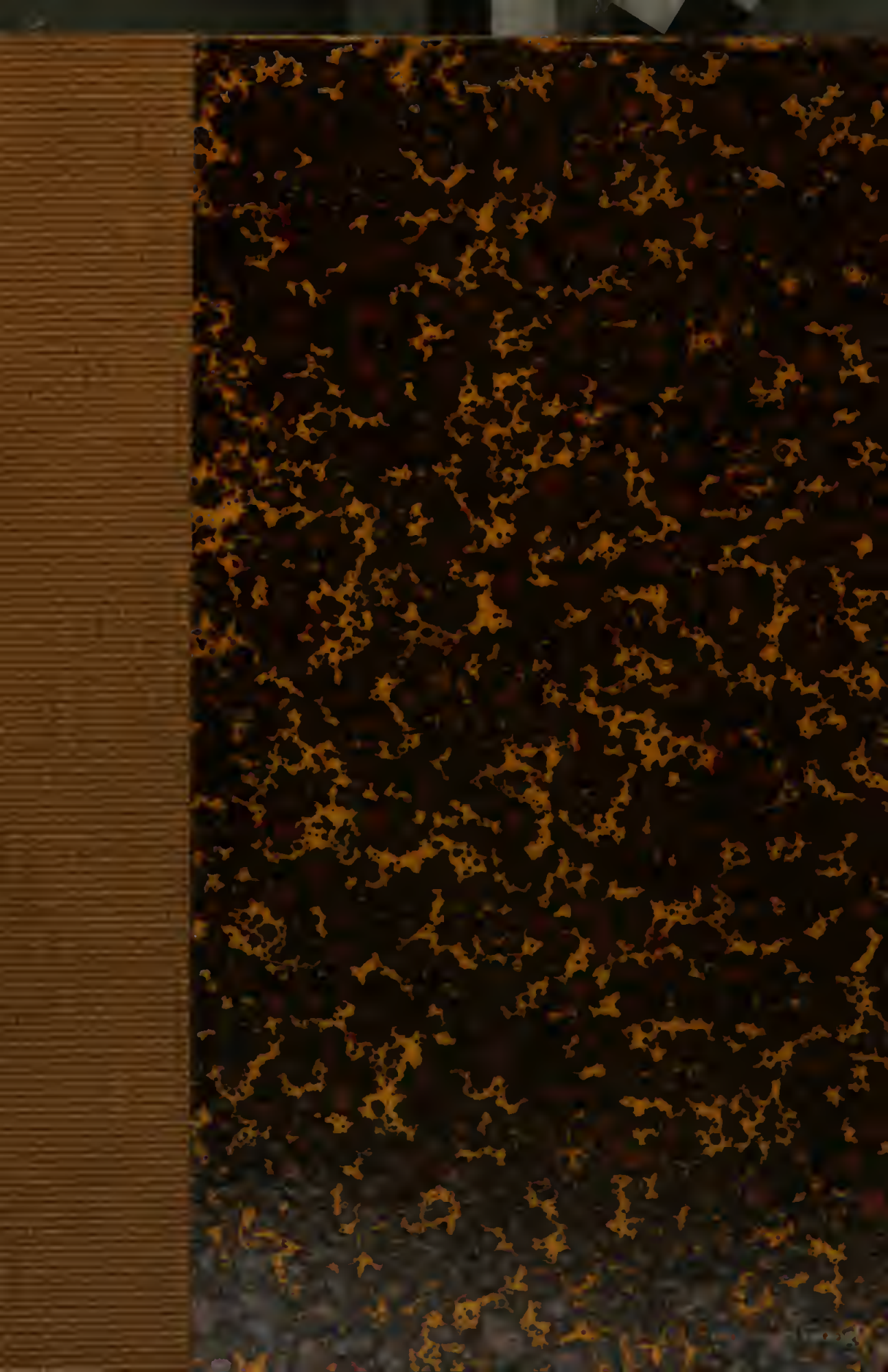

AA 186.1

Geſchichte

der

Eidgenoſſenſchaft

während

der Zeit des ſogeheißenen Fortſchrittes.

Geſchichte

der

Eidgenoſſenſchaft

während

der Zeit des ſogeheißenen Fortſchrittes,

von

dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfaſſung im Herbſte 1848.

Aus authentiſchen Quellen dargeſtellt

durch

Anton von Tillier.

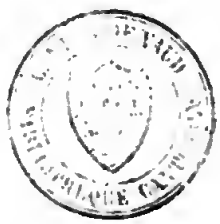

Erſter Band.

AA 186

Bern,

Verlag von J. Körber (Buchhandlung Huber und Compagnie).

1854.

613.

Vorwort.

Wenn schon Viele bezweifelten, ob der Augenblick gekommen sei wo die Geschichte der sogenannten Restaurationsepoche, der Zeitraum von dem Falle des Vermittlungszustandes bis zu den Julitagen des Jahres 1830, mit voller Sachkenntniß und Unbefangenheit dargestellt werden könnte, so müssen sich diese Zweifel noch viel mehr gegen den spätern Zeitraum, von den Julitagen bis zur Gründung des gegenwärtigen Bundes erheben, der zum Theil noch so lebendig in unserer Erinnerung ist, zum Theil noch so viele bei den öffentlichen Ereignissen Betheiligte, selbst unter den einflußreichen Männern der Gegenwart, zählt. Solche Zweifel möchten dann um so mehr rege werden, wenn diese Geschichte von einem Manne dargestellt wird, der in jenem Zeitraume durch sein Mitwirken an der öffentlichen Verwaltung und an gesetzgebenden Versammlungen, so wie durch ihm betraute diplomatische Aufträge, an den Ereignissen betheiligt war. Die selbständige politische Laufbahn des Verfassers, der sich von politischen Leidenschaften und Parteieinflüssen stets unabhängig erhielt, so wie dessen frühere historische Arbeiten, die schwerlich eine bloß einseitige Parteiauffassung beurkunden, mögen seine Leser hierüber beruhigen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft bis auf die jüngsten Erscheinungen herab, weit mehr als irgend ein anderes Volk einer festen, durchgreifenden Verwaltung bedürfend, besaß dafür die lähmenden Eigenthümlichkeiten eines lockern Staatsverbandes und

hatte dieſe Eigenſchaft, neben ſehr unbehülflichen, zum Theil noch mittelalterlichen Formen, ſo lange und durch alle Erſchütterungen hindurch bewahrt oder ſchnell wiedergewonnen; während ſie dagegen, nach und nach auch von dem bewegenden Streben der Nationen und den Begriffen der Zeit erfaßt, dafür dennoch nicht den Keim einer edlern und freiern Entwickelung zur fruchtbringenden Blüthe zu treiben vermogte, die der Mehlthau unedler Leidenſchaften erſtickte, wie denn eben dieſer ſogeheißene Fortſchritt nicht wenigere aber heilloſere Vorurtheile, bei den oft unwürdigen Befangenheiten des Augenblickes mit ſich führte, die ſich in leeren Schlagwörtern, oberflächlichen und eingelehrten den Volksleidenſchaften ſchmeichelnden, Phraſen kund gaben und im Verein mit den verdorbenen, abgeſtoßenen Auswüchſen nichtſchweizeriſcher Stämme, ſie dafür in eine noch ſeichtere, troſtloſere Richtung zu treiben bedrohete.

Die Geſchichte der 18 Jahre des in dieſen Büchern geſchilderten eidgenöſſiſchen Lebens, hat daher einige Aehnlichkeit mit derjenigen des israelitiſchen Volkes, wie es erſt nach vierzigjährigen Irrgängen in der Wüſte in dem verheißenen Paläſtina ankam. So ſtellten auch hier, die Einen von ächtem und reinem Streben begeiſtert, die Andern unter täuſchender Vorſpiegelung zu eitel ſelbſtſüchtigen Zwecken wirkend, dem ſchweizeriſchen Volke, am Ziele der zu durchlaufenden Verbeſſerungs- und Umgeſtaltungsbahn, das ſchöne Ideal geläuterter, den wahren Bedürfniſſen der Zeit entſprechender, aufgeklärter, das allgemeine Beſte gewährleiſtender Kantonsverfaſſungen und einer Bundesverfaſſung auf, welche nach dem oft ausgeſprochenen Wunſche der Gebildetſten, neben Schonung der Eigenthümlichkeit der Kantone, ſolche in einem kräftigern, ſchweizeriſchen Gemeinſinn entwickelnden, Alles umfaſſenden Bunde, vereinen ſollte. Aber kaum hatte man die Bahn der Wirren und Kämpfe betreten, ſo ſchien das ſchöne Ideal, gleich einem täuſchenden Trugbild nächtlich aufgeregter Einbildungen, ſich immer mehr zu entfernen. Während man ſich mit dem heftigſten Eifer über die Berechtigung zum Herrſchen ſtritt, wurde der Zweck

aller Herrschaft, die geistige Entwickelung und sittliche Bildung der Bevölkerung, das allgemeine Wohlbefinden derselben, völlig aus dem Auge verloren und es fand sich, daß man nach den schmerzlichsten Anstrengungen den Kern über der Schaale völlig hintangesetzt hatte. War darum das Streben nach etwas Besserem als dasjenige, was im Anfange des geschilderten Zeitraumes bestand, verwerflich? Wohl schwerlich lag der Irrthum darin, daß man etwas Besseres anstrebte, gewiß aber, daß man sich in der Wahl der Mittel wie der Personen zu diesem Besseren zu gelangen häufig vergriff, und daß man das Große und zum eigentlich sittlichen Wohl der Völker Nothwendige, den allerkleinlichsten Rücksichten opferte und den gemessenen Gang einer höhern Weltordnung, nach augenblicklichen und örtlichen, selten ernst erwogenen Eingebungen, sogar oft nur nach jugendlichen Sympathieen, metstern wollte.

Im Verlaufe dieser 18 Jahre bot sich keine Gelegenheit dar, die Freiheit und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes, gegen die Macht des Auslandes in heldenmüthigem Kampfe zu vertheidigen, wie es die Väter in den Tagen von Laupen, Sempach und St. Jakob gethan, was die sittliche Kraft eines Volkes zur götterähnlichen Tugend erhöht. Vielmehr wurden die eidgenössischen Waffen leider! häufig und am Ende des Zeitraums noch in einem allgemeinen Bürgerkriege, nur gegen die eigenen Brüder gerichtet. Und zwar waren diese Kämpfe meistens ungleich, und die Siege wurden mehr durch Uebermacht der Zahl, als durch Ueberlegenheit an Tapferkeit und Einsicht errungen. Dieses wirkte dann auch sowohl auf die Art des Kampfes wie auf den Erfolg des Sieges zurück, der nie ein reiner war, ein erhebender sein konnte. Die Jahrbücher dieser Zeit enthalten daher auch wenig glänzende und ruhmvolle Thaten, kaum Eine großartige Handlung, an denen sich ein späterer Geschichtschreiber, ein künftiges Geschlecht, eigentlich erfreuen oder gar zu begeistern vermögte, wie an den Thaten unserer in Gott ruhenden Altvordern. Es ist dieser Theil des Lebens des eidgenössischen Volkes daher auch kaum, wie das Heldenalter der Eidgenossenschaft, ein schöner zu

nennen, wenn auch hie und da im Einzelnen manches Anerkennenswerthe ſich in demſelben kund gab.

Allein darum kann dieſe Geſchichte mit den Vorzügen und Mängeln unſerer Zeit, dem beſſern Streben und den Mißgriffen des gegenwärtigen Geſchlechtes, nicht weniger nützlich, ja ſelbſt wohlthuend auf dasſelbe wirken, wenn ſie uns anſchaulich und unzweideutig darthut, wie das ſo großartige Erinnerungen enthaltende Leben der Eidgenoſſenſchaft ſo eng zuſammenſchrumpfte, daß der vor hundert Jahren fragende Ruf eines vaterländiſchen Dichters: „Sag an Helvetia, du Heldenvaterland, wie iſt dein altes Volk dem jetzigen verwandt?“ auch heut zu Tage noch am Orte iſt. Ja dieſe Geſchichte jener 18 merkwürdigen Jahre, ſie kann dann erſt erhebend und in jeder Weiſe wohlthätig für uns werden, wenn ſie ein neues Geſchlecht die Fehler ſeiner Väter vermeiden lehrt, wenn ſie vor den Irrthümern warnt, an denen ſo manches Beſſere ſcheiterte.

Wohl ſcheint es als ob ungeachtet des Wechſels der Glaubensbekenntniſſe, jedes Land und jedes Volk ſeine einheimiſchen Tempel und Götter bewahrte, welche von der Wiege bis zum Grabe ſein inneres Heiligthum bilden. Mochte andern Völkern menſchliche Kunſt, vermittelſt in glänzenden und in erhabenem Sinne geſtalteten Bauten, Tempel aufſtellen, für den Schweizer hat Gott ſelbſt ſeinen Tempel viel ſchöner, viel großartiger und viel erhebender, als menſchliche Macht und Bildung deſſen fähig, geſchaffen, in jener herrlichen Natur, die er ſein Vaterland zu nennen das Glück hat. Möchte doch der Schweizer von dieſer Wahrheit durchdrungen, in ſeinem Gebete zum Allerhöchſten ſowohl, als in der Berührung mit ſeinen Mitbürgern, ſtets dieſes erhabenen Tempels eingedenk bleiben, der nie einen engherzigen, nie einen unwürdigen Gedanken aufkommen laſſen ſollte. Der beſondere Gegenſtand der Verehrung des Schweizers aber, der eigentliche Schutzgott desſelben, iſt die Liebe zur Freiheit, ohne die keine wahrhafte Seelenwürde denkbar iſt. Allein — nie iſt ſchnöderer Mißbrauch getrieben worden, als gerade mit dieſem mächtig erhabenen Worte.

Nicht die tobende, launige Herrschaft der Menge, welche in ihrer thörichten Leidenschaft die Zügel oft den Verworfensten übergibt, um in schrankenloser Willkür Recht und Sitte mit Füßen zu treten, nicht der verderbende Einfluß jener verächtlichen Schmeichler dieser Menge, ist jene Freiheit, die auf unsern Alpen thronen und unsere Huldigung empfangen soll. Nein, jene erhabene Freiheit, welche die Stifter des Schweizerbundes beseelte, für welche Winkelried die Speere des Feindes umfangend, den Brüdern den Sieg bahnte, Haller seine schönen Lieder sang, Johann von Müllers begeisterte Worte flossen, die Sokrates und Plato ahnten, Christus lehrte, — die Herrschaft des Gesetzes, der Sitte, der redlichen Einsicht und des Festhaltens an Gott ist es, welche einzig die reine, ächte Freiheit genannt werden kann, die den Menschen seiner zukünftigen, höhern Bestimmung entgegenführen soll. Schweizer, Brüder, fragen wir uns alle mit ernstem Sinn, wie nahe wir derselben gekommen? Was ist aus dem langen und wirren Kampfe der Alt- und Neugesinnten, der sogenannten Konservativen und Radikalen, der Rothen, Schwarzen und Weißen, und wie die Parteinamen alle heißen mögen, mit denen man sich gegenseitig verfolgt und verunglimpft, für die Herrschaft des Gesetzes, der Sitte und der höhern Einsicht geschehen? aus der ehrlichen, biedersinnigen Antwort darauf mögen wir den wirklichen vernunftgemäßen Fortschritt ermessen; was für denselben gethan, was gegen denselben gesündigt wurde, mögen diese Bücher lehren.

Auf ein thätiges Leben in Wissenschaft und Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes in einer bewegten, von mannigfaltigen Leidenschaften und Stürmen durchgährten Zeit, folgt bei gebleichten Haaren und kühler fließendem Blute mehrentheils auch eine kühlere, der Einseitigkeit und dem Vorurtheile abholde Betrachtung der Dinge, die leichter auf den Geist und den Standpunkt der Handelnden sich versetzend, deren Handlungen an sich selbst und im Verhältniß zum Ganzen richtiger würdigt und das Leben der Gegenwart gewissenhafter schildert.

Der Verfaſſer ſchmeichelt ſich, daß der Leſer dieſe durch die Reihe der Jahre herbeigeführte Ruhe des Urtheils bei ihm nicht vermiſſen wird. Der Muth der Wahrheit aber iſt darum, wie ich glaube, doch keineswegs geſchwächt. Denn jene Ueberzeugung, welche der Verfaſſer noch jugendlich geſtimmt, in ſeinem erſten Werke, der Geſchichte des Mittelalters, ausgeſprochen, daß die Geſchichtſchreibung ein hoher Beruf ſei, dem ſich keiner widmen ſolle, er habe denn ſich ſelbſt und dem Höchſten die ſtrengſte Reinheit zugeſchworen, welche zu verletzen ihn weder Liebe noch Haß, noch irgend eine eigennützige Anſicht verleiten mögen, iſt auch im vorgerücktern Alter bei ihm ſtets unverändert geblieben, und ihn erfreut das tröſtende Bewußtſein, ihr nie und unter keinen Umſtänden durch Vorliebe oder Abneigung untreu geworden zu ſein. In dieſem uns ſo nahe ſtehenden Zeitraume würde der Verfaſſer aus Neigung vielleicht manches lieber verſchwiegen haben, deſſen Erzählung ihm allerdings unwillkommen war, allein er glaubte es weder vor ſich ſelbſt, noch vor einem höhern Richter verantworten zu können, ſobald das Geſchilderte von einem weſentlichen Einfluſſe auf die Zeitbegebenheiten geweſen und als Warnung für Andere lehrreich war. Von den oft höchſt merkwürdigen ihm zu Gebote geſtandenen Quellen, hat er in der Regel nur diejenigen genannt, welche dem größern Publikum nicht zugänglich waren, und er will hier beſonders der unermüdlichen Gefälligkeit der Bewahrer der eidgenöſſiſchen und berniſchen Archive ſeinen öffentlichen Dank ausſprechen. Nicht eine verſchönerte oder verdunkelte Darſtellung der geſchilderten Zeit, wohl aber ein treues Bild derſelben ſollte aus dieſer Arbeit hervorgehen. Wohl dem Verfaſſer, wenn der unbefangene Leſer es als ein ſolches erkennen will.

Die Aufgabe eines Geſchichtſchreibers der Eidgenoſſenſchaft in unſerer Zeit iſt um ſo wichtiger, weil wenige Völker vielleicht mehr eines unbefangenen Blickes in ihre eigenen Zuſtände, in die Zeit in der ſie leben, und in die Aufgabe die ihnen zu löſen bleibt, wenn ſie in der Zukunft nicht ruhmlos zu Grunde gehen wollen, bedürfen, als gerade das ſchweizeriſche. Mit Recht ſtolz

auf eine schöne, aber weit hinter uns liegende Vergangenheit, sind wir doch nur allzugeneigt, die Vorzüge einer solchen Vergangenheit, wie thörichte junge Leute von vornehmer Geburt, zu überschätzen und zu vergessen: daß gerade diese schöne Vergangenheit größere Ansprüche an die spätern Geschlechter stellt, wenn sie nicht jenen schmerzlichen Anruf Hallers als an sie selbst gerichtet ansehen sollen. Aber auch hier dürfen wir nicht vergessen, daß das Ruhmvolle jenes Heldenalters nicht in Trotz und Prahlerei, sondern in wirklicher Thatkraft und von Redlichkeit geleiteter Einsicht bestand, und daß dieselbe sich nach dem Geiste und der Weise der Zeit, wirklich, gegenüber andern Völkern, stets heilbringend bewährte. Eine richtige Erkenntniß ohne Selbsttäuschung und ohne Selbstüberschätzung unserer gegenwärtigen Zustände und unserer Mängel, kann daher wohl durch nichts Besseres als durch wahre Geschichte herbeigeführt werden, während niemand heillosern Verrath mit der Zukunft seines Volkes treibt, als derjenige der es, um von des Volkes Eitelkeit Vortheil zu ziehen, in verderbliche Täuschung, in unheilbringenden Schlummer wiegt. Der Spiegel der Zeit und derjenige der Geschichte, ist ein trefflicher, belehrender Spiegel, wenn man mit Unbefangenheit darin lesen will und nicht mit verblendeter, vorgefaßter Meinung in solchen schaut. Ein aufgehellter Blick in denselben würde uns manche Selbsttäuschung zeigen und die Mittel zu einem kräftigen, ehrenvollen Dasein an die Hand geben, vor dem drohenden Untergange im ungleichen Kampfe retten. Eidgenossen, schweizerische Brüder! fragen wir uns selbst, ob wir in den Künsten des Friedens andern Völkern sehr überlegen seien, und ob unsere nur noch wenig gereifte und geläuterte Staatsverfassungen, wohl sehr oft einem wandelbaren Glücksspiele beweglicher Leidenschaften ähnlich, etwas dazu beigetragen, dieselben zu fördern? ob sie auch hinreichen die, Sitte und Recht durchbrechenden Forderungen unersättlicher Genußsucht und eitlen Ehrgeizes, in den Schranken zu halten? Fragen wir uns endlich, und hier vorzüglich ohne Selbsttäuschung: ob die Kunst

der Waffen, die uns einſt ſo hoch geſtellt, und die dem Schweizer unter fremden Fahnen noch in unſern Tagen, ſo manchen Lorbeer gewährt, ſo geübt, unſere Vertheidigungsanſtalten ſo eingerichtet ſeien, um uns vor blutigen, unſere Unabhängigkeit gefährdenden Lehren zu bewahren? Wenn wir den Muth haben, uns dieſe Fragen ernſtlich zu ſtellen, ſie uns unbefangen und wahrheitsgemäß zu beantworten, ſo möchten wir wohl zu der Einſicht kommen, daß es weit nützlicher und ruhmvoller wäre, mit unverdroſſener Kraft und Einſicht an die nachhaltige Beſſerung unſerer Mängel zu gehen, der Enthaltung fernerer Thorheiten uns zu befleißigen, als dieſelben, was zudem ſelten gelingt, mit ungerechtem, verderblichem Trotz und unwürdiger Prahlerei bemänteln zu wollen. Sollte der Gott unſerer Väter uns dieſe Kraft beſcheiden, dann, eidgenöſſiſche Brüder! kann auch ein ſpäteres Geſchlecht den alten Ruhm der Väter durch eine neue Zukunft erfriſchen, allein vergeſſet es nicht, der einzige Weg dazu, den Euch Erfahrung, Geſchichte und Weisheit bezeichnen, iſt Selbſterkenntniß und Beſcheidenheit; nur dieſe führen zur Freiheit, zum Heil und bleibenden Ruhm*).

*) Anmerkung der Herausgeber dieſes Werkes. Der edle Mann, welcher dieſe inhaltſchweren, wohlgemeinten Worte an ſeine Miteidgenoſſen richtet, iſt nicht mehr. Am 16. Mai 1854 ward er, bei einem zeitweiligen Aufenthalt zu München, im 62. Lebensjahre, von Gott zu einer höhern Wirkſamkeit, die ſich an ſeine bisherige raſtloſe Thätigkeit im Intereſſe ſeines engern und weitern Vaterlandes ſo freundlich anknüpfen wird, abberufen. Das Manuſcript dieſer ſeiner letzten hiſtoriſchen Arbeit iſt zwar vollſtändig in unſerm Beſitz, jedoch, da dieſer ſchmerzlich überraſchende Tod, bei anſcheinend feſter Geſundheit, im Beginne des Druckes eingetreten, ward dem ſelig Geſchiedenen damit benommen, die Kopiatur ſeines Originalmanuſcriptes einer nochmaligen genauen Reviſion zu unterz'ehen, was er ſtets mit ſorglicher Gewiſſenhaftigkeit that.

Die Herausgeber ſuchten dieſer, ihnen nun zugefallenen Pflicht, in Uebereinſtimmung mit dem, früher von dem theuren Verewigten an ſie gerichteten Anſuchen und ſeiner ausdrücklichen Bevollmächtigung, und mit der bereitwillig anerbotenen Unterſtützung ſachkundiger Männer und Freunden des Verewigten, beſtens zu genügen, mögen aber dennoch nicht unterlaſſen, aus dieſem Trauerfalle die Berechtigung zu der Bitte einer geneigten Nachſicht herzuleiten, wenn allfällig ein Eigen- oder Ortsname nicht urkundlich genau wiedergegeben, oder ein weſentlicher Fehler eingeſchlichen ſein ſollte, welches beides unter dieſen Umſtänden in der Möglichkeit liegt, wohl aber ſicher nur ſelten der Fall ſein wird.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Vorwort I

Erstes Buch.

Erstes Kapitel. Vom Schlusse der ordentlichen Tagsatzung von 1830 zu Bern bis zur Erlassung des vorörtlichen Kreisschreibens vom 9. September 1830 . 1

Zweites Kapitel. Vom vorörtlichen Kreisschreiben vom 22. September bis zu der Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung. Politische Wirren in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau 23

Drittes Kapitel. Aeußere Verhältnisse der Eidgenossenschaft in der letzten Hälfte des Jahres 1830 47

Viertes Kapitel. Innere Verhältnisse der Kantone in den letzten Wochen des Jahres 1830 51

Fünftes Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung am Schlusse des Jahres 1830. Neutralitätserklärung 60

Sechstes Kapitel. Innere Verhältnisse und Wirren der Kantone im Anfange des Jahres 1831 66

Siebentes Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung in Luzern vom 5. Jänner bis 7. Mai 1831 79

Achtes Kapitel. Aeußere und innere Ereignisse während der Vertagung der außerordentlichen bis zur Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung vom 7. Mai bis 4. Juli 1831 96

Neuntes Kapitel. Von der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung bis zu ihrer Auflösung, 4. Juli bis 27. Dezember 1831 106

Zweites Buch.

Erstes Kapitel. Vom Anfang des Jahres 1832 bis zur ordentlichen Tagsatzung vom 12. Merz 1832 139

Zweites Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung vom 12. bis 30. Merz 1832. Das Siebnerkonkordat vom 17. Merz 145

Drittes Kapitel. Zustände in Zürich und Bern. Basler-Wirren. Kampf in Gelterkinden. Neue Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung . . 150

Viertes Kapitel. Außerordentliche Tagsatzung vom 9. Mai bis 16. Juni 1832. Diplomatische Umtriebe gegen die Bundesrevision 159
Fünftes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1832, vom 1. Juli bis 9. Oktober 165
Sechstes Kapitel. Entdeckte Verschwörung in Bern. Letzte Wochen des Jahres 1832 176
Siebentes Kapitel. Vom Anfange des Jahres 1833 und dem Uebergang der vorörtlichen Stellung nach Zürich, bis zur Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung am 11. Merz 1833 189
Achtes Kapitel. Die außerordentliche Tagsatzung vom 11. Merz bis 15. Mai 1833. Ausbleiben mehrerer Stände, Entfernung anderer. Berathung des Bundesentwurfes. Vergebliche Berathungen über die Angelegenheiten von Schwyz, Basel und die Polen 193
Neuntes Kapitel. Von der Vertagung der außerordentlichen Tagsatzung bis zur Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung, 15. Mai bis 1. Juli 1833 . . . 203
Zehntes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung von 1833. Ereignisse in den Kantonen Schwyz und Basel. Auflösung der Sarnerkonferenz. Große Aufregung, besonders der Schutzvereine. Zwang gegen Neuenburg. Mißlingen der Bundesrevision und die Unterhandlungen über die Polen. 1. Juli bis 16. Oktober 1833 209
Eilftes Kapitel. Die letzten Wochen des Jahres 1833 242

Drittes Buch.

Erstes Kapitel. Konferenz in Baden. Savoyerzug und dessen diplomatische Folgen 247
Zweites Kapitel. Lage der Dinge und heftige Spannung in Bern, fernere Verwicklung mit den Nachbarstaaten und Erledigung derselben 265
Drittes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung von 1834. Beseitigung der diplomatischen Verwicklungen durch den Beschluß vom 22. Juli 278
Viertes Kapitel. Von der Auflösung der ordentlichen Tagsatzung bis zum Schlusse des Jahres 1834 284
Fünftes Kapitel. Vom Anfange des Jahres 1835 bis zur gänzlichen Herstellung des guten Vernehmens mit Oesterreich und den übrigen deutschen Staaten, Ende Juni 301
Sechstes Kapitel. Die Tagsatzung von 1835 315
Siebentes Kapitel. Die letzten Monate des Jahres 1835. Streit Baselland-schafts mit Frankreich. Unruhen im Aargau, Ermordung Lessings . . . 318
Achtes Kapitel. Der neue Bundespräsident Tscharner. Annahme der Konferenz-artikel von Baden und Luzern durch den Großen Rath von Bern, 20. Februar. Aufstand im katholischen Jura. Rücktritt von den Konferenzartikeln, am 2. Juli, auf das Verlangen der fremden Diplomatie. Dotationshandel und anderes . 327
Neuntes Kapitel. Flüchtlingswesen. Entdeckungen in Zürich. Von Eib und Rauschenplatt. Verhaftung Schülers und Ludwig Snells. Kampf der Nationalen und der Schutzvereine 340
Zehntes Kapitel. Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1836. Note des Herzogs von Montebello. Spannung mit Frankreich. Conseilgeschichte . . 345

Eilftes Kapitel. Veränderung des Miniſteriums in Frankreich. Note des Herzogs von Montebello. Abbrechung der diplomatiſchen Verbindung mit der Schweiz. Grenzſperre. Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung. Erbitterung in vielen Gegenden gegen Frankreich 353

Zwölftes Kapitel. Außerordentliche Tagſatzung. Wiederherſtellung des Friedens mit Frankreich. Verhältniſſe mit dem Auslande 358

Dreizehntes Kapitel. Verhältniſſe in den Kantonen 364

Vierzehntes Kapitel. Uebergang des Vorortes an Luzern. Verhältniſſe mit dem Auslande. Flüchtlingsangelegenheit. Unterſuchung in Zürich wegen Leſſings Ermordung. Bewegungen im Kanton Bern. Aufhebung des Sicherheitsvereines. Unruhe im Oberlande 369

Fünfzehntes Kapitel. Tagſatzung von 1837. Unruhen im Kanton Glarus. Streit der Regierung von Zürich mit dem engliſchen Geſandten Morier wegen des Naterſchen Erbes 376

Sechszehntes Kapitel. Zuſtände und Begebenheiten in den Kantonen während des Jahres 1836 381

Erſtes Buch.

Von der Auflöſung der ordentlichen Tagſatzung vom Jahre 1830 in Bern bis zu der Auflöſung der ordentlichen Tagſatzung vom Jahre 1831 in Luzern.

Erſtes Kapitel.

Vom Schluſſe der ordentlichen Tagſatzung von 1830 bis zur Erlaſſung des vorörtlichen Kreisſchreibens vom 9. September.

Nur vierunddreißig Tage, eine in der Eidgenoſſenſchaft beiſpiellos kurze Zeit, hatte die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1830 gedauert, und dennoch welche ganz verſchiedene Lage der Dinge am Schluſſe der Bundesverſammlung am 7. Auguſt, gegenüber derjenigen in der ſie am 5. Juli begonnen worden war. Freilich hatte man längſt am fernen Seineſtrande, beſonders ſeit dem Eintreten der kurzſichtigen Verwaltung Polignacs, den Donner rollen hören, und die Einſichtsvollern beſorgten ſchon lange den Ausbruch des Gewitters, während andere eine gänzliche Umgeſtaltung der politiſchen und ſozialen Begriffe des Zeitalters von dem Syſteme erwarteten und hofften, welches die waghalſigen aber unkräftigen Lenker der franzöſiſchen Schickſale eben jetzt in's Leben führen zu wollen ſchienen. Daß die Partei der Bewegung das Feld ohne Kampf räumen würde, hatte vielleicht Niemand erwartet; allein, daß drei Tage Straßengefecht eine Dynaſtie umſtürzen könnten, welche freilich mit Unterbrechung der Umwälzungsjahre und des Kaiſerreichs, Jahrhunderte über Frankreich geherrſcht hatte, eine Ordnung der Dinge, welche ganz Europa in den Jahren 1814 und 1815 zweimal hatte mitbegründen helfen, das gehörte allerdings zu den Wundern der Zeit. Jetzt war auf einmal das Herrſcherhaus, welches für alle ältern Begriffe in Staat, Kirche und ſozialen Verhältniſſen vorzugsweiſe eingeſtanden war, von einem der erſten Throne der Welt in die Verbannung getrieben, und jene Begriffe, das konnte man ſich kaum verhehlen, mit dem plötzlichen Wegfallen dieſer Hauptſtütze, auch in den Nachbarländern gefährdet, wo ſie

entweder nun völlig verdrängt, oder in Folge der Ereigniſſe der Jahre 1814 und 1815 zum Theil wieder herrſchend geworden waren. Und zwar drohte jenen Begriffen um ſo dringendere Gefahr, als die Erſchütterung derſelben ſowohl in Frankreich wie im Gebiete der Eidgenoſſenſchaft der raſch eingetretenen Kataſtrophe vorangegangen war, die der Herrſchaft derſelben im großen Nachbarlande ein plötzliches Ende machten. Verblüfft ſtanden eine Weile die ſchweizeriſchen Machthaber in Anſchauung des gewaltigen Ereigniſſes da, ohne daß ſie es gewagt hätten, ſich ſelbſt von dem was zu erwarten oder zu befürchten wäre, genauere Rechenſchaft zu geben. Wie nach der Weiſe ſchwacher Menſchen hoffte man jetzt das Heil weit mehr von anderwärts und von dem Zufalle als von ſich ſelbſt und einer einſichtsvollen Leitung der Dinge, die doch unter den gegenwärtigen Umſtänden allein noch retten konnte. Einſtellung alles ſelbſtthätigen politiſchen Handelns, bis die Ereigniſſe eine klarere Geſtaltung gewonnen haben möchten, ſchien jetzt höchſte Weisheit. Deßhalb war auch die Bundesverſammlung ſo raſch verabſchiedet worden, um allfälligen unwillkommenen Zumuthungen von Oſten oder Weſten zu entgehen.

Nach dem jähen Umſturze des ältern Zweiges der Bourbonen ſtand die Eidgenoſſenſchaft in einem doppelten Verhältniſſe gegenüber von Frankreich, und hatte nach jeder Seite hin beſondere Rückſichten zu beobachten. Einmal blieb das allgemeine völkerrechtliche Verhältniß zwiſchen dem franzöſiſchen und dem ſchweizeriſchen Volke fortbeſtehend, wobei es ſich indeſſen fragte, in welche Beziehung die beſtehenden eidgenöſſiſchen Regierungen zu der neuen franzöſiſchen Ordnung der Dinge zu ſtehen kommen würden, die aus den Juliereigniſſen hervorging. Dann hatten die Schweizerregierungen, wenigſtens 21 von den 22 Verwaltungen welche den Bund der Eidgenoſſen ausmachten, noch in einer ganz beſondern engern Verbindung zu der geſunkenen Dynaſtie vermittelſt der Dienſtverträge geſtanden, welche im Jahr 1816 für zwei Garde- und vier Linienregimenter mit derſelben abgeſchloſſen worden waren. Während der Reſtaurationszeit hatten dieſen, in Frankreich ungünſtig angeſehene Dienſtverträge, mehr als Ein Sturm von Seite der freiſinnigen oder nationalen Partei her gedroht, und in den letzten Jahren der Reſtauration war eine bedeutende Umgeſtaltung derſelben mehr und mehr wahrſcheinlicher geworden. Jetzt war das Band, welches der Schweizerdienſt ſeit drei Jahrhunderten zwiſchen beiden Ländern gebildet hatte, wie wir in der Reſtaurationsgeſchichte erzählt, in wenigen Tagen vollſtändig zerriſſen worden. Das Loos dieſer Truppen mußte die vorörtliche Behörde vorzüglich angelegentlich beſchäftigen, während man in den eigentlichen diplomatiſchen Verhältniſſen lieber Zeit gewinnen als ſich zu frühe ausſprechen wollte.

Wie am Schluſſe der Reſtaurationsgeſchichte erzählt worden iſt, ſtanden

beim Erlaſſe der Ordonnanzen nur zwei Bataillone des erſten Garderegiments von Salis in Paris; das dritte, in Ruel gebliebene Bataillon wurde erſt ſpäter mit den zwei andern vereinigt. Das zweite Garderegiment war in Orleans und konnte ſich erſt in Verſailles wieder zu ſeinen Brüdern ſammeln. Von den vier Linienregimentern ſtand das erſte (Bleuler) in Grenoble und Mont-Dauphin, das zweite (Bontems) in L'Orient, das dritte (Rüttimann) in Nimes, das vierte (de Riaz) endlich in Korſika. Das Regiment von Salis, welches in Paris allein in's Feuer kam, hatte wacker gekämpft und ſeine Pflicht nicht ohne ſeltene Beiſpiele von Muth und Entſchloſſenheit gethan, bis es ſich mit den übrigen Truppen der Beſatzung der Hauptſtadt unter Marſchall Marmonts Befehl, Paris zu verlaſſen genöthigt geſehen. Auf dem Rückzuge war ein Bataillon durch unglückliche Verumſtändungen aufgelöst worden, während die beiden andern in Verſailles eintrafen, wo ſich auch das zweite Garderegiment mit ihnen vereinigte und man ſich bald darauf gemeinſchaftlich nach Rambouillet zurückzog. Die allmälige Auflöſung der franzöſiſchen Truppen und die Rathloſigkeit des alten Königs hatten die Schweizertruppen hier in eine ſehr ſchwierige Lage gebracht. In dieſer und in ſehr ernſter Stimmung wogen die beiden Oberſten in bedenklicher Waagſchale die Forderungen der ſchweizeriſchen Ehre, die Pflichten gegen den greiſen Fürſten, dem ſie gedient, und diejenigen gegen die wackern Landsleute ab, die ihren Befehlen unterworfen waren. Ungeachtet des bitterſten Gefühles, ſich mehr oder weniger ſelbſt überlaſſen zu ſein, blieben ſie doch feſt entſchloſſen, den König bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, wenn er angegriffen würde, allein im Falle ſeiner Flucht glaubten ſie die Truppen vor der Wuth eines großen Volkes bewahren zu ſollen. Mit einer in dieſem Sinn abgefaßten Erklärung ſandte man den Oberſtlieutenant von Maillardoz, der ſich während der Zeit des Kampfes als ein eben ſo einſichtsvoller als entſchloſſener Offizier bewieſen, am 2. Auguſt nach Paris, um die proviſoriſche Regierung zu bewegen, angemeſſene Maßregeln zum Schutz und zu Erhaltung der Schweizergarde zu treffen. Herr von Tſchann, der ſchweizeriſche Geſchäftsträger, begleitete ihn zum Generallieutenant des Königreichs, der ſich gegen beide auf die allerſchmeichelhafteſte Weiſe über das treue und biedere Benehmen der Schweizer äußerte, und verſprach, ſich inſofern es von ihm abhinge in der Folge mit ihrem Schickſale zu beſchäftigen, wie denn auch der einſtweilige Kriegsminiſter, General Gerard, den Schweizern volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, und indem er das Schwierige ihrer Lage erkannte, den Herrn von Tſchann verſicherte, daß ſie ſich immer mit Vertrauen an ihn wenden dürften. Dem Herrn von Maillardoz aber ſtellte man einen vom Herzoge von Orleans unterſchriebenen Befehl zu, nach welchem die beiden Garderegimenter

ſich nach Chalons und Macon begeben, und dorten den Ausgang der Begebenheiten abwarten ſollten. Dieſer Schritt wurde übrigens, ſo ſehr er durch die dringende und ganz ausnahmsvolle Lage der Dinge gerechtfertigt ſchien, keineswegs allgemein gebilligt, und ſo ſpricht ſich unter anderm der biedere Bataillonschef Röſſelet, in ſeinen in Handſchrift hinterlaſſenen Erinnerungen, unumwunden gegen denſelben aus [1]).

Durch den Entſchluß des Königs, Frankreich zu verlaſſen, erhielt das Schickſal der kapitulirten Regimenter eine beſtimmte Wendung. Noch begleiteten ſie den unglücklichen in die Verbannung wandernden greiſen Fürſten bis Maintenon, wo er von ihnen traurigen Abſchied nahm, dann erhielten die Oberſten, in der Ueberzeugung, daß Orleans der vortheilhafteſte Aufenthalt für die Schweizerregimenter ſein würde, von den Bevollmächtigten der einſtweiligen Regierung die Erlaubniß, ſich dahin, ſtatt nach Chalons und Macon zu wenden. In Chartres wurden ſie gut aufgenommen; allein vor der Stadt mußten die Fahnen aller Regimenter zerriſſen und die Stangen zerbrochen werden. Auch die weiße Kokarde verſchwand, allein es wurde keine andere dafür aufgeſteckt. Am 7. Auguſt trafen die Garden in Orleans ein, wo die Einwohner, ungeachtet der großen Spannung, ſich nicht ungeneigt zeigten und der befehligende General Roche ihnen die größte Achtung erwies. Demungeachtet mußten ſie dem 30. Artikel der Kapitulation zuwider die Waffen abgeben, und den Oberſten blieb nichts anders übrig als zu gehorchen und ſich zu verwahren. Oberſtlieutenant von Maillardoz hatte in Verſailles, von Rambouillet abgeſchnitten, den ihm übertragenen Befehl durch einen vertrauten Boten an die Gardeoberſten gelangen laſſen können. Er ſelbſt kehrte, nachdem ihm von der Uebereinkunft von Rambouillet Kunde geworden, nach Paris zurück, um das dringendſte für die Angelegenheiten der Schweizerregimenter zu betreiben. Er fand die nach der unglücklichen Entwaffnung zu Sevres zerſtreuten Kompagnien, von Scham und Reue gefoltert, in der verwüſteten Kaſerne von Babylone einquartirt und größtentheils ſich ſelbſt überlaſſen. Allein er wollte ſich nicht entſchließen, dieſelben zu ihren ſtandhaft gebliebenen Landsleuten zu ſchicken, und erhielt von dem Oberbefehlshaber von Paris, General Fahier, den Befehl, ſie unverweilt nach der Schweiz zurückzuſchicken. Die zu Orleans befindlichen Garderegimenter hingegen waren im traurigſten Zuſtande gänzlicher Entblößung, welchem abzuhelfen Maillardoz in Verbindung mit Herrn von Tſchann und unter ihrer perſönlicher Verantwortlichkeit, ein Anleihen von 20,000 franzöſiſchen Franken bei dem Hauſe Rougemont erhob, und ſich

---

[1]) Prot. des Vororts vom 7. Auguſt 1830. A. v. Tillier Reſtaurationsgeſchichte II. 439.

dann unverweilt nach Bern begab, um den unmittelbaren Schirm der Eidgenoſſenſchaft für ſie anzurufen. In der Bundesſtadt wurde Maillardoz von der vorörtlichen Behörde mit der größten Theilnahme aufgenommen, wie ſie denn auch nicht umhin konnte, die getroffenen Maßregeln und vor Allem das Anleihen zu billigen und alſogleich auf wirkſame Mittel bedacht zu ſein, den dringendſten Bedürfniſſen der Schweizertruppen abzuhelfen und ſie vor einer unordentlichen und voreiligen Auflöſung zu bewahren. Nach reiflicher Erwägung der Verhältniſſe bezeichnete ſie den Herrn von Maillardoz ſelbſt als Kommiſſär, dem durch eine offene Vollmachtsurkunde der Zutritt bei den nunmehrigen franzöſiſchen Behörden geſichert wurde, um ſowohl mögliche Beſchwerden der Schweizertruppen geltend zu machen, als diejenigen Verfügungen auszuwirken, welche zu ihrem einſtweiligen Fortbeſtande erforderlich ſein mochten [1]). In den erſten Augenblicken, nachdem er in Paris wieder eingetroffen, begann der Bevollmächtigte ſeine Verwendung bei den Behörden und ſchon bei der erſten Zuſammenkunft wurde feſtgeſetzt, daß die Abdankung der bereits entwaffneten Garderegimenter zu Orleans vor ſich gehen ſollte, die Linienregimenter aber mit ihren Waffen und Gepäck [2]) nach Beſançon ziehen ſollten, wo ſie, die einen nach den andern, abgedankt werden würden. Jedem ſei der Sold bis zum Austritt aus Frankreich und ſo auch die Gratifikation eines dreimonatlichen Soldes zu bezahlen. Die Regimentsverwaltungen ſollten bis zur gänzlichen Erledigung der Rechnungen jeder Abtheilung beibehalten werden. Die Vollziehung dieſes Beſchluſſes zog leider eine Menge beeilter und gehäufter Maßnahmen nach ſich und jede Abtheilung unterlag einer gewiſſen Uebereilung, weil man in den Schweizern einen Anknüpfungspunkt für die königliche Sache beargwöhnend, allenthalben den ſchnellſten Uebergang derſelben über die Grenze mit Ungeduld betrieb. Um ſo mehr verdient unter ſo ſchwierigen Umſtänden die Kriegszucht Anerkennung, welche dieſe Krieger bis zum letzten Augenblicke zur allgemeinen Bewunderung bewahrten. Als ſie jedoch im Vaterlande wieder eintrafen, hinderte die Zerriſſenheit der Gemüther und die bereits eingetretene Spannung, ſie mit der Theilnahme zu empfangen, die man den Rückkehrenden von 1792 und 1815 gezeigt hatte.

Das erſte aus den Kantonen Zürich, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen und Thurgau gebildete Linienregiment Bleuler war, größtentheils in Mont-Dauphin und Grenoble, noch nie ſo nachtheilig zerſtreut geweſen, als in dem Augenblicke, wo die alles aufregende Nachricht von den Julitagen eintraf. In Grenoble war am 4. Auguſt zwiſchen den Stabsoffizieren

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 10. Auguſt 1830.

[2]) Armes et bagages.

aller Waffen und den Civilbehörden das Einverſtändniß getroffen worden, bei ſich ergebendem Falle, den Platz für den König zu behaupten. Der General, der am 6. von Gap eintraf, die allfällige Vertheidigung zu leiten, zählte ſehr ſicher auf die Ergebenheit des mittäglichen Frankreichs an Karl X. Um mehrern Zutrauens willen überließ das Regiment Bleuler die Forts dem 57. franzöſiſchen Regiment und beſchränkte ſich auf Bewachung der Stadt. Allein dieſe neu angekommenen Truppen legten bald die weiße Kokarde ab, ſo wie ſich auf Nachrichten von Marſeille plötzlich der Vorſatz des Generals und der Geiſt der Einwohner änderte. Das Regiment Bleuler ſchlug nun zwar die Zumuthung ab, die dreifarbige Kokarde aufzuſtecken, hielt aber doch bis zu ſeiner Rückkehr in die Heimath die weiße Kokarde mit dem gewöhnlichen Tſchakkofutter bedeckt. Vom 14. bis zum 16. trafen die Bataillone dieſes Regiments, unterwegs überall wohl aufgenommen, in Beſançon zur Abdankung ein. Das zweite aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Solothurn beſtehende Linienregiment, unter dem Befehle des Oberſten Auguſt von Bontems aus Genf, war im Departement des Morbiſon und machte nebſt dem Depot der Marineartillerie den größten Theil der Beſatzung von Lorient aus. In dieſem Lande mangelte es gegenüber einer heftigen liberalen Partei und einer Bevölkerung, die als der Mittelpunkt der Chouannerie bekannt war, keineswegs an Brauſeköpfen, die bereit waren, auch zum ungleichſten Kampfe für Karl X. und den Grundſatz der Legitimität, die Waffen zu ergreifen. Und dieſe Anſicht fand unter den Offizieren Anklang, von denen einige es für Pflicht hielten, eine ſolche Bewegung nicht bloß zu unterſtützen, ſondern herbeizurufen, die Umwälzungspartei offen anzugreifen, und den Befehlen der neuen Regierung keine Folge zu leiſten. Der Feſtigkeit und Beharrlichkeit des Oberſten gelang es jedoch, ſeine eigene Meinung durchzuführen, nämlich bis zu Löſung ſeines Eides das Anſehen des Königs zu behaupten, zugleich aber auch alles zu vermeiden, was das Schickſal des Regiments und die Verhältniſſe der Schweiz zu Frankreich gefährden konnte, ſobald dieſes eine neue Regierung anerkennen würde. Auf dem Marſche nach Beſançon, wo dieſes Regiment am 27., 28. und 29. September ankam, ſah es ſich genöthigt, in Folge vorörtlicher Bewilligung die dreifarbige Kokarde aufzuſtecken. In der allerſchwierigſten Lage befand ſich das aus den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Zug, Nidwalden und Genf zuſammengeſetzte dritte Linienregiment Rüttimann in Nimes, wo ſich die Parteien mit Schmähungen und Steinwürfen, ja ſogar mit Meſſerſtichen befehdeten. Je kritiſcher die Lage des Regiments war, je mehr mußte man ſich wundern, daß der Oberſt Rüttimann, ein Bruder des Schultheißen von Luzern, ſich vom Befehlshaber der Diviſion, Vicomte d'Armagnac, einen Auftrag geben ließ, den Umſtänden angemeſſene

Weiſungen von der Bundesbehörde zu holen, und mit denſelben nach der Schweiz verſchwand. Der Oberſtlieutenant Karl von Bontems aber führte den Befehl auf eine ſo tüchtige Weiſe, daß das Regiment einmüthig anerkannte, daß nur ſeine Klugheit und Standhaftigkeit und die Art, mit welchem er demſelben, bei ſtrengem Beharren an ſeinen Pflichten, ſtets das Zutrauen und Wohlwollen auch der franzöſiſchen Behörde zuzuſichern wußte, es bei den bedenklichſten Vorfällen, vor Schmach und Verderben gerettet hätten. Auch hier bedeckte man die weiße Kokarde bloß mit dem Tſchakkofutter. Allein bald wurde das Departement dü Gard ſelbſt, von zu Lyon befehligenden Generalen, mit einem Ueberfalle der Nationalgarden von der Iſere und der Drome bedroht, wenn nicht allgemein Anhänglichkeit an die neue politiſche Geſtaltung anſchaulich gemacht werde. Nach einer vorangegangenen, von allen Offizieren unterzeichneten und von den oberſten Civil- und Militärbehörden angenommenen Erklärung, daß dieſe Handlung keineswegs als Anerkennung einer neuen Regierung, ſondern vielmehr als eine nichts beſtimmende Unterwerfung unter die thatſächlich beſtehende anzuſehen ſei, da die Pflichten der Schweizerregimenter nur durch ein neues feierliches Einverſtändniß zwiſchen beiden Staaten abgeändert werden könnten, entſchloſſen ſie ſich nun die dreifarbige Kokarde aufzuſtecken, da ſowohl der Funke des Bürgerkrieges als die wahrſcheinliche höchſt unnütze Aufopferung des Regiments in der Weigerung deſſen zu liegen ſchienen. Noch trugen ſie in der zweiten Hälfte des Monats Auguſts weſentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem durch Parteiwuth furchtbar zerriſſenen Nimes bei. Am Ende dieſes Monats aber brachen ſie nicht ohne Schwierigkeiten nach Beſançon auf, wo ſie erſt gegen Ende Septembers eintrafen. Von allen Seiten erhielt dieſes dritte Schweizerregiment die ehrenvollſten Zeugniſſe. Von allen zuletzt traf das aus den Kantonen Graubündten, Aargau und Waadt zuſammengeſetzte vierte Schweizerregiment in Beſançon ein, welches bei dem Ausbruch der Juliumwälzung in Korſika, größtentheils in Baſtia lag. Dieſe Staatsveränderung war in Korſika mit einer beinahe unglaublichen Begeiſterung aufgenommen worden. In Baſtia waren die Straßen immerfort mit Menſchen angefüllt, gegen den Willen der Behörden ſollte die dreifarbige Fahne auf dem Thurme der Domkirche wehen, ja man berathſchlagte ſich bereits über die Mittel, ſich der Citadelle zu bemeiſtern und die Truppen zu entwaffnen, wie es bei den Reaktionen von 1814 und 1815 der Beſatzung von Seite des Volkes widerfahren war. Nach dem Eintreffen der amtlichen Nachricht und des Befehls, die Nationalfarbe anzunehmen, überſtieg die Freude des Volkes jeden Ausdruck, und das vierte Regiment bedeckte von nun an die weiße Kokarde, wie die übrigen, mit dem Tſchakkofutter. Als die Einwohner die parteiloſe Ruhe und die feſte, ent-

ſchloſſene Haltung des Regiments ſahen, entſagten ſie ihren feindſeligen Anſchlägen und zeigten dem Oberſten ihre friedfertigen Geſinnungen, mit dem Anſuchen, daß er die treffliche Kriegszucht, durch welche das Regiment der ganzen Einwohnerſchaft befreundet worden, ferner handhaben möchte. Später wurde eine Bürgerwache errichtet, welche den Dienſt mit der Beſatzung verſah. Die entſendeten Abtheilungen aber wurden fortwährend bedroht und mußten auf der Inſel Rouſſe, zu St. Florent und Lalhi, nächtliche Angriffe zurückſchlagen. Auch in Baſtia begann das unruhige Treiben wieder, ja man ſetzte bei dem Regimente heimtükiſche Abſichten voraus, weil es die Nationalfarbe verſchmähe; und ſo ſah ſich endlich auch das vierte Regiment genöthigt, dieſe Farben zur Sicherheit der entſendeten Truppen, und ſo zu ſagen als einen Paß durch die große Strecke von Frankreich, die es zu durchziehen hatte, anzunehmen. Einen Monat ſpäter als das dritte, am 20., 22. und 24. Oktober, traf auch dieſes letzte Regiment zur Abdankung in Beſançon ein. Um dieſer letztern, ſo viel es ſchweizeriſcher Seits geſchehen konnte, eine regelmäßige Form zu geben, vornämlich aber um den Rückmarſch der entlaſſenen Mannſchaft auf eine gehörige Weiſe feſtzuſetzen, hatte der Vorort Anfangs Septembers beſchloſſen, einen eidgenöſſiſchen Kommiſſär zu dieſem Zwecke nach Beſançon zu ſenden, und ſeine Wahl war auf einen der älteſten, der mit den franzöſiſchen Verhältniſſen wohlvertrauten eidgenöſſiſchen Oberſten, Guiger von Prangins gefallen, der die ihm zu Theil gewordene, mit mancher Schwierigkeit und Unannehmlichkeit verbundene Aufgabe zu allgemeiner Zufriedenheit löste [1]).

So wurde das ſeit mehrern Jahrhunderten beſtehende Dienſtverhältniß zwiſchen Frankreich und der Schweiz auf einmal durch die gewaltſamen Ereigniſſe der drei letzten Julitage gelöst, und die Gegner des Schweizerdienſtes, gegen den ſich allerdings ohne alle Leidenſchaft und ohne Vorurtheil manche ſehr begründete Einwendung machen ließ, in Frankreich und in der Schweiz, mußten ihnen doch die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß ſich dieſe Krieger bis auf den letzten Augenblick keineswegs etwa wie feile Söldner, ſondern wie wackere Schweizer und Ehrenmänner benommen hätten. Die fernern Unterhandlungen über die endliche Erledigung dieſer Angelegenheit in Bezug auf Entſchädigung und Ruhegehalte leitete einſtweilen der Herr von Maillardoz, welcher beinahe täglich die Empfangzimmer und Schreibſtube des Miniſteriums belagerte. Die Antwort zögerte, im Rathe der Miniſter fanden weitläufige Erörterungen ſtatt und der perſönlich wohlwollende Marſchall Gerard mußte endlich dem eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten die Anzeige machen, daß die Regierung nicht geſinnet ſei, ſich an die

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Vorörtl. Protokoll.

kapitulationsmäßigen Bedingungen über Retraiten und Reformen zu halten, ſondern vielmehr damit umgehe, die unter der vorigen Regierung angehobenen Unterhandlungen, welche zum Zweck hatten, beide auf einen der Geſetzgebung der franzöſiſchen Armee ſich mehr annähernden Fuß zurückzubringen, unter den gegenwärtigen Umſtänden fortzuſetzen. Auf eine ſolche Mittheilung fühlte Herr von Maillardoz die Nothwendigkeit, dem eidgenöſſiſchen Vorort mündlichen Bericht zu erſtatten, wobei er gleichzeitig die verſchiedenen Regimenter einlud, Abgeordnete nach Bern zu ſenden. Die Garden vertrauten ſich unbedingt dem Herrn von Maillardoz, während die Linienregimenter den Oberſtlieutenant Karl von Bontems nach der Bundesſtadt ſendeten. Mit neuen Verhaltungsbefehlen verſehen, kehrte Maillardoz nach wenigen Tagen in die franzöſiſche Hauptſtadt zurück, wo nun die Unterhandlung während zwei Monaten nicht mehr mit dem Kriegsminiſterium, dem jetzt der Marſchall Soult vorſtand, ſondern mit dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Sebaſtiani, fortgeſetzt wurde. Der eidgenöſſiſche Bevollmächtigte hielt an den vorörtlichen Verhaltungsbefehlen und den gerechten Forderungen feſt und ſo ſtanden die Sachen, als ſich die franzöſiſche Regierung entſchloß, die Unterhandlung in die Schweiz zu verlegen, wo man geringere Einheit des Willens und Handelns erwartete [1]). Ein ehrenvolles Merkmal für die Achtung, welche im unbetheiligten Auslande die Schweizertruppen eingeflößt hatten, war es, daß der preußiſche Geſandte, Freiherr von Otterſtädt, im November von Karlsruhe aus der vorörtlichen Behörde eine Summe von zweitauſend Reichsthalern in Wechſeln zuſendete, welche in Berlin für die Schweizer geſammelt worden waren, die ſich im vergangenen Juli ihrem Eid und ihrer Pflicht geopfert hätten, und in einem bedauernswerthen Zuſtande in ihre Heimath zurückgekehrt wären.

Nahm dieſes in Folge der Umgeſtaltung der Dinge in Frankreich eingetretene mißliche Verhältniß einen großen Theil der Thätigkeit der vorörtlichen Behörde beinahe ausſchließlich in Anſpruch, und glaubte ſie einer gerechten und dem ſchweizeriſchen Nationalgefühl entſprechenden Erledigung den größten Eifer und die größten Anſtrengungen widmen zu ſollen, ſo waren hingegen die eigentlichen, abgeſehen vom ſchweizeriſchen Kriegsdienſte, zwiſchen Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft beſtehenden völkerrechtlichen und nachbarlichen Verhältniſſe für das geſammte Schweizervolk noch von ungleich größerer Wichtigkeit und die Neigungen der an dem geſtürzten Königshauſe hängenden vorörtlichen Behörde wohl oft im Widerſpruche mit den dringenden Anforderungen thatſächlicher Wirklichkeit. Wir haben in der Reſtaurationsgeſchichte erzählt, wie der Herr von Tſchann am

---

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Vorörtl. Protokoll.

Tage des Erscheinens der Ordonnanzen den Moniteur mit denselben und dem bekannten Berichte der Minister, dem Vororte mit der Aeußerung geschickt: jede Bemerkung darüber sei überflüssig; und wie der vorörtliche geheime Rath am 9. August, als es sich um die wichtigen Fragen eines vorörtlichen Berichtes über die letzten Ereignisse, und die von daher für die Eidgenossenschaft entstehenden Fragen, und um eine Weisung an den Herrn von Tschann und an die Obersten der Schweizerregimenter in französischen Diensten handelte, unter Zuziehung des Bürgermeisters von Wyß aus Zürich und des Schultheißen Amryhn aus Luzern dem eidgenössischen Geschäftsträger in Paris die Weisung gegeben hatte, sich vor der Hand so unmerklich als möglich zu machen und den Ereignissen und Beschlüssen der höchsten Behörden nicht vorzugreifen. Offenbar suchte man die Entscheidung der ersten der sich darbietenden Fragen, die Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich nach Möglichkeit zu verschieben, bis die Zeit besser gelehrt hätte, wie sich die Dinge an der Seine gestalteten und ob sich die neue Regierung befestigte, und wünschte sich jedenfalls nicht auszusprechen, bevor es die Großmächte, die man als die Hauptstütze der bestehenden, auf die Ereignisse und Verträge der Jahre 1814 und 1815 gestützten Ordnung der Dinge betrachtete, auf eine entscheidende Weise gethan hätten [1]). Um nun die Ansichten jener Mächte in einer ihrer Hauptstädte genauer zu erkunden, schickte man den zufälliger Weise auf Urlaub in der Schweiz sich befindenden Geschäftsträger Herrn von Effinger wieder rasch auf seinen Posten nach Wien zurück, obgleich er gerne die ihm früher gestattete Zeit zu einer Badekur benutzt hätte, mit dem Auftrage, ohne aus einer ruhigen und unbefangenen Stellung heraus zu treten, sorgfältigst und angelegentlichst zu erforschen, unter welchem Gesichtspunkte der österreichische Hof und die andern großen Mächte die neuesten Vorgänge in Frankreich beurtheilten, und was von daher in der nächsten oder in einer spätern Zeit zu erwarten sein dürfte. Bei gegebenen Anlässen möchte er hingegen die Gesinnungen des Vorortes dahin aussprechen: daß die Eidgenossenschaft das Unglück, welches das mit der Schweiz seit Jahrhunderten befreundete königliche Haus der Bourbonen betroffen habe, aufrichtig bedaure, daß die Tagsatzung so wie die Kantonsregierungen aber fest entschlossen seien, ihre gegen alle Staaten friedliche Stellung, nach Maßgabe der Verträge auf welchen der gegenwärtige Zustand Europas beruhte, vollständig zu behaupten, und durch ein gleich unparteiisches Benehmen gegen alle diejenigen Mächte, welche die schweizerische Neutralität garantirt hätten, so wie durch Aufrechthaltung der Ruhe, Eintracht und gesetzlichen Ordnung im Innern die ihr

---

[1]) A. v. Tillier Restaurationsgeschichte, II. 444.

obliegenden Pflichten gewiſſenhaft zu erfüllen; dabei ſolle er zu verſtehen geben, daß die wenigen Berührungen mit der neuen franzöſiſchen Regierung im Intereſſe der aufzulöſenden Schweizertruppen hätten ſtattfinden müſſen [1]).

Effinger traf gegen Ende Auguſts in Wien ein, wo er ſich in einer Audienz bei dem Fürſten Staatskanzler der erhaltenen Aufträge entledigte. Nach den Anſichten des letztern war die beſondere Stellung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, den durch die neueſten franzöſiſche Staatsumwälzung entſtandenen Verwicklungen gegenüber, ſehr einfach, wenn ſie in der ihr von der Natur ihrer Verhältniſſe angewieſenen Stellung verbleiben wolle. Durch die Mächte wären ihr in den verhängnißvollen Jahren 1814 und 1815 ihre volle Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit wieder gegeben worden, und zwar in Begleitung eines koſtbaren Kleinods, einer von ganz Europa feierlich anerkannten Neutralität. Dieſe Neutralität ſei ein untrüglicher Leitſtern für die ſchweizeriſche Politik, und zwar nicht allein in Zeiten des Krieges, ſondern auch in Verhältniſſen, wie diejenigen, die ſeit der letzten franzöſiſchen Staatsumwälzung eingetreten waren. Im gegenwärtigen Augenblicke aber und in Beziehung auf Frankreich beſtehe dieſe Neutralität in nichts anderm, als in ruhigem und vertrauensvollen Abwarten der Entſchließungen jener Mächte, welche der Schweiz jene Neutralität zugeſichert und gewährleiſtet hätten. Die Beſonnenheit jener Großmächte bürgte dafür, daß ſie auf keinen Fall in einem überſpannten Sinne gefaßt werden würden. Uebrigens glaubte der Fürſt Metternich, das mit Recht verletzte Nationalgefühl müſſe ſchon hinreichen, die Eidgenoſſenſchaft abzuhalten, einer Regierung allzuraſch entgegen zu kommen, die ſich als eine ihrer erſten Maßregeln, die einer Austreibung ähnlichen Abdankung der wackern Schweizertruppen hätte zu Schulden kommen laſſen [2]). Obgleich bei dieſem Anlaſſe der öſterreichiſche Staatskanzler eine Verzögerung der Anerkennung Ludwig Philipps in Ausſicht ſtellte, ſo erfuhr man doch bald, daß die Großmächte nicht ungeneigt ſeien, die neue Ordnung der Dinge in Frankreich anzuerkennen, jedoch unter Gewährleiſtung der beſtehenden Verträge, welcher etwas unbeſtimmte Ausdruck einige Unterhandlungen veranlaſſen würde. Auch rüſtete ſich Oeſterreich, ungeachtet ſeines Wunſches, den Frieden zu erhalten, auf möglicher Weiſe eintretende Fälle. Die Beſorgniß, daß die Weigerung Rußlands die Folgen der Julieregniſſe anzuerkennen, einen Krieg herbeiführen möchte, der dann Rußland oder Frankreich zu bedenklichen Vergrößerungen führen könnte, ſcheint jedoch eine frühere Verſtändigung, in einem Grade, wie ſie ſeit langem nicht beſtanden

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 13. Auguſt Nr. 479.

[2]) Hr. v. Effinger an den Bundespräſidenten Fiſcher, Wien, den 29. Auguſt 1830.

hatte, zwiſchen Oeſterreich und Preußen herbeigeführt zu haben, ſo daß die thatſächliche Anerkennung Ludwig Philipps von dieſer Seite früher erfolgte. Kaiſer Franz ertheilte dem franzöſiſchen außerordentlichen Abgeſandten, General Belliard, am 4. September die nachgeſuchte Audienz und empfing aus deſſen Händen das eigenhändige Schreiben des Königs der Franzoſen, durch deſſen ſofortige Beantwortung die neue franzöſiſche Regierung anerkannt war, wovon er auch die ſämmtlichen oberſten Stellen durch ein Handbillet in Kenntniß ſetzte [1]). Rußland, um ſich nicht von den Maßregeln der andern Großmächte zu trennen, beſchloß nun gleichfalls, die neue franzöſiſche Regierung anzuerkennen, jedoch mit größerer Zurückhaltung und mit unumwundener Aeußerung des Bedauerns, daß die andern Kabinete einleitende Schritte getroffen, bevor die Mittheilung der Anſichten des Petersburgerkabinets möglich geweſen ſei [2]).

Während die vorörtliche Behörde von der Donau her dieſe Berichte empfing, war Herr von Tſchann, ſeinen Verhaltungsbefehlen gemäß, an der Seine nur ganz leiſe aufgetreten, und hatte es ſo viel als möglich vermieden, durch amtliche Schritte den fernern Beſtimmungen der obern Behörde irgend wie vorzugreifen. Nach dem erſten Schritte, in Verbindung mit dem Oberſtlieutenant von Maillardoz bei dem Generallieutenant des Königreichs zu Gunſten der Schweizertruppen, hatte er ſich freimüthig mit den ihm näher bekannten Mitgliedern des diplomatiſchen Korps beſprochen, und alle hatten darin übereingeſtimmt, in Betreff ſeiner beſondern Stellung, ſeine fortwährende Verwendung für ſeine ſchwer geprüften Landsleute zu billigen. Auch ſchienen der ruſſiſche Geſandte, Graf Pozzo di Borgo, ſowohl als der preußiſche, Baron von Werther, zu erwarten, daß nachdem das letzte Miniſterium durch ſeine traurige Verblendung der heilſamſten Räthe ungeachtet den Sturz herbei geführt habe, und eine für die Nachbarſtaaten bedenkliche Entzweiung im Innern ſich vorausſehen laſſe, die Anerkennung der neuen Regierung von Seite der europäiſchen Kabinete wahrſcheinlich ohne Verzug erfolgen werde, ſobald dieſelbe mit der für ihre Erhaltung erforderlichen Kraft verſehen wäre und die freundſchaftlichen Geſinnungen, die man von ihrer Klugheit zu erwarten berechtigt ſei, an den Tag legen würde. In einer vertraulichen Unterredung mit dem einſtweilen die äußern Angelegenheiten leitenden Grafen Molé, hatte der letztere zwar die freundſchaftlichſten Geſinnungen gegen die Eidgenoſſenſchaft, aber nichts deſtoweniger ſeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ausgeſprochen, die Schweizertruppen abzudanken [3]). Das brittiſche Toryminiſterium war

[1]) Bericht des Hrn. v. Effinger vom 6. Sept. 1830.
[2]) Bericht des Hrn. v. Effinger vom 8. Sept. 1830.
[3]) Bericht des Hrn. v. Tſchann vom 13. Auguſt 1830.

es, welches zuerſt von den Großmächten mit dem Beiſpiele der Anerkennung der neuen franzöſiſchen Regierung voranging, da das brittiſche Volk eben keine große Luſt zu zeigen ſchien, ſich in die innern Händel Frankreichs zu Gunſten des ältern Zweiges der Bourbonen einzumiſchen. Und ſo konnte Herr von Tſchann ſchon Ende Auguſts melden, daß der engliſche Botſchafter, Lord Stuart, ſeine Beglaubigungsſchreiben bei Ludwig Philipp erhalten habe [1]).

Am 13. Auguſt hatte Graf Molé in einer Zuſchrift, welche eine gedrängte Darſtellung der neueſten Ereigniſſe enthielt, dem diplomatiſchen Korps die Thronbeſteigung Ludwig Philipps mitgetheilt und in derſelben auftragsgemäß auch von dem großen Werthe geſprochen, welche der neue König auf Erhaltung und Befeſtigung der freundſchaftlichen Verhältniſſe mit der Eidgenoſſenſchaft ſetze. Später begnügte ſich die franzöſiſche Regierung nicht nur, außerordentliche Bevollmächtigte an die andern Großmächte zur Verkündigung der Staatsveränderung abzuſenden, ſondern es fand ein ſolcher Schritt auch gegen Staaten weniger bedeutenden Ranges ſtatt. Anfangs Septembers traf Herr Karl Breſſon, damals Chef des Sekretariats des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Notifikationsſchreiben König Ludwig Philipps ein, welches er dem Vorſtande der vorörtlichen Behörde zu übergeben hatte. Mit vorzüglicher Bildung und gefälligen Formen begabt, wußte derſelbe die unwillkommene Botſchaft durch ein liebenswürdiges Benehmen zu verſüßen. Ohne eigentlichen diplomatiſchen Charakter, und daher auch weit entfernt, auf die einem ſolchen gebührenden Empfangsfeierlichkeiten Anſpruch zu machen, gab er dennoch zu erwägen, daß die ihm übertragene Mittheilung ſowohl in Hinſicht auf das wichtige Ereigniß, welches dieſelbe veranlaßte, als auch die Geſinnungen, die er auszuſprechen habe, eine förmlichere Aufnahme, als für gewöhnliche Anzeigen zu rechtfertigen ſchienen, und daß dieſes um ſo eher der Fall ſein dürfte, als ſeine Sendung ſich ausſchließlich auf die Eidgenoſſenſchaft beziehe, während andere Kommiſſarien die königlichen Schreiben an mehrere Höfe Deutſchlands und Italiens nach einander abzugeben hätten. Dieſen Bemerkungen entſprechend, wurde der Abgeordnete vom Amtsſchultheißen, Präſidenten der Tagſatzung, zwar in Gegenwart aller Mitglieder des vorörtlichen Geheimenrathes, aber ohne weitere Feierlichkeit empfangen. In ſeiner Anrede berührte Breſſon die durch unvorgeſehene Ereigniſſe geſtörte Wirkung der zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und der Eidgenoſſenſchaft geſchloſſenen Dienſtverträge. Allein der Buchſtabe der Verträge würde aufs heiligſte gehalten und die Bedingungen derſelben mit der gewiſſenhafteſten

---

[1]) Bericht des Hrn. v. Tſchann vom 31. Auguſt 1830.

Sorgfalt vollzogen werden. Die Schweiz möchte ſich tröſten, ihre mit den Waffen in der Hand angekommenen Söhne ruhten nicht auf feindlichem Boden [1]). Der Inhalt des königlichen Schreibens lautete merkwürdig genug in Bezug auf die Stellung Ludwig Philipps zu der ältern Linie der Bourbonen [2]). Der Amtsſchultheiß beantwortete die Rede des Herrn Breſſon auf eine angemeſſene und nicht vorgreifende Weiſe [3]), und der Vorort meldete nach einigen Tagen das Geſchehene in einem Kreisſchreiben den Ständen, indem er ihnen von der Lage der Dinge in Europa und von demjenigen, was von den Geſinnungen der Mächte verlautete, Kenntniß gab, und den Antrag ſtellte: der Vorort möchte ermächtigt werden, ſobald die erſten Kontinentalmächte in ihrer Mehrzahl dem Vorgange Großbrittaniens folgten und mit der wirklichen franzöſiſchen Regierung das diplomatiſche Verhältniß herſtellten, im Namen geſammter Eidgenoſſenſchaft, König Ludwig

---

[1]) Des circonstances imprévues ont interrompu l'effet des capitulations arrêtées entre le gouvernement françois et la Confédération. Mais la lettre des traités sera scrupuleusement observée, et leurs conditions s'exécutent en ce moment avec une scrupuleuse exactitude. Que la Suisse se console, ce n'est point au sein d'une terre ennemie, que reposent ceux de ses fils, qui sont morts les armes à la main.

[2]) Die Zuſchrift lautete folgendermaßen:

Louis Philippe, Roi des Français.

Très chers, grands amis, alliés et confédérés!

Des événemens, qui vous sont connus, avaient troublé la paix de la France et semblaient la menacer des plus grandes calamités. Appelé par le vœu des deux chambres et l'assentiment général de la nation, nous avons accepté la couronne avec le titre de Roi des Français. Nos sentimens personnels sont trop connus pour qu'il nous soit nécessaire de vous entretenir de tout ce que nous avons éprouvé dans cette conjoncture. Nous gémissions des malheurs de la branche aînée de notre famille, notre seule ambition aurait été de les prévenir et de rester dans le rang où la providence nous avait placé; mais les circonstances étaient impérieuses. Nous avons dû nous dévouer; la moindre hésitation de notre part pouvait plonger le royaume dans des désordres, dont il était impossible de prévoir le terme, et qui auraient pu compromettre la continuation de cette paix indispensable au bonheur de tous les états. Dans des circonstances aussi graves notre premier besoin est de vous assurer de la ferme résolution où nous sommes de ne rien négliger pour affermir et resserrer les liens d'amitié et de bonne harmonie qui existent entre les deux pays. Nous avons lieu d'espérer que la Confédération Helvétique partagera nos dispositions et qu'elle nous aidera à atteindre un but si important pour le repos du monde. Nous saisissons avec empressement cette occasion, très chers, grands amis, alliés et confédérés, pour vous exprimer les assurances de notre sincère estime et de notre parfait attachement.

Fait à Paris, le 22 Août 1830.

Votre bon ami, allié et confédéré:

(L. S.) Signé *Louis Philippe.*

Contresigné *Molé.*

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 8. Sept. 1830, Nr. 579.

Philipp des Ersten freundschaftliches Notifikationsschreiben auf eine bestimmt anerkennende und eben so freundschaftliche Weise zu beantworten, die unveränderten Gesinnungen der Schweiz gegen Frankreich und die jetzige königliche Regierung einfach aber unverhohlen zu erkennen zu geben; endlich durch Ertheilung neuer Beglaubigungsschreiben an Herrn von Tschann für Fortsetzung des regelmäßigen Geschäftsganges zu sorgen. Sollte aber, wider Vermuthen, die Anerkennung des neuen Königs von Seite der Mehrzahl jener drei großen Kontinentalmächte nicht erfolgen, oder aus andern Ursachen neue Gefahren für den allgemeinen Frieden entstehen, so ging der Vorort die Verpflichtung ein, vor jedem Anerkennungsschritt, nach Beschaffenheit der Umstände, den Ständen weitere Berichte und neue Anträge vorzulegen [1]).

Auf diese Weise war der wichtige Gegenstand, den der Vorort allerdings nicht befugt war zu erledigen, vor die Stände gebracht, ohne die Nachtheile der in der gegenwärtigen Lage nicht erwünschten Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. In einer der nächsten Sitzungen, nach Erlassung dieses Schreibens, zeigte der Vorstand des Geheimenrathes an, daß ihm der bisherige königliche französische Botschafter in der Schweiz, Marquis von Gabriac, mündlich eröffnet habe, daß seine Vollmachten erloschen seien, und er demnach laut Weisung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dem bisherigen zweiten Botschaftssekretär, Herrn von Joguet, einem nahe mit dem Grafen Rayneval verwandten, aber sehr unbedeutenden Menschen, die Geschäfte als einstweiligem Geschäftsträger übergeben habe. Dem Abtretenden folgte, als einem biedern und edeldenkenden Manne, die Achtung aller Unbefangenen, während der neue Geschäftsträger, der in den ersten Tagen nach den Juliereignissen die Reden eines wüthenden Karlisten gehalten, und dann bald nachher in einer öffentlichen Erklärung von den glorreichen Tagen gesprochen hatte, sich in einer ziemlich ungünstigen Stellung befand. Von den Kantonen theilte Waadt die Ansichten des Vorortes in Betreff der Anerkennung und hielt die Angelegenheit noch nicht für reif, während im Gegentheil Schaffhausen glaubte, die Schweiz hätte als ein unabhängiger Staat, gleich wie Großbrittanien, wenn sie auch nicht so mächtig sei, die Anerkennung aussprechen können, ohne sie von der Ansicht anderer Staaten abhängig zu machen, zumal die vielfachen Verbindungen mit dem großen Nachbarstaate und das wahrhafte Wohl des gesammten Schweizervolkes kaum eine längere Zögerung für Wiederanknüpfung der unterbrochenen diplomatischen Verbindungen zulasse, und nicht unwichtig sei, daß Frankreich über die Gesinnungen des Nachbarfreistaates Gewißheit erhalte. Nach dem Eintreffen von 15 Standesstimmen im Sinne des vorörtlichen Antrages

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 13. Sept. 1830, Nr. 590.

und dem voraussichtlichen Eintreffen der 16ten, beschloß der Vorort am 8. Oktober die amtliche Erwiederung des königlichen Schreibens und die Beglaubigung des eidgenössischen Geschäftsträgers Herrn von Tschann nicht länger zu verschieben, und zwar mit um so vollkommener Beruhigung, als man noch vor der förmlichen Ausfertigung des Erwiederungsschreibens von dem russischen Geschäftsträger, Herrn von Severin, die Mittheilung erhielt, daß Rußland in Bezug auf jene Anerkennung für angemessen befunden habe, dem Beispiele seiner Verbündeten zu folgen [1]).

Als der Vorort Bern das anerkennende Antwortschreiben nach Paris erließ, fühlte er sich bereits durch andere Sorgen gedrückt, als diejenigen, die ihm von den auswärtigen Verhältnissen und namentlich denen von Frankreich erwachsen konnten. Der große Krater an der Seine, in den plötzlich ein scheinbar mächtiger Herrscherstamm gesunken, hatte bis in die Alpen seine glühenden Funken gesprüht, welche in der so eigenthümlich zusammengesetzten Eidgenossenschaft bald genug Zündstoffe fanden. Der Freiheitsdunst, von welchem die Völker vor und nach den französischen Julitagen ergriffen schienen, hatte sich auch in der Schweiz in den letzten Jahren durch manche Kennzeichen kund gegeben, die oft seltsamen Staatseinrichtungen, welche zur Beförderung des allgemeinen Volkswohls kaum passend schienen, wurden ungünstig besprochen, die bisherigen Begriffe über Bevormundung der Presse erschüttert, ja die übermäßige Strenge der Censur in einigen Kantonen hatte die Sehnsucht nach Preßfreiheit noch lebendiger erregt. Auch hatte der Mittelstand in den aristokratisch regierten Kantonen längst nachtheilige Vergleichungen in Bezug auf Gleichheit der politischen Berechtigung mit andern Kantonen und selbst mit monarchisch regierten Staaten gestellt. Der Sturz der Bourbonen schien jetzt auf einmal die Aussicht auf Veränderung zu eröffnen, und ein großartigerer Nationalsinn die beschränkten Berechnungen örtlicher Machthaberei zu verdrängen. Lauter sprach sich unter dem Mittelstande der Wunsch nach allgemeiner politischer Berechtigung aus, mehr und mehr erschien Verwaltung nach allgemeinen vernünftigen Staatszwecken, so wie Herrschaft des Gesetzes, an der Stelle der Willkür, Herstellung reinerer und edlerer Sitten allgemeines Bedürfniß. Aber neben diesen hochsinnigen Bestrebungen machte sich auch bereits manches heimtükische Lauern Ehrgeiziger geltend, welche, wie wir am Schluße der Restaurationsgeschichte bemerkt, sich anschickten, die Wechselfälle einer Umwälzung zur Befriedigung persönlichen Ehrgeizes oder lange unterdrückter Rachbegier zu benutzen und die Umgestaltung, welche die neuen Ereigniſſe

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 23. Sept., 1., 8., 11. und 12. Okt. 1830. Zuschrift des Hrn. v. Severin vom 6. Okt. 1830.

und der veränderte Geiſt der Zeit und des Volkes herbeiführen würden, ſtatt zum allgemeinen Beſten für eigene Rechnung auszubeuten.

In dem weſtlichen Theile der Schweiz, in den franzöſiſch ſprechenden Kantonen Waadt und Genf, hatten die Ereigniſſe der letzten Julitage in Frankreich einen äußerſt lebhaften ja beinahe ſchwärmeriſchen Anklang gefunden. Die der Cenſur feindſelige Bewegung der Geiſter hatte dieſe Anſtalt im Kanton Waadt ſchon 1828 aufgehoben. Der wohl etwas ſtarr gewordenen Beamtenariſtokratie gegenüber, an deren Spitze der Altlandammann und ehemalige helvetiſche Senator Müret ſtand, kämpfte unter dem Namen „Pertinax" ein alter Geſinnungsgenoſſe des letztern von 1798, Friedrich Cäſar de Laharpe im Nouvelliste Vaudois, beharrlich für Umgeſtaltung der Verfaſſung und des Verwaltungsſyſtems. Der Staatsrath aber glaubte durch die von ihm eingeleitete Abänderung die öffentliche Meinung befriedigt zu haben, ohne das geringſte von ſeiner Macht und ſeinem Einfluſſe zu verlieren. Nach der Staatsumwälzung in Frankreich ſollte er jedoch bald erfahren, daß dieſes Meiſterſtück der Staatsklugheit ſich nicht ſo bewährte. In Solothurn hatte der Vermögensverfall der Patrizier gegen das Ende der Reſtaurationszeit nicht wenig zum Herabſinken des Anſehens der Regierung mitgewirkt, da eine Menge der angeſehenſten Familien, unter ihnen die Häupter des Staates ſelbſt, durch eine verunglückte, ohne Sachkenntniß geführte Handelsſpekulation, um das Ihrige gekommen waren, ſo daß die Regierung ſich genöthigt ſah, ungewöhnliche Liquidationen durch außerordentliche Gewährleiſtungen zu unterſtützen, um dem erſchütterten Kanton zu Hülfe zu kommen. Man beſprach jetzt wieder mit ſcharfem Tadel die Ereigniſſe von 1814, und da das Volk nicht mit abſtrakten Begriffen größerer Vertretung, Preßfreiheit und Petitionsrecht zu gewinnen war, ſo verſprach man ihm Erleichterung oder gar Abſchaffung der Zehnten und Bodenzinſe, Umſchaffung der ſogenannten Rechtſamewälder in Gemeindswälder, ja von billigem Abtreten der Regierungswaldungen an die Gemeinden. Mehr und mehr verbreitete ſich im Kanton Solothurn das Begehren nach Abänderung der Verfaſſung von 1814, einem freiſinnigern Wahlſyſtem, unmittelbaren Wahlen u. ſ. w. Zuſammenkünfte von Staatsbürgern hatten öffentlich ſtatt. Die Leidenſchaftlichſten und Aufgeregteſten wollten alſogleich die Hand ans Werk legen, während Beſonnenere mit mehr Ernſt und Umſicht zu verfahren wünſchten. Die Regierung, ohne in irgend einem Sinne zu handeln, befrug ihre Ortsbeamten in einem Kreisſchreiben vom 24. September um die Stimmung des Volkes, die doch den meiſten Gliedern aus eigener Wahrnehmung hinlänglich bekannt ſein konnte. Im fernen Teſſin, an den Grenzen der Lombardei, hatten die ſtürmiſche Umgeſtaltung und der Sturz Quadris, ſo wie die Annahme der auf viel häufigerm

Perſonenwechſel beruhenden und deßwegen nach den Begriffen der Zeit für aufgeklärter oder freiſinniger geltenden neuen Verfaſſung, ſchon vor dem Sturze Karls X., ein ganz neues, von der Reſtaurationszeit völlig verſchiedenes, öffentliches Leben geſchaffen, welchem anderwärts erſt ſpäter die Bahn gebrochen wurde. Von 76 Mitgliedern des abtretenden Großen Rathes wurden nur 36 wieder gewählt, 78 wurden neu in die jetzt aus 111 Mitgliedern beſtehende oberſte Landesbehörde geſendet. Im Kanton Aargau hatten ſich gegen das Ende der Reſtaurationszeit mancherlei Stoffe der Unzufriedenheit entwickelt. Von freiſinnigen Männern, beſonders von Städtern, waren die allzulange Amtsdauer der wichtigſten öffentlichen Stellen, die allzuſeltene Ausübung des Wahlrechts der Kreiſe, die zu ſtrengen Beſchränkungen der Wahlen in den Großen Rath und der dem unbegüterten Talente zu ſpärlich geſtattete Eintritt in denſelben, gerügt. Eben ſo tadelte man die Selbſtergänzung des Großen Rathes und vor Allem das Wahlkollegium, und zwar nicht bloß des als gefährdend betrachteten Grundſatzes wegen, ſondern weil man dieſe Wahlart als ein Mittel betrachtete, ſich im Großen Rathe eine ſogenannte miniſterielle Mehrheit zu ſichern. Endlich hatten auch viele der Gebildeten mehr Gewährleiſtung für das Bittſtellungsrecht und die Preßfreiheit gewünſcht. Die eigentlichen Volksklagen hingegen erhoben ſich allgemein gegen den Straßenunterhalt, der den Gemeinden beinahe ausſchließlich zur Laſt fiel, gegen den koſtſpieligen Prozeßgang, gegen die Bedrückungen der Advokaten und Schuldenbötte und gegen die Militärlaſten, welche die Zeit und die Geldkräfte der Milizpflichtigen in allzuhohem Maße in Anſpruch nahmen. Emſig und unter glänzenden Empfehlungen wurde im ganzen Lande eine Einladung ohne Unterſchrift an alle Freunde der Freiheit verbreitet, auf Sonntag den 12. Sept. 1830 zu Beſprechung wichtiger vaterländiſcher Angelegenheiten in Lenzburg zu erſcheinen. Die Sache fand indeſſen nicht den erwarteten Anklang, ſo daß ſtatt der erwarteten Tauſende, kaum volle Hundert zuſammen kamen. Nur 36 unterſchrieben die, wie man behauptet, von dem Dr. Tanner entworfene Bittſchrift, welche vor der Hand nur dahin ging, der Große Rath des Kantons Aargau möge geruhen, die Veranſtaltung zu einer geſetzmäßigen Abänderung der dermaligen Verfaſſung zu treffen. Eine Abordnung von drei Mitgliedern, der Gerichtſchreiber Müller aus Zofingen, Eduard Dorer aus Baden und Häusler aus Lenzburg überbrachten ſie dem Amtsbürgermeiſter zu Handen des Großen Rathes. Mitte Auguſts war in einem Artikel des Schweizerboten die Verfaſſung des Kantons Freiburg nicht nur als Machwerk der Gewalt und politiſcher Umtriebe bezeichnet, ſondern der baldige Umſturz derſelben, als in den allgemeinen Wünſchen des Landes liegend, verkündet. Obgleich die Regierung von Freiburg über die

Wirkung solcher aufrührerischer Anreizungen unbesorgt zu sein behauptete, so beschwerte sie sich doch bei der vorörtlichen Behörde über diesen Preßunfug, und verlangte das Einschreiten derselben. Allein diese letztere, wenn schon einer ungezügelten Presse nichts weniger als günstig, sah sich doch in dieser Sache für unbefugt an, und war genöthigt, die Klägerin an die Regierung von Aargau, in welchem Kanton der Schweizerbote erscheint, zu weisen.

Im Kanton Bern konnten die Gährungsstoffe, welche bereit waren, die bestehende Ordnung der Dinge zu erschüttern, dem unbefangenen und tieferblickenden Auge keineswegs verborgen bleiben. Die Regierung, im Vertrauen auf die Festigkeit der geschichtlichen Grundlage der sogenannten Legitimität, so wie im Bewußtsein redlicher Thätigkeit und wohlwollender Absichten, hatte, ohne Kräfte und Mittel ihre Gewalt gegen feindselige Anstrebungen zu behaupten, zu lange schon vom Throne herabgeschaut, ohne sich um die Meinung im Lande zu bekümmern. Die ausschließliche Form der städtischen Familienherrschaft widersprach in jeder Beziehung den in der Schweiz verbreiteten Begriffen von Gleichheit, während der Reichthum der gesammelten Hülfsmittel dem Unternehmungsgeiste und der Habsucht eine erwünschte Beute darbot. Hellersehende hatten denn auch während des eidgenössischen Freischießens (1830 in Bern) deutliche Kennzeichen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge und ein gewisses Einverständniß unter den Einwohnern der kleinen Städte wahrgenommen. Bedenkliche Bemerkungen des Oberamtmanns von Pruntrut über dasjenige, was etwa in der Zukunft zu befürchten wäre, hatten den Geheimenrath bewogen, sich die Hauptleute Alfred von Ernst und Ludwig Thormann zur Verfügung zu halten, und dem Centralpolizeidirektor eine verschärfte Aufsicht über alles das zu empfehlen, was sich etwa Unregelmäßiges zutragen möchte. Den Kriegsrath lud man ein, die Besatzung der Hauptstadt um eine Kompagnie unter einem tüchtigen und verständigen Hauptmann zu verstärken. Sämmtliche Oberamtmänner forderte überdieß der Geheimerath auf, ihre Oberämter nicht zu verlassen. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dem Oberamte Burgdorf zugewendet, wo man hörte, daß wohlbekannte Personen sich beigehen ließen, nicht nur unter ihren nähern Umgebungen, sondern vorsätzlich auch in größern Versammlungen Reden zu halten, welche auf baldige politische Unruhen und Veränderungen hindeuteten. Endlich wurden die Mitglieder des Geheimenrathes angewiesen, sich jeden Augenblick zu Versammlungen bereit zu halten. Die Lage der Dinge und die bevorstehende Rückkehr von 800 bis 1000, von allen Hülfsmitteln entblößten und ohne Versorgung sich befindenden bernischen Angehörigen aus Frankreich, bewogen den Geheimenrath, darauf anzutragen, daß man dieselben in der Hauptstadt unter die Waffen sammle, organisire und einstweilen in bernischen Diensten behalte. Im Kleinen Rathe wurde

jedoch dieſe Anſicht verworfen und im Großen Rathe dann diejenige des Schultheißen von Wattenwyl genehmigt, dieſe Berner auf der Grenze zu unterſtützen und mit den erſten Bedürfniſſen für die Rückkehr in ihre Heimath zu verſehen.

Häufig las man jetzt Angriffe gegen die Regierung von Bern oder einzelne Glieder derſelben in der Appenzellerzeitung und andern Blättern. Ueber eine in der Nr. 67 der Neuen Züricher-Zeitung enthaltene Verdächtigung des Geheimenrathes beſchwerte ſich dieſe Behörde bei der Regierung von Zürich, und verlangte den Namen des Einſenders zu kennen. Die Verleger erklärten jedoch, daß ſie die Verantwortlichkeit in Betreff des fraglichen Artikels, welcher dem Briefe eines angeſehenen, wohlunterrichteten und zuverläßigen Mannes enthoben ſei, unbedenklich übernähmen, um eintretenden Falls nach dem zürcheriſchen Preßgeſetze belangt zu werden. Allein der Geheimerath glaubte nicht, daß es in ſeiner Stellung ſei, vor einem fremden Gerichte in Preßangelegenheiten aufzutreten, und da die Regierung von Zürich auf keine andere Weiſe Genugthuung geben konnte und wollte, ſo wurde jene Zeitung vom Kleinen Rathe auf ſo lange verboten, bis die Verleger den Einſender genannt und die Verleumdung widerrufen haben würden [1]). Die in Geſtalt eines Maleſizurtheils in gedruckter Mauerſchrift überall angeheftete Verordnung hatte erſt eine Menge neugieriger Gruppen zu Leſern, die ſich dann in Geſellſchaften und Schenken in bitterm Tadel und Schmähungen über die Volksbevormundung ergoſſen.

Am nämlichen Tage, an welchem der Kleine Rath dieſes Verbot erließ, berieth er auch in etwas gereizter Stimmung die allgemeinen Verhältniſſe einer ungewohnten feindſeligen Preſſe und die ſich im Umfange der Eidgenoſſenſchaft immer mehr kund gebenden Aeußerungen gegen die beſtehende Ordnung der Dinge und das damalige Verwaltungsſyſtem, und erließ auf den Antrag des Geheimenrathes in eidgenöſſiſcher Stellung ein Kreisſchreiben an die Stände, in dem er mit ernſten Worten auf die Gefahren der Zeit aufmerkſam machte. „Weil in jenem großen Nachbarreiche", ſo ſprach man ſich in demſelben aus, „eine Staatsumwälzung durch klar am Tage „liegende Urſachen herbeigeführt, erfochten worden iſt, möchten einige auch „unter uns die politiſchen Leidenſchaften entfeſſeln, den Geiſt aller Neuerungen „herbeirufen. Es iſt ihnen genug, daß es anderswo Erſchütterungen gebe, „um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie „ſuchen Mißtrauen, Zwietracht, Unzufriedenheit auszuſtreuen, fragen nicht „nach dem Recht, eben ſo wenig nach dem Wunſch und Intereſſe des Landes; „bekümmern ſich auch nicht um den ſo ernſten Charakter dieſer Zeit, noch

[1]) Manual des Geheimenraths vom 21. und 31. Auguſt und 17. September 1830. Manual des Kleinen Rathes vom 22. Sept. 1830.

„um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland „bringen könnten; sie scheinen vielmehr aus der Möglichkeit solcher Gefahren „den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen die öffentliche Ruhe und „bestehende Ordnung herzunehmen."

„Diesem heillosen Geschäft haben sich die Redaktionen einer kleinen „Anzahl von inländischen Zeitungsblättern hingegeben. — Bis dahin ist „keine Regierung gegen einen solchen Unfug eingeschritten. Einige halten „sich vielleicht ohne besondere Klagen hiezu nicht für ermächtigt; andere „mögen aus Erfahrung wissen, daß die Repression ungewiß, daß sie oft „unzulänglich ist, oder vielleicht nur Veranlassung zu größerm Aergerniß „und zu heftigern Ausfällen geben würde. — Jede freie Diskussion „über die öffentlichen Angelegenheiten unseres Vaterlandes „verdient, wenn sie von Wahrheitsliebe und rechtlicher „Ueberzeugung ausgeht und dem Anstand gemäß geführt „wird, gerechte Anerkennung. Von einer solchen ist aber leider „nicht die Rede. — Dadurch, daß die erwähnten Blätter ein offenbares „Bestreben an den Tag legen, die in mehrern Kantonen bestehende gesetzliche „Ordnung zu untergraben, setzen sich dieselben in förmlichen Widerspruch „mit dem Bundesvertrage, dessen erster Artikel die gegenseitige Ge„währleistung aller von der Tagsatzung anerkannten Verfas„sungen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im „Innern ausspricht. Jene Gewährleistung haben die hohen Stände „beim Abschlusse des Bundes übernommen; sie wird alle Jahre durch die „Gesandten, welche sich hiefür im Namen ihrer respektiven Kantone ver„bürgen, von Neuem beschworen; vor bald drei Monaten noch, erfolgte in „feierlichem Kreise die Erneuerung dieses Schwures. Nun kann unmöglich „eine so bestimmte Garantie zu bloßer Formel herabsinken, unmöglich eine „durch die höchsten Eide geheiligte Verheißung ohne Bedeutung und Kraft „verbleiben. Geschähe dieses, so wäre Schweizertreue ein Unding und der „Bund in Hinsicht auf innere Sicherheit gar nichts." Man schloß mit der Erwartung, daß diese Bemerkungen von den Ständen freundlich aufgenommen werden und in jedem Kanton jene Wachsamkeit und Sorgfalt in Anwendung treten würde, die man selbst geeignet halten möchte, um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern und allem demjenigen Einhalt zu thun, was für die Ruhe der Schweiz und für die Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte [1]).

Bezeichnete dieses Kreisschreiben allerdings manchen nicht zu leugnenden Uebelstand, dessen Richtigkeit vielen schroffen Tadlern erst durch spätere

[1]) Vorörtl. Kreisschreiben an die Stände vom 22. Sept. 1830.

ſchlimme Erfahrungen anſchaulicher wurde, ſo konnte man ihm doch mit Recht vorwerfen, daß es das Uebel bezeichnete, ohne auf kräftige Mittel zur Abhülfe aufmerkſam zu machen, und ohne ſelbſt viel Entſchloſſenheit zu zeigen, ihm zu begegnen. Ueberhaupt wurde das Kreisſchreiben bei der in der Schweiz bereits vorherrſchenden Stimmung nichts weniger als günſtig aufgenommen und von der Preſſe beinahe einmüthig angegriffen, wobei das unerhebliche berniſche Regierungsorgan, „der Schweizerfreund", ſeinen Gönnern nur ſehr ſchwache Dienſte leiſten konnte. In ſeinem Gutachten über die Beantwortung des vorörtlichen Kreisſchreibens ſprach der Staatsrath von Zürich lebhaftes Bedauern aus, daß der Stand Bern ſich anſcheinlich durch bängliche Beſorgniſſe vor Volksſtürmen habe verleiten laſſen, in ſein Kreisſchreiben Fragen und Andeutungen zu legen, durch welche die eine oder andere Kantonsregierung zu Maßregeln verleitet werden könnte, die gerade dasjenige, was man verhüten wolle, herbeiführen müßten. Ueber die Bedeutung der Gewährleiſtungen hielt man es nicht für zeitgemäß ſich auszuſprechen. „Eine Bewegung der Gemüther", ſo drückte ſich die Antwort ſelbſt aus, „habe ſich unter dem Einfluſſe größerer politiſcher „Weltereigniſſe ſeit mehrern Jahren in unſerm Vaterlande ſichtbar entwickelt, „und bereits habe ſie auf Geſtaltung mancher wichtigen Verhältniſſe ent„ſchiedenen Einfluß gewonnen. Dieſe mit der Zeit in unaufhaltſamer „Wirkſamkeit vorſchreitende Kraft, deren tiefe Quellen in der allgemeinen „Ausbildung intellektueller Fähigkeiten und erleichterten Kommunikations„mitteln liegen, ſei beſonders durch die Druckerpreſſe genährt und geſteigert „worden, bis nun endlich die neueſten Ereigniſſe in dem großen franzöſiſchen „Nachbarſtaate mit ihrer erſchütternden Wirkung auf ganz Europa auch „die Schweiz ziemlich allgemein in ſtarke Aufregung gebracht hätten. „Vorſicht wäre allerdings nothwendig, außerordentliche Maßregeln hielte „man nicht für zweckmäßig" [1].

Durch dieſe, von ihrem muthmaßlichen Verfaſſer, dem Staatsrathe Ufteri, auch ſehr bald veröffentlichte, belehrende und nichts weniger als aufmunternde Antwort der für beſonnen und umſichtlich geltenden Regierung des größten Kantons nach Bern, fühlte ſich der Vorort bereits bedeutend gelähmt. Viele andere Regierungen lobten zwar die Umſicht und Vaterlandsliebe des Vorortes, blieben aber in Bezug auf zu ergreifende Maßregeln bei leeren eidgenöſſiſchen Redensarten ſtehen, und ſchienen nach Art ſchwacher Leute zu Allem eher bereit, als zu demjenigen, was eben geleiſtet werden ſollte. Nur einige der freien Preſſe und der öffentlichen Beſprechung von Staatsangelegenheiten ganz entgegengeſetzte Regierungen antworteten

[1] Zürich an den Vorort Bern, 5. Oktober 1830.

im gehofften Sinne. Der Vorort verſuchte es vergebens, ſich darüber zu täuſchen: daß das ſchweizeriſche Volksleben bereits in ein ganz anderes, von dem frühern verſchiedenes, Stadium getreten war.

Zweites Kapitel.

Vom vorörtlichen Kreisſchreiben vom 22. September bis zu der Einberufung der außerordentlichen Tagſatzung durch das Kreisſchreiben vom 7. Dezember 1830. Politiſche Wirren in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Baſel, St. Gallen, Aargau, Thurgau.

Mit Ausnahme dieſes unfruchtbaren Kreisſchreibens, ließ man eine koſtbare Zeit verſtreichen, ohne etwas zu wirklicher Abwendung der augenſcheinlichen Gefahr zu thun. Einige unbedeutende Hemmungsmaßregeln trugen für ihre Urheber nichts aus, als ſie verhaßt, und was für eine Regierung bisweilen noch gefährlicher iſt, lächerlich zu machen. Einige der beſonnereren Mitglieder der Regierung hatten zwar ernſtlich daran gedacht, die Wiedereinführung der Vermittlungsverfaſſung im Kanton Bern zu beantragen, allein da ſie ſahen, daß dieſer Gedanke unter der Mehrzahl ihrer zum Theil beſchränkten und zum Theil heftigern und leidenſchaftlichern Amtsgenoſſen keinen Anklang fand, ſo hatten ſie nicht den Muth, ihre Meinung öffentlich geltend zu machen. Ueberhaupt fehlte es in der Regierung ſowohl an Eintracht als an Entſchloſſenheit und Einſicht, eine wirklich zeitgemäße Staatsverbeſſerung aus ſich ſelbſt zu geſtalten. Daß man weder mit einer häufigern Erſcheinung der unbedeutenden „Schweizerzeitung", noch mit einer Verbeſſerung der Straßenbeleuchtung den Sturm abwenden würde, fiel in die Augen. Auf die bereits Ende Septembers im Kleinen Rathe zur Sprache gekommene Wiederbewaffnung der Bürger- und Einwohnerſchaft in der Hauptſtadt, wurde nach angehörter Anſicht des Kriegsrathes einſtweilen noch verzichtet.

Da von Seite der Regierung gar nichts geſchah, fing man nach einiger Zeit von anderer Seite an, ſich im Kantone über Verfaſſungsangelegenheiten zu beſprechen. Der Oberamtmann von Pruntrut hatte mehrere Wünſche der Leberberger dem Geheimenrathe mitgetheilt. Am 15. Oktober aber wurde unerwartet im Großen Stadtrathe von Burgdorf ein ſchriftlicher Antrag, zu Abfaſſung einer Bittſchrift an die Regierung um Abänderung der Verfaſſung, geſtellt. Der Verwahrung des Venners ungeachtet, wurde ein Ausſchuß niedergeſetzt, um Klagspunkte abzufaſſen und ſie der großen

Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen; der Oberamtmann von Effinger meldete den Vorgang durch einen Eilboten der Regierung, worauf zwei Tage ſpäter, am 17., die 19 Glieder des Stadtrathes, welche gegen eine Minderheit von zwei für die Bittſchrift geſtimmt hatten, auf dem Schloſſe erſcheinen mußten, wo ſich der Beamte alle mögliche Mühe gab, ſie von ihrem Vorhaben abzubringen, und als dieſes nicht gelang, ihren Schritt für ungeſetzlich erklärte und die Einſendung verweigerte. Einige Tage ſpäter richtete nun die mit ihrer Bittſchrift abgewieſene Stadtbehörde ein neues Schreiben an den Oberamtmann, in welchem ſie ſich dahin ausſprach, daß ſie ſich zwar durchaus nicht überzeugen konnte, daß im berniſchen Freiſtaate, einem durch Thätigkeit, Ordnungsliebe, durch ſittliche und intellektuelle Bildung ausgezeichneten Publikum, jeder Weg abgeſchnitten wäre, in Zeiten, in denen die Ruhe des Vaterlandes von Innen und Außen bedroht ſei, ſeine Wünſche über die Sicherſtellung desſelben vorzutragen. Indeſſen wolle ſie, dieſe Frage beiſeits laſſend, dem wohlmeinend geäußerten Rathe einſichtsvoller und bedeutender Männer gemäß, lediglich mit der Frage ehrerbietigſt einlangen, auf welchem Wege dieſes geſchehen könne. Am 3. November wurde dieſe Eingabe dem Kleinen Rathe vorgelegt und von den einen Gliedern dieſer Regierungsbehörde als gefährliche Umwälzungsverſuche von der Hand gewieſen, während andere, unter ihnen der Schultheiß von Wattenwyl, Umſicht und Mäßigung empfahlen und ihre Ueberzeugung dahin ausſprachen: daß es zeitgemäßes und dringendes Bedürfniß ſei, eine Reviſion der Grundgeſetze vorzunehmen und gerechte Wünſche zu befriedigen. Die Mehrheit aber beſchloß, die Bittſchrift als ungeſetzlich abzuweiſen, da über politiſche Verhältniſſe keine Bittſchriften an die höchſte Landesbehörde gerichtet werden dürften. Den Burgdorfern gab man übrigens den Troſt: daß ſie leicht ein Organ im Großen Rathe finden würden. Die Oberamtmänner von Aarberg, Büren, Erlach und Nidau erhielten Befehl, den zu Unterſuchung der Amtſchreibereien auf einer Reiſe im Seelande begriffenen Stadtſchreiber Schnell aus Burgdorf genau zu überwachen [1]).

In Pruntrut zog am 18. Oktober Abends um 10 Uhr, nachdem der Markt ganz ruhig vorübergegangen, ein Schwarm von 20 bis 30 Menſchen mit wildem, aufrühreriſchen Geſchrei vor das Schloß; allein die dort befindlichen Landjäger und einige andere Leute, warfen ſich ſogleich muthig unter dieſelben und ergriffen fünf von ihnen, unter ihnen den Träger eines dreifarbigen Lappens, der eine Fahne vorſtellen ſollte. Der Muth, den der Bürgermeiſter Trincano gezeigt, wurde mit einem Ehrengeſchenke belohnt.

---

[1]) Protokoll des Geheimenraths vom 14., 18. Okt. Manual des Kleinen Raths vom 3. Nov. 1830.

Was aber die dem Geheimenrathe mitgetheilten Wünſche zu Abänderung der Verfaſſung betraf, ſo ertheilte dieſe Behörde immer noch eher ablehnende Weiſungen, mit dem Auftrage, vorzüglich Behandlung ſolcher Fragen in Gemeindsverſammlungen zu verhindern [1]). Die am 7. November auf dem gewöhnlichen Exerzierplatze verſammelte Bürgerwache von Pruntrut zeigte ſich ziemlich ſtörriſchen Geiſtes, und gab ihre Unzufriedenheit durch das Geſchrei: „es lebe die Freiheit," zu erkennen. Am folgenden Abend aber brachte der Knall einer Art von Sprengbüchſe die ganze Bürgerſchaft in Aufregung, ſo daß die unter die Waffen getretene und auf jede Weiſe gereizte Auszügermannſchaft, bald mit den Bürgern handgemein geworden wäre. Aus dem deutſchen Theile des Kantons wurde gemeldet, daß eine große Anzahl gedruckter Sendſchreiben, die Verhandlungen des Stadtrathes von Burgdorf über Verfaſſungsveränderungen enthaltend, verbreitet, daher denn auch dieſe Fragen im Oberamte Signau, obgleich ruhig, beſprochen würden. Der Geheimerath ſetzte das größte Gewicht auf die Entdeckung des Urhebers jener Verbreitung und empfahl durch ein Kreisſchreiben vom 27. November allen Oberamtmännern die ſtrengſte Wachſamkeit gegen Verbreiter von Flugſchriften. Ja auf das Gerücht einer Volksverſammlung in Burgdorf ſchickte er den Oberſtlieutenant Fellenberg mit einigen Offizieren dahin, um, wo nöthig, plötzlich militäriſch einzuſchreiten, und noch am 30. November erhielten die Oberamtmänner den Auftrag, ſo viel wie möglich politiſche Verſammlungen zu verhindern [2]).

Ein Antrag des Schultheißen von Wattenwyl, zu Abänderung der Staatsverfaſſung im Sinne von Ertheilung billiger Rechte an das Land, erregte im Schooße des Kleinen Rathes einen heftigen Sturm. In der öffentlichen Meinung wurden der Schultheiß von Wattenwyl, der alt-Schultheiß von Mülinen, die Rathsherren Tſcharner, von Lerber, Fellenberg, Benoit, u. ſ. w. zu den Freiſinnigen gezählt, während der Amtsſchultheiß Fiſcher, der Seckelmeiſter von Muralt, die Rathsherren von Steiger, Lombach und andere mehr jeder Reform entgegen traten. Die Spannung unter den höhern und gebildetern Klaſſen wurde mit jedem Tage heftiger. Der nicht patriziſche Theil der Stadtbürgerſchaft war, mit Ausnahme einiger der Geringſten, faſt unbedingt der Reform geneigt, weil er dabei eine Hauptrolle zu ſpielen gedachte, und wirkte lebhaft zur Erſchütterung der bisherigen ariſtokratiſchen Regierung mit. Freilich wurden ſpäter viele von dieſer Partei eben ſo leidenſchaftliche Gegner dieſer Neuerung, als ſie zu einer Art von Umwälzung wurde, und ſie einſahen, daß ſie ſich in ihrer Hoffnung

---

[1]) Protokoll des Geheimenraths vom 23. Okt. 1830.
[2]) Protokoll des Geheimenraths vom 30. Nov. 1830.

getäuſcht hatten. Ein Ereigniß, deſſen Veranlaſſung die Parteien ſich gegenſeitig zuſchoben, vermehrte jetzt noch die Gährung in der Hauptſtadt. Am großen Jahrmarkte in der Martinimeſſe, Dienſtags den 23. November, hatte ein großes Zuſammenſtrömen von Landvolk ſtattgefunden, welches die Stadt eben ſo ſtill wieder verließ, ohne an unruhige Bewegungen zu denken. Allein am Abend ging eine Reihe von Knallbüchſen los. Der erſte Knall wurde um halb 11 Uhr auf dem Kirchplatze gehört, während eine glänzende Geſellſchaft bei der Gemahlin des Schultheißen von Wattenwyl verſammelt war, und zwar hatte man die Büchſe abſcheulicher Weiſe gerade vor die Wohnung des Schultheißen Fiſcher aufgeſtellt, deſſen Gemahlin ihre baldige Niederkunft erwartete. Dann folgten ſich die Schüſſe von Viertelſtunde zu Viertelſtunde bis um Mitternacht, ſo daß man deren bis auf 17 zählte. Einige wurden durch die Polizeidiener entdeckt, ehe ſie losgegangen waren. Die Publikation der Polizeikommiſſion, welche ſich auf keine Weiſe über Politik verbreitete, aber auf das rohe und den Sitten des berniſchen Publikums fremdartige jenes Vergehens aufmerkſam machte, wurde im Publikum allgemein gut aufgenommen. Aber ungeachtet der verſprochenen Belohnung von Fr. 400, der Thäter nicht entdeckt.

Auch in Bern gab es Menſchen in der heftigſten Bewegung, welche alles in blinder Haſt umſtürzen wollten, und ſo allein dem Zeitgeiſte ein Genüge zu leiſten hofften, ohne mit ernſter Ueberlegung erwogen zu haben, was etwa an die Stelle zu ſetzen ſein möchte. Andere glaubten ihre Einſicht und ihren Bürgerſinn durch beſtändigen Argwohn beurkunden zu müſſen. Einige von den leidenſchaftlichſten und heftigſten Gegnern jeder Neuerung endlich, ſahen es mit beſonderm Wohlgefallen, wenn in Kantonen, in denen man den erſten Reformwünſchen entgegengekommen, Anarchie und eine regelloſe Pöbelherrſchaft die Oberhand zu gewinnen ſchienen, weil ſolche Zuſtände ihnen als die natürlichſte, ja als die einzig mögliche Sicherheit für unbedingte Beibehaltung oder Wiederherſtellung des Alten erſchien. Auf die Nachricht, daß der Antrag des Schultheißen von Wattenwyl im Schooße des Kleinen Rathes keinen Anklang gefunden habe, verbreitete ſich eine ſtarke Unzufriedenheit im Lande, und die in ſich ſelbſt zerriſſene Regierung wußte ihr weder kräftig zu begegnen, noch einen geſetzlichen Ausweg zu verſchaffen. Von verſchiedenen Seiten wurden Volksverſammlungen verkündet. In der Hauptſtadt ſchloſſen ſich die angeſeheneren, nicht zum Patriziate zählenden Bürger, der Bewegung an. Unter ſolchen Umſtänden war die Stellung redlicher und ihrem Vaterlande ergebener Beamten ſchwierig, wenn ſie dasjenige, was geſchehen ſollte, wohl einſahen, aber ſich nicht in der Möglichkeit befanden, mit ordentlichen, mit ihren beſchwornen Pflichten vereinbaren, Mitteln zum Zwecke zu gelangen. Die Regierung

gab überall den Beamten die Weiſung, zu widerſtehen, ohne ihnen die geringſten Hülfsmittel zu dieſem Widerſtande zu verſchaffen. Die düſtere Stimmung der Hauptſtadt ſelbſt und die ſich täglich wiederholenden Gerüchte von Gewaltszügen gegen dieſelbe, bewogen endlich den Kleinen Rath, die gewöhnliche Beſatzung durch ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Artillerie und eine Kompagnie Dragoner zu verſtärken, und den eidgenöſſiſchen Oberſten und Oberamtmann von Effinger von Wangen zum Oberbefehlshaber über dieſelben in der Art und Weiſe zu ernennen, wie er dieſen Oberbefehl bereits in dem verhängnißvollen Spätjahr von 1813 zur Zufriedenheit geführt hatte. Der Umſtand, daß man in Zürich eine Bürgerwache unter dem Befehle des alten Generals Ziegler errichtet hatte, brachte jetzt, nachdem die Regierung früher darauf verzichtet, das Bürgerwachenfieber auch nach Bern, wo die Stadtverwaltung einen, aus den Oberſten Gatſchet, als Vorſtand, den Oberſtlieutenants Hahn und Wäber und dem Hauptmann von Wattenwyl-Dugspurger beſtehenden Ausſchuß niederſetzte, um über die Aufſtellung einer ſolchen Wache Vorſchläge zu bringen. Am 4. Dezember mußte jedoch, da man am 6. Dezember, am Tage des Zuſammentrittes des Großen Rathes, Unruhen beſorgte, auf Weiſung der Regierung die Sache beſchleunigt werden. Vergeblich ſtellte der damalige Präſident der Stadtpolizeikommiſſion, Appellationsrath von Tillier [1]), dieſe Maßregel als verſpätet und zwecklos dar, eine Anſicht, die ſich auch bald genug rechtfertigte. Unter dem lauten Beifalle der Menge, wurde der Oberſtlieutenant Hahn, als der berniſche Lafayette zum erſten, der den Patriziern ſtets feindſelige Major Riſold zum zweiten Befehlshaber erwählt, und ſie waren eine Zeit lang die volksthümlichſten Männer zu Stadt und Land. Was man eigentlich mit der Bürgerwache wollte, deſſen war ſich vielleicht Niemand klar bewußt; die Geſchichte hat nichts von ihren nützlichen Dienſtleiſtungen zu melden. Auch in der eingerückten Milizbeſatzung hatte ſich eine völlige Unzuverläßigkeit gezeigt, da ſich einzelne Offiziere und Soldaten laut äußerten, ſie würden in keinem Falle gegen Mitbürger fechten, und ſich nur zur Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gebrauchen laſſen, von denen die meiſten eben ſo wie die Bürgerwache gar wohl wußten, daß Niemand daran dachte, ſie zu gefährden. Am Sonntage verſammelten ſich Räthe und Sechszehn, die ſich bei der Dringlichkeit der Umſtände zu einem einmüthigen Antrage an den Großen Rath entſchloſſen, vermöge deſſen man eine Proklamation an das Volk erlaſſen und einen Ausſchuß von 11 Gliedern ernennen wollte, um die Wünſche des Volkes anzuhören. Der Grund, warum man ſich über dieſe Maßregel ſo leicht vereinigte, war derjenige,

[1]) Der Verfaſſer.

daß ſie eine aufſchiebende war, und inſofern als ein bloßer Waffenſtillſtand betrachtet werden konnte. Dem Weiterblickenden aber mußte ſie als höchſt unzweckmäßig erſcheinen, da ſie, ſtatt der Regierung eine leitende Rolle anzuweiſen, dieſelbe vielmehr zum Spielballe aller Launen machte, wie es dann die Erfahrung auch genugſam bewährte. In der Sitzung der oberſten Landesbehörde vom 6. Dezember, welche der Amtsſchultheiß Fiſcher mit einer gehaltvollen Rede eröffnete, und in der der Seckelmeiſter von Muralt, Appellationsrath von Tillier, die Großräthe Migy, Koch und Fellenberg von Hofwyl das Wort ergriffen, war alles mit Ruhe und Würde zugegangen, bis ſich Fellenberg einige ſo verletzende Aeußerungen zu Schulden kommen ließ, welche die Verſammlung in die größte Aufregung brachten, die jedoch der den Vorſitz führende Amtsſchultheiß mit Gewandtheit zu beſänftigen wußte. Bei der Abſtimmung erhob ſich die Verſammlung ungetheilt von ihren Sitzen für den Antrag der Räthe und Sechszehn. Alſobald wurden auch einige Abgaben aufgehoben, der Entwurf einer den Umſtänden und den Beſchlüſſen angemeſſenen Proklamation genehmigt und die Standeskommiſſion von 11 Gliedern gewählt. Dieſe waren meiſtens vom Lande und mit wenigen Ausnahmen höchſt unbedeutende Menſchen, deren Wahl jetzt die einzige Liberalität war, der man damals fähig ſchien. Der Schultheiß von Wattenwyl wurde Vorſtand derſelben.

Nicht beſſer ſtand es mit der Aufrechthaltung der beſtehenden Ordnung der Dinge in den benachbarten Kantonen. Im Kanton Solothurn verbreitete man im November zwei Flugſchriften „Solothurns Hoffnungen“ und „öffentliche Stimme über Solothurns Verfaſſung“ unter dem Volke. Zu Olten wurde von Männern aus den Aemtern Balsthal, Olten und Gößgen die Eingabe einer Denkſchrift an die Regierung beſchloſſen, welche ungeſäumt Abgeordnete in die Aemter ſandte, das Volk zu beſchwichtigen, ſeine Wünſche zu vernehmen, und die Einberufung des Großen Rathes zu Einleitung einer Verfaſſungsreviſion zu verheißen, während eine Proklamation gegen Einflüſterungen und Lockungen der Ruheſtörer warnte. Der Große Rath fühlte den Drang der Umſtände; die altgeſinnten Patrizier ſahen die Unmöglichkeit des Widerſtandes, hellere Köpfe die Nothwendigkeit einer Abänderung, welche die brauchbarern Männer der Mittelklaſſe als eine Brücke zu Ehrenſtellen und Beamtungen anſahen. Eine zahlreiche Klaſſe endlich lechzte nach Vertheilung des Stadtgutes und der Zunftgüter, die man ihr in Ausſicht ſtellte. Der Große Rath beſchloß ohne Schwierigkeit die Reviſion der Verfaſſung, und übertrug dieſe Arbeit einem Ausſchuſſe von 17 Mitgliedern. Nur durch einen ſolchen Beſchluß hatte ein Zug nach der Hauptſtadt verhindert werden können.

Im benachbarten Aargau hatte der Kleine Rath am 27. September

beſchloſſen, die ihm eingegebene Bittſchrift mit allen auf die Verfaſſung Bezug habenden Akten und Verhandlungen des Großen Rathes zur Einſicht der Mitglieder auf den Kanzleitiſch zu legen. Der Wunſch, daß die Art und Weiſe, die Verfaſſung zu revidiren, bei dem gänzlichen Stillſchweigen der Verfaſſung ſelbſt, geſetzlich beſtimmt würde, hatte an ſich weder etwas Ungerechtes noch Unverſtändiges. Allein von der Größe und der Schwierigkeit der Aufgabe durchdrungen, und vielleicht auch ungern in dem bisherigen bequemen Gange der Dinge gestört, beabſichtigte die Regierung, dem Großen Rathe in ſeiner gewöhnlichen Dezemberſitzung, ein gründliches reifes Gutachten vorzulegen, und die Zwiſchenzeit zu ſorgfältiger Ueberlegung und Berathung zu benutzen. Niemand hatte auf Beeilung gedrungen, und in der Bittſchrift ſelbſt war kein Begehren zu einer außerordentlichen Verſammlung des Großen Rathes geſtellt. Aber bei vielen und beſonders bei denjenigen, denen es nicht um Abänderung leerer Formen, ſondern um Befriedigung des Ehrgeizes und materieller Wünſche zu thun war, erweckte die Zögerung Mißtrauen; und als der Zeitpunkt eingetreten war, wo nach Vorſchrift der Verfaſſung die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes und die Kandidaten für denſelben durch die Urverſammlungen vorgehen ſollte, ſuchte man von Seite der Bewegungsmänner dieſe Erneuerungswahlen um jeden Preis zu hintertreiben. Und da das Volk, gegenüber von abgezogenen Theorien und der Vorſpiegelung von nicht empfundenen Uebeln, ziemlich kalt blieb, ſo warf man Anfangs Novembers eine Flugſchrift „über Verbeſſerung der aargauiſchen Verfaſſung" in großer Menge unter dasſelbe, um ſeine materiellen Intereſſen in Anregung zu bringen, was auch ſeinen Zweck nicht verfehlte. In zweiundzwanzig Kreiſen unterblieben die Wahlen. Die Sitzung des Großen Rathes, die erſt im Dezember ſtattfinden ſollte, mußte auf den 26. November vorgerückt werden. Beſonders war der Diſtrikt Baden in der größten Gährung und es wurden daſelbſt Freiheitsbäume in Menge errichtet, während hingegen die Regierung auf mehrere bedeutende Landestheile, vorzüglich auf die Bezirke Aarau, Brugg und Zofingen ſich verlaſſen zu können glaubte, weßhalb ſie aus denſelben, ſo wie aus den Kreiſen Kulm und Zurzach, vier Kompagnien zu Handhabung der Ruhe und Ordnung in die Hauptſtadt berief. Wirklich rückte am 25. Nachmittags eine Kompagnie von Zurzach und eine von Zofingen ein, ſo wie zwanzig Dragoner und ebenſoviel Artilleriſten, welche letztere aber am folgenden Morgen, auf Anſuchen der Bürger, wieder entlaſſen wurden. Die Kompagnie von Kulm erſchien gar nicht und diejenige aus dem Kreiſe Aarau war zu Gränichen abwendig gemacht worden. Den am 26. zahlreich beſuchten Großen Rath eröffnete der Amtsbürgermeiſter Fezer mit einer mehr weinerlichen als kräftigen Anrede. Nach der Verleſung des Berichtes

des Kleinen Rathes, erhob sich ein Mitglied der Versammlung, Fischer von Merischwand, mit der Erklärung, daß er, von Tausenden beauftragt, verlange, daß man heute noch das Volk als souverän anerkenne, und die neue Verfassung annehme, wo nicht, so werde sich das Volk selbst darüber aussprechen. Es habe nicht länger Geduld, erfülle man dem Volke das Versprechen nicht, so werde es ermüdet. Diesen Worten folgte denn auch der Vorschlag zu einigen Grundlagen eines Wahlgesetzes. Allein es erhoben sich die Abgeordneten des Bezirkes Muri, zu dem Merischwand gehörte, gegen diese Zumuthungen, und erklärten, daß dieses der Wille des Volkes nicht sei, sondern nur ein vom Aufrührer Fischer irre geleiteter Haufe sich so aussprechen könne, worauf sich der Letztere unwillig entfernte. Dem Antrage der Regierung zufolge, beschloß man die Niedersetzung einer Kommission, deren Zahl auf 11 Mitglieder festgesetzt wurde. Am 2. Dez. faßte denn auf den Antrag dieses Ausschusses die oberste Landesbehörde einen Beschluß, kraft dessen eine Revision der bisherigen Verfassung, durch einen frei aus dem Volke gewählten Verfassungsrath, stattfinden sollte. Sobald die neue Verfassung von zwei Drittheilen der Kreise die Genehmigung erhielte, so würde auf den Bericht des Kleinen Rathes die Promulgation und Vollziehung derselben von dem Großen Rathe angeordnet werden. Erhielte es jene Mehrheit nicht, so müßte dann der Große Rath unverzüglich vom Kleinen Rathe zu neuer Berathung des Gegenstandes einberufen werden [1]).

Der Kleine Rath machte diesen Beschluß schon am 4. bekannt und ordnete die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrathes, so wie diejenige der noch mangelnden Glieder des einstweiligen Großen Rathes auf den 20. Dezember an; dabei hoffte er die aufgereizten Gemüther soweit beruhigt zu sehen, daß das Werk der neuen Verfassung ungestört würde zu Stande gebracht werden können. Fanden doch selbst mehrere Häuptlinge, wie Häusler, der Verfasser jener Flugschrift, Tanner, Eduard Dorer, Lehrer Hagnauer, u. s. w., ihre Erwartungen übertroffen und beglückwünschten sich über den Erfolg ihrer Anstrebungen. Fischer von Merischwand hingegen, ein weniger bösartiger, als politisch-schwärmerisch erregter und als blindes Werkzeug verborgener Faktionsoberer, an die Spitze der Volksbewegung gestellter, ziemlich geistesbeschränkter Mann, ließ schriftliche Aufgebote zu bewaffneter Bereithaltung der Mannschaft und zu Anschaffung von Munition an die Gemeinden der aufgeregten Bezirke ergehen, und auch von andern wurden alle erdenklichen Mittel angewendet, das Volk zu offenem Aufruhr zu reizen, so daß man ihm sogar die Zurücknahme des vorgelegten Dekrets

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Vorörtl. Protokoll vom 23., 27. Nov. 1830.

vorſpiegelte, und alles, was am Hauptorte vorging, entſtellte und für Betrug erklärte. Auf dieſe Art entwickelte ſich die Gährung in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden immer mehr, ſo daß Fiſcher, welcher der Bewegung auf keine Weiſe mehr Herr war, und bei jedem Schritte rückwärts für Habe und Gut und für ſeine eigene Perſon Beſorgniß fühlte, ſich aus Furcht zum Aeußerſten hinneigte. Am Morgen des 4. Dezember vereinten ſich die Häuptlinge im Wirthshauſe zum Sternen zu Wohlen, und am folgenden Tage fanden ſich bereits fünf bis ſechshundert bewaffnete Männer in den Dörfern Villmergen und Wohlen ein, ohne daß weder der Urheber des Aufſtandes noch die zuſammengelaufene Menge über den eigentlichen Zweck der Aufregung unter ſich einig geweſen wären. Am 5. Dezember frühe brachten Eilboten die Nachricht, daß der Landſturm im Bezirke Muri losgebrochen ſei und die erſten Haufen ſchon in Villmergen ſtünden. Der Kleine Rath hatte ſchon Tags zuvor einige Piquettruppen aufgeboten. Jetzt erhielt die Auszügermannſchaft der Bezirke Aarau, Zofingen, Kulm, Brugg, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden nebſt den Artilleriſten zweier Bezirke Befehl, ungeſäumt zum Schutze der öffentlichen Ordnung in Aarau einzurücken. In einigen Bezirken fand der Aufruf noch williges Gehör, in andern hingegen wurde er lau aufgenommen und in den dritten gar nicht befolgt.

Am 5. Dezember brach Fiſcher mit etwa 200 Mann von Meriſchwand auf und rückte um 9 Uhr Morgens in Muri ein. Von da an bis Wohlen ſchloſſen ſich verſchiedene Schaaren dem Zuge an, und gleichzeitig hatte ſich auch ein Haufe von zwei bis dreitauſend Mann in Villmergen zuſammengerottet. Zu Wohlen war auch Morell aus Hitzkirch mit einer Hülfsſchaar von beiläufig 200 Mann zu Fiſcher geſtoßen. Theils freiwillig, theils gezwungen kamen auch Zuzüger aus den benachbarten Ortſchaften der Bezirke Lenzburg und Brugg nach Wohlen, wie denn auch der Bezirk Baden ſich plötzlich zum Aufſtande erklärte. Vom 5. Abends bis zum 6. Dezember Morgens hatten ſich die Aufſtändiſchen dieſes Bezirkes in Wohlenſchwyl vereinigt, um ſich an die Hauptſchaar in Wohlen anzuſchließen. Fiſcher übernahm den Vorſitz des einſtweiligen Kriegsrathes, an dem jetzt noch Bruggißer und Geißmann Theil nahmen, nachdem ſie ſich vorher durch eine verwahrende Erklärung zu Handen des Oberamtes auf den Fall des Mißlingens, auch vor dem Geſetze ſicher zu ſtellen ſuchten. Nachdem man am 6. Dezember Morgens zwiſchen Wohlen und Villmergen große Heerſchau gehalten, begannen die bewaffneten Haufen um 11 Uhr den Marſch gegen Lenzburg, wo der Stadtrath unter andern Gründen die üble Stimmung der Gemeinde anführend, Beſatzung durch aargauiſche Truppen abgelehnt hatte. Jetzt ſendete er den anrückenden Aufſtändiſchen eine Abordnung entgegen, welche Fiſcher als Generallieutenant begrüßte

und ihm unter Bitte von Schonung der Perſonen und des Eigenthums die Unterwürfigkeit der Stadt Lenzburg zuſicherte. Fiſchers Schaaren waren durch Zuſtrömen von bewaffneten und unbewaffneten Haufen ſchon auf mehr als 3000 Mann angewachſen. Nachdem ein großer Theil der Regierungstruppen ſchon in der Nacht aufgebrochen, führte Oberſtlieutenant Fezer die ihm noch ungefähr übriggebliebenen 600 Mann, nach ihrem eigenen, mit großer Lebhaftigkeit ausgeſprochenen Wunſche dem Aufſtande entgegen. Die Erhebung der Gemüther war indeſſen nur von kurzer Dauer. In dieſen ſtürmiſchen Augenblicken der Entmuthigung leicht zugänglich, waren die Auszüger bald von Niedergeſchlagenheit ergriffen, und ihre Reihen bedeutend gelichtet, als man ſie bis auf Kanonenſchußweite von Lenzburg vorführte. Von den Aufſtändiſchen waren etwa 1600 gehörig bewaffnet, die übrigen mit Jagdflinten, Piſtolen, Säbeln und Senſen oder auch nur Stöcken, ausgerüſtet. Viele Unteroffiziere und Soldaten der ehemaligen Schweizerregimenter in Frankreich und Holland hatten ſie einigermaßen gegliedert und leiteten dann ſpäter auch ihren Angriff. Die Bezirksfahne von Bremgarten wehte ihrem Haufen voran. Von der Höhe des Schloſſes überſahen ihre Häupter die ſchwache geſchloſſene Kolonne der von Hunzenſchwyl anziehenden Regierungstruppen, dann brachen ſie in Maſſen aus der Stadt hervor und dehnten ſich vor derſelben in weiter Fronte aus. Fezer ließ zwar zwei Sechspfünder vorfahren, allein bevor man ſie in Batterie ſetzen konnte, waren viele Trainſoldaten abgeſtiegen und geflohen. Obgleich das Feuer der feindlichen Schützen ohne Wirkung blieb, ſah ſich Fezer doch genöthigt, vor der Uebermacht zu weichen. Die beiden Artillerielieutenants wurden aber ereilt, entwaffnet, mißhandelt und nach Lenzburg zurückgeführt. Lieutenant Sarer erhielt einen Bajonettſtich. Die andere Kanone geleitete der unerſchrockene Trainlieutenant Holliger glücklicher gegen den Angriff von zwei Dragonern, deren er einen verwundete. Zwölf bis fünfzehn Offiziere wurden gefangen und mißhandelt, doch von den ſo geheißenen Rothen möglichſt geſchützt, Oberſtlieutenant Schwarz darüberhin beraubt. Der unordentliche Rückzug dieſes Bataillons, wovon mehrere die Gewehre und Torniſter wegwarfen, entmuthigte auch die rückwärts aufgeſtellten Truppen. Die Auflöſung ward allgemein. Noch denſelben Abend beſetzten die Aufſtändiſchen die Stadt Aarau. Unter lautem Lebehochrufen an die Freiheit wurde die Bezirksfahne von Bremgarten auf der Terraſſe des Rathhauſes aufgepflanzt. Zweitauſend achthundert Mann fanden ihr Nachtquartier in der Stadt, 800 verlegte man in die nächſten Dörfer. In den Gaſthöfen ſpeisten Freunde und Feinde zuſammen. [1])

[1]) Müller Friedbergs Annalen. Bericht des Kleinen Raths des Kantons Aargau an den Großen Rath.

Mit mehr Muth und Würde als die aargauiſchen Bürgertruppen benahm ſich die aargauiſche Regierung, welche bei Annäherung der Gefahr in ihrem Sitzungszimmer verſammelt, unerſchrocken die Eröffnungen der Anführer des Aufſtandes erwartete und bereit war, einer allfälligen gewaltſamen Auflöſung der geſetzlichen Gewalt eine feierliche Verwahrung entgegenzuſetzen. Aber dieſe Auflöſung erfolgte nicht; die Regierung ſetzte ihre Verrichtungen fort und erließ eben ſo an alle Beamte den Auftrag, zu fernerer Erfüllung ihrer Amtspflichten, und an alle Verwalter von Staatseigenthum denjenigen: keine andere Requiſitionen (offene Gewalt vorbehalten) als die der geſetzlichen Behörden anzuerkennen. Am 8. Vormittags erhielt die Regierung endlich die Wünſche des bewaffneten Volkes, die ſie nicht anders als ſchriftlich anzunehmen erklärt hatte. Der große Rath, der ſich auf den 27. vertagt, wurde auf den 10. einberufen, allein die Aufſtändiſchen aufgefordert, vorher die Hauptſtadt zu räumen, welches auch am 8. Abends mit Wegnahme einiger Kanonen, Pulverwagen und anderer Effekten aus dem Zeughauſe geſchah. Von Aufrührern des Frickthals wurden auch in Lenzburg einige Unordnungen begangen. Im Uebrigen hörte der gewaltſame Zuſtand der Dinge auf. Der Kanton Aargau war der erſte, der zur Verbeſſerung ſeines Staatsgrundgeſetzes einen Verfaſſungsrath niederſetzte.

In der öſtlichen Schweiz hatten die Julireigniſſe den Kanton Thurgau bereits tief erſchüttert und zu einer Umwälzung reif gefunden. Das von jeher zu einer Demokratie geneigte Volk hatte ſich durch die Abänderung der Wahlart im Jahr 1814 in ſeinen Rechten für gekränkt gehalten. Thomas Bornhauſer, ein Mann von freiem und kühnem Geiſte, der Einwirkung örtlicher Machthaberei ziemlich entwachſen, allein die öffentlichen Zuſtände wohl auch etwas einſeitig auffaſſend, hatte in den Sängervereinen den demokratiſchen Volksgeiſt geweckt und unter anderm vorzüglich in der Appenzellerzeitung in bündiger und kraftvoller Sprache die Mängel der thurgauiſchen Verfaſſung und Verwaltung aufgedeckt; ſeine im Oktober unter das Volk geworfene Flugſchrift: Ueber die Verbeſſerung der thurgauiſchen Staatsverfaſſung mit der Schlußſtelle „der Hahn hat gekräht, die Morgenröthe bricht an, Thurgauer wachet auf, gedenkt euerer Enkel und verbeſſert die Verfaſſung“, war die Loſung zur Bewegung durch das ganze Land. Bald darauf ſchrieb er in allgemeinerm Geſichtskreiſe ſeine Lehre von der Zuſammenſetzung des Großen Rathes in den Kantonen mit repräſentativer Verfaſſung, welche damals wie ein Evangelium aufgenommen durch die Beiſeitеſetzung aller Rückſicht auf Kenntniſſe und Verdienſt doch einen Mangel an Sinn für höhere menſchliche Bildung verrieth. Auch hier wurde die Vornahme der verfaſſungsmäßigen Wahlen verweigert. Dennoch

ſuchte die Regierung dem verfaſſungsmäßigen Gange Achtung zu verſchaffen, und begleitete ihren daherigen Beſchluß vom 13. Oktober mit einem Erlaß an das Volk, in welchem das Mangelhafte der bisherigen Wahlart zugegeben wurde, obgleich immer die vorzüglichſten Männer zur Volksvertretung berufen worden wären, ermahnte aber auch dießmal bis zur Erlaſſung des neuen Geſetzes nach den bisherigen Formen zu wählen. Allein auf Veranlaſſung des Pfarrers Bornhauſer, des Doktor Merk und Wägele's fand am 22. Oktober in Weinfelden eine Volksverſammlung ſtatt, wo mehr als tauſend Bürger aus allen Theilen des Kantons zuſammentrafen, aus der eine Bittſchrift zu Aufſtellung eines Verfaſſungsrathes hervorging. Der Kleine Rath fand ſich nun bewogen, die angeordneten Erneuerungswahlen einzuſtellen und den Großen Rath auf den 8. November einzuberufen. Bornhauſer aber gebot dem Volke Ruhe. Nichtsdeſtoweniger erſchienen an dieſem Tage mehrere hundert Mann aus dem niedern Volke in Frauenfeld, wo dieſe Haufen das Rathhaus und die Zugänge zu demſelben beſetzten. Der Große Rath ſah ſich genöthigt, eine neue Wahlart für einen proviſoriſchen Großen Rath zu beſtimmen, dem die Reviſion der Verfaſſung übertragen werden ſollte. Auf einer zweiten Volksverſammlung zu Weinfelden am 18. November, an der ſich ungefähr 3000 Menſchen eingefunden haben ſollen, gab man den Wählern unter der Benennung guter Räthe förmliche Inſtruktionen. Die Wahlen hatten nun ihren Fortgang und fielen gemiſcht aus. Die geſetzlichen Behörden hatten indeſſen wirklich nur noch einen Schein von Gewalt, die thatſächlich in Bornhauſer's und ſeiner Anhänger Händen lag. Den gebildetern Klaſſen ſchienen allerdings die Ergebniſſe der Bewegung weniger erfreulich.

Auch im Kanton Zürich fanden die Juliereigniſſe einen zur Umwälzung ziemlich reifen Boden. Die Regierung hatte ſowohl durch Grundſatzloſigkeit als durch die traurigen Kataſtrophen Finslers und Hirzels bedeutend von ihrem Einfluſſe verloren, der Große Rath vermittelſt der Abänderung des Reglementes im Anfang des Jahres 1830 dem Kleinen gegenüber einen weit größeren Spielraum errungen. Mehr noch als Uſteris Neue Züricherzeitung ſchienen Heinrich Rüſchelers ſchweizeriſcher Beobachter und die zürcheriſche Monatschronik einem neuen Geiſte, einer neuen Zeit und neuen Geſtaltungen die Bahn brechen zu wollen. Die Anſprache des Staates auf den beträchtlichen kaufmänniſchen Direktorialfond hatte eine ziemliche Spannung zwiſchen Stadt und Land erregt. Auf dem Lande aber beſchwerte man ſich ſehr über Vernachläßigung des Schulweſens, ſo wie auch die Handwerksvorrechte das Land eben nicht günſtig ſtimmten. Endlich war auch die im Jahre 1814 eingeführte ungleiche Vertretung ein Gegenſtand der Beſchwerde beſonders unter dem wohlhabendern und deßhalb aufgeklär-

tem Theile des Volkes. Wirklich ging auch der erste Antrieb zur Bewegung von einflußreichen Anwohnern des Zürichsee's aus, wobei die Maurerei eine Rolle gespielt haben soll. In Stäfa und Meilen fanden unverhehlte größere Versammlungen statt, an denen jüngere Stadtbürger von Zürich in aufreizendem Sinne Theil nahmen. Endlich traten am 13. Oktober in Uster dreißig Kantonsräthe öffentlich zusammen und faßten eine Denkschrift an die Regierung ab, in welcher sie die Lage des Landes schilderten und auf die mit der Zeit vorgeschrittene Bildung des Volkes hinweisend, Verbesserung des öffentlichen Staatslebens verlangten. Der Kleine Rath zögerte nicht, den Großen Rath auf den 1. November außerordentlich einzuberufen. Zwar waren unterdessen im ganzen Kantone die Gemüther in dieser Zwischenzeit ziemlich gespannt, die äußere Ruhe blieb aber ungetrübt, und in der Stadt herrschte eine zu Opfern geneigte Stimmung. Die vorzüglich einflußreiche Neue Zürcherzeitung nahm einen ruhigen und gemessenen Ton an. Die Sitzung des Großen Rathes dauerte drei Tage und von den anwesenden 204 Gliedern nahmen nicht weniger als 98 das Wort. In den Berathungen wehte ein ruhiger, verträglicher, vaterländischer Geist, bereitwillig der Zeit nachzugeben, was wirklich frommen möge. Die Mitglieder vom Lande sprachen sich mit Anstand aus und wünschten entsprechendes, aber gesetzliches und behutsames Einschreiten. Viele waren einer Totalrevision ganz abgeneigt. Ungetheilt sprachen sich alle Stimmen für ein billiges Repräsentationsverhältniß aus, welches zu berathen ein Ausschuß von 21 Gliedern, an ihrer Spitze die Staatsräthe Usteri und von Muralt aus der Stadt, dann die Rathsherren Rebmann und Kaufmann vom Lande, sich befanden.

Bereits am 8. November eröffnete die Kommission ihre Sitzungen und schon auf den 25. war der Große Rath wieder außerordentlich einberufen. Nach dem Antrag wurde die Zahl von 130 Stadtbürgern in dem aus 212 Mitgliedern bestehenden Großen Rath auf 92 herabgesetzt und die Amtsdauer der Glieder mit Wiederwählbarkeit auf sechs Jahre angeordnet. Aber Usteri hatte sich in seinem unzeitigen Veröffentlichkeitsdrange beeilt, diese Anträge durch die Neue Zürcherzeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Allein weit entfernt, denselben dadurch große Volksthümlichkeit zu geben, war diese Veröffentlichung vielmehr die Losung zu einer allgemeinen Bewegung, und besonders in den Oberämtern Meilen und Wädenschweil am See bot eine Partei alle Kräfte auf, die Annahme zu verhindern. Auf einer bedeutenden Zusammenkunft in Stäfa wurde eine große Volksversammlung am 22. November in Uster beschlossen. Gegen 12,000 Mann unbewaffneter Landleute trafen hier auf einer kleinen Anhöhe unweit des Gasthofes zum Kreuz zusammen. Von einer Bühne herab ermahnten Volksredner, unter

ihnen vorzüglich Doktor Hegetschweiler, ein Mann von ausgezeichneter wissenschaftlicher Bildung, Guyer von Bauma, Stapfer aus Wädenschweil, das Volk, die Stunde nicht zu verabsäumen, das beabsichtigte, für das Land so erhebliche Werk einträchtig durchzuführen, und sich zu dem Ende möglichst an die ihm vorzulegenden Hauptpunkte zu halten. Einmüthig wurden die Anträge der Führer angenommen und, nachdem sich die Versammlung ruhig aufgelöst, ging von ihr eine Denkschrift aus, welche zwei Tage später durch vier Abgeordnete von Winterthur und fünf Abgeordnete der Landbezirke dem im Amte stehenden Bürgermeister übergeben wurde. Man sprach in derselben von dem allgemeinen Wunsche, die Verfassung abzuändern und Erleichterungen zu erhalten. Nachdem das Ergebniß der Berathungen des von dem Großen Rathe niedergesetzten Ausschusses bekannt geworden, sei gänzliche Entmuthigung im Vertrauen auf die oberste Landesbehörde eingetreten. Vorerst müsse es sich um die Ausmittlung eines angemessenen Vertretungsverhältnisses und einer freiern Wahlart handeln. Zwar bilde die Bevölkerung allein den richtigen Maßstab für jenes Verhältniß; demungeachtet sei zur Zeit noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen. Auch erheischten die Rechte eines freien Bürgers, daß die Wahlen zum größten Theil von ihm ausgingen. Das allgemein herrschende, dem Volke, seinem Recht und seinem Interesse am nächsten liegende Begehren sei nun eine verhältnißmäßige Vertretung im Großen Rathe und ein besseres Wahlsystem. In Bezug auf den ersten Punkt, verlange man, daß von nun an der Große Rath zu zwei Drittheilen aus Landbürgern und zu einem Drittheile aus Stadtbürgern bestehen möchte. Diesem Wunsche war derjenige von direkten Wahlen, kurze Amtsdauer, von Trennung der Gewalten in allen Stufen, des Petitionsrechtes, Aufhebung des Zunftzwanges, des Kasernendienstes, Ermäßigung einiger Abgaben, durchgreifende Verbesserung des Schulwesens u. s. w., auch Herabsetzung des Zinsfußes beigefügt [1]). Dem am 25. November wieder zusammengetretenen Großen Rathe wurde diese Vorstellung vorgelegt. Die Kommission der Einundzwanziger erklärte, daß ihre Anträge unter den vorwaltenden Umständen nicht mehr zur Berathung geeignet seien, und nach einer weitläufigen Erörterung nahm die Versammlung das in Uster bestimmte Verhältniß der Vertretung an und erließ eine beruhigende Proklamation an das Volk. Dieser folgte noch zwei Tage später ein umständliches Gesetz zur Bildung des neuen Großen Rathes, dessen Amtsdauer nun sechs Jahre sein sollte. Die fernere Revision der Verfassung und Gesetzgebung sollte dann von dem neuen Großen Rathe vorgenommen

---

[1]) Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons Zürich, abgehalten zu Uster, Montags, den 22. Nov. 1830. Abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen. I. 317.

werden. Der Antrag des Oberamtmanns von Knonau, Konrad Melchior Hirzel, die Reviſion durch den beſtehenden Großen Rath beendigen zu laſſen, dann aber das Ergebniß den Zünften der Stadt und Landſchaft zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen, vereinigte nur 18 Stimmen auf ſich. Der Gang der Dinge hatte durch die Volksverſammlung von Uſter, eine Erſcheinung, die der reinen Volksherrſchaft ſehr nahe kam, eine beſtimmte, vor der Hand unabänderliche Richtung erhalten [1]). Den Aufgeklärtern aber war wirklich bange vor den Folgen der Art und Weiſe, wie dieſer Gang herbeigeführt worden war, unter ihnen ſelbſt Uſteri, der mehr in der Wiſſenſchaft als im Leben erfahren, in den Julitagen die Morgenröthe einer ihm erwünſchten Ordnung der Dinge zu erblicken wähnte, die ihm jetzt ſchon unter den Händen zu entſchlüpfen ſchien. Am 6. Dezember, am Tage, an welchem Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern die Wünſche des Landes einholten, wurden hier bereits die Wahlen für einen neuen Großen Rath getroffen.

In dem aus ſo verſchiedenartigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Kanton St. Gallen, hatte der Kampf zwiſchen den ältern, aus der helvetiſchen und Vermittlungszeit herſtammenden und den der jüngern Schule entſproſſenen Staatsmänner ſchon lange auf einen bevorſtehenden Umſchwung des öffentlichen Lebens gedeutet. Wie überall, ſo gaben auch hier die Ereigniſſe der Julitage den Anſtoß. Doch hielt es der Kleine Rath erſt Ende Oktobers für nothwendig, den Großen Rath auf den 8. November einzuberufen, um ſich mit Vorſchlägen zu Verfaſſungsverbeſſerungen zu beſchäftigen. Nach dem Antrage des Kleinen Rathes ſetzte dieſe oberſte Behörde einen Ausſchuß von 19 Gliedern nieder, den ſie anwies, in den Schranken ſeines Beſchluſſes die gutfindenden Verbeſſerungen der Verfaſſung zu entwerfen und mit einem Berichte an den Großen Rath zu begleiten; ferner die Weiſe zu begutachten, wie die von dem Großen Rathe angenommenen Verfaſſungsveränderungen an die Genehmigung des Volkes gebracht, eingeführt und vollzogen werden ſollten. Das Ergebniß ihrer Arbeit hatte ſie an den Kleinen Rath zu bringen, der es 14 Tage vor der Berathung des Großen Rathes gedruckt an die Mitglieder desſelben zu verſenden habe. Endlich empfahl man ihm mögliche Beförderung. Der niedergeſetzte Ausſchuß verſammelte ſich am 24. November, unter dem Vorſitze des Landammanns Fels. Allein auf das aus zwei Bezirken bezeigte Verlangen, daß man den Bürgern Zeit laſſen möchte, ihre Wünſche und Anliegen vorzubringen, ſo wie aus andern Bequemlichkeitsrückſichten, vertagte er ſich gegen die Abſicht des Großen Rathes, unter Niederſetzung eines engern Ausſchuſſes,

1) Beſchluß des Großen Rathes des Standes Zürich, vom 27. Nov. 1830.

bis auf den 10. Jenner. Allein andere ſahen in dieſer Vertagung ein Mißtrauen erregendes Zögern, die öffentliche Stimmung nahm eine unruhigere Richtung an. Das Drängen und Treiben von Außen und Innen wurde mit jedem Tage lebhafter. Ungeachtet des obrigkeitlichen Verbotes des Auskündens von Verſammlungen, folgten ſich mehr oder weniger zahlreiche Volksverſammlungen, aus denen Vorſtellungen hervorgingen, und der Kanton lief mehr und mehr Gefahr, in einen gänzlichen Zuſtand von Geſetzloſigkeit zu kommen.

Als man Anfangs Oktobers im Großen Rathe von Baſel zur Wahl dreier Großräthe ſchreiten wollte, ſtellte ein Mitglied die Anfrage, ob man dieſe Wahl nicht lieber bis nach Einführung der neuen Verfaſſung verſchieben würde? Dieſer Antragſteller wurde jedoch nur ſehr ſchwach von dem Großrathe Gutzwyler unterſtützt. Aber die vorlaute Stimme fand bald im Lande einen bedeutendern Widerhall, als im Rathsſaale. Bei der Trennung des Großen Rathes, hatte im Wirthshauſe zum Schiff die Verabredung zur Veranſtaltung einer Verſammlung ſtatt, von welcher, wie von jener zu Lenzburg, der eigentliche Anſtoß zu einer Staatsveränderung im volksthümlichen Sinne ausgehen ſollte. Das in aller Stille betriebene Vorhaben, wurde am 18. Oktober im Bade zu Bubendorf verwirklicht, wo ſich etwa vierzig angeſehene Männer aus allen fünf Landesbezirken einfanden. Man brachte die auf Pergament geſchriebene und in einer ſilbernen Kapſel auf dem Rathhauſe zu Lieſtal aufbewahrte Gleichheitsurkunde von 1798 in dieſe Verſammlung, und die Anweſenden unterzeichneten eine von Gutzwyler abgefaßte Bittſchrift an den Großen Rath, um Herſtellung einer volksthümlichen Verfaſſung nach jenen Grundſätzen. Weitere Unterſchriften wurden dann noch in allen Bezirken beigefügt. Zehn Abgeordnete überreichten ſie am 26. Oktober dem Amtsbürgermeiſter Wieland, und der Kleine Rath theilte ſie ſchon am 1. November dem außerordentlich beſammelten Großen Rathe mit. In ſeinem Vortrage an denſelben, bemerkte er zwar das Ungeſetzliche des Verfahrens und die Unbefugtheit der Unterzeichneten, die Landſchaft zu vertreten; äußerte aber ſein eigenes Gefühl über die Nothwendigkeit, Verfaſſungsabänderungen auf geſetzlichem Wege einzuleiten, und verlangte, daß die Bittſchrift, mit Anerkennung der Dringlichkeit, dem Kleinen Rathe zu einem beförderlichen Vorſchlage über die Art und Weiſe, eine Reviſion der Verfaſſung zu bewerkſtelligen, zugewieſen werde. Im Großen Rathe ſprachen ſich 128 gegen 9 für die Dringlichkeit aus. Das Befinden des Kleinen Rathes über Einleitung der Reviſion ſollte dem Großen Rathe in ſeiner Dezemberſitzung vorgelegt werden. Allein von den Selbſtſüchtigen in der Bewegung, wurde ſofort der Saame der Zwietracht und des Mißtrauens ausgeſäet, auf einen Verfaſſungsrath angewieſen, und auch materielle

Begehren gestellt, die mit einer guten Verwaltung unvereinbar erschienen. Die Stimmung der Gemüther erhitzte und verschlimmerte sich von Woche zu Woche. Die Ruhestörer wurden täglich thätiger in Aufwieglung und Erschreckung der Ruhigen und Gemäßigten, so daß endlich die Spannung zwischen Stadt und Land ein wahrhaft bedrohliches Ansehen gewann.

Von den drei Urkantonen hatte nur Schwyz die Rückwirkung der Julitage zu fühlen. Bereits im Anfange des Jahres 1830 hatte der Vorstand des Bezirkes Einsiedeln dem dreifachen ganz gesessenen Landrathe den kräftig unterstützten Antrag gemacht, doch endlich eine, den Bedürfnissen der Zeit angemessene Kantonsverfassung zu entwerfen und der Landsgemeinde vorzulegen. Allein der Kantonsrath hatte im Februar beschlossen, bei der alten im Jahre 1814 abgeänderten Verfassung zu bleiben. Mitte Novembers überreichten die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon dem Kantonsrathe eine Vorstellung, der dann auch Gersau in einem besondern Schreiben beitrat, in welcher man eine zeitgemäße, auf einem gerechten Verhältnisse der Vertretung beruhende Verfassung verlangte, und bald sah man zwischen den innern Bezirken und den äußern eine bedeutende Spannung, die Jahre lange Wirren zur Folge hatte. Ungleich rascher entwickelten sich die Dinge im benachbarten Kantone Luzern, obgleich die Verfassungsreform von 1829 erst am 22. Juli 1830 unter eidgenössische Gewährleistung genommen worden war. Die ersten Angriffe auf die bestehende Verfassung fanden in der Appenzellerzeitung gegen Ende Septembers statt. Schon früher hatte sich jedoch unter den aufgeklärtern und wohlhabendern Landleuten, welche sich jährlich in der ökonomisch-landwirthschaftlichen Gesellschaft besprachen, eine freisinnige, der bisherigen Verfassung ungünstige Partei gebildet. Von Sursee, Hitzkirch und anderswo ging durch einverstandene Vereine die Bewegung aus. Mehr und mehr wurde das Ansehen der Beamten untergraben. Eine bestimmte Richtung erhielt jedoch die Bewegung erst durch die merkwürdige Flugschrift, des sich damals in Basel aufhaltenden Doktors Troxler, der der Luzernerregierung von 1814 aus mehr als einer Veranlassung zürnte. Er durchging alle wunden Stellen der Vergangenheit, machte auf die ungleiche Vertretung aufmerksam und verlangte nach dem Grundsatze, daß die Regiernng für das Volk sei, die Verwirklichung der Volkssouveränität durch Volksvertretung, politische Freiheit und bürgerliche Gleichheit [1]). Ungeachtet des bestehenden Verbotes gegen Sammlung von Unterschriften, wurde sie erst im Stillen, dann öffentlich herumgegeben, ja bald wurden ganze Gemeinden versammelt und

[1]) Ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Großen Rath des Kantons Luzern, Sursee, 21. Nov. 1830.

öffentlich unterzeichnet. Um allſeitige Beruhigung zu befördern, ſchickten die Männer, welche die Bewegung von Anbeginn an geleitet hatten, eine vorläufige Abordnung an beide Schultheißen und die vorzüglichſten Mitglieder der Regierung ab, um dieſelben über den eigentlichen Sinn jener Vorſtellung in Kenntniß zu ſetzen. Auf einer großen Volksverſammlung in Surſee, am 21. November, wurde dann eine feierliche Abordnung gewählt, um die Vorſtellung zu übergeben, an deren Spitze der Appellationsgerichtſchreiber Lorenz Baumann, der am folgenden Tage in einer kräftigen Rede die Abſicht des überreichten Begehrens entwickelte. Der eben eröffnete Große Rath, wie die Großen Räthe der andern geſchilderten Kantone, mehr von dem Drange der Umſtände ergriffen, als von der Zweckmäßigkeit ſeiner Verfügung durchdrungen, und in Bezug auf politiſche Anſichten in zwei ziemlich ſchroff entgegengeſetzte ariſtokratiſche und volksthümliche Parteien zerriſſen, und durch Mißtrauen und Argwohn auseinander gehalten, ſetzte einen Ausſchuß von 17 Mitgliedern nieder, an deren Spitze Kaſimir Pfyffer ſtand, der bei den bisherigen Verbeſſerungen die erſte Rolle geſpielt hatte. Am 26. nahm der Große Rath ohne Veränderung und ohne Widerſpruch mit 86 gegen 3 Stimmen die grundſätzlichen Vorſchläge der Kommiſſion an, und ſchritt ſogleich zur Wahl einer neuen, abermals aus 17 Mitgliedern beſtehenden Kommiſſion, welche eine neue Verfaſſung entwerfen und dem Großen Rathe zur endlichen Berathung vorlegen ſollte. Die Wahl fiel wieder auf die 17 frühern Kommiſſionsmitglieder, nur hatte dießmal der Schultheiß Amrhyn die meiſten Stimmen auf ſich vereinigt, und wurde deßhalb als Präſident derſelben erklärt. Der Eindruck dieſer Verhandlungen und der ſie verkündenden Proklamationen war ein ſehr ungleicher. Zu Hitzkirch ertönten Freudenſchüſſe. In den Aemtern Surſee und Willisau, wo die Bewegung eigentlich begonnen hatte, aber von verſtändigen und gemäßigten Männern geleitet wurde, herrſchte Zufriedenheit und Ruhe, und die Urheber der Bittſchrift ſuchten eher die Gemüther auf einen Zweck zu vereinigen, um nicht durch Zwieſpalt und Haltloſigkeit das Unternehmen zu verwirren. Im aufgeregten Amte Hochdorf hingegen zerriß man die Proklamationen und den Beſchluß des Großen Rathes und verſchoß ſie als Patronen in Mörſern; ja Scherrer und Joſeph Leu, deren Abſicht auf eine Volksherrſchaft unter pfäffiſcher Leitung ging, drangen auf einen bewaffneten Zug nach Luzern, um die Regierung zu Niederlegung ihrer Gewalten zu zwingen. Die Gemäßigten brachten es jedoch dahin, daß man in einer neuen Vorſtellung vom 6. Dezember den Wunſch an die Kommiſſion ausſprach, daß ſie Abgeordnete des Volkes einberufen möchte, um den Entwurf gemeinſchaftlich mit dem Volke zu berathen. Die Siebenzehnerkommiſſion ließ ſich indeſſen durch alle dieſe Vorgänge nicht im geringſten irre machen,

ſondern arbeitete unermüdet an dem Verfaſſungsentwurfe fort, den ſie in dreizehn ununterbrochen aufeinander folgenden Sitzungen vollendete, ſo daß der Große Rath ſchon wieder auf den 9. Dezember einberufen werden konnte.

Beim Eintreffen der Nachrichten von dem unruhigen Treiben in den Kantonen Solothurn und Aargau, hatte der vorörtliche Geheimerath von Bern eines ſeiner Mitglieder, den Rathsherrn von Steiger von Wichtrach, über Solothurn nach Aarau geſendet, um am einen wie am andern Orte nähere Aufſchlüſſe über die ſtattgehabten Vorfälle einzuziehen [1]). Herr von Steiger fand in der Erfüllung ſeiner Aufträge eine gute Aufnahme und die gewünſchte Auskunft. Die vorörtliche Theilnahme ward freundeidgenöſſiſch verdankt, Dazwiſchenkunft oder Einmiſchung des Vorortes hingegen höflichſt abgelehnt. Im Uebrigen vernahm der vorörtliche Geheimerath durch den Herrn von Steiger die Vorgänge, die wir bereits erzählt [2]). Noch ehe jedoch der letztere von ſeiner Sendung wieder in Bern eingetroffen war, hatte der Geheimerath in ſeiner Sitzung vom 25. November eine vorläufige Berathung über dieſe bedenkliche Lage der Eidgenoſſenſchaft vorgenommen. Eine Reihe von Kantonen, unter ihnen zwei Vororte, waren im Innerſten erſchüttert, und noch hatte der Vorort nicht die geringſte amtliche Kunde von dieſen drohenden Vorgängen erhalten, noch weit weniger war von irgend einer der bedrängten Regierungen ein Anſuchen an denſelben gelangt. War es doch, als ob alle ſtillſchweigend anzuerkennen ſchienen, daß keine rettende Macht im Bunde liege, keine Einwirkung im eidgenöſſiſchen Namen zu hoffen ſei. Und doch mußte, wenn die Schweiz nicht in gänzliche Auflöſung zerfallen, und in Unmacht ſchimpflich untergehen ſollte, der unaufhaltſam wachſenden, ſich immer mehr ausdehnenden Gefahr ein Damm entgegengeſetzt werden. Umſonſt berieth man hin und her über die Bedeutung der Art. IV. und VIII., ohne mit dem größten Scharfſinne etwas Erſprießliches und für die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung Anwendbares darin zu finden. Schienen doch Mißtrauen vor überwiegendem Einfluß, oder gar vor möglichen Eingriffen in die Kantonalſouveränität in dem geprieſenen Bundesvertrage, dem Vorort bei innern Unruhen eine ganz unthätige Stellung angewieſen zu haben. Die Tagſatzung, welche die erforderlichen Maßregeln auch für die innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zu ergreifen hatte, konnte auch außerordentlich einberufen werden. Allein der praktiſche Sinn der berniſchen Staatsmänner ließ ſie die Zweckmäßigkeit der Einberufung bezweifeln, wenn ſie auch den Vorort aus großer Verlegenheit zöge und ihn einer ſchweren Verantwortlichkeit bei Leitung der

---

1) Vorörtl. Protokoll vom 23. Nov. 1830, Nr. 849.
2) Vorörtl. Protokoll vom 27. Nov. 1830, Nr. 860.

Bundesangelegenheiten überhöbe. Vor Allem zeigte sich das Bedenken, ob alle Stände ihre Gesandten würden bevollmächtigen können, so wie ob die verschiedenen Abgeordneten zusammen wirken würden. Dann waltete die Besorgniß, es möchten vielleicht von einzelnen Tagherren Ansichten ausgesprochen werden, die in bernischen Rathssälen nicht heimisch wären, daselbst ein nachtheiliges Aufsehen erregen, und statt Eintracht herbeizuführen, noch größere Uneinigkeit verursachen dürften. Daher hielt man es für angemessener, vorerst die Gesinnungen einiger eidgenössischer Stände näher kennen zu lernen und zu versuchen, ob nicht mit denselben gemeinsame Maßregeln getroffen werden könnten, um ruhestörenden Volksbewegungen zu begegnen, wie um zu verhindern, daß in den vom Bunde gewährleisteten Kantonsverfassungen nicht auf andere als auf gesetzliche Weise Veränderungen gemacht würden [1]). Also erhielt, nach der Rückkehr des Herrn von Steiger und Anhörung seines Berichtes, ein anderes Mitglied des Geheimenrathes, der Seckelmeister von Muralt, den Auftrag, sich nach Lausanne und nach Umständen auch nach Freiburg zu begeben, um diese Stände genau mit der Lage der Dinge bekannt zu machen, und sich vorzüglich nach den Ansichten und dem Vorhaben der waadtländischen Regierung zu erkundigen, da man in Bern glaubte, vereint mit Waadt, allen Stürmen der Zeit Trotz bieten zu können [2]).

Von Muralt traf am 28. November gegen Mittag in Lausanne ein, nahm vorläufige Rücksprache mit den Landammännern Laharpe und Müret und erhielt auf seine Eröffnungen vorläufig die freundlichsten Aeußerungen. Ungeachtet des Federkampfes des Generals Friedrich Cäsar Laharpe, war die waadtländische Regierung noch unerschüttert. Am folgenden Tage trat der Staatsrath zusammen, und das Ergebniß seiner Berathungen wurde dem Herrn von Muralt folgendermaßen mitgetheilt: „Die Behörde erblicke „in dem gegen sie gethanen Schritt einen sehr verdankenswerthen Beweis „hohen Vertrauens, welchem sie sich durch gleiche Gesinnungen zu entsprechen „verpflichtet fühle. Der Staatsrath des Kantons Waadt sei bereit, zu allen „verfassungsmäßigen gesetzlichen Maßregeln kräftigst mitzuwirken, um den „Bund von 1815 aufrecht zu erhalten, und werde demnach allen verfassungs„gemäßen, mithin gerechten Forderungen entsprechen; namentlich auch um „durch eine außerordentliche Tagsatzung, deren schleunigen Zusammentritt „der Staatsrath für unerläßlich hielt, das in einzelnen Ständen allfällig „gewaltsam zerstörte Ansehen der Gesetze und der öffentlichen Ordnung so „viel als möglich wieder herzustellen, oder von neuen Angriffen abzuwehren.

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Nov. 1830, Nr. 855.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 27. Nov. 1830, Nr. 860.

„Damit müſſe aber der Staatsrath die beſtimmte Erklärung verbinden, es „gehe der Stand Waadt, im Betreff der in den Kantonen auf geſetzliche „Weiſe vorgenommenen Verfaſſungsveränderungen unbedingt von dem „Grundſatze der Nichteinmiſchung aus, und ſei in keinem Falle geſinnt, „Entwicklungen zu hemmen, deren wohlthätige Einflüſſe er ſelbſt genoſſen.“ Die waadtländiſchen Häupter glaubten übrigens durch die im verfloſſenen Frühjahr vorgenommenen Verfaſſungsveränderungen jeden Gährungsſtoff beſeitigt zu ſehen und keine Urſache zu haben, wegen ruheſtörender Bewegung im Kanton Waadt im geringſten beſorgt zu ſein [1]).

Lange nicht ſo günſtig fand Muralt die Lage der Regierung von Freiburg, wo er große Niedergeſchlagenheit und Muthloſigkeit zu bemerken glaubte, obgleich ſeine Gegenwart und die von Bern am Fortbeſtehen der wirklichen Ordnung der Dinge bezeugte Theilnahme aufmunternd zu wirken ſchienen. Außerhalb des Kantons hatte man den Einfluß der Prieſter und vorzüglich der Jeſuiten für unerſchütterlich in dieſem Lande gehalten, um ſo mehr, als ſich nach den Julitagen eine Menge franzöſiſcher Jeſuiten und Kongregationiſten in dasſelbe warfen. Allein von den aus Paris zurückgekehrten Soldaten ließen ſich viele in erbitterten Reden gegen die Jeſuiten vernehmen, welche von ihnen beſchuldigt wurden, Hauptbeförderer der Ordonnanzen und daher auch des Unglücks der Schweizerregimenter zu ſein, und ihr öffentliches Schimpfen über die Väter Jeſu erſchütterte nicht wenig den im Volke verbreiteten Glauben, als wäre es in Paris bloß um Aufrechthaltung der heiligen Religion zu thun geweſen. Dabei wollten auch ſorgfältigere Beobachter bemerkt haben, daß die Prieſter, um einen deſto ausſchließlichern Einfluß zu gewinnen, das Volk nicht wenig gegen die Städter aufhetzten. Bis gegen Ende Novembers war indeſſen alles ruhig geblieben, allein um dieſe Zeit wurde der Kanton Freiburg auch von der allgemeinen Bewegung ergriffen, nur daß hier, ſtatt ungeregelter Unruhe in der Volksmaſſe, die Magiſtratur in der Munizipalſtadt auftrat. Zuerſt ſandte die Stadt Murten am 27. November ihre Abgeordneten in die Hauptſtadt, um dem regierenden Schultheißen von Gottrau eine ſehr dringende Denkſchrift zu übergeben, in der ſie gleichzeitig die ſtaatsbürgerlichen Rechte, eine nicht bloß ſcheinbare, ſondern wahrhafte Volksvertretung und die Aufhebung der lebenslänglichen Magiſtratur verlangte, wie ſie denn dafür das Grundgeſetz des Bundesvertrages anrief, demnach die ſtaatsbürgerlichen Rechte in keinem Kantone ausſchließliches Vorrecht von Burgern ſein dürften. Der Kleine Rath, dem in Verfaſſungsangelegenheiten die Einleitung zukam, war in ſich geſpalten, da mehrere Mitglieder ſich einer

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 1. Dez. 1830, Nr. 880.

Verfaſſungsänderung geneigt zeigten, während andere von keiner Abänderung wiſſen wollten. Allein die letztern fingen, durch den Drang der Ereigniſſe und der ſo häufigen Berathungen ermattet, an, das Vertrauen auf ihre überwiegenden Kräfte zu verlieren. Auch in Bezug auf die Folge, die man der Bittſchrift von Murten geben wollte, waren die Anſichten getheilt. Bei der Abſtimmung entſchied der Schultheiß von Gottrau für Abweiſung. Die Abordnung von Murten kehrte noch am nämlichen Tage in ihre Stadt zurück, und der Oberamtmann von Murten meldete ſchon am folgenden Tage, wie verderblich die Kunde von der Schlußnahme des Kleinen Rathes auf die gereizten Gemüther gewirkt habe. Nach und nach liefen von allen Seiten Denkſchriften ein, welche ſogar gedruckt, zahlreich verbreitet und begierig geleſen wurden. Ein ähnliches, Aufwallen im ganzen Lande veranlaßte den Staatsrath, den Kleinen Rath neuerdings auf den 30. November, und von ſich aus den Großen Rath auf den 2. Dezember einzuberufen. Im Kleinen Rathe fand ſich ſchon am 30. November Abends eine der Reviſion günſtige Mehrheit. Indeſſen wurden von der Regierung drei Kompagnien des Kontingents in die Stadt gezogen. Daß unter ſolchen Verhältniſſen von Muralt eben kein großes Gewicht auf die von der Regierung ausgeſprochenen Redensarten legte, kann man ſich denken [1]).

Der Bericht des Herrn von Muralt reifte den Entſchluß des vorörtlichen Geheimenrathes, dem Kleinen Rathe die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung vorzuſchlagen, der auch im Wunſche der weſtlichen Schweiz zu liegen ſchien. Noch ehe indeſſen das daherige Kreisſchreiben an die Stände erlaſſen werden konnte, empfing die Regierung von Bern bereits die Nachricht vom Sturze der freiburgiſchen Schweſter und dem Beginne weitumfaſſender Verfaſſungsarbeiten in dieſem Nachbarkantone. Die aufgebotenen drei Milizkompagnien waren nichts weniger als vollſtändig eingerückt. Hingegen waren am Tage der Großrathsſitzung, am 2. Dezember, ſchon bei Tagesanbruch aus allen Gegenden des Kantons, beſonders aber aus den Bezirken Murten und Greierz, die angeſehenſten Männer in Feſtkleidern, viele Hunderte an der Zahl, nach Freiburg aufgebrochen. Unbewaffnet und in friedlicher Haltung ſtand das Volk in kleiner Entfernung vom Rathhauſe, als um 8 Uhr Morgens der Große Rath zuſammentrat und eben ſo ruhig verhielt es ſich nach Anbeginn der Berathungen. Von Seite der ſtrengen Widerſtandspartei hatte man in möglicher Stille durch eine verborgene hintere Thüre Mannſchaft mit ſcharf geladenen Gewehren in den unter dem Rathhauſe ſtehenden Waffenbehälter einrücken laſſen. Zwei Kanonen unter der Treppe des Rathhauſes waren

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 1. Dez. 1830, Nr. 880.

durch das mittlere Portal verdeckt, und dasſelbe mit einem kleinen Wagen einigermaßen verrammelt. Vor dem Rathhauſe ſtand eine Abtheilung der Stadtwache unter den Waffen. Die Berathung im Großen Rathe hatte vorerſt die Beſuchung der Tagſatzung zum Gegenſtande gehabt, dann war man auf die Verfaſſungsfrage übergegangen, und ſo mochten zwei bis drei Stunden verfloſſen ſein, als man unter dem in geduldiger Faſſung harrenden Volke verlauten ließ, daß die Stimmung im Rathsſaale den Volkswünſchen nicht günſtig ſei, die Widerſtandspartei jedes Nachgeben von ſich weiſe. Bereits hatte eine vor dem Rathhauſe aufgeſtellte Abtheilung Landjäger eine dumpfe Gährung veranlaßt. Noch ſtärker wurde der Andrang, noch lauter das Murren, als es hieß, man wolle das Volk mit Gewalt von der Stelle treiben. Auf einmal erſcholl, ob aus Mißverſtändniß oder auf einen Wink des Oberbefehlshabers, blieb unausgemittelt, aus dem Munde des die Wache befehligenden Offiziers, nach andern Berichten vom Balkon herab, der Befehl zum Feuern. Schon waren die Gewehre erhoben, der Hahn geſpannt, das Entſetzen und Toben im Volke grenzenlos. Allein die ſchleunige Kunde von dem ertheilten Befehl war auch in den Rathsſaal gedrungen. Da ſtürzte der Altſchultheiß von Dießbach, ohne ſich lange zu beſinnen, die Treppe herunter, unterſagte gebieteriſch jeden Gebrauch der Waffen, warf ſich vor den Haufen und ermahnte auch das Volk zur Ruhe. Vernehmbar drang indeſſen das fortwährende Gebrüll in den Rathsſaal. Am wildeſten tobten die von Wein erhitzten Greierzer. Von Berathungsfreiheit war keine Rede mehr. Die Mehrheitsglieder blieben eingeſchüchtert. Der Antrag für Verfaſſungsreviſion wurde beinahe einmüthig genehmigt, der Kleine Rath nach den verfaſſungsmäßigen Formen beauftragt, ſich mit der Vorarbeit unverzüglich zu befaſſen, der Große Rath ſollte auf den 8. für den Abſchluß außerordentlich einberufen werden. Beim Abtreten des Großen Rathes rief ein Murtner: Hut ab! und die Haufen öffneten ſich und ließen in ehrerbietiger Stellung und mit entblößten Häuptern die Mitglieder durchziehen. Von da an zerſtob endlich die Menge, ſo daß Abends 4 Uhr ſchon kein Landmann in der Stadt mehr zu ſehen war. Am folgenden Tage fand indeſſen noch große Aufregung ſtatt und wurden feindſelige Zeichen des Mißtrauens gegeben. Dennoch ſchien alles eine gemäßigte Wendung zu nehmen, als plötzlich von einer Seite, von der man es am allerwenigſten erwartet hätte, von Friedrich Chaillet von Murten, der Verfaſſungsrath beantragt und von der Mehrheit genehmigt wurde.

Die Anhäufung öſterreichiſcher Truppen in Italien und die Rüſtungen Frankreichs, hatten in Genf einige Befürchtungen für die Aufrechthaltung des europäiſchen Friedens erweckt, weßhalb die dortige Regierung den Staatsrath und Altſyndik Naville de Chateauvieux mit dem Auftrage

nach Bern ſchickte, wo möglich die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung zu erhalten, die ſich über die zur Aufrechthaltung der Neutralität nothwendigen Maßregeln zu berathen hätte, wobei er ausdrücklich den Wunſch ſeiner Regierung ausſprach, daß die Einberufung nur wegen der drohenden äußern Verhältniſſe und nicht wegen Ereigniſſen im Innern geſchähe, auf daß ſie nicht den Anlaß zu unfreundlichen Erörterungen zwiſchen Bundesbrüdern werden möchte [1]). Am 7. Dezember nahm der Kleine Rath das ihm vom Geheimenrathe vorgeſchlagene Kreisſchreiben mit geringen Abänderungen an, ſo daß die außerordentliche Tagſatzung auf den 23. Dezember einberufen wurde [2]). Man entwickelte in jenem Kreisſchreiben vorerſt die Nothwendigkeit dieſes Entſchluſſes aus der gegenwärtigen innern Lage der Schweiz. Wären doch in verſchiedenen Theilen derſelben Unruhen ausgebrochen, wurden nicht die ſeit 1814 beſtehenden, vom Bunde gewährleiſteten Verfaſſungen in ihren weſentlichen Grundlagen verändert, und ſelbſt da, wo dieſe Umwandlungen von der rechtmäßigen Landesbehörde ausgegangen, ſei es nicht überall mit Einfluß einer drohenden außergeſetzlichen Gewalt geſchehen. Bei ſo bedenklichen Wahrnehmungen könne man den ernſten Charakter einer über dem Vaterland obwaltenden Kriſe unmöglich verkennen. Schließlich wurden drei Hauptzwecke, nämlich derjenige zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung im Innern, derjenige der Aufrechthaltung der eidgenöſſiſchen Verhältniſſe, als der Grundlage jeder Nationaleriſtenz, endlich derjenige der Bewahrung der wichtigſten ſchweizeriſchen Intereſſen gegen das Ausland, angegeben [3]). Wie dieſes Kreisſchreiben in einem großen Theile der Eidgenoſſenſchaft aufgenommen werden würde, wie die Meinung keineswegs für die Aufrechthaltung der Verfaſſung von 1814 war, das konnte jedoch der Vorort ſchon aus dem Gegenmanifeſt entnehmen, welches der zürcheriſche Staatsrath Uſteri einige Tage ſpäter in der Neuen Züricher-Zeitung erließ, wo er zwar zugab, daß Pflicht und Ehre von der Eidgenoſſenſchaft Rathſchläge verlangten, welche ihr Neutralitätsſyſtem ſichern könnten, daß aber ſchwerlich die Geſandten Aufträge nach Bern erhalten würden, um in Erörterungen über Sicherung und Erhaltung des Bundesvertrages im Innern, oder über Herſtellung geſtörter Ordnung und Ruhe in einzelnen Kantonen einzutreten. Der Bundesvertrag ſei von Niemand bedroht, ſeine erſte Bedrohung aber wäre die, wenn Jemand den Gedanken faßte, den in wenigen Tagen bevorſtehenden Uebergang der Leitung von Bern

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 6. Dez. 1830, Nr. 891.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 7. Dez. 1830, Nr. 893. Manual des Kleinen Raths vom 5. Dez. 1830.

[3]) Kreisſchreiben des Vororts an alle eidgenöſſiſchen Stände vom 7. Dez. 1830.

nach Luzern ſtören oder aufſchieben zu wollen. Ein ſolcher Gedanke aber müſſe als unſinnig betrachtet werden, da eine im Jenner 1831 in Bern waltende vorörtliche Behörde oder Tagſatzung in der Schweiz ſelbſt nirgends anerkannt werden würde. In jedem der Kantone, die noch bewegt ſeien, ſolle die Beruhigung von den Einſichten, dem Verſtande und der Tugend der eigenen Bürger ausgehen, und keiner ſich in den Haushalt des andern miſchen. Vergebens ſuchte man ſich in Bern über die vereinzelte Lage und Stimmung zu täuſchen, in welcher man ſich jetzt mitten in der ſich auf halbgeſetzlichem Wege umgeſtaltenden Eidgenoſſenſchaft befand.

Drittes Kapitel.

Aeußere Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft in der letzten Hälfte des Jahres 1830.

Während die Aufmerkſamkeit des Vorortes durch die ernſteſte innere Lage des Vaterlandes ſo in Anſpruch genommen wurde, kündeten ſich auch in den auswärtigen Verhältniſſen mancherlei Verwicklungen an. So beſchwerte ſich der ſardiniſche Geſandte, Ritter Bazin, über aufrühreriſche Schriften, welche der in Vevey wohnende piemonteſiſche Flüchtling Allemandi unterzeichnet und verbreitet habe, in denen er ſeine Landleute zur Empörung aufreize, ſo wie er auf den Grenzen einen Kern zu bilden ſuche, um welchen ſich die Unzufriedenen ſammeln könnten. Dieſe Beſchwerde wurde von der öſterreichiſchen und ſogar von der engliſchen Geſandtſchaft unterſtützt und das Begehren geſtellt, daß die zahlreichen Mißvergnügten, welche in den ſchweizeriſchen Grenzkantonen zuſammenſtrömen, von dort entfernt werden möchten. Ja der öſterreichiſche Geſandte erhielt durch einen Kabinetskurier den gemeſſenſten Befehl, das kräftige Einſchreiten des Vorortes zu verlangen, damit alles verhindert werde, was vom Kanton Teſſin aus die angrenzenden italieniſchen Staaten beunruhigen könne, da das öſterreichiſche Miniſterium ſowohl durch den in der Lombardei den Oberbefehl führenden General von Frimont, als durch den dortigen Gubernialpräſidenten, Grafen von Hartig, ſehr bedenkliche Berichte über die Lage des Kantons Teſſin erhalten habe. Der halb aufgelöste Zuſtand der Regierung jenes Kantons bewog auch den Vorort, in der Perſon des berniſchen Staatsſchreibers Friedrich May, eines einſichtsvollen und thätigen Mannes, einen Kommiſſär in den Kanton Teſſin mit dem Auftrage abzuſchicken, ſich auf jede mögliche Weiſe die Gewißheit zu verſchaffen, daß die vom Vororte verlangten Maßregeln nicht nur anbefohlen, ſondern auch wirklich vollzogen würden, und ſich von den

dazu angewendeten Mitteln in Kenntniß zu ſetzen. Im Falle einer Weigerung war er angewieſen, die Regierung im Namen des eidgenöſſiſchen Vorortes an ihre Bundespflicht zu erinnern und ihr zu erklären, daß die Eidgenoſſenſchaft keineswegs geſinnt ſei, ihre neutrale Stellung gegen irgend einen Staat zu verlaſſen, noch weit weniger aber ſich aus derſelben durch frevelhafte Unternehmen von Fremden, welche den ihnen gewährten Schutz mißbraucht hätten, verdrängen zu laſſen; daß daher beim Abgange eigener kräftiger Wirkſamkeit der Regierung von Teſſin, die eidgenöſſiſchen Stände ſich bewogen finden würden, das Nöthige von ſich aus gemeinſchaftlich anzuordnen, damit auf neutralem ſchweizeriſchen Gebiete keine fremden Umtriebe ſtattfänden, die für andere Staaten gefährlich werden könnten. Zudem war der eidgenöſſiſche Kommiſſär angewieſen, über die Zahl der im Kanton Teſſin befindlichen Flüchtlinge, ihren frühern Aufenthalt und ihr Betragen die genaueſten Erkundigungen einzuziehen, und ſich auch bei den öſterreichiſchen Behörden in Mailand die nöthigen Aufklärungen zu verſchaffen [1]).

May fand die abtretende Regierung in einem ziemlich aufgelöſten Zuſtande; die Regierungsgeſchäfte wurden mit außerordentlicher Unregelmäßigkeit und Lauigkeit behandelt, da der Staatsrath ſich bis zu der neuen Wahl ohne Kraft fühlte. Einige Mitglieder kamen, aus Beſorgniß vor Beleidigungen, gar nicht mehr in die Stadt, andere zeigten ſich ziemlich gleichgültig. Von Perſonen- und Sachen-Polizei fand man übrigens in Lugano keine Spur. Durch Aufſchlüſſe, welche der eidgenöſſiſche Kommiſſär in Mailand ſelbſt perſönlich dem Generalgouverneur, Grafen Hartig, ertheilte, ſchien die dortige Regierung ſich von der Unbegründetheit der ihr eingeflößten Beſorgniſſe über eine angebliche Anhäufung und gefährliche Betriebſamkeit zahlreicher Italiener auf der Schweizergrenze, im Kanton Teſſin, zu überzeugen, und ſie gab hinwieder beruhigende Antwort, auf die von dem ſchweizeriſchen Kommiſſär gethane Anfrage, über eine Truppenvorſchiebung gegen die Schweizergrenze, welcher alſobald Einhalt gethan wurde. Vom 18. bis zum 24. Oktober wurde unterdeſſen die neue Verfaſſung des Kantons Teſſin durch die Wahlen der Behörden und die Ernennung der Beamten in Vollziehung geſetzt. Der neue Staatsrath verſprach auch, nach den vom Großen Rathe erhaltenen Vollmachten, alle diejenigen aus dem Kantone zu entfernen, deren Benehmen die Sicherheit der benachbarten Staaten gefährden könnte. Doch wollte er, wie natürlich, teſſiniſche Kantonsbürger nicht ausliefern [2]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 18., 23. Sept., 1. Okt. 1830.

[2]) Bericht des eidgenöſſiſchen Kommiſſärs, Hrn. May, vom 9., 16., 17., 20., 24. Okt. und 8. Nov. 1830.

Nach der Mittheilung des ruſſiſchen Geſchäftsträgers waren die Frankreich gegenüberſtehenden vier großen Höfe nie einiger zur Aufrechthaltung der Wienerverträge verbunden geweſen, was ſich indeſſen bei den belgiſchen Angelegenheiten nicht gerade zu bewähren ſchien, wie denn auch Herr von Severine dem Vororte die merkwürdige Antwort des Kaiſers Nikolaus auf die Mittheilung des Königs der Franzoſen von ſeiner Thronbeſteigung überſendete. Eine ſpätere Eröffnung dieſes Geſchäftsträgers hatte die Anzeige zum Gegenſtande, daß ein Theil des ruſſiſchen und des polniſchen Heeres für unvorhergeſehene Fälle auf Kriegsfuß geſtellt worden ſei [1]). Von Wien aus wurde gemeldet, daß die Konferenzen der großen Mächte ſo weit gediehen wären, um der Gewißheit Raum zu geben, es werde auf der Grundlage einer neuen Verbindung wohl nicht in den nächſten Tagen, wahrſcheinlich aber im Laufe Oktobers eine amtliche Aeußerung der Anſichten der Kabinete in Bezug auf den gegenwärtigen Standpunkt der Politik erfolgen. Nach Bekanntmachung der im Wurfe liegenden Erklärung würden vermuthlich auch die Staaten zweiten Ranges zum Beitritte eingeladen werden. Man ſcheine die Nothwendigkeit zu fühlen, der öffentlichen Meinung einen Anhaltspunkt zu geben, und würde daher in einem gemeinſamen Erlaſſe darthun, daß man weder vor einem Kriege zurückbebe, noch dazu unvorbereitet ſei, falls die Umſtände einen ſolchen herbeiführen ſollten. Nur die Zögerungen des preußiſchen Kabinets, von denen man nicht wußte, ob ſie durch die Vorfälle in Belgien und den norddeutſchen Nachbarſtaaten oder durch Spuren von Gährung im Innern verurſacht worden ſeien, hätten eine ſolche Erklärung verſpätet [2]). Die Ereigniſſe in Belgien ſchienen den früher für die neue Ordnung der Dinge in Frankreich günſtiger geſtimmten Kaiſer Nikolaus wieder ſchroffer gemacht zu haben, was den Glauben an den Frieden erſchütterte. So ſehr nun die franzöſiſchen Machthaber behaupteten, den Krieg nicht zu fürchten, ſo veranlaßte doch der Wunſch denſelben zu vermeiden den franzöſiſchen Miniſter General Sebaſtiani, einen vertrauten Mann im November nach Brüſſel zu ſchicken, um wo möglich die Ausſchließung des Hauſes Oranien durch den Kongreß zu verhindern [3]). Der nämliche Graf Sebaſtiani berührte dann auch gegen das Ende des Jahres in einem Geſpräche mit dem eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger die Obliegenheiten der Eidgenoſſenſchaft, rieth ſich ſorgfältig zu hüten, daß ſich Niemand in ihre innern Verhandlungen einmiſche, und

---

[1]) Zuſchrift des ruſſiſchen Geſchäftsträgers Herrn von Severine vom 24. September und 6. Oktober, 4. und 19. Oktober, 9. und 21. Oktober, 29. Oktober 1830.

[2]) Zuſchrift des Herrn von Effinger vom 12. Oktober 1830.

[3]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 24. November 1830.

wiederholte dabei, daß vom Augenblicke an, wo ſich fremde Regierungen irgend eine Dazwiſchenkunft erlaubten, Frankreich ſich ein gleiches Benehmen zur Pflicht machen würde [1]).

Gegen das Ende des Jahres ſtellte der nach einem Notenwechſel zwiſchen dem Gouverneur der Lombardei, dem Generalkonſul und der neuen Regierung des Kantons Teſſin von der letztern gefaßte kräftige Beſchluß: alle der lombardiſchen Regierung verdächtigen Fremden von ihrem Gebiete zu entfernen, den öſterreichiſchen Statthalter ſo zufrieden, daß derſelbe jungen Schweizern ſofort den Zutritt in die Lehranſtalten der Lombardei geſtattete, ſein Bedauern über die mit dem Kanton Teſſin eingetretenen Mißhelligkeiten ausſprach und verſicherte, daß von nun an die freundſchaftlichſten Verhältniſſe zwiſchen beiden Ländern auf dem vorigen Fuße wieder hergeſtellt werden ſollten. Ein nicht unwichtiges Ereigniß war die am Schluſſe des Jahres erfolgte einſtweilige Erſetzung des öſterreichiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters von Binder-Kriegelſtein, der mit einer andern Sendung beauftragt wurde, durch den in gleichem Range in Florenz beglaubigten Grafen Ludwig von Bombelles. Der neue Geſandte hatte ein ziemlich bewegtes Leben geführt und ſeine Perſönlichkeit war nicht ohne Einfluß auf die eidgenöſſiſchen Verhältniſſe während der 13 Jahre, in denen die öſterreichiſche Regierung in der Schweiz durch ihn vertreten war. Graf Ludwig war der Sohn des Marquis von Bombelles, franzöſiſchen Botſchafters bei der Republik Venedig beim Ausbruche der franzöſiſchen Staatsumwälzung und nachmaligen erſten Almoſenirs der Herzogin von Berry. Seine erſte Erziehung hatte er unter den öſterreichiſchen Kadetten erhalten und war nachher durch Vermittlung der Königin Karoline in neapolitaniſche Dienſte gekommen, bis ihn die dortige Umwälzung wieder nach Oeſterreich zurückbrachte. Seine vielſeitige Betriebſamkeit erwarb ihm hier eine Anſtellung auf der geheimen Staatskanzlei, bis er in Berlin ſeine diplomatiſche Laufbahn unter dem nachmaligen Fürſten Metternich begann, der damals den dortigen Geſandtſchaftspoſten bekleidete. Die Gewandtheit, die er bei verſchiedenen diplomatiſchen Aufträgen in den verhängnißvollen Jahren von 1813 und 1814 gezeigt, verſchafften ihm die Stelle eines bevollmächtigten Miniſters in Kopenhagen, wo er ſich mit der ſchönen und kunſtreichen Ida Brun, Tochter des geheimen Konferenzrathes Brun und der berühmten Schriftſtellerin Friederike Brun, der Freundin Johannes von Müller und Bonſtettens vermählte. Von Kopenhagen nach Dresden und Florenz verſetzt, nicht ohne einflußreiche Thätigkeit beim Kongreſſe von Karlsbad, erhielt er eine für Oeſterreich allerdings wichtige

[1]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 20. Dez. 1830.

Sendung nach der Schweiz, im Augenblicke, wo der größte Theil der Kantone ſich in Folge der durch die Juli-Staatsumwälzung erhaltene Anregung gleichfalls und zwar unter mannigfaltigen, oft ſehr ſchmerzhaften Geburtswehen umgeſtalteten. Graf Ludwig beſaß alle Formen liebenswürdiger Leutſeligkeit und feiner Geſelligkeit, und das alt-franzöſiſche edelmänniſche Weſen im höchſten Grade. Von ſeinen dem ältern Zweige der Bourbonen durchaus hingegebenen Eltern hatte er die politiſche Grundanſchauung eines franzöſiſchen Ausgewanderten geerbt und für die ſchweizeriſche neurepublikaniſche Form, wenn er es auch nicht unzeitig ausſprach, doch ſehr wenig Vorliebe, eben ſo wenig für die Regierung Ludwig Philipps, weßhalb er den franzöſiſchen Botſchaftern in der Schweiz nicht nur als öſterreichiſcher Geſandter, ſondern auch als franzöſiſcher Karliſt, alſo in einem ganz andern Verhältniſſe entgegenſtand, wie es wahrſcheinlich bei einem andern öſterreichiſchen Geſandten der Fall geweſen wäre. Gegen Ende Dezembers erhielt er plötzlich den Auftrag, ſich nach der Schweiz zu begeben, wo er am 30. Dezember in Bern eintraf und am folgenden Tage, dem letzten der berniſchen vorörtlichen Leitung, ſeine Beglaubigungsſchreiben abgab, wobei der Bundespräſident wohl zu großes Gewicht auf die in den Beglaubigungsſchreiben enthaltenen Worte von dem innigen Wunſche und regen Streben für die Aufrechthaltung der vertragsmäßigen Verhältniſſe der Schweiz legte, und dieſelbe für eine Stütze des Beſtehenden hielt, über deren Unzuverläßigkeit die berniſchen Staatsmänner zu ſpät belehrt wurden.

Viertes Kapitel.

Innere Verhältniſſe der Kantone in den letzten Wochen des Jahres 1830.

Die Einberufung der außerordentlichen Tagſatzung that übrigens dem einmal begonnenen Umſchwung in den Kantonen um ſo weniger Eintrag, als man ſich nach dem in der Eidgenoſſenſchaft vorherrſchenden Geiſte in denſelben viel mehr mit den örtlichen Verhältniſſen und Beſtrebungen als mit den allgemeinen und höhern Intereſſen des gemeinſamen Vaterlandes beſchäftigte. In Solothurn entwarf der damit beauftragte Großrathsausſchuß einen Verfaſſungsentwurf in 54 Artikeln, der in ruhigen Zeiten wohl die allgemeine Beiſtimmung erhalten haben möchte. Allein bei ſeiner Bekanntwerdung erregte er zunächſt wegen etwas verwickelter Wahlformen Mißtrauen und Unzufriedenheit. Gleichzeitig mit der Verſammlung des Großen Rathes in Solothurn ward am 22. Dezember in Balsthal eine

große Volksverſammlung von nahe an 5000 Bürgern aus allen Theilen des Kantons gehalten, deren Begehren am folgenden Tage durch Abgeordnete nach Solothurn gebracht und beförderliche entſprechende Antwort verlangt wurde. In dieſen Begehren ſtanden rückſichtsloſe Einführung des Grundſatzes der Volksſouveränetät und Abſchaffung des Zenſus in erſter Linie, weßhalb dann auch der Große Rath, als ihm dieſelben am 24. überreicht wurden, obgleich er bereits in der Berathung der Verfaſſung weit vorgerückt war, dennoch einige Abänderungen traf, um die Menge zu befriedigen. Inzwiſchen dauerte die Volksaufregung nichtsdeſtoweniger fort, ja am 30. Dezember wurde die Stadt Solothurn ſogar von einem paniſchen Schrecken betroffen. Es wurde nämlich in der Sitzung des Großen Rathes amtlich angezeigt, die leberbergiſche Bevölkerung rücke bewaffnet gegen die Stadt an. Schon glaubte man die Vorpoſten zu ſehen und die Sturmglocke zu hören. Die Bürgergarde ward unter die Waffen gerufen. Einzelne Freunde der Ordnung aber wollten entgegen eilen, dem aufgeregten Volke zu verſichern, daß allen ſeinen Wünſchen durch die letzten Großrathsbeſchlüſſe entſprochen ſei. Indeſſen bezeugten bald einzelne von Selzach kommende Landleute die Unrichtigkeit des Gerüchtes von einem bewaffneten Anmarſche und Nachmittags hörte man nicht feindliche, ſondern Freudenſchüſſe über die Zugeſtehung der neuen volksthümlichen Verfaſſung. Am 31. Dezember ernannte der Große Rath Kommiſſarien, um einer Verſammlung von Ausgeſchoſſenen des Volkes die erforderliche Erläuterung über den denſelben bekannt gemachten neuen Verfaſſungsentwurf zu ertheilen. Nur drei Mitglieder des Großen Rathes aus verſchiedenen Ständen und Stellungen, der Appellationsrath A. Gluz-Blozheim, der Kommandant Karl Gluz und der Fürſprecher Reinert, einer der Leiter der Bewegung, welche wohl eine Verfaſſungsreform, aber nur auf geſetzlichem Wege erhalten wollten, zeigten mehr Ernſt und Feſtigkeit, indem ſie die Sitzung des Großen Rathes verließen und ſich förmlich ausſprachen, keinen Antheil mehr daran zu nehmen, bis amtlich erklärt werde, daß die Gewalt aufhöre und alle durch ihren Zwang erlaſſenen Beſchlüſſe zurückgenommen ſeien.

In Aarau wurde am 10. Dezember der Beſchluß vom 2., wie es die Volksmaſſen wünſchten, zurückgenommen und ein Verfaſſungsrath zur Reviſion aufgeſtellt. Der Beſchluß ſelbſt erwähnte des Drängens der Umſtände. Die traurigen Vorfälle der letzten Tage bedeckte man nach dem Antrage des Kleinen Rathes mit dem großmüthigen Schleier der Vergeſſenheit, unter dem Bedinge, daß die bewaffnete Mannſchaft ſofort nach Hauſe entlaſſen und das Staatseigenthum, ſo wie allfälliges Privateigenthum zurückerſtattet werde. Die Führer des Aufſtandes ließen den Beſchluß vom 10. am folgenden Tage der geſammten auf der Schützenmatte zu

Lenzburg verſammelten Mannſchaft mittheilen, verkündeten dem Lande ihren Sieg durch mehr als zweihundert Kanonenſchüſſe und entließen dann die ganze Landſtürmerſchaar unter der Ermahnung, daß ſie ſich ſtets bereit halten ſollte, auf den erſten Ruf wieder zu den Waffen zu greifen. Welche Farbe der Verfaſſungsrath tragen würde, daran war bei der aufgeregten Stimmung des Landes nicht zu zweifeln. Doch ſetzten Kleine und Große Räthe ihre amtlichen Verrichtungen einſtweilen unausgeſetzt fort.

Im Thurgau veranlaßte die Einberufung der außerordentlichen Tagſatzung eine Verſammlung des neuen Großen Rathes, obgleich eigentlich der abtretende, deſſen Amtsdauer erſt am letzten Tage des Jahres zu Ende ging, dieſes Geſchäft hätte vornehmen ſollen. Unter ungewöhnlichem Zudrange des Volkes wurde er am 18. Dezember eröffnet und beſchloß die Oeffentlichkeit ſeiner Sitzungen mit Ausnahme der Inſtruktionsberathungen. Die Wahl einer Kommiſſion von fünfzehn Mitgliedern, eines aus jedem Amtsbezirke und ſieben frei Gewählten, zu welcher Bornhauſer als Ehrenmitglied eingeladen werden ſollte, vertagte man dann bis zu einer neuen Verſammlung im Jenner und lud endlich die Regierung, ſowie ſämmtliche Behörden ein, ihre Verrichtungen bis zu dem Zeitpunkte fortzuſetzen, in welchem eine neue Verfaſſung durch Genehmigung der Kreiſe in geſetzliche Wirkſamkeit treten würde.

Auch im Kanton Zürich gab das Ausſchreiben der außerordentlichen Tagſatzung den Anlaß zur Beförderung der erſten Verſammlung des neuen Großen Rathes, den der Amtsbürgermeiſter Hans von Reinhard, zum vierten Mal ſtürmiſche Zeiten durchlebend, mit einem wehmüthigen Schwanengeſang eröffnete. Sein neues politiſches Syſtem ergab ſich aus den den Geſandten mitgegebenen Inſtruktionen, daß keinen Beſtrebungen nach Verfaſſungsverbeſſerungen entgegen getreten würde, da die ſchnellſte Beförderung derſelben in freiem und volksthümlichem Geiſte das wahre Mittel ſei, Ruhe und Eintracht herzuſtellen. Eidgenöſſiſche Vermittlung ſoll eintreten, wo unglückliche Vorfälle ſie rathſam machten, nie aber bewaffnete Einmiſchung der einen Kantone in die Angelegenheiten der andern, welche bloß die allgemeine Ruhe gefährden würden. Die Verfaſſungsarbeiten aber nahmen von da an einen ruhigen Fortgang. Die Bearbeitung einer revidirten oder vielmehr neuen Staatsverfaſſung übertrug man einem aus dreizehn Gliedern beſtehenden Großrathsausſchuſſe unter dem Vorſitze Ufteri's und ſtellte allen einzelnen Staatsbürgern frei, ihre auf Verfaſſungsreviſion bezüglichen Wünſche innerhalb drei Wochen demſelben einzureichen.

Im, durch Volksverſammlungen und wildes Treiben, halb aufgelösten Kanton St. Gallen war viel die Rede von einer volksthümlichen Verfaſſung und einem Verfaſſungsrathe, ſo daß ſich der Kleine Rath genöthigt ſah,

dem am 14. in ordentlicher Sitzung verſammelten Großen Rathe über die ſich äußernde Volksſtimmung getreuen Bericht zu erſtatten und ihm vorzuſtellen, daß die getroffenen Anordnungen ſeine heilſamen Abſichten nicht mehr zu ſichern vermöchten, und daß die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dem dringenden Bedürfniſſe von Frieden und Einigkeit weichen müßten, worauf dann der Große Rath den unausweichlichen Verfaſſungsrath niederzuſetzen beſchloß. Die letzten Tage des Jahres wurden alſo im Kanton St. Gallen mit Wahlen in den Verfaſſungsrath zugebracht.

Gegen das Ende des Jahres wurde auch Schaffhauſen von den fieberhaften Regungen, welche in dieſem Spätjahre alle Gauen der Eidgenoſſenſchaft durchzuckten, ergriffen. Von der thätigen, kräftigen, aber leicht entzündbaren Bevölkerung von Unterhallau ging der erſte ſichtbare Antrieb durch Errichtung eines Freiheitsbaumes aus, der aber nach eingegangenen Berichten nur von einigen geringen Bürgern ohne Theilnahme der Mehrheit herbeigeſchafft worden war und auch ſofort wieder weggeſchafft wurde. Von Ausgeſchoſſenen des Klettgaus wurde die Verfaſſungsangelegenheit häufig beſprochen und der Zeitpunkt als günſtig anerkannt. Beſonders ſchien das Verlangen nach einer Trennung von Stadt- und Staatsgut allgemein geworden zu ſein. Demungeachtet täuſchte ſich die Regierung noch immer über den Stand der öffentlichen Stimmung, ja ſelbſt als am 27. Dezember in Unterhallau ein förmlicher von den widerwärtigſten Auftritten begleiteter Ausbruch erfolgte, hielt man denſelben noch für eine bloß vereinzelte Erſcheinung.

Im Kanton Baſel, wo die Spannung zwiſchen Stadt und Land bereits einen ſehr hohen Grad erreicht hatte, wurden alle Triebwerke um ſo heftiger in Bewegung geſetzt, als die Verſammlung des Großen Rathes ſich annäherte. An der Spitze der Aufgeregteſten ſtanden der Notar Gutzwyler zu Therwyl, Martin aus Siſſach, die Brüder Blaarer und Kummler. In den Dörfern Siſſach, Aeſch und Mönchenſtein errichtete man Freiheitsbäume als Sinnbild des Aufſtandes unter wilden Gelagen. Ihnen folgten nicht ohne Widerſtand und zuweilen mit Gewaltthaten Muttenz, Lieſtal, Bratteln und andere Ortſchaften. Die in der Stadt betriebenen Vertheidigungsmaßregeln vermehrten noch die Aufregung. Als indeſſen Gutzwyler in dem am 6. Dezember verſammelten Großen Rathe gegen dieſelben auftreten wollte, fand ſein Antrag ſo wenig Anklang, daß er denſelben fallen ließ. Ueberhaupt blieb der Große Rath in würdiger ruhiger Haltung. Nicht nur die beſondere Lage des Kantons, ſondern die ernſte Lage des Geſammtvaterlandes beim möglichen Ausbruche eines europäiſchen Krieges ſchwebte ihm vor und man gedachte mit wirklicher Beruhigung der kräftigen Stimmen, die ſich noch in allen Theilen des Kantons für Auf-

rechthaltung innerer Ruhe und Eintracht, ſo wie für Befeſtigung des lockern Schweizerbundes erhoben. Man verſtändigte ſich gegenſeitig darüber, daß das Bedürfniß einer Abänderung des Grundgeſetzes zwar weder aus der Herrſchluſt ſich höher glaubender Klaſſen, noch viel weniger aus einer drückenden oder vernachläßigten Staatsgewalt herbeigeführt ſei, aber man hielt dieſe Abänderung darum für nicht weniger unausweichlich und unverſchiebbar und ſchien von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein wirklich freier, freundlicher und dauernder Vertrag nur durch beidſeitige Mäßigung der Anſprüche erzielt werden könnte. Vernahm man auch hie und da ſchroffe Meinungen äußerſter Parteien, ſo verhallten ſie doch in der allgemeinen billigen und verträglichen Stimmung. Die Bearbeitung des neuen Verfaſſungsentwurfes übertrug man einem aus gleich viel Stadtbürgern und Landbürgern zuſammengeſetzten Ausſchuſſe von 15 Mitgliedern unter dem Vorſitze des Amtsbürgermeiſters Wieland, in welchem ſich vom Lande auch Gutzwyler, Staub und Brüderlin-Plattner befanden. Dieſer Ausſchuß entwarf während drei Wochen eine vollſtändig neue Verfaſſung, die ſammt den Ausführungsgeſetzen bis auf den Jenner im Drucke erſcheinen konnte. Demungeachtet kehrte die geſetzliche Ordnung nicht zurück, obgleich noch keine eigentlichen Aufſtände ſtattfanden. Die Freiheitsbäume, als Sinnbild des Aufruhrs und des Geiſtes, den man im Volke zu erhalten ſtrebte, blieben fortwährend ſtehen.

Ungehalten über die Aufnahme, welche ihrer eingegebenen Denkſchrift zu Theil geworden war, verweigerten die Bezirke March und Einſiedeln, deren Beiſpiel auch Pfäffikon folgte, die Erſcheinung an dem wegen der außerordentlichen Tagſatzung auf den 16. Dezember bei Eiden ausgeſchriebenen ganz geſeſſenen Landrath und kündigten dagegen vorläufig die bevorſtehende Zuſendung von Bezirkslandsgemeindebeſchlüſſen an, deren zu erwartende weiſe Würdigung beide Theile neuerdings verbrüdern und wieder zu einem Volke umſchaffen würde. Aber ungeachtet erhaltener Mahnung erſchienen die genannten Bezirke auch am 20. Dezember nicht und der an dieſem Tage mit Ausnahme derſelben vollſtändig beſtellte dreifache, aus Räthen und Landleuten zuſammengeſetzte Kantonsrath entſchied ſich nach Anhörung des mitgetheilten Schriftenwechſels für das Verbleiben bei der Uebereinkunft vom Jahr 1814. In Schwyz hatte man ſich über jenes Ausbleiben ſehr geärgert und die ſtatt des Erſcheinens aus den Bezirksgemeindsbeſchlüſſen hervorgegangenen 11 Beſchwerde- und Bittſtellungspunkte waren nicht geeignet, günſtiger zu ſtimmen, obgleich an ſich durchaus nichts Unbilliges darin enthalten war. Die Stellung der Bezirke als feindſelig betrachtend, erließ die Regierung einen am 21. Dezember, aber offenbar zu früh datirten Bericht an die Landleute des Kantons Schwyz, den ſie im

Jenner des folgenden Jahres auch den Kantonen mittheilte. In Luzern hatte der Siebenzehnerausschuß einen im Geiste der Mäßigung verfaßten Entwurf zu Stande gebracht und zugleich eine Zusammensetzung der obersten Landesbehörde aus gebildeten Männern im Auge [1]). Um indessen allen Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen, fand der Ausschuß für gut, den Vorschlag zu machen, daß aus den verschiedenen Bezirken des Kantons achtzig Ausgeschossene erwählt werden sollten, denen der Verfassungsentwurf vorzulegen und deren Wünsche anzuhören wären und dann das Gutfindende über dieselben und den Vorschlag abzuschließen. Allein am Morgen der Eröffnung des Großen Rathes verlor der Ausschuß unter dem Eindruck örtlicher Aufregung und demjenigen des aargauischen Volkszuges den Muth seiner Meinung und stellte nun auf Krauers von Rothenburg durch Kasimir Pfyffer lebhaft unterstütztes Verlangen, den Antrag zu Aufstellung eines Verfassungsrathes, dem der Große Rath zum Theil durch Furcht, zum Theil durch die entgegengesetztesten Meinungen und Leidenschaften gedrängt, beipflichtete. Die Wahlen zum Verfassungsrathe gingen im Lande herum unter gewaltiger Aufregung von Statten, da das Ansehen der Regierung und der Beamten beinahe völlig zerstört war, und am 17. Dezember konnte der Verfassungsrath, zu dessen Vorstand der Schultheiß Amryhn, neben dem Schultheißen Rüttimann und Kasimir Pfyffer gewählt ward, eröffnet werden. Der naheliegende Wechsel des eidgenössischen Direktoriums und die Begierde nach demselben drängten die Versammlung zur Eile, indem sich nicht nur Parteispaltungen, sondern in den Parteien selbst noch viel Mißtrauen zeigte. Drei ganz abweichende Grundstoffe kämpften nämlich in dem Verfassungsrathe miteinander, nämlich die aristokratische, die sogenannte liberale oder freisinnige Meinung und die eigentlich pöbelherrschaftliche, welche letztere durch Glaubenseifer mit einem Theile der ungebildetern Aristokratie verbunden war. Diese Meinungsverschiedenheit sprach sich auch in dem, zur Vorberathung schwieriger Artikel, niedergesetzten Eilferausschusses aus, da die Mehrzahl in der neuen Regierung gebildete und wissenschaftliche Männer wünschte, während die Minderheit sie vielmehr alle daraus verdrängen wollte.

In Freiburg trat am 20. Dezember der Verfassungsrath zusammen, in dem, obgleich die brauchbaren Männer hervorgezogen wurden, deren Anzahl in diesem Kantone jedoch nichts weniger als bedeutend war, die

---

[1]) Die Wahlart wäre dreifach gemischt gewesen: 1) unmittelbare Volkswahl; 2) mittelbare Volkswahl durch ein besonderes nicht permanentes Wahlkollegium, und 3) unmittelbare Wahl durch den Großen Rath. Der Entwurf ließ der Stadt einen Drittheil der Vertretung.

Mehrzahl doch noch immer aus Bildungsloſen, von allen Begriffen über Grundlagen einer Staatsverfaſſung entblößten Menſchen, beſtand, während ſchon frühere patriziſche Regierungsglieder, ſieben von der bisherigen Minderheit, drei von der Mehrheit zu den fähigſten gehörten. Die Prieſterpartei ſuchte durch die Wahl des Biſchofs Jenny ſelbſt in den Verfaſſungsrath einzudringen, allein dieſe Wahl wurde von der Mehrheit desſelben für ungültig erklärt, weil in Freiburg von jeher und unter allen wechſelnden Regierungsformen die Geiſtlichen niemals zur Ausübung von politiſchen Rechten zugelaſſen worden waren, da man dieſe Rechte immer als unverträglich mit den prieſterlichen Verrichtungen angeſehen hatte. Hierüber erhoben ſich dann freilich die Prieſter mit der Behauptung, daß man nur um freieres Spiel zu Durchſetzung feindſeliger Abſichten gegen die Religion, den ehrwürdigen Oberhirten entfernt und ſich nicht geſcheut habe, durch willkürliche Ausſchließung der Geiſtlichkeit von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die weſentliche Grundlage der neuen Ordnung der Dinge, die Rechtsgleichheit mit Füßen zu treten. Der Verfaſſungsrath aber begnügte ſich, vor der Hand einen Ausſchuß von 9 Mitgliedern zu Ausarbeitung eines Verfaſſungsentwurfes niederzuſetzen und vertagte ſich dann bis zum Anfang des folgenden Jahres.

Auch die Regierung von Waadt, welche ſich noch Anfangs Dezember durch die im vorigen Jahre mit Klugheit und Gewandtheit eingeleitete Abänderung ihrer bisherigen Verfaſſung für ſo unerſchütterlich gehalten hatte, ſollte jetzt erfahren, daß die anſcheinend volksthümlichen Grundlagen der waadtländiſchen Verfaſſung, die indeſſen keineswegs eine Hinneigung zur Oligarchie ausſchloſſen, ſie nicht vor den Erſchütterungen bewahrte, denen die mehrſten der damals beſtehenden ſchweizeriſchen Regierungen zum Opfer fielen. Hier war es die durch Einberufung der Tagſatzung nothwendig gewordene Verſammlung des Großen Rathes, welche die Loſung zum heftigen Begehren einer Verfaſſungsreform zu geben ſchien. Schon Mittwochs den 8. Dezember hatte ſich eine Anzahl mißvergnügter Staatsbürger aus allen Theilen des Kantons im Kaſino zu Lauſanne eingefunden und ſich daſelbſt über die dringende Nothwendigkeit einer Verfaſſungsänderung ausgeſprochen. Die Niederſetzung eines Ausſchuſſes und die Abfaſſung einer Bittſchrift gehörten zu den erſten Folgen dieſer Verſammlung [1]). Aber nicht leere Formen waren es, die man wünſchte, ſondern ſelbſt an den Berathungen Theil zu nehmen, weßhalb alſogleich die gänzliche Erneuerung des Großen Rathes oder ein Verfaſſungsrath zur Sprache kamen. Sobald der auf den 14. Dezember feſtgeſetzte Zuſammentritt des Großen Rathes bekannt war, unter-

[1]) Nouvelliste vaudois.

zeichnete man durch den ganzen Kanton Bittschriften für eine Totalrevision der bestehenden Verfassung. Mit beinahe 6000 Unterschriften wurden sie dem zunächst mit der Instruktion für die Gesandtschaft beschäftigten Großen Rathe vorgelegt. Diejenigen, welche einen Verfassungsrath wünschten, versammelten sich vorzüglich im Kasino, in welchem Donnerstags den 16. Dezember ein Banquet gehalten wurde, wo der schäumende Wein, der Gesang der Marseillaise und derjenige der Freiheitslieder des Schreiners Moinaz die freisinnigen Gefühle bis zum Glühpunkte erhitzte. Am nämlichen Tage beschäftigte sich der Große Rath mit Tagsatzungsgeschäften. Bereits trafen an diesem Tage Volkshaufen aus der Umgegend ein, die sich stündlich mehrten und schon anfingen lärmend zu werden. In der Nacht deuteten die angezündeten Hochwachtfeuer eine ausgedehnte und zusammenhängende Bewegung an. Mehrere Tausende trafen neuerdings zwar unbewaffnet, aber doch mit Trommelschlag einherziehend in der Stadt ein. Unter Absingung französischer Freiheitslieder rüsteten sie sich zur Aufstellung von Freiheitsbäumen. Der Große Rath empfing unterdessen am 17. den Bericht seines am 15. zur Prüfung der Bittschriften niedergesetzten Ausschusses, dessen Antrag dahin ging: sich nicht unmittelbar damit zu beschäftigen, da der Zeitpunkt zu einer Abänderung der Verfassung wenig geeignet schien, wohl aber Anstalten zu treffen, um auf eine regelmäßige Weise die Volkswünsche im ganzen Kanton kennen zu lernen, den gegenwärtigen Großen Rath aber durch einen neuen ersetzen zu lassen [1]). Kaum hatten einige Redner diesen Gegenstand besprochen, als man hörte, daß die Volkshaufen sich um das Schloß drängten, in dem die Sitzungen des Großen Rathes gehalten wurden, und ungeduldig die Beschlüsse erwarteten. Die von beiden Parteien gemachten Versuche, diese Massen zum Auseinandergehen zu bewegen, mißlangen, vielmehr nahm ihre Zahl stündlich zu, so daß vier- bis fünftausend Mann da standen und immer stürmischer wurden. Allein der Große Rath beschloß auf den Antrag des Staatsrathes Jayet, einen der ausgezeichnetsten Männer der Versammlung, unter solchen Umständen seine Berathungen nicht fortsetzen zu können, was er durch einen feierlichen Erlaß bekannt machte. Die Nacht ging nun ruhig vorüber, und da am Morgen keine Haufen in die Stadt kamen, so versammelte sich der Große Rath von neuem und hob den unterbrochenen Rathschlag wieder an. Allein jetzt ertönte plötzlich die Sturmglocke und alsobald zogen von vielen Seiten zum Theil mit Stöcken bewaffnete Schaaren herbei und umzingelten

---

[1]) Die Kommission bestand aus sieben Mitgliedern, dem General Laharpe, dem Professor Rodieux, den Advokaten Guenny und Blanchenay, dem Kommissär Gaudard, dem Buchhändler Fischer und dem Herrn G. H. von Seigneux.

nicht nur das Schloß, ſondern drangen in dasſelbe ein und erfüllten ſogar den Sitzungsſaal mit wildem Lärm, zerſchlugen den Kantonalwappenſchild über dem Präſidentenſtuhle und verübten mancherlei Unfug, wobei auch Perſonen ſehr in's Gedränge kamen [1]). Nicht ohne Mühe gelang es nach einer Stunde einigen angeſehenen und beliebten Männern, das Volk zum Rückzuge und zur Räumung des Saales zu vermögen. Nach zweiſtündiger Berathung beſchloß nun der Große Rath die Aufſtellung eines Verfaſſungsrathes zur Berathung des Entwurfes einer neuen Verfaſſung, und mit Kundwerdung dieſes allerdings auf eine nicht ſehr freiſinnige Art herbeigeführten Beſchluſſes wandelten ſich Sturm, Drohung und Schrecken in Freude und Jubel um. Einhundert Kanonenſchüſſe verkündeten den erfochtenen Sieg und die Stadt ward am Abend prachtvoll erleuchtet. Einige Anhänger der Reform hatten ſich, wie Monnard, auf eine ehrenvolle Weiſe gegen die gewaltſamen Mittel verwahrt, durch welche dieſer Beſchluß herbeigeführt worden war, ja ſelbſt der greiſe Friedrich Cäſar Laharpe äußerte ſich auf die rückſichtsloſeſte Weiſe gegen das Benehmen der aufrühreriſchen Schaaren, die er nicht ſcheute Kannibalen zu nennen. Eine neue Zeit trat jetzt für den Kanton Waadt ein. Die Herrſchaft der Männer, welche dieſen ſchönen Kanton ſeit 1798 kräftig und einſichtsvoll, aber etwas oligarchiſch geleitet, war vorüber.

Auch im Kanton Bern war mit der Niederſetzung eines Ausſchuſſes zu Anhörung der Volkswünſche die Ruhe keineswegs zurückgekehrt, wie man ſich irriger Weiſe geſchmeichelt hatte. Um die Volkswünſche zu leiten, wurde jetzt von Burgdorf aus ein gedrucktes von dem Dr. Karl Schnell abgefaßtes Blättchen verbreitet, in dem ſtatt gemäßigter Reformen völlige Gleichſtellung der politiſchen Rechte, Volksſouveränetät u. ſ. w., kurz ein völliger Umſturz der bisherigen Ordnung der Dinge begehrt wurde. Im Leberberg brachte man von Pruntrut aus das Verlangen in Anregung, daß das frühere Bisthum Baſel zwar immerfort unter berniſcher Hoheit ſtehend und mit Bern einen Kanton bildend, jedoch eine von dem übrigen Theile desſelben völlig abgeſonderte Verwaltung erhalten möchte. Dieſe Regungen zu beſchwichtigen und die obere Leitung ſämmtlicher Oberämter des Leberberges zu übernehmen, ſendete man zwei Bevollmächtigte mit außerordentlichen Vollmachten, die Rathsherren Wurſtemberger und, nachdem von Tavel wegen Unpäßlichkeit abgelehnt, Zeerleder nach den leberbergiſchen

---

[1]) Ein witziger Mann, der Appellationsrath Jaques Couvreu, der im Getümmel hin und her geriſſen worden war, entgegnete einigen Landleuten, die à bas les tyrans riefen: Imbéciles, ne voyez-vous donc pas, que je suis des tirés et non pas des tyrans.

Aemtern ab [1]). Am Schluſſe des Jahres ſchickte man ihnen noch den Herrn von Jenner, ehemaligen Oberamtmann von Pruntrut, nach. Dem von dem Geheimen Rath geſchehenen Antrage hingegen, zwei Bataillone Auszüger in die Stadt einrücken zu laſſen, damit ſie auf den höchſt wahrſcheinlichen Fall bereit ſeien, wo die bevorſtehende Tagſatzung eine Aufſtellung von Truppen an den Schweizergrenzen nöthig finden ſollte, gab man keine Folge. Im Gwatt bei Thun fand in dieſen Tagen eine Volksverſammlung ſtatt, bei der ſich vorzüglich der Dr. Mani durch feindſeliges Auftreten gegen die Regierung auszeichnete und auf der man die Grundſätze von Burgdorf annahm. Vergebens ſuchte der allgemein geſchätzte Oberamtmann von Thun, Alexander von Steiger, ſeinen Amtsbezirk zu beruhigen. Ueberhaupt war die Gährung noch immer im Steigen, da einerſeits Dr. Karl Schnell mit ſeinem Neujahrsblättchen friſches Oel in's Feuer goß, andererſeits der neue Redaktor des gehaltloſen Schweizerfreundes, ein redlicher und gutmüthiger, aber geiſtig ſehr beſchränkter und übertrieben altgeſinnter ehemaliger holländiſcher Offizier, der Regierung mit ſeinen taktloſen Aufſätzen mehr Gegner ſchuf, als das heftigſte Oppoſitionsblatt. Auch von der nicht regierenden Bürgerſchaft von Bern wurden Verfaſſungswünſche eingegeben. So war die Lage der Dinge, als die Boten der Eidgenoſſenſchaft Ende Dezembers in der Hauptſtadt eintrafen, um die ernſten Verhältniſſe des gemeinſamen Vaterlandes zu berathen.

Fünftes Kapitel.

Die außerordentliche Tagſatzung am Schluſſe des Jahres 1830. Neutralitätserklärung.

Wer mit dem bisherigen Tagſatzungsweſen und den in dieſer Beziehung in den Ständen eingeriſſenen Gewohnheiten nur einigermaßen bekannt war, der mußte ſchon beim Eintreffen der Tagherren in die Bundesſtadt und ihrer von der frühern ſo ſehr abweichenden Haltung vieler derſelben, den ganz veränderten Geiſt und die verſchiedene Weiſe wahrnehmen, die von dieſer Bundesverſammlung gegenüber den vorigen zu erwarten ſtand. Waren doch bereits eine ziemliche Anzahl neuer Abgeordneter, die man früher nicht geſehen und welche nur in den letzten Zeiten durch ihre freiſinnigen Beſtrebungen bekannt geworden waren, anweſend. Der Vorſtand der Tagſatzung eröffnete derſelben am 23. Dezember mit einem ziemlich düſtern Bilde die Veranlaſſung des Zuſammentrittes und die bisherigen Vorgänge, wobei er

---

[1]) Rathsmanual vom 17. Dezember 1830.

des von dem Vororte unbillig erlittenen Tadels mit bemerkbarer Lebhaftigkeit erwähnte. Aber nur die Urstände folgten dem von ihm gegebenen Beispiele der Beschwerde über die Preßfreiheit und der bittern Erwähnung der Vorfälle im Innern, während die andern sich beinahe alle mehr oder weniger im Sinne zeitgemäßer Verbesserungen aussprachen, nur wenige vollkommenes Stillschweigen beobachteten. Einmüthig sprachen in der ersten Sitzung alle eidgenössischen Boten den Willen ihrer Stände für unwandelbare Festhaltung der Neutralität aus. Man erklärte dann auch feierlich, daß die Ehre, Sicherheit und Selbstständigkeit der Schweiz diese unbedingte Festhaltung erforderten, und daß hiemit bei der drohenden Gefahr eines neuen Krieges in Europa diese Neutralität und Unverletzbarkeit des eidgenössischen Gebietes mit allem Nachdrucke, nöthigen Falls selbst durch die größten Opfer und Anstrengungen behauptet werden solle. Eine aus sieben Mitgliedern bestehende, durch die Tagsatzung selbst in zwei Skrutinien ernannte Kommission, hatte über die Abfassung dieser Erklärung und die Anwendung der Mittel zur Handhabung der Neutralität, nach eingeholtem Befinden der gleichzeitig mit der Bundesversammlung einberufenen Militärkommission, Anträge zu stellen. Während der ganzen Dauer der außerordentlichen Tagsatzung wurden dann auch später alle wichtigen Fragen zur Vorberathung an dieselbe gewiesen [1]). In der ersten Sitzung hatten Graubündten und Tessin gefehlt. Das erstere traf in der zweiten ein, wo man den umständlichen Bericht der Militärkommission anhörte und ihn der Siebnerkommission überwies. In dieser Sitzung kam dann auch die wichtige, damals in der öffentlichen Meinung verschiedenartig beantwortete Frage der Sicherstellung des regelmäßigen Fortganges der Geschäfte bei dem bevorstehenden Wechsel des Vorortes zur Sprache, da sich der Kanton Luzern damals gerade in seiner politischen Umgestaltung befand. Ausdrücklichen Instruktionen zufolge sprachen beinahe alle Gesandtschaften das Verlangen aus, daß die Leitung der Bundesangelegenheiten mit dem Anfange des Jahres 1831 dem Bundesvertrage gemäß von Bern nach Luzern übergehen sollte; ja mehrere Gesandtschaften hielten ihre Verwunderung nicht zurück,

---

[1]) Ihre erste Zusammensetzung war folgende: 1) Schultheiß Fischer als Tagsatzungspräsident, Vorstand; 2) Schultheiß Amrhyn aus Luzern; 3) Bürgermeister von Meyenburg aus Schaffhausen; 4) Staatsrath Meyer von Knonau, aus Zürich; 5) Landammann Sidler aus Zug; 6) Oberst Dufour aus Genf; 7) Landammann Heer aus Glarus.

Später wurde Schultheiß Fischer im Präsidium bei dem Uebergange des Vorortes nach Luzern durch den Schultheißen Amrhyn abgelöst, dann einige Tage später in der Kommission durch Herrn Johann Jakob Näff und dieser später durch den Bundeslandammann Sprecher von Bernegg ersetzt. An Herrn von Meyenburgs Stelle trat der bernische Rathsherr von Steiger und an Oberst Dufours Stelle Syndic Fatio in dieselbe.

daß dasjenige, was der Bundesvertrag so klar entschieden habe, noch ein Gegenstand der Erörterung sein könne. Nur der Gesandte von Uri stimmte, durch denjenigen von Unterwalden schwach unterstützt, für Fortsetzung der Sitzungen der Tagsatzung in Bern, weil Luzern seine Verfassungsveränderungen noch nicht vollendet habe und man demnach nicht wissen könne, ob seine neue Verfassung nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalte. Der den Vorsitz führende Schultheiß von Bern erinnerte hierauf, daß es sich gar nicht um ein Zurückbleiben der Tagsatzung in Bern, welches bundeswidrig sein würde, handeln könne, sondern bloß um die Frage, ob die Tagsatzung sich mit dem Schlusse des Jahres auflösen oder auf bestimmte Zeit zur Wiederversammlung vertagen, und welcher Behörde man im erstern Falle die Anwendung von vielleicht nothwendigen Maßregeln übergeben und anvertrauen wolle. Die Meinungen vereinten sich dann auch bald ziemlich allgemein für eine Vertagung auf kurze Zeit bis in das neue Jahr. In einer spätern Sitzung wurde dann einmüthig beschlossen, die Sitzung der obersten Bundesbehörde Mittwochs den 5. Jänner 1831 in Luzern wieder zu eröffnen [1]).

Nach zweitägigem Aussetzen wegen der Weihnachtsfeier, während deren indessen die Kommission nicht weniger fleißig arbeitete, beschäftigte sich die Bundesversammlung am 27. mit dem ersten im Kreisschreiben bezeichneten höchst wichtigen Gegenstande, nämlich mit den innern Verhältnissen der Eidgenossenschaft und der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Innern. Aus der Umfrage ergab sich bald, daß dieser Abschnitt des Kreisschreibens von den eidgenössischen Regierungen verschieden aufgefaßt worden war, und daß die Absicht der vorörtlichen Behörde, indem sie die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt hinlenkte, nicht überall gleiche Würdigung gefunden hatte. In der ernsten Berathung gaben sich die mannigfachsten Ansichten über die Bedeutung der Gegenwart und über die Folgen des nicht zu verkennenden Strebens nach Verfassungsänderung kund, indem man doch das nämliche Gefühl für Selbstständigkeit und Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes und einen ungetheilten Wunsch bundesgenössischer Eintracht unter allen Gliedern durchblicken ließ. Die erste Meinung eröffnete für Zürich der bisher nur durch gemeinnützige Bestrebungen und gemäßigte Freisinnigkeit bekannte Oberamtmann Hirzel von Knonau. Sein Stand, so sprach er, würde zu keinen Mitteln die Hand bieten, welche dahin zielten, Bestrebungen der Kantone nach Verbesserung ihrer Verfassung entgegenzutreten. Was die in einzelnen Ständen ausgebrochenen Unruhen betreffe, so bestände das beste und wirksamste Mittel, um Ruhe und Eintracht herzustellen und

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 24. Dez. 1830.

durch dieſelben größere Kraft zu entwickeln, in der beförderlichen Beendigung der angehobenen Verfaſſungsarbeiten in eidgenöſſiſchem, freiem und volksthümlichem Geiſte. Bewaffnete Einmiſchung eines Kantons in die Angelegenheiten des andern erachtete Zürich für die allgemeine Ruhe der Eidgenoſſenſchaft gefährdend und unzuläßig, wohl aber ſolle kräftige eidgenöſſiſche Vermittlung da eintreten, wo ſolche wider Verhoffen durch unglückliche Vorfälle nothwendig würde. Allgemein erklärten ſich die Stände für Nichteinmiſchung, in welchem jetzt vorherrſchenden Grundſatze einige ſogar weiter gingen, als es der Geiſt der Bundesverfaſſung erlaubte, worauf allerdings Neuenburg aufmerkſam machte, indem es ſtaatsrechtlich richtig die Grenzen der Kantonalſouveränetät und diejenige der in Folge des Artikels 4 pflichtgemäßen Einmiſchung des Bundes bezeichnete. Am Ende wurde ſelbſt Bern zur Ausſprechung dieſes Grundſatzes der Nichteinmiſchung dahin geriſſen, ungeachtet derſelbe mit den Verhaltungsbefehlen der Geſandtſchaft im Widerſpruche lag, da der erſte Geſandte dieſes Standes, obgleich er noch in der Umfrage für alle Verfügungen ſtimmen wollte, welche zum Schutz und zur Gewährleiſtung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung angeordnet werden ſollten, ſie möchten nun auf Verſuche vermittelnder Natur oder auf die Anwendung von Vollziehungsmaßregeln ausgehen, doch am Ende der Erklärung beitritt: 1) Die Tagſatzung huldige einmüthig dem Grundſatze, daß es jedem eidgenöſſiſchen Stande kraft ſeiner Souveränetät frei ſtehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfaſſung vorzunehmen, ſobald dieſelben dem Bundesvertrage nicht zuwider ſeien. Es werde ſich demnach die Tagſatzung auf keine Weiſe in ſolche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konſtitutionelle Reformen einmiſchen. 2) Die Tagſatzung ſtehe ferner in der Ueberzeugung, daß der in Artikel 4 der Bundesakte bezeichnete Fall eines eidgenöſſiſchen Einſchreitens nicht vorhanden ſei, ſie gebe ſich auch der zuverſichtlichſten Hoffnung hin, daß die Verfaſſungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf geſetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe würden zu Ende geführt werden, und ſehe demnach im erſten Abſchnitte des vorörtlichen Kreisſchreibens keinen Grund zu einer weitern Berathung [1]). Die Annahme einer von der Siebnerkommiſſion vorgeſchlagenen, die Neutralitätsrüſtungen betreffenden Kundmachung und Erklärung ſchloß die Berathung jenes merkwürdigen Tages [2]).

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagſatzung vom 27. Dez. 1830.

[2]) Ebend. Dieſe Erklärung lautete folgendermaßen: Die eidgenöſſiſche Tagſatzung, aus Veranlaſſung der wichtigen Zeitereigniſſe außerordentlich verſammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland und kraft ihrer Vollmachten und

Die Sitzungen vom 28. und 29. Dezember waren den kriegerischen Anstalten zur Behauptung der Neutralität gewidmet. Alle eidgenössischen Stände erhielten die Ermahnung, das ganze erste und zweite Bundeskontingent aller Waffen, nach Vorschrift des eidgenössischen Militärreglements ausgerüstet, so in Bereitschaft zu halten, daß jede zu dem doppelten Bundesauszuge gehörende Abtheilung auf den ersten Aufruf sogleich zusammengezogen und marschfertig gehalten werden könnte. Den großen Generalstab wollte man wirklich aufstellen, und erwartete die wohlbedachten Vorschläge der Siebnerkommission für die von der Tagsatzung stattfindende Ernennung des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalstabes. Später würde man auf reglementarischen Vorschlag zur Wahl von acht Obersten schreiten,

---

Aufträge, in ihrer ersten Sitzung für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen. Sie erklärt sich im Namen der 22 Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem, unabhängigem Staate zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet ist. Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker lenkt; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechts und auf den mannhaften biedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben. Ernst wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers sein müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beizustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen. Da wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens und mit derselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß keiner zurückstehen; alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben. Dem Muthe, der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern, als zum gemein eidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Grenzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind wird gerufen werden; der Thätigkeit und Wirksamkeit der Kantonsregierungen und der Unterstützung der Letztern durch die vereinten Anstrengungen der Nation stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim. Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem festzuhalten und dem treu zu bleiben, was sie heute beschlossen hat und hiemit öffentlich erklärt. Der Segen und Beistand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuren Vaterlande.

Gegeben in Bern, den 27. Dezember 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

damit der doppelte Bundesauszug auf den Fall seiner Einberufung mit der nöthigen Zahl von Divisions- und Brigadekommandanten versehen werden könnte. Mit Ernennung von Oberstlieutenants und Majoren hingegen wollte man so lange zuwarten, bis sich das Bedürfniß dazu zeigen möchte. Die wirkliche Truppenaufstellung hielt man in diesem Augenblicke noch nicht für erforderlich, mit Ausnahme einiger Reiterei, während der oberste Generalstab sofort in Dienst berufen und das große Hauptquartier an einem von dem Oberbefehlshaber zu bestimmenden Ort aufgeschlagen werden sollte. Gleichzeitig wollte man auch sämmtliche Divisionsstäbe und die Hälfte der aufzustellenden Brigadestäbe in Dienst und Sold berufen und jedem derselben sein Hauptquartier anweisen. Sämmtlichen Stabsoffizieren empfahl die Tagsatzung die größte Einfachheit. Die Militäraufsichtsbehörde nahm die Benennung eidgenössischer Kriegsrath an und übte die Verrichtungen desselben. Endlich mußten bei solchen Vorkehren die Stände durch ihre Gesandtschaften auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht werden, bedeutende Geldmittel in Bereitschaft zu halten, damit sie ohne Schwierigkeit noch Zögerung denjenigen Verpflichtungen ein Genüge zu leisten vermochten, welche im Falle eines wirklichen Truppenaufgebotes auf sie fallen müßte [1]).

In der letzten Sitzung vom 30. Dezember genehmigte man die von der Siebnerkommission entworfene Instruktion für den zu ernennenden Oberbefehlshaber, verschob hingegen die Ernennung desselben, so wie die Bestellung des ihm beizuordnenden Stabes und alle übrigen die Einrichtung des Heeres betreffenden Anordnungen, auf die in Luzern fortzusetzenden Berathungen. Alsdann erklärte man die Sitzung in Bern für geschlossen und bestimmte den 5. Jänner als den Tag ihrer Wiedereröffnung in Luzern [2]).

So ging in der Eidgenossenschaft das verhängnißvolle Jahr 1830 zu Ende, für die bernischen Staatsmänner jener Zeit der letzte Glanzpunkt in ihrem politischen Leben, in der Eidgenossenschaft der Uebergang und man möchte sagen die Flitterwoche eines neuen Daseins, dessen Geburtswehen indessen noch lange nicht vollendet waren, und unter dessen Rosen bald auch manche bitter verletzende Dornen hervordringen sollten. Man hatte in den Jahren der Restaurationszeit häufig die Nachtheile ausschließlicher Vorzüge der Geburt oder engherzige, das allgemeine Beste vernachläßigende Machthaberei gesehen, jetzt sollte man auch Erfahrungen im Gebiete überschwenglicher Volksherrschaft und selbst entwürdigender Schmeichelei derselben machen, während deren Herrschaft der erhabene Flug eines wirklich

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 28. und 29. Dez. 1830.
[2]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 30. Dez. 1830.

vaterländiſchen Sinnes und die ſchönſten Regungen ſittlicher und geiſtiger Vervollkommnung als höchſten Menſchenzwecks, wie ein leerer Traum aus dem Leben verſchwunden ſchienen.

Sechstes Kapitel.

Innere Verhältniſſe und Wirren der Kantone im Anfange des Jahres 1831.

Wenn die berniſchen Staatsmänner in der außerordentlichen Tagſatzung einen Ableiter für die Wirren ihres eigenen Kantons zu finden hofften, ſo zeigte die Erfahrung, daß ſie ſich in dieſer Anſicht, ſo wie in ihrer ganzen Beurtheilung der Lage des Landes und der Mittel dieſelbe zu verbeſſern, in hohem Grade getäuſcht hatten. Vielmehr war dieſe Einberufung in mehreren Ständen die Veranlaſſung zur Beſammlung des Großen Rathes und daher auch gewiſſermaßen die Loſung zu neuen Begehren, die eine allgemeine Erſchütterung nach ſich zogen. Die Gährung aber war ſeit der Ausſchreibung und dem Aufruf zu Volkswünſchen immer mehr geſtiegen, und wenn auch die Anweſenheit der Tagherren in der Bundesſtadt während der letzten Woche des Jahres, der Regierung vielleicht einige Tage lang Waffenſtillſtand gewährt hatte, ſo trat die feindſelige Stimmung, nachdem ſie ein künſtlicher Damm eine Zeit lang aufgehalten, nur wieder um ſo heftiger ein. Weit entfernt, daß es durch die halbe Maßregel vom 6. Dezember im Lande ruhiger geworden wäre, ſchienen ſich vielmehr die Bande der Ordnung und des Gehorſams je länger je mehr zu löſen. Eine Partei im Kleinen Rathe glaubte durch Anwerbung einiger hundert aus Frankreich zurückgekehrter Soldaten unter der Leitung ihrer ehemaligen Offiziere, die bisherige Ordnung der Dinge unabgeändert beizubehalten, und noch ehe hierüber irgend etwas beſtimmt und beſchloſſen war, wurde mit der Anwerbung bereits raſch vorangeſchritten, und zwar auf eine ſo unvorſichtige Weiſe, daß die Sache zu Stadt und Land ruchbar wurde, und einen gewaltigen Sturm aufregte, den dieſe leidenſchaftlichen Parteimänner auch beim günſtigſten Erfolge ihrer Werbungen doch nie hätten beſchwören können, da die Mittel durchaus in keinem Verhältniſſe zu dem Zwecke waren. Schon in den erſten Tagen des Jahres 1831 mußte der am 8. Dezember mit Urlaub entlaſſene Oberſt Effinger wieder einberufen werden. Der Regierung waren nämlich Berichte zugekommen, daß am 10. Jänner eine Volksverſammlung in Münſingen ſtattfinden würde, welche Ausgeſchoſſene nach Bern ſenden wollte, um die Erklärung der Volksſouveränetät, Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen

zu verlangen; würden ſie abgewieſen, ſo ſollte ein unbewaffneter Anlauf von 4000 Bauern gegen die Stadt geſchehen, und wenn man die Thore ſchlöße, die gleiche Menge die Sache mit Waffengewalt erzwingen. Deßhalb erhielt der Kriegsrath den Auftrag, die Streitkräfte zuſammen zu ziehen. Im Seelande wurden Freiheitsbäume aufgepflanzt, das Anſehen des Oberamtmanns von Nidau völlig mißachtet. Dieſem Unfuge zu ſteuern, ließ der Geheime Rath am 5. in der Frühe eine Abtheilung von 25 Mann der ſtehenden Truppe unter einem Offizier auf Wagen nach Nidau bringen und ſtellte dem Oberamtmannn zwei Milizhauptleute zur Verfügung, um ihm zu Aufbringung von Freiwilligen behülflich zu ſein und dieſelben zu befehligen. Allein dieſe aufreizende und doch unkräftige Verfügung hatte einen allgemeinen bewaffneten Aufſtand zur Folge. Die Regierung aber befand ſich jetzt in der Unmöglichkeit, eine hinlängliche bewaffnete Macht mit der erforderlichen Schnelligkeit in die meuteriſche Gegend abzuſenden, weßhalb ſie ſich darauf beſchränkte, den Paß von Aarberg gegen einen Andrang nach der Hauptſtadt zu beſetzen. Dem Oberamtmann von Pruntrut, Herrn von Dießbach, mußte man einen Urlaub bewilligen, da ſein fernerer Aufenthalt in ſeinem Amtsſitze nicht nur ohne Wirkung, ſondern ſelbſt für Erhaltung des oberamtlichen Anſehens und für ſeine perſönliche Sicherheit mißlich zu werden ſchien. Weder den beiden Rathsabgeordneten noch dem Herrn von Jenner war es gelungen, das Anſehen der Geſetze wieder herzuſtellen. [1])

Aus einem Berichte der außerordentlichen Standeskommiſſion vom 7. Jenner erfuhr man, daß 590 Bittſchriften und Vorſtellungen aus allen Theilen des Landes bei derſelben eingereicht worden ſeien, welche eine ſehr große Zahl von Wünſchen und Anträgen enthielten, die ſich mehr oder weniger über alle Theile der Staatsverfaſſung, der Geſetzgebung und der Staatsverwaltung verbreiteten, und überdieß auch ſehr viele Perſonal- und Lokalintereſſen berührten. Die Kommiſſion hob diejenigen Hauptpunkte heraus, welche nach ihrer Anſicht einer ſchnellen Berathung bedurften, da ſie die Hauptgrundlagen der Staatsverfaſſung betrafen, und durch deren Berathung nur, auf welcher Ergebniß alle Gemüther im höchſten Grade geſpannt wären, das geſtörte Zutrauen zwiſchen der Regierung und den Staatsbürgern wieder hergeſtellt werden könnte, allgemeine Zufriedenheit, Ruhe und geſetzliche Ordnung wiederkehren würden. Die Kommiſſion fügte die Bemerkung bei, daß dieſe Hauptpunkte ſehr leicht die Veranlaſſung darböten, nach einer unverzüglichen Vorberathung die der Reviſion der Staatsverfaſſung zum Grunde liegenden Hauptgrundſätze dem Lande ſogleich bekannt

[1]) Manual des Kleinen Raths und des Geheimen Raths vom Jänner 1831.

zu machen, wodurch dasſelbe nach ihrer Anſicht vollkommen beruhigt und zufrieden geſtellt werden ſollte. Hätte ſich auch niemand um die öffentlichen Angelegenheiten bekümmert, als diejenigen, denen das Wohl des Landes wirklich am Herzen lag, ſo möchte ſich noch die Hoffnung der Standeskommiſſion bewährt haben, allein der Erfolg bewies, daß menſchliche Selbſtſucht und menſchliche Leidenſchaften mitunter auch bleibende menſchliche Verhältniſſe viel zu wenig in Anſchlag gebracht worden waren, weßhalb denn auch die Dinge eine ganz andere als die erwartete Wendung nahmen[1]).

Die auf dem Lande verbreitete Kunde von der Anwerbung der ſogenannten Rothen, nämlich der aus franzöſiſchem Dienſte zurückgekehrten Soldaten, ſteigerte die Gährung in unglaublichem Maße. Ja ſie einigte beinahe Alles gegen die Regierung und die Stadt. Von Sumiswald erſchienen Abgeordnete in Bern, um ſich nach dieſen Werbungen zu erkundigen, mit der Drohung, daß man nach Bern ziehen würde, wenn man nicht Beruhigung erhalten ſollte. Von verſchiedenen Seiten liefen oberamtliche Berichte über bedenkliche Stimmung ein, die durch dieſe Werbungen erzeugt wurde; ja in der Hauptſtadt ſelber erklärten die Befehlshaber der Bürgerwache, Hahn und Riſold, daß man nur mit der vollſtändigen Auflöſung der angeworbenen Schaar ſich zufrieden geben würde. Im Kleinen Rathe fanden die heftigſten Auftritte ſtatt, ſo daß einzelne Mitglieder gegen andere und ſelbſt gegen Standeshäupter in beleidigenden Ausdrücken ausbrachen. Der Amtsſchultheiß von Wattenwyl hatte dieſe Werberei ſtets mißbilligt, und jetzt ſogar der Stadtpolizei die beſtimmte Weiſung ertheilt, ſie nicht zu dulden. Zwar hatte er am 9. Jenner zur Beruhigung der Gemüther ein Kreisſchreiben an die Oberamtmänner erlaſſen, um den ihm angezeigten wahren Zweck dieſer Werbungen mit der Zuſicherung bekannt zu machen, daß die angeworbenen unverzüglich entlaſſen werden würden. Am folgenden Tage fanden indeſſen ſehr heftige Berathungen über dieſen Gegenſtand ſtatt. Allein die Bemerkung, daß die Regierung durch Uebertretung der wichtigſten Geſetze die Bande der Geſetzlichkeit ſelbſt zerreißen würde, gewann die Oberhand, ſo daß man mit 15 gegen 8 Stimmen beſchloß, daß dieſe zwar in wohlmeinender Abſicht begonnene, aber den beſtehenden Geſetzen zuwiderlaufende Unternehmung nicht gebilligt werden könne, und alle dergleichen Beſtellungen von ehemaligen Soldaten und andern Perſonen aufgehoben und für die Zukunft verboten ſein ſollten[2]).

---

[1]) Erſter Bericht der außerordentlichen Standeskommiſſion an den Großen Rath vom 7. Jänner 1831.

[2]) Manual des Geheimen Raths vom 8. Jänner. Manual des Kleinen Raths vom 10. Jänner 1831.

Ein wahres Umwälzungsfieber fing jetzt an die Bevölkerung zu ergreifen, und die Regierung, in ſich zerriſſen und ſchwankend, konnte ſich weder zu kräftiger Behauptung der Gewalt und einem ehrenvollen Falle, noch zu zeitgemäßen Abänderungen entſchließen. In Interlaken mochte der Ausbruch zwiſchen den Parteien nur mit Mühe verhindert werden. Im Leberberg brach der Aufſtand offen aus. Der Handelsmann Xaver Stockmar aus Pruntrut war mit etwa 30 Bewaffneten und einer Schaar anderer Leute aus dem Amtsbezirke Delsberg an den Sitz dieſes Amtes gezogen, welche daſelbſt einen Freiheitsbaum errichteten, die dortige Stadtbehörde außer Thätigkeit und eine andere einſtweilige an ihre Stelle ſetzten. Der Oberamtmann von Münſter, Karl Albrecht von Büren von Baumarcus, ein verſtändiger, biederer und beliebter Mann, war im Gefühle ſeiner Pflicht mit einigen Bürgern an das äußerſte Ende ſeines Amtes, nach Courrendlin geeilt, mußte aber nach etlichen Tagen vor der Uebermacht ſich zurückziehen, und auch von Courtelary lief die nachtheilige Kunde ein, wie das Zeichen des Aufruhrs daſelbſt aufgepflanzt worden ſei. Ungleich wichtiger aber erſchien der Regierung die bloß dritthalb Stunden von der Hauptſtadt im Dorfe Münſingen am 10. ſtattgefundene und ſchon ſeit mehreren Tagen verkündete Verſammlung von etwa tauſend angeſehenen Männern, größtentheils Landleuten, aus allen Theilen des Kantons. Die Berathung, an der auch der beſonnene und gebildete Oberamtmann von Konolfingen, von Erlach von Hindelbank als Privatmann, und ſelbſt rein ariſtokratiſch geſinnte Berner Theil nahmen, ging mit Anſtand vor ſich. Der Hauptſprecher, Profeſſor Hans Schnell aus Burgdorf ſuchte beruhigend einzuwirken, um die Anweſenden zu vermögen, der Regierung Zeit zu laſſen, auf der von ihr eingeſchlagenen Bahn das erwünſchte Ziel einer angemeſſenen Staatsverbeſſerung zu erreichen. Allein ein von ihm nicht ganz ſchicklich gewähltes Gleichniß verletzte die in dieſen Tagen der Prüfung mehr als gewöhnlich empfindliche Regierung.[1]) Während man das Namensverzeichniß der Anweſenden ablas, traf der Oberſtlieutenant Hahn, der nunmehr für den berniſchen Lafayette galt, mit der Nachricht ein, daß die Regierung ihre Mißbilligung über jene von Einzelnen ausgegangenen Umtriebe ausgeſprochen und die Werbungen verboten habe. Zugleich theilte er den bereits erwähnten Bericht der Standeskommiſſion mit, worauf die Verſammlung mit Anſtand wieder auseinanderging.

Als am Morgen des 13. Jänners der Große Rath um 9 Uhr zu-

---

[1]) Er verglich die Regierung in ihrer Lage gegenüber dem Volke einem Sperlinge, den man in der Hand hielte und jeden Augenblick erdrücken könnte, es aber aus Schonung nicht thäte.

ſammentrat, hatten gewiß wenige Mitglieder der Verſammlung eine Ahnung von dem verhängnißvollen Ausgange dieſer Sitzung. Der greiſe Amtsſchultheiß von Wattenwyl eröffnete die Berathung mit Wehmuth und Würde, die bedenkliche Lage des vor kurzem noch ſo glücklichen gemeinſamen und beſondern Vaterlandes ſchildernd und die dringenden Verhältniſſe des letztern beſonders hervorhebend. Die erſte Meinung aber eröffnete der in ſehr gereizter Stimmung von Luzern zurückgekehrte Altſchultheiß Fiſcher als Berichterſtatter in einer dem Wortklange und dem leichten Fluſſe nach glänzenden Rede, deren Sinn und Schluß dahin ging, daß, nachdem ein undankbares Volk ſich ausgeſprochen, daß die Regierung ſein Zutrauen verloren habe, dieſe ſich nicht in die Verfaſſung miſchen, ſondern die Bearbeitung derſelben einem Verfaſſungsrathe überlaſſen ſollte. Seine eigenen Verhältniſſe berührte er mit der ihm eigenen Beredſamkeit, und erwartete mit einem nach Oben gerichteten Blicke hier oder dort einen unparteiiſchen Richter. Auch Oberſt Koch ſprach, obgleich von ſehr verſchiedenem Standpunkte ausgehend, für den Verfaſſungsrath, dem ſich der ziemlich unbedeutende Prokurator Güdel von Sumiswald, ein Glied der Eilferkommiſſion und damals ein Volksmann, anſchloß. Zu den gemäßigſten Rednern gehörten der Oberamtmann von Wimmis Friedrich von Graffenried von Burgiſtein, der Oberamtmann von Erlach von Konolfingen und der leberbergiſche Abgeordnete Migy, der letztere mit allerlei glänzenden, wenn auch hie und da etwas ſchwülſtigen Redensarten. Rathsherr Thormann wünſchte wenigſtens bei den alten Formen zu bleiben, ſo wie auch der Seckelmeiſter von Muralt die Abänderungen der Verfaſſung auf die verfaſſungsmäßige Weiſe durch Rath und Sechszehn vorſchlagen laſſen wollte. Rathsherr Wurſtemberger, obgleich ein geiſtreicher Mann, war entſchieden, unbedingt beim Alten zu bleiben. Andere hielten heftige, leidenſchaftliche Reden, mit zum Theil nicht ganz unverdienten Vorwürfen gegen die Regierung. Zu einigen unbedeutenderen Vorträgen lieferten, unter den gegenwärtigen Umſtänden ziemlich müßigen, Klagen über die Verderbniß des Zeitgeiſtes und den Undank des Volkes, den Tert. Der Schultheiß von Wattenwyl endigte die Berathung mit einer kurzen würdevollen Rede, worauf die Verſammlung mit großer Mehrheit beſchloß, einen aus dem Volke gewählten Verfaſſungsrath einzuberufen, die daherige Vollmacht der Standeskommiſſion der Eilf zu übertragen und die Gewalt nur noch ſo lange zu behalten, bis eine neue Regierung eingeführt ſein würde. In dieſem Sinne wurde eine Bekanntmachung erlaſſen. Um zwei Uhr ging beinahe Jedermann wehmüthig nach Hauſe. Die meiſten waren von dem unerwarteten Antrage Fiſchers überraſcht worden. Viele aber hatten ihm bloß deßwegen beigeſtimmt, weil auf nichts Beſſeres angetragen wurde; andere, das konnte man kaum verbergen, aus Unmuth und in

der nachmals getäuſchten Erwartung, daß durch Anwendung dieſes Rathſchlages alles erſt recht in eine furchtbare Verwirrung kommen, und dann deßhalb zum Alten zurückkehren würde, einige aus Berechnung, weil ſie mehr Befriedigung ihres Ehrgeizes erwarteten, die Allerwenigſten aus wirklicher Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit des Beſchluſſes [1]). In der Stadt ſelbſt blieb Abends alles ruhig und düſter, ſo wie auch unter dem Volke der unerwartet bekannt gewordene Beſchluß der Regierung einen eher wehmüthigen als freudigen Eindruck machte. Nur einige Hauptſitze der Bewegung überließen ſich einem unbedingten Jubel. Für die ſpätere Geſtaltung des Landes und der Eidgenoſſenſchaft hatten wenige Tage ſo bleibende Folgen wie der 13. Jänner des Jahres 1831.

Dieſer Tag war der eigentliche Tag des Falles der berniſchen Ariſtokratie, zu dem ſie ſelbſt, ſo wie zu der ſpätern revolutionären Richtung im Lande nicht wenig beitrug. Die fernere Verwaltung derſelben bis zu ihrer Abdankung nach vollendetem Werke des Verfaſſungsrathes iſt von keiner großen Bedeutung mehr. Am 19. Jänner fand wieder eine eben ſo lebhafte Sitzung des Großen Rathes ſtatt. Es war nämlich am 16. amtliche Kunde in Bern eingetroffen, daß im Leberberg der Aufſtand unter Stockmars Anführung noch fortwähre und der Andrang einer leberbergiſchen, im Vorrücken zahlreichen Zuſtrömens ſichere Kolonne, ganz eingeleitet ſei. Der Geheime Rath hatte ſogleich drei Bataillone ſammt Artillerie und Scharfſchützen aufbieten laſſen und eine Proklamation in Bereitſchaft gehalten, in welcher der Zweck dieſes Aufbruches bekannt gemacht und ein Preis von Fr. 4000 auf die Gefangennehmung Stockmars geſetzt wurde. Dieſe Proklamation war im Drange der Umſtände, noch ehe ſie vom Kleinen Rathe berathen, mit andern Schriften in der Nacht abgeſchickt worden und am frühen Morgen nach Nidau und andern Aemtern gelangt, wo ſie Gährung und Mißtrauen verbreitete. Am 19. ſchilderte nun der Geheime Rath der oberſten Landesbehörde die bedenkliche Lage des Leberberges und ſchlug vor, den Aufruhr mit Gewalt zu dämpfen. Von einem Mitgliede der Verſammlung über die Zuverläßigkeit der Truppen angefragt, äußerte der Präſident des Kriegsrathes, Rathsherr von Stürler, mit Freimüthigkeit ſeine Zweifel, welche hingegen von den Oberſten Effinger und von Büren bekämpft wurden.

---

[1]) Der Verfaſſer hatte ſpäter Gelegenheit zu erfahren, daß einigen berniſchen Staatsmännern beſonders von dem in ſeiner Geſchichte der Reſtaurationszeit geſchilderten Freiherrn von Otterſtädt die Anſicht zugeflüſtert worden ſei, man ſollte ſich auf keine Weiſe mit einer Abänderung der beſtehenden Ordnung der Dinge befaſſen; die verbündeten Mächte würden das durch revolutionäre Gewalt Geſchehene doch wieder zu Gunſten jener alten Ordnung umſtürzen.

Dieſe wollten Vertrauen zeigen und vorwärts gehen. Andere waren geneigt, Freiwillige aufzurufen oder zurückgekehrte Soldaten, ſogenannte Rothe anzuwerben; noch Andere wünſchten durch Abgeordnete zu wirken. Zu dieſer Meinung geſellte ſich auch der feine und gewandte Koch, der in dieſer Umgeſtaltung eine Rolle zu ſpielen wünſchte, und nun in einer langen wohlgeſetzten Rede von dem Zuge abzuhalten ſuchte, ſich aber durch ſeine umſtändliche Schilderung der Organiſation der leberbergiſchen Aemter in Comité-Directeurs zum Aufſtande, einigermaßen in den Verdacht der Mitwiſſenſchaft brachte, ſo daß eines der heftigſten Mitglieder des Kleinen Rathes von einem Comité-Directeur ſprach, deſſen Glieder in der Verſammlung ſelbſt ſäßen. Als man nun von einigen Seiten Termine für die Rückkehr zur Ordnung beantragte, hielt der Rathsherr Wurſtemberger eine Rede voll beißenden Witzes und bitterer Ironie, wobei er am Ende ſpottweiſe auf einen Termin von ſechs Monaten antrug, um zur Ruhe und Ordnung zurückzukehren. Nachdem beruhigende Berichte eingetroffen waren, beſchloß man eine Proklamation zu erlaſſen, in der man den Aufſtändiſchen bis zum 29. Jänner Friſt gab, zur geſetzlichen Ordnung zurückzukehren. Dieſe Proklamation ſollte ihnen durch ein angeſehenes Mitglied der Eilferkommiſſion überbracht werden. Mittlerweile wollte man gerüſtet bleiben. Als man nun den Rathsherrn Tſcharner und den Oberſten Koch, zwei der Umgeſtaltung keineswegs abgeneigte ziemlich ehrgeizige Männer, in den Leberberg ſchickte, wurde die äußere Ruhe daſelbſt bald wieder hergeſtellt, ſo daß auch die in der Hauptſtadt garniſonirenden Truppen wieder nach Hauſe entlaſſen werden konnten. Einzelne von der allgemeinen Erſchütterung herrührende üble Auftritte in einigen Amtsbezirken waren von keiner ernſtlichen Bedeutung mehr.

In Freiburg ging die eingeleitete Staatsveränderung mit wenig Unterbrechungen ihren ruhigen Gang, doch nicht ohne Kampf der Parteien im Verfaſſungsrathe, die ſich den Schultheißen von Dießbach von Torny, einen gemäßigten und billig geſinnten Mann, zum Vorſtande gewählt hatte. Im Jänner beriethen ſie den in 101 Artikeln beſtehenden Verfaſſungsentwurf, an dem die aufgeklärtern Staatsmänner manches abzuändern geſinnt waren, allein ſie vermochten dieſe Abänderung unter dem Einfluſſe, mit dem Weſen und den Bedürfniſſen eines wohlgeordneten Staates ſchlechterdings unbekannter, Bewegungsmänner um ſo weniger durchzuſetzen, als die Prieſterpartei ſtets bereit war, den Letztern gegenüber jenen Vernünftigern Vorſchub zu leiſten, um das Gefühl der Rachſucht und der Unluſt an den neuen Zuſtänden zu befriedigen. Die neue Verfaſſung führte eine Vertretung nach der Kopfzahl, je einen Vertreter auf 1000 Seelen nebſt mittelbaren Wahlen ein. Die Souveränetät ging vom Volke aus. Die Folter

war abgeſchafft, die Preſſe war frei erklärt; das Geſetz ſollte den Mißbrauch derſelben beſtrafen. Nach vollendeter Verfaſſung, welche der Staatsrath kund zu thun hatte, erließ der Verfaſſungsrath am 27. Jänner auch von ſeiner Seite eine Proklamation nachdem er zwei Tage früher ein Wahlgeſetz und dann auch ein Preßgeſetz erlaſſen hatte. Dann löste er ſich auf, als er aus ſeiner Mitte eine aus den Staatsräthen von Montenach und Mäder, dem Fürſprecher Landerſet, dem Schultheißen von Dießbach und dem Appellationsrath von Appenthel zuſammengeſetzten Ausſchuß niedergeſetzt hatte, dem man die Vollmacht ertheilte, bis zur Erſetzung der neuen Regierung über Handhabung der öffentlichen Ruhe zu wachen, die allenfalls der Wahlen wegen nothwendigen Weiſungen zu ertheilen und in ſehr erheblichen Fällen den Verfaſſungsrath einzuberufen. Die Geiſtlichkeit zeigte gleich Anfangs ihren Groll gegen die neue Ordnung der Dinge, durch häufige Verweigerung der Bekanntmachung der Geſetze und Beſchlüſſe des Verfaſſungsrathes und der neuen Regierungsbehörden in der Kirche, obgleich eine ſolche Veröffentlichung den frühern Gebräuchen ganz angemeſſen war. Die Wahlen zum neuen Großen Rathe waren kaum geeignet, von der Mündigkeit des freiburgiſchen Volkes einen günſtigen Begriff zu geben. Haß gegen Städte und Bildung, und Stellenſucherei der Bewegungsmänner herrſchten durchaus vor. Selbſt die verdienſtvollſten, aufgeklärteſten und verehrteſten Staatsmänner wurden auf dem Lande neben unbedeutenden Schreiern beiſeits geſetzt. Die elendeſte örtliche Gevatterſchaftskrämerei überwog leider allenthalben die Rückſichten des allgemeinen Beſten. Die auf acht Abgeordnete beſchränkten Wahlen der Hauptſtadt mußten die meiſten zur Regierung fähigen Männer liefern. Der Große Rath traf verſtändigere Wahlen und ſo fand es ſich, daß da die Staatsräthe und Appellationsrichter außerhalb der Mitte desſelben gewählt werden konnten, mehr tüchtige Männer in dieſen Behörden ſaßen als früherhin. Anfangs Merz trat die neue Regierung ins Leben.

Im Kanton Waadt gaben die Vorarbeiten zum neuen Verfaſſungsrathe den Geiſtern hinlängliche Beſchäftigung. Im Kanton Solothurn wurde zwiſchen den Bevollmächtigten des Großen Rathes und den Ausgeſchoſſenen der Landſchaft bald Uebereinſtimmung herbeigeführt, vorzüglich vermittelſt eines erleichternden Antrages zur Reviſion der Verfaſſung. Die Wahlen zeichneten ſich durch Einſicht und Leidenſchaftsloſigkeit aus, und die Behörden wurden aus fähigen Männern gebildet. Mitte Merz 1831 fand der Regierungswechſel ſtatt. Im Aargau trat der Verfaſſungsrath am 3. Jänner zuſammen und wählte den Anführer des Landſturmes, Fiſcher von Meriſchwand, zu ſeinem Vorſtande. Nach der Wahl eines Ausſchuſſes von 48 Gliedern, der die Vorarbeit zu machen hatte, vertagte er ſich

wieder, um die Berathung des Entwurfes am 21. Februar vorzunehmen, den man Mitte Aprils beendigte. Im Mai fand die Annahme desſelben durch das Volk ſtatt, bei der man, um ſie zu erleichtern, feſtgeſetzt hatte, daß die ohne Entſchuldigung Abweſenden als Zuſtimmende betrachtet, die mit Entſchuldigung Ausbleibenden aber nicht gerechnet werden ſollten. Zu den merkwürdigen Beſtimmungen der neuen angenommenen Verfaſſung gehörte diejenige, daß jeder Schweizerbürger im Aargau ſtimmfähig war, wenn in ſeinem Kantone den Aargauern das Gegenrecht gehalten würde. Gegen Ende Mai's fand der Regierungswechſel ſtatt. Im Kanton Zürich begann der für den Entwurf einer neuen Verfaſſung niedergeſetzte Ausſchuß ſeine Arbeit am 10. Jänner und ſetzte ſie ſo beharrlich fort, daß der Große Rath bereits am 15. Februar einberufen werden konnte. Nach dem neuen Entwurfe beruhte die Souveränetät auf der Geſammtheit des Volkes. Sie wurde durch den Großen Rath als Stellvertreter desſelben ausgeübt. Die Freiheit der Preſſe war gewährleiſtet, das Geſetz beſtrafte den Mißbrauch derſelben. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe war ausdrücklich anerkannt. Nach früherer Uebereinkunft hatte die Hauptſtadt einen Dritttheil, die Landſchaft zwei Dritttheile der Mitglieder des Großen Rathes zu wählen. Man ſah es übrigens als eigenthümliches Verdienſt dieſes Verfaſſungsentwurfes an, daß Stellung und Befugniß der untern Behörden in derſelben mit gleicher Sorgfalt wie jene in den obern entwickelt und feſtgeſetzt waren. Am ſpäten Abend des 10. Merz wurde die neue Verfaſſung nach vierwöchentlichen, beinahe täglich mit Ruhe, Ernſt und Würde fortgeführten Erörterungen mit 170 gegen 3 verneinende Stimmen angenommen, und vom Volke am 20. ebenfalls mit großer Mehrheit genehmigt. Der Berichterſtatter der Verfaſſungskommiſſion, Staatsrath Paul Uſteri, bezeichnete dieſe Verfaſſung ſelbſt als ein Kind der Zeit und einer bedrängten Zeit, in der es Noth thut, aus einem proviſoriſchen Zuſtande von Regierung und Verwaltung, welche eben deßhalb ſchwankend und kraftlos ſein müſſe, ſo beförderlich als möglich zu neuen und feſten Einrichtungen überzugehen, welche die geſetzliche Ordnung gewährleiſten zu können ſchienen. Den vor Eröffnung der Wahlen angekündigten Entſchluß des Bürgermeiſters Hans von Reinhard, bei ſo vorgerücktem Alter ins Privatleben zurückzukehren, ehrte der Große Rath durch einmüthigen Beſchluß der Anerkennung ſeiner vieljährigen Verdienſte. An die Spitze des neuen Regierungsrathes, in den acht bisherige Glieder des Kleinen Rathes und eilf neue gewählt wurden, traten Paul Uſteri als erſter und David von Wyß als zweiter Bürgermeiſter. Drei Tage ſpäter erwählte der Große Rath den Amtsbürgermeiſter Uſteri auch zum Präſidenten des Großen Rathes für das laufende Jahr. Allein eine kurze Zeit ſollte er, nachdem er ſein

Tagewerk, die Aussöhnung der Parteien seines Vaterlandes, vollbracht, diese Bürgerkrone tragen, denn während der Sitzung vom 30. Merz ergriff ihn ein Fieberfrost, der ihn auf's Krankenlager führte, von dem er am 9. April in der frühen Morgenstunde in ein besseres Dasein überging. Ein Leichenzug von etlichen tausend Personen, wie Zürich nie einen gesehen hatte, folgte seinem Sarge. Die Leichenrede des trefflichen Kanzelredners Fäsi schilderte die Verdienste des Verblichenen mit seltenem Zartsinne und legte seinen Mitbürgern auf eine ergreifende Weise ans Herz, wie sie das Andenken des Vollendeten in seinem eigenen Sinne ehren könnten. So trat er im Glanzpunkte seiner thätigen und mühevollen Laufbahn ab, ehe er in den schwierigen Kampf mit den Wechseln der beweglichen Volksthümlichkeit hineingezogen wurde. Daß er dasjenige, was er für das Beste anerkannt, immer rein und kräftig angestrebt, darüber war kein Zweifel, ob er die natürlichen Bedingungen eines gesunden öffentlichen Lebens auch immer richtig und ohne einseitige Illusionen aufgefaßt, ist freilich eine andere Frage. Dießmal aber mußten ihm Freund und Feind Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß in den letzten Monaten seines Lebens durch seine kluge Leitung der Stand Zürich vielleicht, unter seinen von der Bewegung mitergriffenen Mitständen, am glücklichsten durch die stürmenden Wogen der Umwälzung geschifft sei.

In dem tief durchwühlten Kanton St. Gallen waren die Wahlen zum Verfassungsrathe in sehr demokratischem Sinne ausgefallen. Unter dem Vorsitze des Landammanns Fels begann diese Versammlung ihre gründliche Umgestaltung der bisherigen Verfassung, und während Eichmüller von Altstädten und Diog von Rapperschwyl die reinste Volksmäßigkeit im Saale predigten, polterte der Pöbel in den Gängen herum, um den Meinungen der Heftigsten desto mehr Gewicht zu geben. Nicht ohne Anstrengung erhielt man eine etwas mildere Fassung des berüchtigten Vetos. Am 13. Februar häufte sich eine sehr zahlreiche Volksmasse aus verschiedenen rheinthalischen Gemeinden auf den Treppen des Regierungsgebäudes und vor dem Saale an, so daß der hierdurch veranlaßte Lärm wirklich den ruhigen Gang der Verhandlungen störte, ja die lautesten benutzten den Augenblick einer zufälligen Thüröffnung, um förmlich den Einlaß oder Oeffentlichkeit der Sitzungen zu begehren. Nicht ohne Mühe gelang es einigen Gliedern, unter ihnen vorzüglich dem Staatsschreiber Baumgartner, die aufgeregte Menge zu beschwichtigen [1]). Am folgenden Tage wurden Sitzungen im Versammlungssaale des Großen Rathes öffentlich gehalten. Dieser Unfug

---

[1]) Dieser Tag lebt unter dem Namen des Steckli-Donnerstags im Andenken des Volkes.

und ein anderer am 24., wobei es auf der Tribüne ſogar zu heftigem Kampfe kam, veranlaßte die Regierung zu kräftigen Maßregeln für Aufrechthaltung der Ordnung. Wie es aber unter ſolchen Umſtänden mit der Ruhe und der Freiheit der Berathungen ſtand, läßt ſich wohl ohne Schwierigkeit von ſelbſt abnehmen. Das Ergebniß wurde dem Volke in einem Proklama empfohlen, indem man zur Entſchuldigung die Unmöglichkeit der Befriedigung aller eingekommenen Wünſche beleuchtete, deren ohnehin viele in das Gebiet der Geſetzgebung einſchlugen. Für die gebildetern Bewohner des Kantons war das Ergebniß nicht ſehr befriedigend. Wahrhaft täuſchend war die Abſtimmung vermittelſt des angenommenen falſchen Grundſatzes, daß die Abweſenden als Annehmende gezählt werden ſollten, und ſo berechnete man auf 32,980 ſtimmfähige Bürger, mit Beizählung von 12,630 Abweſenden, 21,883 Annehmende, während in der Wirklichkeit von den Anweſenden nur 9253 die Verfaſſung annahmen, 11,097 ſie verwarfen, alſo im Grunde ein wahres Gaukelſpiel. Wie anderswo hatten auch hier die Extreme ſich zum Nachtheil des öffentlichen Wohles öfters gegen die Beſonnereren und Gemäßigtern vereinigt. Im neuen Großen Rathe wurden ungefähr 70 Mitglieder zu den ſtabilen, 30 zu den repräſentativ-liberalen und 40 bis 50 zu den eigentlichen Demokraten gezählt. Der Regierungswechſel fand im Mai ſtatt. Der größte Theil der Regierungsräthe wurde wieder gewählt. Unter den wenigen Beſeitigten traf beſonders den greiſen Müller Friedberg, der ſich um die Geſtaltung dieſes Kantons ſo große Verdienſte erworben und lange alles geleitet hatte, ſchnöder und für ſeinen Kanton wenig ehrenvoller Undank. In langer Gewalthaberei war er arm geblieben. Eine Darſtellung der Umgeſtaltung der Kantone, mit einem wenn auch hie und da in etwas dunkle Farben getauchten, dennoch im Ganzen wahrhaften Pinſel, verkürzte auf fremdem Boden, den ſpäten Abend ſeines Lebens. Unter den Neugewählten war vorzüglich der bisherige Staatsſchreiber, Gallus Jakob Baumgartner, beſtimmt, eine bedeutende Rolle zu ſpielen.

In Schaffhauſen fand ſich die Regierung wegen der Aufregung der Geiſter genöthigt, die Zunftverſammlungen, die verfaſſungsmäßig Anfangs Februar ſtattfinden ſollten, auf den 10. Jänner abhalten zu laſſen, wo es ſich dann fand, daß die Stadtzünfte bei der beſtehenden Verfaſſung bleiben wollten, die Landzünfte hingegen faſt durchgehends Abänderung des Grundgeſetzes verlangten, Stein gar ſich von Schaffhauſen loszutrennen und an Thurgau anzuſchließen wünſchte. Der am 20. Jänner verſammelte Große Rath berieth die vier Hauptwünſche, die verlangte Trennung von Stadt- und Staatsgut, Veränderung der Verfaſſung, Abſchaffung der Montirungsſteuer und Verminderung der Handänderungsgebühr; aber die grell abweichenden Meinungen führten ungeachtet der verſöhnlichen Reden des Bürger-

meiſters von Meyenburg-Rauſch zu keinem erſprießlichen Ergebniſſe. Auf einer neuen Zunftverſammlung am 23. wurden die Wünſche nur noch heftiger ausgeſprochen; und nun folgte der am 27. von Neuem einberufene Große Rath auf den Antrag Meyenburgs beim Verſchwinden aller Ausſicht auf dem eigentlichen ſtreng verfaſſungsmäßigen Wege den Knoten zu entwirren und Ruhe und Ordnung wieder herzuſtellen, dem Beiſpiele Berns, legte, der Gewalt der Umſtände weichend, ſein Amt nieder und überließ es einem Verfaſſungsrathe, eine neue politiſche Geſtaltung zu bilden [1]). Die Ernennung des Verfaſſungsrathes wurde ſchnell betrieben, anfänglich aber betrachteten es die Mitglieder der Regierung als Ehrenſache, jede Theilnahme an demſelben ablehnen zu müſſen, allein bald ſiegten geſündere Anſichten, ſo daß mehrere derſelben ihre in der Hauptſtadt erfolgte Wahl annahmen. Die Erklärung des Bürgermeiſters von Meyenburg, daß er ſeine Ernennung in den Verfaſſungsrath nur inſofern annehme, als die Freiheitsbäume auf der Landſchaft und eine Art von politiſchem Verein, der ſich in Schaffhauſen gebildet hatte, nicht mehr vorhanden ſein würde, verſpätete die Eröffnung der Sitzungen bis auf den 2. Merz. Integralerneuerung alle vier Jahre war eine Hauptgrundlage des neuen Syſtems. In der Sitzung vom 7. April entſchied man ſich in Bezug auf die Vertretung für die Annahme des urſprünglich von dem Rathsherrn Grieshaber von Unterhallau vorgeſchlagenen Syſtems, demzufolge die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes auf 84 feſtgeſetzt ward, von denen 36 der Stadt, 48 der Landſchaft zukamen. Die Minderheit fand dieſe Anzahl der Stadtvertreter zu bedeutend und wollte höchſtens von einem Drittheile etwas wiſſen. Bei der Kunde von dieſer Beſtimmung wurden dann auch in Unterhallau und Scheitheim die Freiheitsbäume wieder von neuem aufgepflanzt und die Namen der drei Mitglieder vom Lande, welche vorzüglich dazu beigetragen haben ſollten, an einem derſelben angeſchlagen. Die Berathung wurde peinlicher und es mußten der baldigen Beendigung derſelben manche Opfer gebracht werden. Die Minderheit erhielt die Aufnahme eines Reviſionsvorbehaltes nach Ablauf von vier Jahren und Vermehrung der Zahl der Bezirke als Zugeſtändniß. Was für Unruhen nun die Abſtimmung hemmten und was für eine Wendung dann die Angelegenheit nahm, werden wir ſpäter zu erzählen haben.

Im Thurgau wurde Bornhauſer als Präſident der Verfaſſungskommiſſion bezeichnet, und obgleich der neue Entwurf die Hauptgrundſätze der gleichzeitig entſtandenen ſchweizeriſchen Kantonalverfaſſungen über Volks-

---

[1]) Beſchluß von Klein und Großen Räthen des Standes Schaffhauſen vom 27. Jänner 1831.

ſouveränetät, Trennung der Gewalten, Volkswahlen, Oeffentlichkeit, Bittſchriftenrecht und Anderes mehr enthielt, ſo unterſchied er ſich doch von den andern durch ſeine Ausdehnung, da er nicht weniger als 252 Artikel und dann gar manche Beſtimmungen enthielt, die anderswo der Geſetzgebung und reglementariſchen Vorſchriften überlaſſen blieben. Die Arbeiten des zürcheriſchen Ausſchuſſes und eine Schrift von Ludwig Snell ſollen großen Einfluß auf die Bearbeitung desſelben geübt haben. Vor dem mit dem Repräſentativweſen durchaus unvereinbaren Veto bewahrte Bornhauſers geſunder Verſtand, der dieſes einſah, den Kanton Thurgau. Von 18,880 ſtimmfähigen Bürgern waren 10,502 bei der Abſtimmung anweſend, unter dieſen ſtimmten nur 432 zur Verwerfung, die Abweſenden wurden nicht gezählt. Die Wahlen fielen ziemlich befriedigend aus. Die traurigen Wirren des Kantons Schwyz aber und die noch viel traurigern des Kantons Baſel ſind zu innig im Verbande mit der Wirkſamkeit der Tagſatzung, als daß ſie nicht bei derſelben ihre Stelle finden müßten.

An der Grenze des großen Nachbarlandes, in Genf, wünſchte der abtretende Syndic Odier, am 31. Dezember 1830, an der Grenze des verhängnißvollen Jahres, welches eine alte Dynaſtie geſtürzt, einen Bürgerkrieg an deren Stelle gerufen und Belgien gewaltſam von Holland getrennt hatte, dem kleinen Freiſtaate, deſſen Vorſtand er geweſen, Glück zur Erhaltung ſeines Friedens und ſeiner Eintracht und glaubte, daß das Geheimniß dieſes innern Friedens in den ſtellvertretenden Formen liege, die der öffentlichen Meinung geſtatteten, ihre Stimme hören zu laſſen, ſo oft ein neues geſellſchaftliches Bedürfniß neue Geſetze erheiſchte, die hinwieder aber auch den Geſetzgeber vor verführeriſchen Theorien und übereilten Neuerungen ſchützten. Doch nannte einige Wochen ſpäter der Verfaſſer eines lithographirten Briefes mit der Aufſchrift: „Wünſche eines Genfers, der ein Freund ſeines Landes iſt," dieſe Verfaſſung eine ſolche, die vor ſechs Wochen gewiſſe Perſonen noch als vortrefflich bezeichneten, während ſie jetzt Niemand mehr zu vertheidigen wage, wie denn auch Volksſouveränetät, Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Repräſentativrathes und freiſinnigere Wahlbeſtimmungen in dieſem Briefe verlangt wurden. Im ſo ſonderbar geſtalteten Wallis hörte man im Februar von mancherlei Volksbewegungen, die durch Abordnungen vom Regierungsbevollmächtigten geſtillt worden wären. Einen ernſtern Charakter ſchienen dagegen einige Regungen in der Gegend von Martinach und in dem Thale von Entremont zu haben. Auf der Landsgemeinde von Hundwyl, am 20. April, widerſetzte ſich kaum ein Zehntheil des Volkes von Appenzell Außer-Rhoden der von der Regierung empfohlenen Reviſion des Landbuches, die vor 11 Jahren ſo gewaltige Stürme erregt und einige der vorzüglichſten Landesbeamten um ihre Stellen

gebracht hatte. In Glarus hingegen, wo bei der Landsgemeinde ebenfalls Reviſion der Verfaſſung, Trennung der Gewalten, Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Amtsſtellen zur Sprache kamen, überwog die Furcht, der Verfaſſung zu nahe zu treten, weßhalb die Neuerungen abgewieſen wurden.

Im Kanton Luzern, welcher ſeit dem 1. Jänner 1831 die vorörtliche Stellung übernommen, vollendete der Verfaſſungsrath nicht ohne warme Kämpfe des gebildeten Theils ſein Werk. Nach vielem Markten war beſchloſſen worden, daß das Volk 80 Mitglieder des Großen Rathes unmittelbar erwählen ſollte, die dann noch 20 andere zu wählen hätten. Aber 20 Mitglieder des Verfaſſungsrathes hatten ſich gegen dieſe Schlußnahme zu Protokoll verwahrt, weil ſie nichts weniger als eine Selbſtergänzung des Großen Rathes ſei und von einem ariſtokratiſchen Prinzip ausgehe, wie denn überhaupt eine bleibende Wahlbehörde ſich mit dem Begriffe eines volksthümlich ſtellvertretenden Freiſtaates durchaus nicht vertrage. Von den 80 unmittelbaren ſollten der Einwohnerſchaft von Luzern 18 und von den 20 mittelbaren ſieben zukommen. Da in der Zwiſchenzeit bis zum 30. Jänner, dem feſtgeſetzten Abſtimmungstage, Stadt und Land durch alle möglichen Umtriebe der entgegengeſetzten Parteien bearbeitet wurde, ſo war man in dieſer Zwiſchenzeit ziemlich geſpannt. Die Altgeſinnten kamen an der Gyſikonbrücke und in Sempach, die Freiſinnigen in Wohlhauſen zuſammen. Heftige Worte und Schriften wurden gewechſelt. Bei der Abſtimmung waren von 20,293 ſtimmfähigen Bürgern 818 mit Entſchuldigung abweſend, 3490 verwarfen und 7162 nahmen an. Zählte man zu dieſen noch 7625 ohne Entſchuldigung Ausgebliebene, ſo war die Zahl der Annehmenden nach dem Geſetze auf 14,787 zu berechnen. Am 4. Februar verſammelte ſich der alte Große Rath zum letzten Male und erklärte die Verfaſſung für angenommen. Die Wahlen fanden in gemäßigtem Sinne ſtatt. Wenige fähige Männer wurden ausgeſchloſſen, wenn ſie ſich nicht der neuen Ordnung der Dinge außerordentlich feindſelig gezeigt hatten. Der Schultheiß Amrhyn blieb ganz in ſeiner frühern Stellung, Rüttimann hingegen ſchlug ſeine Wahl in den Kleinen Rath aus, was er ſpäter um ſo mehr bereut haben mag, als ſeine Oppoſition lange durchaus fruchtlos blieb.

Siebentes Kapitel.

Die außerordentliche Tagſatzung in Luzern vom 5. Jänner bis 7. Mai 1831.

Am 5. Jänner, am nämlichen Tage, an welchem der luzerniſche Verfaſſungsrath ſeine Arbeiten beſchloß, eröffnete die eidgenöſſiſche Tagſatzung ihre Sitzungen in der Bundesſtadt Luzern. Die Lage, in der ſie ihre Be-

rathungen begann, war nichts weniger als eine günſtige. Im Innern war die größere Zahl und gerade die größten, einflußreichſten Kantone durch Verfaſſungswirren in einem Zuſtande politiſcher Auflöſung, die Bevölkerungen aufgeregt, die Regierungen ohne Anſehen und Kraft, die europäiſchen Verhältniſſe nichts weniger als Beruhigung gewährend. Die Regierung Ludwig Philipps ſchien zwar ihren Kampf gegen die beiden ihr feindſeligen Meinungen, die rückſtrebend legitimiſtiſche und volksthümlich-republikaniſche nicht ohne Glück begonnen zu haben, wozu Kaſimir Perriers kräftige Leitung vieles beitrug, allein die Gährungsſtoffe im tief erſchütterten Lande ſtellten doch noch mancherlei trübe Möglichkeiten in Ausſicht. Die beiden deutſchen Großmächte, Oeſterreich und Preußen, wünſchten die Erhaltung des Friedens, fanden ſich indeſſen durch die Gährung in Deutſchland und in Italien und die offenen Umwälzungen in Belgien und Polen zu gewaltigen Rüſtungen genöthigt, ſo daß man ſich wohl fragen konnte, ob ihnen Krieg oder Frieden theuerer zu ſtehen kämen. Rußland endlich, durch die entſchiedenen und kräftigen Geſinnungen ſeines Herrſchers der franzöſiſchen Staatsumwälzung am entſchiedenſten abgeneigt, war jetzt zwar durch die Ende Novembers 1830 ausgebrochene Staatsumwälzung in Polen gelähmt, gegen welche es ſeine vollſte Kraft zu verwenden hatte, allein eben daher der Regierung des franzöſiſchen Bürgerkönigs, deren Umtriebe er einen bedeutenden Antheil an jenem Aufſtande zuſchrieb, um ſo weniger befreundet. Von einem Tage zum andern konnte ungeachtet der Friedensluſt der Mehrheit der Monarchen ein unvorhergeſehenes Ereigniß die Fackel des Krieges entzünden, welche die Zukunft Europas dem ungewiſſen Looſe der Waffen anheim ſtellte.

In der erſten Sitzung der Tagſatzung, in der Schultheiß Amrhyn dieſelbe Namens ſeiner Regierung begrüßte, wurde einem Gutachten der Siebnerkommiſſion zufolge, die Mittheilung der am 27. Dezember 1830 über die Behauptung der ſchweizeriſchen Neutralität und Unabhängigkeit erlaſſenen Erklärung, ſowohl den fünf großen Mächten, Frankreich, Großbrittanien, Oeſterreich, Preußen und Rußland beſchloſſen, welche am 20. November 1815 die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes gewährleiſtet hatten, als denjenigen Staaten zweiten Ranges, die entweder unmittelbar an die Eidgenoſſenſchaft grenzten oder beglaubigte Geſandte bei derſelben unterhielten. In der nächſtfolgenden Sitzung nahm man die Wahl des Oberfeldherrn vor. Neunzehn Stimmen fielen auf den eidgenöſſiſchen Oberſten Guiger von Prangins, aus der Waadt, der bereits die Auflöſung der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer in Beſançon beſorgt hatte, drei auf den aus Wallis gebürtigen General Rotten, der ſeine kriegeriſche Laufbahn in Spanien begonnen, den Unabhängigkeitskrieg

gegen Napoleon mitgemacht und ſich durch ſeine Vertheidigung Barcelona's und dann ſpäter, 1823, unter Mina wieder in Katalonien großen Ruhm erworben hatte. Rotten war allerdings ſeinem Nebenbuhler an kriegeriſcher Erfahrung weit überlegen; ſowie Guiger ihn an Kenntniß des ſchweizeriſchen Milizkriegers und der Schweizer Verhältniſſe, Anſichten und Wünſche bedeutend übertraf. Niemand konnte übrigens Guigers perſönlichen Muth, vaterländiſche Hingebung und Ehrenhaftigkeit in Abrede ſtellen. Zum Haupte des Generalſtabes gab man ihm den in der polytechniſchen Schule und den napoleoniſchen Heeren gebildeten, einſichtsvollen und kenntnißreichen Oberſten Dufour. Dieſer Ernennung folgte diejenige von 14 eidgenöſſiſchen Oberſten. Das Bundesheer theilte man in vier Diviſionen. Die erſte unter dem Oberſten Ziegler hatte ihr Hauptquartier zu Zürich, die zweite unter May von Büren zu Solothurn, die dritte unter Bontems in Chur, die vierte unter Forer zu St. Moriz. Der General Rotten ſollte mit einer Brigade die italieniſche Grenze in Bellinzona bewachen. Der Engpaß zu St. Moriz und am Simplon, ſo wie die Päſſe zu Aarberg und Luzienſtieg, an der Tardisbrücke und auf dem Splügen wurden befeſtigt. Die Anerbietungen der Schweizer in Paris, durch Herrn Jaquet, zu einem Freiſchaarendienſt, lehnte man höflich ab, während man ihnen rückſichtlich der beabſichtigten Sammlung von Geldbeiträgen für Unterſtützung unvermöglicher, im Felde ſtehender Schweizer, ſo wie der Verwundeten und der Familie der Gebliebenen überließ, den ihnen angemeſſen ſcheinenden Weg einzuſchlagen [1]).

So wie den Geſandten und Geſchäftsträgern der fünf Großmächte in der Schweiz, ſo theilte man auch die ſchweizeriſche Neutralitätserklärung durch die beiden Geſchäftsträger in Paris und Wien, den beiden Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Sebaſtiani und Fürſten Metternich mit. Noch ehe die Behörde irgend eine Kunde von der Aufnahme dieſer Mittheilung zu Theil geworden, traf am 10. Jänner Nachmittags der einſtweilige franzöſ. Geſchäftsträger von Jaquet in Luzern ein und äußerte in einer Privataudienz, Namens ſeiner Regierung, einiges Mißtrauen in die von der Schweiz angeordnete kriegeriſche Kraftentwicklung nebſt der Befürchtung, die eidgenöſſiſchen Truppen möchten Frankreich zuletzt feindſelig gegenüberſtehen. Der Geſchäftsträger fuhr darauf fort zu eröffnen, daß er vom Grafen Sebaſtiani wiederholte Aufträge empfangen habe, um der Schweiz auf den Fall einer Gefahr von Seite irgend einer andern Macht jede mögliche Hülfe anzubieten, zugleich aber ganz beſonders zu erklären, daß die franzöſiſche Regierung auch die geringſte Verletzung des Schweizergebietes durch öſterreichiſche Truppen einer Kriegserklärung gleich anſehen würde

[1]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung von 1830 und 1831.

Dieſe vorlaute Sprache mochte aber um ſo bedenklicher erſcheinen, als der nämliche Graf Sebaſtiani früher einmal als Abgeordneter in der Kammer unverholen die Anſicht geäußert hatte, daß Frankreich beim Ausbruche eines Krieges mit Oeſterreich ſofort die Schweiz beſetzen müſſe, wenn es den Krieg mit Vortheil führen wolle. Mit Umſicht und Würde antwortete ihm Amrhyn: es liege in der Natur der Dinge, ſowie in den Geſinnungen des ſchweizeriſchen Volkes, jeden Angriff auf ſein neutrales Gebiet, woher er auch kommen möge, abzuwehren und jeden Angreifer als Feind zu behandeln. Das Anerbieten einer Unterſtützung von Seite Frankreichs, betrachte man zwar als einen erfreulichen Beweis der Fortdauer ſeit Jahrhunderten beſtandener freundnachbarlicher Verhältniſſe, allein eine jede wirklich geleiſtete Hülfe müßte eine Verletzung der Neutralität mit ſich führen [1]). Gegen den Herrn von Tſchann äußerte Graf Sebaſtiani bei dem Empfang der Neutralitätserklärung der Eidgenoſſenſchaft: die von dieſer oberſten Behörde angeordneten Maßregeln ſeien den Grundſätzen Frankreichs ganz angemeſſen und dieſe Macht werde die ſchweizeriſche Neutralität nicht nur gewiſſenhaft beachten, ſondern die Eidgenoſſenſchaft dürfe nöthigenfalls auf ihre Unterſtützung zu deren Aufrechthaltung zählen. In der Folge des Geſprächs aber ertheilte er der teſſiniſchen Regierung den wohlgemeinten Rath, keine Zuſammenkünfte von Menſchen zu geſtatten, die entweder durch ihre Zahl oder ihre Abſichten den öſterreichiſchen und ſardiniſchen Behörden Stoff zur Beunruhigung geben und den Verhältniſſen guter Nachbarſchaft Eintrag thun könnten [2]). Ganz im nämlichen Sinne, wie die mündlichen vorläufigen Aeußerungen desſelben, fiel auch die amtliche Beantwortung der eidgenöſſiſchen Neutralitätserklärung aus, mit ſtarker Betonung deſſen, was Frankreich ſich zu thun genöthigt ſehen würde, wenn andere Mächte das neutrale ſchweizeriſche Gebiet verletzen oder ſich ſonſt auf irgend eine Weiſe in die ſchweizeriſchen Angelegenheiten miſchten [3]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 11. Jänner 1831, Nr. 15.

[2]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 13. Jänner 1831.

[3]) Graf Sebaſtiani an den Vorort Luzern, 19. Jänner 1831:

La France regardera toujours comme un de ses devoirs politiques de respecter l'indépendance et la neutralité de la Suisse et elle aime à penser que les autres puissances ne s'écarteront pas plus qu'elle de cette ligne de conduite. Toutefois si les circonstances, qui chaque jour cependant deviennent moins probables, amenaient quelque conflagration en Europe, et si la neutralité helvétique cessait d'être respectée, la France se servirait alors de tous les moyens, qui sont en son pouvoir, pour repousser cette injuste aggression. Elle en ferait également usage, si quelque puissance, venant à méconnaître le principe de non-intervention, voulait s'immiscer dans les affaires intérieures de la Confédération ou d'un gouvernement qui en fait partie.

Alle Staaten zweiten Ranges beantworteten die Mittheilung der Neutralitätserklärung auf eine verbindliche Weise und nur in Oesterreich fand dieselbe eine eben so unerwartete ungünstige Aufnahme als befremdende Erwiederung. Man hatte nämlich in Wien wie anfänglich auch in Paris, die eidgenössische Neutralitätserklärung mit einigem Mißtrauen sowohl in den guten Willen, als in die Kraft zur aufrichtigen Behauptung aufgenommen, ein Mißtrauen welches durch frühere Vorgänge allerdings einigermaßen gerechtfertigt erschien. Die durch den Erfolg der Juliumwälzung verbreiteten Ideen hielt man für so vorherrschend in der Eidgenossenschaft, daß sie wohl einflußreiche Staatsmänner verleiten konnten, höhere vaterländische Rücksichten diesen politischen Mitgefühlen zu opfern. Dieses Mißtrauen war durch den Umstand bedeutend verstärkt worden, daß der eidgenössische Kriegsrath, bei Feststellung der verschiedenen Punkte, nach welchen Divisionärs hingeschickt werden sollten, die über St. Moriz und Solothurn hinaus liegenden bedeutenden Landstrecken und die westliche Grenze gänzlich vernachläßigt zu haben schien. Der Umsturz der bisherigen Kantonalverfassungen war denn allerdings auch von dem Fürsten Staatskanzler ungünstig aufgenommen worden; entschiedenes Mißfallen aber hatte die Wahl des Generals Rotten zum Befehlshaber im Tessin erzeugt, wo er mit dem gährenden Italien am meisten in Berührung kam. Ja man hatte diese Bestallung beinahe als eine feindselige Handlung betrachtet [1]). Mitte Merz traf der österreichische Gesandte, Graf Bombelles, mit der lange verzögerten Antwortsnote in Luzern ein, bei deren Ueberreichung der Gesandte mündlich beifügte, Oesterreich würde es sich zwar angelegen sein lassen, die Neutralität der Schweiz, so lange die Stellung der letztern den denkwürdigen Verhandlungen der Jahre 1814 und 1815 entspräche, unbedingt anzuerkennen, allein er dürfe auftragsgemäß die Bemerkung nicht unterlassen, daß man in Wien die in der Schweiz getroffenen militärischen Vorkehrungen auffallend, durch die Zeitumstände nicht gerechtfertigt und mit einer wahrhaft neutralen Stellung nicht im Einklang stehend, gefunden habe. Die Note entsprach ganz dieser mündlichen Aeusserung [2]) Der Bundespräsident ent-

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 10. Jänner, 8. Februar, 27. Merz 1831.

[2]) Note des Fürsten Staatskanzlers vom 6. Merz 1831:

Le soussigné, chancelier de Cour et d'État de S. M. I. et R. Ap. a reçu l'office du 5 Janvier par lequel LL. EE. Messieurs les Avoyers et le Conseil d'État du canton de Lucerne, directoire actuel de la Confédération suisse, lui ont communiqué la déclaration émanée le 27 Décembre de la Diète extraordinaire réunie à Berne.

La neutralité de la Suisse a été prononcée, sanctionnée et garantie par les puissances signataires de l'acte du congrès de Vienne, qui ont donné par là à la Confédération une preuve non équivoque de leur intérêt bienveillant. Le cabinet autrichien a

geguete ſofort: die Tagſatzung ſo wie die andern Bundesbehörden, hätten ſowohl die der Schweiz, als ſelbſtändigem unabhängigem Staate zuſtehenden, wie auch der durch Verträge gewährleiſteten Rechte, im klaren Sinne einer vollkommen unpartheiiſchen, gegen alle Mächte gleichmäßig zu beobachtenden Neutralität, bei allen ihren Anordnungen in Anwendung gebracht und werde fortfahren, im nämlichen Geiſte alles dasjenige nach Maßgabe der Umſtände zu beſchließen und auszuführen, wozu ſie entweder durch ihre Stellung berechtigt oder durch Verträge verpflichtet ſcheine. Da indeſſen die Note mehreres enthielt, was im vaterländiſchen Intereſſe nicht unbeantwortet gelaſſen werden durfte, der Graf Bombelles auch eine Erwiederung zu erwarten ſchien, ſo legte er die Note in der nächſten darauf folgenden Sitzung der Tagſatzung vor [1]), in deren Schooß ſie, wie natürlich, nicht wenig Befremden erweckte, da man ſich hier in Abſicht auf die Neutralität keinerlei zweideutigen Rückhaltes bewußt war. Und allerdings war es auch ſchwierig in dieſem Aktenſtücke die gerühmte Staatsklugheit wieder zu finden, in dem ohne allen Grund und ohne allen Vortheil eine verletzende Sprache gegen Behörden geführt wurde, die keine Veranlaſſung dazu gegeben, und in einem anmaßenden Tone Lehren gegeben wurden, die kein ſelbſtändiges Volk entgegen zu nehmen ſich bereitwillig zeigt und die eher

---

trouvé dans ses communications récentes avec le Directoire fédéral l'occasion de rappeler les engagements qui subsistent à cet égard et dont il reconnaît toute la valeur. Dans cet état des choscs et tandis qu'aucune guerre politique ne trouble le repos de l'Europe, qu'au contraire la volonté de toutes les Puissances se prononce pour le maintien de la paix, on n'a pas pu voir sans étonnement la sollicitudo pour la conservation du précieux bienfait de la neutralité, qui devrait répandre en Suisse le calme et la tranquillité, produiro nne déclaration solennelle de cette même neutralité, qui n'étant provoquée par aucun motif apparant, prend par sa spontanéité un caractère de défiance presque offensif pour les voisins de la Confédération. Cette surprise a été augmentée par la mesure aussi gratuite qu'onérense pour les cantons d'un armement considérable, armement qui n'a été ni provoqué ni justifié par aucun danger imminent, ni par aucune démonstration menaçante dans les États voisins, mais qui ne saurait manquer de porter l'inquiétude et l'agitation dans les esprits des populations paisibles de la Suisse:

La franchiso de ces observations ne ponrra être envisagée par la Confédération qne comme une nonvelle preuve de l'intérêt sincère que l'Empereur Lui a voué de tont temps. Sa Maj. Imp. repoussera, avec la constante sollicitnde que Lui inspire cet intérêt, toute tentative de compromettre la neutralité on d'intervenir dans les affaires intérieures de la Suisse; et la loyauté de Ses intentions ne Lui permet pas de douter de l'accueil que la présente démarche trouvera auprès des magistrats chargés de veiller aux intérêts les plus importants de leur patrie.

Le soussigné saisit, etc.

Vienne, le 6 Mars 1831. (signé) *Metternich.*

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 14. Merz 1831.

geeignet ſein müſſen, zur Verletzung der Neutralität zu reizen, als das Schweizervolk für die Regierung einzunehmen, die ſich eine ſolche Sprache erlaubte. Einmüthig beſchloß man Erwiederung derſelben und der von der Siebnerkommiſſion ihr vorgelegte Entwurf wurde von der Bundesverſammlung genehmigt [1]). Wirklich ſcheint die einfache und würdige Faſſung, in

---

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagſatzung vom 15., 19. und 22. Merz 1831. Folgendes iſt der Inhalt der Antwortsnote:

Lucerne, le 22 Mars 1831.

Les Avoyer et Conseil d'État du canton de Lucerne, Directoire actuel de la Confédération, ont reçu la note que S. A. S. Monsieur le Prince de Metternich, chancelier de Cour et d'État do Sa Maj. Imp. et Roy. Apost., leur a adressée en date du 6 Mars 1831, en réponse à celle du 5 Janvier, qui accompagnait la déclaration de la Diète du 27 Décembre 1830, et ils se sont empressés de la communiquer aux Députés des cantons suisses réunis en Diète extraordinaire.

En voyant rappelés dans la note de S. A. les traités solennels, par lesquels les Puissances ont reconnu et garanti la neutralité de la Suisse, en recevant de S. Maj. Imp. et Roy. de nouvelles assurances qu'Elle reconnaît toute la valeur de ces traités et qu'Elle conserve pour les intérêts de la Confédération une constante sollicitude, tous les membres de l'Assemblée fédérale ont éprouvé les sentiments d'une sincère gratitude et ils prient Monsieur le Prince de Metternich de vouloir bien en être l'organe auprès de Son Auguste Souverain.

Mais si tels sont les sentiments que la note de S. A. a fait naître au sein de la Diète, ce n'est pas sans une vive peine qu'elle a vu par cette même note que sa déclaration du 27 Décembre 1830 avait élevé sur les vraies intentions de la Suisse des doutes que cet acte ne pouvait avoir provoqués.

Des armements considérables ont eu lieu et se poursuivent dans les États voisins de la Suisse, malgré le désir des grandes Puissances et leurs efforts sincères pour conserver la paix à l'Europe, les chances d'une crise ne pouvaient être méconnues, tel est le caractère de l'époque où la Diète a déclaré d'une manière solennelle que la Confédération maintiendrait une stricte neutralité, qu'elle employerait, pour faire respecter ce droit, tous les moyens qui étaient en son ponvoir, qu'elle n'appelerait les Suisses aux armes que pour protéger ses frontières contre tonte attaque extérieure de quelque eôté qu'elle puisse venir.

L'attitude que la Confédération a prise était commandée par ses intérêts les plus chers, elle était conforme aux vues des hautes Puissances qui dans l'acte du 20 Novembre 1815 ont reconnu que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendanee de tonte influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Sans des préparatifs proportionnés à la gravité des circonstanees, la Suisse pouvait se voir livrée aux chances d'un avenir toujours incertain, et la Diète a dû pourvoir sans retard à la prompte disponibilité des forces militaires de la Confédération.

Toutes les populations de la Suisse désirent ardemment le maintien de la paix, elles bénissent les efforts des Souverains pour conserver à l'humanité le plus précieux des bienfaits, et elles en espèrent le meilleur succès, mais toutes n'en éprouvent pas moins vivement le besoin de s'assurer le bonheur dont elles jouissent par une attitude

welcher die Eidgenoſſenſchaft die Beweggründe der Neutralitätserklärung vom 27. Dezember in ihrem wahren Lichte darzuſtellen ſuchte, ihre Abſicht nicht verfehlt und die Bedenken beſchwichtigt zu haben, welche ſowohl über die Zweckmäßigkeit der Erklärung an ſich, als über die Angemeſſenheit der zur Vertheidigung der Neutralität angeordneten militäriſchen Rüſtungen, vom Wienerhofe geäußert worden waren. Mochte auch der Fürſt Staatskanzler das Unpaſſende der unzeitigen Aeußerung ſeiner übeln Laune eingeſehen haben, ſo viel iſt gewiß, die Sache blieb von da an liegen. Dem Bevollmächtigten der bei der bekannten Veltliner Confiscaangelegenheit betheiligten Bündtnerfamilien, Herrn Daniel von Salis, ertheilte Herr von Effinger den guten Rath, die Geltendmachung ihrer Anforderungen lieber als Privatſache wie auf diplomatiſchem Wege zu betreiben, da ihm hier eher Ausſicht auf Erfolg zu gewärtigen ſchien [1]).

Der lange Aufſchub der Beantwortung der Neutralitätserklärung vom 27. Dezember hatte die Vermuthung begründet, daß der Wienerhof darüber mit den Kabineten von Berlin und Petersburg Rückſprache genommen haben möchte. Die ruſſiſchen und preußiſchen Noten verzögerten ſich dann auch bis im Mai und Juni. Bei der im Mai erfolgten Vertagung erhielt der Vorort den Auftrag die Eröffnungen der beiden Höfe, wenn es erforderlich wäre, in dem nämlichen Sinne wie die öſterreichiſche Note zu erwiedern. Um ſo angenehmere Empfindungen erweckte in der Bundesverſammlung das in ſehr höflichen Ausdrücken abgefaßte Schreiben Lord Palmerſtons, da es zeigte wie ein großes, freiſinniges und ſieggewohntes Volk die Freiheit und Selbſtändigkeit anderer Völker zu ehren wußte [2]). Eine Einfrage des Oberbefehlshabers brachte die höchſt wichtige und in mehrfacher Beziehung

---

à la fois amicale envers tous les États et conforme au devoir sacré de maintenir par leurs propres moyens la neutralité la plus complète et la plus impartiale. Aussi la Diète, en proclamant que tel était son unique but a-t-elle été l'organe de toute la Suisse; la nation entière a applaudi à cet acte de l'Autorité fédérale et s'est montrée prête à tous les efforts et à tous les sacrifices que pourraient exiger d'elle le maintien de sa neutralité et de l'inviolabilité de son territoire, la défense de sa liberté et de son indépendance.

Les représentants des États confédérés ont la ferme persuasion que cette nouvelle manifestation des principes et des sentiments qui ont dicté leur déclaration du 27 Décembre 1830, suffira pour dissiper tous les doutes de sa Maj. Imp. et Roy. Apost. et pour La convaincre de la loyaute et de la sincérité des intentions de la Suisse.

Les Avoyer et Conseil d'État du canton de Lucerne, Directoire fédéral, saisissent, etc.

(suivent les signatures.)

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 20. Februar 1831.

[2]) Antwortsnote Lord Palmerſtons vom 19. April 1831.

bedenkliche Frage der im Wienervertrage von 1815 und dem Turinervertrage von 1816 erwähnten Neutralität von Chablais und Faucigny zwar in Anregung, allein man vereinigte ſich ſpäter dahin, den umſtändlichen geſchichtlichen Bericht der Siebnerkommiſſion nebſt den angemeſſenen Anträgen auf den wirklich eintretenden Fall eines Krieges zu verſparen [1]).

Zu den wichtigſten diplomatiſchen Unterhandlungen, die während des Verlaufes der außerordentlichen Tagſatzung gepflogen wurden, gehörte wohl diejenige mit Frankreich über die Entſchädigungen der abgedankten Schweizertruppen. Wir haben im Anfange dieſer Geſchichte geſehen, welche angelegentliche Aufmerkſamkeit der Vorort Bern dieſem Gegenſtande widmen zu ſollen glaubte, und wie der Oberſt von Maillardoz mit den daherigen Unterhandlungen betraut ward, wie dann aber auch der biedere und wohlwollende Marſchall Gerard ſich genöthigt fand, jenem ſchweizeriſchen Bevollmächtigten zu eröffnen, daß die Regierung nicht geſinnt ſei, ſich an die kapitulationsmäßigen Bedingungen über Retraite und Reformen zu halten, ſondern die unter der vorigen Regierung angehobenen Unterhandlungen auf Gleichſtellung mit den franzöſiſchen Truppen unter den gegenwärtigen Verhältniſſen fortzuſetzen. Der Vorort Bern hatte noch in den letzten Tagen ſeiner Geſchäftsführung den Herrn von Tſchann mit der Unterhandlung dieſes Gegenſtandes beauftragt, inſofern Maillardoz wegen perſönlicher Verhältniſſe genöthigt wäre, in ſein Vaterland zurückzukehren, Herr von Tſchann aber dieſen Auftrag aus Mangel an Sachkenntniß abgelehnt, die nur von einem Stabsoffizier erwartet werden könne. Mitte Jänners erfuhr jedoch der Vorort durch Herrn von Tſchann, daß der Baron Auguſt von St. Aignan eine außerordentliche Sendung nach der Schweiz erhalten würde, um der Eidgenoſſenſchaft die freundſchaftlichen und wohlwollenden Geſinnungen des Königs zu verſichern, den Grundſatz der Nichteinmiſchung in die innern Angelegenheiten des Landes auszuſprechen und mit der Bundesbehörde über die Grundlagen in Unterhandlung zu treten, nach welchen die Penſionen und Reformgehalte für die Militärs der abgedankten Schweizerregimenter beſtimmt werden ſollten. Der letztere Punkt ſchien den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten um ſo mehr in Verlegenheit zu ſetzen, weil der Kriegsminiſter, Marſchall Soult, welcher den zu dieſem Zwecke nothwendigen Kredit auf ſein Büdget nehmen ſollte, nicht zu bewegen war, den betreffenden Kapitulationsartikel anders als nach den franzöſiſchen Geſetzen zu vollziehen. Im Gefühle der dem Vororte obliegenden Pflicht, kein Mittel unverſucht zu laſſen, um die Anerkennung der vertragsmäßigen Rechte der abgedankten Regimenter zu erlangen, beſchloß jedoch die Behörde auf den Antrag des in Luzern einge-

[1]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung von 1831.

troffenen Herrn von Maillardoz, ohne große Hoffnung auf einen bedeutenden Erfolg dieſes Schrittes, ſich in einem dringenden Schreiben, welches dem Könige der Franzoſen durch Herrn von Maillardoz überreicht werden ſollte, an dieſen Fürſten ſelbſt mit dem Begehren zu wenden, daß von Seite Frankreichs die Kapitulation rückſichtlich der Retraitepenſionen und Reformgehalte der entlaſſenen Schweizerregimenter vollſtändig erfüllt würde, wie es eigentlich von Herrn Breſſon zugeſagt war [1]).

In Paris verzögerte man jedoch die Audienz des Herrn von Maillardoz bei dem Könige, wahrſcheinlich nicht unabſichtlich, ſo daß der Baron von St. Aignan in Luzern eintraf, ehe eine Audienz ſtattgefunden hatte. Ungeachtet der ſchönen Worte Ludwig Philipps in der Audienz vom 21. Februar mußte ſich Maillardoz bald überzeugen, daß nicht viel Anderes übrig bleiben werde, als auf den von Herrn von St. Aignan vorgeſchlagenen Grundlagen zu unterhandeln [2]). Ein ſpäterer Verſuch, die Unterhandlung nach Paris zu ziehen, ſcheiterte an der Empfindlichkeit des Barons von St. Aignan. In ſeiner Antwort vom 3. Merz, die Herr von Maillardoz bei ſeiner Rückkehr nach Luzern überbrachte, bezog ſich Ludwig Philipp lediglich auf die Sendung des Barons St. Aignan, mit dem nun die Unterhandlungen begonnen werden müßten. In einer Konferenz der an den Kapitulationen mit Frankreich betheiligten Stände waren für diejenigen, welche in Zürich, der Regierungsrath Hürner aus Aargau, für diejenigen, welche in Bern kapitulirt hatten, der Appellationsrath von Tillier aus Bern [3]) als Kommiſſarien bezeichnet, denen man den Oberſten von Maillardoz als eigentlichen Sachverſtändigen beigab. Die Unterhandlungen waren nicht ohne Schwierigkeit. Die Anſichten der Kantone waren, ſowie die Erwartungen von der Zukunft Frankreichs, ſehr getheilt, ſo daß die meiſten bei einer Verzögerung der Unterhandlungen eher Schlimmeres als Beſſeres erwarteten. Der franzöſiſche Bevollmächtigte, Baron Auguſt von St. Aignan, ein Schwager des verſtorbenen Herzogs von Vicenza (Caulincourt) war zur Zeit des Kaiſerreichs mit mehreren wichtigen Sendungen betraut geweſen und hatte ſich unter Anderm als Geſandter bei den herzoglich-ſächſiſchen Höfen wegen ſeiner billigen und wohlwollenden Weiſe die Achtung derſelben erworben. Unter der Reſtaurationsregierung war er jedoch wegen ſeiner Anhänglichkeit an den Kaiſer in ſtarker Ungnade geweſen und hatte deßhalb ſich zur Oppoſition gehalten, ja man hatte ihn ſogar bei der Verſchwörung von Saumür zu betheiligen geſucht. Er war daher in hohem

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 5. Februar 1831.

[2]) Berichte des Herrn von Maillardoz vom 28. Februar und 4. Merz 1831.

[3]) Der Verfaſſer.

Grade gegen die ältere Linie der Bourbonen und alles, was mit derſelben zuſammenhing, erbittert, was ihn hie und da von ſeiner frühern billigen Weiſe entfernte. Die ſchweizeriſchen Bevollmächtigten ſuchten vergeblich die Grundlagen der Kapitulationen aufrecht zu erhalten und kämpften ſo hartnäckig, daß Herr von St. Aignan ſich bei dem Grafen Sebaſtiani beſchwerte, er habe bei den Kommiſſarien vielfachen Widerſtand gefunden, während er denſelben bei den Unterredungen mit mehreren bei der Kapitulation betheiligten Kantonen nicht bemerkt, weßhalb er über einige Punkte neue Verhaltungsbefehle verlangte. Dieſes veranlaßte den Grafen Sebaſtiani, ſich gegenüber dem eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger in Paris in der Weiſe zu äußern, daß ſich an der Grundlage der gemachten Vorſchläge, nämlich an der Gleichſtellung der Schweizer mit den Franzoſen in Betreff der Penſionen und Reformgehalte durchaus nichts abändern laſſe, während er geneigt ſei, einige günſtigere Beſtimmungen zu geben, inſofern ſie jenen Grundſätzen nicht entgegen ſtänden. Für jedes weitergehende Zugeſtändniß würden die Kammern die erforderlichen Geldbewilligungen verweigern [1]). Wirklich hatten die eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten bereits von ihren Vollmachtgebern die Weiſung zum Abſchließen erhalten, errangen aber doch noch durch perſönliche Feſtigkeit einige Zugeſtändniſſe [2]) und ſo wurde dann der Vertrag am 22. April 1831 geſchloſſen [3]). So manches ſich auch aus dem franzöſiſchen Geſichtspunkte gegen dieſe Kapitulationen einwenden ließ, ſo unterliegt es doch wohl keinem Zweifel, daß Frankreich bei der außerordentlichen Entlaſſung dieſer Soldtruppen edler und großartiger gehandelt haben würde, wenn es die Bedingungen der Kapitulation in Bezug auf Entſchädigung und Ruhegehalte ohne Abzug erfüllt hätte. Auch von der, durch den Art. 5 des mit der Schweiz am 12. Juli 1828 abgeſchloſſenen Staatsvertrages für Regulirung gerichtlicher und nachbarlicher Verhältniſſe gegenſeitig bedungenen Pflicht, der Auslieferung der flüchtigen Verbrecher, ſagte ſich Frank-

---

[1]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 24. April 1831.

[2]) Einer der Kommiſſarien, der Verfaſſer, übernahm es vor der letzten Konferenz, einen in zwar anſtändiger, aber doch kräftiger Sprache gehaltenen Brief an den Herrn von St. Aignan zu ſchreiben, in dem er ſich zwar den erhaltenen Befehlen zufolge bereitwillig zeigte, den Vertrag zu unterzeichnen, allein den franzöſiſchen Bevollmächtigten, indem er die erworbenen Rechte der entlaſſenen Krieger geltend machte, zugleich mit einem Berichte an die Stände bedrohte, wie Frankreich in dieſer Unterhandlung mit dem ſchwächern Nachbarlande ſeine Ueberlegenheit benutzt, während es den Großmächten gegenüber ſo manche Nachgiebigkeit habe zeigen müſſen. Der Baron von St. Aignan zeigte ſich Anfangs ſehr erzürnt, bewilligte aber doch noch mehrere Zugeſtändniſſe, die in dem Protokolle vom 21. April angegeben ſind, und bezeugte dem Verfaſſer ſeine Achtung.

[3]) Vertrag zwiſchen Frankreich und den kapitulirenden Kantonen der Eidgenoſſenſchaft vom 21. April 1831.

reich aus dem Grunde los, daß durch die dermal daſelbſt geltenden Grundſätze die Unverletzlichkeit des franzöſiſchen Gebiets geſichert werde [1]).

Eine Rotte von mehreren hundert Angeworbenen, unter Anführung flüchtiger Piemonteſer und Italiener, die ſich Ende Februars in dem an Savoyen angrenzenden franzöſiſchen Gebiete in der Abſicht verbreitet hatten, in dieſe Provinz einzudringen und darin einen Aufſtand zu erregen, hatte Gegenmaßregeln von Seite der ſardiniſchen ſowohl, als der franzöſiſchen Regierung zur Folge gehabt, welche die Flucht eines Theils dieſer Leute auf das ſchweizeriſche Gebiet nach ſich zog; eine ziemliche Anzahl derſelben ſammelte ſich zu Carouge, wurde aber von der Regierung von Genf auf Nachſuchen des ſardiniſchen Konſuls zerſtreut. Der Vorort trug kein Bedenken, dem Geſuche des ſardiniſchen Geſandten, Ritters Bazin, entſprechend, die an die ſardiniſchen Staaten angrenzenden Stände und beſonders die Regierungen von Waadt, Wallis und Genf einzuladen, unverweilt alle Maßregeln zu treffen, um auf ihrem Gebiete die Zuſammenrottungen der Flüchtlinge oder ihrer Söldlinge zu hindern [2]).

Zwei traurige Hauptgeſchäfte der außerordentlichen Tagſatzung des Winters 1831 aber blieben die leidigen Wirren von Schwyz und Baſel. Im Kanton Schwyz benutzten die Führer in den Bezirken das Stillſchweigen über die eilf Punkte, um dem Volke glaublich zu machen, daß es durchaus rückſichtslos behandelt werde. Auf einer Landsgemeinde zu Lachen, am 6. Jänner, beſchloß man, dem Bezirke Schwyz eine peremptoriſche Zeitfriſt einzuräumen und zwei Abgeordnete, die Landammänner Schmid und Benzinger, brachten dem Präſidenten des Vorortes eine umſtändliche Denkſchrift, die alle die Verfaſſungsbegehren der äußern Bezirke March, Einſiedeln, Küßnacht und Pfäffikon enthielt. Allein die Tagſatzung erklärte, vor der Hand nicht in der Stellung zu ſein, den Gegenſtand einläßlich zu behandeln, ſondern mahnte die Parteien gütlich zur Vereinigung [3]). Schon am folgenden Tage verſammelte man die Bezirksgemeinde zu Schwyz auf ganz ungewöhnliche Weiſe in der Kirche und die abweiſenden, in ſtolzem und drohendem Tone gehaltenen Beſchlüſſe derſelben, bei denen man ſich auf die bereits lebhaft als Hinterliſt und Gewaltthat beſtrittene, 1821 in das eidgenöſſiſche Archiv gelegte Verfaſſung bezog, waren nichts weniger als geeignet, Vereinigung herbeizuführen. Von Seite der Bezirke wurden dieſe Beſchlüſſe mit der Aufſtellung einer proviſoriſchen Verwaltung erwiedert. Dieſe proviſoriſche Verwaltungsbehörde ſollte jedoch keine Gebiets-

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 29. April 1831, Nr. 230.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 28. Merz, Nr. 156, 31. Merz, Nr. 161.
[3]) Protokoll der außerordentlichen Tagſatzung vom 22. Jänner 1831.

ablösung zur Folge haben und die Bezirke blieben immer bereit, sich mit Schwyz brüderlich zu vereinigen, sobald die Gleichheit der politischen Rechte und die verlangte, den Grundsätzen einer neuen Volksherrschaft entsprechende Vertretung zugestanden sein werde. Die aufrichtigsten Bemühungen des Vorortes und die persönlich thätige Verwendung des Schultheißen Amryhn blieben unvermögend, die starrsinnigen und erhitzten Gemüther einander zu nähern. Nichtsdestoweniger wies die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 14. April den Vorort an, neue Versuche zu machen und der eidgenössische Vorort bezeichnete zu diesem Zwecke seinen Präsidenten, den Schultheißen Amryhn, und die in diesen volksthümlichen Zwistigkeiten wohlerfahrnen Landammänner Zgraggen von Uri und Heer von Glarus. Demungeachtet treunte sich die außerordentliche Tagsatzung, ohne daß man in dieser Angelegenheit zu einem ersprießlichen Ergebnisse gelangt wäre.

Allein so bedauerlich auch die Zerwürfnisse im Kanton Schwyz sein mochten, die durch einen weniger hartnäckigen und engherzigen Sinn der Machthaber des sogenannten altgefreiten Landes leicht vermieden worden wären, so zeigten sich doch die Wirren des Kantons Basel auf eine ungleich bedenklichere und drohendere Weise. Ein Beschluß des Großen Rathes vom 3. Jänner, alle Abgaben bis auf die Fischaccise beizubehalten, vermehrte auf's neue die Erbitterung auf dem Lande und wurde von den Volksführern benutzt, um eine große Zahl Landleute zu einer Landsgemeinde in dem Städtchen Liestal zusammen zu bringen, wo man mit Stimmenmehrheit auf der Forderung gleicher Vertretung nach der Kopfzahl und eines Verfassungsrathes zu verharren und von der Bürgerschaft der Stadt binnen 24 Stunden eine Erklärung darüber zu verlangen beschloß. Zwei Tage später setzte man daselbst eine provisorische Regierung nieder, an deren Spitze Gutzwyler stand, welche die Verbindung mit der Stadt Basel aufhob und dieselbe durch kriegerische Mittel zum Nachgeben zwingen wollte. Nebst Guzwyler standen Heinrich Plattner, Johann Meßmer, Anton v. Blaarer, Johann Martin, Kummler-Hartmann an der Spitze dieses Aufstandes. Von beiden Seiten wurde thätig gewaffnet. Die Stadt wurde in Vertheidigungszustand gesetzt, aufständische Haufen durchzogen das Land. Am 11. Jänner wurden sogar Kugeln gewechselt. Weder ein beruhigender Aufruf, noch eine ernste und drohende Proklamation vom 10. stellten die Ruhe wieder her. Als indessen die Regierung Ernst gebrauchte und Oberst Wieland an der Spitze von 800 Mann einen bewaffneten Ausfall machte, wurden die Landleute geschlagen und zerstreut, so daß Wieland mit klingendem Spiele in Liestal einzog, während sich die provisorische Regierung nach Olten flüchtete. Als die Lage der Dinge der Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 14. Jänner vorgelegt wurde, beschloß dieselbe, den Landammann

Sidler von Zug und den Staatsrath Schaller aus Freiburg als eigenössische Repräsentanten mit dem Auftrage nach dem Kanton Basel zu schicken, sich zwar nicht in die Verfassungsangelegenheiten desselben zu mischen, allein die Niederlegung der Waffen, die Entlassung der Truppen und die Herstellung der gesetzlichen Ordnung von der Landschaft zu fordern, so wie auch dahin zu wirken, daß die Kantonsregierung und die Stadt Basel die außerordentlichen Kriegsrüstungen einstelle. Würde dieser Zweck erreicht, den eine angemessene Proklamation der Tagsatzung unterstützen sollte, so gab man sich der Hoffnung hin, daß die Veränderungen in der Verfassung in Ruhe und Ordnung würden vollendet werden können. Die Repräsentanten veranstalteten am 16. in der Frühe eine Versammlung der Regierungs- und Gemeindsbeamten von Liestal, so wie anderer einflußreicher Männer des Ortes, der sie bei Ueberreichung der Proklamation der Tagsatzung mit eindringenden Reden den Willen und die Erwartungen der Letztern kund thaten. Die Versammlung zeigte große Achtung vor der obersten Bundesbehörde und auch Bereitwilligkeit, sich mit der Regierung auszusöhnen, wenn dieselbe eine allgemeine Amnestie ertheilen wollte, worauf man von allen Seiten drang. Auf der Reise nach Basel waren sie mit dem Obersten Wieland zusammengetroffen, den sie mit ihrem Auftrage und Zwecke bekannt machten und ihm, wo er freien Spielraum hätte, möglichste Schonung empfahlen. Wieland versprach zwar möglichste Berücksichtigung, verhehlte aber auch nicht, daß er gekommen sei, um die niedergelegten Waffen abzufordern und die Rädelsführer zu verhaften. In Basel wohnten die eidgenössischen Repräsentanten einer Sitzung der Regierungskommission bei, der sie die Beschlüsse und Aufträge der Tagsatzung mittheilten, Einstellung unnöthiger Kriegsrüstungen, so wie möglichste Schonung und Milde empfahlen, ohne jedoch der Regierung von Basel etwas vorschreiben zu wollen. Diese Räthe wurden zwar mit Zutrauen angehört, allein in der Antwort nicht verhehlt, daß nach der innigen Ueberzeugung der Regierung von Basel eine allzu unbedingte Anwendung der angerathenen Maßregeln zu bedenklichen Folgen führen müßte und deßwegen kaum würde statt haben können. In ihrer Sitzung vom 25. Jänner konnte die Tagsatzung, nach dem nun wirklich wieder Ruhe eingetreten war, sich darauf beschränken, der Regierung des Standes Basel durch das Organ ihrer Gesandtschaft freundeidgenössisch zu empfehlen, die außerordentlichen kriegerischen Maßregeln so beförderlich als möglich aufzuheben, um dadurch auch ihrerseits das Vorhandensein vollständiger Ruhe und Ordnung zu beurkunden und jedes Mißtrauen zu entfernen [1]).

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagsatzung vom 14., 15., 21., 25. Jänner 1831.

Die Regierung hatte die gemachten Gefangenen beinahe ohne Ausnahme wieder entlaſſen und ebenſo die Meiſten, die als beſondere Theilnehmer eingezogen wurden. Man ſah deutlich, daß ſie zwar eine genaue Unterſuchung wünſchte und die eigentlichen Urheber des Aufſtandes zu beſtrafen Willens war, daß ſie aber die Beſtrafung auf möglichſt Wenige auszudehnen beabſichtige. Die vertriebenen Häupter der Aufſtandsregierung von Lieſtal hingegen, die ſich Anfangs nach Aarau und Olten geflüchtet, begaben ſich, nachdem ſie alles aufgeboten, um ſich in den Kantonen Solothurn und Aargau Anhang zu verſchaffen, doch ihnen dieß mißlungen war und ſie von den Volksführern nicht nach Wunſch unterſtützt worden waren, nach dem Zürichſee, von wo Guzwyler, ſich noch immer als Präſident einer proviſoriſchen Regierung des Kantons Baſel betrachtend, einen gedruckten Zuruf an alle Eidgenoſſen erließ, die er, als Märtyrer der Freiheit, zur Vertheidigung derſelben gegen die Uebermacht des reichen und ariſtokratiſchen Baſels die Waffen zu ergreifen aufforderte, ſo daß ſich das Landvolk in den Kantonen Zürich und Aargau häufig zu einem Kreuzzuge gegen die ſogenannte Millionenſtadt rüſtete. In der Sitzung der Bundesverſammlung vom 1. Februar brachte der Geſandte von Freiburg, Schaller, die Angelegenheit von Baſel wieder zur Sprache, indem er auf die Gährung aufmerkſam machte, welche die Theilnahme an dem Schickſale der Landſchaft Baſel in einem großen Theile der Schweiz hervorbringe, woraus bei ihm die Ueberzeugung entſtehe, daß nur eine ſchleunige, bloß durch Unterwerfung unter Geſetz und Ordnung bedingte Amneſtie, das Vaterland vor fernerer Erſchütterung bewahren könne. Der Bundespräſident Amrhyn aber unterſtützte dieſen Antrag, indem er zur Kenntniß der Verſammlung brachte, daß dieſe Gährung ſich über die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Solothurn und einen kleinen Theil von Luzern ausdehne. In der Sitzung vom 12. Februar entwickelte jedoch der Geſandte von Baſel, Bürgermeiſter Frei, mit großer Wärme und Beredſamkeit die Gründe ſeiner Regierung gegen eine unbedingte Amneſtie und ſchloß mit dem Antrage einer Proklamation an die Bevölkerung der geſammten Eidgenoſſenſchaft, um dieſelbe vor bewaffneten Eingriffen in die Angelegenheiten anderer Kantone abzumahnen, was die Tagſatzung auch in etwas veränderter Form eines mittheilbaren Beſchluſſes that [1]). Von da an kehrte wenigſtens augenblicklich die Ruhe wieder, ſo daß ſich die außerordentliche Tagſatzung nicht weiter mit Baſel zu beſchäftigen hatte. Am 28. Februar wurde die neue Verfaſſung mit 4994 gegen 2579 Stimmen angenommen. Die meiſten Verwerfenden fanden ſich in Lieſtal, Muttenz, Pratteln, Münchenſtein, wo von

[1]) Protokoll der außerordentlichen Tagſatzung vom 1., 11. und 12. Februar 1831.

Anfang der Sitz der Unruhen war, und im neuen katholiſchen Bezirke Birseck, dem Geburtsorte Guzwylers und der Blaarer. Zu den Mißgriffen der Regierung gehörte eine verfehlte Kriminalunterſuchung, gegen den damals der radikalen Richtung ſehr ergebenen Paul Vital Troxler, der allerdings mit den Leitern der Bewegung in der engſten Verbindung ſtand, aber dennoch wegen Mangels richterlich gültiger Beweiſe freigeſprochen werden mußte und bloß wegen eines ſeine Unterſchrift tragenden, beleidigenden Zeitungsartikels dem Polizeirichter überwieſen wurde. Man hatte dabei angefangen, ihn auf eine ungeſchickte Art über verſchiedene Aeußerungen zu verhören, dann ihn zu freiwilliger Niederlegung ſeiner Rektorſtelle zu bewegen geſucht, ja ihm ſogar anonyme Drohbriefe geſchickt, die ihn als ein Zeichen von Schwäche bloß vorſichtig machten, aber nicht wirklich einſchüchterten. Aber noch ein viel größerer mochte es ſein, den Augenblick des Sieges bei Annahme der neuen Verfaſſung und der Wahl einer neuen Regierung, die mit ſehr unbedeutenden Abweichungen die bisherige war, dieſen günſtigſten aller Augenblicke nicht zu einer umfaſſenden Amneſtie zu benutzen, bei der ſelbſt viele bisherige Gegner ſich der wiederkehrenden Ruhe erfreut haben würden.

Unter allen dieſen traurigen Wirren und örtlicher, dem ſchlichten vaterländiſchen Sinne durchaus fremden Zänkereien, war das edle Anerbieten des hochherzigen Griechenfreundes Eynard eine ſehr wohlthätige Erſcheinung, der im Jänner von Rom aus, wo er ſich damals aufhielt, eine Summe von 50,000 franzöſiſchen Franken zur Verfügung der Eidgenoſſenſchaft zu ſtellen verſprach, welche, inſofern die Letztere in den Fall kommen ſollte, die Neutralität des Vaterlandes gegen fremde Angriffe zu vertheidigen, unter die Wittwen und Waiſen der in dieſem Kampfe Gefallenen, ſo wie unter die durch das Feuer des Feindes Verwundeten, zu vertheilen wäre, wofür ihm der lebhafteſte Dank der Bundesbehörde bezeugt wurde.

Bereits am 12. Jänner hatte bei Annähern der Erledigung der im Inſtruktions-Kreisſchreiben für die außerordentliche Tagſatzung bezeichneten Gegenſtände die Geſandtſchaft von Bern die Frage zur Sprache gebracht, ob die Tagſatzung nach Beendigung der ausgeſchriebenen Geſchäfte ſich permanent erklären oder aber vertagen oder gar auflöſen wolle. Die mit der Prüfung dieſer Frage beauftragte Siebnerkommiſſion ließ ſich, in Betrachtung der bedenklichen Verhältniſſe außerhalb und innerhalb der Grenzen der Eidgenoſſenſchaft, Zeit bis zum 15. Februar zu dieſer Arbeit, wo ſie ſich dann einmüthig gegen die Auflöſung ausſprach, während man in Abſicht auf die Vertagung getheilt war. Zur Unterſtützung der Vertagung wurde angebracht: daß das Weſentliche der in dem Einberufungsſchreiben vom 7. Dezember 1830 angedeuteten Geſchäfte erledigt und namentlich über alles, was die Wehranſtalten betreffe, Beſchlüſſe gefaßt ſeien, deren Voll-

ziehung nunmehr dem eidgenössischen Kriegsrathe, sowie dem eidgenössischen General obliege. Im Innern der Eidgenossenschaft herrsche Ruhe und die ununterbrochene Fortsetzung der Tagsatzung, wenn sie keine bestimmten Geschäfte mehr zu behandeln hätte und deßwegen müßig sein müßte, würde keinen günstigen Eindruck machen und den so nothwendigen Einfluß der Bundesversammlung schwächen, um so mehr, als sie in ökonomischer Hinsicht den kleinern, mit weniger Hülfsmitteln ausgestatteten Kantonen, ziemlich beschwerlich fallen dürfte. Dieser Meinung gegenüber machten andere auf die bedenklichen Stoffe zu weiterer Gährung im Innern der Schweiz aufmerksam, während sich die Tagsatzung in besonnerer, Ruhe und Gesetzlichkeit fördernder Stellung, verhalten hatte und bei der Schwäche und Auflösung so vieler Kantonsregierungen, demjenigen Theile einen Haltpunkt gewähre, der das Bedürfniß und die Wohlthat öffentlicher Ruhe und Ordnung tiefer fühle. Schiene doch unter diesen Umständen eine Vertagung der Tagsatzung, gleichwie einer Auflösung derselben, ein thatsächliches Geständniß der Rettungslosigkeit der Eidgenossenschaft. Mit 20 Stimmen beschloß man dann auch, bei der gegenwärtigen Lage der äußern und innern Verhältnisse der Schweiz die Entscheidung dieser wichtigen Frage bis Ende Monats zu verschieben. So wurde auch am 29. Merz auf einen Antrag der Siebnerkommission zur Vertagung, auf den 9. April abermals mit 20 Stimmen Verschiebung jeden Entscheides über diese Frage bis nach Erledigung aller noch vorliegenden Geschäfte, beschlossen. Auch am 14. April erhielt die Vertagungsansicht noch nicht die Mehrheit, sondern erlangte sie erst am 5. Mai, wo 14 Stände sich für eine Vertagung aussprachen und nachdem man noch in den letzten Sitzungen eine Instruktion für den Vorort berathen, schloß der Schultheiß Amrhyn am 7. Mai die Verhandlungen mit einer schönen, die ganze Versammlung tief ergreifenden Rede [1]). Die außerordentliche Tagsatzung von 1830 auf 1831 gehörte zu den denkwürdigsten in den eidgenössischen Jahrbüchern. Sie war von einem wahrhaft vaterländischen Geiste durchdrungen, wozu der Umstand nicht wenig beitrug, daß die Instruktionen erschöpft waren und die Gesandten mehrentheils nach eigenen auf das eidgenössische Gesammtwohl berechneten Ansichten zusammen hielten. Selten wurden so viele einmüthige oder an Einmuth grenzende Beschlüsse gefaßt, wozu die Feinheit und Richtigkeit des Urtheiles des Landammanns Kosmus Heer von Glarus nicht wenig beitrug, der als Mitglied und Berichterstatter der wichtigsten Kommissionen einen beinahe wundersamen Einfluß über seine Geschäftsgenossen ausübte, so daß man mitten im Kampfe entgegengesetzter Meinungen, Leidenschaften und Vor-

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1830—1831.

urtheile, dem Uebergewichte ſeines Geiſtes und ſeines feinen Taktes ſo viele einmüthige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung verdankte, welche das gemeinſame Vaterland vor innerer Auflöſung bewahrten.

Achtes Kapitel.

Aeußere und innere Ereigniſſe während der Zeit von der Vertagung der außerordentlichen bis zu der Eröffnung der ordentlichen Tagſatzung von 1831. 7. Mai bis 4. Juli 1831.

Die Vermuthung, daß die ſo lange Verzögerung der preußiſchen und ruſſiſchen Beantwortung der eidgenöſſiſchen Neutralitätserklärung, in gemeinſchaftlicher Berathung derſelben, ihre Urſache haben möchte, erſchien um ſo gegründeter, als allerdings ſowohl die erſt im Mai eingetroffene ruſſiſche und die am 1. Juni aus Karlsruhe datirte preußiſche Antwort ſo ziemlich mit dem Tone der öſterreichiſchen vom 6. März übereinſtimmten. Der Vorort beantwortete dieſe Noten nach erhaltenem Auftrage und nach Einholung der Anſichten der Stände ganz im Geiſte der dem Fürſten Staatskanzler von Oeſterreich ertheilten Antwort vom 22. März, und die Sache blieb von da an liegen [1]). Jene Noten waren übrigens um ſo unzeitiger, und man konnte wohl ſagen, um ſo unpaſſender, als man bereits in den franzöſiſchen und mehreren Schweizer Blättern, die am 18. April ſtattgefundene Zurückziehung der im Wallis ſtehenden Schweizerbataillone, lediglich als eine Folge der veränderten Umſtände und der Unterdrückung des Aufſtandes in Italien und der Einſchüchterung durch die Note vom 6. März zuzuſchreiben geneigt war, wie denn überhaupt im Vaterlande ſelbſt wie im Auslande, manche eben ſo unverſtändige als unbillige Urtheile über die von der Eidgenoſſenſchaft zu Vertheidigung ihrer Neutralität getroffenen Anſtalten gefällt wurden, wodurch ſich indeſſen weder die Bundesverſammlung noch der eidgenöſſiſche Kriegsrath ſtören ließen, Inſpektionen vorzunehmen, bis wenigſtens 100,000 Mann mit allem Material wohl ausgerüſtet bereit waren, beim erſten Aufgebot gegen jeden aufzubrechen, der feindlich die eidgenöſſiſchen Grenzen verletzen würde.

Anfangs Juni erfuhr der Vorort ſowohl durch den Herrn von Tſchann als durch den ſich in der Bundesſtadt aufhaltenden franzöſiſchen Geſchäfts-

---

[1]) Note des kaiſ. ruſſiſchen Geſchäftsträgers Hrn. von Severine vom 5./17. Mai 1831. Erwiederungsnote des Vororts an Hrn. von Severine vom 23. Juni 1831. Note des preußiſchen Geſandten Freiherrn von Otterſtädt vom 1. Juni 1831. Erwiederungsnote des Vororts an Freiherrn von Otterſtädt vom 2. Juli 1831.

trägers Marquis von Valmy, daß König Ludwig Philipp eine Reiſe nach dem Elſaß zu machen gedenke. Der Herr von Valmy ſchien in mündlichen Unterredungen ein großes Gewicht darauf zu legen, daß eine eidgenöſſiſche Abordnung zu ſeiner Beglückwünſchung ſtattfinden möchte. Und auch von Baſel kam eine vertrauliche Anfrage, was der Vorort zu thun gedenke, mit dem Beifügen, die Regierung von Baſel ſähe ſich im Fall, von ſich aus Abgeordnete nach Kolmar zu ſenden, wenn keine eidgenöſſiſche Begrüßung ſtattfinde. Dieſe letztere Mittheilung mag wohl den Entſchluß des Vorortes gereift haben, den Herren Bürgermeiſter von Wyß aus Zürich und Syndik Rigaud aus Genf Namens der Eidgenoſſenſchaft dieſe Beſtimmung zu ertheilen. Am 21. Juni, Abends gegen 9 Uhr, hielt Ludwig Philipp unter lautem Zurufen einer außerordentlichen Volksmenge ſeinen Einzug in die Stadt Kolmar zu Pferde, und bezog nebſt ſeinem Gefolge das zu ſeiner Aufnahme eingerichtete Hotel der Präfektur, wo die eidgenöſſiſchen Abgeordneten durch den Herrn von St. Maurice, Einführer der fremden Geſandten und den Marquis von Valmy ihm vorgeſtellt wurden. Der König ergriff im Augenblick des Eintritts in das beſondere Zimmer, wo ſie ihre Audienz erwarteten, die Hand des Bürgermeiſters von Wyß. So wie dieſer letztere die Worte ausſprach, daß die Schweiz ſtets auf die Freundſchaft des Königs zählen werde, erwiederte der Fürſt, ſie kann darauf rechnen, worauf er mit dem Ausdrucke ſichtbaren Wohlwollens und mit Wärme ſeinen Dank für die Geſinnungen äußerte, die ihm die Eidgenoſſenſchaft bezeugen laſſe. Auch für die ſchweizeriſche Neutralität ſprach er eine lebhafte Theilnahme aus, wie denn die Schweiz jederzeit auf den Schutz Frankreichs zählen könne; ſtets arbeite er übrigens an Erhaltung des Friedens, und hoffe auch zuverſichtlich dieſen wohlthätigen Zweck zu erreichen, ſo daß die Schweizer nicht in den Fall kommen dürften, ihre Neutralität vertheidigen zu müſſen. Mit großer Lebhaftigkeit erwähnte er ſpäter der Erinnerung an ſeinen Aufenthalt in der Schweiz und der genoſſenen Gaſtfreundſchaft, ſo wie der achtungswerthen Männer, die er dort kennen gelernt. Beſonders ſeien ihm von einem Bürgermeiſter von Wyß aus Zürich, der ihm unvergeßlich bleibe, einige Gefälligkeiten erwieſen worden, die er ſich freue, ſeinem ihm nun bekannt gewordenen Sohne verdanken zu können. Erſt nach der Entlaſſung der Schweizer, die bei der Abendtafel ſowie bei dem Frühſtück am folgenden Tage zu ſeinen beiden Seiten ſaßen, wurden die franzöſiſchen Behörden vorgeführt, die Schweizer aber am folgenden Tage ebenſo ſchmeichelhaft entlaſſen [1]).

---

[1]) Bericht der ſchweizeriſchen Abgeordneten zur Begrüßung König Ludwig Philipps im Elſaß. Baſel vom 23. Juni 1831.

Auch von Wien wurde fortwährend eine sehr friedliche Stimmung gemeldet. So großartig auch die als vollendet zu betrachtenden Rüstungen Oesterreichs, so beträchtlich auch die in Böhmen, Tyrol und Italien angelegten Magazine waren, so schien dennoch diese Macht nicht zum Kriege geneigt, insofern derselbe ohne Verletzung ihrer wesentlichsten Interessen vermieden werden konnte. Durch eine lange und traurige Erfahrung über die ernsten Folgen eines gegen eine Macht wie Frankreich unternommenen Prinzipienkrieges belehrt, wünschte das österreichische Kabinet und der Kaiser persönlich nicht nur Beibehaltung des Friedens, sondern baldiger Entwaffnung, indem die täglich 100,000 Gulden betragenden Kosten des Heeres auf seinem gegenwärtigen Fuße die Finanzen des Staates viel zu sehr angriffen. Der Augenblick dieser Entwaffnung war indessen noch nicht gekommen. Demungeachtet glaubte man mit Bestimmtheit zu wissen, daß die in dem nördlichen Tyrol und Vorarlberg aufgestellten Truppen, welche unter gewissen Umständen unter die Befehle des Königs von Würtemberg gestellt werden dürften, nur insofern bis zu der Stärke eines Armeekorps verstärkt werden sollten, als der Sturz des gegenwärtigen gemäßigten Systems in Frankreich Wahrscheinlichkeit gewinnen möchte [1]).

In der Schweiz mußte man über diese friedliche Stimmung des Auslands um so erfreuter sein, als in den Kantonen in Folge der Verfassungswehen und andern Parteiwesens immer noch große Zerrissenheit vorherrschte. In Zürich trat die neue Verfassung mehr und mehr in's Leben und erhielt vorzüglich durch den Einfluß des Dr. Keller eine mehr juristische Eigenthümlichkeit, die den übrigen Verfassungsänderungen abging. Einen viel bedenklicheren Gang nahm in Folge hartnäckiger und einseitiger Auffassungen und gereizter Leidenschaften aller Art, das Verfassungswerk im Kanton Bern. Die öffentliche Ordnung und Ruhe blieben in hohem Grade erschüttert. In Courrendlin, Amts Münster, war selbst die persönliche Sicherheit auf eine bedenkliche Weise bedroht, und das Ansehen der Beamten förmlich mißkannt. In St. Immer fanden die Wahlversammlungen für den Verfassungsrath unter höchst ungestümen Auftritten statt, so daß die Wahlen selbst um 11 Uhr Nachts wegen des erhitzten Parteikampfes nicht beendigt werden konnten. Auch in dem bis jetzt ganz ruhigen Dorfe Renan war es nahe daran, daß gewaltsame Unordnungen vorfielen. In Interlaken wurde ein Mathäus Michel von Bönigen, der wegen Schmähungen zu dreimal 24stündiger Gefangenschaft verurtheilt worden, in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar mit Gewalt befreit, anderer Unordnungen nicht zu gedenken. Selten hatten die durch die Zeitumstände aufgeregten Leidenschaften ein wil-

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 1. und 27. Juni 1831.

deres Spiel getrieben. Das Land war gegen die Stadt, ſo wie dieſe gegen das Land erbittert, die nämliche Spannung bemerkte man zwiſchen den Patriziern und den übrigen Bürgern, ſo wie zwiſchen den Bürgern und den Einſaſſen. Der Abſchlag der ehemaligen Regierungsglieder, ſich in den Verfaſſungsrath wählen zu laſſen, hatte den Riß zwiſchen Stadt und Land noch mehr erweitert. Mit wenigen Ausnahmen war der Verfaſſungsrath zwar aus rechtlichen und in vieler Beziehung auch aus verſtändigen Männern, nicht aber aus ſolchen zuſammengeſetzt, die in Staatsſachen einige Erfahrungen aufzuweiſen hatten. Warmer demokratiſcher Sinn mußte Einſicht und Erfahrung erſetzen, und ſchroffer Gegenſatz gegen alles, was bisher beſtanden, mochte es gut oder ſchlimm ſein, galt bei der Mehrheit einzig und allein für Weisheit. Selbſt die unbedingteſten Anhänger einer zu geſtaltenden neuen Ordnung der Dinge bedauerten, daß das Verhältniß wiſſenſchaftlicher Bildung und allgemeiner Kenntniſſe nicht mehr berückſichtigt worden ſei. Dem Antrage des Rathsherrn Tſcharner für Aufhebung der Cenſur, fand der Kleine Rath nicht angemeſſen beizupflichten. Hingegen ertheilte man dem Rathsherrn Zeerleder den Auftrag, einen Verwaltungsbericht abzufaſſen, wodurch dem Lande bekannt gemacht werden möchte, was ſeit dem Jahre 1814 unter der gegenwärtigen Regierung in den verſchiedenen Fächern der Landesverwaltung geleiſtet worden ſei. Die Regierung beging fortwährend den Mißgriff, die Preſſe im Kanton Bern in den engſten Schranken zu halten, während ſie in den benachbarten Kantonen bereits entfeſſelt war, und mußte ſo ungeſchickter Weiſe für die bevorrechtigte Schweizerzeitung einſtehen. War der Anhang der Altgeſinnten überhaupt dem ganzen Weſen der Verfaſſungsumgeſtaltung abhold, ſo tadelten die ſogenannten Männer der richtigen Mitte, oder vielleicht richtiger zu ſprechen, der bürgerlichen Doktrin, die Arbeiten der engern aus 19 Perſonen beſtehenden Kommiſſion deßwegen, weil ſie ſich nach ihren Anſichten auf die Bahn allzudurchgreifender und unzweckmäßiger Abänderungen geworfen, und die Mißſtimmung dieſer Partei wurde ſo groß, daß drei der einflußreichſten Mitglieder derſelben, ihren Austritt aus dem Ausſchuſſe der Neunzehn erklärten, welchem Beiſpiel noch Fellenberg drei Tage ſpäter folgte, weil ſein Selbſtgefühl durch ſcheinbare Nichtachtung ſeiner allzuweit gehenden Vorſchläge über das Erziehungsweſen beleidigt war. Für den Augenblick machte der an einem großen Markttage erklärte Austritt der drei Mitglieder vieles Aufſehen, und die Altgeſinnten hofften ſogar ein gänzliches Zerfallen des Verfaſſungsrathes. Allein es zeigte ſich bald, daß dieſer Austritt ein Mißgriff war, wie dieß mehrentheils der Fall iſt, zu dem die Betreffenden durch ihre Eigenliebe verführt wurden. Die Kommiſſion ließ ſich dadurch nicht ſtören, ſondern rückte mit ihrer Arbeit langſam vorwärts, und fuhr, da ſie

vorher unter dem Vorsitze Kochs gearbeitet hatte, unter demjenigen des Rathshern von Lerber fort, der jetzt seinen frühern Ultra-Legitimus durch eine unbedingte Huldigung für die Absichten der Bewegungsmänner abzubüßen schien, eine rasche Umwandlung, welche ihn in den Augen der Erstern nicht höher stellte. Ende Aprils war der Entwurf beendigt, der neben manchem Zeitgemäßern und Bessern auch manches Unreife und aus den leidenschaftlichen Eindrücken des Augenblicks Entsprossene, enthielt.

Mitte Mai's verstand sich der Kleine Rath zu dem Zugeständnisse, unter Vorbehalt des Beisetzens der Namensunterschrift des wahren und verantwortlichen Verfassers, die Censur für alle Schriften und Zeitungsartikel, welche die Verfassung und die Handlungen des Verfassungsrathes beträfen, einzustellen [1]). Später wurde auch die durch den etwas wirren aargauischen Dr. Albrecht geschriebene allgemeine Schweizerzeitung der Censur enthoben, die durch ihre einseitige und leidenschaftliche Darstellung wesentlich dazu beitrug, die Partei, welche sie vertheidigen sollte, in Mißkredit zu bringen [2]). Einige leidenschaftliche Reibungen, besonders in der Hauptstadt, veranlaßten die Stiftung des sogenannten Schutzvereins, der am 2. Mai in einer ziemlich zahlreich besuchten Versammlung im Kasino gegründet wurde, und sich alsogleich in Filialzweige durch das ganze Land verbreitete. Wie alle politischen Klubbs, ein Symptom der Verwirrung und Regierungslosigkeit, bildete auch hier der Schutzverein einen Staat im Staate, der zu den vielen dem gemeinen Besten feindseligen Gevatterschaftskrämereien noch eine neue hinzufügte. Die Gründung dieses Vereines wurde von der Regierung dem Verfassungsrathe mitgetheilt und von dem letztern mit ziemlich seichten und schlechten Gründen vertheidigt. Die besonneren Altgesinnten sahen jetzt zu spät ein, welchen Mißgriff man begangen hatte, die Umgestaltung in einer Anwandlung von Unmuth und Leidenschaft einem Verfassungsrath in die Hände zu werfen. Eine Mittelpartei, welche zwar weder unbedingt beim Alten oder überhaupt bei der aristokratischen Verfassung bleiben, und welche früher vernünftigen Veränderungen keineswegs entgegen gewesen war, suchte die neue Verfassung entweder von der noch bestehenden Regierung selbst, oder doch wenigstens anderswoher zu erhalten. Es gelang ihr denn auch wirklich vom Lande hie und da Bittschriften herbeizuschaffen, welche die Ertheilung einer Verfassung durch die noch bestehende Regierung, zum Gegenstande hatten. Mit diesen Bemühungen stand auch der ungeschickte Schritt in Verbindung, zu dem man den würdigen Schultheißen von Wattenwyl verleitete, nachdem er die Theilnahme

---

[1]) Manual des Kleinen Raths vom 16. Mai 1831.
[2]) Manual des Kleinen Raths vom 20. Juni 1831.

am Verfaſſungsrathe ausgeſchlagen, demſelben gegen das Ende der Berathungen einen andern Entwurf zuzuſchicken, der zwar aus Achtung für den Einſender abgeleſen, allein dann ohne fernere Bemerkungen beſeitigt wurde.

Im Kanton Schwyz wurde auch nach der Vertagung der Bundesverſammlung die gewünſchte Vereinbarung nicht erzielt. Das altgefreite Land Schwyz beſchloß an ſeiner Landsgemeinde vom 24. April nur dann einzutreten, wenn die äußern Bezirke ihre proviſoriſche Regierung aufhöben, während ſich die letztern in ihren Landsgemeinden vom 1. Mai eben ſo feſt erklärten, in dieſe Aufhebung nimmer einwilligen zu wollen, und eine ſolche Behörde für nothwendig erklärten, um ihre Rechte zu behaupten, bis ſie eine zeitgemäße Verfaſſung und die gehörige Vertretung im Kantonsrathe erhalten haben würden. Alle Bemühungen der eidgenöſſiſchen Vermittler fruchteten ſo wenig, daß der Vorort den Verſuch vor der Hand aufgab und den Gegenſtand vor die Tagſatzung brachte. Dringender und ernſtlicher geſtalteten ſich bald die Dinge in Baſel. Hier hatten ſich ſechs Mitglieder der proviſoriſchen Regierung, Ritter, Staub, Thomann, Jörin, Brüderlin und Brodbeck ſchon bald nach dem Ausgang des erſten Aufſtandes in Baſel geſtellt, und waren unterm 14. März vom Kriminalgerichte beurtheilt, und zu Stillſtellung im Aktivbürgerrechte von zwei bis ſechs Jahren und zu $^1/_{15}$ der Koſten verurtheilt worden. Ein ſiebentes Mitglied, Schlüſſelwirth Meßmer von Muttenz hatte ſich am Abend vor der Abſtimmung über die Verfaſſung ebenfalls in Baſel geſtellt, und war unterm 18. April von dem Kriminalgerichte zu zweijähriger Gefängnißſtrafe verurtheilt worden, welches Urtheil dann ſpäter das Appellationsgericht auf ein Jahr mit Einrechnung des Unterſuchungsarreſtes milderte. Die übrigen acht Mitglieder endlich, Guzwyler, Martin, Blaarer, Plattner, Kummler, Buſer, Eglin und Meyer hatten ſich ſeither theils in der Schweiz, theils im benachbarten Elſaß herumgetrieben, und wurden ſodann nach abgelaufener Citationsfriſt am 4. Juni in contumaciam zu zwei bis ſechsjähriger Gefängnißſtrafe verurtheilt. Außer dieſen Mitgliedern der proviſoriſchen Regierung waren aber nach einer wohl ſehr unpaſſenden Beſtimmung des Geſetzes, viele andere Perſonen, als Staats- oder Gemeindsbeamte, wegen verletzter Pflichttreue in Unterſuchung gezogen worden, und dieſe zahlreichen, meiſtens mit Freiſprechungen oder Verurtheilung zu ganz unbedeutenden Strafen endigenden Unterſuchungen, hatten eine Menge Leute erbittert, ohne den Trotz der Unzufriedenen zu brechen. Der Große Rath verlor in der, Mitte Juni, über die Bittſchriften um Amneſtie gehaltenen Sitzung, durch Abweiſung derſelben die ſchönſte Gelegenheit bei Anlaß der Einführung der neuen Ordnung der Dinge, die alten Rechnungen abzuſchließen, und dieſe Hartnäckigkeit der Rechtsvollziehung brachte wenig gute Früchte. Bald wurde im

Stillen eine neue Bewegung vorbereitet, um abermalige Dazwiſchenkunft der allmälig demokratiſcher zuſammengeſetzten Bundesverſammlung herbeizuführen.

In Schaffhauſen kam es zu offenem Ausbruche. Der 19. Mai war zum Abſtimmungstage über die neue Verfaſſung beſtimmt, und der größte Theil der Bevölkerung gewärtigte ruhig dieſen Augenblick, um von ihrem Rechte als freie Staatsbürger Gebrauch zu machen, als zwei ſtark bearbeitete Gemeinden, Schleitheim und Unterhallau, die Fahne des Schreckens und der Anarchie aufpflanzten, und das ganze Klettgau zur Nachahmung aufforderten, die friedlich geſinnten Dörfer im Falle des Widerſtandes mit Einäſcherung bedrohend. In Hallau erlaubte ſich der von Schleitheim eingedrungene rohe Volkshaufe alle möglichen Gewaltthätigkeiten. Der Gemeindspräſident wurde mit gezucktem Säbel und unter Androhung von Bajonetſtichen genöthigt, eine Gemeindsverſammlung zu halten, zu der ſich Fremde wie Einheimiſche drängten. Wer ſich widerſetzte wurde gefangen genommen, eingeſperrt und mißhandelt. Da eine zahlreiche bewaffnete Schaar ſich der Stadt Schaffhauſen zuwälzte, ſo ſah ſich die Regierung genöthigt, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und die Abſtimmung zu verſchieben, den Vorort aber um ſchleunige Dazwiſchenkunft anzurufen. Vergeblich hatte die Regierung den Bürgermeiſter von Meyenburg, den Seckelmeiſter Sigriſt und die Rathsherren Müller und Graf abgeſchickt, um die Aufſtändiſchen zu beſchwichtigen. Sie wurden feſtgenommen und im Zuge mitgeſchleppt, auf dem ſie nur durch Begünſtigung einiger Beſſergeſinnten entfliehen konnten. Der Vorort beeilte ſich, zwei Kommiſſarien, den Bürgermeiſter von Muralt aus Zürich und den Landammann Sidler aus Zug nach Schaffhauſen zu ſenden, mit dem Auftrage, ohne ſich in die begonnenen Abänderungen einzumiſchen, im Namen der Eidgenoſſenſchaft zu verlangen, daß von Seite der Landſchaft die Waffen niedergelegt würden, die herangerückten Haufen in ihre Heimath zurückkehrten, und überall die geſetzliche Ruhe und Ordnung hergeſtellt werde. Dann ſollten aber auch die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien dahin wirken, daß die von Seite der Stadt zu deren Vertheidigung getroffenen Gegenmaßregeln, nach Entfernung der Gefahr ebenfalls aufgehoben würden. Auch die Regierung von Zürich hatte bei der erſten Kunde von den im Nachbarkantone ausgebrochenen Unruhen drei ihrer Mitglieder, die Regierungsräthe Hegetſchweiler, Eſcher und Melchior Sulzer mit der Befugniß an die Grenze geſchickt, ſich nöthigenfalls in den Kanton Schaffhauſen zu begeben, um durch bundesbrüderliche Ermahnungen die ſtreitenden Theile zu trennen, ohne ſich jedoch in den Streitgegenſtand ſelbſt einzumiſchen [1]).

[1]) Vor örtl. Protokoll vom 17., 18. Juni 1831. Müller Friedbergs Annalen V.

Die Aufständiſchen hatten, nachdem ein wenig unterhandelt worden war, und man den Bewaffneten den Eingang verſagte, das Mühlthor mit Zimmerärten eingeſchlagen. Allein ſobald die Schaar von Außen eindringen wollte, gab die hinter dem Thore aufgeſtellte Abtheilung von 20 bis 30 Mann ein einzigesmal Feuer. Von den Aufſtändiſchen wurde dadurch ein Mann getödtet, ein anderer ſchwer verwundet. Die übrigen aber zogen ſich unter vielen Flintenſchüſſen ſchnell bis in ihre Heimath zurück. Die Kaltblütigkeit des befehligenden Offiziers, der die ihm zu Gebote ſtehende geladene Kanone nicht abfeuern ließ, verhinderte größeres Blutvergießen. Die alſobald abgereisten eidgenöſſiſchen Repräſentanten von Muralt und Sidler fanden Schaffhauſen bereits in vollkommener Ruhe. Alſogleich wurde ihre Ankunft und der Zweck ihrer Sendung den Einwohnern des Kantons durch eine Proklamation bekannt gemacht. Den Männern aller Meinungen zugänglich, trachteten ſie bei ihrer Bereiſung des Kantons die Gemüther zu beruhigen und zu verſöhnen, dabei aber auch die Dringlichkeit der Zuſtandebringung einer neuen Verfaſſung fühlbar zu machen. Der gegebenen Zuſicherung gemäß, wurde der Verfaſſungsrath neuerdings einberufen, um ſich mit der Frage zu beſchäftigen, inwiefern an dem Verfaſſungsentwurfe viel oder wenig abgeändert werden könne. Nach kurzer Berathung ſprach man ſich einſtimmig für Beibehaltung des Entwurfs und Beſchleunigung der Abſtimmung aus. Allein bei dieſer Abſtimmung fielen die Würfel ungünſtig aus. In der Stadt ſelbſt waren viele mit dem Entwurfe nicht einverſtanden, auf dem Lande fanden ihn einige zu weitläufig, die Leiter der Bewegung aber fürchteten den in demſelben der Stadt noch eingeräumten Einfluß. In Stein nahmen nur 24 Bürger Theil an der Abſtimmung, während die übrigen bei dem Wunſche einer Anſchließung an Thurgau beharrten. Nur 2029 Staatsbürger ſtimmten für die Annahme, 2153 hingegen für die Verwerfung, ſo daß die letztere mit einer Mehrheit von 124 Stimmen entſchieden ward. Ueber die Gültigkeit dieſer Abſtimmung waren zwar von verſchiedenen Seiten Zweifel erhoben worden, allein Furcht vor Zeitverluſt, Mißſtimmung des Volkes und einer noch größern Kluft zwiſchen den verſchiedenen Meinungen nebſt der ernſten Betrachtung der damaligen Lage der Eidgenoſſenſchaft, bewogen den Verfaſſungsrath lieber den Weg der Ausgleichung und Vermittlung einzuſchlagen, und zwar um ſo eher, als auch die eidgenöſſiſchen Repräſentanten einen bedeutenden Werth darauf zu ſetzen ſchienen, die Verfaſſung geordnet und ihre Verrichtungen beendigt zu ſehen. Der Beiſtimmung der Landpartei brachte man ſechs Vertreter der Stadt Schaffhauſen zum Opfer, während die letztere mildere Grundſätze über die künftige Wahlart ihrer Gemeindsvorſteher erhielt. Solchergeſtalt abgeändert, wurde der Verfaſſungsentwurf am 2. Juni mit 3775 Stimmen gegen 1005

angenommen. Die im Juli erfolgten Wahlen deuteten auf einen ruhigen Geiſt. Der Bürgermeiſter von Meyenburg-Rauſch und Sigriſt traten an die Spitze der neuen Ordnung [1]).

Auch in Appenzell wurde in den Sitzungen des geſammten Reviſionsrathes, der in neun Sitzungen der Reviſionskommiſſion berathene und von einem engern Ausſchuſſe von fünf Mitgliedern revidirte neue Verfaſſungsentwurf mit verſchiedenen Abänderungen genehmigt. Mitte Mai beendigte ferner der waadtländiſche Verfaſſungsrath ſeine Arbeiten, und die neue Verfaſſung wurde im Juni mit ungefähr fünf Sechstheilen der Stimmenden angenommen. Sie beruhte auf freiſinnigern und wenig künſtlichern Grundſätzen als die frühere. Im Wallis ſchien die ſeit den Julitagen des vorigen Jahres bemerkte Gährung zum Ausbruche kommen zu wollen. Der Landrath von Wallis hatte ein organiſches Geſetz über das Verfahren bei der Ernennung zu den Verwaltungsſtellen in den Zehnten entworfen. Ein Theil der Einwohner von Martinach, dem dieſes Geſetz mißfiel, verlangte, ſtatt die Vorlegung desſelben zur Annahme oder Verwerfung abzuwarten, ſofort deſſen Abſchaffung, und errichtete als Zeichen des Widerſpruches einen Freiheitsbaum, welches ſchlimme Beiſpiel bald in mehrern Gemeinden Nachahmung fand. Der Staatsrath ſchickte Abgeordnete, um die Gemüther zu beſänftigen, und beſchloß, aus dem Oberwallis ungefähr ein Bataillon Infanterie und zwei Geſchütze zu Unterdrückung des Aufſtandes aufbrechen zu laſſen. Die Unzufriedenen hingegen trafen vorzüglich im Flecken Martinach Vertheidigungsanſtalten und ſetzten alles zu Errichtung von Barrikaden in Bereitſchaft. Der Vorort war über dieſen Zuſtand der Dinge um ſo betrübter, als die Lage von Wallis als Grenzkanton gegen Italien den daſelbſt ſtattfindenden Ereigniſſen eine höhere Bedeutung gab. Daher mahnte er alſogleich die Stände Bern, Waadt und Genf als Nachbarn des bewegten Kantons zu getreuem Aufſehen auf und verlangte vom Staatsrathe von Wallis genaue Auskunft. Die Regierung hatte unterdeſſen den in St. Moriz befehligenden Diviſionär Oberſt Forer als Privatmann um eine Vermittlung angeſprochen, die er auch als ſolcher bis zum Eintreffen eidgenöſſiſcher Kommiſſarien angenommen, allein als er das Eintreffen einer Abordnung der aufgeregten Gemeinden in Sitten erfahren, einſtweilen jeden vermittelnden Schritt in der Hoffnung unterlaſſen, daß eine gütliche Ausgleichung nun ohne fremde Dazwiſchenkunft ſtattfinden werde. Der Vorort lobte das umſichtige Benehmen desſelben und bezeichnete den freiburgiſchen Schultheißen von Montenach und den waadtländiſchen Staatsrath Jayet, zwei ſehr ein-

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 19., 21., 23., 24., 30. Mai, 4., 8. Juni, 8. Juli 1831. Müller Friedbergs Annalen.

sichtsvolle Männer, um sich erforderlichen Falles nach dem Wallis zu begeben. Indessen war in den meisten Gemeinden die Ruhe wieder hergestellt worden, und die Freiheitsbäume verschwunden, ohne daß die Regierung sich genöthigt sah, von der Gewalt der Waffen Gebrauch zu machen. Nur in Martinach beharrte der größere Theil der Einwohner in einer aufrührerischen Haltung, die Ortsobrigkeit ward nicht geachtet, ja ihre Mitglieder wagten es kaum, ihre Verrichtungen auszuüben. In fortgesetzten Versammlungen der Ruhestörer, die mit Geldmitteln, deren Quelle man nicht kannte, Emissarien unterhielten, war man übereingekommen, vom Landrathe zu begehren, das Wahlgesetz nach eigenem Willen zu verändern. Am 7. Juni wurde der Entwurf eines solchen abgeänderten Gesetzes nach Sitten überbracht, und die Niederschlagung der Untersuchung wegen der Freiheitsbäume verlangt. Aber der Staatsrath lehnte es ab, diese Forderungen dem Landrathe mitzutheilen, worauf einer der Abgeordneten dieselben dem Landshauptmann mit der Drohung übergab, mit Gewalt in den Landrath zu dringen, wenn dieser sie nicht übergeben wolle. Durch dieses Benehmen der Ruhestörer empört, und alle Mittel der Güte für erschöpft haltend, schickte die Regierung ein Bataillon mit zwei Kanonen nach Martinach, dem Regierungskommissarien vorangingen, welche daselbst keinen Widerstand fanden. Hingegen weigerte sich die Gemeindsbehörde ferner irgend eine amtliche Verrichtung vorzunehmen. Die Anführer der Ruhestörer aber waren verschwunden. Nach einigem Widerstande unterwarfen sich die aufrührerischen Gemeinden und die Regierung erndtete die Früchte ihrer Festigkeit ohne eidgenössische Dazwischenkunft [1]).

Auch in dem halbmonarchischen und halbrepublikanischen Neuenburg gab es manche Vorzeichen von Verfassungsstürmen. In Locle, Lachaurdefond, Valengin und andern Gemeinden fanden Anfangs Februars große Versammlungen statt, wo Verfassungsfragen und vor Allem statt der bisherigen Ständeversammlung eine wahrhafte, unmittelbar aus dem Volke gewählte Stellvertretung besprochen wurde. Im Val de Travers und im sogenannten Vignoble pflanzten mehrere Dörfer Freiheitsbäume auf, und befanden sich in einer Art von Aufstand. Die Bürgerschaft der Hauptstadt nahm in einer stürmischen Sitzung vom 1. März das von Abgeordneten der vier Bürgerschaften am 24. Februar entworfene Gutachten für die Grundlagen einer Verfassungsreform an. Ein Franzose, Namens Armand, durchzog das Land, um es zur eigentlichen Bewegung zu stimmen. Die neuenburgischen Vorstellungen gelangten nach Berlin, und ein Rescript des

---

[1]) Kreisschreiben des Vorortes an die Stände vom 31. Mai, 5., 12., 19. Juni 1831.

Königs vom 11. April kündigte ſeine Bereitwilligkeit an, den Wünſchen des Fürſtenthums für einen geſetzgebenden Rath zu willfahren, ſo wie daß der König den Generalmajor von Pfuel auserſehen habe, um ſich ſofort in der Eigenſchaft eines königlichen Kommiſſärs nach Neuenburg zu begeben, und was billig und nothwendig, den Bedürfniſſen des Fürſtenthums angemeſſen ſei, zu verfügen, und im Namen des Königs dieſe neue Wohlthat zu verkünden. Bereits hatte der König ein anderes Reſcript vom 31. März durch den Staastrath zu Aufhebung verſchiedener gehäſſiger Steuern bevollmächtigt. Die Mäßigung, welche Friedrich Wilhelm zeigte, gab auch dem Volke ein gutes Beiſpiel. Freude und Dank belebten die Gemüther, die Freiheitsbäume verſchwanden, dem gereizten Zuſtande folgte Ueberlegung. Die Parteien näherten ſich und man begann auch die Anſichten der Gegner ertragen zu lernen. Der am 13. Mai in Neuenburg eingetroffene General von Pfuel durchreiste das ganze Land, um die Gebrechen genau zu erforſchen. Nur Bevair, Cortaillod und St. Aubin beſuchte er nicht, da ſie ihre Freiheitsbäume noch nicht umgehauen hatten. „Denn dieſe," ſagte er, „bedürften vermuthlich nichts weiter, da ſie die Urquelle der Freiheit bei ſich hätten." Am 22. Juni erließ dann der General von Pfuel eine Verordnung über die neue Wahlart der Landſtände. Dieſer zufolge ernannte der König zehn Mitglieder, das Land je auf 500 Seelen eines; alle zehn Jahre tritt ein Drittheil aus, war aber ſtets wieder wählbar. Ein Gewählter ſollte für 1000 Schweizerfranken Liegenſchaften beſitzen, den Landſtänden kam das Recht der Bittſtellung an den Landesherrn, ſo wie dieſem letztern dasjenige der Invorſchlagbringung für die Berathungen zu.

Neuntes Kapitel.

Von der Eröffnung der ordentlichen Tagſatzung von 1831 bis zu ihrer Auflöſung. 4. Juli bis 27. Dezember 1831.

So war die noch immer ziemlich erſchütterte Lage im Innern der Eidgenoſſenſchaft als die Tagherren am 4. Juli 1831 zu neuen Berathungen zuſammentraten. Die meiſten Kantone hatten ſich auf der neuen Grundlage umgeſtaltet, weßhalb denn auch ein ziemlicher Wechſel in den Geſandtſchaften eingetreten war. Der biedere Schultheiß Amrhyn konnte in ſeiner ächt vaterländiſchen Eröffnungsrede nicht umhin, den Sturm der Zeit zu berühren, der Europa in ſeinem Innerſten aufregte und auch das eidgenöſſiſche Vaterland erreicht hatte. War auch hie und da eine unfreundliche Erſchei-

nung erfolgt, ſo hatten ſich doch, nach ſeiner Anſicht, die neuen politiſchen Umgeſtaltungen daſelbſt in einem edeln, ſchönen und verſöhnlichen Geiſte ergeben. Gebührte doch dem ſchweizeriſchen Volke der Ruhm, daß ſelbſt unter der Einwirkung leidenſchaftlicher Aufwallung der ernſte Ruf zur Vertheidigung des gemeinſamen Vaterlandes nirgends überhört wurde, daß derſelbe vielmehr allenthalben einen freudigen Anklang, einen entſchloſſenen Willen zur männlichen Abwehr jeder Unbill gefunden habe, die aus den Weltereigniſſen entſpringen konnte. Eine Nationaleinigung, nicht ſo faſt in Form als vielmehr im Geiſt und Willen ſei es, was die Eidgenoſſenſchaft vor Allem bedürfe. Dieſes ſei die Forderung der Zeit an die Tagſatzung und die Erwartung, die das Volk von ſeinen Stellvertretern hege. Nur unbedingte hochherzige Hingabe für die Wohlfahrt, und für die Erhaltung des gemeinſamen Vaterlandes kann ſie würdig löſen.

Dieſe unter den eidgenöſſiſchen Machthabern ziemlich allgemein verbreitete Meinung, daß eine Nationaleinigung mehr im Geiſte und Willen als in der Form ſtattfinden ſolle, gegenüber, gab es andere Leute, welche durch die Erfahrung belehrt hingegen dafür hielten, daß eine ſolche Einigung in der Wirklichkeit ſo viel als gar nichts ſei, wenn ſie nicht auch in einer äußern, kräftigen Geſtaltung ins Leben trete. Dieſe Meinung war in Privatvereinen häufig ausgeſprochen worden und am Ende des Jahres 1830 auch von einer Anzahl in Paris wohnender Schweizer zu Papier gebracht und an die Bundesverſammlung befördert worden, wo ihr jedoch der Vorort Bern, in Berückſichtigung der allgemeinen Wirren keine Folge gab. Ende Mai aber erließ der Kleine Rath des Kantons Thurgau eine förmliche Zuſchrift, indem er ſeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines kräftigern Zuſammenwirkens der Glieder des Schweizerbundes ausſprach, damit der Bundesſtaat aus den engen Grenzen der Halbheit ſich erhebe zu einem ſtarken Ganzen, zu einem ächten und feſten Nationalgeiſt, aus dem allein wahrhafte und umfaſſende Vaterlandsliebe entſtände, der jene Achtung der auswärtigen Staaten hervorrufe, die Jahrhunderte hindurch das ungeſchwächte Eigenthum der Altvordern geweſen, weßhalb er im Auftrage des Großen Rathes das Anſuchen an den Vorort richte, an ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände die Einladung ergehen zu laſſen, ihren auf die bevorſtehende außerordentliche Tagſatzung abzuordnenden Geſandten über die Art und Weiſe Inſtruktion zu ertheilen, wie die ſchweizeriſche Bundesverfaſſung verbeſſert, und eine kräftigere, dem Wohl der ganzen Schweiz zuſagendere Centralorganiſation hervorgerufen werden könne. Der vorörtliche Staatsrath fand zwar den Antrag in einem Augenblicke nicht zeitgemäß, wo viele Kantone ihre Umgeſtaltung noch nicht vollendet hatten, hielt es aber nichtsdeſtoweniger für pflichtſchuldig, ihn an die Stände zu bringen, ja er wollte dieſes noch

lieber thun, als es der Regierung von Thurgau zu überlaſſen, von ſich aus dieſes Begehren an die Stände zu richten [1]). Wie richtig dieſes Urtheil geweſen, und wie dunkel und abweichend die Anſichten über eine Bundesverbeſſerung noch immer blieben, zeigte die am 19. Auguſt gepflogene Berathung wohl am deutlichſten, da ungeachtet der vielen, dem beſtehenden Bunde vom 7. Auguſt 1815 vorgeworfenen Mängel, doch nur 9 Stände ſich zur Niederſetzung eines prüfenden Ausſchuſſes vereinigten, während am Ende der von 12 Ständen gefaßte Beſchluß lediglich dahin ging, die durch Schreiben des Kleinen Rathes von Thurgau vom 25. Mai in Anregung gebrachte Frage über die Reviſion des wirklich beſtehenden Bundesvertrages ad referendum et instruendum in den Abſchied fallen zu laſſen. Später erklärte, der Geſandtſchaft der abtretenden Regierung der Stadt und Republik Bern gegenüber, die auftragsgemäß auf die Gefahren aufmerkſam machte, welche die angerathene Unternehmung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für die Schweiz nothwendig nach ſich ziehen müßte, die Geſandtſchaft der neu geſtalteten Republik Bern ebenfalls auftragsgemäß, daß der Kanton Bern nicht nur ſeine Bundespflichten gegen die Eidgenoſſenſchaft heilig achte und gewiſſenhaft erfülle, ſondern auch dafür, daß das Band, welches die verſchiedenen Stämme des Schweizervolkes vereinige, auf dem Wege einer ruhigen, würdigen Berathung in dem allgemeinen Gefühle der Nothwendigkeit enger und feſter geknüpft werde. Dafür wurden nicht weniger als eilf neuen Kantonalverfaſſungen, nämlich denjenigen der Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Teſſin und Waadt die eidgenöſſiſche Gewährleiſtung ertheilt [2]).

Die Verhältniſſe mit dem Auslande ſchienen ſich jetzt günſtiger zu geſtalten. Frankreich gab die ſchönſten Verſicherungen, ſchien aber eben ſo ungern etwas von der Rückgabe des Dappenthals als von den kapitulationsmäßigen Leiſtungen an die abgedankten Schweizer zu hören. Ende Juli traf ein neuer franzöſiſcher Botſchafter in Luzern ein, Graf Rümigny, Bruder eines Adjutanten des Königs Ludwig Philipps und Schwiegerſohn des Marſchalls Mortier, unter der Reſtauration Geſandter in Dresden, Stockholm und München, ein feiner und gewandter Mann, ſeinem Hauptgegner dem Grafen Bombelles wohl gewachſen, und durch die Verhältniſſe der Zeit günſtiger geſtellt als dieſer. Mit der Lage der Dinge und den perſönlichen Schwächen der Machthaber bald bekannt, wußte er ſich vorzüglich auf diejenigen des Kantons Bern einen großen Einfluß zu

---

[1]) Zuſchrift des Kleinen Raths von Thurgau an den Vorort vom 25. Juni 1831. Vorörtl. Protokoll vom 10. Juni 1831. Nr. 353.

[2]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831.

erwerben. Noch beſchwerte ſich Teſſin, daß die k. k. lombardiſche Regierung wiederholt die Entfernung von Ausländern aus dem Kanton Teſſin verlangt hatte, die mit den erforderlichen Papieren verſehen geweſen und hiemit einen gegründeten Anſpruch auf Duldung gehabt hätten, ſowie man andererſeits manchen teſſiniſchen Angehörigen den Eintritt in die Lombardei ohne irgend eine gegründete Urſache verweigert und dadurch weſentliche Intereſſen Einzelner verletzt habe [1])

Die in dem umfaſſenden Berichte des eidgenöſſiſchen Kriegsrathes über Beſtand und Ausrüſtung des eidgenöſſiſchen Heeres enthaltenen, in mehrerer Beziehung unerfreulichen Ergebniſſe, welche der erſte Geſandte von Zürich, Oberſt von Muralt, zugleich Mitglied jener Behörde, in einem beredten Vortrage noch näher beleuchtete, machten einen tiefen Eindruck auf die Bundesverſammlung und brachten bei ihr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer unausgeſetzten Einwirkung auf Verbeſſerung der vorhandenen Vertheidigungsmittel hervor, weßwegen denn auch die Stände dringend eingeladen wurden, den in dieſem Berichte gerügten Mängeln, ſo vollſtändig und beförderlich als möglich abzuhelfen, und der Kriegsrath den Auftrag erhielt, ſich auf die hiefür geeignet erachtete Weiſe Gewißheit zu verſchaffen. Die Unwahrſcheinlichkeit des baldigen Ausbruches eines Kriegs unter den großen europäiſchen Mächten und der allgemein lautgewordene Wunſch durch eine baldige umfaſſende Verminderung der in Dienſtthätigkeit befindlichen Stäbe, die bei den Verhältniſſen der Schweiz ſo nothwendige Sparſamkeit eintreten zu laſſen, veranlaßten am 16. September die Entlaſſung ſämmtlicher Brigadeſtäbe, mit Ausnahme derjenigen, die ſich bei den aufgebotenen Truppen befanden, nebſt der Entlaſſung des in Zürich befindlichen Stabs der erſten Diviſion von Ende September an. Die Entlaſſung der übrigen Stäbe und ihre Verſetzung aus dem wirklichen Dienſt in die Verfügbarkeit vom 31. Oktober an, erfolgte am 4. Oktober [2]).

Eifrig beſchäftigte ſich die Bundesverſammlung mit Maßregeln gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Brechruhr, wofür eine eigene aus dem Statthalter Eduard Pfyffer aus Luzern als Vorſtand und den Doktoren Zollikofer aus St. Gallen, Coindet aus Genf und Rahn-Eſcher aus Zürich beſtehende Kommiſſion aufgeſtellt wurde. Später beſchloß man, noch die vier Aerzte Goſſe aus Genf, Suidter aus Luzern, Volmar aus Freiburg und Alois Minnich aus Mellingen zu Beobachtung der Brechruhr und der in verſchiedenen Staaten zu deren Heilung, ſo wie zu Verhinderung ihrer weitern Verbreitung ergriffenen Maßregeln, auf eidgenöſſiſche Koſten abzu-

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Vorörtl. Protokoll von 1831.
[2]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831.

ſenden. Glücklicher Weiſe verſchonte indeſſen die Vorſehung das ſchweizeriſche Volk mit dieſem furchtbaren Uebel. Daß man aber auch unter den Stürmen der Zeit eine wahrhafte Ehrenſchuld gegen einen Wohlthäter des ſchweizeriſchen Volkes nicht vergeſſe, ſuchte die Bundesverſammlung durch den Beſchluß an den Tag zu legen, durch den ſie den eidgenöſſiſchen Vorort beauftragte, für beförderliche Vollziehung des von den Experten vorgeſchlagenen Entwurfes eines Denkmals, zu Ehren des verewigten Eſchers von der Linth, an dem hiefür geeignet erachteten Orte Sorge zu tragen [1]).

Leider nahmen die Berathungen über die aus jenen Stürmen hervorgegangenen ſchlimmen Zuſtände in einigen Kantonen die Zeit der Bundesverſammlung zu ſehr in Anſpruch. In ihrer Sitzung vom 12. Juli beſchäftigte ſie ſich zum erſtenmal mit den politiſchen Zerwürfniſſen des Kantons Schwyz und ernannte eine Kommiſſion aus ihrer Mitte mit dem Auftrag, unverweilt eine Vermittlung und Ausgleichung unter den getrennten Theilen dieſes Kantons zu verſuchen, derſelben die Ermächtigung ertheilend, nöthigenfalls Ausſchüſſe aus den einander entgegengeſetzten Kantonstheilen einzuberufen und denſelben ihre Vermittlungsvorſchläge unmittelbar zu eröffnen [2]). Nach Verlauf von 14 Tagen ſah ſich indeſſen dieſe Kommiſſion genöthigt, zu berichten, daß alle ihre Verſuche zu einer gütlichen Vereinbarung der auch nach den geſchehenen Eröffnungen und Erörterungen, in ihren Forderungen und Behauptungen weit von einander ſtehenden Theile, vorzüglich an der Hartnäckigkeit der alt gefreiten Landſchaft Schwyz geſcheitert ſei, welche von der Aufhebung des Proviſoriums nicht abgehen wollte; daher ſchlug nun die Tagſatzung den unter ſich im Streite liegenden verſchiedenen Bezirken des Kantons Schwyz zu Einleitung eines gütlichen Einverſtändniſſes vorläufig vor, daß die Tagſatzung zwei eidgenöſſiſche Vermittler ernennen, aus dem ganzen Kanton Schwyz hingegen 24 Ausſchüſſe bezeichnet werden ſollten, wovon das alte Land Schwyz mit dem Bezirk Wollerau zwölf, die übrigen Bezirke aber, nämlich Gerſau, March, Einſiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, nach einer unter ihnen ſelbſt dafür feſtzuſetzenden Vertheilung ebenfalls 12, durch die betreffenden Landsgemeinden wählen laſſen würden. Acht Tage nach erfolgter Genehmigung dieſes Einleitungsvorſchlages würden dieſe Bezirksausſchüſſe unter dem Vorſitze der von der Tagſatzung ernannten Mitglieder im Hauptorte Schwyz zuſammentreten. Eine Proklamation an das ſchwyzeriſche Volk begleitete dieſe Vorſchläge.

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831.

[2]) Sie beſtand aus ſieben Mitgliedern, dem Präſidenten Amrhyn, Bürgermeiſter von Muralt, Landammann Zgraggen, Landammann Heer, Landammann Sidler, Bürgermeiſter von Meyenburg und Herrn J. F. von Tſcharner aus Bündten.

Allein am 5. Auguſt erließ der Rath des alten Bezirks unter der Benennung Landammann und Rath des Kantons Schwyz von neuem ein Kreisſchreiben an die Stände, in dem die Gewährleiſtung der Verfaſſung von 1821 in Anſpruch genommen wurde. Die verbreitete Sage, daß das altgefreite Land ſeine Anſprüche mit Gewalt durchſetzen, daß man das Volk der am 21. zu haltenden Bezirkslandsgemeinde dazu anhalten, ſich des Zeughauſes bemächtigen und unter der Anführung des Oberſten von Kaſtell einen Kreuzzug gegen die äußern Bezirke beginnen werde, brachte nebſt einer aufregenden Schrift: „Beleuchtung der Vorſchläge und des Aufrufs der Tagſatzung", die man dem Landſchreiber von Reding zuſchrieb, den ganzen Kanton in eine fürchterliche Aufregung, ſo daß der Landrath der äußern Bezirke das Volk zu den Waffen mahnte, um nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Hatte ſich doch das wohlbewaffnete Einſiedeln bereits des Kloſters und der dortigen Kanonen verſichert. In der March und in Pfäffikon aber ſtunden beide Kontingente unter den Waffen, über die Rüſtung des Landſturmes wurde Heerſchau gehalten, und die wichtigſten Stellungen an der Grenze von Wollerau waren bereits mit Scharfſchützen beſetzt. Während man aus Rapperſchwyl, Richterſchwyl und Uznach Munition herbeiſchleppte, wurde Hausrath auf die andere Seite des Sees geflüchtet, Landammann Schmid und Rathsherr Kälin abermals an die Tagſatzung befördert. Nichtsdeſtoweniger wurden in allen Bezirken die Mitglieder der Verfaſſungskommiſſion gewählt und der Tagſatzung die Annahme der eidgenöſſiſchen Vermittlungsvorſchläge von Seite ſämmtlicher äußern Bezirke angezeigt. Die Landsgemeinde zu Schwyz hingegen hatte am 21. Auguſt in voller Ruhe die neuen Vorſchläge von Seite der Tagſatzung verworfen, wollte von keinem Proviſorium mehr etwas wiſſen und nur zu Ausgleichungsverſuchen ohne Vermittlung die Hand bieten. In Betrachtung dieſer Erſcheinungen verſchob die Bundesverſammlung am 23. Auguſt die früher auf den 22. angeſetzte endliche Berathung der Angelegenheiten von Schwyz, bekräftigte auf unbeſtimmte aber kurze Friſt, die ſchon am 20. vom Vororte an die verſchiedenen Theile des Kantons Schwyz gerichtete Einladung, alle Thätlichkeiten möglichſt zu vermeiden, und verdankte der Regierung des Kantons Zürich die von ihr getroffenen angemeſſenen Vorkehren zu Bewahrung des Landfriedens im Kanton Schwyz, ſich vorbehaltend, von den dazu in Bereitſchaft gehaltenen Truppen, nach Maßgabe der Umſtände geeigneten Gebrauch zu machen. Der Standpunkt dieſes Geſchäftes war ſo ziemlich unverändert geblieben, als am 6. Oktober die Angelegenheit von Schwyz wieder an die Tagſatzung zur Tagesordnung kam. Nach einer weitläufigen und ziemlich lebhaften Erörterung wurde der Entſcheid in der Hauptangelegenheit abermals verſchoben, und dagegen der Stand Schwyz

dringend eingeladen, beförderlich eine Kantonsverfaſſung zu entwerfen, welche geeignet ſei, den Zwieſpalt in ſeinem Innern befriedigend zu heben, und der Eidgenoſſenſchaft alle mögliche Beruhigung für ihre innere Sicherheit zu geben. Endlich erneuerte die Tagſatzung auch die am 23. Auguſt an die verſchiedenen Behörden des Standes Schwyz gerichteten dringenden und ernſten Ermahnungen, alles zu vermeiden, was zu Thätlichkeiten unter den verſchiedenen, daſelbſt beſtehenden Parteien führen könne. Von da an blieb die Lage der Dinge bis ans Ende des Jahres 1831 in ziemlich unverändertem Zuſtande. Die thatſächliche Trennung verblieb einſtweilen ungeſtört, und man hoffte, daß gerade dieſelbe auf beide, ſonſt durch Sitte und ſo viele Vereinigungspunkte enge mit einander verbundenen Theile, einen ſolchen wohlthätigen Einfluß haben werde, daß nach einiger Zeit die Gemüther ſich viel leichter mit einander vereinigen laſſen würden, als in dieſem Augenblicke, wo alles ſchroff einander gegenüberſtand [1]).

Ungleich ernſter und trauriger geſtalteten ſich die Verhältniſſe im Kanton Baſel, wo man ſeit Anfangs Juli wieder größere Thätigkeit unter den Unzufriedenen zu bemerken glaubte. Eine in Mühlhauſen gedruckte, von vier Mitgliedern der geweſenen einſtweiligen Regierung unterſchriebene Flugſchrift unter dem Titel: „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit" enthielt das Manifeſt derſelben. Man ſtellte in derſelben die Behauptung auf, die Verfaſſung ſei nur durch Umtriebe und Schreckensmaßregeln eingeführt, und das Volk theils durch Verſprechungen zur Annahme verleitet worden, wie denn überhaupt die Gültigkeit dieſer Annahme auf verſchiedene Weiſe angefochten ward. Deutlich nahm man wieder allerlei Zeichen des Aufſtandes wahr. Die Tagſatzung ertheilte mittlerweile der Verfaſſung am 19. Juli mit 15 Stimmen die eidgenöſſiſche Gewährleiſtung. Am nämlichen Tage hatte der Bundespräſident von einem Antrage Aargaus Kunde gegeben, eine dringende Empfehlung für Begnadigung wegen politiſchen Vergehen Verurtheilter an die Regierung von Baſel zu richten. Dieſer Antrag erregte in der Stadt Baſel eine heftige Mißſtimmung, ſowohl gegen die Flüchtigen, als gegen diejenigen Eidgenoſſen, welche von der Nothwendigkeit einer verſöhnlichen Maßregel durchdrungen, zur Amneſtie einluden. In der Stadt wurden vor den Wohnungen des von Luzern zurückkehrenden, jetzt der Landpartei angehörenden Altrathsherrn Singeiſen und Profeſſors Trorler nächtlicher Unfug getrieben, während ihnen andere Nachtlärmer, meiſt Studenten, unter Anführung des Schullehrers Köllner Lebehoch brachten. Auf dem Lande fanden andere Ausbrüche ſtatt. Am 17. Auguſt erklärten dann 22 Großräthe von der Landpartei ihren Austritt aus dem

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.

Grunde, daß es ihnen nicht möglich ſei, bei dem gegenwärtigen Stande der politiſchen Angelegenheiten den an ſie zu machenden Forderungen nachzukommen. Am 20. folgten eilf andere. Am 18. wurden in Siſſach, Lieſtal und Therwyl mit großem Lärm Freiheitsbäume aufgeſtellt; die flüchtigen Mitglieder der proviſoriſchen Regierung zeigten ſich wieder öffentlich. Die Regierungsbeamten waren vollſtändig gelähmt und erwarteten jeden Augenblick ihre Entlaſſung von Seite der Aufſtändiſchen. Die Abſendung von außerordentlichen Regierungskommiſſarien hatte keinen Erfolg. Man mußte ſich überzeugen, daß ohne Anwendung von Gewalt an Herſtellung der Ordnung nicht zu denken ſei, und daß das Uebel mehr und mehr um ſich greife. In ernſter Stimmung verſammelte ſich am 20. früh Morgens um 6 Uhr der Kleine Rath, um die wichtige Frage zu entſcheiden, ob man die von der Mehrheit des Volkes eben angenommene und von der Tagſatzung anerkannte Verfaſſung behaupten, oder ſich neuerdings in eine bloße Defenſivſtellung zurückziehen und ſo die ganze Landſchaft den Fortſchritten des Aufruhrs Preis geben wolle. Die vielen Zuſagen der Anhänglichkeit, die man aus den obern Bezirken erhalten, die vollkommene Ruhe, die noch in mancher früher aufſtändiſchen Gemeinde herrſchte, endlich die Mittheilung eines empörenden Erlaſſes der Regierungskommiſſion in Lieſtal entſchieden für das Erſtere [1]).

In der Nacht vom 20. auf den 21. wurden 700 bis 800 Mann unter den Befehlen des Oberſten Wieland gegen Lieſtal entſendet. Man ſchlug einen Seitenweg ein. Ungeſtört war man eine Stunde unterher Lieſtal wieder auf der Hauptſtraße eingetroffen, als man bei der Hüftenſchanze durch eine Menge von Flintenſchüſſen überfallen wurde. Die Landleute hatten die zur Vertheidigung günſtige Gegend trefflich zu benutzen gewußt. Die meiſten waren in ihrer gewöhnlichen Kleidung in den Weinbergen und Gebüſchen verborgen, ſo daß die Waffen der Regierungstruppen nur wenig ausrichten konnten; auch ſah man bald, daß die Aufſtändiſchen von vielen Landleuten aus der Nachbarſchaft, vorzüglich aus dem Solothurniſchen unterſtützt wurden. Obgleich langſam und unter faſt ununterbrochenem Gewehrfeuer rückten die Regierungstruppen doch unerſchrocken vor, und nahmen das Städtchen, da auf die Aufforderung zur Rückkehr unter das Geſetz keine Antwort erfolgte, mit Sturm ein, wobei ein Haus in Flammen gerieth und abbrannte. Da indeſſen die Einwohner geflüchtet und mit dieſer Einnahme wenig gewonnen war, ſo trat man in der Nacht wieder den Rückzug an, der in guter Ordnung ausgeführt wurde. Dennoch war der Eindruck, den die Heimkehr in Baſel ſelbſt machte, ſehr niederſchlagend; denn der

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.

Zweck der Unternehmung war verfehlt, und der Ausgang einer Niederlage gleich zu achten. Nach dem Abzuge der Regierungstruppen fanden sich die Aufständischen nach und nach wieder in Liestal ein. Aber auch hier herrschte Bestürzung und Rathlosigkeit, so daß die Furcht vor einer Rückkehr der Basler mit Verstärkung, viele Bürger bewog, ihre Habseligkeit nach Rheinfelden zu flüchten. In wilder Zerstörungswuth drang eine Rotte Solothurner Zuzüger in das naheliegende Landhaus einer baslerschen Familie, verwüstete das Innere des Hauses, und zertrümmerte Mobilien, Thüren, Fenster u. s. w.

Mit Blitzesschnelle und der gewohnten Uebertreibung drang die Kunde von den Ereignissen des Tages über den Hauenstein. Schultheiß Amrhyn berief den vorörtlichen Staatsrath in der Nacht zusammen, der die Tagsatzung des Morgens in aller Frühe zu versammeln beschloß, unverzüglich aber von sich aus die Stände Luzern, Solothurn und Aargau zu getreuem eidgenössischem Aufsehen ermahnte und nachdrücklich einlud, jedem Zuzug aus ihrem Gebiete zuvorzukommen, weil nur dadurch einem weit um sich greifenden Bürgerkriege, der die heiligsten Güter des schweizerischen Volkes aufs Spiel setzen möchte, vorgebeugt werden könne[1]). Früh um 5 Uhr Morgens wurde die Sitzung der Tagsatzung eröffnet. Erst während der Sitzung erhielt der Gesandte von Basel einen Bericht von seiner Regierung über die Vorfälle des 21. Die unzweifelhafte Kunde, daß ein blutiger Bürgerkrieg im Vaterlande ausgebrochen sei, und daß blinde Leidenschaft die Bevölkerung mehrerer Kantone zu dem verderblichen Kampfe hinzureißen drohe, durchdrang die Gesandtschaft mit dem lebhaftesten Schmerz. Vielfach und kräftig wurde die Gefahr geschildert, welche aus einer solchen Auflösung aller gesetzlichen Bande für die Eidgenossenschaft erwachsen müsse. Setze man ja doch Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit in unglücklicher Verblendung auf das Spiel, wodurch sogar einer, der Schweiz als unabhängigem Staate, den Todesstoß bringenden fremden Einmischung, der Weg geöffnet werde. Wurde auch noch von einigen Seiten ein Rückblick auf die Ursachen jener unheilvollen Aufregung im Kanton Basel geworfen und das Bedauern kaum unterdrückt, daß die wohlgemeinten Räthe der Bundesversammlung in Beachtung der ernsten Zeitverhältnisse nicht den wünschbaren Eingang gefunden, so empfand man doch allgemein die Nothwendigkeit, jede untergeordnete Rücksicht bei Seite zu setzen und zu handeln, wie es die Pflicht gegen einen bedrängten Mitstand, die Pflicht zum Vaterlande erfordere. Dem Blutvergießen Einhalt zu thun, Frieden zu gebieten, dem Umsichgreifen des Bürgerkrieges und der Anarchie ein Ziel zu setzen, das müsse der erste

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 22. August 1831.

Zweck der Bundesbehörde ſein. Nach langer und lebhafter Erörterung beſchloſſen 20 Geſandtſchaften vier Abgeordnete aus dem Kreiſe der Tagſatzung, den Bürgermeiſter von Muralt, den Landammann Heer, den Bürgermeiſter von Meyenburg und den Landammann Sidler mit dem Auftrage nach dem Kanton Baſel zu ſenden, den Aufſtändiſchen in jenem Kantone den Befehl zu ertheilen, die Waffen ſogleich niederzulegen und zur geſetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren, und an die Regierung von Baſel die dringende und beſtimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen ſofort einzuſtellen [1]).

So groß war das Unglück der Zeit daß die, aus an Geiſt und Bildung wahrhaft ausgezeichneten Männern (denen es freilich hie und da an der gehörigen Entſchloſſenheit mangelte) beſtehende Abordnung ihren Zweck nicht erfüllte. Als die eidgenöſſiſchen Repräſentanten am 23. Auguſt im Rathe von Baſel erſchienen, leiſtete man ihrer Aufforderung Gehorſam und ertheilte, doch nicht ohne hin und wieder unterlaufende Vorwürfe über mannigfache Begünſtigung der Umtriebe, die Zuſicherung, daß die Regierung jedes gewaltſame Einſchreiten einſtellen und von den Waffen nur inſofern Gebrauch machen werde, als ſie ſelbſt angegriffen würde. In Lieſtal hingegen war man nichts weniger als geſinnt, dieſes Beiſpiel nachzuahmen. Statt die nach einem Beſuche in Lieſtal erwartete Unterwerfungserklärung zu erhalten, erfuhren die Bevollmächtigten der Tagſatzung vielmehr, daß 30 Luzernerſchützen ſammt einer Fahne mit der Standesfarbe, in Siſſach eingetroffen ſeien, daß 18 Solothurner nach Lieſtal zögen. Auch in den Kantonen Aargau und Bern herrſchte zum Theil große Aufregung mit Anzeichen von drohenden Zuzügen. Die in Lieſtal befindlichen Zuzüger weigerten ſich trotzig heimzukehren, bis eidgenöſſiſche Truppen zur Beſetzung da wären. Die Führer der Aufſtändiſchen ſprachen von nichts als Abänderung der Verfaſſung oder Trennung der Landſchaft von der Stadt; ja der Name der Repräſentanten wurde ſogar zur Ausſchreibung einer Landsgemeinde mißbraucht. Die Abgeordneten ſahen ſich genöthigt, zu erklären, daß, ſo lange einerſeits freiwillige Zuzüger aus andern Ständen ſich im Kanton Baſel aufhielten, und die Glieder der proviſoriſchen Regierung ihren Einfluß in Lieſtal ausübten, ihre Bemühungen zu Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung keinen Erfolg haben könnten, weßhalb ſie neue Weiſungen gewärtigten. In der Bundesverſammlung fühlte man zwar die Gefahr der einbrechenden Anarchie, aber der Geiſt der Zögerung und Beſorgniß vor den Einſprüchen der Schreier, führte am 26. Auguſt zu der Halbmaßregel, eine Truppenabtheilung in Bereitſchaft zu ſetzen, welche ausſchließlich zu Vollziehung des Beſchluſſes vom 22. Auguſt verwendet werden möchte, allein erſt durch einen neuen Beſchluß in Thätigkeit

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831.

geſetzt werden könnte. Die Repräſentanten erhielten auch den Auftrag zu neuen Abmahnungen an die Zuzüger. Der eidgenöſſiſche General aber bezeichnete für die allfällige Beſetzung des Kantons Baſel ein Truppenkorps von 4478 Mann [1]).

Die Zeit verſtrich und die Zuſtände beſſerten ſich nicht im Kanton Baſel. Die am 25. Auguſt zu Lieſtal gehaltene Volksverſammlung beſchloß eine feierliche Erklärung, keinerlei Feindſeligkeit gegen die Stadt Baſel vorzunehmen, ohne angegriffen zu ſein, und eine Vorſtellung an die eidgenöſſiſche Tagſatzung zu erlaſſen. Dabei ſtellte ſie eine Regierungskommiſſion auf, welche die Unterhandlungen mit der Tagſatzung und der Stadt Baſel leiten und Ruhe und Ordnung handhaben ſollte. Ja, eine Erklärung an das geſammte Volk der freien Eidgenoſſenſchaft ohne Unterſchriften berief ſich in der Sprache der wildeſten Verzweiflung auf das ſchweizeriſche Volk. Die Theilnahme des Landvolkes wirkte auf die Großen Räthe, und ſo wies der Große Rath von Thurgau ſchon am 20. die Geſandtſchaft an, auf neue Abſtimmung über die Verfaſſung und unbedingte Amneſtie zu dringen, mit der Bedeutung, daß Baſel im Weigerungsfalle auf keinerlei Hülfe von den Ständen zu zählen hätte; ja, der Große Rath von Zürich wollte am 27. Auguſt die unbedingte Amneſtie und die nochmalige Abſtimmung im Falle von Baſels Weigerung durch die Tagſatzung anordnen und durchſetzen laſſen, wobei er ſich zugleich gegen alle und jede Trennung verwahrte. In ihrer Sitzung vom 31. Auguſt ertheilte nun die Bundesverſammlung nach angehörten gründlichen Berichten der Herren Sidler und Heer, der in Lieſtal zuſammengetretenen Verwaltungskommiſſion, ſo wie allen Behörden und Beamten im Kanton Baſel, die ſich in der nämlichen Lage befänden, den Befehl, bei ihren Pflichten gegen das gemeinſame Vaterland und bei perſönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden, ſogleich eine jede ungeſetzliche amtliche Wirkſamkeit einzuſtellen, ſich aufzulöſen und auseinander zu gehen. Dabei wurde den eidgenöſſiſchen Repräſentanten der Auftrag erneuert, auch ferner wie bishin fortzufahren auf dem Wege der Belehrung und der Ueberzeugung die Herſtellung der geſetzlichen Ordnung der Dinge und die Beruhigung der ſtark gereizten Gemüther im Kanton Baſel zu bewirken. Wäre aber einmal der geſetzliche Zuſtand der Dinge im Kanton Baſel wirklich hergeſtellt und daſelbſt eine jede mit den Geſetzen im Widerſpruch ſtehende Behörde aufgelöst, ſo ſollten ſie in eidgenöſſiſchem Namen die dringende und nachdrücklichſte Einladung an den Großen Rath des Kantons Baſel richten, gänzliche Vergeſſenheit des Vorgefallenen für das Frühere auf dem Wege

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen. Flugſchriften der Zeit..

der Begnadigung, und für die neueſten Vorfälle auf dem Wege der Amneſtie allen denjenigen zu Theil werden zu laſſen, welche in den bedauerlichen Ereigniſſen und Zerwürfniſſen im Kanton Baſel ſich politiſche Vergehen zu Schulden kommen ließen, inſofern ſich nämlich dieſe Letztern verpflichten würden, ſich als Bürger der geſetzlichen Ordnung der Dinge zu unterziehen und den Landfrieden im Kantone nicht ferner zu ſtören [1]).

Wie viel der Weg der Belehrung und Ueberzeugung fruchtete, davon hatten die eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten bald genug Gelegenheit ſich zu überzeugen, da die mit der vorörtlichen Standesfarbe bekleideten Reiter, die ihre Proklamation nach den verſchiedenen Gemeinden bringen ſollten, am 4. September in der Nähe von Lieſtal angehalten und der ihnen anvertrauten Papiere beraubt wurden. Nachdem die Tagſatzung am 5. September die Mobilmachung der aufgebotenen Truppen und Aufſtellung derſelben in den Hauptorten der betreffenden Kantone beſchloſſen, ſah ſie ſich nach der abermaligen Erſcheinung der Herren Heer und Sidler am 9. genöthigt, die militäriſche Beſetzung des Kantons Baſel zu verfügen, wobei man ſich auf's feierlichſte verwahrte, daß der Zweck derſelben keineswegs Bedrückung der Einwohnerſchaft des Kantons Baſel oder Hemmung der freien Meinungsäußerung, ſondern einzig die Verhütung neuer daſelbſt drohender Feindſeligkeiten, Herſtellung der öffentlichen Ruhe und der geſetzlichen Ordnung, Sicherſtellung der Perſonen und des Eigenthums ſei [2]). In Baſel hatte man jedoch die Ueberzeugung, daß der Grundſatz ſteigender Nachgiebigkeit nur zum Untergange führen könne, und ſchöpfte Argwohn gegen die vermittelnden Zumuthungen zu Abänderung der Verfaſſung. Daher erwarteten Viele das Heil mehr von eigener Kraftanſtrengung, als von der Beihülfe lauer oder zweideutiger Bundesgenoſſen. Wie wenig allerdings von den letztern einſtweilen zu erwarten war, bewies der unter den Augen der Repräſentanten von den Aufſtändiſchen ausgeführte Ueberfall des der Regierung in Baſel treu gebliebenen Reigoldswylerthales, wo den Vertretern der Tagſatzung nur die traurige Rolle blieb, die Widerſtandsmaßregeln zu lähmen, um Blutvergießen zu verhindern. Als die Truppen eingerückt waren, konnten die Weiſungen der Tagſatzung etwas kräftiger durchgeführt werden, da der Anführer derſelben, Oberſt Ziegler, mehr Feſtigkeit und Entſchloſſenheit beſaß, als die eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten. Da dem Verbot der letztern zuwider, auf dem Rathhauſe zu Lieſtal am 18. September Zunftverſammlungen ſtattfanden, ließ der Befehlshaber aus Auftrag jener Vertreter vier Mitglieder der Regierungskommiſſion: Gutzwyler, Hug, Debary und Eglin,

---

[1]) Tagſatzungsbeſchluß vom 31. Auguſt 1831.
[2]) Tagſatzungsbeſchluß vom 9. September 1831.

trotz alles Geſchrei's und Gebrüll's der Zunftausſchüſſe über Freiheitsmord und Verrath, verhaften und nach Aarau bringen. Durch einen neuen Beſchluß vom 26. September mußte die Tagſatzung ihre Vertreter ermächtigen, bei geleiſtetem Widerſtande Gewalt zu gebrauchen und mittelſt Exekutionstruppen zu beſtrafen. So kam man zwar dahin, die geſetzliche Ordnung der äußern Form nach wieder herzuſtellen, ſo daß die Beamten wieder eingeſetzt und die ungeſetzlichen Behörden entfernt waren. Nichtsdeſtoweniger bemerkte man von eigentlicher Achtung vor dem Geſetz und wirklichem Gehorſam kaum eine Spur. Auch näherten ſich einander die Gemüther wenig, da man in der Stadt unbedingte Aufrechthaltung der angenommenen Verfaſſung oder Trennung, auf dem Lande einen Verfaſſungsrath oder Trennung wollte. In ihrer Verlegenheit und von dem Wunſche zu vermitteln beſeelt, erließen nun die Repräſentanten am 27. September eine Note an den Amtsbürgermeiſter, in welcher das Erſuchen an die Regierung von Baſel geſtellt wurde, den Großen Rath zu veranlaſſen, daß er bei ſeiner unmittelbaren Wiederverſammlung eine ſo viel möglich aus gleichviel Mitgliedern der Stadt und der Landſchaft beſtehende Kommiſſion bezeichne, die mit ihnen zuſammentreten und gemeinſam in ſorgſame Erwägung ziehe, auf welche Art und Weiſe der im Kanton Baſel geſtörte Friede und das Wohlvernehmen der Geſammtheit ſeiner Bürger und Einwohner wieder hergeſtellt und damit der letzte und höchſte Zweck ihrer Sendung, auf eine möglichſt befriedigende Weiſe erreicht werden könne. Auch hielten ſie dafür, es dürfte vor Allem aus von Seite des hochlöbl. Großen Rathes in ſorgfältige Ueberlegung gezogen werden, inwiefern nicht in einer angemeſſenen, vom Geſetzgeber ſelbſt ausgehenden Abänderung der beiden am meiſten angefochtenen Verfaſſungsbeſtimmungen, nämlich des die Reviſion der Verfaſſung betreffenden §. 45 und des das Vertretungsverhältniß zwiſchen Stadt und Land feſtſetzenden §. 31, ein ſchickliches Mittel der Ausgleichung und Befriedigung zu finden wäre. Den Beſchwerden des Bezirks Birseck könnte auf dem Wege der Geſetzgebung abgeholfen werden. Die Bundesverſammlung billigte in der Sitzung vom 30. September dieſe Anſichten ihrer Vertreter [1]).

Die Repräſentanten erſchienen ſelbſt im Großen Rathe von Baſel, wo der Bürgermeiſter von Muralt einen in Uebereinſtimmung mit ſeinen Kollegen von ihm verfaßten Vortrag verlas, in dem er, nicht ohne Empfindlichkeit durchblicken und Vorwürfe mit einlaufen zu laſſen, das Verfahren der Repräſentanten zu rechtfertigen ſuchte und dann auf die möglichen Verſöhnungsmittel überging, unter denen Amneſtie vorausgeſtellt ward. Der Antrag zu Ernennung einer Kommiſſion ſtieß auf ſehr energiſchen Widerſtand und ging

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.

nur durch Verwendung des Amtsbürgermeisters Frei durch. Allein man ließ sich nach kurzer Besprechung dennoch nicht auf die Vorschläge der Repräsentanten ein. Die letzten Ereignisse hatten die Stimmung in der Stadt Basel sehr verbittert. Man setzte, was vernünftige Leute dieser reichen und gebildeten Stadt eben nicht verargen konnten, einen weit größern Werth darauf, von dem Lande nicht unterdrückt zu werden, als über dasselbe zu herrschen. Allmählig waren alte reichsstädtische Erinnerungen wieder aufgetaucht, die Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft erschüttert worden. Der große Rath erließ am 11. Oktober eine Amnestie, in der er jedoch 19. der vorzüglichsten Häupter des Aufstandes ausnahm. In Verfassungsänderungen erklärte er nicht eintreten zu können. Die Repräsentanten machten nun von der ihnen von der Bundesversammlung auf diesen Fall ertheilten Befugniß Gebrauch, nach Luzern zurückzukehren, indem sie in einer Abschiedsproklamation mit schmerzlichem Gefühl einen Rückblick auf ihre mißlungene Sendung warfen. Von Seite der Bundesversammlung wurde eine bedeutende Verminderung der Besetzungstruppen angeordnet [1]). Man behauptete nämlich, der nächste Zweck der Absendung der Repräsentanten, Herstellung der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, sei erreicht. In ihrem Beschlusse vom 22. Oktober gebot die Tagsatzung abermals Ruhe und Frieden zu Stadt und Land nebst der Beibehaltung der gesetzlichen Behörden. Von Neuem sendete sie zwei Repräsentanten mit den frühern Vollmachten und Aufträgen in den Kanton Basel und stellte ihnen eine Anzahl eidgenössischer Truppen zur Verfügung. Die Nachbarstände waren zu getreuem Aufsehen aufgeboten, die Repräsentanten hingegen angewiesen, fernerhin ihre nachdrückliche Einwirkung zu Hebung der waltenden Anstände eintreten zu lassen und bei der Regierung auf mögliche Beschleunigung der bereits angekündigten oder sonst heilsam erachteten Schlußnahmen zu dringen. Gegen diesen Beschluß gab später der Große Rath von Basel eine förmliche Verwahrung ein, weil er eine unpassende und auffallende Gleichstellung der verfassungsmäßigen Regierung und der unzufriedenen insurgirenden Faktion enthalte, und ihm überdieß auch die bestimmte und gewiß zweckmäßige Aufforderung zum Gehorsam gegen die rechtmäßige Regierung mangle. Zwei Tage später wurden der Bundespräsident Joh. Fr. von Tscharner und, nachdem der Landammann Nagel von Appenzell abgelehnt hatte, der Regierungsrath Viktor Gluz von Blozheim zu Vertretern der Eidgenossenschaft ernannt [2]).

Johann Friedrich von Tscharner gehörte zu den ausgezeichnetsten Männern, welche um diese Zeit in den öffentlichen Angelegenheiten der Eidge-

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Müller Friedbergs Annalen.
[2]) Ebendaselbst.

noſſenſchaft wirkten. Recht und Geſetz waren ihm ein Gegenſtand heiliger Verehrung. Mit dieſer Grundanſicht verband er einen offenen Sinn für Billigkeit, während ſein ſcharfer und durchdringender, mannigfaltig wiſſenſchaftlich gebildeter Geiſt überall den Hauptgeſichtspunkt klar und ſchneidend hervorzuſtellen wußte. Dabei ſtand ihm eine ſeltene Kunſt zu Gebote, ſeine Gedanken auch dem Ungebildeten faßlich zu machen. Seinem Rechtsgefühle nach erkannte er die Verfaſſung von Baſel für rechtmäßig eingeführt, aber ſein richtiges Urtheil über menſchliche Zuſtände und Verhältniſſe, ließ ihn die thatſächliche Schwierigkeit nicht verkennen, dieſe rechtliche Stellung ohne nachgiebiges Entgegenkommen zu behaupten. Zum Zwecke einer möglichſt gründlichen Einvernahme und Unterſuchung der Volkswünſche und Volksbeſchwerden machten die neuen Repräſentanten abermals eine Rundreiſe im Kanton und ließen Ausſchüſſe aus allen Gemeinden zur Eröffnung ihrer Anſichten und Wünſche vor. Um aber auch der Regierung die ihr gebührende Achtung zu bezeugen und ihr Gelegenheit zu geben, nunmehr die Stimme des Volkes auf zuverläßigem Wege zu erfahren, ließen ſie ſich durch zwei Beigeordnete der Regierung begleiten. Das Ergebniß war, daß viel weniger über die eigentliche Verwaltung Klage geführt wurde, und daß die Volksanſichten über einzelne geſetzliche Einrichtungen ſehr aus einander gingen; deſto leidenſchaftlicher warf man ſich auf die Verfaſſungsfrage, über die jeder mit Einſicht und Ueberzeugung ſprechen zu können glaubte, wenn er ſeinen leidenſchaftlichen Vorurtheilen huldigte. Beſonders aber war die Trennungsfrage zu Stadt und Land ſo lebhaft beſprochen worden, daß der Große Rath am 18. November eine förmliche Abſtimmung über dieſe Frage beſchloß. Allein dieſe Trennung war der Bewegungspartei in der Eidgenoſſenſchaft unwillkommen, und daher ſuchten ſie die Abſtimmung mittelſt Enthaltens von derſelben von Seite ihrer Anhänger zu vereiteln, ſo daß am Ende das Scheinergebniß von 3865 Trennungsgegnern gegen 802 Trennungsluſtige herauskam. Jenes ſchwankenden Verfahrens der Bundesverſammlung müde, erklärte jetzt der Große Rath von Baſel, während der Vertagung derſelben am 6. Dezember, an der neuen rechtskräftigen und von der Tagſatzung gewährleiſteten Verfaſſung unverändert feſthalten zu wollen, und forderte, geſtützt auf den ſchweizeriſchen Bundesvertrag, ſämmtliche Mitſtände auf, die feierlich ausgeſprochene Gewährleiſtung aufs Kräftigſte zu handhaben, damit durch eine beſtimmte, unumwundene, öffentliche Erklärung der oberſten Bundesbehörde dem ſchwankenden Zuſtande im Kanton Baſel ein Ende gemacht, die Widerſpenſtigen zur Unterwerfung unter die beſtehende und rechtsgültige Verfaſſung ausdrücklich aufgefordert und nöthigenfalls durch Ueberlaſſung eidgenöſſiſcher Truppen und Aufforderung zu getreuem Aufſehen, zur Anerkennung der geſetzlichen Ordnung gebracht würden; ſo ſollten alsdann

diejenigen Gemeinden, welche auf der ausgesprochenen Trennung beharrten, aus dem bisherigen Staatsverband entlassend der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden, unter Vorbehalt einer in der Stadt Basel verfassungsgemäß anzuordnenden Abstimmung [1]). In ihrem Bericht vom 25. November hatten die Repräsentanten auf die große und Entsetzen erregende Gefahr aufmerksam gemacht, welche aus dem auf den 15. Dezember angeordneten Rückmarsch der eidgenössischen Truppen entstehen müßte, und daher auf unverminderte Besetzung durch ein neues Truppenkorps und auf Wiederversammlung der Tagsatzung auf Mitte Dezember eingeladen, welchem Gesuche der Vorort entsprechen zu sollen glaubte. Die am 13. Dezember wieder zusammengetretene Bundesversammlung beschloß die Ablösung der bisher im Kanton Basel gestandenen Truppenabtheilung durch ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Kavallerie nach der Auswahl des eidgenössischen Kriegsrathes. Nach mehrtägiger Berathung beschloß die Tagsatzung am 27., am Tage ihrer Auflösung, einfach die Berichte der Repräsentanten, die Protokolle über die stattgehabten Sitzungen und den in mehrern Meinungen abgefaßten Kommissionalbericht, den Ständen mitzutheilen, damit sie sich bis Ende Jänners 1832 über die Anträge der Kommission aussprechen könnten. Auf das bestimmte Nachwerben der eidgenössischen Repräsentanten Tscharner und Glutz erhielten sie unter ehrenvoller Dankbezeugung ihre Entlassung. Tscharner wurde indessen sogleich wieder gewählt, Glutz hingegen, da er sich zu keiner neuen Annahme einer Wahl verstehen wollte, durch den genferischen Kantonsrichter Johann Elisäus Masse ersetzt [2]).

Hatten die Baslerwirren nicht nur die Zeit der Tagherren, sondern auch die Gemüther des größern Theiles des Schweizervolkes durch lebhafte Theilnahme in Anspruch genommen, so schien ein Aufstand im Kanton Neuenburg die Eidgenossenschaft wegen der eigenthümlichen politischen Verhältnisse dieses kleinen Landes mit noch ernstern Folgen zu bedrohen. Anfangs Juli hatten zwar in La Chaux-de-Fonds einige störrische Auftritte, doch ohne politischen Charakter stattgefunden. Am 11. Juli war der nach den neuen königlichen Verordnungen gebildete Große Rath durch den General von Pfuel eröffnet und in Eidespflicht aufgenommen worden. Nach dem Schlusse der Sitzung reiste der Herr von Pfuel wieder ab, indem er noch von verschiedenen Seiten die Beweise der dankbaren Achtung angenommen hatte, wie denn überhaupt die Mehrzahl der Neuenburger mit dem neuen Bestand der Dinge zufrieden schien, während allerdings die Wünsche einer

---

[1]) Beschluß des Großen Raths von Basel vom 6. Dezember 1831.

[2]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

geringen Zahl anderer für engern Anſchluß an die Eidgenoſſenſchaft nicht zu verkennen waren. Daher die Ruhe auch nur ſcheinbar. Ungeachtet die Sitzungen des geſetzgebenden Körpers unter dem tauſendfachen Rufe, es lebe der König! geſchloſſen und am 3. Auguſt der Namenstag des Königs mit nicht geringem Jubel gefeiert worden war, zeigte ſich doch bald die Gährung im Steigen. Ein erſter lauter Aufruf, das preußiſche Joch abzuſchütteln, erſchien unter dem Namen des alten Einſiedlers am Jura. Bald darauf ergingen Aufforderungen zu offenem Aufſtande im Lande herum. Der Jahrestag der Vereinigung mit der Schweiz, der 12. September, wurde zum Tage des Ausbruches beſtimmt.

Erſt Sonntags den 14. September erhielt die Regierung ſichere Kenntniß von den im Val de Travers und in den Gegenden zwiſchen Boudry und der waadtländiſchen Gränze ſtattgehabten geheimen Umtrieben, zum Sturze der beſtehenden Ordnung der Dinge. Der Staatsrath verſammelte ſich während der Nacht und beſchloß, das geſammte Land von dieſem Anſchlag in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie jeden bei ſeiner Bürgerpflicht aufzufordern, ſich einer ſolchen ungeſetzlichen Handlungsweiſe zu enthalten. Die Regierung begnügte ſich übrigens, die ihr ergebenen Gemeinden lediglich einzuladen, ſich in Bereitſchaft zu halten und die Ruhe in ihrem Bereiche zu handhaben. Zugleich wurde die Einberufung des geſetzgebenden Körpers auf den 15. beſchloſſen und öffentlich bekannt gemacht. Allein die Hoffnung, daß durch ein ſolches Benehmen die Unruhſtifter bewogen werden möchten, ihre Begehren auf dem geſetzlichen Wege anzubringen und von gewaltthätigen Schritten abzuſtehen, ging nicht in Erfüllung. Das Anerbieten der Bürgerſchaft von Valangin, die Regierung mit aller Macht zu unterſtützen, wurde angenommen und die Mannſchaft ſofort aufgeboten; 120 bis 140 Mann von der Bürgerwache von Neuenburg wurden ins Schloß gelegt, um es zu ſchützen. Noch ehe indeſſen die aus den zu Valangin gehörenden Berggemeinden aufgebotenen Truppen am Hauptorte eintreffen konnten, erſchien bereits eine aufrühreriſche Schaar vor den Thoren. Aus dem Val de Travers her hatte ſich dieſe Schaar, die ſich unterwegs wie eine Lawine vermehrte, unter ſcheußlichem Gebrüll und immerwährender Losbrennung ihrer Gewehre in die Ebene heruntergewälzt. Dieſe buntſcheckige und bewaffnete Schaar, von der viele die eidgenöſſiſche Kokarde als Zeichen des Aufruhrs trugen, ungefähr 300 Mann ſtark [1]), ſtand unter der ſichtbaren Leitung des Lieutenants Alphons Bourquin von Corcelles, Mitglied des geſetzgebenden Rathes, doch hatte auch der Oberſtlieutenant Perrot, ein ehemaliger Offizier Napoleons, Theil an der Leitung. Am 12.

[1]) Die Angaben gehen von 250 bis 400 Mann.

Abends verfügte ſich Petitpierre und der Oberſtlieutenant Courant nach dem Schloſſe um der Regierung ihre unverweilte Abdankung als das einzige Mittel darzuſtellen, den ſchrecklichſten Bürgerkrieg zu vermeiden. Am 13. ſchickte der Staatsrath den Oberſten Ludwig von Pourtales den Aufſtändiſchen entgegen, um ſie zum Rückzuge zu vermögen. Allein dieſe, die in der Stadt keine große Kampfluſt erwarteten, betheuerten unter den furchtbarſten Drohungen lieber zu ſterben, als ihr Unternehmen aufzugeben und nach einigem Parlamentiren wurde ihnen das Schloß gegen die Verſicherung, daß alles öffentliche und Privateigenthum unberührt bleiben werde, ohne Schwertſtreich übergeben. Der Staatsrath, in ſeiner Scheu vor Blutvergießen, auf Widerſtand verzichtend, hatte ſich erſt nach Valangin zurückgezogen, wo ſich ſeine Anhänger aus dem Gebirge nur nach und nach ſammelten, dann wollte er den Sitz der Regierung größerer Sicherheit wegen nach Locle verlegen. Als er jedoch ſchon ganz nahe daran war, hielt ihn der Maire jener bevölkerten Ortſchaft unter bedenklichen Vorſtellungen davon ab. Unter dieſen Umſtänden entſchloß er ſich zur Rückkehr nach Neuenburg und Abſendung des Generalprokurators, Freiherrn von Chambrier, nach Luzern, um eidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft und Abſendung von Repräſentanten zu verlangen. Inzwiſchen hatten die Aufſtändiſchen eine proviſoriſche Regierung zu ernennen geſucht, aber keine der bezeichneten Perſonen die Wahl angenommen, und der Staatsrath die Aufforderung, ſeine Gewalt niederzulegen, wenn nicht die Stadt in Brand geſteckt werden ſolle, mit der Erklärung beantwortet, daß er ſeinen Pflichten getreu bleiben werde, welche Folgen auch daraus entſtehen möchten [1]).

In Luzern machte die Nachricht von den in Neuenburg ausgebrochenen Unruhen einen nichts weniger als angenehmen Eindruck, da man hier ein unbekanntes Feld zu betreten befürchtete, deſſen Ausgang in einem gewiſſen verhängnißvollen Dunkel ſchwebte, wie ſich das Bedauern dann auch in der Tagſatzung gleich in der erſten Umfrage lebhaft ausſprach. Das vorſichtige Benehmen der Regierung von Neuenburg erhielt Billigung und die Abſendung von Repräſentanten wurde für angemeſſen erklärt. Man beauftragte dieſelben, aufs Kräftigſte für Wiederherſtellung der geſtörten Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Kanton Neuenburg, nach dem Art. 4 des Bundesvertrags, hinzuwirken. Die Wahl der Bundesverſammlung fiel zuvorderſt auf den bündneriſchen Geſandten, Bundeslandammann Sprecher, und auf den waadtländiſchen Staatsrath Jayet, und als dieſer letztere ſich zufälliger Weiſe unpäßlich befand, auf den berniſchen zweiten Geſandten, Appellations-

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Neuenburg.

rath von Tillier [1]). Der Bundeslandammann Johann Ulrich Sprecher von Bernegg gehörte zu den Veteranen des eidgenössischen öffentlichen Lebens und zu den trefflichsten Männern seines Heimathkantons Graubünden. Von ächtem sittlichen Ernste und tief religiöser Auffassung jenes öffentlichen Lebens durchdrungen, trug auch das Aeußere des würdigen Greises das Gepräge jener Staatsmänner, welche einst die curulischen Stühle des alten Roms geziert hatten. Der Appellationsrath von Tillier, ein Mann von 40 Jahren, in seiner Jugend in Genf und Jena wissenschaftlich ausgebildet, gehörte jener gemäßigten Aristokratie an, die freie Ausbildung und vernünftigen Fortschritt auf den gesetzmäßigen Bahnen erstrebte, und eine kräftige und würdige Eidgenossenschaft, in Allem eine Herrschaft der Einsicht wünschte. Beide Repräsentanten waren durch gegenseitige Achtung und Freundschaft mit einander verbunden und in ihrer Auffassung der Verhältnisse vollkommen einverstanden. Beide wünschten die Befreiung Neuenburgs von jeder Fremdherrschaft, aber nicht auf dem Wege schnöder Empörung und Umwälzung, sondern auf demjenigen würdiger und anständiger Unterhandlung, die auf schickliche Weise geführt, zum Zwecke hätte führen müssen, da das wünschbare Ergebniß im Grunde im Interesse beider Länder lag. Aber eben darum fühlten die beiden Repräsentanten um so nothwendiger, daß vorerst Alles auf die Grundlage des Rechts und der Ordnung, auf die sie auch angewiesen waren, zurückgeführt werden müsse.

Der Präsident des Staatsrathes, Herr von Sandoz-Rollin, hatte eine aus 8 Personen bestehende Kommission ernannt, in der sich sowohl Königlichgesinnte als Republikaner befanden, um mit Bourquin und andern Häuptern in Unterhandlung zu treten und wo möglich eine Ausgleichung zu bewirken. Sie scheiterte indessen an der Frage wegen der Besetzung des Schlosses, weßhalb jetzt die Besetzung desselben durch eidgenössische Truppen mehr und mehr zur Sprache kam. Die Repräsentanten fanden den Kanton im traurigsten Zustande der Zerrissenheit. Die aufständische Besatzung des Schlosses hatte sich bis auf 1000 Mann vermehrt, während sich in Valangin ein noch stärkeres Korps zur Unterstützung der Regierung versammelt hatte, unter das die vornehmen Jünglinge der Stadt als Freiwillige getreten waren, während erfahrene Offiziere den Oberbefehl übernahmen. Beide Schaaren schienen vor Begierde zu brennen, sich miteinander zu messen, so daß jeden Augenblick eine blutige Verheerung Neuenburgs zu besorgen war. Unterdessen setzten die Aufständischen ihre Einholung von Lebensmitteln und selbst unnöthigen Bedürfnissen, dreimal täglich durch eine wunderlich ausgerüstete Abtheilung von Bewaffneten bei Trommelschlag,

[1]) Der Verfasser.

unter den Augen der Repräſentanten fort, denen keine bewaffnete Macht zu Gebote ſtand, um es zu verhindern. Beſtändige Reibungen zwiſchen den beiden unter den Waffen ſtehenden Parteien und die aus verſchiedenen Unterredungen geſchöpfte Ueberzeugung, daß die Beſatzung das Schloß nicht ohne Anwendung von Gewalt räumen würde, bewogen die Repräſentanten, ſowohl an die Tagſatzung als an die Kantone Bern, Freiburg und Waadt zu ſchreiben, um von jedem ein Bataillon und von Bern noch eine Batterie leichter und eine Batterie ſchwerer Artillerie zu verlangen. Nicht ohne Mühe brachten ſie am 22. ſtatt des bisher beſtandenen, mehr thatſächlichen Waffenſtillſtandes, einen wirklichen unter beiden Parteien zu Stande, wodurch die Vorpoſten dergeſtalt beſtimmt wurden, daß ſie nicht auf einander ſtoßen konnten, die Verbindungsſtraße nach dem Kanton Bern und der Stadt Neuenburg neutral erklärt und keinem Theile daſelbſt bewaffnet zu erſcheinen erlaubt war. Mehr und mehr mußten ſich die Repräſentanten überzeugen, daß nur unter dem Schutze eidgenöſſiſcher Waffengewalt, dieſen leidenſchaftlich erregten und bewaffneten Parteien gegenüber, eine Achtung gebietende Stellung gewonnen werden dürfte. Daher erließen ſie am 24. eine Proklamation, in welcher die eidgenöſſiſche Beſetzung und den von jedem Partheiweſen und jeder Unterdrückung der Meinungen entfernten Geiſt derſelben, den Einwohnern des Kantons Neuenburg angekündigt und ſie für Rückkehr zur Ordnung und Geſetzlichkeit ermahnt wurden. Noch am nämlichen Tage trafen auch drei Freiburgerkompagnien unter Oberſtlieutenant Weck, am 25. das ſchöne Waadtländerbataillon Lardy und am 26. das Bernerbataillon von Tavel, mit zwei berniſchen Artilleriekompagnien in Neuenburg ein, über welche der Oberſt Forrer den Befehl übernahm, der beſonders von den Brüdern Pourtales ſehr gewünſcht worden war. Die Ankunft eines ſehr erfahrnen, politiſch gemäßigten und bei den Soldaten beliebten Offiziers, mußte den Repräſentanten in hohem Grade erwünſcht ſein.

Was die Stellung der Letztern um ſo ſchwieriger machte, war die Unentſchloſſenheit und Zerriſſenheit der oberſten Bundesbehörde, welche, nachdem ſie ihnen den unbeſtimmten Auftrag gegeben, die geſetzliche Ordnung nach dem Artikel 4 des Bundesvertrages wieder herzuſtellen, ſie durch Verweigerung der erforderlichen Mittel an der Vollziehung zu hindern ſuchte. In der Sitzung vom 22. September wagte man es nicht, ihre durch dringende Umſtände gebotenen Maßregeln zu tadeln, wollte ſie aber auch eigentlich nicht gutheißen. Endlich hatte die Tagſatzung beſchloſſen, die von der Regierung von Neuenburg, auf den Fall gütlicher Uebereinkunft oder freiwilliger Räumung, zur Beſetzung des Schloſſes begehrten ſechs Kompagnien von Waadt und Freiburg, zur Verfügung der Repräſentanten zu ſtellen. Die übrigen aufgebotenen Truppen ſollten bis auf Wei-

teres in ihren Kantonen verbleiben. Nur im Falle wirklichen Ausbruches von Feindſeligkeiten konnten die Repräſentanten darüber verfügen, ſollten aber ſogleich an die Tagſatzung deßfalls berichten. Auch am 24. wollte man ihnen noch nichts Weiteres bewilligen. Ja, als die Tagſatzung in ihrer Sitzung vom 27. erfuhr, daß die Repräſentanten durch die Lage der Dinge gedrängt, die Truppen hatten einrücken laſſen, zogen die Geſandten von Thurgau und Teſſin heftig gegen ſie zu Felde. Demungeachtet wurde, da auch die Geſandtſchaft von Neuenburg das Begehren ſtellte, der Einmarſch der drei aufgebotenen Bataillone in den Kanton beſchloſſen und dieſelben zu ihrer Verfügung geſtellt, jedoch einſtweilen ausſchließlich zur Verhütung von Feindſeligkeiten. Wie lähmend dieſe thörichte Schlußbeſtimmung war, welche die Beſetzung ins Unendliche verlängern und die Koſten höchſt unnöthiger Weiſe ſteigern mußte, wenn ſie den Aufſtändiſchen bekannt würde, iſt einleuchtend. Am folgenden Tage, am 28., beſchloß dann die Tagſatzung weiter, die Repräſentanten ſollten die im Schloſſe befindlichen Truppen, Aufſtändiſche wagte man ſie nicht zu nennen, bei ihrer Bürgerpflicht auffordern, das Schloß zu übergeben und ſie für die Koſten verantwortlich machen.

Sprecher und Tillier waren jedoch Beide feſt entſchloſſen, ſich durch die Jämmerlichkeiten der oberſten Bundesverſammlung nicht irre machen und in keinem Fall in den ſchleppenden und traurigen Gang der Basler-Vermittlung hineinbringen zu laſſen. Daher hatten ſie denn auch die Gelegenheit zur Beendigung raſch ergriffen und ſo wirklich die Sache zum Ziele geführt, noch ehe jene Beſchlüſſe ihnen zugekommen waren. Oberſt Forrer hatte Auftrag erhalten, mit den Offizieren auf dem Schloſſe wegen gütlicher Uebergabe in Unterhandlung zu treten. Nach einer erſten fruchtloſen Unterhandlung wurden die Aufſtändiſchen in den Schloßbezirk eingegrenzt und ihnen nur der nothwendigſte Lebensunterhalt abgereicht. Auf eine zweite Aufforderung gelang es ihm endlich am 27., nach Ankunft der zwei Batterien und nachdem der Staatsrath ſich herbeigelaſſen, in einem an den Oberſten Forrer gerichteten Schreiben die Verſicherung zu geben, daß er kein Hinderniß in den Weg legen werde, daß das Volk über die im Lande ſtreitige Frage wegen der Befreiung, die dem geſetzgebenden Körper vorgelegt ſei, ſeinen Wunſch ganz frei ausſprechen könne, eine Uebereinkunft zur Uebergabe des Schloſſes an die eidgenöſſiſchen Truppen abzuſchließen. Sie beſtand in einer Amneſtie, welche der Staatsrath freiwillig und von ſich aus, ohne irgend ein Zuthun von Seite der Repräſentanten, angeboten, Auflöſung der bewaffneten Truppenkorps und Uebergabe des Schloſſes und des dem Stande Neuenburg zugehörigen Kriegsmaterials. Dieſer Vertrag wurde von den Repräſentanten kraft der von der Tagſatzung erhaltenen

Vollmacht und in Gemäßheit der aus eigenem Antriebe von der Regierung des Kantons Neuenburg gemachten Erklärungen, im Namen der Eidgenoſſenſchaft gewährleiſtet. Am 28. Morgens wurde dieſer Vertrag unterzeichnet und am 29. vollzogen. Zudem ließ der Staatsrath von Neuenburg den Aufſtändiſchen durch den Oberſten Forrer ohne die Dazwiſchenkunft der Bevollmächtigten der Tagſatzung die Zuſicherung geben, daß über die Frage der vollſtändigen Trennung von Preußen, welche das Land in Bewegung ſetze, und über welche der geſetzgebende Rath einen weitern Beſchluß faſſen werde, die Regierung der freien Meinungsäußerung kein Hinderniß in den Weg legen wolle. Am 29. wurde das Schloß geräumt. Am nämlichen Tage Nachmittags entließ der Staatsrath auch die Bewaffneten zu Valangin. Die Truppen beider Theile begaben ſich ruhig in ihre Heimath. Somit war denn die Hauptaufgabe der eidgenöſſiſchen Repräſentanten erfüllt und ein Theil der eidgenöſſiſchen Truppen konnte ſogleich wieder entlaſſen werden. Als die Nachricht von dem unerwarteten Uebergabsvertrage nach Luzern gelangte, zeigte ſich Jedermann zufrieden und man lobte nach dieſem Erfolg die Repräſentanten eben ſo ſehr, als man ſie früher getadelt hatte, ja ſie erhielten durch das Protokoll vom 30. September, welches das von ihnen zum Zwecke der Uebergabe des Schloſſes zu Neuenburg an die eidgenöſſiſchen Truppen bethätigte, umſichtige und kluge Benehmen einmüthig billigte und ihnen daher die vollkommene Zufriedenheit ausſprach, eine glänzende Anerkennung [1]).

Ungeachtet die Regierung noch immer ohne Nachricht von Berlin auf die dahin geſendeten Berichte blieb, berief ſie dennoch den geſetzgebenden Körper auf den 7. Oktober ein, um die wichtigen Fragen, welche in Anregung gebracht waren, demſelben vorzutragen. Die Repräſentanten benutzten die Zwiſchenzeit, um theils die Stimmung der aufgeregteſten Gemeinden kennen zu lernen, theils ſie von allen Störungen der öffentlichen Ruhe abzumahnen und auf den einzig zum Zweck führenden geſetzlichen Weg hinzuweiſen. In den meiſten Orten hörte man neben gemäßigt Denkenden auch Diejenigen, welche am heftigſten für oder wider die Befreiung geſtimmt waren und man ſchien allgemein einzuſehen, daß nur ein geſetzlicher Gang oder eine ruhige Berathung, deren endliche Entſcheidung vom Könige allein abhängen müſſe, zum Ziele führen könne. In den Berathungen des geſetzgebenden Körpers hatte die königlich geſinnte Partei ein großes Uebergewicht an Talent und Beredſamkeit. Noch immer waren die Gemüther im ganzen Lande heftig aufgeregt. Auch hatte man mit der Wie-

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Neuenburg.

dereinbringung der Waffen, welche die Aufſtändiſchen bei ihrem Abzug aus dem Schloſſe mitgenommen, viel zu thun. Der Drang der Umſtände hatte die Geſtattung dieſes bewaffneten Abzugs nothwendig gemacht, wenn man, wie es nöthig war, ſchnell zum Ziele gelangen wollte, doch erhielt man den größten Theil allmälig zurück. Nichtsdeſtoweniger fing die Neuenburger Regierung an, ſich bitter über die allzumilde Verfahrungsweiſe des eidgenöſſiſchen Befehlshabers Forrer zu beſchweren, dem man in Vollziehung dieſes Artikels des Räumungsvertrages große Schwäche vorwarf, eine Beſchwerde, die den Repräſentanten allerdings nicht ungegründet erſchien, wie ſie denn auch in ihren Berichten an die Tagſatzung keineswegs das nämliche unbedingte Zutrauen auf Bourquin und ſeinen Anhang ausſprachen, von welchem der, durch maureriſche Verhältniſſe in engerer Beziehung mit ihm ſtehende Forrer durchdrungen ſchien, und das ihm ſpäter bei dem neuen abentheuerlichen Unternehmen Bourquins mannigfachen Tadel zuzog.

In den erſten Wochen nach Räumung des Schloſſes traf die Regierung keine eingreifenden Maßregeln, wodurch die ohnehin erbitterten Gemüther noch mehr hätten gereizt werden können, ja es ſchien, als ob ſie von dem allmäligen Erlöſchen der Leidenſchaften die Wiederherſtellung der Ordnung und Ruhe abwarten wollte. Allein am 22. Oktober traf der königliche Kommiſſär, Generalmajor von Pfuel, in Neuenburg ein und eröffnete den Repräſentanten ſchon bei dem erſten ihnen abgeſtatteten Beſuche, daß der König den in der Mitte September ſtattgehabten Aufruhr mit um ſo größerm Mißfallen vernommen, als er alle früher ihm vorgetragenen Wünſche der Neuenburger in Bezug auf Verfaſſungsangelegenheiten, ihnen bewilligt habe. Von einer völligen Befreiung dieſes Landes könne ſchon wegen des Grundſatzes und der übrigen königlichen Staaten wegen nicht die Rede ſein; er werde zwar die von der Regierung bewilligte Amneſtie anerkennen, aber von allen Gemeinden einen Unterwerfungsakt fordern. Den Anlaß der wiederhergeſtellten Ruhe ergriff nun der jüngere von den Repräſentanten, Herr von Tillier, um nach Luzern zurückzukehren und daſelbſt über die neuenburgiſchen Verhältniſſe mündlich umſtändliche Auskunft zu geben, und nahm dann daſelbſt auf den Wunſch der neuen Regierung von Bern, deren Mitglied er in letzten Tagen geworden war, ſeine Entlaſſung von der Stelle eines eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Neuenburg, die er unter ſchmeichelhafter Verdankung der dort geleiſteten Dienſte auf eine ſehr ehrenvolle Weiſe erhielt [1]).

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Neuenburg.

Die bisherige Regierung von Bern hatte nämlich in den letzten Tagen gleichfalls ihr Schickſal erfüllt. Der Gang der Dinge war daher beſonders unbefriedigend für diejenigen, welche gewünſcht hatten, daß ein verſtändiger und ruhiger Uebergang von einer Ordnung der Dinge in die andere ſtattgehabt, und daß das allgemeine Beſte ſtatt bloßer Parteileidenſchaften den Sieg davon getragen hätte. Der in der Sitzung vom 27. Juni erheblich erklärte Antrag, bei der Abſtimmung der Verfaſſung die Abweſenden als Bejahende zu zählen, hatte als ein unlauteres Mittel, den Verfaſſungsrath in kein günſtiges Licht geſetzt; die an dem Bildniſſe des ehrwürdigen Schultheißen von Wattenwyl in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli in Aarberg begangene Rohheit aber die Gereiztheit in der Stadt in hohem Grade vermehrt. Dieſe Leidenſchaften der äußerſten Parteien zu bekämpfen, ſtifteten einige Ehrenmänner aus der Bürgerklaſſe [1]) die ſogenannte Bernerzeitung, deren Aufgabe allmälige Entkräftigung beider einander gegenüberſtehender Parteien durch ſchnelles Anwachſen der Gemäßigten war, während die Allgemeine Schweizerzeitung die Städter, insbeſonders die Patrizier, der Volksfreund aber die Landleute aufhetzte. Allein ihr verſtändiger Mittelweg war den äußerſten Parteien um ſo verhaßter, als eine vernünftige Prüfung denſelben widerwärtig und ſchädlich war, weshalb ſie ſolche auf alle Weiſe zu beſpötteln und zu verketzern ſuchten. Der Verfaſſungsrath hatte ſeine Arbeiten am 7. Juli beendigt und die Abſtimmung mit einfachem Ja oder Nein war auf den 31. Juli feſtgeſetzt. Der nicht regierende Schultheiß Fiſcher war jetzt der erſte, der in einer Zuſchrift an den Verfaſſungsrath, die er veröffentlichte, ſich gegen die Verfaſſung ausſprach, wobei er ſich vorzüglich gegen den §. 43 erklärte, der die Beſtimmung enthielt, daß die Stadt Bern nicht mehr als 100 Vertreter in den Großen Rath geben ſollte, was nach ſeiner Behauptung, trotz der ausgeſprochenen Grundlagen von vorgeblicher Rechtsgleichheit und Wahlfreiheit über ſeine Vaterſtadt einen politiſchen Helotismus verhängte [2]). Außer dieſer Zuſchrift vom 22. Juli enthielt die Beilage zur Allgemeinen Schweizerzeitung noch eine Erklärung von 108 Stadtbürgern von Bern, mit wenigen Ausnahmen Patrizier und Mitglieder der beiden Räthe, in der ſie ſich ausſprachen, die neue Verfaſſung nicht anzunehmen: 1) weil dieſelbe in gänzlicher Beiſeitsſetzung der großen Mehrzahl der im letzten Dezember eingereichten Wünſche des Landes keine Verbeſſerung, ſondern eine völlige Zerſtörung aller derjenigen Grundlagen enthalte, durch

[1]) Prokurator Karl Bitzius, Doktor Fueter, Prokurator Julius Steck, Klaßhelfer Walthard, Prokurator Karl Gerwer, Lehenkommiſſär Wyß und der Rechtsbefliſſene Albrecht Kurz.

[2]) Gegen die Beſtimmung ſelbſt ließ ſich nicht viel einwenden. Der Artikel war aber höchſt ungeſchickt redigirt.

welche der Kanton Bern ſechs Jahrhunderte hindurch einen ſo hohen Grad von Glückſeligkeit, Ruhe, Ehre und Wohlſtand genoſſen habe u. ſ. w. Die nachfolgenden Nummern brachten dann noch gegen 80 neue Unterſchriften zu der nämlichen Erklärung. Daß dieſe Erklärungen in der Weiſe, wie ſie abgefaßt und unter den Umſtänden, unter denen ſie gegeben waren, eben nicht ſehr unbefangen ſchienen und keinen großen Eindruck machten, ergibt ſich von ſelbſt aus der Natur der Dinge. Den beiden entſchiedenen Parteien gegenüber, von denen die eine in der neuen Verfaſſung alles unbedingt lobte, die andere beinahe eben ſo unbedingt alles tadelte, ſprachen ſich auch die Gemäßigten im Allgemeinen nicht ſehr vortheilhaft über den Entwurf aus. Ja es erſchien ihnen derſelbe ſogar als die Frucht des übertriebenſten Mißtrauens, zum Theil auch mißverſtandener Vorurtheile, des Parteigeiſtes und der Leidenſchaft. In dem Vertretungsſyſteme tadelten ſie die Grundlage der Kopfzahl, ferner ſchien ihnen auch der getrennte Vorſitz des Regierungsrathes anſtößig, weil man daran nicht gewöhnt war. Mit größerm Rechte rügten ſie die Abhängigkeit, in der man Vollziehungsbeamte und Richter von den Wahlkollegien ſetzte, was die Kraft der Regierung ſchwächen, die Unparteilichkeit der Richter gefährden und zur Anſtellung unfähiger oder unwürdiger Beamten und Richter Veranlaſſung geben müßte. Demungeachtet waren ſie geneigt, die Verfaſſung anzunehmen, um das Land vor Anarchie und Bürgerkrieg zu bewahren. Das Ergebniß der Abſtimmung war dann auch 27,802 Annehmende gegen 2152 Verwerfende, ein Ergebniß, das ſich die meiſten Altgeſinnten nicht träumen ließen. Freilich hatte die Oeffentlichkeit der Abſtimmung nicht wenig Einfluß geübt und eine große Menge ſtimmfähiger Bürger ſich derſelben enthalten.

Die neuen Wahlen fanden Ende Auguſts ſtatt, und bei den erſten wurden in Folge der gegenſeitig aufgeregten Leidenſchaften und der öffentlichen Erklärungen gegen die Verfaſſung nicht mehr als 32 von den 300 ehemaligen Großräthen gewählt; die Rathsherren Tſcharner und von Lerber aber vorgeſchriebenermaßen in einer ganzen Menge von Wahlkreiſen. Faſt alle Patrizier ſchlugen ihre Stellen aus und zwar zum Theil unter nicht wohl haltbaren Vorwänden. Der wahre Grund des Ausſchlagens war vielmehr eine gewiſſe Einſchüchterung von Seite einiger der heftigſten, leidenſchaftlichſten Männer des Patriziats und der abtretenden Regierung, welche es auf alle Weiſe zu verhindern ſuchten, daß eine neue Regierung aus geachteten Männern zu Stande käme, und ſich befeſtigen konnte, weil ſie in dieſem Falle Ausſchließung für die Zukunft befürchteten. Daher ſchlugen wohl viele mehr aus Schwäche und Furchtſamkeit als aus wahrer Ueberzeugung aus. Dieſes Ausſchlagen hatte übrigens keine andere Wirkung, als daß ihre heftigſten Gegner die Macht erhielten, wie denn überhaupt die Folge

wirklich das Urtheil aller unbefangenen europäiſchen Staatsmänner rechtfertigte, daß die Patrizier einen wahren politiſchen Selbſtmord damit an ſich begangen hätten. Ungeachtet der vielen Ablehnungen zu Stadt und Land, da beinahe Niemand ſich in die neue Regierung einzutreten getraute, gediehen die Erſatzwahlen ſo weit, daß der neue Große Rath am 3. Oktober einberufen werden konnte, wo dann erſt zu den 40, nach der Verfaſſung von 1831, vorgeſchriebenen Ergänzungswahlen geſchritten, dann die Wahl des Vorſtandes des Großen Rathes, des Landammanns und diejenige des Regierungsrathes vorgenommen wurde, welche letztere in einem ſo gemäßigten Sinne ausfiel, daß man dieſelbe unter den damaligen Umſtänden wohl eine ariſtokratiſche hätte nennen können, was aber den eifrigſten Altgeſinnten und den geſtürzten Größen um ſo unwillkommener war, als es der neuen Regierung längere Dauer verſprechen mußte. Am 20. Oktober hielt die abtretende Regierung der Stadt und Republik Bern ihre Schlußſitzung und nahm in einem wirklich ergreifenden Erlaſſe von dem Lande, das ſie 16 Jahre lang verwaltet, Abſchied [1]). Merkwürdigerweiſe empfahl ſie demſelben Ausſöhnung unter entzweiten Gemüthern, Einigkeit im Gehorſam und in der Achtung vor Geſetz und Obrigkeit, ohne die kein Gemeinweſen beſtehen möge, Mäßigung in Begehren und Forderungen und Gerechtigkeit in Würdigung vieler Schwierigkeiten, mit denen jede Regierung, beſonders in der gegenwärtigen Zeit zu kämpfen habe. Der von dem Rathsherren Zeerleder verfaßte 600 Seiten ſtarke Bericht über jene 16jährige Verwaltung, blieb ein ehrenvolles Denkmal.

Die neue Regierung ging wohl mit guten Abſichten aber auch mit mehr Regierungsluſt als Erfahrung, ans Werk. Polizei und Ordnung waren während des beinahe zehnmonatlichen Proviſoriums und der beſtändigen Gährung ſehr erſchüttert worden, weßhalb der Regierungsrath während der Vertagung der Tagſatzung den Herrn von Tillier nach den leberbergiſchen Aemtern entſendete, um den Zuſtand der Dinge kennen zu lernen und geeignete Maßregeln zur Abhülfe vorzuſchlagen. Im Innern herrſchte überhaupt noch viel Gereiztheit, am allermeiſten in der Hauptſtadt, wo nicht nur der größte Theil der Patrizier alle Wahlen ausgeſchlagen, ſondern die meiſten der in Beamtungen Stehenden, um mit den neuen ihnen verfaßten Behörden nichts zu ſchaffen haben, ihre Entlaſſung auf den Tag der Abdankung der ariſtokratiſchen Regierung verlangten und erhielten.

Noch hatte die neue Regierung von Bern nicht Zeit gehabt, ihre Verhaltungsbefehle zu ertheilen, als die Tagſatzung ſich am 9. November, da

---

[1]) Proklamation von Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern vom 21. Oktober 1831.

ihre ordentlichen Geschäfte erledigt waren, in Betreff der außerordentlichen Angelegenheiten aber, welche die Bundesversammlung vielfältig beschäftigt hatten, für einmal die weitern Ereignisse abgewartet werden mußten, auf unbestimmte Zeit für so lange vertagte, bis der Vorort die Wiedereinberufung der Gesandtschaften für nöthig erachtete. Die am 30. Dezember 1830 beschlossene eidgenössische Bewaffnung wurde mit dem 15. November laufenden Jahres als aufgehoben erklärt, immerhin mit der ausdrücklichen Einladung an die sämmtlichen Stände, der Vervollständigung und Ausrüstung ihrer Kontingente und der Vervollkommnung des Wehrstandes überhaupt, die ungetheilteste Obsorge zu widmen. Die Tagsatzung bezeugte dem Oberbefehlshaber und den sämmtlichen in Dienst berufenen Stabsoffizieren aller Grade und Waffen den Dank und die Zufriedenheit für die Bereitwilligkeit und die Hingebung, mit welcher sie dem Rufe des Vaterlandes gefolgt waren, und erklärte gleichzeitig gegen den gesammten eidgenössischen Wehrstand das Wohlgefallen der obersten Bundesbehörde über den Eifer und den vaterländischen Sinn, den sie bei allen Anlässen zu Tage gelegt hatten. Am Tage vorher hatte man den eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Neuenburg, wo der waadtländische Oberst Monnod Tillier ersetzte, den wiederholten und nachdrücklichen Auftrag ertheilt, in Verbindung mit der Regierung von Neuenburg, alle zur vollständigen Vollziehung der am 27. September abgeschlossenen Kapitulation erforderlichen Maßregeln zu treffen, namentlich die Einziehung der mitgenommenen Waffen [1]).

In diesem bewegten Ländchen, hoffte der damals allein zurückgebliebene Repräsentant Sprecher ein Wesentliches zur Beruhigung des Landes erlangt zu haben, als es nach einigen erfolglosen Versuchen dem Obersten Forrer gelang, den Rädelsführer, Lieutenant Bourquin, zu bereden, daß er sich am 31. Oktober bei dem General von Pfuel stellte, daselbst in Gegenwart Sprechers seine Unterwerfung in den Willen des Fürsten mit militärischem Anstande erklärte und beifügte, er werde diejenigen, die sich nicht zum Gehorsam fügen würden, ihrem Schicksale überlassen. Fast um die nämliche Zeit theilte der Präsident der Tagsatzung derselben mit, daß der preußische Gesandte, Freiherr von Otterstädt in Luzern eingetroffen sei, und ihm eröffnet habe, wie er vom Könige beauftragt sei, sich eigends nach Luzern zu begeben, um der Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit sich dieselbe der Neuenburgerangelegenheiten angenommen habe, den verbindlichsten Dank auszudrücken, wozu sich jener Fürst um so mehr aufgefordert fühle, als er sich gern der Hoffnung überlasse, daß diese oberste Bundesbehörde fernerhin die geeigneten Maßregeln treffen werde, um in jenem so theuern Lande

---

1) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen. Am 4. November wurde der durch Herrn von Pfuel von 22 Mitgliedern auf 7 beschränkte Staatsrath eingesetzt, der den Grafen Ludwig von Pourtales zu seinem Vorstande wählte. Durch die Verminderung der Mitglieder des Staatsrathes wurde mehr Kraft und Thätigkeit in die Vollziehung der Regierungsgeschäfte gebracht, während vier ihm beigeordnete Dikasterien, der Finanzen, des Innern, der Justiz und Polizei und die Militärangelegenheiten, ihm theils vorbereitend, theils ausführend an die Hand gehen konnten. In einem Erlasse vom 11. November gab die neue Regierung die Grundsätze, nach denen sie zu herrschen gedenke, in Folgendem kund: Wiederherstellung der Gesetze und unparteiische aber entschlossene Handhabung derselben, Beobachtung der Amnestie für das Vergangene, aber gesetzliche Strenge gegen diejenigen, die im Aufstande bleiben wollten, Bekämpfung aller Angriffe auf die königliche Oberherrschaft, aber auch Beförderung des Glückes und der Ehre der Eidgenossenschaft und getreue Beobachtung des Bundesvertrages; endlich Aufrechthaltung der Rechte der Bürgerschaften und des Kantons [1]).

Die Errichtung von Bürgerwachen hatte hie und da zu mancherlei Reibung zwischen denselben und den Bundestruppen, auch zum Beispiel in La Chaux-de-Fonds zu Schlägereien unter den Einwohnern Anlaß gegeben. Nach der Einlieferung der Waffen durch die Aufständischen war die Regierung geneigt, auf den allmäligen Abmarsch der eidgenössischen Truppen anzutragen, wozu der Vorort gerne einwilligte, zugleich aber die Repräsentanten bevollmächtigte, auf unmittelbares schriftliches Begehren des Staatsrathes andere Truppen einrücken zu lassen. Die Repräsentanten begleiteten den bis zum 26. November erfolgten Abzug der eidgenössischen Truppen mit einer Proklamation, worin sie die Einwohner zur gesetzlichen Ordnung, zur Einigkeit und zum Vertrauen zu ihrer Regierung aufforderten und dabei erklärten: so wie sie einerseits jeder Reaktion und jedem Racheversuche Widerstand leisten würden, so stände auch die Herbeirufung neuer, zu ihrer Verfügung stehenden eidgenössischer Bataillone in Aussicht, wenn wieder Unruhe und Anarchie ausbrechen sollte. Hätte der Vorort bei Anlaß der Räumung des Kantons Neuenburg auch die Repräsentanten zurückgezogen, so würde sich das eidgenössische Ansehen daselbst besser erhalten haben. Allein die Lage Sprechers und Monnods verschlimmerte sich bald zusehends. Bourquin ließ sich nämlich, seinen heiligsten Versprechungen zuwider, durch seine nach Yverdon geflüchteten Gefährten und durch den feierlichen Empfang bei gleichgesinnten Männern in mehrern Städten der Kantone Waadt, Freiburg und

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenössischen Repräsentanten in Neuenburg.

Genf zu einem neuen Angriff auf Neuenburg verleiten. Die Regierung hatte indeſſen ſchon Ende Oktobers kräftige Maßregeln gegen einen allfälligen Ueberfall getroffen. Außer der bewaffneten Bürgergarde und 300 Freiwilligen wurde noch eine Garde von 300 Mann angeworben und fleißig eingeübt. Nachdem ſie aber beſtimmtere Berichte über die Anſchläge der Flüchtlinge erhalten, wendete ſie ſich an die Regierungen der Kantone Bern, Freiburg und Waadt, mit dem Geſuch, theils die neuenburgiſchen Unruheſtifter von den Grenzen zu entfernen, theils jede Theilnahme ihrer Angehörigen an einem Angriffe zu verhindern. Das gleiche hatte bereits der Vorort auf ihr und der Repräſentanten Begehren verfügt [1]).

Die Regierung von Waadt ließ die Flüchtlinge von Yverdon weg und in das Innere ſenden. Am 11. Dezember erklärte der königliche Kommiſſär die Stadt in Belagerungszuſtand, weniger, weil die Gefahr dringend geweſen wäre, als weil man ſich etwa 20 ſehr verdächtiger Perſonen durch Verhaftung zu entledigen wünſchte. Der General von Pfuel hatte dieſe Maßregel ohne Begrüßung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten getroffen, weßhalb einige Spannung eintrat, wie denn überhaupt die Stellung der letztern mit jedem Tage eine ſchwierigere und undankbarere wurde. Als man nun in der Nacht vom 15. auf den 16. mit Gewißheit erfuhr, daß die Aufrührer im Begriffe ſeien, vom Kanton Waadt her in den Kanton Neuenburg einzufallen, wollten die Repräſentanten auch jene abmahnen, wurden aber von den Aufſtändiſchen ſchnöde zurückgewieſen. Während dieſer Zeit handelte der General von Pfuel weit raſcher und entſchloſſener, trieb mit ſeiner Mannſchaft die Inſurgenten, die ſich in wilder Flucht auflösten, auf allen Pimkten auseinander, machte eine Anzahl Gefangene, den Häuptling Röſſinger an der Spitze, und kehrte ſiegreich nach Neuenburg zurück. Den 18. gegen 9 Uhr in der Frühe rückte der General Pfuel an der Spitze von ungefähr 1200 Mann ins Val de Travers, wo eine andere auf drei- bis vierhundert Mann geſchätzte Abtheilung Aufſtändiſcher eingebrochen waren. Im Dorfe Travers vereinigte er ſich mit einem Bataillon von La Sagne. In Couvet nahm er ſein Nachtquartier. Die Gegner aber zogen ſich eiligſt durch die Gebirge in den Kanton Waadt zurück. Der bereits von Bevair nach Locle entflohene Bourquin war der erſte auf der Flucht. Die Ortſchaften des Val de Travers und am Seeufer wurden insgeſammt entwaffnet; am Dienſtag geſchah das nämliche in La Chaux-de-Fonds und Samſtag den 24. rückte der General mit einem Theil ſeiner

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Neuenburg.

Mannſchaft unter großem Jubel wieder in Neuenburg ein [1]). Ein Kriegsgericht verurtheilte nun ſofort die mit den Waffen in der Hand Gefangenen und die flüchtigen Anführer, und zwar die letztern um ſo ſtrenger, als aus einer vorgefundenen, von ihnen den 29. September eigenhändig unterzeichnete Verbindung erweislich war, daß 23 unter ihnen im nämlichen Augenblicke, wo ſie das Schloß zu räumen gezwungen worden waren, ſich durch ihr Ehrenwort gegenſeitig verpflichtet hatten, Gut und Blut aufzuopfern, um die Regierung oder den geſetzgebenden Körper zur Zuſammenberufung der Urverſammlungen und zur Einholung der Volksmeinung durch die Waffen zu zwingen, und zu dieſem Zwecke ein Direktorialkomite und durch dieſes in jeder Dorfſchaft Gemeindekomites zu errichten, welche alle Anſchläge der Regierung vernichten und auf die Abſetzung der Regierung hinwirken ſollten. Ein ſolch' trauriges Ende nahm dieſes abentheuerliche und in mancher Beziehung frevelhafte Unternehmen. Bereits der erſte Verſuch Bourquins und vorzüglich das Benehmen der aufſtändiſchen Beſatzung im Schloſſe hatte die Anhänger der Befreiung bedeutend vermindert. Der geringe Antheil, den die Einwohner des Kantons, ſelbſt in den früher bewegteſten Gegenden, daran nahmen, und die Bereitwilligkeit, mit der ſich der weit größere Theil bei Tag und Nacht zur Abwehrung gebrauchen ließ, bewies am Deutlichſten die Mißbilligung, mit der dasſelbe betrachtet wurde [2]).

Mittlerweile war die Tagſatzung auf den Ruf des Vorortes, vorzüglich um der Baslerangelegenheiten willen, am 13. Dezember wieder in Luzern zuſammengetreten, und hatte ſich die erſten Tage auf die bereits erzählte Weiſe mit jenen traurigen Wirren beſchäftigt, bis am 18. der Hauptmann Rüttimann als Kourier aus Neuenburg mit der Nachricht von dem dortigen Kriegszuſtande und der Erwartung des Bürgerkrieges eintraf. Der Bundespräſident ließ alſogleich die beiden erſten Geſandten der Vororte Zürich und Bern, von Muralt und Tillier, zu ſich berufen, um ſie mit der Lage der Dinge bekannt zu machen und ihre Anſicht über eine ſofortige Verſammlung der Tagſatzung einzuholen. Dieſe glaubten indeſſen abwarten zu ſollen, bis man weitere Nachrichten erhielte, da ſich nicht wohl abſehen ließe, was die Tagſatzung jetzt hätte beſchließen ſollen. Erſt am 24. Dezember beſchäftigte ſich die Bundesverſammlung mit dieſer neuen Geſtaltung der Dinge im Kanton Neuenburg. Die Repräſentanten meldeten die erzählten Vorgänge. Man ſchien jetzt daſelbſt die frühern Dienſte der Eidgenoſſenſchaft

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831. Haupt- und Schlußbericht der eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Neuenburg.

[2]) Ebendaſelbſt.

ganz vergeſſen zu haben, und die Sieger kannten in ihrer königlichen Ueberſchwenglichkeit keine Grenzen mehr, ſo daß mehrere Glieder der Regierung ſogar beim Könige einkommen wollten, daß die nähere Verbindung des Fürſtenthums mit der Eidgenoſſenſchaft als Kanton aufgehoben werden möge. Mit dieſer Stimmung der angeſehenſten Mitglieder der Regierung, von welcher vorauszuſehen war, daß ſie unter den obwaltenden Umſtänden bald im ganzen Lande Widerhall finden werde, ſchien allerdings der fernere Aufenthalt der eidgenöſſiſchen Repräſentanten nicht leicht vereinbar. Die Regierung hatte den Beweis geliefert, daß ſie ſich ſelbſt aus eigenen Kräften gegen äußere und innere Anfälle zu ſchützen vermöge, und es trat ein Regierungsſyſtem ein, bei welchem ſie im Sinne ihrer Komittenten weder einwirken zu können noch zu dürfen glaubten. Deßhalb ſuchten ſie bei der Bundesverſammlung um ihre Abberufung an. Allein auch der eidgenöſſiſche Oberſt von Planta, der, freilich ohne Truppen, den Oberſten Forrer abgelöst hatte, ſprach die Ueberzeugung aus, daß die fürſtliche Partei weitaus die überwiegendere und thätigere ſei, ſo wie daß die Rückkehr zur Ordnung vollendet und der Kanton Neuenburg gegen weitere Umwälzungsverſuche für die nächſte Zukunft geſichert ſei, weßhalb er ebenfalls ſeinen längern Aufenthalt für überflüſſig hielt. Wirklich erklärte auch die Tagſatzung am 24. Dezember die Sendung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Neuenburg für beendigt, und rief dieſelben zurück. Sprecher und Monnod bezeugte man den wärmſten Dank für die Hingebung, den ächt eidgenöſſiſchen Sinn und die einſichtsvolle Thätigkeit, womit ſie in jener Eigenſchaft, unter oft ſehr ſchwierigen Verhältniſſen, die Aufträge der Bundesbehörde erfüllt hatten. Den Oberſten von Planta entließ man unter gerechter Anerkennung des von ihm bezeigten Dienſteifers. Dabei beauftragte man die Repräſentanten, dem Staatsrath das Ende ihrer Abordnung ſchriftlich anzuzeigen und dabei im Geiſte dieſer Sendung, den ſie ſo klar und vollſtändig aufgefaßt hätten, die unwandelbaren Geſinnungen der Tagſatzung auszuſprechen. Solches Ende nahm die eidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft im Jahre 1831 im Kanton Neuenburg.

Viele der Tagherren waren der unfruchtbaren Berathungen ſatt, wie denn die traurige zerriſſene Lage des Kantons Baſel und der klägliche Ausgang der Neuenburger Händel, von denen man einen großen Theil der Unentſchloſſenheit und dem wirren Syſteme oder dem gänzlichen Mangel an Syſtem, der Bundesverſammlung zuſchreiben konnte, höchſt entmuthigend einwirkte. Daher ſtimmten denn auch am Tage nach der Rückberufung der Repräſentanten in Neuenburg, am 27. Dezember, 18 Stände für Auflöſung der ordentlichen Tagſatzung von 1831, da man ſonſt wohl eher für bloße Vertagung geſtimmt hätte. Die meiſten wünſchten wahrſcheinlich in der

Zukunft nicht wieder an dieſen mißlichen Verſammlungen Theil zu nehmen. Nicht ohne düſtere Ahnung ſchied man auseinander.

Während der preußiſche Geſandte, Freiherr von Otterſtädt, den Dank ſeines Königs für die geleiſtete Hülfe in Neuenburg bei dem erſten Aufſtande Bourquins ausgeſprochen hatte, waren hingegen von dem franzöſiſchen Botſchafter, Grafen Rümigny, Beſchwerden über Vernachläßigung der Polizei von Freiburg in Beaufſichtigung derjenigen Franzoſen geführt worden, welche die Rechte der Gaſtfreundſchaft verletzten, und die ihr durch einen frühern Wink des Bundespräſidenten eingeſchärft worden war [1]). In der ſardiniſchen Geſandtſchaft hingegen fand am Schluſſe des Jahres 1831 eine wichtige Veränderung vermittelſt der Erſetzung des Ritters Bazin durch den Baron von Vignet ſtatt, zu welcher man ſich in jeder Beziehung Glück zu wünſchen hatte. Mehr vermißte man den in der Schweiz beliebten preußiſchen Legationsrath und Geſchäftsträger Sirt von Arnim, der durch den Naturforſcher, Herrn von Olfers, erſetzt werden ſollte. Seine Anſichten in den Neuenburgerfragen und einige Zwiſtigkeiten mit ſeinem Obern, dem Herrn von Otterſtädt ſollten zu dieſer Ungnade beigetragen haben.

Zu den wichtigſten Erſcheinungen der letzten Hälfte des Jahres 1831, gehörte unſtreitig die am 25. September in Langenthal ſtattgefundene Stiftung des ſogenannten Schutzvereins zu Beſchirmung aller volksthümlichen Verfaſſungen in ihrem Beſtande, zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Freiheit und zur Verbreitung einer zeitgemäßen Reviſion der Bundesverfaſſung. Zu dieſem Zwecke wollte man trachten, in jedem Kanton eine Geſellſchaft oder einen Verein zu bilden, der nicht zu zahlreich ſein aber aus achtbaren Männern, untadelichen Rufes und entſchiedenen Freunden der Volksfreiheit beſtehen ſolle. Jedes Komite war angewieſen, ſich ſowohl durch Briefwechſel als durch mündliche Beſprechung in fortgeſetzter Verbindung mit den übrigen Kantonalvereinen zu halten. Jeder Verein ſollte ungeſäumt die Art und Weiſe der beſten Abänderung der Bundesverfaſſung in Berathung ziehen, und die Ergebniſſe in Umlauf und Erörterung bringen, hierauf für allgemeine Berathung die Komites aller Vereine zuſammenberufen werden. Dieſe Vereine würden ein ernſtes Augenmerk darauf richten, daß alle Kantone in möglichſt gleichem Sinne und Geiſt zu der Aufrechthaltung freiſinniger Verfaſſungen und der Unabhängigkeit nach Außen wirkten. Alljährlich im Mai ſollten ſie ſich auf den Ruf der geſchäftsleitenden Komites verſammeln, wofür einſtweilen dasjenige von Luzern bezeichnet wurde, die Ausſchüſſe aller Vereine zu wechſelſeitiger Beſprechung und

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 1. November 1831.

Kenntnißnahme der Kantonalberichte. In dieſen Beſtimmungen ſprach ſich wohl am lebendigſten der Geiſt aus, der die Führer dieſer Vereine beſeelte.

So ging das verhängnißvolle und bewegte Jahr zu Ende, während deſſen ſich beinahe alle der größten und wichtigſten Kantone von der ariſtokratiſchen Geſtaltung, die ſie im Jahre 1814 erhalten, in eine weit demokratiſchere umwandelten, als diejenige, die unter der Vermittlung beſtanden hatte. Wenn man ſich der Anſichten erinnerte, die an eidgenöſſiſchen Feſten und Verſammlungen ſich kund gegeben hatten, ſo mußte man ſich verwundern, daß man ſich eben noch gar nicht mit dem Bunde, der eigentlichen Hauptverbindung der ſchweizeriſchen Völkerſchaften und ihrem Banner, gegenüber dem europäiſchen Völkerleben beſchäftigt, ſondern die Umgeſtaltung der Kantone einzig und allein die Thätigkeit der regern Geiſter in Anſpruch genommen hatte. Faſt alle dieſe Kantone hatten in den Geburtswehen ihres neuen Daſeins harte Prüfungen durchgemacht und die Zuſtände, welche man durchwinden mußte, waren mehrentheils nicht geeignet, für das Neue einzunehmen. Aufhebung der Familien- oder Ortsvorrechte, Gleichſtellung der politiſchen Wahlrechte, Schwächung des Einfluſſes der Verwaltungsbehörden in den geſetzgebenden Verſammlungen, Abkürzung der Amtsdauer, Entfeſſelung der Preſſe, waren die Gedanken, die überall vorherrſchten, und wo man, wie dieſes nur zu ſehr in der Natur der Dinge liegt, von einem Aeußerſten zum andern überging. Noch war die Zeit zu kurz, die meiſten neuen Behörden noch zu ſehr mit Einrichtungen und Geſtaltungen beſchäftigt, als daß man bereits ein richtiges und befugtes Urtheil über das neue Leben hätte fällen können. So viel war indeſſen ſicher, daß eine gewiſſe Einſeitigkeit bei den neuen Schöpfungen gar nicht zu verkennen war, und daß dieſelben vielmehr unter dem Einfluſſe juriſtiſcher, auf die Wirklichkeit des Lebens wenig Rückſicht nehmenden, Grundſätzlichkeit vorgenommen worden waren, als unter der Mitwirkung höherer Anſichten, welche die Geſammtheit der Bevölkerung auch geiſtig und ſittlich erheben wollten. Ueberall war vielmehr dafür geſorgt, daß eine große Zahl von Menſchen wechſelsweiſe an die Gewalt kommen ſollten, als daß ſie dieſe Gewalt auf eine verſtändige und für ihre Mitbürger wohlthätige Weiſe gebrauchten, was ſich denn auch hie und da auf eine ſchmerzliche Weiſe zu erkennen gab. Doch war im Ganzen genommen am Ende des Jahres alles wieder ziemlich zur Ruhe zurückgekehrt. Bloß Schwyz, Baſel und Neuenburg boten noch wunde Flecken dar, von denen das erſtere der wenigſt gefährliche war, da dergleichen Spannungen in kleinen demokratiſchen Ländern nichts ungewöhnliches waren, während hingegen in Baſel und Neuenburg ſich ernſte, ins eidgenöſſiſche Leben ſtörend einwirkende Krankheiten zeigten, die zu rechter Zeit und mit mehr Umſicht und Beſonnenheit leicht wären zu heilen geweſen.

Zweites Buch.

Vom Anfang des Jahres 1832 bis zum Schluſſe des Jahres 1833.

Erſtes Kapitel.

Vom Anfang des Jahres bis zur außerordentlichen Tagſatzung vom 12. Merz 1832.

Statt des Schultheißen Amrhyn trat mit dem 1. Jänner 1832 Eduard Pfyffer an die Spitze der Regierung von Luzern und damit auch an die Spitze der Eidgenoſſenſchaft. Pfyffer, damals im 50. Jahre ſeines Lebens, gehörte unſtreitig zu den vorzüglichſten Staatsmännern der Schweiz und war ſeinem Vorgänger ſowohl an Geiſt als an wiſſenſchaftlicher Bildung weit überlegen. Im Oktober 1782 zu Rom geboren, wo ſein Vater Hauptmann der päbſtlichen Schweizergarde war, hatte er die erſten Jahre ſeiner Kindheit, mit Ausnahme des Jahres 1793, das er in Luzern zubrachte, in dieſer alten Hauptſtadt der Welt verlebt. Mit Hülfe einer ſehr leichten Auffaſſungsgabe, eines hellen Verſtandes und eines ſeltenen Gedächtniſſes, hatte er ſich durch Privatunterricht und eigenen Fleiß eine Menge von Kenntniſſen erworben. Nach dem damaligen Umſturze der päbſtlichen Regierung durch die ſiegreichen Waffen der Franzoſen, kehrte er in ſeine Vaterſtadt zurück und bekleidete ſchon als ſechszehnjähriger Jüngling während der Einheitsregierung die Stelle eines Kriegskommiſſärs für den Diſtrikt Luzern. Die Ausübung des Advokatenberufs während der Vermittlungszeit übte ſeine Beredſamkeit und verſchaffte ihm Kenntniß des Landes, der Menſchen und ihrer Verhältniſſe. In der Reſtaurationszeit haben wir ihn im Kleinen Rathe geſehen, wo er bei der Wahl eines Nachfolgers des Schultheißen Keller 42 Stimmen gegen 53 des Schultheißen Amrhyn auf ſich vereinigte, und ſowohl im Erziehungsrath als im Polizeirath eine beſondere Thätigkeit entwickelte. Als im Spätjahr 1830 die, die ganze Schweiz durchbebende, Bewegung auch den Kanton Luzern ergriff, hatte er ſich erſt für Beibehaltung der Reform von 1829 ausgeſprochen, ſpäter aber gleichfalls der kaum mehr abzuwendenden Bewegung angeſchloſſen, als Mitglied des Verfaſſungsrathes aber in einer eigenen Schrift die Annahme der neuen Verfaſſung vom 5. Jenner 1831 empfohlen. Bei der neuen Ordnung der Dinge wählte ihn die Einwohnerſchaft von Luzern zum Mitgliede des Großen Rathes,

von wo er in den Kleinen Rath gelangte und 1832 zum Schultheißen und Präſidenten der Tagſatzung erwählt wurde. Von da an nahm ſeine Thätigkeit eine mehr eidgenöſſiſche Richtung. Wenige Staatsmänner konnten ihm an genauer Kenntniß der Perſonen, Verhältniſſe und Begebenheiten in der Eidgenoſſenſchaft ſeit den letzten 30 Jahren, verglichen werden.

Mit dem Auslande hatte ſich die vorörtliche Behörde im Anfange des Jahres wenig zu beſchäftigen. Die Abdankung der ſchweizeriſchen Hellebardiere in Turin, bei der Thronbeſteigung Karl Alberts, gab bloß zu einigen Verwendungen Anlaß [1]). Allein während dieſe Schweizer von dem neuen Könige von Sardinien als bloßer Prunk abgeſchafft wurden, ſuchte ſich der heilige Vater in ſeinem, durch ſchlechte Verwaltung und Hang zur Umwälzung bei einem Theile der Bevölkerung erſchütterten Staate, zu befeſtigen, indem er Schweizertruppen in ſeinen Sold nahm, wonach denn der päbſtliche Nuntius in Wien mit dem ehemaligen Gardeoberſten in franzöſiſchen Dienſten, Franz Simon von Salis-Zizers, in jener Kaiſerſtadt einen Vertrag abſchloß, laut welchem dieſer als Brigadegeneral in päbſtliche Dienſte trat, und zugleich als Oberſt den Befehl über das erſte von dem heiligen Vater in Sold genommene fremde Regiment übernahm. Obſchon die Unterhandlung des Vertrages durch die öſterreichiſche Regierung geleitet worden war, hatte ſie doch keinerlei Gewährleiſtung desſelben übernommen und obgleich eigentlich die katholiſche Religion vorbehalten war, befanden [ſich doch nachwärts viele Schweizer aus den reformirten Kantonen unter den Soldaten dieſer Regimenter, die in den Legationen verwendet wurden. Auch ſchien der Aufenthalt des Grafen Franz Simon, des Bruders eines der tapferſten öſterreichiſchen Generale, für die leidige, ſeit ſo langer Zeit betriebene, Veltliner Conſiccar-Angelegenheit günſtig gewirkt zu haben, da der Kaiſer ihm in einer Privataudienz verſicherte, daß er dieſes Geſchäft zu gegenſeitiger Befriedigung erledigt zu ſehen wünſche [2]). Auf die Nachricht, daß am 1. Merz der Kaiſer Franz das 40. Jahr ſeiner mit großen welthiſtoriſchen Ereigniſſen innig verwobenen Regierung volleuden, und dieſer Tag nicht nur in allen öſterreichiſchen Staaten mit beſonderer Feierlichkeit begangen werden, ſondern von allen Höfen, beſonders den befreundeten, Glückwünſchungsſchreiben eintreffen würden, beauftragte auch der Vorort Luzern, den Geſchäftsträger mit Uebereichung einer ſolchen Zuſchrift [3]). In Bern aber wohnte eine Abordnung des neuen Regierungsrathes dem Tedeum bei, welches der öſterreichiſche Geſandte, Graf Bombelles, in der katholiſchen Kirche ſingen ließ.

---

[1]) Der ſardiniſche Geſandte, Baron von Vignet, an den Vorort. 3. Februar 1832.
[2]) Bericht des Herrn von Effinger an den Vorort, vom 4. April 1832.
[3]) Vorörtl. Protokoll vom 19., 26. Februar 1832.

Weit mehr war der Vorort mit den Wirren von Schwyz und Basel beschäftigt. Im erstern schien zwar bis jetzt die gehoffte Wirkung der Ermüdung durch die thatsächliche Trennung nicht sehr bemerkbar, doch verhinderten wenigstens die Warnungen des Vorortes, vereint mit der Besorgniß einer militärischen Besetzung einen wirklichen Ausbruch. Es blieb bei trostlosem Schriftenwechsel und kleinlichen Neckereien. Nicht so war es leider im Kanton Basel. Das neue Jahr gewährte keine Aussicht auf baldige Rückkehr der Ruhe. In Basel selbst betrachtete man die Vorschläge des von Landammann Heer entworfenen, von Muralt, Amrhyn, Heer, Sidler, Schaller und Gluz unterstützten Mehrheitsgutachtens für durchaus unannehmbar. Die Landpartei hatte alle noch so verschiedenen Interessen, Ansichten und Neigungen der Städter gegen sich eingenommen. Die Handwerker fürchteten Untergrabung ihres Wohlstandes durch Aufhebung der Handelsordnungen, der Handelsstand erwartete unbillige und unbesonnene Bestimmungen über Finanz- und Verkehrsverhältnisse, die Freunde wissenschaftlicher Bildung die Vernachlässigung der Bildungsanstalten durch ein knickerisches Bauernregiment, die Anhänger eines strengern Christenthums, von der Herrschaft der bei der Umwälzung ans Tageslicht getretenen Unsittlichkeit und eines verwildernden Unglaubens. In allen diesen Zweigen fühlte sich die städtische Eigenthümlichkeit gekränkt. Nachdem der Große Rath die eidgenössischen Vergleichungsvorschläge von der Hand gewiesen hatte, wurde die Trennung auf dem Lande immer einläßlicher besprochen. Auf beiden Seiten fanden Versammlungen statt, wurden Unterschriften gesammelt, wobei sich die zunehmende Aufregung durch häufigere Gewaltthätigkeiten offenbarte. Der Repräsentant Masse, seiner Stellung müde und sich nach dem lieblichen Genf zurücksehnend, schützte vergebens seine Amtsverrichtungen in der Heimath vor. Der Vorort verweigerte ihm seine Entlassung, weil nur die Tagsatzung dazu befugt sei. Am 6. Februar erließen die Repräsentanten eine Proklamation, in der sie an die frühern Tagsatzungsbeschlüsse erinnerten, vor ungesetzlichen Schritten und zu ruhigem Abwarten des Entscheides ermahnten.

Alle Blicke waren jetzt auf die Wendung gerichtet, welche die Angelegenheiten von Basel nehmen würden, die aus allen möglichen Standpunkten, nur nicht aus einem wahrhaft staatsmännischen, den allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft und den Erfordernissen eines gebildeten Zeitalters entsprechenden, betrachtet wurden. Mit leidenschaftlicher Befangenheit warfen sich in der Regel die Städter und Altgesinnten auf die Seite der Stadt, Landleute und Umwälzungsfreunde auf die Seite der Landschaft. Den gesammten Kanton in einen gemäßigten und den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Zustande zu versetzen, darauf war beinahe Niemand mehr bedacht.

In der Verfaſſung von Baſel hatte man ein gewiſſes Paritätsverhältniß, aus Beſorgniß vor den Folgen der Kopfzahl, feſt zu verklammern geſucht, und der ſpießbürgerliche Sinn hatte ſich noch mehr als der ariſtokratiſche gegen das Land abſtoßend gezeigt. Der vielbeſprochene §. 45 war allerdings geſchraubt und in mancher Beziehung nicht angemeſſen. Allein dem Bundesvertrage entgegen war er nicht, und der Umſtand, daß die Verfaſſung Stadt und Land zuſammen hielt, ſchien immer berückſichtigungswerther, ſtatt dieſen ſchönen, und in ſeinem natürlichen Zuſtande der Sache des vernünftigen Fortſchrittes huldigenden Kanton innerlich auflöſen zu laſſen. Daher konnten auch ſolche, welche nichts weniger als geneigt waren, alle Vorurtheile der Stadtbasler zu theilen, für Aufrechthaltung der Verfaſſung ſtimmen. In den Kantonen wurde dieſe Frage beinahe überall zum Kampfplatze für die Meinungen des Augenblickes. Mit geſpannter Erwartung blickte man auf die am 4. Februar ſtattgefundene Berathung des neuen berniſchen Großen Rathes, der bei dieſem Anlaſſe eine Probe von ſeiner Staatsklugheit geben ſollte. Der Mehrheitsmeinung des diplomatiſchen Departements, die hauptſächlich von Dr. Karl Schnell, der in ſeiner Rede alle Leidenſchaften der Landleute gegen die Städter zu erregen ſuchte, herrührte, redeten die Regierungsräthe Neuhaus, Herrenſchwand, Geiſer und Vautrey, endlich der Schultheiß Tſcharner als Nachkläffer Karl Schnells, dem er ſich um ſeines Einfluſſes willen unbedingt ergeben hatte, das Wort. Die geſetzliche Grundlage derſelben griff er zwar nicht an, behauptete aber die Erklärung der ehemaligen Regierung von Baſel vom Jahr 1798, müſſe in den Angelegenheiten des Kantons als Standpunkt angenommen werden, von welchem aus alle fernern Geſtaltungen zu beurtheilen ſeien. Für die Aufrechthaltung der Verfaſſung kämpfte vorzüglich Tillier, damals Mitglied des Regierungsrathes, der ſich in warmem Vortrage beſonders auf drei geſchichtliche Punkte ſtützte, nämlich, daß die von der Regierung von Baſel geſetzlich eingeleitete Verfaſſung zu den freiſinnigſten der Eidgenoſſenſchaft gehöre, daß ſie zweitens ohne Zwang von der großen Mehrheit der ſtimmfähigen Kantonsbürger angenommen worden, und daß ſie drittens durch einen vollgültigen Tagſatzungsbeſchluß die eidgenöſſiſche Gewährleiſtung erhalten habe. Er zeigte, wie einſeitig und willkührlich in ſtaatsrechtlicher Beziehung die Annahme eines andern Standpunktes, und wie es höchſt ſonderbar ſei, wenn gerade eine, in der Erwartung eines heranziehenden übermächtigen Feindes gegebene, Erklärung einzig und allein als Ideal aller Geſetzmäßigkeit angeſehen werden ſollte. In der Regierung, welche 1814 ihre Verfaſſung nur ungern nach altmodiſchem Schnitte umgewandelt hatte, ſei der Geiſt der Vermittlung ſtets vorherrſchend geblieben. Ja, als man von außenher Zumuthungen erhalten habe, deren Bewilligung mit der Ehre

und Selbständigkeit des ſchweizeriſchen Volkes unvereinbar geſchienen hatten, wären dieſelben Staatsmänner, die man im Großen Rathe eines Nachbarkantons als Nerone und Don Miguels bezeichnet habe, die einzigen geweſen, welche es gewagt hätten, dem Auslande kräftig entgegen zu treten, während andere, ſeit die freiſinnigere Partei die ſtärkere geworden ſei, ſehr Ueberſchwengliche, noch der damaligen Uebermacht demüthig huldigten. Die Frage, ob die Verfaſſung an ſich zweckmäßig, ſei einzig und allein von dem baslerſchen Volke zu beurtheilen. Dieſe Meinung unterſtützten die Regierungsräthe Koch, Wyß und von Tavel, der Obergerichtspräſident von Wattenwyl, Staatsſchreiber Mai und die Großräthe Zahler und Lutz. Demungeachtet ſprachen ſich 120 wider 70 Stimmen gegen die Gewährleiſtung aus. In der folgenden Sitzung vom 6. Februar ſetzte man die Verhandlung über die Frage fort, inwiefern der Gewährleiſtungsbeſchluß vom 19. Juli des vorigen Jahres gehandhabt werden ſollte. Tillier kämpfte wieder mit ebenſoviel Wärme für bundesgemäße Pflichterfüllung, unterlag aber nichtsdeſtoweniger mit 123 gegen 51 Stimmen, da die Mehrheit die Nichthandhabung der Gewährleiſtung der Verfaſſung von Baſel beſchloß. Die Berathung war entſcheidend, und die Partei, die auf dem Umwälzungswege fortſchreiten wollte, hatte gegenüber derjenigen, welche womöglich auf dem geſetz- und bundesmäßigen Wege zu bleiben geſinnt war, eine Hauptſchlacht gewonnen, ohne daß ſie dieſen Sieg zum Beſten des Vaterlandes und zur Verbeſſerung der ſchweizeriſchen Zuſtände zu benutzen gewußt hätte.

So zeigte ſich, daß eigentlich nur 8 Stände ſich zur unbedingten Gewährleiſtung der baslerſchen Verfaſſung verſtehen wollten. Im Lande ſelbſt gaben die Repräſentanten die Zahl der bis zum 8. Februar eingekommenen Verwahrungen gegen Trennung auf 2615 an, da ſich die Unzufriedenen rühmten, 4,095 Unterſchriften für ihr Trennungsbegehren zu haben. Unter dieſen Umſtänden war es vielleicht verhängnißvoll, daß der greiſe Bürgermeiſter Wieland, der das Staatsſchiff in ſtürmiſchen Zeiten durch ſchwierige Klippen hindurchgeführt hatte, ſich zurückzog und durch den Civilgerichtspräſidenten Burkhardt, einen Mann der neuern Bildung, der in Rede und Schrift für freiere Geſtaltung gewirkt hatte, aber im Ganzen doch eher ein Mann von der gelehrten geſchichtlichen Schule als von großer ſtaatsmänniſcher Gewandtheit, erſetzt wurde. Was für ein Zuſtand auf dem Lande vorherrſchend war, ging ſchon aus dem Umſtande hervor, daß innerhalb wenigen Tagen mehrere gewaltſame und lebensgefährliche, gegen Anhänger der beſtehenden Verfaſſung gerichtete Angriffe ſtattfanden, die durch beſtimmtes Abzielen nach der Richtung ihrer Schlafgemächer, entweder auf perſönliche Beſchädigung der Hausbewohner, oder doch auf Verbreitung eines fortdauernden Schreckens unter ihnen berechnet waren, und zwar während

der Anweſenheit eidgenöſſiſcher Truppen in jenen Orten ſelbſt oder in deren Nachbarſchaft. Demungeachtet zeigte ſich keine Möglichkeit, weder ſie zu verhindern noch ihren Urhebern auf die Spur zu kommen. Dieſe troſtloſe Lage der Dinge führte dann endlich zu dem zweiten großen Mißgriffe der Regierung von Baſel, nämlich zu dem in Ermüdung und Unmuth gefaßten Beſchluſſe des Großen Rathes vom 22. Februar, in welchem dieſe oberſte Landesbehörde den 46 Gemeinden, in denen ſich bei der am 23. November und den folgenden Tag ſtattgehabten geheimen Abſtimmung über die Trennungsfrage, nicht die Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt hatte, einſtweilen mit dem nächſtkünftigen Merz die bisherige öffentliche Verwaltung entzogen und dem Vorort ſofort von dieſem Beſchluſſe Kenntniß gegeben wurde, mit dem Antrag, durch Aufſtellung einſtweiliger Behörden für alle Zweige der Verwaltung, ſo wie für die öffentliche Ordnung und allgemeine Sicherheit, in dieſen Gemeinden zu ſorgen.

Die Repräſentanten beeilten ſich, dem Vororte dieſen Beſchluß ſofort mitzutheilen und zugleich den doppelten Antrag zu ſtellen, es möchte die Tagſatzung mit der möglichſten Beſchleunigung auf einen den Bedürfniſſen der Umſtände angemeſſenen Zeitpunkt einberufen, und gleichzeitig die Behörden des Standes Baſel durch eine beſtimmte Erklärung Namens der Eidgenoſſenſchaft aufgefordert werden, den Termin jener von ihnen beſchloſſene Maßregel ſoweit hinauszurücken, als es zum Behuf aller nöthigen Berathungen und Vorkehrungen von Seite der Tagſatzung erforderlich ſein möchte, um jeden auch noch ſo kurzen Eintritt eines geſetzloſen Zuſtandes, in den einſtweilen ſich ſelbſt überlaſſenen Gemeinden, vorzubeugen. Der Vorort hingegen ſah in dieſem Beſchluſſe nicht nur die Gefahr der Anarchie für die abzulöſenden Landestheile, ſondern auch eine vorgreifliche Entſcheidung über wichtige in die Befugniß der Tagſatzung gehörende Fragen. Deßhalb berief er durch Kreisſchreiben vom 25. Februar eine außerordentliche Tagſatzung auf den 12. Merz ein, überſandte aber zugleich an den kleinen Rath zu Baſel eine Verwahrung, in der er den unverkümmerten Entſcheid der Tagſatzung über dieſe ganze Angelegenheit vorbehalten zu ſollen glaubte. Allein die Bemühungen der Repräſentanten von Klein und Großen Räthen in Baſel einen Aufſchub zu erhalten, waren fruchtlos, vergebens führten die beiden, für Baſel wohlwollenden Repräſentanten, der eine in deutſcher, der andere in franzöſiſcher Sprache, in der Verſammlung des Großen Rathes vom 2. Merz das Wort, und ſtellten alle bedenklichen Folgen jenes Beſchluſſes vor. Mit 43 gegen 36 Stimmen wurde jeder Aufſchub verweigert. „Das Ergebniß der Standeserklärungen", ſo ſchrieb man dem Vororte, „gewähre die traurige Ueberzeugung, daß der Bund an

„Baſel gebrochen ſei, daß für keine der gemachten Anträge eine Mehrheit „ſich ergeben werde, und daß die Hoffnung, den unſeligen Zuſtande, in „welchem ſich dieſer Kanton ſchon ſo lange befinde, bald am Ende zu ſehen, „in dem ſchwankenden, verſchiebenden Benehmen der oberſten Bundesbehörde „untergehen müſſe. Bei dieſem Sachverhalt und bei der Unmöglichkeit, dem „Uebel mit Kraft zu ſteuern, ſei in der Befugniß, ja in der Pflicht der „rechtmäßigen Behörde gelegen, den ſtörriſchen Gemeinden die Verwaltung „zu entziehen; ſei doch die Anarchie bereits auf einen ſolchen Grad geſtiegen, „daß ſie auch am 15. Merz nicht ſchlimmer werden könne.“ Die Repräſentanten aber erinnerte man, wie unter der Hülle einer geſetzlichen Ordnung die Zügelloſigkeit einer aufgeregten Menge und die Willkür der wohlbekannten Parteiführer, ein die Ehre der verfaſſungsmäßigen Regierung gefährdendes, das Glück und die Ruhe zerſtörendes Spiel trieben, und wie durch den ſonderbarſten Widerſpruch einerſeits, zwar die Regierung durch Einſchreiten der Tagſatzung äußerlich in ihre geſetzliche Stellung wieder eingeſetzt, andererſeits aber durch dieſelbe Tagſatzung ihr die Mittel zu kräftiger Behauptung derſelben benommen wären. Allerdings war es den Repräſentanten unmöglich, dieſe Thatſachen zu verneinen [1]). Auf dem Lande machte der Beſchluß vom 22. Februar und das Beharren auf demſelben, verſchiedenartige Eindrücke. Hofften die bleibenden Gemeinden von demſelben Beruhigung des bisher geſpannten Zuſtandes, ſo vernahmen hingegen die getreuen Bürger der abzuweiſenden Gemeinden, mit bitterm Gefühle ihre Preisgebung an ihre Gegner. Zwar bemühten ſich einige, noch auf die Wiedervereinigung hin zu arbeiten, andere zogen ſich von jeder Theilnahme an politiſchen Dingen zurück, die meiſten endlich gaben nicht nur jeden Gedanken an Widerſtand auf, ſondern ſchloſſen ſich jetzt ſogar förmlich an ihre Gegner an. Die Unzufriedenen aber beſtrebten ſich, die Lage der Dinge möglichſt zu ihrem Vortheile zu benutzen, wie ſie denn die Regierung von Baſel nicht mehr als Regierung des geſammten Kantons anerkennen wollten.

Zweites Kapitel.

Die außerordentliche Tagſatzung vom 12. bis 30. Merz 1832. Das Siebnerkonkordat vom 17. Merz.

„Wenn die Eidgenoſſen ſich ſonſt auf ihren Tagen verſammelten,“ ſo begann der Schultheiß Pfyffer am 12. Merz ſeine Eröffnungsrede zu den

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 23., 25., 26. Februar 1832.

außerordentlich in Luzern versammelten Tagherren, „geschah es gewöhnlich „unter gegenseitigem freundlichem Händedruck, und gewöhnlich ward dem „Vorsitzer der Versammlung das Vergnügen zu Theil, die Verhandlungen „damit zu beginnen, daß er das ausgezeichnete Glück unsers gemeinsamen „Vaterlandes pries, und hiefür dem Geber alles Guten dankte. Nicht unter „so glücklichen Verhältnissen beginnen wir heute unser Tagewerk. Trübe „Wolken verdüstern den politischen Horizont unsers Vaterlandes, und hart „geschürzt ist der Knoten, dessen Lösung uns obliegt." Nur 20 Gesandtschaften hatten der Eröffnung beigewohnt. Die Ankunft derjenigen von Tessin sich bis zum Abend verspätet. Am folgenden Tage hingegen wurde ein Schreiben von Glarus verlesen, wodurch dieser Stand dem Vororte anzeigte und entschuldigte, daß wegen vielen Geschäften, Kostspieligkeit der Absendung und dergleichen, seine Gesandtschaft bei der dießmaligen außerordentlichen Versammlung der Tagsatzung nicht erscheinen werde. Einstimmig wurde, nach dem Antrag der Gesandtschaft von Zürich, der Stand Glarus aufgefordert, nach den ihm laut Art. VIII. des Bundesvertrages obliegenden Pflichten, sofort seine Gesandtschaft zur Tagsatzung abzuordnen. Auf diese Aufforderung beschloß der den 21. Merz versammelte dreifache Landrath einmüthig die Abordnung einer Gesandtschaft, welche jedoch erst in der neunten Sitzung vom 26. Merz, kurz vor dem Schlusse, an den Verhandlungen Theil nehmen konnte.

Von viel ernsterer Bedeutung schien die gleich in der ersten Sitzung, vor der Beeidigung abgegebene Erklärung der Gesandtschaft von Neuenburg: Durch die in Neuenburg stattgehabten Ereignisse und die tiefste Ueberzeugung, daß durch die in der Eidgenossenschaft dermalen bestehenden Verhältnisse die Ruhe, Sicherheit und Einrichtungen ihres Kantons gefährdet seien, besonders auch durch die bekannt gewordene Instruktion des Kantons Luzern, welche die monarchische Verfassung Neuenburgs für unverträglich mit dem Art. VII. des Bundesvertrages erkläre, der keine Unterthanenlande mehr wolle, sei das Volk veranlaßt worden, das Band, welches dasselbe mit der Eidgenossenschaft binde, einstweilen zu lösen, und diesen Wunsch seinem Fürsten, dem Könige von Preußen, vorzutragen, weßhalb sie, die Gesandtschaft glaube, nicht an den fernern Verhandlungen Theil nehmen zu sollen. Wir haben am Schlusse des vorigen Buches die gereizte Stimmung geschildert, die nach der zweiten Unternehmung Bourquins in Neuenburg herrschte. Ein Kriegsgericht hatte am 3. Jenner fünf Abwesende, Bourquin, Cügnier, zwei Brüder Renaud und Constant Meuron per contumaciam zur Hinrichtung durch Pulver und Blei nebst vorhergehender schimpflicher Kassation und zu den Kosten verurtheilt. Diesen Urtheilen folgten noch eine Reihe anderer. Dem General von Pfuel hingegen wurde an einem feierlichen, vom Stadt-

rathe gegebenen Mittagsmahle von 100 Gedecken, der Bürgerbrief überreicht. Bei der Abstimmung am 15. Jenner, sprach man sich in den meisten Gemeinden für Trennung aus. Am 27. Jenner glaubte der königliche Kommissär den Kriegszustand wieder aufheben zu können. Im Februar aber wurde der General von Pfuel bleibend zum Gouverneur und Landesstatthalter des Fürstenthums erhoben, dessen gesetzgebender Rath am 16. Februar, mit großer Mehrheit, dem Könige den Wunsch der Trennung von der Eidgenossenschaft vorzulegen beschloß. Eine schmeichelhafte Zuschrift Friedrich Wilhelm III. an die Neuenburger vom 18. Jenner, hatte großen Enthusiasmus unter denselben erregt. Sie kündigte die Stiftung eines Zeichens der Treue an, das in einer silbernen, an einem die Farben von Preußen und Neuenburg tragenden Bande befestigten, Medaille bestand, welche auf der Vorderseite den Namenszug des Königs mit der Inschrift: „Treue der Pflicht und dem Vaterlande," auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neuenburg und Valangin führte. Eine besondere Zuschrift erhielt noch die Bürgerschaft von Valangin.

Am folgenden Tage beschlossen indessen 15 Stände, der Stand Neuenburg sei wie jeder andere Kanton, durch den Bund verpflichtet, den Sitzungen der Tagsatzung beizuwohnen und nach geleistetem Eid, an ihren Verhandlungen Theil zu nehmen. Die Gesandtschaft aber, welche schon Tags vorher hatte abreisen wollen, ließ sich bewegen, diesen Beschluß vorerst ihrer Regierung, durch den Staatsrath von Chambrier, mitzutheilen. Erst in der sechsten Sitzung, am 20. Merz, erschien sie jedoch wieder im Kreise der Bundesbrüder und leistete auf erhaltene Weisung hin einstweilen den verlangten Eid. In der zwölften Sitzung vom 29. Merz eröffnete die Gesandtschaft von Luzern die Instruktion, die sie anwies, angelegentlich darauf zu dringen, daß Neuenburg nichts unterlasse, um sich in den Stand zu setzen, seine Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft mit den Vorschriften und Forderungen der schweizerischen Bundesverfassung in Einklang und Uebereinstimmung zu bringen, und wo dieses nicht zum Ziele führen sollte, zu allen denjenigen Anordnungen Hand zu bieten, welche die besondere Lage des Landes Neuenburg und seine bisherige Verbindung mit der Schweiz auf der einen Seite, auf der andern aber die Unverträglichkeit einer längern Dauer der gegenwärtigen höchst schwankenden und ungewissen Stellung und die Ehre und Würde der Schweiz als freien Nation, erfordern würde. Als Abgeordneter des zunächst betheiligten Standes trat der Gesandte von Neuenburg in eine ausführliche Erwiderung ein. Die Sache hatte übrigens, da nur Zürich einläßliche Weisungen über die Neuenburgerverhältnisse hatte, keine Folge. Nur verwahrten sich einige Gesandtschaften gegen die Erklärung der Gesandtschaft von Neuenburg vom 13. Merz und gegen jede einseitige Abänderung des

Bundesvertrages, ſo wie der Anſchließungsurkunde des Standes Neuenburg vom 19. Mai 1815 [1]).

Eine Verwahrung des proviſoriſchen Landrathes von Schwyz, unter ausführlicher Auseinanderſetzung ſeiner Stellung, ſowie ſeine Behauptungen, gegen den Zutritt einer Geſandtſchaft des Kantons Schwyz bei der außerordentlichen Tagſatzung, indem eine ſolche Geſandtſchaft und deren Inſtruktion nur von einem Bezirke, dem altgefreiten Lande, ausgingen, hatte ebenfalls keine weitere Folge, als daß die Verſammlung davon Kenntniß nahm. Ein von dem erſten Geſandten von Bern, dem Schultheißen Tſcharner, entwickelter Antrag, den die Regierung von Bern bereits in einem Kreisſchreiben an die Stände vom 23. Februar geſtellt hatte, zu Ausſtreichung dreier berniſcher Offiziere, des Oberſten Karl Viktor Mai, des Oberſtlieutenants Karl Ludwig Tſcharner und des Artillerielieutenants Rudolf von Effinger, gab ein ſprechendes Zeugniß von dem in Bern herrſchenden Meinungshaſſe. Der Geſandte behauptete, daß es nicht räthlich ſein könne, Offiziere im eidgenöſſiſchen Stabe beizubehalten, die ſich gegen die beſtehende Ordnung in ihrem Kantone auflehnten. Nur die neun Stände Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Bern ſelbſt zeigten ſich jedoch geneigt, dem Antrage zu entſprechen, ſo daß derſelbe vor der Hand in den Abſchied fiel [2]).

Aber ſelbſt in der Hauptſache, um derenwillen die Bundesverſammlung einberufen war, in der Angelegenheit von Baſel, blieben die Berathungen durchaus unfruchtbar. Als am zweiten Tage der Geſandte von Aargau inſtruktionsgemäß das Begehren ſtellte, daß die Geſandtſchaft des Kantons Baſel, weil von nun an die im Kanton Baſel beſtandene oberſte Behörde ſelbſt als Partei und als Behörde eines Kantonstheils gegen den andern erſcheine, keineswegs zur Abgabe eines Votums in eigener Sache zugelaſſen werden möchte, blieb derſelbe, da kein anderer Stand ihn unterſtützte, auf ſich beruhen. Nach langen Erörterungen zeigten ſich bloß acht Stände für unbedingte Handhabung der am 19. Juli 1831 der Verfaſſung des Standes Baſel ertheilten eidgenöſſiſchen Gewährleiſtung [3]). Für bedingte Handhabung erklärten ſich Bern, Freiburg und Solothurn; Appenzell, Aargau und Luzern verlangten eine zweite Abſtimmung unter eidgenöſſiſcher Aufſicht; Zürich, St. Gallen und Thurgau einſtweilige Trennung, worauf ſich auch Freiburg, beim Mangel einer vermittelnden Mehrheit, den acht Ständen

---

[1]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung vom 12—30. Merz 1832.
[2]) Ebendaſelbſt.
[3]) Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhauſen, Graubündten, Teſſin, Wallis und Genf.

beigeſellte, welche die Verfaſſung unbedingt handhaben wollten. Den Repräſentanten, Tſcharner und Maſſe, die unter den gegenwärtigen Umſtänden ihre Stellung für unhaltbar hielten, ertheilte man unter beſter Verdankung ihrer Leiſtungen, die von ihnen dringend verlangte Entlaſſung. An ihre Stelle ernannte man den der gemäßigten Richtung angehörenden waadtländiſchen Oberſten Sigismund de la Harpe, nebſt dem radikalen Dr. Merk aus Thurgau, denen man die einſtweilige, ziemlich unbeſtimmte Inſtruktion mitgab, die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Perſonen und Eigenthum in dieſem Stande zu ſchützen, und hiezu nöthigenfalls über die eidgenöſſiſchen Truppen zu verfügen. Sehr ſchwierige Erörterungen veranlaßte auch die Frage wegen fernerer militäriſcher Beſetzung des Kantons Baſel, bis endlich 14 Stände im Intereſſe der Koſtensverminderung, ſpätern Entſcheidungen unvorgreiflich, eine jede der drei Truppenabtheilungen, die damals jenen Kanton beſetzten, zur Hälfte des Dienſtes zu entlaſſen beſchloß und den Vorort mit der Vollziehung dieſer Verfügung beauftragte. Da indeſſen die zurückbleibenden Truppen ſich darüber unzufrieden zeigten, ſo beſchloß man ſpäter, die bisherigen Truppen lediglich durch drei Kompagnien Infanterie und eine angemeſſene Zahl Reiter zu erſetzen. In der letzten Sitzung trug der Bundespräſident von Tſcharner den Tagherren noch eine Rechtfertigung gegen eine von Lieſtal aus eingereichte Beſchwerdeſchrift vor. Tſcharners Widerlegung war denn auch ſo einleuchtend, daß 14 Stände ihr Mißfallen über ſo unbegründete Klagen ausſprachen und zugleich ausdrücklich den am 17. Merz gegen die eidgenöſſiſchen Repräſentanten, die Herren von Tſcharner und Maſſe, bei Anlaß der ihnen auf ihr Begehren ertheilten Entlaſſung ausgeſprochenen Dank, für ihre Leiſtungen wiederholten. In ſolche Verwirrung kam man, weil man alle haltbaren Grundſätze des Staatsrechtes bei Seite gelegt und ein wirres, leidenſchaftliches Streben nach dunkeln Parteizwecken an die Stelle verfaſſungsmäßiger und vernunftgemäßen Entwicklung geſetzt hatte.

Es hatte auch zu den traurigen Eigenthümlichkeiten dieſer, von der außerordentlichen Tagſatzung des vorigen Jahres ſo ſehr abweichenden Bundesverſammlung gehört, daß ſich der Parteigeiſt auch im geſellſchaftlichen Umgange geltend machte, was dann wieder auch auf den Gang der Berathungen zurückwirkte und das Mißtrauen ſteigerte, wozu die Unduldſamkeit des zweiten Geſandten von Bern, Karl Schnell, der den erſten Geſandten, Schultheiß Tſcharner, wie an einem Gängelbande leitete und die Leidenſchaftlichkeit einiger Anderer, nicht wenig beitrug. So kam denn auch, während die Berathungen im Tagſatzungsſaale durchaus fruchtlos blieben, der Entwurf des ſogenannten Siebnerkonkordats zu Stande, den die Abgeordneten der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau,

und Thurgau ohne Auftrag ihrer Vollmachtgeber am 17. Merz geſchloſſen hatten, und als deſſen Urheber eigentlich vorzüglich Baumgartner und Schnell betrachtet werden konnten. Die ſieben Stände gewährleiſteten ſich gegenſeitig ihre, auf den Grundſätzen der Volksſouveränetät beruhenden Verfaſſungen, ſo wie, daß Aenderungen derſelben einzig in der durch jede Verfaſſung ſelbſt feſtgeſetzten Weiſe vorgenommen werden konnten. Zerwürfniſſe über Verfaſſungsverletzungen ſollten durch Schiedsgerichte entſchieden werden. Das Konkordat war übrigens mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem beſtehenden Bundesvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, ſowohl gegen die geſammte Eidgenoſſenſchaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeſchloſſen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenoſſenſchaft revidirt und in demſelben die angemeſſenen Beſtimmungen über Umfang und Wirkung der Gewährleiſtung der Verfaſſungen, aufgenommen ſein würden, ſollte das Konkordat als erloſchen außer Kraft treten. Dieſes übrigens todtgeborne Kind, welches ſpäter in der Wirklichkeit niemals zur Anwendung kam, erregte bei ſeiner Geburt demungeachtet großes Aufſehen, und diente nachmals zum Vorwand und zur Entſchuldigung der Abſonderung anderer Kantone. Ungeachtet ſcharfen Widerſpruches, wurde es in den Großen Räthen aller ſieben Kantone genehmigt, und hatte dann, als der Kampf vorüber war, ſchon beinahe alles Intereſſe verloren. Es zeigte ſich bald, daß es, wie ſo Manches in bewegten Zeiten, mehr ein Kampfplatz, als ein Gegenſtand des Kampfes geweſen war, und beide Parteien ihm größere Bedeutung beigelegt hatten, als ihm in der That zukam. Am 30. Merz wurde die Tagſatzung, da keine Geſandtſchaft mehr irgend eine Eröffnung zu machen hatte, aufgelöst.

Drittes Kapitel.

Zuſtände in Zürich und Bern. Basler-Wirren. Kampf in Gelterkinden. Neue Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung.

Die Vorgänge, welche kurz vorher in den beiden Direktorialſtänden Zürich und Bern ſtattgefunden, mochten nicht wenig zur gereizten Stimmung in der Merztagſatzung beigetragen haben. Im Kanton Zürich hatten nämlich etwa 1200, der demokratiſchen Richtung angehörende Männer, unter dem Vorſitze des Altamtsrichters Wilhelm Füßli, am 26. Februar in Baſſerſtorf den zürcheriſchen Filialverein des langenthaliſchen Schutzvereins errichtet, allein am 1. Merz der Regierungsrath jenem Vorſtande mit der Konſtituirung des Vereines inne zu halten geboten, bis der Große Rath ſich über die

Gestattung oder Nichtgestattung solcher Vereine ausgesprochen. Die von ihm gegen diesen Befehl eingereichte Verwahrung wies der Regierungsrath zurück, und leitete selbst die Behandlung dieser Frage beim Großen Rathe ein. In der Sitzung vom 9. Merz wurde jedoch der gemäßigte Anhang des Bürgermeisters von Muralt von den Bewegungsmännern überflügelt und der Gesetzesentwurf, welcher die Gründung von Vereinen verbieten sollte, nach zweitägiger Berathung abgewiesen, was die beiden Bürgermeister von Muralt und von Wyß, nebst den Regierungsräthen Rahn, Escher, Hottinger, Spöndli, Ferdinand Meyer und Hirzel im Hegibach, lauter altgesinnte oder gemäßigte Männer, zu dem damals ziemlich gewöhnlichen Mißgriffe bewog, ihre Entlassung zu geben, was die Verwaltung in die Hände ihrer politischen Gegner brachte.

In Bern hatte die Spannung durch gegenseitige Mißgriffe einen sehr hohen Grad erreicht. Auf dem Lande war das Mißtrauen gegen die Stadt, durch das Abtreten so vieler Beamten und das Ausschlagen so vieler Stellen, in hohem Grade gesteigert worden. Auf der andern Seite hatte sich die Regierung durch Mangel an Würde und Ungeschicktheit des Benehmens, nicht wenig in der Achtung der gebildeten Klassen herabgesetzt. Nicht nur hatte man sich mit dem diplomatischen Korps nicht auf einen guten Fuß zu setzen gewußt, welches der Regierung äußere Anerkennung und Würde gegeben hätte, sondern man hatte auch durch eine alberne Furcht vor dem Spotte der Mißvergnügten, sich große Blößen gegeben. So hatte sich, in der Stadt sowohl als auf dem Lande, das Gerücht verbreitet, daß die Patrizier und ihr Anhang in der Sylvesternacht, in der es gewöhnlich sehr lebhaft herging und Maskenzüge stattfanden, eine Reaktion versuchen würden, weßhalb man die Masken verbot, dem Schultheißen Fr. 800 zu Belebung der Polizei in die Hände gab und den Garnisonsbestand um eine Kompagnie verstärkte. Diese Besorgniß hatte dann auch ein wahres Beeidigungsfieber erzeugt, welches gleich auf die Geistlichkeit und die Miliz angewendet wurde, für die man einen neuen Fahneneid aufstellte, gegen den vernünftigerweise, nachdem die neue Verfassung auf eine gesetzmäßige Weise eingeführt worden war, nichts eingewendet werden konnte [1]). Einige Stabs- und andere Offiziere hatten bereits von der abgetretenen Regierung ihre Entlassung auf den Tag ihrer Abdankung erhalten, wie eine große Zahl der Zivilbeamten, ein Schritt, der zwar höchst unklug genannt, aber dennoch nicht als eigentlich meuterisch betrachtet werden konnte. Jetzt erhielt der Regierungsrath in seiner Sitzung

---

[1]) Er enthielt die Worte: „ihre bestehende Verfassung, Religion und Rechte gegen „innere und äußere Feinde zu vertheidigen, auch nöthigenfalls dafür und für die Ver„theidigung des allgemeinen schweizerischen Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern, ꝛc.

vom 11. Jenner durch den Obersten Koch, damaligen Präsidenten des Militärdepartements, die Anzeige, daß 73 Offiziere des Kontingents diesen Eid verweigerten, und am 13. und 14. erschien dann auch ihre Erklärung in den öffentlichen Blättern. Führten sie auch in derselben die Sprache mit Würde und Mäßigung, so war doch das Einseitige und Irrige in der Entwicklung leicht nachzuweisen, wie denn überhaupt dieser Schritt zu denjenigen gehörte, deren Verderblichkeit in jeder Weise, am aller meisten aber als gegen das Interesse derer, die ihn gethan und ihrer Nachkommen, bald genug erkannt wurde. Die Unterdrückung der Umwälzungspartei in Neuenburg, die Eroberung von Warschau durch die Russen, und die Verwahrung des Kaisers Nikolaus gegen die Verbindlichkeit des Londonerprotokolls, hatten die Hoffnung einer Gegenumwälzung wieder gehoben und bei den Heftigsten eine gewisse Aufgeblasenheit erzeugt. Nichts war jedoch ihren leidenschaftlichen Feinden im Regierungsrathe erwünschter, als dieser Schritt, weßhalb auch jene Behörde, nachdem alle Regierungsräthe, welche mit irgend einem der Eidverweigernden in nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen standen, also alle Patrizier, den Austritt hatten nehmen müssen, mit Umgehung eines, nach der gemäßigten Ansicht zu erlassenden, den Fall beschlagenden Gesetzes, unter des Vizepräsidenten Kochs Vorsitze, nach einer viertelstündigen Erörterung, in welcher besonders der Regierungsrath Geiser der Entlassung um jeden Preis das Wort redete, sämmtliche Offiziere vom Hauptmann abwärts, als die verfassungsmäßig zur Verfügung des Regierungsrathes stünden, ihrer Offiziersstellen, nicht aber ihrer Dienstpflicht, entließ. Dieser Tag war einer der traurigsten in der großen bernischen Geschichte, und keiner trug vielleicht so sehr dazu bei, das innige Band, das so lange zwischen dem bernischen Patriziate und dem bernischen Volke bestanden, gänzlich aufzulösen. Der Große Rath traf später auch die nämliche Verfügung gegen die Stabsoffiziere, und fügte dann noch den Beschluß bei, daß das Verzeichniß der Entlassenen veröffentlicht und diejenigen besonders herausgehoben werden sollten, die Mitglieder des frühern Großen Rathes waren, um den Widerspruch zu zeigen, in den sie mit der Abschiedsproklamation desselben gerathen wären. Da dieser Austritt übrigens einen entschiedenen Widerstand gegen die bestehende Ordnung der Dinge von Seite des Patriziats kund gab, so vermehrte er auch in höherm Grade die Spannung und das Mißtrauen [1]), wie denn auch um dieselbe Zeit, Artillerie auf das Land verlegt wurde.

Der Eid der reformirten Geistlichkeit wurde ohne erheblichen Widerstand geleistet, nicht so derjenige der katholischen, obgleich der Bischof von Basel die Eidesformel selbst entworfen hatte, und sie so beschaffen fand, daß sie

---

[1]) Rathsmanual vom 16. Jenner 1832.

von einem katholiſchen Prieſter beſchworen werden dürfte [1]). Im Leberberge berief der biſchöfliche Provikar Pfarrer Cüttat in Pruntrut, wegen der auf den 22. Februar angeſagten Eidesleiſtung, die Geiſtlichkeit am 13. zu einer Verſammlung, in der man beſchloß, den Eid nicht zu leiſten bis der Pabſt ſeine Einwilligung dazu gegeben haben würde, weßhalb der Regierungsrath ihm ſein Mißfallen bezeugen und den eidverweigernden Geiſtlichen bedeuten ließ, daß der Staat, ſo wie ſie ſich den Verpflichtungen gegen denſelben entzögen, auch aufhören würde, ſie zu beſolden [2]). Und als mit Ausnahme von einigen Wenigen, beinahe alle katholiſchen Geiſtlichen des Leberberges den Huldigungseid vor der Hand verweigerten, erhielt das Finanzdepartement den Auftrag, ihnen ihr laufendes Beſoldungsquartal nur bis zum Huldigungstage, dem 22. Februar, auszubezahlen, und ihnen zugleich zu erklären, daß die Entrichtung der ſeit dieſem Tage laufenden Beſoldungsrata, laut dem ihnen ſeiner Zeit mitgetheilten Regierungsbeſchluſſe, bis nach Leiſtung des Eides einſtweilen eingeſtellt bleibe [3]). Es fand ſich indeſſen, daß ihre Bedenken wirklich mehr religiöſer als politiſcher Natur waren, und daß ſie fürchteten, mit den ehemaligen beeidigten Prieſtern in Frankreich in die nämliche Stellung zu kommen, wenn ſie den neuen Eid ohne Bewilligung des Pabſtes leiſteten. Nach einigen Wochen traf die päbſtliche Einwilligung ein, der Eid wurde geleiſtet und die rückſtändigen Gehalte auch nachbezahlt. Die diplomatiſchen Beſuche des Regierungsraths von Tavel in Genf, Waadt und Freiburg, um dieſen Kantonen den Beitritt zum in Luzern geſchloſſenen Schutzkonkordat ans Herz zu legen, hatten keinen guten Erfolg. Zürich ſcheint bei einigen öſtlichen Kantonen nicht glücklicher geweſen zu ſein, denn die Zahl der Konkordatsſtände vermehrte ſich nicht.

Aber die Männer, welche die Bewegung geleitet und ſich in Folge derſelben an das Staatsruder geſchwungen hatten, erfuhren jetzt, daß der einmal angeregte Geiſt der Widerſetzlichkeit und der Mißachtung von Geſetz und Obrigkeit, nicht ſo leicht zu bändigen iſt, wenn man vermittelſt desſelben ſeine Zwecke erreicht hat. Der Regierungsſtatthalter von Pruntrut, der in der Bewegung durch den Ueberfall von Delsberg und nachher durch einlenkende Anſichten im Verfaſſungsrathe, bekannt gewordene Xavier Stokmar, ſetzte den Regierungsrath von der in Pruntrut zu Stande gekommenen Aſſociation der Katholiken des Jura, zu Aufrechthaltung der Rechte ihrer Kirche in Kenntniß, eine Verbindung, gegen welche die Oberbehörde alſogleich Argwohn ſchöpfte. Um indeſſen ihren Gegnern keinen Anlaß zu geben,

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 24. Jenner 1832, p. 138.
[2]) Manual des Regierungsraths vom 18. Februar 1832, p. 362.
[3]) Manual des Regierungsraths vom 16. Merz 1832, p. 147.

über gewaltſame Einmiſchung in ihre Gewiſſensfreiheit und ſomit Verletzung des §. 11 der Verfaſſung zu klagen, wollte ſie ſich jedoch vor der Hand nicht widerſetzen, ſondern empfahl nur fortgeſetzte Wachſamkeit und Beaufſichtigung der gefährlichen Mitglieder des Vereines [1]). Auf die Nachricht aber, daß Ende Mai in der ſtörriſchen, der neuen Ordnung der Dinge ſehr abgeneigten Gemeinde Vendlincourt, die Entrichtung der Abgaben förmlich verweigert und Gewaltthätigkeiten aller Art gegen alle Einſaßen verübt worden ſeien, wurde der Oberſt Hofmeier unverzüglich in der Eigenſchaft eines außerordentlichen Regierungskommiſſärs in jene Gemeinde geſandt, um das gefährdete Anſehen der Geſetze und der öffentlichen Ordnung, ſchleunigſt wieder herzuſtellen [2]).

Bedenklicher aber mochte jener feindſelige Geiſt erſcheinen, der ſich gegen die neue Regierung am Regierungsſitze in Bern ſelbſt, unter der Bürgerſchaft der Hauptſtadt zeigte. Der Große Rath hatte allerdings nicht ohne etwas feindſeligen Geiſt gegen die Stadt Bern, ein Geſetz über die Erneuerung der Gemeindsbehörden erlaſſen, gegen welches der, noch während der proviſoriſchen Zeit der abgetretenen Regierung im Geiſte der Altgeſinnten gebildete Stadtrath, eine förmliche Rechtsverwahrung ihres bisherigen Eigenthums und ihrer bisherigen Rechte erlaſſen. Der Standpunkt jener Behörden war nämlich unverändert ein ganz eigenthümlicher, demjenigen der neu eingeführten Rechtsgleichheit fremder geblieben. Alle Geſellſchaften (Zünfte) verſammelten ſich, um Adreſſen an den Stadtrath zu erlaſſen, damit er geeignete Vorkehren treffe, um die Rechte der Stadt zu wahren. Dieſe Bewegung veranlaßten den Regierungsrath, von jener Bewaffnung, die für niemand etwas Gutes geleiſtet hatte, nichts Gutes erwartend, am 25. Mai die 1830 niedergeſetzte Bürgerwache wieder aufzulöſen und die dem Staate gehörigen Waffen einzufordern. Schon vorher und am nämlichen Tage, an welchem das Dekret des Großen Rathes erſchien, hatte der Stadtrath, auf den Antrag der Stadtverwaltung, eine aus ſieben Perſonen [3]) beſtehende Spezialkommiſſion niedergeſetzt, welche auf die Rechte und über das Eigenthum der Burgerſchaft von Bern, inſoweit ſie durch jenes Geſetz gefährdet würden, wachen und dieſelben im Namen des Stadtrathes durch alle zum Zwecke führenden, ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel vertheidigen ſollte, ermächtigt, ihr die nöthigen pekuniären und andern

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 11. Mai 1832, p. 144.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 1. und 2. Juni 1832, p. 356 u.. 369.

[3]) Dem Altſchultheißen Fiſcher als Vorſtand, Altſeckelmeiſter von Jenner, Altrathsherrn von Dießbach, Oberſt Tſcharner, Spitalverwalter König, Fürſprecher Dr. Hahn und Dr. Luz.

Hülfsmittel zu verschaffen, so wie ihr überhaupt zu Erreichung der vorliegenden Absicht bestens an die Hand zu gehen. Wie mißlicher Natur aber ihr Beginnen war, mußte die Spezialkommission selbst eingesehen haben, da sie Mitte Juni den Fall voraus sah, wo sie durch Umstände außer Stande gesetzt werden könnte, sich zu versammeln und zu wirken, und auf diesen Fall ihre Befugnisse auf einen andern, aus fünf Personen bestehenden [1]) Ausschuß übertrug. Nach der Auflösung der Bürgerwache durch den Regierungsrath nahm der gewesene Chef derselben, Oberstlieutenant Hahn, in einer Einsendung in der allgemeinen Schweizer-Zeitung, in der er die statt gefundene Auflösungsart eine ungewöhnliche nannte, Abschied von seinen Waffenbrüdern. Der Regierungsrath hingegen beantwortete die Rechtsverwahrung der Stadtbehörde in einem scharfen und zurechtweisenden Tone.

Die neuen eidgenössischen Repräsentanten de la Harpe und Merk waren am 18. Merz in Liestal eingetroffen. Aber die Kenntniß der deutschen Sprache gab dem letztern ein großes Uebergewicht über den erstern, weßhalb er weit größern Einfluß übte. An Geist und besonders an Kenntnissen war keiner von ihnen ihren Vorgängern zu vergleichen. Die Zurückziehung der Verwaltung von Seite der Regierung von Basel hatte die Wahl neuer Gemeindsbehörden und Ausschüsse gerechtfertigt, welche nun am 17. Merz in Liestal zusammengetreten, am nämlichen Tage Namens der getrennten Gemeinden erklärten, daß sie die Verfassung vom 28. Febr. 1831 und die in Folge derselben gewählten Behörden nicht mehr anerkennten und einen von der Stadt Basel unabhängigen souveränen Theil des Kantons, unter dem Namen von Basellandschaft bilden wollten. Basellandschaft erklärte sich jedoch bereit, sich mit der Stadt Basel wieder zu vereinigen, wenn dieselbe einen von dem Gesammtvolke des ganzen Kantons Basel nach der Kopfzahl gewählten Verfassungsrath aufzustellen einwilligte. Ein solcher Verfassungsrath sollte einstweilen die gesetzgebende, ein Ausschuß von fünf Gliedern die vollziehende Gewalt ausüben [2]). Stephan Guzwyler, A. v. Blaarer, Dr. Emil Frei, Eglin von Ormalingen und J. H. Plattner von Liestal waren die Glieder dieses Ausschusses. Anfangs April ging auf der Landschaft das Gerücht, es trachte die Regierung von Basel, die Gemeinden des Reigoldswylerthales und Gelterkinden wieder zu bewaffnen. Zu dem Ende habe sie ziemlich Waffen und Munition hingesendet und suche jetzt unvermerkt eine gewisse Anzahl Soldaten von der Stadtgarnison einzeln auf verschiedenen Wegen und verkleidet hinzubringen, um dann mit denselben und den dort

[1]) Dem Altrathsherrn von Steiger, Altseckelmeister von Muralt, Lehenkommissär Wyß, Altforstmeister von Tavel und Professor Dr. Brunner.

[2]) Beschluß der versammelten Gemeindsausschüsse des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Merz 1832.

wohnenden bewaffneten Bürgern einen Hauptſtreich auszuführen. Am 4. April wurde den Repräſentanten ein Beſchluß des kleinen Rathes von Baſel mitgetheilt, nach welchem am folgenden Tage 160 Mann der Standeskompagnie, nach den unter der Verwaltung der Regierung gebliebenen Gemeinden des Kantons geſendet werden ſollten. Ungeachtet die Regierung die Verſicherung gab, daß dieſes einzig zum Schutze dieſer Gemeinden und der darin aufgeſtellten Behörden geſchehe, da dieſe, was nicht geleugnet werden konnte, öfteren Neckereien und Angriffen ausgeſetzt wären, glaubten ſich die Repräſentanten doch dieſer Unternehmung entgegenſtellen zu ſollen. Ein in Aeſch aufgehobener fünfſpänniger, mit Baumwolle, Waffen und Munition beladener, von Baſel kommender Wagen, brachte Stadt und Land in große Aufregung. Während man ſich über die Rückgabe des Wagens ſtritt, zog in der Nacht vom 5. auf den 6. April, ungefähr um 11 Uhr, eine Abtheilung von 160 Mann Garniſonsſoldaten von Kleinbaſel aus, durch das badiſche Gebiet über Grenzach nach Rheinfelden und durch die aargauiſchen Dörfer Möhlin, Zynigen, Zuzgen und Wegenſtetten nach Anwyl, einem in dem obern Theile des Kantons Baſel gelegenen Dorfe, von dort nach Gelterkinden. Als die Kunde von dieſer Unternehmung nach Lieſtal kam, ſandte der ſich daſelbſt aufhaltende Repräſentant Merk, alſogleich durch Dragonerſtaffeten Depeſchen an den Stadtmagiſtrat in Rheinfelden und an den Gemeinderath von Gelterkinden, worin der erſtere die Aufforderung erhielt, die Truppen nicht durchziehen zu laſſen, wenn es nicht ſchon geſchehen ſei, und der letztere ermahnt wurde, denſelben keine Hülfe zu leiſten und bei eigener Verantwortlichkeit keine Waffen zu ergreifen. Die basleriſche Truppe hatte ihren Marſch von Anwyl nach Gelterkinden nicht unangefochten ausgeführt, ſie war vielmehr von Wenslingen her fortwährend beunruhigt worden. Noch vor ihrer Ankunft in Gelterkinden war der Oberſtlieutenant Wittmer mit einer Kompagnie Solothurner auf Befehl der Repräſentanten in das Dorf gekommen, mit dem Auftrage, ſie nicht einrücken zu laſſen und alle geeignet ſcheinenden Mittel dagegen anzuwenden. Dieſer Eröffnung ſetzten der Regierungskommiſſär Geigy und der Oberſtlieutenant Burkhardt einfach ihre Inſtruktion entgegen, und rückten, da Wittmer nicht angewieſen war ſich mit Gewalt zu widerſetzen, ein. Die Nachmittags in Gelterkinden eingetroffenen Repräſentanten nebſt dem Oberſten Donats, ſuchten vergeblich durch ihre Vorſtellungen den Abzug der Baslertruppen zu bewirken. Unwillig und ärgerlich verließen die Repräſentanten Gelterkinden. Von Siſſach aus, wo die Sturmglocke ertönte, ermahnten ſie noch einmal die Basler zum Abzuge, und da derſelbe nicht erfolgte, ſo entfernten ſich auch die eidgenöſſiſchen Truppen, die mittlerweile durch eine zweite Kompagnie verſtärkt worden waren, und zogen nach Lieſtal, wohin ſich auch die Repräſentanten

begaben. Jetzt begann zwiſchen den durch die Sturmglocke herbeigerufenen Landſchäftlern und den Baslern ein heftiger Kampf, um das am Zuſammentreffen der beiden freundlichen, zum Theil maleriſchen, von der Ergolz und dem Zeglingerbach durchſtrömten Thäler liegende, ſchöne und wohlhabende Dorf Gelterkinden, welcher faſt ohne Unterbrechung 14 Stunden dauerte. Unerſchrocken hatte die kleine Schaar unter Anführung des tapfern Oberſtlieutenants Burkhardt während dieſer Zeit das offene Dorf gegen eine ſich immer erneuernde Menge, deren Andrang die Repräſentanten für ungefährlich gehalten hatten, vertheidigt, und noch hatten die Angreifer keinen Vortheil errungen, als am andern Morgen die letztern in Begleit des Oberſten Donats und Stephan Guzwylers erſchienen. Die Unterhandlungen ſcheiterten aber an dem Beharren der Landleute auf unbewaffneten Rückzug. Dieſer letztere wurde doch ſpäter, auf den Wunſch eines Theils des Gemeindrathes von Baſel, angetreten und in vollkommenſter Ordnung über Seckingen vollbracht, wo der Durchmarſch durch das Badiſche erſt geſtattet wurde, nachdem man die Waffen niedergelegt. Ohne die tapfere weichende Schaar zu verfolgen, ſtürzten die erbosten Landleute in das wehrloſe Dorf ein, wo das Haus des Inſpektors Pümpin und die, dem Rößliwirth Freivogel gehörige, Wohnung des Statthalters ein Raub der Flammen wurde. Zwar konnte das im Hauſe des Gemeindspräſidenten Wagner eingelegte Feuer durch Leute des Landſturms ſelbſt noch gelöſcht werden, allein man zertrümmerte alles in dieſem Hauſe ſo wie in Freivogels Wirthshauſe, ließ den Wein aus den Fäſſern in den Keller fließen und raubte, was man nur fortbringen konnte. Auch ließ die aufgeregte Menge ihren Leidenſchaften durch perſönliche Mißhandlungen freies Spiel, ſo daß ſelbſt Menſchenleben das Opfer des wüſten Treibens wurden, ein Mann und eine ſchwangere Frau das Leben verloren, ein Kind gefährlich verwundet wurde. Nach ihrer Rückkehr in Baſel vermißte die Standestruppe 34 Mann. Von den Landleuten fielen drei im Gefechte, die Zahl der Verwundeten wurde von ihren Blättern auf ſieben angegeben [1]). Lebhafter als die Repräſentanten, fühlten die eidgenöſſiſchen Truppen das Unrühmliche, ja Schimpfliche ihre Stellung. Am Ende rührte es auch die Vertreter der Eidgenoſſenſchaft. Als man in Baſel Generalmarſch ſchlug, entfernten ſie ſich mit den Truppen nach Rheinfelden.

Der Vorort hatte beim erſten Berichte von dem drohenden Bürgerkriege die Nachbarkantone Bern, Solothurn und Aargau zur Bereithaltung von Truppen aufgemahnt. Da der Oberſtlieutenant Laharpe durchaus nicht länger im Kanton Baſel bleiben wollte, ernannte der Vorort den Regierungs-

[1]) Abſchied der außerordentl. Tagſatzung vom Mai 1832. Vorörtl. Protokoll, Müller Friedbergs Annalen.

ſtatthalter Dr. Karl Schnell aus Burgdorf an deſſen Stelle, der ſich doch nichts weniger als unbefangen in der Baslerfrage gezeigt hatte. Laharpe gab noch im Scheiden zu verſtehen, wie ſehr ſein Amtsgenoſſe Merk durch ſeinen innigen Umgang mit den Häuptern der Bewegung, das Anſehen der Repräſentanten in Baſel ſchwäche. Die letztern waren nämlich nach dem Eintreffen von zwei Kompagnien Solothurnertruppen wieder nach dem Kanton Baſel zurückgekehrt. Hatte Merk über ſeinen frühern Amtsgenoſſen durch die Sprache beſonders ein bedeutendes Uebergewicht geübt, ſo ward er ſelbſt jetzt durch den leidenſchaftlichen, ſchlauen und in Rechtfertigung zweckdienlicher Mittel eben nicht ängſtlichen Dr. Schnell, völlig überflügelt. Die Weigerung der Regierung, eidgenöſſiſche Truppen in die Stadt Baſel verlegen zu laſſen, diente den Repräſentanten jetzt zum Vorwand, den perſönlichen Verkehr mit den Basler Standeshäuptern abzubrechen. Mehr und mehr zeigte ſich, wie unheilvoll der Beſchluß vom 22. Februar für den Kanton Baſel und derjenigen, die ihn gefaßt, geweſen war. Der Vorort wußte am Ende ſelbſt ſo wenig Rath, daß er von Neuem eine außerordentliche Tagſatzung auf den 9. Mai zu Berathung der Angelegenheiten von Baſel ausſchrieb. Der Beſchluß der Repräſentanten vom 20. April, kraft dem alle ſeit dem 5. April, als dem Beginnen des letzten Friedensbruchs, zu Stadt und Land enthaltenen Gefangenen frei zu geben wären, wurde ſelbſt vom Vorort mißbilligt und für unbefugt erklärt. Am 26. April antwortete die Regierung von Baſel auf die Zumuthung, eidgenöſſiſche Truppen aufzunehmen, daß ſie pflichtgemäß entſchloſſen ſei, unter den gegenwärtigen Verhältniſſen das Einrücken von Truppen in die Stadt Baſel auf keine Weiſe zuzulaſſen. Mit Berufung auf die bevorſtehende Tagſatzung erklärte ſie, ihre weitern Entſchließungen nicht eher zu faſſen, bis in der Perſönlichkeit und in den Inſtruktionen der Repräſentanten, ihr beruhigende Gewährleiſtungen gegen den Mißbrauch der eidgenöſſiſchen Truppen gegeben ſein würden. Höchſt unangenehm war der Regierung von Baſel das in dem ernſteſten Tone abgefaßte Genugthuungsbegehren des Großherzogthums Baden, welchem, da es auch an den Vorort gelangte, entſprochen werden mußte. Indeſſen fiel bis zum neuen Zuſammentritt der Tagſatzung nichts von Erheblichkeit vor, als daß Baſellandſchaft ſich durch Annahme einer Verfaſſung auf eine feſtere Grundlage ſtellte [1]).

---

[1]) Abſchied der außerordentl. Tagſatzung vom Mai 1832. Vorörtl. Protokoll. Müller Friedbergs Annalen.

Viertes Kapitel.

Außerordentliche Tagsatzung vom 9. Mai bis 16. Juni 1832. Diplomatische Umtriebe gegen die Bundesrevision.

Abermals tagte die Bundesversammlung vom 9. Mai bis 16. Juni. Das Ergebniß blieb eben so trostlos als es die Eröffnungsrede des Präsidenten gewesen war. Der Zurückziehungsbeschluß vom 22. Februar hatte so unheilbringend für die Regierung von Basel gewirkt, daß nur noch Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg die unbedingte Handhabung der, früher der dortigen Verfassung ertheilten Gewährleistung, in Schutz nahmen. Die übrigen waren alle auf andere Auskunftsmittel zur Beruhigung und Ausgleichung bedacht. Der Versuch einer Vermittlung schien allem andern vorangehen zu müssen, weßhalb die Tagsatzung am 12. Mai eine solche anordnete, die die gegenwärtig abgelösten Gemeinden des Kantons Basel für einstweilen und bis auf weitere Verfügung, unter eidgenössischen Schutz und Verwaltung stellte, die dortigen Behörden und Beamten für Handhabung der Ruhe und Ordnung verantwortlich machte und unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kantone verordnete. Die oben genannten fünf Stände gaben eine feierliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ein. Auf den Antrag eines aus sieben, meistens aus den Konkordatsständen gewählten, Mitgliedern bestehenden Ausschusses, wurde dann nach dreitägiger Berathung am 18. ein, jene Grundsätze noch näher ausführender, Beschluß gefaßt. Drei eidgenössischen Kommissarien sollte die höhere Polizeiverwaltung übertragen sein. Bei einer gewaltsamen Störung des Landfriedens waren die letztern befugt, unter gleichmäßiger Anzeige an den Vorort, von sich aus die erforderliche Anzahl eidgenössischer Truppen aus den an den Kanton Basel angrenzenden Ständen Bern, Solothurn und Aargau einzuberufen. Die Kosten der militärischen Besetzung sollten auf denjenigen Theil fallen, der den Landfrieden gebrochen. Eine eidgenössische Vermittlungskommission sollte sich in Zofingen versammeln. Zu Kommissarien ernannte die Tagsatzung höchst unerwarteter Weise den frühern Repräsentanten, Bundespräsidenten von Tscharner, die Landammänner Nagel und Zgraggen, an die Stelle des ablehnenden Nagels dann, Fiskal Joos aus Schaffhausen. Der Vermittlungsausschuß bestand nach einigen Ersetzungen Ablehnender, aus dem Bürgermeister Hirzel, Landammann Baumgartner, Syndik Rigaud, Staatsrath Schaller und dem ersten Gesandten von Waadt, Herrn Nicole. Die Sendung der bisherigen, sowohl mit der Regierung von Basel als mit dem Vororte und der Tagsatzung selbst zerfallenen Repräsentanten Merk und Schnell, ward für beendigt erklärt, eine Proklamation an die Behörden und das Volk des Kantons Basel erlassen und die militärische Besetzung aufgehoben.

In der Sitzung vom 1. Juni legte der Vorſtand der Tagſatzung ein Schreiben des Landrathes der abgelösten Gemeinden des Kantons Baſel vor, worin derſelbe gegen die durch den Beſchluß vom 18. Mai aufgeſtellte Oberverwaltung ſich verwahrte und erklärte, daß er eine Einmiſchung in die adminiſtrativen und gerichtlichen Verrichtungen nie und auf keine Weiſe dulden würde. Tſcharner und Joos, welche ſich dieſes Gegenſtandes wegen nach Luzern verfügt hatten, trugen darauf an, die Tagſatzung möge erklären, ob ſie geneigt ſei, ihren Beſchluß zu handhaben und die nöthigen Mittel dazu anzuwenden. Auch von Seite des Großen Rathes von Baſel wurden Einwendungen gegen einzelne Theile des Beſchluſſes vom 18. Mai gemacht. Nach längerer Erörterung beſchloß man am 2. Juni, bei der Vollziehung des Beſchluſſes vom 18. Mai zu bleiben, die militäriſche Beſetzung aber aufzuheben, worauf Tſcharner, gegen den ſowohl Baſellandſchaft als die helvetiſche Geſellſchaft heftig geſchrieen hatten, da er dieſen Beſchluß lähmend fand, ſeine Stelle niederlegte und durch den Landammann Nagel erſetzt ward. Der Vermittlungsausſchuß traf am 5. Juni in Zofingen ein, wo ſich die Ausſchüſſe der abgelösten Gemeinden der Landſchaft Baſel bereits eingefunden hatten. Der Große Rath von Baſel hingegen verweigerte am 6. Juni, wohl übel berathen, die Beſchickung. Sofort wurde der Vermittlungsausſchuß in den Schooß der Tagſatzung zurückberufen, und 15 Stände erklärten, in der Sitzung vom 13. Juni, die Vermittlung für erloſchen. Nach mancherlei ziemlich wirren Erörterungen und gegenſeitigen Vorwürfen wurde zuletzt am 14. Juni, von einer mühſam zuſammengebrachten Mehrheit von 12 Ständen, der Grundſatz einer Trennung im Kanton Baſel, unvorgreiflich den fernern Beſtimmungen über deren Form, Umfang und Wirkung, anerkannt. Nach vergeblicher Anſtrengung, die Art und Weiſe jener Trennung zu beſtimmen, beſtätigte dann am folgenden Tage die Tagſatzung, mit Ausnahme der Beſtimmung über die Vermittlung und Oberverwaltung, lediglich ihren Beſchluß vom 18. Mai und übermachte die Protokolle der Verhandlungen über den Kanton Baſel ohne Verzug ſämmtlichen Ständen, damit auf der ordentlichen Tagſatzung über die Angelegenheiten Baſels endlich erledigende Beſchlüſſe gefaßt werden könnten. Ueber das Benehmen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten Laharpe und Merk hatte man am 12. Juni den Mantel der Liebe geworfen. Mit beſſerm Grunde hatte man über die, in der Nacht vom 5. auf den 6. April bei Grenzach erfolgte, Verletzung des großherzoglich badiſchen Gebietes, als über eine mit den glücklich beſtehenden Verhältniſſen der Schweiz zu befreundeten Nachbarſtaaten, in jeder Beziehung unvereinbare Handlung, die ernſte Mißbilligung der geſammten Eidgenoſſenſchaft ausgeſprochen. Hingegen kam es betreffend der im April erfolgten Weigerung, eidgenöſſiſche Truppen in die Stadt Baſel aufzunehmen, zu keiner Schlußnahme.

Eben so wenig führten einige Berathungen über die Angelegenheiten von Schwyz, da über die mitgetheilten Verhandlungen keine Instruktionen vorlagen, zu einem Beschlusse. Den in seiner Lage ziemlich unzeitigen Angriff Basels auf das Konkordat der sieben Stände unterstützten nur Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg. Man begnügte sich mit Erklärungen und Gegenerklärungen, und so konnte nach erschöpften Geschäften, freilich ohne irgend einen der schwierigen Knoten gelöst zu haben, am 16. Juni die außerordentliche Tagsatzung wieder aufgelöst werden.

Im Frühjahr 1832 trat in den bisherigen diplomatischen Beziehungen des Königreichs der Niederlande zu der Eidgenossenschaft eine Veränderung ein, welche, durch die Aufhebung der Dienstverträge und die ungünstigen Wechsel der äußern Verhältnisse dieses Königreichs und der Losreißung von Belgien, natürlich herbeigeführt war. Die Gesandtschaft, welche in den letzten Jahren der Ritter von Reinhold auf eine höchst ehrenvolle Weise bekleidet, wurde aufgehoben, statt derselben ein Generalkonsulat aufgestellt und dieses dem frühern Sekretär Heinrich Fäsi, einem gebornen Züricher und verdienstvollen, mit dem Ehrenkreuze gezierten Offizier, übertragen, der die Verrichtungen desselben zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllte. Der neapolitanische, durch die Umtriebe wegen der Kapitulationen bekannte Herzog von Calvello, jetzt Fürst von Castelcicala, wurde nach Petersburg versetzt und in der Schweiz durch den Kammerherrn und Major Baron Gaetan von Tschudi als Geschäftsträger ersetzt.

Wichtiger als diese persönlichen Veränderungen unter den Vertretern von Mächten zweiten Ranges, kam dem Vororte eine noch während des Beisammenseins der außerordentlichen Tagsatzung eingetroffene Mittheilung des Herrn von Effinger aus Wien. Es glaubte derselbe nämlich aus einer ziemlich zuverläßigen Quelle in Erfahrung gebracht zu haben, daß von dem französischen Ministerium, auf eine von den Mächten an dasselbe gerichtete Anfrage: ob es geneigt wäre, sich mit den übrigen Kabineten zu einem amtlichen Schritte gegen die Schweiz zu vereinigen, um die daselbst gestörte öffentliche Ruhe wieder zurückzuführen, eine bejahende Antwort aus Paris eingetroffen sei. Man schien nämlich in Wien einen sehr großen Werth auf die Aufrechthaltung des Bundes von 1815, in seinen wesentlichen Bestandtheilen, zu legen, weshalb die Abschließung des Siebnerkonkordats daselbst sehr ungünstig aufgenommen worden war, und man sich sogar dem Geschäftsträger gegenüber dahin geäußert hatte, daß die Mächte sich auch ihrerseits der gegen die Eidgenossenschaft in ihrer bisherigen Gestalt eingegangenen Verbindlichkeiten, namentlich in Beziehung auf die Neutralität, als enthoben betrachten würden. In einer zwei Tage später geschriebenen Mittheilung hielt er jedoch die Gefahr einer amtlichen Dazwischenkunft für entfernter. Das Herannahen

der ordentlichen Tagſatzung, wo die Bundesreviſion zur Sprache kommen mußte, bewog den Vorort, bei den Geſchäftsträgern in Wien und Paris nähere Erkundigungen einzuziehen [1]); ja man gab ihnen ſogar die Befugniß, Kourriere zu ſchicken. Effinger meldete dann von Wien aus vertraulich, daß die Kabinete in der That übereingekommen zu ſein ſchienen, falls die bevorſtehende außerordentliche Tagſatzung eine allfällige Reviſion des Bundesvertrages auf andere als bloß reglementariſche Punkte ausdehnen und irgend einen, den Grundſätzen des gegenwärtigen Bundes entgegenſtehenden, Beſchluß faſſen ſollte, in einer Reihe gleichlautender Noten, dagegen Einſpruch zu thun, und die nachtheilige Veränderung darzulegen, welche dadurch die Stellung der Eidgenoſſenſchaft zu den Mächten erleiden würde, ſo die ſchweizeriſche Neutralität gewährleiſtet hätten. Die von den Kabineten in Berathung genommenen Vorſchläge zu Ertheilung gemeinſchaftlicher Inſtruktionen an ihre Geſandtſchaften in der Schweiz, waren in einem Memorandum enthalten, welches das Datum vom 5. Juni trug und in Wien abgefaßt worden zu ſein ſcheint [2]). Man wollte die Eidgenoſſenſchaft auf jede Weiſe gegen jede weſentliche Abänderung des bisherigen Bundesvertrages einzuſchüchtern verſuchen [3]).

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 6.—8. Juni 1832. Vorörtl. Protokoll vom 17. Juni 1832, Nro. 550.

[2]) Berichte des Herrn von Effinger vom 27.—29. Juni 1832.

[3]) Memorandum sur l'état des affaires en Suisse relativement à la prochaine diète extraordinaire. Berne, le 5 Juin 1832.

Les derniers rapports de la Suisse font prévoir, à l'époque de la diète ordinaire convoquée pour le mois de Juillet, des discussions très-graves, qui pourraient conduire soit à un changement total de l'ordre des choses établi dans la Confédération, soit plus probablement à une scission entre les cantons et peut-être à des troubles sérieux.

Il est à supposer:

1° Que la proposition de procéder à la révision du pacte fédéral relativement à des points, qui ne sont pas purement réglementaires, pourrait être faite et prise en considération à la diète:

2° Qu'une résolution portant infraction aux principes du pacte fédéral pourrait être mise en délibération à cette même assemblée.

C'est pour détourner les dangers, dont la Suisse pourrait être menacée par de pareilles tentatives, et soutenir, dans leur résistance aux innovations, les cantons portés pour la conservation des constitutions fédérales, qu'on croit devoir proposer de munir les représentants des cinq puissances signataires des déclarations du 20 Mars et du 20 Nov. 1815, pour le cas où une des deux suppositions ci-dessus énoncées viendrait à se réaliser, de l'autorisation de déclarer par des notes uniformes et adresser simultanément au directoire fédéral:

Que les cours, qui ont témoigné l'intérêt bienveillant, qu'elles prennent au bien-être de la Suisse, par les avantages qu'elles ont assurés, dans les traités de l'an 1815, à la Confédération, telle qu'elle s'était constituée alors, ne sauraient voir avec indifférence, qu'il fût porté atteinte au pacte fédéral, dans lequel elles voient les véritables

In Paris hatten ſich gleich bei den erſten Bewegungen, in Folge derſelben die Grundgeſetze mehrerer Kantone umgeſtaltet wurden, von Seite der fremden Geſandten mißbilligende Aeußerungen vernehmen laſſen, beſonders als dieſelben hie und da von blutigen Auftritten begleitet waren. Der Geſchäftsträger hatte ihnen aber, als bloßen perſönlichen Meinungsäußerungen, kein großes Gewicht beigelegt. Später, und beſonders bei den traurigen Erſcheinungen in Baſel, hatte er dieſe Geſpräche, als für ſeine Lage ſchwierig, eher vermieden. Indeſſen hatte er doch erfahren, daß der franzöſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Sebaſtiani, und der öſterreichiſche Botſchafter, Graf Appony, Anfangs Juni in einem langen Geſpräche die die Ruhe Süddeutſchlands bedrohenden Bewegungen und bei dieſem Anlaſſe der Nachbarſchaft wegen, auch die ſchweizeriſchen Wirren beſprochen und ſich die Verhaltungsbefehle beider Botſchafter in der Schweiz mitgetheilt hätten, welche zur großen Verwunderung des Grafen Appony ziemlich gleichlautend Mäßigung und kluge Umſicht empfahlen. Uebrigens trugen nach Herrn von Tſchanns Anſicht die Unruhen in Süddeutſchland viel dazu bei, daß man ſich in Deutſchland mehr mit der Schweiz beſchäftigte. Im Uebrigen aber ſprach er gleichfalls ſeine Ueberzeugung aus, daß bei weſentlichen Veränderungen in der Bundesakte, die Mächte, welche die Neutralität der Eidgenoſſenſchaft gegründet und gewährleiſtet hätten, ſich berechtigt halten

---

garanties du repos et de l'indépendance de la Suisse, que si une partie plus ou moins grande des cantons, s'écartant de ce pacte, venait à se séparer de ceux de ses coétats qui continueraient à en maintenir la validité, ou s'il en prétendait par des résolutions de la diète changer les points fondamentaux du même pacte, les puissances ne sauraient reconnaître à un pouvoir constitué par de pareils événements les droits accordés par les traités à la Confédération, ni, par conséquent, maintenir en sa faveur la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse stipulée dans les dits traités; qu'elles espèrent en attendant que la sagesse de la diète saura prévenir de telles extrêmités en demeurant fidèle aux institutions fédérales.

Le ministre de Sardaigne aurait à prendre part à cette déclaration comme représentant d'une puissance amie de la Suisse, sa voisine et participant à sa neutralité pour une partie de ses Etats.

Le but de la mesure proposée étant surtout de prévenir autant que possible les tentatives d'innovation à la diète, il sera utile d'agir d'avance sur les esprits pour les en détourner, et les ministres des six cours pourront recevoir l'instruction, de ne point faire de mystère de l'ordre éventuel de donner la déclaration ci-dessus dans les cas prévus. Les représentants des puissances pourraient être chargés en même temps de se concerter entre eux pour les moyens de parvenir dans les voies de la conciliation à un arrangement équitable des différends qui subsistent entre diverses parties des cantons de Schwyz et de Bâle, et semblent menacer la tranquillité générale de la Suisse, s'ils voient que cette proposition conduirait à un résultat satisfaisant.

Le temps très-prochain, où la diète va se réunir, fait désirer que les instructions nécessaires puissent parvenir dans le plus court délai aux missions respectives.

würden, auf eine bestimmte Weise eine Aufsicht zu üben. Auch Herr Morier, der Ende Juni durch Paris reiste, um den bisherigen britischen Gesandten Percy in der Schweiz zu ersetzen, stimmte in den nämlichen Ton ein [1]).

Am 1. Juli, als dem Tage vor der Eröffnungsfeierlichkeit der Tagsatzung, suchte der französische Botschafter, Graf Rumigny, um eine Audienz bei dem Bundespräsidenten nach, welche noch am Morgen jenes Tages wirklich stattfand. Nach einigen gewöhnlichen Redensarten von der Theilnahme der königlichen Regierung an der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft, sprach der Botschafter in seinem Namen und in demjenigen des österreichischen Gesandten, so wie der Geschäftsträger von Preußen und Rußland, den dringenden Wunsch aus, daß die Tagsatzung, namentlich in Betreff der Revision des Bundesvertrages, mit Mäßigung und Vorsicht zu Werke gehen möchte. So lange die auf den europäischen Verträgen beruhenden Grundlagen des Bundes unverändert blieben, würden die Mächte, welche die Neutralität der Schweiz gewährleistet hätten, sich in die Angelegenheiten des Landes nicht einmischen. Der Graf Rumigny fügte bei, daß die Kabinete von London und Paris ihre Gesandtschaften angewiesen hätten, durchaus gleichmäßig zu handeln. Pfyffer erwiderte ihm, daß die Eidgenossenschaft die bestehenden Verträge stets gewissenhaft beobachten würde, daß sie sich indessen für befugt hielte, hinsichtlich der innern Bundesverhältnisse diejenigen Verbesserungen einzuführen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung dargethan habe. In allgemeinen Zügen deutete der Bundespräsident dem Botschafter an, wie er den Standpunkt der Bundesrevision in der Eröffnungsrede darzustellen gedenke, und dieser letztere schenkte der beabsichtigten Darstellung seinen vollen Beifall. Am nämlichen Morgen erschienen auch die übrigen Gesandten und Geschäftsträger, welche sämmtlich die Eröffnung des französischen Botschafters bestätigten, wobei der sardinische Gesandte zu verstehen gab, daß er wegen des neutralisirten Gebietes von Savoyen, der preußische Geschäftsträger aber, daß er wegen Neuenburg, bei dem Fortbestande der schweizerischen Bundesverhältnisse vorzüglich betheiligt sei [2]). Die Worte des sardinischen Gesandten erhielten um so mehr Bedeutung, als man später erfuhr, wie das Turiner Kabinet geneigt war, anzudeuten, daß wenn die Eidgenossenschaft die ihr zugesicherte Neutralität durch ihr eigenes Verschulden verlieren sollte, der König von Sardinien sich veranlaßt finden würde, die im Jahr 1815 dem Kanton Genf einverleibten Gemeinden des Chablais zurückzufordern, indem deren Abtretung der Schweiz lediglich als eine Ge-

[1]) Bericht des Hrn. von Tschann vom 25. Juni und 2. Juli 1832.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 15. Juli 1832. Nr. 601.

genleiſtung für den empfangenen Vortheil der Ausdehnung der ſchweizeriſchen Neutralität auf einen Theil von Savoyen anzuſehen ſei [1]).

Fünftes Kapitel.

Die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1832, vom 1. Juli bis 9. Oktober.

Kaum drei Wochen hatte man den Tagherren den Genuß des heimathlichen Heerdes verſtattet, als ſie Anfangs Juli ſchon wieder zur ordentlichen Tagſatzung in der Bundesſtadt eintreffen mußten. Seinen Eröffnungsvortrag begann der Schultheiß Pfyffer mit Erwähnung der 500jährigen Feier des, am Samſtag vor Martini vor ſich gegangenen Eintritts Luzerns, in den eidgenöſſiſchen Bund, wodurch dieſer erſt feſtern Beſtand gewonnen habe. In den letzten Jahrzehenden ſei die Eidgenoſſenſchaft von manchen Erſchütterungen berührt worden, die in einem großen Theile von Europa ſo vieles aus ſeinen Fugen geriſſen. Mehr als einmal habe man Urſache gehabt, den Verluſt des köſtlichſten Erbtheils der Väter, der Freiheit und Unabhängigkeit, zu befürchten. Doch, Dank den Fügungen der Vorſehung, ſeien jene Stürme vorübergegangen, jene Güter gerettet worden. Freier, ſelbſtſtändiger und unabhängiger wie je, ſtehe die Schweiz da. Feierlicher als gerade je vorher, habe ſie ganz Europa, als einen für ſich beſtehenden Staat, anerkannt. Dieſen Zuſtand wiſſe man zu ſchätzen. Eiferſüchtig auf ihre Rechte ehrten die Schweizer auch geziemend andere Rechte, und unabläſſig ſeien ſie darauf bedacht, ſowohl die zwiſchen ihnen und andern Staaten beſtehenden Verträge gewiſſenhaft zu halten, als überhaupt die Verhältniſſe zu allen Staaten, mit denen man in irgend einer Berührung ſtehe, ſorgfältig zu pflegen. Indem die Schweizer dieſe Grundſätze getreu befolgten, könnten ſie auch hinwieder billig auf die gleiche Behandlung Anſpruch machen und erwarten, daß man auch ſie als eine ſelbſtſtändige Nation achte. Im Innern des gemeinſamen Vaterlandes hätten mehrere Stände kraft des Rechtes, das jedem ſouveränen Stande zukomme, ihre Verfaſſungen in den jüngſten Tagen abgeändert und dieſelben den Bedürfniſſen der Zeit und den Wünſchen des Volkes mehr anzupaſſen geſucht. Es ſei erfreulich, daß dieſer Uebergang aus einer beſtandenen zu einer neuen Ordnung der Dinge überall, mit geringer Ausnahme, ſo ruhig und ohne gewaltſame Erſchütterungen vor ſich gegangen ſei. Was vielleicht in manchem andern Lande der blutigen Opfer viele gekoſtet hätte, ſei hier in vollkommener Ordnung geſchehen, ſo daß kein Blutvergießen (?), keiner Gewaltthat Spur (?) ſichtbar geweſen, ja man dürfe

[1]) Bericht des Hrn. von Effinger vom 31. Juli 1832.

ſagen, keine Thräne vergoſſen worden ſei. Nirgends habe eine Unterbrechung der öffentlichen Angelegenheiten ſtattgefunden, nirgends ſei Störung des Privatverkehrs eingetreten. Von dieſem unverkennbar ziemlich geſchmeichelten Bilde, nahm er freilich einen einzelnen Punkt aus, auf dem der Uebergang aus den beſtandenen zu den neu ſich geſtaltenden Verhältniſſen etwas weniger friedlich vor ſich gegangen ſei, was allerdings als ein Gegenſtand des innigſten Bedauerns für jeden guten Eidgenoſſen betrachtet werden müſſe. Den vereinten Bemühungen der Eidgenoſſen werde es gelingen, auch unter den Bundesbrüdern an den Ufern der Birs wieder Ruhe und Glück herbeizuführen, und auch hier würde die Stimme alter treuer Freunde am Ende nicht umſonſt verhallen. Bereits ſeien dahinzielende Schritte geſchehen, das Begonnene werde hoffentlich zur glücklichen Vollendung gelangen. Unter die wichtigſten Aufgaben des beginnenden Bundestages erwähnte er die beabſichtigten, vom größern Theile des Volkes laut und nachdrücklich gewünſchten und geforderten, Verbeſſerungen des Bundesvertrages. Die Erfahrung von beinahe zwei Jahrzehenden habe manche in demſelben ſich vorfindende Lücke und Unvollſtändigkeit aufgedeckt. Manche Beſtimmung bedürfe einer deutlichern Entwicklung und in mehreren Beziehungen ſei eine größere Wirkſamkeit der Bundesbehörden unerläßliche Nothwendigkeit. Von einer unbedingten Einheit könne und werde nie die Rede ſein. Dieſe vertrage ſich weder mit den ſchweizeriſchen Verhältniſſen, noch mit den ſchweizeriſchen Gewohnheiten, noch ſelbſt mit den Wünſchen des ſchweizeriſchen Volkes. Die Souveränetät der einzelnen Kantone müſſe jederzeit das vorherrſchende Prinzip bleiben. Nachdem der Redner auf dieſe Weiſe den Anſichten der europäiſchen Diplomatie gehuldigt, berührte der Bundespräſident noch ſchließlich die Vervollkommnung des eidgenöſſiſchen Wehrſtandes als eine Angelegenheit, welche diesmal die volle Aufmerkſamkeit der Tagherren in Anſpruch nehmen ſollte. Müſſe ſich doch, wer frei und unabhängig ſein wolle, auch in die Verfaſſung ſetzen, ſeine Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen [1]).

Die Stellung der Geſandtſchaft von Schwyz war es, welche zuerſt die Thätigkeit der Bundesverſammlung in Anſpruch nahm. Vom alten Lande Schwyz waren der Landammann und Pannerherr Franz Xaver von Wäber und der Landammann Nazar Reichlin, mit einer Beglaubigungsſchrift von

---

[1]) Präſidialvortrag des Schultheißen Eduard Pfyffer, bei Eröffnung der ordentlichen Tagſatzung in Luzern den 2. Juli 1832. Gleich nach beendigter Eröffnungsfeierlichkeit erſuchte Graf Rumigny das Präſidium um Mittheilung der die Bundesreviſion und die auswärtigen Verhältniſſe betreffenden Stellen ſeiner Anrede, und gab zu verſtehen, daß die Art, wie dieſe wichtige Angelegenheit berührt worden, zur weſentlichen Beruhigung gereichen und von dem franzöſiſchen Kabinete mit Vergnügen werde aufgenommen werden. Vorörtl. Protokoll vom 15. Juli 1832. Nr. 601.

der geſetzlich verſammelten ordentlichen Mai-Kantonslandsgemeinde, erwählt worden, während Statthalter und Räthe des äußern Landes, den Landammann Joachim Schmid bevollmächtigt hatten. Mit 13 Stimmen, zu denen diejenigen der Konkordatsſtände nicht gehörten, wurde vorläufig beſchloſſen, die Geſandtſchaft von Schwyz mit Sitz und Stimme zuzulaſſen. Nach zweitägiger Berathung am 10. und 11. Juli beſchloſſen die Tagherren abermals eine Vermittlung zu verſuchen, welche man den Landammännern Zgraggen von Uri und Sidler von Zug nebſt dem Staatsrathe Schaller übertrug. Dieſelbe wurde wirklich auch von beiden Theilen angenommen. Die gegenſeitigen Abgeordneten ſollten in Zug zuſammentreten. Allein am 10. Auguſt ſahen ſich die Vermittler genöthigt, der Tagſatzung von dem bedauerlichen Ergebniſſe ihrer Bemühungen Kenntniß zu geben. Sie hatten den Abgeordneten einen Vergleichsvorſchlag beliebt zu machen geſucht, der auf Gleichſtellung aller Landestheile bei Beſetzung der Behörden beruhte. Nach dieſem Grundſatze ſollte eine Verfaſſungskommiſſion von 24 Gliedern aufgeſtellt und an den Bezirkslandsgemeinden abgeſtimmt werden. Schwyz ſolle zwar Hauptort und Sitz der Kantonalbehörden bleiben, die Landsgemeinde hingegen an einen mehr in der Mitte des Landes gelegenen Ort verlegt werden. Die äußern Bezirke ſchienen zwar nicht ungeneigt, ſich in dieſe Vorſchläge einzulaſſen, das alte Land hingegen blieb die Antwort ſchuldig. Seine Abgeordneten kamen ohne Vollmacht und kehrten ohne Antwort zurück. Mit ſchmerzlichem Befremden erfuhr man von einem der Vermittler im Verlaufe der mündlichen Berichterſtattung, daß man wiederholt verſucht habe, fremde Diplomaten in die Erörterung der Verhältniſſe des Standes Schwyz hinein zu ziehen, und daß ſogar in Zug von einem der Abgeordneten des alten Landes, zwar in außeramtlicher Stellung, der Wunſch geäußert worden ſei, daß fremde Hülfe dem innern Lande zur Unterwerfung der äußern Bezirke beiſtehen möchte. Später erklärte der dreifache Landrath von Schwyz förmlich ſeinen Abſchlag. Bei einer einläßlichen Berathung begnügte ſich jedoch die Bundesverſammlung, eine Kommiſſion zu ernennen, die neue Vorſchläge bringen ſollte. Dieſe erſtattete am 10. Oktober ihren Bericht ab. Anfänglich hatte ſie ſich mit neuen Ausgleichungsvorſchlägen befaßt, allein ob den gegenſeitig geſpannten Forderungen der entzweiten Theile, war nach ihrer Ueberzeugung jeder Schimmer einer aufrichtigen Annäherung unter denſelben verſchwunden, weshalb die Kommiſſion ſich genöthigt ſah, einen andern Pfad zur Erzielung der Beilegung dieſer troſtloſen Wirren einzuſchlagen. Von den fünf Vorſchlägen derſelben wurden jedoch nur drei zum Beſchluſſe erhoben. Die ſämmtlichen Theile des Landes Schwyz wurden ernſtlich angewieſen, ſich zu rekonſtituiren, und unter einer gemeinſamen Verfaſſung zu vereinigen. Zu dieſem Ende war die Eidgenoſſenſchaft ſtets bereit, ihre

Vermittlung eintreten zu laſſen, und der Vorort wurde beauftragt, in dieſem Falle eidgenöſſiſche Vermittler zu ernennen. Allen Theilen wurde ferner der Landfriede geboten. Allein der Schluß der Tagſatzung ließ die Schwyzerangelegenheiten ungefähr auf dem nämlichen Punkte, auf dem ſie die Eröffnung gefunden hatte [1]).

Die Berathung über die Stellung der Geſandtſchaft von Baſel verſchob man bis zu jener der Hauptfragen, deren Erörterung, von dem Bundeshaupte klugerweiſe bis nach Beendigung des Schützenfeſtes verſchoben, am 21. Juli ſtattfand. Der von St. Gallen wiederholt geſtellte Antrag auf Zulaſſung der landſchaftlichen Abgeordneten, ohne Stimmrecht aber, zur Entwicklung und Vertheidigung ihrer Begehren, fand nur bei Zürich, Bern, Appenzell, Aargau und Thurgau Unterſtützung. Die Niederſetzung eines Ausſchuſſes von 7 Mitgliedern war das Ergebniß dieſer Vorberathung [2]). Der ziemlich einſeitig geſtimmte Ausſchuß, nahm von den ſehr abweichenden Berichten der Kommiſſarien Nagel und Joos, meiſtens nur auf den erſtern, ſeinen eigenen Anſichten entſprechendern, Rückſicht, was den Herrn Joos endlich zur Niederlegung ſeiner Stelle bewog. Nagel ſprach nämlich unausgeſetzt von der weitern um ſich greifenden Trennungsluſt und von Befeſtigung der Sache der Landſchaft, während Joos viel mehr dafür hielt, daß mit feſterem Entgegentreten, gegenüber dem Schreckensſyſtem einiger Parteihäupter, die Sache bald eine andere Wendung nehmen würde, weshalb er eine allgemeine Abſtimmung in allen Gemeinden verlangte. Beide Theile erklärten ſich übrigens gleich unzufrieden mit den Vorſchlägen des Ausſchuſſes, die Stadt, weil vermittelſt derſelben die vertheidigte Parität zwiſchen Stadt und Land zerſtört ſei, die Landſchaft, weil ſie nicht das reine Syſtem der Kopfzahl in derſelben aufgenommen fand. Der Ausſchuß ließ ſich indeſſen durch dieſe ungünſtige Aufnahme ſeiner Vorſchläge nicht abſchrecken, vielmehr ſchilderte er, in ſeinem von Landammann Baumgartner verfaßten Gutachten, die Nachtheile der Trennung mit grellern Farben, als es bisher geſchehen war. Allein die am 16. Auguſt behandelten Anträge fanden keine Mehrheit. Unterdeſſen wurde der Landfriede ziemlich ſchlecht beobachtet. Ein beſtändiger Wechſel in der Perſon der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, die bald genug ermüdet waren, trug dazu bei, die Unordnung zu vermehren. Während man ſich in Luzern noch mit Vermittlungsvorſchlägen beſchäftigte, vielleicht eben darum, weil man dieſe betrieb, beeilte man ſich in Lieſtal, die Verfaſſung der Landſchaft Baſel bereits den nächſtfolgenden Sonntag den

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1832.

[2]) Er beſtand aus dem Bundespräſidenten Pfyffer, Bürgermeiſter Hirzel, Landammann Heer, Regierungsrath von Tarel, Syndik Rigaud, Landammann Baumgartner und Landammann Schön.

12. Auguſt von dem Volke feierlich beſchwören zu laſſen, und ſetzte die Beſchwörung ungeachtet der Verwahrung der Regierung von Baſel, der Vorſtellungen der Kommiſſarien und des Verbots der Tagſatzung, rückſichtslos durch. Am 21. Auguſt wurde der Jahrestag des vorjährigen Kampfes feierlich in Lieſtal begangen. Ein Beſchluß der Tagſatzung vom 22. Auguſt konnte noch nicht als ein endlicher angeſehen werden, weil verſchiedene Geſandtſchaften ſich darüber das Protokoll offen behalten hatten. Erſt am 14. September erwuchs derſelbe, der nach Scheiterung aller Vermittlungsvorſchläge auf Trennung, Abſtimmung in den zweifelhaften Gemeinden und Ausſcheidung des Staatsvermögens gegründet war, in Kraft [1]). Dieſer

[1]) Der Beſchluß vom 14. Sept. 1832 lautet folgendermaßen:

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung', in weiterer Ausführung des am 14. Juni letzthin in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Baſel aufgeſtellten Grundſatzes, beſchließt:

1. Der Kanton Baſel wird in ſeinem Verhältniſſe zum Bunde, wie bis anhin, einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, in zwei beſondere Gemeinweſen getheilt.

2. Zu der einen Abtheilung gehört die Stadt mit den 21 ihr gebliebenen Gemeinden, zu der andern die 46 Gemeinden, welche im Trennungsbeſchluſſe des Großen Rathes vom 22. Febr. laufenden Jahres Art. IV. namentlich aufgeführt ſind, mit Ausnahme der Gemeinde Menslingen; vorbehalten jene Gemeinden, welche in Gemäßheit der folgenden Artikel zu der einen oder andern Abtheilung noch übertreten werden.

3. In folgenden Gemeinden: Reinach, Bottingen, Binningen, Langenbruck, Oberdorf, Langenberg, Zeglingen, Meknau, Zunzgen, Diepflingen und Ittingen, ſo wie Menslingen, wird, unter alleiniger Leitung und Aufſicht eidgenöſſiſcher Kommiſſarien, binnen 10 Tagen eine freie und geheime Abſtimmung über die Frage vorgenommen, ob ſie zum Stadttheil oder zum Landtheil des Kantons Baſel übertreten wollen.

Diejenigen dieſer Gemeinden, welche ſich zum Stadttheil erklären, treten ſofort unter die Verwaltung der Regierung zu Baſel, die übrigen unter die Verwaltung der Behörden zu Lieſtal.

4. Nach erfolgter Abſtimmung in dieſen 12 Gemeinden und Ausſcheidung, welchem der beiden Kantonstheile ſie angehören, hat jede derſelben unverändert in ihrem Beſtande zu bleiben bis zu der im Art. 1 vorbehaltenen Wiedervereinigung.

5. Zwiſchen beiden Landesabtheilungen hat eine billige Ausſcheidung und Vertheilung des Staatseigenthums ſtattzufinden. Beide Theile ernennen hiefür Ausſchüſſe, die unter Vermittlung eidgenöſſiſcher Kommiſſarien das Trennungsgeſchäft beſorgen und die dießfälligen Verkommniſſe, nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältniſſe im Gerichts-, Polizei- und Beſteurungsweſen, abſchließen. Streitiges wird an ſchiedsrichterlichen Entſcheid gewieſen. Jeder Theil wird in dieſem Falle zwei Schiedsrichter, die vier Schiedsrichter vereint, wenn es nothwendig würde, den Obmann erwählen. Schiedsrichter und Obmann müſſen aus andern Kantonen gezogen werden. Könnten ſich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, ſo bezeichnet ihn die Tagſatzung, oder, falls ſie dazu nicht verſammelt wäre, der Vorort.

Hingegen bleiben die gemeinſamen Kirchen-, Schul- und Armenfonds einſtweilen unter gemeinſchaftlicher Verwaltung. Ueber die Einrichtung dieſer Verwaltung und die Vertheilung und Verwendung des Ertrags jener Fonds ſoll ein beſonderes Verkommniß geſchloſſen

Beſchluß hatte eine verwahrende Erklärung der fünf Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg und andere Gegenerklärungen zur Folge. So weit war es gekommen, weil man ſtatt den Grundſätzen eines haltbaren Staatsrechts und einer im Leben anwendbaren Staatsklugheit, einem dunkeln Gewirre unhaltbarer Schwindelei und den Eingebungen aufgeregter Leidenſchaften und thörichter Vorurtheile blindlings gefolgt war. Im Kanton Baſel kam es mittlerweile zu neuen Verwicklungen, da der Regierungsrath von Lieſtal alles aufbot, um die ſogenannten zweifelhaften Gemeinden entſchieden in ſeine Gewalt zu bekommen, und zwar zum Theil durch gewaltſame Mittel, denen die Kommiſſarien ſich begnügten, warnende, meiſt fruchtloſe Vorſtellungen oder Verwahrungen, entgegen zu ſtellen. Der Große Rath von Baſel aber ſtimmte dem Beſchluſſe der Tagſatzung nicht nur nicht bei, ſondern erklärte ihn in ſeiner Sitzung vom 22. September für unverbindlich, indem er ſich gegen die Vollziehung desſelben aufs feierlichſte verwahrte, wenn nicht den Bedingungen, unter denen er eine Trennung angeboten, Rechnung getragen würde. Ja auch von Baſellandſchaft traf Widerſpruch ein, wodurch ſich indeſſen die Tagſatzung nicht irre machen ließ, ſondern die Vollziehung ihres Beſchluſſes vom 24. fortzuſetzen beſchloß. In Folge der Abſtimmung fielen die Gemeinden Binningen, Bottmingen, Langenbruck, Meknau, Zunzgen, Ittingen und Menslingen ohne weiteres an die Landſchaft, Reinach und Langenberg an den Stadttheil. Die Abſtimmung von Zeglingen mußte für nichtig erklärt werden. In Diepflingen kam das Sonderbare vor, daß nach einer Abſtimmung mit 30 gegen 28 Stimmen zu Gunſten der Stadt, beide Parteien den Wunſch ausſprachen, der Landſchaft zugetheilt zu werden; in Oberdorf erklärte die Minderheit, ſich von der Mehrheit trennen und als eigener Gemeindetheil der Landſchaft anſchließen zu wollen. Allein beide Begehren wurden beſeitigt und die Gemeinden Diepflingen und Oberdorf der Regierung von Baſel zugewieſen. Am 5. Oktober legte der Ausſchuß der Bundesverſammlung noch verſchiedene Vollziehungsvorſchläge vor. Zwei Tage vorher hatte man die bisherigen Kommiſſarien Mörikofer, Buol und Schaller, auf ihr Begehren

---

werden. Bei ſich ergebenden Schwierigkeiten wird auch in dieſer Hinſicht ſchiedsrichterlicher Entſcheid eintreten.

6. In der Tagſatzung ſollen beide Landestheile, jeder mit einer halben Stimme, repräſentirt werden. Sie haben die daherigen Verhältniſſe mit Beförderung durch ein Verkommniß feſtzuſtellen. Sollte ein ſolches nicht zu Stande kommen, ſo werden gedachte Verhältniſſe durch die Tagſatzung feſtgeſetzt.

7. Eine Kommiſſion der Tagſatzung wird ohne Verzug, in Verbindung mit Ausgeſchoſſenen beider Theile, Geld- und Mannſchaftskontingent, jedes einzeln, derſelben beſtimmen, immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannſchaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Baſel bis anhin feſtgeſtellt war.

durch den thurgauiſchen Obergerichtspräſidenten Eder, Staatsrath Druey und Großrath Dorer erſetzt [1]). In den letzten Tagen des Beiſammenſeins der ordentlichen Tagſatzung von 1832, am 6. Oktober, und noch auf Einladung der Geſandtſchaft von Baſel, hatte eine merkwürdige Beſprechung zwiſchen dieſer letztern und den Geſandtſchaften der fünf jeder Trennung widerſtrebenden Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, in der Wohnung des Herrn von Chambrier ſtatt, in welcher das bisherige bundeswidrige Verfahren vieler Stände gerügt und beſonders das Siebnerkonkordat und das Verfahren gegen Baſel und Schwyz hervorgehoben wurde. Von der Anſicht ausgehend, daß nur ein feſtes Zuſammentreten der bundestreuen Stände, dem fernern Fortſchreiten dieſes Geiſtes Einhalt thun könne, verabredeten ſich die anweſenden Geſandten, bei ihren Ständen dahin zu wirken, daß ſich dieſelben in einer eigens anzuſtellenden Konferenz über die nun einzuſchlagende Richtung verſtändigen möchten. Durch dieſen Beſchluß ward dann der Grund zu der ſpätern Sarnerkonferenz gelegt.

Am 16. und 17. Juli behandelte man die höchſt wichtige Frage der Bundesreviſion, nach Mittheilung mehrerer Adreſſen aus verſchiedenen Gegenden der Schweiz. Der Bundespräſident eröffnete die Berathung mit einer kurzen kräftigen Anrede, in der er, nebſt dem Wunſche einer ruhigen, würdigen Berathung, die auf langjährige Erfahrung gegründete Anſicht ausſprach: die Geſinnung des Schweizervolkes ſei entſchieden für die Bewahrung der Souveränetät der einzelnen Stände und für Erhaltung des Föderativverbandes unter denſelben, weshalb vornehmlich die Mittel aufzufinden ſeien, wie die Intereſſen des Geſammtbundes und der einzelnen Bundesſtaaten beſſer gepflegt, wie überhaupt die Schweiz im Innern glücklich und nach Außen geachtet werden könne. Wie zu erwarten ſtand, lauteten die Meinungen ſehr abweichend. Wenn nach der Anſicht der Einen weder die Bundesakte, noch die ſtattgefundenen Entwicklungen eine genügende Gewähr leiſteten, daß die Unabhängigkeit des Vaterlandes durch dieſelben in Tagen der Gefahr bewahrt werden könne, weil keine Behörde den Nationalwillen wahrhaft vertrete, keine unabhängig und kräftig denſelben vollziehe, und weil endlich für Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Frieden im Innern keine genügenden Einrichtungen beſtünden, hielt man von anderer Seite die Abänderung ſelbſt nicht für wünſchenswerth, die Zeit aber jedenfalls nicht für geeignet. Ja Schwyz und Unterwalden erklärten einen hartnäckigen Widerſtand mit der Behauptung, daß eine Reviſion nur mit einmüthiger Zuſtimmung vorgenommen werden dürfe. Am Ende beſchloß man den Grundſatz der Reviſion des Bundes und des Reglements vom 7. Juli 1818 und die

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1832.

Niederſetzung eines Ausſchuſſes von 15 Gliedern, zu Bearbeitung desſelben [1]). Die am Vororte anweſenden Geſandten und Geſchäftsträger der fünf Großmächte und Sardiniens, erſuchten den Bundespräſidenten um Mittheilung der Verhandlungen der Tagſatzung über die Reviſionsangelegenheit. Obſchon nicht ohne Bedenken theilte der Bundespräſident den betreffenden Geſandten die gedruckten Protokolle, jener ohnehin zur öffentlichen Kunde gekommenen Sitzung mit, um vielleicht noch dringendern und bedenklichern Unterhandlungen zu entgehen. Die Geſandten verdankten dann ihm auch dieſe Mittheilung mit der mehr oder weniger beſtimmten Erklärung, daß ſie dieſelben zur Kenntniß ihrer Höfe bringen würden, welche ſie angewieſen hätten, gemeinſam auf Erhaltung der beſtehenden Verhältniſſe der Schweiz zu den übrigen Staaten hinzuwirken [2]). Daß der Fürſt Metternich Namens des öſterreichiſchen Hofes, der Verbeſſerung des ſchweizeriſchen Bundesvertrages ſolche Hemmungen entgegen ſetzte, mochte niemand befremden, daß aber das Miniſterium Ludwig Philipps, das um dieſe Zeit in Frankreich ſo viel Freiſinnigkeit und Fortſchritt öffentlich zur Schau trug, ſich hier ganz der öſterreichiſchen Weiſe anſchloß, wäre eine tiefe Lehre für weniger verblendete Menſchen, als die ſchweizeriſchen Staatsführer geweſen, die eingeſehen hätten, wie jenes Miniſterium die Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft, die es zu verfechten vorgab, ſtets andern ſelbſtſüchtigern Rückſichten opferte, wenn etwas dabei zu gewinnen war.

Für die Offiziere des eidgenöſſiſchen Generalſtabes wurde, auf ſchon früher geſchehenen Antrag, eine beſondere Eidesformel vorgeſchrieben, die auch in die Verfaſſung ihres Heimathkantons aufgenommen wurde, und auf dieſe Art trieb man, wie es wohl beabſichtigt war, eine Anzahl eidſcheuer, altgeſinnter Offiziere aus demſelben. Noch ehe der vorgelegte Beſchluß durch nachträglich eingegangene Standesgenehmigungen in verbindliche Kraft erwachſen war, erhielt die Tagſatzung die Vorſtellung einer Anzahl, mehrentheils Berner, Stabsoffiziere, über die man indeſſen zur Tagesordnung ſchritt, worauf ſie ihre Entlaſſung nahmen. Da der Oberſtquartiermeiſter Ludwig Wurſtemberger an der Spitze derſelben ſtand, ſo wurde er durch den Oberſten Wilhelm Heinrich Dufour erſetzt. Nicht ohne Grund beſchloß man, das

---

[1]) Die Mitglieder des Ausſchuſſes waren: 1) Schultheiß Pfyffer aus Luzern, 2) Bürgermeiſter Hirzel aus Zürich, 3) Regierungsrath von Tavel aus Bern, 4) Landammann Zgraggen aus Uri, 5) Landammann Heer aus Glarus, 6) Staatsrath Schaller aus Freiburg, 7) Regierungsrath Munzinger aus Solothurn, 8) Landammann Baumgartner aus St. Gallen, 9) Oberſt von Planta aus Graubünden, 10) Regierungsrath von Meyenburg aus Schaffhauſen, 11) Oberrichter Tanner aus Aargau, 12) Profeſſor Roſſi aus Genf, 13) Staatsrath von Chambrier aus Neuenburg, 14) Profeſſor Monnard aus Waadt.

[2]) Vorörtl. Prot. vom 5. Auguſt 1852. Nr. 653.

Militärreglement von 1817 zu revidiren. War es das diplomatiſche Ungewitter, welches in drohenden Wolken bei Anlaß der Bundesreviſion gegen die Eidgenoſſenſchaft aufgezogen ſchien, — war es, daß in vertraulichem Kreiſe die feurige Anſchauungsweiſe der jungen Geſandten von Zürich und Bern, der Herren Hirzel und von Tavel, ſo wie die entſchiedene Auffaſſungsweiſe des Herrn Baumgartner, Abgeordneten von St. Gallen, die ſonſt ruhigere Sinnesart Eduard Pfyffers überflügelt hatte, — genug — als der, von dem geweſenen Oberbefehlshaber des Bundesheeres während der Dauer der frühern eidgenöſſiſchen Bewaffnung, über ſeine Amtsverwaltung erſtattete Bericht, am 25. Juli der Tagſatzung vorgelegt ward, begleitete ihn der Bundespräſident mit folgenden ernſten Worten: „Wie im Jahr 1830 der Ausbruch eines Krieges „zwiſchen den europäiſchen Mächten zu beſorgen ſtand, habe die Schweiz ſich „in Verfaſſung geſetzt, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen jeden äußern An„griff mit Nachdruck zu vertheidigen. Mit Beifall habe das Volk die Anordnun„gen der eidgenöſſiſchen Behörden aufgenommen und ſelbſt große Opfer gerne „gebracht. Als die Ausſichten ſich friedlicher geſtalteten, ſei am 9. Nov. 1831 „die gänzliche Aufhebung der am 28. Dez. 1830 beſchloſſenen eidgenöſſiſchen „Bewaffnung entſchieden worden. Wenn dieſe Verfügung den damaligen „Verhältniſſen allerdings entſprach, ſo habe ſich der Vorort hinwieder fragen „müſſen, ob die ſeither veränderte Lage Europa's nicht auch der Schweiz neue „Pflichten auferlege. Ein Blick theils auf den innern Zuſtand der bedeu„tendſten Staaten, theils auf ihre Stellung zu einander, werde gewiß jeden „Unbefangenen überzeugen, daß der Fortbeſtand des Friedens nichts weniger „als geſichert ſei. Ununterbrochen dauerten die Bewaffnungen fort, und alle „Mächte ſtänden gerüſtet da. Hiezu komme das Schwanken und die zuneh„mende Verwicklung der diplomatiſchen Verhältniſſe und die ſtets ſteigende „allgemeine Spannung. Der Vorort habe ſich durch dieſe Umſtände bewogen „gefunden, mittelſt vertraulichen Kreisſchreibens vom 28. Juni, ſämmtliche „Kantone einzuladen: ohne Geräuſch ihre Kontingente, ſowohl in Bezug auf „Mannſchaft als auf materielle Ausrüſtung, in vollkommen marſchfertigen „Stand zu ſetzen, damit ſie früher oder ſpäter, bei jeder Wendung des Schick„ſals, auf den erſten Ruf der Bundesbehörden, ſogleich fertig in die Reihen „des eidgenöſſiſchen Heeres eintreten könnten. Allein hiemit wäre, nach der „Anſicht der vorörtlichen Behörde, nicht genug gethan, ſondern es ſollte, ohne „auffallende Maßregeln zu ergreifen, einerſeits die Landwehr gut ausgerüſtet „werden, und andererſeits für Ergänzung der Stäbe und deren Reorganiſa„tion Vorſorge geſchehen. Nur wenn die Tagſatzung bei Zeiten eine kräftige „Landesvertheidigung vorbereite, werde ſie ſich ihres Rufes als Stellvertreterin „eines freien Volkes würdig zeigen.“ Demnach trug der Vorſtand darauf an, daß die über den Bericht des geweſenen Oberbefehlshabers niederzuſetzende

Kommiſſion ferner unterſuche: ob und welche Maßregeln zu treffen ſeien, damit bei einer allfälligen Störung der friedlichen Verhältniſſe in Europa, die Schweiz ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen jeden Angriff zu ſchützen vermöge. Dem Wunſche des Bundeshauptes wurde entſprochen und mit 13 Stimmen am 31. Juli beſchloſſen: ſämmtliche Stände der Eidgenoſſenſchaft bei ihren Pflichten gegen das gemeinſame Vaterland aufzufordern, ſowohl ihr Bundeskontingent als die Bundesreſerve aller Waffen in reglementariſcher Stärke marſchfertig zu halten und zu dieſem Ende auf das Piquet zu ſtellen. Zugleich wurden ſie ermahnt, dieſe beiden Kontingente in jeder Beziehung dermalen vollſtändig auszurüſten, daß ſie einem erſten Rufe für den allfälligen Dienſt des Vaterlandes Folge leiſten könnten. An alle Stände erging ferner die Aufforderung, ebenfalls noch ihre Landwehr in der vorgeſchriebenen Stärke, durch Nachholung alles deſſen, was ihre Organiſation erheiſchen könnte, in Dienſtbereitſchaft zu ſetzen. Am 4. Auguſt erlitten jedoch die Anträge der Kommiſſion zu Bildung eines Inſpektorats bedeutenden Widerſpruch, und bei der Abſtimmung fand ſich keine Mehrheit dafür [1]).

In Wien ſchien man die Vorgänge in der Schweiz ſtets mit einer gewiſſen Aufmerkſamkeit zu betrachten. Ungeachtet der vorörtlichen Verwendung konnte der Oberſt Luvini Perſeghini, wie es hieß, wegen ſeiner Verbindung mit einer bekannten, eine politiſche Rolle ſpielenden Dame, keine Erlaubniß zum Aufenthalt in Mailand erhalten [2]). England hatte in Beiſtimmung zu den an die Eidgenoſſenſchaft zu gelangenden Mittheilungen am meiſten gezögert. Der neue Geſandte, David Richard Morier, Esquire, war vielleicht deßhalb auch erſt nach Eröffnung der Tagſatzung eingetroffen; ein Mann von wiſſenſchaftlicher Bildung und rechtlichem Sinn, mit etwas Hinneigung zum Methodismus, aber von einer ziemlich ſchwachen Urtheilskraft und der wichtigen und ſchönen Aufgabe eines brittiſchen Geſandten in der Schweiz, gegenüber den ſchlauen und gewandten Männern, welche die beiden katholiſchen Großmächte, Frankreich und Oeſterreich, vertraten, nichts weniger als gewachſen. Die Beſchlüſſe der Tagſatzung und die Leidenſchaftlichkeit einiger Zeitungen erregten in hohem Grade die Aufmerkſamkeit des Fürſten Staatskanzlers, und am 16. Auguſt ſah ſich der Bundespräſident im Falle, der Tagſatzung zu eröffnen, daß ihm der öſterreichiſche Geſandte, Graf Bombelles, die mündliche Mittheilung gemacht habe, wie man ſich, laut einer erhaltenen Zuſchrift des Fürſten Metternichs, in Wien über die angeordneten Waffenrüſtungen in der Schweiz befremde. Es ſcheine aus eingegangenen Berichten, daß die Aufſtellung eines Truppenkorps im Vor-

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1832.

[2]) Bericht des Herrn von Effinger vom 6. Juli 1832.

arlberg einige Beſorgniſſe in der Schweiz erzeugt habe; allein dieſer Aufſtellung unterliege keine andere Abſicht, als bei allfälligen Volksbewegungen in der Nähe der kaiſerlichen Erbſtaaten, jeder Unordnung vorzubeugen. Die Stärke des aufgeſtellten Truppenkorps beweiſe ſchon an und für ſich, daß es keine andere Beſtimmung haben könne, da es wahrlich nicht denkbar wäre, daß man mit etwa 6—7000 Mann, angriffsweiſe gegen die Schweiz verfahren könnte. Die Bemühungen der Mächte ſeien ſtets auf Aufrechthaltung des Friedens gerichtet. Man wünſche, daß die Schweiz überhaupt von den friedlichen Geſinnungen aller europäiſchen Mächte, und vorzüglich Oeſterreichs, ſich verſichert halte und demgemäß ihre Rüſtungen einſtelle, indem man ſonſt die Nachbarſtaaten leicht beunruhigen und zu Gegenmaßregeln veranlaſſen könnte, die nur den gegenſeitigen friedlichen Verkehr ſtören und nachtheilig auf die ſonſt beſtehenden Verhältniſſe einwirken müßten. Von dieſem Schritte würden auch die Höfe von Paris, London, Berlin und Petersburg benachrichtigt, und es ſtünde zu erwarten, daß deren Geſandte bei der Eidgenoſſenſchaft zu ähnlichen Wünſchensäußerungen und Erklärungen beauftragt würden. Graf Bombelles begehrte noch die Mittheilung dieſer Erklärung an die Tagſatzung. Dieſe letztere lud dann auch ihren Vorſtand ein, die ihm gemachten Eröffnungen von ſich aus auf die angemeſſenſte Weiſe zu beantworten. Man erfuhr ſpäter, daß der Fürſt Metternich, indem er den übrigen Großmächten die Aufträge des Grafen Bombelles mittheilte, das franzöſiſche Kabinet insbeſondere auf die Umtriebe aufmerkſam gemacht hätte, vermittelſt deren ſeit einiger Zeit die Pariſer Propaganda die Schweiz zum vorzüglichſten Anhaltspunkte ihrer Thätigkeit gemacht habe [1]). Am 10. September erhielten jedoch, ungeachtet der diplomatiſchen Einſprache, die Beſchlüſſe vom 31. Juli ihre weitere Entwicklung.

Am 9. Oktober zeigte der hohe Vorſtand der Bundesverſammlung die Erledigung der im Kreisſchreiben ſeiner Zeit bezeichneten Berathungsgegenſtände an, und da Niemand mehr eine Eröffnung zu machen wünſchte, ſo erklärte er in einer gehaltvollen Schlußrede die ordentliche Tagſatzung von 1832 für geſchloſſen. „Eidgenoſſen!“ ſo rief er den ſcheidenden Tagherren zu, „Ihr kehret in euere heimathlichen Kantone zurück. Indem ihr „wieder in den Rathſäälen derſelben den euch angewieſenen Platz einnehmet, „benutzet manche Wahrnehmung, manche Erfahrung, die euch dieſe Tag„ſatzung darbietet! Unſer Vaterland empfindet noch die Nachwehen der „Erſchütterung der letzten politiſchen Stürme. Noch regt ſich hie und da „der Geiſt der Faktionen. Diejenigen, die nach der Gewalt ſich zurück„ſehnen, welche ſie nicht zu behaupten wußten, und diejenigen, die um

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 1. September 1832.

„jeden Preis ihre einmal gefaßten, zum Theil unverdauten Ideen durch„ſetzen möchten, ſind es, die, obwohl ganz verſchieden in ihrem Wollen, „doch für einmal gemeinſchaftlich die öffentliche Ruhe zu gefährden und das „Anſehen der Regierungen zu untergraben ſuchen. Dieſe, vom Volke „berufen, die Ordnung zu handhaben und Geſetzloſigkeit abzuwenden, ſollen „ihre hohe Beſtimmung nicht verkennen, und rükſichtslos alle Faktionen, „alle Parteien in das Geleiſe der Geſetzlichkeit zurückweiſen. Keine Furcht „halte ſie davon zurück, und der Ernſt, den ſie hiebei entfalten, darf um „ſo nachdrucksvoller ſein, da ſie auf den Beifall und auf die Unterſtützung „der Nation zählen können, die der Wühlereien aller Art müde, neben der „Freiheit ſich nach Ruhe, Ordnung und einem geſetzlichen Zuſtande ſehnt. „Die Geſetze ſeien daher unerbittlich gegen Unruheſtifter; geſetzliche Ordnung „trete überall ein; das gebührende Anſehen ſei dem Geſetze und den Be„amten verſchafft; das Laſter, in welcher Geſtalt es erſcheine, finde ſeine „Züchtigung; die Maxime endlich ſei in der ganzen Schweiz wieder vor„herrſchend, daß ein Volk nur frei iſt und frei bleibt, wenn bei demſelben „zwar menſchliche, milde Geſetze beſtehen, dieſe aber eine jederzeit ſtrenge „Anwendung finden; wenn das obrigkeitliche Anſehen feſt gegründet iſt; „wenn Reinheit der Sitten, Abſcheu vor jedem Laſter, und Achtung für „die beſtehenden Einrichtungen vorhanden ſind."

Sechstes Kapitel.

Entdeckte Verſchwörung in Bern. Letzte Wochen des Jahres 1832.

Am 3. September hatte der Präſident der Bundesverſammlung eröffnet, daß der Vorort von Seite der Regierung der Republik Bern, zwei wichtige Mittheilungen erhalten habe. Vermittelſt ſeines, an ſämmtliche Stände gerichteten Kreisſchreibens vom 31. Auguſt, erklärte nämlich der Regierungsrath, daß er ſeit dem 30. Abends die volle Gewißheit erlangt habe, daß eine ſchon lange vorbereitete und höchſt wahrſcheinlich auch über andere Kantone ſich verbreitende Verſchwörung gegen die neue Ordnung der Dinge, den Umſturz der gegenwärtigen Regierung auf blutigem Wege bezweckend, beſtanden. Unzweifelbar ſei es, daß Leute, die ſich durch ihre Geſinnung oder ökonomiſchen Verhältniſſe dazu eigneten, zur Ausführung eines Gewaltſtreiches angeworben, und daß Waffen und Munitionsvorräthe in verbrecheriſcher Abſicht aufgehäuft worden. Die Regierung habe alle zu Handhabung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßregeln ergriffen. Vermittelſt Schreiben vom nämlichen Datum habe die Regierung dem Vororte

angezeigt, daß ſie die Stände Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt zu eidgenöſſiſchem Aufſehen gemahnt habe. Von Seite der Tagſatzung war weiters nichts zu verfügen, allein die Kunde von einer eben ſo unerwarteten als außerordentlichen Begebenheit richteten Aller Augen mit geſpannter Aufmerkſamkeit auf den Kanton Bern.

Wir haben bereits erzählt, wie die Spannung, in der Anfangs das Patriziat beinahe vereinzelt ſtand, ſich in Folge des Beſchluſſes des Großen Rathes vom 19. Mai, über Erneuerung der Gemeindsbehörden, auch über den größten Theil der übrigen Bürgerſchaft ausdehnte, wie dann die Zünfte zuſammentraten, und der Stadtrath den bekannten Siebnerausſchuß mit außerordentlichen Vollmachten zu Wahrung ſeiner Rechte verſah. Dieſer ertheilte am 4. Juli einem ſeiner Mitglieder, dem ehemaligen Artillerieoberſten und Appellationsrath Tſcharner, den Auftrag, eine Anzahl von beiläufig 400 Gewehren mit Bayonetten, unter Beobachtung gehöriger Vorſicht, im Ausland anzukaufen. Der Stadtrath bewilligte eine Summe von Fr. 25,000 für jene Ausgaben. Jener Auftrag war durch die Nothwendigkeit begründet der, ſeit Auflöſung der Bürgerwache unbewaffnet daſtehenden Bürgerſchaft von Bern, unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden, wo die Gefährdung des Eigenthums und der Perſonen von außenher und auch im Innern der Stadt, nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre, jede nur mögliche Erleichterung zu geben, da es nicht wahrſcheinlich war, daß man Waffen und Munition, ohne Aufſehen zu erregen, im Lande ſelbſt in genügender Anzahl und Brauchbarkeit herbeibringen könnte und die Ueberzeugung waltete, daß in den gegenwärtigen Verhältniſſen ein offener Schritt an das Militärdepartement den gewünſchten Erfolg nicht haben würde. Tſcharner wendete ſich nun, um Verfertigung von Patronen und Anſchaffung von Gewehren, an den neuenburgiſchen Zeughausdirektor, Oberſtlieutenant Morel, der die Patronen verfertigen ließ und ſie am 23. und 31. Juli, unter Mitwirkung Tſcharners, nach Bern ſandte, wo ſie mit falſchen Ueberſchriften auf den Patronenkäſtchen heimlich in den ſogenannten Erlacherhof, das damalige Stadtrathhaus, gebracht wurden [1]).

Der Regierungsrath hatte ſich auch im Juni, wegen häufigen Nachtlärmens durch wiederholte Detonationen, genöthigt geſehen, den Befehl zu ertheilen, daß jeder, der ſich ohne Licht nach 11 Uhr auf der Straße finden laſſe, verhaftet werden ſolle. Um aber die Lage der Dinge näher zu beleuchten, darf man die damaligen franzöſiſchen Zuſtände nicht außer Acht laſſen. In Paris hatte die Polizei in der Nacht vom 2. Februar eine

---

1) Reaktionsprozeß.

Anzahl Verſchworner in einem Hauſe an der Straße Prouhaires aufgehoben, welche den folgenden Tag, mittelſt falſcher Schlüſſel, durch die Bildergallerie des Louvre in die Tuillerien eindringen wollten, wo Abends ein großer Ball ſtattfand, auf dem man die königliche Familie gefangen nehmen und Heinrich V. ausrufen wollte. Im Süden erfuhr man, daß beſonders in Marſeille alles zu einem Hauptſchlage am 28. April vorbereitet ſei. Das Volk war in den benachbarten Departements dazu geneigt und auf die nahe Ankunft der Herzogin von Berry vertröſtet worden. Wirklich hatte am 30. April, Morgens, die weiße Fahne auf dem Kirchthurme von St. Laurent geweht, war aber, da Linientruppen und Nationalgarden für die Regierung kämpften, bald wieder herabgeriſſen worden, worauf die wirklich auf dem Dampfbote Carlo Alberto befindliche, mit einem falſchen Reiſepaſſe verſehene Herzogin von Berry, den ganzen Süden Frankreichs durchreiste und ſich in die Vendee begab. Um dieſelbe Zeit waren eine Menge angeſehener Karliſten in Genf, unter ihnen der Sohn des bekannten Marſchalls Bourmont, um den Gang der Dinge im ſüdlichen Frankreich und die Gelegenheit zur thätigen Theilnahme, daſelbſt abzuwarten. In Bern aber hielt ſich fortwährend der ehemalige zweite franzöſiſche Botſchaftsſekretär, Chevalier d'Horrer, früher Agent der franzöſiſchen Kongregation, jetzt der karliſtiſchen Verſchwörung, auf, der zu dieſem Zweck Gelder zur Verfügung hatte, und wegen ſeiner frühern Bethätigung für den neapolitaniſchen Kriegsdienſt in nahe Verbindung mit dem neapolitaniſchen Geſandten, Herzog von Calvello, und mehreren angeſehenen Patriziern, ja ſogar mit Mitgliedern des Regierungsrathes, ſtand.

Zu den Gehülfen und Vertrauten des Ritters d'Horrer in ſeinen karliſtiſchen Bemühungen, gehörte damals vorzüglich ein junger, 1830 aus franzöſiſchem Dienſte zurückgekehrter, Herr von Lentulus, ein Mann von unternehmendem Geiſt und feurigem Gemüth, nachmals als ausgezeichneter Offizier in päbſtlichen Dienſten bekannt. Dieſer entwickelte nun ſeine Thätigkeit in den drei Sommermonaten, Juni, Juli und Auguſt, auch in dem Kanton Bern, indem er eine Anzahl Menſchen aus den niedern Klaſſen, Arbeiter und ehemalige Soldaten, theils durch heftige Reden wider die neue Staatsordnung und Regierung, theils durch Verheißung von Vortheilen aus einer Staatsveränderung, theils durch nicht unbedeutende Geldſpendungen gewann, obgleich er kein eigenes Vermögen beſaß. Die Angeworbenen brachte er in Abtheilungen, ſetzte jeder ein Haupt, gab den Gliedern Karten und Nummern, beſtimmte Erkennungszeichen und das Loſungswort Schwarzwald. Am 29. Juni und 5. Juli fanden von ihm veranſtaltete Verſammlungen im Bannholz bei Wohlen ſtatt, wo er Wein vorſetzte, Geld austheilte, das Handgelübde der Treue und Verſchwiegenheit abnahm, und dem Ver-

räther mit einem hervorgezogenen Dolche drohte; dann folgten noch andere Zuſammenkünfte zur Nachtzeit, am 27. und 28. Auguſt, in der Stadt Bern, wo der Zeitpunkt und die Art der Ausführung beſprochen wurden. Sein beſtändiger Begleiter war einer ſeiner ehemaligen Dienſtkamaraden, Emanuel Wyttenbach, der ſein Zimmer zu Werberzuſammenkünften hergab, die Erkennungszeichen und das Loſungswort kannte, und ſpäter eine gewaltſame Staatsveränderung als Zweck der Umtriebe eingeſtand. Auch erfuhr man von ihm, daß das Korps, mit deſſen Anwerbung man ſich beſchäftigte, zugleich beſtimmt geweſen ſei, die Rechte der Stadt zu vertheidigen, indem man gedacht habe, die Stadtrathskommiſſion möchte der Vertheidigung bedürfen. Nahe befreundet war auch mit Herrn von Lentulus der Gutsherr Rudolf Friedrich von Werdt von Toffen, der einem, von Mißvergnügten veranſtalteten Schießen im Eichberg beiwohnte, dann ein ähnliches in Toffen veranſtaltete, wo Lentulus nebſt 14 andern Perſonen zugegen war. Hier hatte der Herr vom Hauſe, nach dem Mittagsmahle, die Anweſenden in ſein Zimmer berufen, wo heftig gegen die neue Ordnung der Dinge und auch von einem zu machenden Geldanleihen, zum Zwecke einer Staatsveränderung, geſprochen wurde. Herr von Werdt hatte auch der nächtlichen Verſammlung in Bern, am 28. Auguſt, beigewohnt und daſelbſt eine Rede gehalten, wie es ſich dann auch bei der Unterſuchung ergab, daß er den Anwerbungen des Herrn von Lentulus nicht fremd war [1]).

Etwas weiter gegen Thun zu, im Schloſſe Eichberg, wohnte ein anderer, auch durch die um dieſe Zeit geſchehene Aufhebung des Poſtvertrages mit ſeiner Familie, heftig ergrimmter junger Mann, der ehemalige Major Fiſcher. In einem Schreiben vom 20. Februar an den eidgenöſſiſchen Schützenverein, worin er ſeine Entlaſſung aus demſelben eingab, ſtand die Aeußerung: „Ich bin zu nichts mehr gut, bis die Stunde ſchlägt, wo das „Volk mich aufrufen wird zur Rache ſeiner und meiner Ehre.“ Nachdem er auf Erforſchung und einen Anhang ausgeſendet, veranſtaltete er das Schießen, um ſich gegenſeitig kennen zu lernen, und ſeine Pläne mitzutheilen. Dabei war an einer Scheibe eine weiße Mannsgeſtalt, am Galgen hängend, abgebildet (als Symbol der neuen Ordnung, im Gegenſatz der alten Ordnung, welche die der Schwarzen hieß), und ſo oft ein Schuß ſie traf, ertönte Jubel, vorüberfahrende Glieder der Regierung wurden verhöhnt. In einer Verſammlung bei Engemann in Thun, Mitte Juli, nahm er die Anweſenden in den ſchwarzen Bund auf, theilte Erkennungszeichen und Loſungsworte aus, empfahl Verſchwiegenheit, deren Verletzung er, weitere Befehle vorbehaltend, zu ahnden bedrohte. Von Major Fiſcher hatte auch ein gewiſſer J. Fr. Zyro

[1]) Reaktionsprozeß.

in Thun Fr. 200 empfangen, deſſen Abſicht dahin ging, das Schloß Thun zu nehmen und ſich der dortigen Kriegsvorräthe zu bemächtigen, wozu Jyro im rechten Augenblick das Zeichen geben wollte. Eine Menge anderer Perſonen, deren Theilnahme und Thätigkeit weniger bedeutend war, nahmen an dieſen Umtrieben Theil [1]).

Von allen dieſen Vorgängen erhielt die Regierung erſt dunklere, dann klarere Kunde. In der erſten Aufregung freiſinnigen Regierungsverſuchs, hatte man alle politiſche Polizei verſchmäht, jetzt trat ſie allmälig wieder ein. Von dem Großen Rathe wurde Ende Juli, ein mit den Umtrieben in der Hauptſtadt ziemlich wohlbekannter Mann, der an die Stelle des im April aus dem Regierungsrathe getretenen Herrn von Tillier, in denſelben erwählte, Herr Friedrich von Ernſt, ein Patrizier, zum Zentralpolizeidirektor bezeichnet. In der Allgemeinen Schweizerzeitung erſchienen heftig aufregende Artikel gegen die Regierung, unter denen beſonders ein Aufſatz zur neuen Geſchichte des Staatshaushalts der Stadt und Republik Bern, und ein anderer aus der Feder des ehemaligen Geheimrathsſchreibers, Herrn Bernhard von Wattenwyl gefloſſener, die Aufmerkſamkeit erregten, und das gerichtliche Einſchreiten zur Folge hatten [2]). Um der Gratisverbreitung dieſes Blattes entgegen zu wirken, entſchloß ſich das diplomatiſche Departement zur Unterſtützung des in Burgdorf herauskommenden, heftigen und leidenſchaftlich demokratiſchen Volksfreundes [3]). In Delsberg zeigte ſich eine ziemliche Gährung, die jedoch keine ernſtliche Folge hatte, und bloß eine Vermehrung der dort ſich aufhaltenden Landjäger und eine Mißbilligung des Stadtmagiſtrats nach ſich zog [4]). Die Beſorgniß vor Reaktionsverſuchen hatte die Regierung veranlaßt, in aller Eile einen Geſetzesentwurf wider Verbrechen und Vergehen, welche die Ruhe und die Sicherheit des Staates gefährdeten, bearbeiten zu laſſen, den der Verfaſſer, Profeſſor Dr. Samuel Schnell, größtentheils aus dem neuen öſterreichiſchen Geſetzbuche nahm. Den Umſtand, daß die franzöſiſche Geſandtſchaft den Anfangs September 1830 dem Ritter d'Horrer ertheilten Immatrikulationsſchein ungültig erklärte, benutzte man, um ihm ſofort die Niederlaſſungsbewilligung zu zucken und ihn fortzuweiſen [5]). Wohl mochte dieſer Maßregel einigen früher mit ihm genauer bekannten Perſonen willkommen geweſen ſein. Später bereute man es, und hätte ihn lieber verhaften laſſen, allein es war zu ſpät und auf

---

[1]) Reaktionsprozeß.

[2]) Rathsmanual vom 16. Juni 1832, S. 211.

[3]) Manual des diplomatiſchen Departements vom 25. Juli 1832, S. 23.

[4]) Manual des diplomatiſchen Departements vom 2. und 9. Auguſt 1832, S. 42 und 53. Manual des Regierungsrathes vom 9. Auguſt 1832, S. 427.

[5]) Rathsmanual vom 23. Auguſt 1832, S. 67.

dieſe Weiſe mancher Entdeckung der Faden abgeſchnitten. Von allen Seiten drangen jetzt Gerüchte von bevorſtehenden Reaktionen zu den Ohren der Regierung, weßhalb das diplomatiſche Departement durch ein Kreisſchreiben allen Regierungsſtatthaltern den Auftrag ertheilte, den Urhebern jener Umtriebe und den Verbreitern eines Verfaſſungsentwurfes nachzuſpüren, und mit möglichſter Beförderung über die Ergebniſſe ihrer daherigen Nachforſchungen, Bericht zu erſtatten. Dem Regierungsſtatthalter von Thun wurden die Verſammlungen im Eichberg und Uetendorf näher bezeichnet [1]), und nach der von ihm gemeldeten Auskunft, erhielt er ſogar die Ermächtigung, die nach ſeinem Ermeſſen erforderliche Summe von einigen hundert Franken auf die ſichere Entdeckung der im Werke liegenden Plane zu verwenden [2]).

Als in der Hauptſtadt ſelbſt ganz unangemeſſene Reden gehalten, auf dem Wochenmarkte vom 28. Auguſt ſogar unbedenklich gegen die Regierung geworben ward, glaubte die letztere, daß jetzt Zeit ſei, einzuſchreiten, und das Publikum erhielt durch einen Schlußartikel der Bernerzeitung vom 30. Auguſt die Nachricht, daß ein gewiſſer Däg, Hänni, Hofmann und andere von der Polizei verhaftet und zur Unterſuchung gezogen worden wären, weil ſie Handgeld zur Beförderung politiſcher Umtriebe, namentlich zum Umſturze der damaligen Ordnung der Dinge empfangen hätten. In Folge ihrer Ausſagen waren gegen 40 Perſonen zur Abhörung vorgeladen. Auch in dem Amtsbezirke Thun, zu Spiez und Frutigen hatten Verhaftungen ſtattgefunden. Die in der Morgenſitzung des Regierungsrathes vom 29. Auguſt gemachten Mittheilungen, hatten denſelben allerdings veranlaßt, nach der ihm vom Großen Rathe ertheilten Vollmacht, grobes Geſchütz nach Burgdorf zu ſchicken. In der Abendſitzung deſſelben Tages aber wurde die Verhaftung des Majors Fiſcher vom Eichberg beſchloſſen. Allein durch die Ungeſchicklichkeit und Unentſchloſſenheit des mit derſelben beauftragten Oberſtlieutenants Jaquet, Kommandanten des Landjägerkorps, der ihm Zeit ließ, ſeine Arbeiter zu verſammeln, und der bewaffneten Mannſchaft, die gegenüber den mit bloßen Senſen verſehenen Arbeitern wenig Muth zeigte, Furcht einzuflößen, mißlang ſie. Als der Regierungsrath am folgenden Tage von dieſer verunglückten Unternehmung Kenntniß erhielt, ordnete er die Regierungsräthe von Jenner und Herrenſchwand alſogleich als außerordentliche Regierungskommiſſarien in die Amtsbezirke Thun und Seftigen, mit der ausgedehnten Vollmacht ab, dort alles dasjenige anzuordnen und vollziehen zu laſſen, was dieſelben den Umſtänden angemeſſen erachten würden. Zu Vollziehung der Befehle dieſer Regierungskommiſſarien und um die Verhaftung des

---

[1]) Manual des diplomatiſchen Departements vom 15. Auguſt 1832, S. 59.
[2]) Manual des diplomatiſchen Departements vom 20. Auguſt 1832, S. 69.

Majors Fiſcher erforderlichen Falls zu bewerkſtelligen, erhielt das Militärdepartement den Auftrag, unter dem Befehle des Majors Geißbühler, eine Kompagnie Auszüger nebſt 12 Mann Scharfſchützen aus der Garniſon von Bern, auf Wagen nach Kirchdorf abzuführen, und eben dahin zwei Sechspfünderkanonen mit der nöthigen Munition und Mannſchaft beordern zu laſſen. Der Regierungsſtatthalter von Bern aber mußte 200 Freiwillige aus den nächſt gelegenen Gemeinden des Amtsbezirks Bern aufbieten laſſen, um einſtweilen in die Hauptſtadt einzurücken. Für den ganzen Kanton wurden außerordentliche Truppenkommandanten ernannt. Am folgenden Tage gab man den ſechs mitkonkordirenden Ständen, nebſt Freiburg und Waadt, Kenntniß von der Entdeckung einer, den Umſturz der beſtehenden Ordnung der Dinge bezweckenden Verſchwörung, und mahnte ſie zu getreuem Aufſehen, ſo wie man auch an den Vorort jene Mittheilung gelangen ließ, welche im Schooße der Tagſatzung zur Sprache kam [1]). Der Major Fiſcher hatte indeſſen Zeit gehabt, ſich zu entfernen, und auch Herr von Werdt von Toffen und der bei der Angelegenheit der Werbung am meiſten betheiligte Hauptmann von Lentulus, hatten ſich durch die Flucht der Verhaftung zu entziehen gewußt.

Am meiſten Aufſehen machte unter der Einwohnerſchaft von Bern, die Verhaftung der Mitglieder der ſogenannten Spezial- oder Siebnerkommiſſion des Stadtrathes. Nach der Verhaftung einiger Werber, waren die allerabentheuerlichſten Gerüchte über Mord, Brand und Plünderung zu Stadt und Land ausgeſtreut worden, und ein großer Theil der achtbaren Volksklaſſe in ſolche Gährung gerathen, daß der Regierungsſtatthalter Roſchi von Bern eben ſo ſehr gegen die gewaltſame Beſetzung der Stadt ab Seite des Landvolkes zu kämpfen hatte, als zur Erſtickung des Aufruhrs ſelbſt, was ihn zu einem durchgreifenden Schritte bewog. Unter der zahlreichen Menge von wahren und falſchen, beſtimmten und unbeſtimmten Anzeigen, von Verlangen nach Verhaftungen und Hausdurchſuchungen, zur Entdeckung der Verſchwornen und der Waffenvorräthe in verſchiedenen Häuſern, mit welchen er fortwährend unter dem Drange der gewöhnlich überhäuften Amtsgeſchäfte beſtürmt war, gehörte auch diejenige, daß im Erlacherhofe ein Waffen- und Munitionsvorrath, ja ſelbſt zwei Kanonen verborgen ſeien. Roſchi, ein rechtlicher und vernünftiger, aber etwas ſchwacher Mann, ſchenkte anfänglich dieſen Anzeigen und Inſinuationen eben ſo wenig unbedingten Glauben, als denjenigen der Werbung, die er als ein ſo unſinniges Unternehmen betrachtete, daß es ihm nicht denkbar ſchien, wie Männer von Bildung und Rechtlichkeit ſich an demſelben betheiligen könnten. Auf nähere Anzeige

[1]) Manual des Regierungsraths vom 29. bis 31. Auguſt 1832.

hielt er ſich indeſſen für verpflichtet, keine Zeit mehr zu verlieren, und ſich weit eher den Folgen einer mißlungenen Vorſichtsmaßregel, als die Hauptſtadt den Gräueln eines bewaffneten Aufſtandes bloß ſetzen zu ſollen. Alſo beauftragte er den Unterſtatthalter von Bern, ſich mit einem Offizier und einigen Unteroffiziers in den Erlacherhof zu verfügen, und in Gegenwart eines Hausbewohners oder Angeſtellten der Stadtkanzlei genau nachzuforſchen, ob ſich daſelbſt Waffen- und Munitionsvorräthe befänden. Freitag den 31. Auguſt, Abends halb 7 Uhr, fand dieſe Unterſuchung ſtatt, und nachdem eine Kammer, zu welcher der Schlüſſel fehlte, durch einen Schloſſer geöffnet worden war, fand man in derſelben 22,000 ſcharfe Patronen in 44 Kiſtchen von Braunholz verpackt, auf drei Seiten mit grauem Papier überzogen, auf welchen verſchiedene Ueberſchriften ſtunden, mit denen man über den Inhalt der Kiſtchen täuſchen wollte [1]).

Am folgenden Tage, den 1. September, ſandten nun die ſieben Mitglieder der Spezialkommiſſion dem Regierungsſtatthalter eine Erklärung ein, in welcher ſie die Motive zu rechtfertigen ſuchten, welche ſie bewogen, Pulver dahin zu verlegen, und bei ihrem Ehrenworte bezeugten, daß die ganze Angelegenheit auch nicht in dem entfernteſten Zuſammenhange mit den Ereigniſſen der letzten Tage ſtehe. Der Regierungsſtatthalter theilte dieſe Erklärung dem Regierungsrathe mit, und erhielt von ihm den Auftrag, ſie alſogleich zu verhaften und ihre Papiere in Beſchlag zu nehmen [2]). Am Tage vorher, ehe er dieſen Befehl erhielt, hatte er, auf Nachſuchen des Unterſuchungsrichters, ſämmtlichen ſieben Mitgliedern den Hausarreſt auferlegt, eine Maßregel, welche eben nicht für die Geſchicklichkeit des Unterſuchungsrichters zeugte, da man ihnen auf dieſe Art Kenntniß gab, daß eine Unterſuchung gegen ſie ſtattfinden ſollte, ohne ſich zuvor ihrer Papiere verſichert zu haben. Als der Regierungsrath ihre Verhaftung wirklich beſchloß, nahm er, was billigerweiſe nur als Schonung ausgelegt werden konnte, den Erlacherhof für ihre Aufnahme in Beſchlag. Da aber die Stadtverwaltung ſich noch ſehr widerſpenſtig zeigte, ſo löste der Regierungsrath, in Vollziehung des Dekrets vom 19. Mai über die Erneuerung der Gemeindsbehörden, den bisherigen Stadtrath und die Stadtverwaltung auf, und übertrug die proviſoriſche Verwaltung einem von der Bürgergemeinde zu wählenden Ausſchuſſe von 31 Stadtbürgern, der auch den Entwurf eines Organiſationsreglementes für die künftige Verwaltung der Bürgergemeinde der Stadt Bern abzufaſſen hatte. Mittlerweile waren noch mehrere andere Patrizier

[1]) Bericht des Regierungsſtatthalters Roſchi an das diplomatiſche Departement vom 5. September 1832. Die Ueberſchriften waren: Decorations pour le grand salon, boudoir, chambre de Madame, etc.'

[2]) Manual des Regierungsraths vom 3. Sept. 1832, S. 183.

verhaftet worden, wobei ſich indeſſen zeigte, daß man gerade nur Unſchuldige oder doch wenigſtens ſolche, auf die nichts Erhebliches herauskam, gefangen nahm, während die wirklich Schuldigen alle entwiſchten. Als der Regierungsrath ſah, daß im Lande alles ruhig blieb, und die Verſchwörung keine bedeutende Verzweigung hatte, entließ er die Freiwilligen und begnügte ſich mit Organiſation einer freiwilligen Bürgerwache, aus regierungsgeſinnten und dem Studentenkorps. Von Gemeinden, Körperſchaften und Einzelnen aber kamen jetzt häufige Adreſſen an den Regierungsrath, worin man Abſcheu gegen die ſchwarzen Anſchläge einer aufrühreriſchen Faktion, Dank für die Wachſamkeit und die kräftigen Maßnahmen der Regierung, der Bereitwilligkeit nöthigen Falls Gut und Blut für die beſtehende Verfaſſung aufzuopfern, und das beſtimmte Begehren ausſprach, daß die Geſetze ohne Anſehen der Perſon auch dieſesmal ihre volle Anwendung finden möchten [1]).

Die Unterſuchung zog ſich wegen der großen Zahl der in dieſelbe verflochtenen Perſonen in die Länge, und alles Gewicht des Volkszornes fiel jetzt, weil die Hauptperſonen entwiſcht waren, auf die ſogenannten Siebner. Dabei ließen ſich je nach Partei und Stimmung die vorläufigen Urtheile in ganz entgegengeſetztem Sinne vernehmen. Während man ſie auf der einen Seite für die allergefährlichſten Staatsverbrecher ausgeben wollte, ſtellte man ſie auf der andern als rein unſchuldige Opfer der Leidenſchaft ihrer Gegner dar. Wenigen unbefangen gebliebenen Beobachtern kam weder das eine noch das andere als ganz wahrſcheinlich vor. Solchen mußte jedenfalls die Zuſammenſtellung dieſer ſieben Perſonen merkwürdig erſcheinen, von denen vier noch vor Kurzem den übrigen drei Patriziern lebhaft entgegengewirkt hatten. Die Meinung des Publikums war ziemlich getheilt. Aber ſelbſt die redlichſten Altgeſinnten bedauerten es, daß der Name eines vormaligen Standeshauptes bei dieſen Angelegenheiten zur Sprache kam. Jedenfalls waren die Folgen dieſer Unternehmungen, welche den gegenſeitigen Haß und das gegenſeitige Mißtrauen im höchſten Grade ſteigern mußten, auf den ſpätern Gang der Dinge im Kanton Bern die allerverderblichſten. Ein Antrag des Altregierungsraths von Tillier an den Großen Rath, daß dieſe Verſammlung den Gerichten die möglichſte Beſchleunigung der politiſchen Unterſuchungen, und eine unverzügliche ärztliche Prüfung des Zuſtandes der Gefangenen, ſo wie die Freilaſſung oder Milderung der Haft derjenigen empfehlen möchte, welche gar nicht oder nur unbedeutend beſchwert wären, hatte, wenn auch die Mehrheit des Großen Rathes ihn nicht erheblich erklären wollte, doch thatſächlich die Freilaſſung vieler, weniger Beſchwerten, zur Folge.

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 21. Sept. 1832.

Die Regierung von Neuenburg entſchuldigte ſich ſchriftlich und mündlich durch den in Bern eingetroffenen Kanzler Favarger, wegen der Betheiligung des Zeughausdirektors Morell bei den letzten Vorgängen, die in der Schweiz ſo gewaltige Aufregung verurſachten. Die muthmaßliche Theilnahme des Ritters d'Horrer an denſelben, richtete die öffentliche Aufmerkſamkeit auf die in der Schweiz ſich aufhaltenden Karliſten, wie Chateaubriand und Fiziames in Luzern, Bourmont in Genf, u. ſ. w. In Schinznach hielt am 2. Oktober, unter dem Vorſitze Dr. Kaſimir Pfyffer, der ſchweizeriſche Schutzverein ſeine Jahresverſammlung. Ueber 60 Abgeordnete aus acht der größten Kantone, Zürich, Bern, Luzern, Waadt, Aargau, St. Gallen, Thurgau und Solothurn, waren anweſend. Der aargauiſche politiſche Verein wohnte bei und drang auf Abänderung der Statuten, welche durch Aufſtellung eines geſchäftsleitenden Hauptausſchuſſes ſtattfand, der aus dem Großrath und Altamtsrichter Füeßli von Zürich, dem Redaktor des Republikaners Ludwig Snell von Küßnacht und dem Oberrichter Dr. Geßner von Zürich beſtellt ward. Uebrigens ging es ziemlich lärmend zu, da Trorler und ſein vorzüglich aus dem aargauiſchen patriotiſchen Vereine beſtehender Anhang, in Betreff der Bundesreviſion auf einen vom Volke gewählten Verfaſſungsrathe beſtanden, während die große Mehrheit erſt die Arbeiten der beſtehenden Kommiſſion abwarten wollte. Die Verwandlung des Langenthalerſchutzvereins in einen allgemeinen ſchweizeriſchen Schutzverein mit neuen Statuten zu mehrerer politiſcher Wirkſamkeit, wurde nicht beliebt, hingegen die Errichtung von Freiſchaaren jubelnd beſchloſſen. Auch war während der letzten Tagſatzung ein Konkordatsentwurf für eine eidgenöſſiſche Hochſchule in Zürich oder Bern angebahnt worden, der aber keine Folge erhielt, weil Zürich mit Gründung einer Hochſchule einſeitig voranſchritt.

Im Kanton Baſel hoben die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ihre Oberverwaltung auf und übergaben die bisher zweifelhaften Gemeinden der Regierung, die ſie vermittelſt der Abſtimmung gewählt hatten. Die Regierung von Baſellandſchaft nahm die ſieben ihr zugefallenen Gemeinden unbedingt, Baſelſtadt gab die ihrigen nur unter Verwahrung aller Rechte. Gerüchte von kriegeriſchen Rüſtungen in der Stadt bewogen die Kommiſſarien, Zürich, Waadt und Solothurn zu eidgenöſſiſchem Aufſehen einzuladen, damit ſie auf den Augenblick der Gefahr aus jenen Ständen Truppen beziehen könnten. Die Regierung von Baſellandſchaft drang auf Theilung der Verwaltungsgegenſtände laut dem Tagſatzungsbeſchluſſe, und wurde in dieſem Begehren von den Kommiſſarien unterſtützt [1]). Baſelſtadt zauderte und antwortete, als es zur Mitwirkung aufgefordert wurde, lediglich mit Bezug auf ſeinen

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 21. und 18. Okt., 15. Nov. 1832.

Beſchluß vom 20. Oktober, der die Entſcheidungen der Tagſatzung als bundeswidrig verwarf und nicht anerkennen wollte, was denn endlich, nebſt beglaubten europäiſchen Verwicklungen, den Vorort Anfangs Dezembers bewog, eine außerordentliche Tagſatzung auf den 15. Jenner des folgenden Jahres nach Zürich auszuſchreiben. Allein die Stände hatten vor der Hand genug getagt und baten um Aufſchub, der dann auch erfolgte [1]).

Mit mehr Recht als im Sommer, hatten im Spätjahre 1832 die Vorgänge in Belgien, dem Vororte wegen des Ausbruches eines europäiſchen Krieges, Beſorgniſſe eingeflößt, ſo daß er am 15. November ſchon die Stände in einem Kreisſchreiben auf die Gefahren glaubte aufmerkſam machen zu ſollen, die aus einer möglichen ernſten Geſtaltung der Dinge für die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft entſtehen könnten, und deßhalb dieſelben aufforderte, ihre beiden Mannſchaftskontingente und das erſte Landwehrkontingent ſo in Bereitſchaft zu halten, daß dieſe Truppen auf die erſte Anordnung der Bundesbehörde, in jeder Beziehung vollkommen ausgerüſtet, die Waffen ergreifen und auf diejenigen Punkte des ſchweizeriſchen Gebietes verlegt werden könnten, die ihres Schutzes bedürfen möchten. Gleichzeitig hatte der Vorort die Stände dringend eingeladen, Geſandte zu einer außerordentlichen Tagſatzung zu beſtellen, welche ſich in einem ſolchen Falle ſchleunigſt zu verſammeln hätte. Die Grenzkantone wurden dann noch beſonders ermahnt, von allen Vorgängen in den Nachbarländern, die auf dieſen Gegenſtand einige Beziehung haben könnten, ſchnelle Kunde zu geben [2]). Zu Leitung der Grenzvertheidigung wurden dann ſechs eidgenöſſiſche Oberſten auf den verſchiedenen Grenzpunkten bezeichnet. Zum Glücke für die Eidgenoſſenſchaft blieben indeſſen alle dieſe Anſtalten überflüſſig.

Ein Mißgriff, den man ſich hatte zu Schulden kommen laſſen, drohte den Bundespräſidenten und durch ihn die Eidgenoſſenſchaft, in eine ziemlich unangenehme Spannung mit dem öſterreichiſchen Hofe zu bringen. Man hatte nämlich in Wien erfahren, wie in der Schweiz ziemlich allgemein und ſelbſt unter angeſehenen Männern, die Vermuthung laut geworden, daß der öſterreichiſche Geſandte in der Eidgenoſſenſchaft, Graf Ludwig von Bombelles, in der Berner-Verſchwörungsgeſchichte verwickelt ſei, ſo daß man ihn deßhalb förmlich zur Rede ſtellte. Graf Bombelles hatte jedoch die Zumuthung der Theilnahme an dem Bernerkomplote, das er ein lächerliches und erbärmliches nannte [3]), mit tiefer Entrüſtung und in den lebhafteſten Ausdrücken zurückgewieſen, indem er die ihm obliegenden Pflichten zu gut kenne, um im

---

[1]) Kreisſchreiben des Vororts Luzern vom 2. Dez. 1832.
[2]) Kreisſchreiben vom 15. Nov. 1832.
[3]) La ridicule et misérable conjuration assortie à Berne.

Widerſpruche mit dem Geiſte und dem Buchſtaben ſeiner Inſtruktionen ſich in dergleichen innere Kantonalangelegenheiten zu miſchen und zugleich der Partei der Reaktion gegen eine geſetzlich eingeführte, allgemein anerkannte Regierung, behülflich zu ſein. Im Innerſten gekränkt durch den auf ihm laſtenden Verdacht, drang er ſodann auf die ſtrengſte Unterſuchung und die ſorgfältigſte Prüfung ſeines ganzen Benehmens. Dieſer Bericht wurde dem eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger in Wien, Herrn von Effinger, mitgetheilt, und die Staatskanzlei würde ſich mit dieſer Rechtfertigung begnügt und den Geſandten über den Eindruck, den jenes Gerücht bei ſeinem Hofe gemacht, beruhigt haben, ſo daß das Ganze in Vergeſſenheit gerathen wäre, wenn nicht unglücklicherweiſe der Bundespräſident ſich, wahrſcheinlich auf Betrieb der Geſandtſchaft von Bern, hätte verleiten laſſen, an den engliſchen Geſandten, Herrn Morier, das Anſuchen zu richten, daß er ſich bei dem engliſchen Botſchafter in Wien verwenden möchte, damit durch deſſen Einfluß die Zurückberufung des Grafen Bombelles erfolge. Allein die beiden Engländer hatten ſich dieſes Auftrages auf eine ſo plumpe und unpaſſende Weiſe entledigt, daß der Fürſt Metternich durch die Dazwiſchenkunft einer fremden Macht ſehr erzürnt und feſt entſchloſſen ſchien, Genugthuung zu verlangen, wie dieſes denn auch in einer förmlichen Verbalnote geſchah. Eine unumwundene Erklärung, die der Bundespräſident ſelbſt in einer Antwortsnote gab, beendigte indeſſen dieſes mißliche Geſchäft [1]). Die Anſichten des öſterreichiſchen Hofes waren übrigens in dieſer Beziehung ſo ſtreng, daß, als der franzöſiſche Botſchafter, Graf Rümigny, von dem franzöſiſchen Miniſterium beauftragt, ſich für die zu Bern im Erlacherhofe gefangen gehaltenen ehemaligen Magiſtratsperſonen zu verwenden, und wo möglich die Mitwirkung des öſterreichiſchen Geſandten zu erhalten, ſich deßhalb an den Grafen von Bombelles wendete, dieſer, auf ſeine Inſtruktionen geſtützt, ein ſolches Anſinnen abgelehnt, und als er darüber Bericht erſtattet, vom Fürſten Metternich wiederholt die Aufforderung erhalten hätte, ſich fortwährend jeder Einmiſchung in Kantonalangelegenheiten auf das ſtrengſte zu enthalten [2]).

Eine Mitte Novembers in Sarnen, auf das Nachwerben Baſels, abgehaltene Konferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Baſel, Wallis und Neuenburg wurde beſonders durch ihre Folgen wichtig. Man kam nämlich in derſelben überein, weder die Landſchaft Baſel noch die äußern Bezirke von Schwyz, als von der Tagſatzung gewährleiſtete, ſelbſtſtändige

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 22. und 26. Okt., 15. Nov., 5. Dez. 1832. Verbalnote des Fürſten Metternich, Antwortsnote des Bundespräſidenten vom 15. November 1832.

[2]) Bericht des Herrn von Effinger vom 26. Okt. 1832.

Staaten anzuerkennen, und im Falle Abgeordnete derſelben in der Bundesverſammlung erſchienen, ſich von der letztern loszuſagen und zu trennen. Auch beſchloß man in derſelben, ſich dem für die Geſammtheit wohlthätigen Beſtreben, nach größerer Einheit des Geſammtvaterlandes und Beſchränkung der Kantonalſouveränität, zu widerſetzen. In den größern Kantonen hingegen war jetzt dieſe Bundesreviſion ein Hauptgegenſtand der öffentlichen Aufmerkſamkeit. Auch in Paris beſchäftigte man ſich mit dieſer Angelegenheit der Eidgenoſſen, doch mit ziemlich oberflächlicher Kenntniß, wie denn das Journal des Debats den Bundesvertrag von 1815 ganz unbedingt in Schutz nahm. Die franzöſiſchen Staatsmänner, beſonders aus der doktrinären Schule, und an ihrer Spitze der neue Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, betrachteten dieſe Frage vorzüglich aus dem genferiſchen Standpunkte, wo man im Grunde, wie die Urſtände, ſo wenig als möglich von der Kantonalſouveränität aufzugeben wünſchte. Vom 29. Oktober bis 18. Dezember arbeitete die, am 17. Juli mit Reviſion des Bundesvertrages beauftragte Kommiſſion, unausgeſetzt an der ihr geſtellten Aufgabe, ſo wie an der Reviſion des Tagſatzungsreglementes, wo dann ein in 120 Artikeln beſtehender neuer Bundesentwurf den Ständen mitgetheilt wurde. Mit Ausnahme des Herrn von Chambrier, der gleichzeitig an dem Sarnervertrage Theil genommen, und Luzern mit der Erklärung verlaſſen hatte, er könne dieſem Entwurf nicht ſeine Zuſtimmung ertheilen, weil er ihn als den Untergang des Föderativſyſtems und der Freiheit der Kantone betrachte, empfahlen ihn alle übrigen Mitglieder der Kommiſſion als ihr einſtimmiges Gutachten. Pellegrini Roſſi, aus deſſen Feder er größtentheils gefloſſen war, vertheidigte, aus Auftrag des Ausſchuſſes, dieſe Arbeit, welche, obgleich ein Fortſchritt gegenüber dem Bundesvertrage von 1815, doch wohl allzuſehr aus dem genferiſchen Standpunkte der Kantonalſouveränität genommen war, den Roſſi als den naturgemäßen und in der Eidgenoſſenſchaft vorherrſchenden, darzuſtellen ſuchte. Die Kenntniſſe und die Geiſtesgewandtheit dieſes frühern italieniſchen Flüchtlings, hatten ihn bereits zu einem ſehr einflußreichen Mann im Staatsleben und in den wiſſenſchaftlichen Verhältniſſen Genfs gemacht. Im letzten Juli war er als Geſandter dieſes Standes auf die außerordentliche Tagſatzung gezogen, und von der Bundesverſammlung in jenen Ausſchuß erwählt worden, der ihn vorzüglich mit der Abfaſſung des Entwurfes beauftragte. Dieſer letztere wurde dann auch ſofort von den entgegengeſetzteſten Seiten, ſowohl von den Stillſtands- und Rückſchrittsmännern, als von den eigentlichen Radikalen, angegriffen, wie denn die radikalen Blätter ihm gegenüber einen Verfaſſungsrath und Genehmigung der Bundesverfaſſung durch das Volk verlangten.

Siebentes Kapitel.

Vom Anfange des Jahres 1833 und dem Uebergang der vorörtlichen Stellung nach Zürich, bis zur Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung am 11. Merz 1833.

Mit dem ersten Tage des Jahres 1833 übernahm Zürich die vorörtliche Leitung der eidgenössischen Geschäfte. Die Regierung dieses Standes war im Laufe des vorigen Jahres durch den Einfluß der Vereine und den Rücktritt der beiden Bürgermeister, von Wyß und von Muralt, radikaler geworden. Indessen konnte man ihr, schritt sie auch etwas mehr im demokratischen Sinne fort, doch keineswegs Mangel an Besonnenheit vorwerfen. Vielmehr waren diese Eigenschaften und ein großer Eifer für gemeinnützige Dinge eine vorzüglich gute Seite des Bürgermeisters J. J. Heß, der jetzt als zürcherisches Standeshaupt an die Spitze der Eidgenossenschaft trat. Früher hatte er zur sogenannten Restaurationspartei gehört, und war während dieser Periode Mitglied des zürcherischen Obergerichtes gewesen, wo er gegen das Ende derselben, durch seinen Federkrieg mit dem bernischen Schultheißen Fischer, über das Opfer Abrahams, im Publikum bekannt wurde. Ohne im Grunde der radikalen Meinung zugethan zu sein, sah er doch das Uebergewicht derselben und die Unmöglichkeit ein, der vorherrschenden Richtung in seinem Kantone entgegen zu wirken, und ließ sich durch den Widerwillen seiner, mit Vorliebe an vielen alten, jetzt rasch beseitigten Einrichtungen, gekränkten Mitbürger nicht irre machen, in seiner öffentlichen Stellung auszuharren. So war er denn endlich neben vielleicht reicher Begabten ans Staatsruder gelangt, das er in sehr stürmischer Zeit nicht ohne Umsicht zu lenken wußte.

Die Citadelle von Antwerpen war gefallen, die Franzosen abgezogen und das preußische Observationskorps aufgelöst. Die drohenden Aussichten auf Krieg, welche den Vorort Luzern am Ende des Jahres 1832 geschreckt hatten, verschwunden, und da eine ruhigere Zukunft in Aussicht stand, so beeilte sich der neue Vorort, vor Allem aus die auf den 15. Jenner nach Zürich ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung auf den 11. Merz hinauszuschieben, und die vom Vororte Luzern am 25. November angeordneten kriegerischen Vorkehren aufzuheben [1]). Die Anerkennung des Königs von Belgien hatte keine große Schwierigkeit, wie auch diejenige des Königs von Griechenland keinen Widerspruch gefunden hatte [2]). Gern hätte der neue Vorort sein Hauptaugenmerk auf die allgemeine vaterländische Angelegenheit des Bundesentwurfes verwendet, allein die trostlosen Wirren von Schwyz und Basel wirkten noch immer störend ein, und aus der Sarner-

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 5. und 7. Jenner 1833.
[2]) Vorörtl. Protokoll vom 28. Okt. 1832, 10. Jenner 1833.

konferenz vom Spätjahre 1832, ſchien ſich ein drohendes Ungewitter gegen die Mehrheit der Stände zu erheben.

In Schwyz blieben die gutgemeinten Bemühungen des Vorortes, die entzweiten Theile zu vereinigen, durchaus ohne Erfolg. Bald ſcheiterten ſie an der Beſtimmung des Ortes der Zuſammenkunft, bald an andern Förmlichkeiten. Auch in Baſel wurde bis zur Zuſammenkunft der Tagſatzung der Standpunkt nicht weſentlich verändert. Zu ſpät ſah Baſelſtadt den Mißgriff vom 22. Februar des vorigen Jahres ein, wodurch es, vergeblich gewarnt, ſeinen Gegnern den größten Vorſchub geleiſtet und ſich ſelbſt die ſtaatsrechtliche Grundlage abgeſchnitten hatte. Der Landrath von Baſellandſchaft faßte am 8. Jenner 1833 einen Beſchluß, über einſtweilige Beſchlagnahme des dem Staate, der Stadt Baſel, ihren Körperſchaften oder Bürgern auf dem Gebiete von Baſellandſchaft zuſtehenden Eigenthums. Auf die dringende Vorſtellung des Vororts, verſchob er indeſſen die Vollziehung dieſes ſehr bedenklichen Beſchluſſes, bis zur Entſcheidung der auf den 11. Merz ausgeſchriebenen außerordentlichen Tagſatzung. Im Februar mußten der Staatsrath Druey und Großrath Dorer, bisherige eidgenöſſiſche Kommiſſarien im Kanton Baſel, entlaſſen werden, und der Vorort konnte ſie bei dem Abſchlage der Herren Büſſard und Trog nur durch den Appellationsrath Schnyder von Luzern erſetzen, der nun mit Herrn Eder die ſchwierige Stellung übernahm. Die gereizte Stimmung und die fortwährenden Kriegsrüſtungen in Baſel, ließen dieſe Stellvertreter der Eidgenoſſenſchaft neue Ausbrüche beſorgen, weßhalb ſie am 4. Merz eine Scharfſchützenkompagnie des zürcheriſchen Kontingents in den Kanton Baſel einrücken ließen, deren Zurückziehung die Regierung von Baſel verlangte [1]).

Seitdem Nidwalden dem Beiſpiel von Obwalden gefolgt war, und ſich dem Sarnerkonferenzprotokolle angeſchloſſen hatte, war der Gegenſatz der kleinen Kantone, zu den Beſchlüſſen der Tagſatzung, förmlich ausgeſprochen. Drei ganze, Uri, Unterwalden und Neuenburg, und zwei Halbkantone, freilich mit Anſprüchen auf ganze Stimmen, Altſchwyz und Baſelſtadt, bildeten jetzt den ſogenannten Sarnerbund, welcher ungeachtet ſeiner geringen Zahl, da er kaum ein Sechszehntheil der eidgenöſſiſchen Bevölkerung vertrat, und ſeiner an ſich ſehr unnatürlichen Zuſammenſetzung von drei armen, ſtreng katholiſchen Hirtenländer der Urſtände, und der zwei reichen, ziemlich ſtarr proteſtantiſchen Stände, Baſel und Neuenburg, dennoch der Mehrheit gegenüber ziemlich feſt und keck auftrat. Ende Jenner vereinigten ſich die drei Urſtände in Schwyz, um ſich in vertraulicher Beſprechung über den neuen Bundesentwurf zu berathen, deſſen wichtigſte Beſtimmungen, nach der Anſicht

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung vom 11. Merz 1833.

der Machthaber, die politiſche Exiſtenz dieſer Stifter der Eidgenoſſenſchaft auf das Spiel ſetzte, wie dieſes aus der Volksſtimme hervorzugehen ſchien.

Allerdings wurde der Bundesentwurf in den verſchiedenen Gauen des wunderſam zuſammengefügten Schweizerlandes, in ſehr verſchiedener Weiſe und mit ſehr verſchiedenen Kundgebungen beſprochen. Den Altgeſinnten galt er lediglich für einen Uebergangspunkt zum herkömmlich verpönten und verſchrieenen Einheitsſyſteme, von dem viele eine gänzliche Auflöſung des ſchweizeriſchen Gemeinweſens, und ſelbſt des Privatlebens, erwarteten, da man ökonomiſchen Verfall und allgemeine Verarmung als nothwendige Folgen betrachtete. Noch weit ſchlimmere Folgen befürchteten die Altgeſinnten von der Annahme des Bundesentwurfes, rückſichtlich der Verhältniſſe zu dem Auslande. Nach ihrer Meinung beruhte nämlich die Kraft der Eidgenoſſenſchaft auf dem Föderalismus. Die mannigfachen Lokalverhältniſſe erhöhten nicht allein das Selbſtgefühl, das Vertrauen des Schweizers zum freien Vaterlande, ſondern die Anzahl der ſouveränen Stände gab den angrenzenden Mächten die Ueberzeugung, daß kein einzelner politiſcher Einfluß das Uebergewicht erhalten würde, die Schweiz alſo ihrer Natur nach friedlich, und da ſie keinen Angriffskrieg führen könnte, für ihre Nachbarn unſchädlich ſein müſſe. Würde ſie aber aus 22 Kantonen in einen Staat von zwei bis drei Millionen Einwohner verwandelt, deſſen Gebiet in ſtrategiſcher Hinſicht von großer Wichtigkeit ſei, ſo müßten von dieſem Augenblick an, die mächtigen Nachbarn aufmerkſam und eiferſüchtig werden. Wenn nun eine Hinneigung zu Frankreich ſchon im revolutionären Intereſſe liege, ſo drohe der Eidgenoſſenſchaft zunächſt die Gefahr, in die Laufbahn des letztern hineingeworfen zu werden, die ſchweizeriſche Miliz werde zur Hülfsarmee, und im erſten Kriege mit Oeſterreich die Schweiz zum Schlachtfelde, wie es unter der helvetiſchen Regierung geſchehen ſei, und alſo jetzt wieder geſchehen müſſe. Mit einem Wort, das Einheitsſyſtem zerſtöre die Unabhängigkeit und Neutralität, und führe wieder in die unglücklichen Zeiten der Schutz- und Trutzbündniſſe mit Frankreich zurück. Von anderer Seite hielt man dafür, daß die Hauptgrundſätze der neuen Bundesurkunde, die unantaſtbaren Grundlagen des ſchweizeriſchen Volkslebens, mit allen den wirklichen Verhältniſſen gebührenden Rückſichten, vereinigten. Von dem Begriffe eines ſchweizeriſchen Bundesſtaates ausgehend, und daraus alle weitere Beſtimmungen folgerichtig ableitend, trat ſie doch dem engherzigen Abſondern, dem eigenſinnigen Beharren auf örtlichen Zwecken und Rückſichten entgegen. Im ſchweizeriſchen Bundesſtaate erkannte ſie nur die auf Souveränität des Volkes und vollkommener Rechtsgleichheit beruhenden Verfaſſungen, und ſchloß alle Unterthanenverhältniſſe aus, weßhalb man von dieſer Seite den neuen Bund, durch die Gleichheit der Verhältniſſe und

Volksgesinnung, für geheiligt hielt. In das eidgenössische Kriegswesen schien größere Einheit gebracht, wie es einem Lande gebührte, das seine Unabhängigkeit nach Außen kräftig bewahren wollte. Das Münz-, Post- und Zollwesen war, unter mäßigen und die Betheiligten erleichternden Bedingungen, der Zentralbehörde übergeben. Am ungünstigsten betrachtete man von dieser Seite das Vertretungsverhältniß in der Tagsatzung, ein Zugeständniß, welches man den kleinen Kantonen gemacht hatte, und das bei den größern Befugnissen der Tagsatzung um so wichtiger war.

Die fremden Mächte beobachteten den Gang der Bundesrevision mit argwöhnischen Augen. Der Herzog von Broglie bezeugte zwar dem Geschäftsträger seine Zufriedenheit darüber, daß der Entwurf der neuen Bundesurkunde keine Bestimmungen enthalte, welche die, zwischen der Eidgenossenschaft und den die Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistenden Mächten bestehenden Verhältnisse, verletzen dürften. Schienen ihm doch diejenigen Abänderungen, wodurch die Verbindungen der Kantone unter sich und zur Eidgenossenschaft im Allgemeinen, abgeändert werden sollten, sehr geeignet die frühern Interessen mit den neuen Bedürfnissen zu vereinigen. Oesterreich sah in den beabsichtigten Einrichtungen eine Hinneigung zum Einheitssystem, das sich nach und nach, dem Geist und dem Zweck des gegenwärtigen Bundesvertrags, so wie den Grundlagen der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit zuwider, entwickeln würde. Ueberhaupt sah man in Wien den neuen Bundesvertrag als ein der Bewegungspartei gemachtes Zugeständniß an, das man deßwegen bekämpfen müsse, ohne sich darum zu bekümmern, ob er den Schweizern an sich zuträglich sei oder nicht. Eine ähnliche Stimmung waltete auch in Preußen, wo man einerseits jede Abänderung des bisherigen Bundesvertrages, wegen der in mehreren Kantonen bestehenden Abneigung, für gefährlich hielt, andererseits die besondere Stellung Neuenburgs berücksichtigte. Vom russischen Hofe stand zu erwarten, daß er sich, als weniger betheiligt, diesen Ansichten seiner Bundesgenossen anschließen würde. Der päbstliche Hof hegte Besorgnisse wegen des kirchlichen Eigenthums. Der Herzog von Broglie hingegen theilte diese Besorgnisse nicht, hielt sie jedenfalls für sehr übertrieben, und wollte, wie das brittische Kabinet, zu keinem amtlichen Schritte gegen die Bundesrevision die Hand bieten, sondern sich lediglich auf Ertheilung freundschaftlicher Räthe beschränken [1].

Noch vor Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung, traten am 6. Merz die Abgeordneten von Uri, Alt-Schwyz, Unterwalden, Baselstadt und Neuenburg in Schwyz zusammen, denen sich zwei Tage später auch Wallis beigesellte, und erließen von hieraus eine Erklärung, kraft deren sie sich

[1]) Vertrauliche Berichte des Herrn von Tschann vom 7. und 14. Febr. 1833.

gegen die Zulaſſung von Baſelland und Außer-Schwyz förmlich als bundeswidrig verwahrten, und in dieſem Falle die Verſammlung in Zürich weder als eine recht und bundesgemäß zuſammengeſetzte anſehen, noch die Beſchlüſſe derſelben als verbindlich für irgend einen Stand anerkennen würden. Welches aber auch die Schlußnahme der in Zürich verſammelten Stände ſein möge, ſo würden doch die in Schwyz verſammelten es ſich angelegen ſein laſſen, mit ihnen auf freundſchaftlichem Fuße fortzuleben, den Bund von 1815 ſorgfältig beobachten und jederzeit zu allem Hand bieten, was das Heil des gemeinſamen Vaterlandes erheiſchen könnte [1]). Die Inſtruktionen der Abgeordneten von Wallis, waren dem Sinne nach gleichlautend. Nur hatten ſie die Weiſung, im Schooße der Verſammlung in Zürich perſönlich zu eröffnen, daß ſie neben keiner Geſandtſchaft von Baſellandſchaft ſitzen würden. Sobald dieſe den Zutritt erhielt, ſollten ſie keinen Eid leiſten, ſondern ſofort abreiſen und ihrer Regierung Bericht erſtatten.

Achtes Kapitel.

Die außerordentliche Tagſatzung vom 11. Merz bis 15. Mai 1833. Ausbleiben mehrerer Stände, Entfernung anderer, Berathung des Bundesentwurfes, vergebliche Berathungen über die Angelegenheiten von Schwyz, Baſel und die Polen.

Nur 17 Stände und Baſellandſchaft waren bei der Eröffnung der Tagſatzung gegenwärtig. Nach der Vorlegung der Vollmachten, verlangte der Geſandte von Wallis, Baron Stockalper, das Wort, um vor der Eidesleiſtung, die nun vorgenommen werden ſollte, noch eine Erklärung im Namen ſeines Standes abzulegen. In dieſer wiederholte er nochmals, alle die zahlreichen frühern Verwahrungen gegen eine Trennung im Kanton Baſel, und beſonders gegen Zulaſſung von Geſandten der Landſchaft zur Tagſatzung, und glaubte, daß eine Eidesleiſtung vor der Behandlung der Baslerangelegenheiten von Seite der proteſtirenden, eine Art Anerkennung jener Geſandtſchaft wäre. Um jedoch die Bereitwilligkeit ſeines Standes, alle Spaltungen in der Eidgenoſſenſchaft zu vermeiden, auszudrücken, war derſelbe bereit, zu allen Vereinigungsverſuchen der beiden Parteien in jenem Kanton, wobei natürlich ein jeder Theil ein Opfer bringen müßte, Hand zu bieten, wenn nur die Geſandten der Landſchaft ſo lange von der Tagſatzung ausgeſchloſſen würden,

---

[1]) Erklärung der Tit. Abgeordneten der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Baſel und Neuenburg an die in Zürich verſammelten Abgeordneten der übrigen hohen Mitſtände vom 9. Merz 1833.

bis ein ſolcher Verſuch ſtattgefunden hätte, und wenn man die Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 14. September und 5. Oktober 1832 bis dahin aufſchöbe. Das letztere würde auch die abweſenden Stände wieder in den Kreis der Eidgenoſſenſchaft ziehen. Sollte die Tagſatzung dennoch die Vollziehung beſchließen, ſo müßte der Geſandte allen fernern Berathungen fremd bleiben. Auch Glarus drückte hierauf den Wunſch aus, daß die Ausführung der Tagſatzungsbeſchlüſſe, weil ſie auf mancherlei Hinderniſſe geſtoßen, vor den Bundesangelegenheiten in Berathung gezogen werden möchte. Auf die von mehreren Seiten gefallene Bemerkung, daß die Tagſatzung keine Beſchlüſſe faſſen könne, ehe ſie reglementariſch konſtituirt, und daß dazu vor Allem die Eidesleiſtung erforderlich ſei, ſo wie auf die Bemerkung von Andern, daß durch dieſelbe der endlichen Abſtimmung über die Angelegenheiten von Baſel und Schwyz nicht vorgegriffen würde, da ja allfällige Verwahrungen und Vorbehalte ins Protokoll fallen könnten, leiſteten alle anweſenden Geſandten den gewöhnlichen Eid, wobei jedoch Wallis und Glarus eine Verwahrung gegen einen möglichen Einfluß dieſes Eides auf ihre Inſtruktion in Betreff jener zwei Stände zu Protokoll gaben. Dann beſchloſſen 13 Stände, die Erklärung der in Schwyz verſammelten Geſandtſchaften vom 9. Merz einfach ad acta zu legen und die abweſenden Stände, nach Inhalt des bisherigen Bundes, zur Beſchickung der Tagſatzung zu ermahnen [1]).

Die abweſenden Stände leiſteten jedoch der Ermahnung keine Folge, vielmehr beſtätigten die in Schwyz verſammelten Abgeordneten, am 24. März, ihre Erklärung vom 9. und riefen den geſunden redlichen und biedern Sinn des Schweizervolkes an, wenn einmal wieder beſonnene Ruhe an die Stelle der jetzt alles zerſtörenden Erſchütterung treten würde, die das Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht habe [2]). Dieſe neue Erklärung wurde gleichfalls zu den Akten gelegt, und den Präſidenten, dem man es gewiſſermaßen übel nahm, daß er ſie eröffnet und vorgelegt, erſuchte die Tagſatzung, in Zukunft keine Aktenſtücke vorzulegen, die nicht gehörig an dieſelbe oder an den eidgenöſſiſchen Vorort gerichtet wären. Am 28. wurde nun die bisherige Einladung, Geſandte nach Zürich abzuordnen, in eine Aufforderung umgewandelt, wobei die Tagſatzung die Erwartung ausſprach, daß derſelben unverzüglich Folge gegeben, und jede Verantwortlichkeit ablehnte, welche aus einem längern Ausbleiben der Geſandten der genannten Stände, von der förmlich konſtituirten Bundesverſammlung, entſpringen könnten, und ſie

---

[1]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung im Merz, April und Mai 1833.

[2]) Erklärung der Tit. Abgeordneten von Uri, Schwyz, u. ſ. w., an Sr. Ex. Herrn Amtsbürgermeiſter Joh. Jk. Heß, zu Handen der Tit. Abgeordneten der hohen Stände in Zürich verſammelt.

in allen Theilen auf diejenigen übertrug, welche ſich willkührlich der Erfüllung einer ihrer erſten Bundespflichten entziehen mochten [1]).

In der zweiten Sitzung am 12. Merz, fiel der von der Geſandtſchaft von Wallis am Tage vorher geſtellte Antrag in Berathung: daß nämlich vor allem aus auf jede mögliche Weiſe und durch alle zu Gebote ſtehenden geſetzliche Mittel, abermals ein freundſchaftlicher Verſuch gemacht werde, die getrennten Theile des Kantons Baſel wieder unter ſich zu vereinigen, und daß demnach, bis jene Wiedervereinigung erfolgt ſei, den Abgeordneten von Baſellandſchaft der Zutritt zur Bundesverſammlung verweigert werde. Es zeigte ſich, daß mehrere Stände, unter den Konkordatsſtänden ſelbſt Solothurn, Bedenken über die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Vollziehung der frühern Tagſatzungsbeſchlüſſe äußerten. Als indeſſen zur Abſtimmung geſchritten ward, zeigten ſich nur fünf Stände geneigt, über den von Wallis geſtellten Antrag in einläßliche Berathung zu treten, während 11 Stände ſich erklärten, darüber zur Tagesordnung zu ſchreiten. Alſo blieb der Antrag von Wallis auf ſich beruhen, und die Abgeordneten dieſes Standes erklärten, die Tagſatzung verlaſſen zu müſſen. Nach ihrer Entfernung richteten 16 Stände die freundſchaftlichſte und dringendſte Einladung an Wallis, ſich bei der in Zürich bundesgemäß verſammelten Tagſatzung, wie bisher, durch eine gehörig ermächtigte Abordnung vertreten zu laſſen. Derſelben ſollte das Protokoll offen behalten werden. Allein die Regierung von Wallis antwortete ausweichend und die Geſandtſchaft kehrte nicht nach Zürich zurück. Nachdem ſich auch die Geſandtſchaft des Standes Zug am 26. Merz aus der Sitzung der Tagſatzung entfernt hatte und unter dem Vorbehalt des offenen Protokolls in ihre Heimath zurückgekehrt war, las der Bundespräſident zwei Tage ſpäter ein Schreiben der Regierung dieſes Standes vor, in welchem angezeigt war, daß der dreifache Landrath in ſeiner am 27. gehaltenen Sitzung, die einſtweilige Rückziehung der Ehrengeſandtſchaft beſchloſſen habe. Dieſe Geſandtſchaft ſei nämlich durch die obere Behörde angewieſen, einerſeits in keine Berathung des eidgenöſſiſchen Bundesentwurfes, als den jetzigen Verhältniſſen der Eidgenoſſenſchaft im Allgemeinen und jenen des Kantons Zug im Beſondern nicht anpaſſend, einzutreten, und andererſeits in Bezug auf die Angelegenheiten der Stände Schwyz und Baſel nur auf dem Wege ernſtlicher Vermittlung einzuwirken. Da nun die durch die Mehrheit der Tagſatzung beſchloſſene Berathung der Bundesreviſion eine geraume Zeit umfaſſen dürfte und eine vermittelnde Beſeitigung der Angelegenheiten der erwähnten beiden Kantone weder eingeleitet ſei, noch ſobald angebahnt zu werden ſcheine, ſo habe der dreifache Landrath, ſowohl aus dieſen Gründen, als in Berück-

[1]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung im Merz, April und Mai 1833.

sichtigung der ökonomischen Verhältnisse dieses Kantons, die einstweilige Zurückziehung der Gesandtschaft ausgesprochen. Auch Appenzell blieb den größten Theil der Versammlungszeit von den Berathungen abwesend und entsprach so wenig als Zug den erhaltenen Einladungen. Erst am 13. Mai wohnte der Gesandte von Außerrhoden wieder der Bundesversammlung bei und gab die Versicherung, es werde sein Stand, ungeachtet er den Berathungen über die Bundesurkunde fremd bleibe, sich auf keinen Fall den dissentirenden Ständen in Schwyz anschließen [1]).

Trotz alledem machte sich die so verstümmelte Tagsatzung rüstig an die vorliegenden Geschäfte, allein sie sah sich genöthigt, um reglementarische Beschlüsse zu erhalten, den Art. 9 des bestehenden Reglements, welcher die Anwesenheit von 15 Gesandtschaften zur Eröffnung einer Tagsatzungssitzung verlangte, für einstweilen und so lange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauerten, abzuändern und auf die Zahl von zwölf herabzusetzen, ein Beschluß, der jedoch erst am 15. April durch Beistimmung von zwölf Ständen in Kraft erwuchs. Den Hauptvorwurf der Berathungen bildete der Entwurf der neuen Bundesurkunde, durch welchen in vier Hauptabtheilungen, die Gestaltung des Bundes in politischer und organischer Beziehung, das Kriegswesen, das Finanzwesen oder die Oekonomie des Bundes und die allgemeinen innern Verhältnisse in Bezug auf Nationalwohlfahrt und Gesetzgebung, erörtert ward. Zur Sichtung und Ausgleichung der verschiedenartigen Instruktionen der Stände wurde ein Ausschuß niedergesetzt, in welchem alle in der Tagsatzung befindlichen Stände vertreten sein mußten. Nachdem diese Arbeit vollendet, wurde der mit Rücksicht auf die Instruktionen umgearbeitete Entwurf am 13, 14. und 15. Mai von der Bundesversammlung berathen, und der neue, 110 Artikel enthaltende Entwurf abgefaßt, der nun an die Stände gesandt wurde [2]).

Mittlerweile hatte man sich lange vergeblich mit den Angelegenheiten von Schwyz beschäftigt, war aber am 29. Merz zu keinem andern Ergebnisse gekommen, als die Gesandtschaften einzuladen, da dermalen der in Berathung gelegene Kommissionalantrag noch keine Mehrheit vereinigen konnte, um sich hinsichtlich der erwähnten Angelegenheiten mit neuen Instruktionen zu versehen. Die Folge jener neuen Instruktionseinholung und die hartnäckige Weigerung von Alt-Schwyz, in der Bundesversammlung in Zürich zu erscheinen, war jetzt ein Beschluß der letztern am 22. April,

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im Merz, April und Mai 1833.

[2]) Ebendaselbst. Entwurf einer revidirten Bundesurkunde, von der am 19. Merz 1833 niedergesetzten Tagsatzungskommission, mit Rücksicht auf die eröffneten Standesinstruktionen umgearbeitet, von der außerordentlichen Tagsatzung am 13., 14. und 15. Mai 1833 berathen.

vermöge deſſen der gegenwärtig im Kanton Schwyz beſtehende politiſche Zuſtand einſtweilen, (unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung), anerkannt ward. Bis ſich das innere und äußere Land unter eine gemeinſame Kantonsverfaſſung vereinigt hätten, genößen beide Theile das Vertretungsrecht an der Tagſatzung. Jedem Landestheile käme bei derſelben eine halbe Stimme zu, und das Votum des Standes Schwyz ſollte, wie bei Unterwalden und Appenzell, nur dann gezählt werden, wenn die beidſeitigen Geſandtſchaften mit übereinſtimmenden Inſtruktionen verſehen wären, zum erſten Mal dem Geſandten des innern Theiles (dem alten Lande Schwyz) der Vorrang gehören, ſpäter derſelbe, ſo lange dieſer Zuſtand dauerte, jährlich wechſeln. Die ſämmtlichen Theile des Standes Schwyz wurden aufs neue aufgefordert, ſich unter einer gemeinſamen Verfaſſung zu vereinigen, beiden Theilen daneben Ruhe und Ordnung und Aufrechthaltung des Landfriedens geboten. Drei Tage ſpäter nahm dann auch der Landammann Schmid zum erſten Mal ſeinen Sitz als Geſandter des Standes Schwyz, äußeres Land, im Kreiſe der Tagherren ein [1]).

Rückſichtlich des Kantons Baſel vereinigten ſich am 14. Merz 14 Geſandtſchaften, zum Beſchluß des unverzüglichen Rückmarſches ſämmtlicher dermalen im Kanton Baſel befindlichen Truppen, ſo wie zur Auflöſung des eidgenöſſiſchen Kommiſſariates, deſſen Leiſtungen ſich allerdings nicht vorzüglich bewährt hatten. Fruchtlos und auf eine in mancher Beziehung für die Verſammlung wenig ehrenvolle Weiſe, wurden am 30. April, die in ſo entſetzliche Verwirrung gerathenen Angelegenheiten von Baſel, berathen. Am 14. Mai ſprach der über dieſen Gegenſtand niedergeſetzte Ausſchuß ſeine einmüthige Anſicht dahin aus, daß eine weitere Erörterung auf der dermalen verſammelten Tagſatzung unmöglich, weder dem Kanton Baſellandſchaft von Nutzen, noch überhaupt dem Intereſſe der Tagſatzung ſelbſt förderlich ſei, indem nach allen Vorgängen eine ſolche Verſchiedenheit der, den einzelnen von ihren Kommittenten ertheilten, hierauf bezüglichen Inſtruktionen hervorgegangen ſei, daß dermalen eine Vereinbarung der Anſichten unter irgend welchen Umſtänden unmöglich geworden. Allein auch der Verſchiebungsantrag des Ausſchuſſes erhielt keine Mehrheit, ſo daß einſtweilen die wichtigen Angelegenheiten für Baſel, was wohl nicht rühmlich für die Eidgenoſſenſchaft war, unerledigt auf ſich beruhen blieben. Die Geſandtſchaft von Graubündten aber ſprach aus Auftrag ihres Großen Rathes und im Namen ihres Standes, deſſen Bewohner das Ungerechte einer ähnlichen Maßregel tief empfanden, die größte Mißbilligung gegen den Sequeſtrationsbeſchluß von Baſellandſchaft im Allgemeinen, und ganz vorzüglich, in ſo weit er die

[1]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung vom Merz, April und Mai 1833.

Rechte von Korporationen und Privaten ſchwer verletzte, im Schooße der Verſammlung aus, und der gemeine, beinahe pöbelhafte Ausfall der Geſandtſchaft von Baſellandſchaft gegen den Bundespräſidenten von Tſcharner, wälzte die Schmach dieſer feigen Gewaltthat nicht von ihren Obern [1]).

Ein ganz außerordentliches Ereigniß, welches erſt im Kanton Bern, dann in der ganzen Eidgenoſſenſchaft, ſpäter in ganz Europa, bei den Umſtänden, unter denen es ſtattfand, Aufſehen machte, ſollte nun auch der Tagſatzung ein neues und unerwartetes Geſchäft darbringen. Der Kanton Bern ſchien ſich ſeit der unglücklichen Verſchwörungsgeſchichte vom vorigen Jahre wieder zu beruhigen. Die Unruhen in Delsberg wurden durch den Oberſten Hofmeyer geſtillt. Indeſſen konnte man ſich nicht verhehlen, daß in den ſogenannten leberbergiſchen Aemtern es eine Partei gab, welche ihren Ehrgeiz und ihren perſönlichen Vortheil mehr, durch eine Lostrennung vom Kanton Bern zu befriedigen hoffte. Auch waren die einflußreichen Perſonen dieſer Gegend hartnäckig jeder Verſchmelzung der Geſetzgebung beider Kantonstheile abhold, es ſei denn, daß der alte Kanton ſich unbedingt die Annahme der alten franzöſiſchen Geſetzgebung hätte gefallen laſſen wollen. In den Amtsbezirken Niederſimmenthal und Saanen hatte das diplomatiſche Departement Spuren von reaktionären Umtrieben wahrzunehmen geglaubt. Die Unterſuchungen in der Verſchwörungsgeſchichte hatte man viel zu ſehr ausgedehnt, ſo daß die Unterſuchungsrichter ſich wohl kaum ſelbſt wieder heraus zu finden wußten. Doch wurden im Laufe des Winters die verhafteten Siebner wieder entlaſſen. Aber die Rückwirkung jener unheilvollen Verſuche und die Abſonderung der ſogenannten Sarnerſtände, ließ ſich doch noch ſtark verſpüren, daß ſie ſelbſt in heftigen Aeußerungen im Großen Rathe ſich Luft machte, ſo daß bei Anlaß der unbedingten Vollmachten, welche der Tagſatzungsgeſandte Karl Schnell für die Geſandtſchaft verlangte, um die ſogenannte Sarnerei, die er ein Reaktionskomite nannte, zu vernichten, ſein Bruder Hans in den heftigſten Ausdrücken gegen die Ariſtokraten losbrach. „Wenn man hier glaube," ſo rief er mit ſteigendem Affekt, „man ſei in „Bern fertig, die Ariſtokraten hätten ſich nun endlich darum zum Ziele ge„legt, weil ſie im letzten Reaktionsverſuche ihre Ohnmacht erfahren hätten, „ſo wäre das ganz irrig, ſie ruhten noch nicht. In allen Winkeln der „Schweiz und im hieſigen Kanton, und ſelbſt in der Stadt an mehreren „Orten ſei alles angezettelt, um den erſten günſtigen Augenblick zu benützen „und über die Freiſinnigen loszubrechen; wenn es Niemand glauben wolle, „ſo ſtehe er dazu mit ſeinem Kopfe. So lange man es mit dieſen Vor„rechtlern, die ihre Nahrung aus dem Schweiße und Blute des Volkes

[1]) Abſchied der außerordentl. Tagſatzung vom Merz, April und Mai 1833.

„ziehen wollten, nicht wie in England mit den Wölfen mache, daß man „alle ausrotte bis an einen einzigen, den man aufbewahre, um ihn in einem „Käfig dem Publikum zu zeigen, habe man vor denſelben keine Ruhe. Tau„ſend und abermal tauſend hätten ihre Degen gegen die Freiheit geſchliffen. „Millionen lägen gegen ſie bereit; er bürge dafür, er habe die Beweiſe „davon in ſeinen Taſchen. Wie der Regierungsrath gegenwärtig zuſammen„geſetzt ſei, könnte er bei wachſender Gefahr nicht länger genügen, da müßte „er von den Schläfrigen, den Furchtſamen gereinigt werden, daß er mehr „Wachſamkeit, mehr Energie zu entwickeln im Stande ſei.“ Die Schultheißen Tſcharner und von Lerber beruhigten indeſſen die Gemüther über die drohende Gefahr, wie ſie von den aufgeregten Volksmännern dargeſtellt wurde.

Plötzlich traf jetzt aus dem Oberamte Freibergen eine eben ſo unerwartete als bedenkliche Kunde ein. Um die Mittagsſtunde des 9. Aprils, war nämlich ein polniſcher Fourier in Saignelegier eingetroffen, und hatte dem dortigen Regierungsſtatthalter den Durchmarſch einer Kolonne von 160 aus Frankreich kommenden, nach ihrem Vaterlande zurückkehrenden Polen, unter dem Befehle des Oberſten Obonsky, angezeigt und ein Mittageſſen im Wirthshauſe für dieſelbe beſtellt. Abends um halb ſieben Uhr kamen dieſe Flüchtlinge aber in der weit größeren Zahl von 380, unter den Befehlen der Oberſten Obonsky und Antonini, an, und zwar 348 Offiziere und 32 Unteroffiziere und Soldaten, die meiſten in bürgerlicher Kleidung und mit Säbeln verſehen, im Uebrigen ohne Legitimationsſchriften und Gepäck. Nach ihrer Angabe, hätten ſie Frankreich wegen Verminderung ihrer Subſidiengelder und geſchärfter Beaufſichtigung verlaſſen, waren am 7. um 9 Uhr Abends in Beſançon weggezogen und hatten, ohne Hinderniſſe auf ihrem Marſche zu erleiden, den 9. bei Goumois die berniſche Grenze überſchritten. Jetzt, in Saignelegier angekommen, erklärten ſie, die Gaſtfreundſchaft der Schweiz durch eine Bittſchrift an die Tagſatzung anſprechen zu wollen. Der Regierungsſtatthalter ließ ſie, in Ermanglung hinlänglicher Quartiere, einſtweilen in Scheunen unterbringen, ſorgte für ihre Verpflegung, die ſie aus eigenen Mitteln, mit 15 franzöſiſchen Sols für den Mann, beſtritten, und ſandte, unter Anzeige des ganzen Vorfalls, ſeinen Sekretär nach Bern, um ſich von dem Regierungsrathe fernere Verhaltungsbefehle zu erbitten [1]).

Der Regierungsrath, von einem Ereigniſſe überraſcht, welches man weder vorſehen noch rückgängig machen konnte, betrachtete die Ueberſchreitung des Bundesgebiets durch 380 Polen als eine gemeineidgenöſſiſche Angelegenheit, und zeigte ſich, bis zum Entſcheide der Tagſatzung über die an ſie gerichtete Bittſchrift der Polen, bereit ihnen einen vorübergehenden Aufenthalt

[1]) Bericht des diplomatiſchen Departements vom 8. Mai 1833 an den Großen Rath.

im Kanton Bern, nebſt den erſten nothwendigen Hülfsmitteln, wenn die ihrigen ausgehen ſollten, zu geſtatten. Zugleich ließ man ihnen jedoch durch den Regierungsſtatthalter von Freibergen andeuten, daß ſie bei den beſchränkten Hülfsmitteln des Kantons Bern und der Eidgenoſſenſchaft, niemals auf diejenigen Unterſtützungen rechnen könnten, die Frankreich ihnen gereicht, weßhalb ſie den freundſchaftlichen Rath annehmen möchten, nach dieſem Lande zurückzukehren, wo ſie der damaligen Verſicherung des franzöſiſchen Botſchafters zufolge, wieder bereitwillige Aufnahme finden dürften. Der Kantonskriegskommiſſär ward beauftragt, in Verbindung mit dem Regierungsſtatthalter von Freibergen, die durch die Umſtände erforderlichen Maßregeln, in Bezug auf Verpflegung und allfällige Vertheilung der Polen, zu treffen und dafür zu ſorgen, daß nicht neue, bereits angekündigte Einwanderungen ſtattfänden. Demungeachtet waren ſie bereits bis auf 410 Mann vermehrt, und hatten, obgleich die ſtrengſte Disziplin, Ordnung und Ruhe beobachtend, die neuenburgiſchen Behörden in große Beſorgniſſe geſetzt, weßhalb man ſie, auf das Geſuch derſelben, von der neuenburgiſchen Grenze entfernte [1]).

Die Antwort des Vorortes war weit entfernt, den Erwartungen des berniſchen Regierungsrathes zu entſprechen. Er könnte, ſo ſprach er ſich in derſelben aus, das korpsweiſe Betreten des berniſchen Kantonsgebiets durch eine beträchtliche Anzahl aus Frankreich fliehender Polen, unmöglich als eine gemeinvaterländiſche Angelegenheit betrachten. Die Erledigung derſelben läge vielmehr in der Polizeigewalt jedes eidgenöſſiſchen Standes, was auch von der Tagſatzung ſo beurtheilt werden würde; indeſſen ſei die Sache von Wichtigkeit, und die vorörtliche Behörde fühle ſich berufen, den Geſichtspunkt näher zu bezeichnen, den der Stand Bern ins Auge faſſen möge. So wie großer Werth darauf zu legen ſei, daß das von der neutralen Schweiz ſtets geübte Recht, einzelnen unglücklichen, mit gehörigen Legitimationsſchriften verſehenen, ſich ruhig verhaltenden und den Behörden gehorchenden Ausländern, den Aufenthalt zu geſtatten, nicht aufgegeben würde, ſo ſchiene hingegen die Aufnahme einer Anzahl, in Korps unter ſich förmlich organiſirter Individuen, denen, wie gemeldet wurde, jede Legitimation abgehe, und die als Grund ihres Eintreffens unter Anderm die Abſicht erklärten, ſich der Beaufſichtigung der Behörde zu entziehen, unter den in der Eidgenoſſenſchaft beſtehenden Verhältniſſen nicht zuläßig, der Beſtand ſolcher Korps auf ihrem Gebiete, die innere Ruhe und äußere Sicherheit gefährdend, und endlich ihr Unterhalt, wenn derſelbe geſichert werden ſollte, mit den geringen ökonomiſchen Kräften der Schweiz, welche alle ihre genau vorgezeichneten Beſtimmungen hatten, im offenbarſten Widerſpruche; es müſſe alſo

[1]) Bericht des diplomatiſchen Departements vom 8. Mai 1833 an den Großen Rath.

der Vorort als dringendes Bedürfniß anſehen, daß die in Saignelegier befindlichen Polen wieder außer die Grenzen der Schweiz geführt, vornämlich aber mit den franzöſiſchen Behörden ein Einverſtändniß erzielt werde, wodurch die Schweizergrenze künftighin vor ſolchen unerwarteten und unordentlichen Einbrüchen geſichert bleibe; dieß zu veranſtalten, liege nun in der Befugniß des Kantons Bern, von welchem man erwarte, daß er unter ſorgfältiger Berückſichtigung Alles deſſen, was theilnehmende Menſchlichkeit erheiſche, auch nach Möglichkeit zu entfernen trachten werde, was die innere Wohlfahrt der geſammten Eidgenoſſenſchaft ſtören dürfte [1]). Allerdings ſprachen ſich auch am 15. April 11 Stände in dem Sinne aus, daß ſie die Befugniß der Tagſatzung in Abrede ſtellten, einen Beſchluß über die Bittſchrift der Polen zu faſſen. Eine ſpätere Erörterung, am 2. Mai, führte ebenſowenig zu einem Ergebniſſe [2]). Am 15. Mai wurde endlich die, mit Ausnahme des aus derſelben hervorgegangenen, aber zu keinem wirklichen Leben beſtimmten Bundesentwurfes, durchaus fruchtloſe außerordentliche Tagſatzung, auf unbeſtimmte Zeit vertagt [3]). Wie man von ihren Bemühungen urtheilte, beweist die Stimme des, der ſehr freiſinnigen Richtung angehörenden, Profeſſors Troxler im Großen Rathe von Aargau: „die Konferenz in Schwyz ſei wenigſtens konſequent, ſie ſtütze ſich auf hiſtoriſches „Recht, wenn ſchon mit Unrecht auf den Bund von 1815. Die Konferenz „in Zürich aber ſei keine rechtmäßige Tagſatzung und baue einen babyloniſchen „Thurm, der nie den Himmel erreichen, aber ſich bald in Verwirrung auf„löſen werde."

Die Abweſenheit mehrerer Stände von derſelben, und die Konferenzen der ſogenannten Sarnerſtände in Schwyz, waren von der fremden Diplomatie mit ziemlicher Aufmerkſamkeit betrachtet worden, und der preußiſche Miniſter Ancillon ſchien in ſeiner Abneigung gegen die Bundesreviſion geneigt, den in Schwyz verſammelten Ständen eine ſogenannte moraliſche Unterſtützung zu gewähren, deren Eindruck er aber wahrſcheinlich zu hoch anſchlug, da ſich dieſelben zur Erhaltung der durch den Wienerkongreß ſanktionirten Bundesurkunde und den aus derſelben hervorgehenden Beſtimmungen vereint hatten [4]). Die unter dem Namen des Frankfurter Attentats bekannte verfehlte Unternehmung vom 3. April, mußte dem Einbruche der Polen in den Augen jener Diplomatie um ſo größeres Gewicht geben. Man muthete ihnen in Paris die Abſicht zu, auf eine feindſelige Weiſe in das Badiſche

---

[1]) Der Vorort Zürich an Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, 12. April 1833.

[2]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung vom Merz, April und Mai 1833.

[3]) Ebendaſelbſt.

[4]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 28. Merz 1833.

Land einzudringen. Schon am 16. April traf bei der franzöſiſchen Botſchaft eine Weiſung der franzöſiſchen Regierung ein, welche den flüchtigen Polen die Rückkehr nach Frankreich unterſagte. Von Würtemberg und Baden wurden die ſtrengſten Vorkehren getroffen, um den Uebertritt der Polen auf ihr Gebiet nöthigenfalls mit Waffengewalt zu verhindern. Dieſe Maßregeln wirkten auf die meiſten Nachbarſtände Berns zurück; Zürich, Aargau, Solothurn, Baſel, Neuenburg und Waadt erließen ähnliche Verfügungen. Die daraus erwachſende Verlegenheit zu ſteigern, traf am 21. eine vom 19. datirte und von dem Chef der Polen unterzeichnete Bittſchrift ein, worin ſie unter Anzeige der Erſchöpfung ihrer Hülfsmittel, einſtweilen Unterſtützungen von der Regierung verlangten, um ſich nicht dem größten Mangel preis gegeben zu ſehen. Die Regierung gewährte ihnen denn auch eine einſtweilige Unterſtützung von ſechs Batzen für den Kopf, was eine tägliche Ausgabe von 800 Schweizerfranken verurſachte, und ſuchte auf alle Weiſe, ſowohl durch den franzöſiſchen Botſchafter in der Eidgenoſſenſchaft, als durch den eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger in Paris, auf die franzöſiſche Regierung wirken zu laſſen, damit ſie ihnen die Rückkehr nach Frankreich wieder bewilligte. Allein der Herzog von Broglie zeigte ſich, beſonders wegen den undankbaren und ungebührlichen Aeußerungen dieſer Flüchtlinge über die franzöſiſche Regierung, immer weniger geneigt, zu entſprechen [1]).

In ſeiner Sitzung vom 9. Mai genehmigte der Große Rath die Maßregeln des Regierungsrathes, nach einer Erörterung, die zu ziemlich lebhaften Aeußerungen Anlaß gab, und in der beſonders Forſtmeiſter Kaſthofer, Schultheiß von Lerber, die Regierungsräthe Vautrey und Neuhaus, und der Profeſſor Hans Schnell glänzende Schutzreden für die Polen hielten, während andere die Lage der Dinge mehr aus dem Standpunkte der Wirklichkeit betrachteten, und den polniſchen Einfall vielmehr als ein bedenkliches abentheuerliches Unternehmen ſchilderten. Der Große Rath beauftragte ferner den Regierungsrath, in ſeinem Namen das erneuerte Begehren bei dem eidgenöſſiſchen Vororte zu ſtellen, daß dieſe Angelegenheit als eidgenöſſiſche Sache angeſehen und behandelt werde, und daß der Vorort mit allem Nachdrucke von Frankreich die Erlaubniß zur Rückkehr der aus ſeinem Gebiete in die Schweiz gedrungenen Polen auszuwirken ſich beſtreben ſolle. Unterdeſſen bewilligte er eine tägliche Unterſtützung von ſechs Batzen für den Mann.

---

[1]) Bericht des diplomatiſchen Departements vom 8. Mai 1833 an den Großen Rath. Bericht des Herrn von Tſchann vom 22. April, 4. Mai. Zuſchrift des Herzogs von Broglie an den Herrn von Tſchann vom 8. Mai 1833.

Neuntes Kapitel.

Von der Vertagung der außerordentlichen Tagſatzung bis zur Eröffnung der ordentlichen Tagſatzung von 1833. 15. Mai bis 1. Juli 1833.

Der Aufenthalt der polniſchen Flüchtlinge in den leberbergiſchen Aemtern, wurde für die Regierung von Bern um ſo bedenklicher, als ſie auf Spuren von Umtrieben geſtoßen zu ſein glaubte, vermittelſt denen eine Trennung jener Aemter, oder des ſogenannten Jura beabſichtigt wurde. Allerdings ſchien in dieſem Lande einige Mißſtimmung zu herrſchen, deren Grund nicht allein in dem allerdings gefühlten Bedürfniſſe nach einer eigenen, der Sprache, den Sitten und der Stammeseigenthümlichkeit des leberbergiſchen Volkes anzupaſſenden Geſetzgebung lag, ſondern auch in einigen wenigen weſentlichen, und daher um ſo leichter abzuändernden Adminiſtrativverfügungen zu ſuchen war, die vorzüglich das franzöſiſche Amtsblatt und die franzöſiſche Kanzlei betrafen. Mit Vorwiſſen des Schultheißen, übernahmen zwei, den Leberberg und deſſen Verhältniſſe wohl kennende Mitglieder der Regierung, die Regierungsräthe Neuhaus und Vautrey, die Aufgabe, ſich an Ort und Stelle von der Begründetheit jener Gerüchte Gewißheit zu verſchaffen. Sie kehrten mit der Ueberzeugung zurück, daß wenn hie oder dort unüberlegte Worte über die Möglichkeit einer Losreißung des Jura vom Kanton Bern gefallen ſein dürften, doch an der Verwirklichung einer ſolchen keineswegs gearbeitet werde. Jene Gerüchte beruhten eigentlich vorzüglich auf der Ausſage des Oberſten Buchwalder, nach welcher man dafür hielt, daß der Regierungsſtatthalter von Pruntrut, Stockmar, und der Einnehmer Herr von Granvillier, dabei betheiligt geweſen wären, weßhalb man das Einverſtändniß der Regierung vorausſetzte. Ein Kreisſchreiben forderte alle leberbergiſchen Mitglieder des Großen Rathes auf, dasjenige mitzutheilen, was ihnen über dieſen Gegenſtand bekannt wäre. Vom Polizeikommiſſär von Pruntrut und von einem Landjäger wurden höhere Staatsbeamte geradezu mit Namen, als Theilnehmer von jenen Umtrieben bezeichnet, was die Anherberufung Stockmars und die Abhörung deſſelben durch den Schultheißen von Lerber in Gegenwart des Altſchultheißen Tſcharner und der Regierungsräthe von Jenner, Kohler und Schneider zur Folge hatte, die auch den Herrn von Granvilliers und den Oberſten Buchwalder einvernahmen. Sei es aber, daß wirklich der Sache nichts Ernſthaftes zum Grunde lag, ſei es, daß die von anderer Seite her bedrohte Regierung für angemeſſen erachtete, das Geſchehene mit dem Mantel der Liebe zu bedecken, man berichtete Anfangs Juli an den Großen Rath, daß nicht die mindeſte Gefahr der Verwirklichung eines Trennungsplanes vorhanden, und erweislich nichts als Geſpräche und mehr oder weniger unbeſonnene Aeußerungen Einzelner, die Gerüchte von einem

ſolchen Vorhaben veranlaßt und daß endlich, wenn je irgend eine Abſicht, die Jurabezirke vom alten Kantonstheile loszureißen, wirklich vorhanden geweſen ſein ſollte, dieſelbe bei der großen Mehrheit des Volkes, das mit ſeinen Brüdern des alten Kantons treu vereint zu bleiben wünſchte, keinen Anklang gefunden und als vollkommen vereitelt angeſehen werden könne, weßhalb der Regierungsrath für angemeſſen erachtet habe, die Sache auf ſich beruhen zu laſſen und keine weitere, bei dieſer Lage der Dinge durchaus zweckloſe Unterſuchung, zu veranſtalten [1]). Der Große Rath erklärte ſich denn auch mit dieſem Berichte für befriedigt, während die Heftigkeit, mit welcher der Altſchultheiß Tſcharner den Aufſchub und die Einſehung der Papiere auf dem Kanzleitiſche verweigerte, gerade den Verdacht erhöhte, und damit den Gegenſatz des Verfahrens mit jenem gegen die Siebner der Stadt Bern beobachteten, etwas grell heraushob.

Die Regierung von Bern wendete ſich unterdeſſen vergeblich an ihre Miteidgenoſſen, um Erleichterung der Polenlaſt. Die Regierungsſtatthalter im Leberberg aber erhielten den Auftrag, in dieſe Fremdlinge zu dringen, daß ſie die franzöſiſche Regierung, ſei es unmittelbar, ſei es durch ihren Vertreter in der Schweiz, um die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich angingen. Ein beſonderer Kommiſſär, Kohler von Rütte, wurde zu dieſem Zwecke und zu demjenigen der Verhinderung einer größern Auswanderung aus Frankreich, dahin geſchickt. Jener Aufforderung an die Polen ſtellte ſich der überwiegende Einfluß ihrer Häupter und die Abneigung der letztern zu einem ſolchen Schritte gegen Frankreich, ſo wie überhaupt gegen eine Rückkehr dahin, als Hauptſchwierigkeit entgegen. Nur Einzelne, etwa 17, ſchienen ſich dazu bequemen zu wollen. Die übrigen erklärten ſich unbedingt, dem Entſcheide ihrer Obern, des ſogenannten Comité d'honneur, zu unterziehen, und unter den jetzigen Umſtänden nicht nach Frankreich zurückkehren zu können, da ihnen ihre Ehre nicht erlaube, einen Schritt rückwärts zu thun, wenn das Ausnahmsgeſetz vom letzten Merz nicht widerrufen würde. Alle Vorſtellungen des Herrn Kohler blieben fruchtlos, was für die Regierung um ſo mißlicher war, als im Leberberg ſich der Wunſch nach Erleichterung zeigte, im alten Kantone aber die Beherbergung dieſer Fremdlinge, bei dem Volke mehr Mißſtimmung als Zufriedenheit erzeugte [2]).

Der Wunſch Berns, daß Unterhandlungen mit Frankreich über die Wiederaufnahme der Polen eröffnet und mit Nachdruck betrieben werden möchten, und das Vorgefühl der Verlegenheiten, in welche die Eidgenoſſen-

---

[1]) Manual des diplomatiſchen Departements vom 27., 29. und 30. Mai, 3. Juni 1833. Manual des Regierungsraths vom 5. Juni, 8. Juli 1833

[2]) Bericht des diplomatiſchen Departements vom 20. Juni an den Regierungsrath.

ſchaft durch dieſe Eingedrungenen gebracht werden könnte, hatte den Vorort veranlaßt, den ſchon durch die Redaktion des Bundesentwurfes in der Eidgenoſſenſchaft bekannten, mit dieſen Verhältniſſen ſehr vertrauten und mit dem damaligen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in freundſchaftlicher Beziehung ſtehenden, genferiſchen Profeſſor Roſſi mit einer Sendung nach Paris zu beauftragen, unter der Weiſung, allem aufzubieten, um die Wiederaufnahme der polniſchen Flüchtlinge von Frankreich zu erhalten. Eine Note des preußiſchen Geſchäftsträgers, von Olfers, hatte nicht wenig dazu beigetragen, in welcher er bemerkte, es könne dem Vororte nicht verborgen geblieben ſein, daß die ſeit dem Monat Merz bedeutend vermehrte Anſammlung von polniſchen Flüchtlingen, welche ſich von den franzöſiſchen Depots auf deutſchen Boden begaben, geſchärfte Polizeimaßregeln in den an die Schweiz und den Rhein grenzenden Ländern hervorrufen müßten, ſo ſehr man auch gewünſcht hätte, bei den gegenwärtigen friedlichen Ausſichten ihre Rückkehr auf alle Weiſe zu erleichtern, was auch Preußen zu ſtrengerer Beaufſichtigung des Paßweſens nöthigte [1]). Und fünf Tage ſpäter traf, durch den öſterreichiſchen Geſandten überſchickt, eine Note des deutſchen Bundestages ein, welche, in etwas drohender Sprache, die ſtrenge Beaufſichtigung der Polen verlangte, und zwar, wie man ſich ausdrückte, um die ſonſt zu erwartenden unangenehmen Verwicklungen zu beſeitigen und den deutſchen Bund, der im entgegengeſetzten Falle zu ſeiner Sicherheit unvermeidlichen Maßregeln, zu entheben [2]). Allein Roſſi war glücklicher in den perſönlichen Folgen ſeiner Sendung als in der Löſung ſeiner Hauptaufgabe. Die franzöſiſche Regierung hatte zwar gleich nach dem Uebertritte der 450 Polen, ihren Beamten den Befehl ertheilt, keinen Flüchtlingen dieſes Volks mehr einen Paß nach der Schweiz zu geben, ſo daß dieſelbe nun wenigſtens gegen fernern Zudrang geſichert ſchien. Allein im Uebrigen verharrte ſie auf der gegen die Polen verhängten Sperre, weil die letztern Frankreich verlaſſen, die daſelbſt genoſſene Gaſtfreundſchaft mit Undank belohnt und ſogar durch öffentliche, beleidigende Ausfälle gegen das franzöſiſche Miniſterium, ſich in eine feindſelige Stellung gegen dasſelbe geſetzt hatten. Vergebens ſuchte Roſſi das Miniſterium zu überzeugen, daß Frankreich, indem es die Polen zu ſich gerufen, aufgenommen und unterſtützt, nach Grundſätzen des Staats- und Völkerrechts, gegen ſeine Nachbarregierungen die förmliche Verbindlichkeit übernommen habe, dieſe Flüchtlinge unter gehörige Aufſicht zu ſtellen, und ihr korpsweiſes Entweichen in ein, wegen der beſtehenden

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 17. Mai 1833. Note des Herrn von Olfers vom 15. Mai 1833.

[2]) Note des deutſchen Bundes vom 15. Mai 1833. Zuſchrift des Grafen Bombelles vom 21. Mai 1833.

freundſchaftlichen Verhältniſſe durch keine Grenzlinien geſperrten Lande zu verhindern, daß es mithin auch jetzt, wo vierhundert und einige ſechszig derſelben in die Schweiz eingedrungen, ihnen die Rückkehr in ſein Gebiet rechtlich nicht verweigern könne. Die franzöſiſche Regierung erklärte einen ſolchen Antrag für unannehmbar, dagegen zeigte ſie Neigung den Polen für den Fall, wo ſie die Erlaubniß erhalten ſollten, ſich nach einem holländiſchen Seehafen zu wenden und ihre Reiſe auf dem Rheine, doch nicht auf franzöſiſchem Gebiete, machen würden, die nöthigen Subſidien zu Beſtreitung ihrer Fahrt nach England, Belgien oder Amerika verabfolgen zu laſſen.

Die Regierung von Bern ſchlug nun dem Großen Rathe in ſeiner Sitzung vom 26. Juni vor, die bisherige Unterſtützung aus der Staatskaſſe zu ſechs Batzen täglich, welche monatlich Fr. 9000 koſtete, nur noch bis zum 15. Juli fortdauern zu laſſen, den Regierungsrath aber, von dieſem Zeitpunkte hinweg und ſo lange es die Nothwendigkeit erfordern würde, zu ermächtigen, im Verhältniß der von den andern Ständen der Eidgenoſſenſchaft zu Verpflegung der Polen zu leiſtenden Beiträge, den ſkalamäßigen Zuſchuß des hieſigen Standes, zum gleichen Zwecke an die, zu Unterſtützung der in hieſigen Kanton getretenen Polen, gebildeten Hülfskomites, abzugeben. Indeſſen ſolle der Regierungsrath mit den fernern thätigſt fortzuſetzenden Unterhandlungen beauftragt ſein. Beinahe alle Landgroßräthe drückten den Wunſch des Volkes aus, von der Laſt der Unterhaltung der Polen befreit zu ſein. Nur Hans Schnell kämpfte für die letztern, mit den damals gewöhnlichen Ausfällen gegen die Vorrechtler, denen er die Schuld an allem Uebel beimeſſen wollte. Am Ende ging indeſſen der Antrag des Regierungsrathes mit großer Mehrheit durch.

In Wallis ſchienen die alten Leidenſchaften von 1798 wieder auftauchen zu wollen. Die in Oberwallis vorherrſchende Geiſtlichkeit, trieb zum Anſchließen an den ſogenannten Sarnerbund. Unterwallis, mehr unter dem Einfluſſe der benachbarten Waadt, war für Zürich geneigt. In Martigny kam es am 10. April zu einer furchtbaren Prügelei. Im Staatsrathe erhielten die Altgeſinnten, durch die Wahl de la Soyes und Stockalpers und die Entfernung Philipp Morands, das Uebergewicht. Andern fremden Einflüſſen entgegenzuwirken, welche die Führer der Altgeſinnten geltend machten, begab ſich der franzöſiſche Botſchafter nach Sitten, und ſuchte der Regierung begreiflich zu machen, daß es für Wallis, wegen ſeiner wichtigen Stellung im Kriege, nicht angemeſſen ſein könne, ſich von der Eidgenoſſenſchaft zu trennen, und vereinzelt und wehrlos da zu ſtehen, eine Vorſtellung, welche dem Einfluß der Sarner bedeutend entgegenwirkte. Im St. Galliſchen Unterrheinthal blieben einige unruhige Auftritte, Ende Aprils, die mit Anwendung von Waffengewalt unterdrückt wurden, ohne Folge. In

mehreren Bezirken des Kantons, herrſchte bei Manchen noch große Anhänglichkeit an das Landsgemeindeſyſtem, beſonders im obern Toggenburg, wo man nicht ungern die unruhigen Auftritte im benachbarten Appenzell nachgeahmt hätte. In Hundweil hatte man an der Landsgemeinde vom 3. Merz, auf eine ungeſetzliche Weiſe, das alte Landbuch wieder hergeſtellt.

In Zürich wurde der ruhige Entwicklungsgang, bald durch unzeitigen Widerſtand der an abgelebten Formen hängenden Altgeſinnten, bald durch das unruhige Treiben der Vereine, geſtört, welche ſich die Beſtimmung der öffentlichen Meinung anmaßten, und das Mißtrauen gegen die Unabhängigen oder gar Andersdenkenden zu hellen Flammen anfachten. So wurde auf das Treiben und Drängen derſelben, ohne Rückſicht auf das Vertheidigungsweſen des gemeinſamen Vaterlandes, im Großen Rathe die Abtragung der Feſtungswerke beſchloſſen, weil man in der leidenſchaftlich einſeitigen Auffaſſung eingebildete Kämpfe zwiſchen Stadt und Land viel höher anſchlug, als die Sicherheit der geſammten Eidgenoſſenſchaft. Während der öffentlichen Verhandlung über die Brandſtiftung von Uſter, verlegte die Regierung, theils aus Vorſicht, theils um den gehörigen Ernſt zu zeigen, einige Kompagnien in die Stadt, und die Ruhe wurde auch auf keine Weiſe geſtört. Die Haupturſache des verübten Verbrechens war in der, in den öſtlichen Berggegenden des Kantons allgemein herrſchenden Anſicht zu ſuchen, daß die mechaniſchen Webereien der Hausweberei den Untergang drohten, daß dieſem Unglücke durch ein Verbot vorgebeugt werden könnte, die Regierung aber, ihren Pflichten zuwider, ein ſolches nicht erlaſſen wolle. Die unter dem Volke verbreiteten Anſichten von Volksſouveränität, hatten die Menſchen zu dem Wahne verleitet, daß ſie bei dieſem beharrlichen Uebelwollen der Regierung wohl berechtigt ſeien, ihren Willen, als den der großen Mehrheit, wie ſie ſich vorſtellten, durch eigene Handanlegung zu vollſtrecken, wie denn durch die politiſche Aufregung in den letzten Jahren und durch Nachgiebigkeit in andern ungebührlichen Dingen, das Anſehen der Geſetze und der Regierung in jenen Gegenden ohnehin ſehr geſchwächt worden war. In Zug hingegen hatte ſich die Volksſtimmung, beſonders wegen des ihrem Landammann Sidler, von einer Gemeinde des Kantons Luzern geſchenkten Bürgerrechts, ſehr von dieſem Volksmanne abgewendet, der deßhalb auch nicht als Geſandter an die ordentliche Tagſatzung gewählt ward.

Ungeachtet des geringen Erfolgs der Unterhandlungen des Herrn Roſſi, wünſchte doch Herr von Tſchann die Verlängerung ſeines Aufenthalts in Paris, damit er den Herzog von Broglie, während der Berathung der Tagſatzung über die Bundesreviſion, aufklären könne. Nach dem Urtheile des Vororts, hatte der früher, von der im Jahre 1832 zu Luzern verſammelt geweſenen Reviſionskommiſſion bearbeitete Entwurf einer Bundesurkunde,

eine folgenrichtigere und vollständigere Durchführung von Grundsätzen, deren Anwendung vaterländisch gesinnte und einsichtsvolle Männer, die an keine besondere Standesinstruktionen gebunden waren, aus eigener, tief gefühlter Ueberzeugung der Wohlfahrt des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes, zuträglich hielten. Hingegen gebührte dem revidirten Entwurfe vornehmlich deßhalb Anerkennung, weil derselbe auf einer sorgsamen Berücksichtigung der über den ersten Entwurf von den Ständen ertheilten Instruktionen, auf einer mit Erfolg bewerkstelligten Ausgleichung und auf einer sorgfältigen Wahrnehmung aller derjenigen thatsächlichen Verhältnisse beruhte, an welchen im eidgenössischen Staatsverband von den einzelnen Kantonen besonders festgehalten wurde. Dieses Lob war an sich eine sehr zweideutige Empfehlung, denn es ging für den unbefangenen Beobachter nichts anderes daraus hervor, als daß die wichtigsten Interessen und Angelegenheiten des schweizerischen Volkes den Vorurtheilen eines veralteten Geschäftsschlendrians und engherziger örtlicher Gevatterschaftskrämerei geopfert worden seien. Wir haben schon früher bemerkt, daß bei Abfassung jenes Bundesentwurfes vorzüglich der Standpunkt der kleinen Kantone im Auge gehalten worden war. Jeder der 22 Kantone sollte also auf der Tagsatzung nur Eine Stimme führen, für gewisse Geschäfte nach Instruktionen, für andere ohne Instruktionen gestimmt werden. Ein aus einem Landammann der Schweiz und vier Bundesräthen bestehender Bundesrath besorgte die Vollziehungsgeschäfte, ein Bundesgericht von neun Mitgliedern die Rechtspflege des Bundes. Zwischen den Kantonen sollte freier Verkehr und freie Niederlassung stattfinden. Die Einrichtung des Bundesheeres stand unter der Leitung des Bundes, der das Postwesen beaufsichtigte und das Münzregal ausübte. Im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft sollte gleiches Maaß und Gewicht eingeführt, Luzern Bundesstadt werden. Der Entwurf wurde, wie zu erwarten stand, abermals von zwei entgegengesetzten Seiten angefochten, nämlich von der einen als die Kantonalsouveränität zu viel beschränkend, von der andern als sie zu viel begünstigend, wie denn diese letztere Meinung namentlich der gleichen Stimmberechtigung der Kantone entgegentrat. Am lebendigsten wurde diese Ansicht von Luzern, von Dr. Kasimir Pfyffer, vertreten, welcher hervorhob, wie nach dem vorliegenden Entwurfe die Minderheit der Mehrheit das Gesetz vorschreiben könne, was nach republikanischen Grundsätzen nie stattfinden dürfe; würde doch den zwölf kleinen Kantonen, welche zusammen kaum einen Viertheil der schweizerischen Bevölkerung vertreten, die Macht eingeräumt, gegenüber der Vertretung der andern drei Viertheile eine gültige Schlußnahme zu fassen. Dieses Verhältniß hätte freilich, mit Ausnahme der Vermittlungszeit, auch bis dahin stattgefunden, allein weniger zu bedeuten gehabt, weil der Tagsatzung nur eine geringe Befugniß zukam, und überdieß

ihre Schlußnahmen mehr auf dem Ausſpruche der Mehrheit beruhten. Von beiden Seiten angegriffen, war ein günſtiger Erfolg unwahrſcheinlich, und es zeigte ſich denn auch bald, daß die Entſcheidungen der Stände kein glückliches Ergebniß vorausſehen ließen.

Zehntes Kapitel.

Die ordentliche Tagſatzung von 1833. Ereigniſſe in den Kantonen Schwyz und Baſel. Auflöſung der Sarnerkonferenz. Große Aufregung, beſonders der Schutzvereine. Zwang gegen Neuenburg. Mißlingen der Bundesreviſion und die Unterhandlungen über die Polen. 1. Juli bis 16. Oktober 1833.

Mitten unter dieſen Berathungen trat am 1. Juli wieder die ordentliche Tagſatzung zuſammen. Vom diplomatiſchen Korps wohnte bloß der franzöſiſche Botſchafter der Eröffnung bei. Der Nuntius entſchuldigte ſich wie gewöhnlich, wenn die Eröffnung in einer proteſtantiſchen Kirche ſtattfand; den engliſchen Geſandten erwartete man ſpäter, von den übrigen Geſandten glaubte man nicht, daß ſie eintreffen würden. Der Bundespräſident Heß aber ſprach ſeine Ueberzeugung von der rechtlichen Stellung der Tagſatzung dahin aus, daß man den Weg, der zu einer neuen Begründung einer feſten Ordnung unzweifelhaft führen werde, nur in der gleichen Geſetzmäßigkeit finde, welche die Mehrheit bis jetzt geleitet habe, und wenn man ſchon auf der einen Seite ſtets das Geſchrei höre, man habe den Weg der Geſetzmäßigkeit verlaſſen, weil man ſich nicht von einer Minderheit das Geſetz vorſchreiben laſſen wolle, und von der andern Seite, der auf die noch beſtehenden Bundesverhältniſſe begründete Weg führe zu langſam zum Ziele, ſo halte er eben den Tadel dieſer beiden Parteien für die Rechtfertigung des verfolgten Ganges. Am folgenden Tage erhielt die Bundesverſammlung von Schwyz aus, die Beſtätigung früherer Erklärungen, welche ebenfalls wie an der außerordentlichen Tagſatzung, zu den Akten gelegt wurden, und eine eben ſo erfolgloſe Aufforderung, zur Beſchickung der Tagſatzung, zur Folge hatten [1].

Ende Mai's hatte die Regierung von Graubündten, deren Führer Beſonnenheit noch immer die Hingebung zur blinden Parteiwuth verhinderte, dem eidgenöſſiſchen Vororte eröffnet, wie nach ihrer innigen Ueberzeugung ernſtlich Bedacht genommen werden möchte, um dem die Eidgenoſſenſchaft immer mehr bedrohenden Uebel der Trennung Abwehr zu verſchaffen, wozu das Mittel vielleicht darin zu finden ſein dürfte, daß der Vorort unverzüglich einen

[1] Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1833.

Zuſammentritt, nicht durch Inſtruktionen gebundener, Abgeordneter ſämmtlicher eidgenöſſiſcher Stände, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz und Baſel, veranſtaltete, um auf die Grundlage der Wiedervereinigung hin, den beiden getheilten Kantonen, welche ihrerſeits zur Anhörung von vermittelnden Vorſchlägen, bevollmächtigte Abgeordnete an den Ort der Konferenz abzuordnen hätten, ſolche Vorſchläge zu machen, daß der Grund der Abſonderung der, durch die ſogenannte Sarnerkonferenz gebundenen, Stände jedenfalls wegfiele, und die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1833 von allen Kantonen wieder beſchickt würde. Sollte eine endliche Wiedervereinigung nicht erzielt werden können, ſo hätte die Konferenz alsdann vermittelnd die Verhältniſſe der Kantone Schwyz und Baſel ſo zu ordnen, daß ſich die dießjährige ordentliche Tagſatzung nichtsdeſtoweniger vollſtändig verſammeln könnte. Die Ausmittlung der geeigneten Vorſchläge aber in beiden angedeuteten Fällen, wollte die Regierung Graubündtens dem weiſen Ermeſſen des Vorortes und der zu veranſtaltenden Konferenz überlaſſen. Der Vorort, von der Ueberzeugung ausgehend, daß ein ſo wohlgemeintes vaterländiſches Beſtreben, den beabſichtigten ſchönen Zweck nur dann erreichen könne, wenn dasſelbe von einer beträchtlichen Anzahl von Ständen wirkſam unterſtützt würde, wollte die verlangte Konferenz nicht ausſchreiben, ohne die Geſinnungen der verſchiedenen Standesregierungen darüber genauer zu kennen, weßhalb er ohne Verzug dieſelben dringend einlud, nach einer ſorgfältigen und allgemeinen Würdigung der angeregten wichtigen Angelegenheit, ihm mit möglichſter Beförderung ihre Anſichten zu eröffnen. Da indeſſen bis zum 22. Juni ſich keine Mehrheit weder für noch gegen den Antrag Graubündtens gezeigt hatte, ſo glaubte der Vorort den Gegenſtand der Tagſatzung überlaſſen zu müſſen, bei der er ſchon am 2. Juli wieder zur Sprache kam. Nun ſollte die Konferenz am 5. Auguſt wirklich ſtattfinden, als ſie durch die, wenige Tage vorher eingetretenen Ereigniſſe, vereitelt ward.

Die Geſandtſchaft von Zug erklärte in der Sitzung vom 4. Juli, der erſten, an der ſie Theil nahm, daß, da der Stand Zug weder das äußere Land Schwyz noch Baſellandſchaft als Kantonstheile anerkannt habe, ſo ſolle aus dem Umſtande, daß ſie neben den Abgeordneten jener Stände ſitze, keineswegs eine Anerkennung gefolgert werden. Die Geſandtſchaft von Wallis ging noch weiter. Sie erklärte, daß der Kanton Wallis die Trennung des Kantons Baſel, ſo wie diejenige des Kantons Schwyz, nie anerkannt habe und ſie nicht anerkenne, daß er ſie als bundeswidrig betrachte und ſich gegen alle Folgen aufs feierlichſte verwahre; daher denn die Geſandtſchaft auf den Fall fortdauernder Anweſenheit der Geſandten von Baſellandſchaft und Schwyz äußeres Land, infolge erhaltener Anweiſung, ſich jeder Theilnahme an den Berathungen zu enthalten, ja die Tagſatzung

zu verlaſſen genöthigt wäre, um über das Vorgefallene ihrer Regierung Bericht zu erſtatten und allfällig neue Aufträge zu erhalten. Allein am 9. Juli hatten, nebſt Wallis, nur Zug, Graubündten und Teſſin dem Antrage, auf Entfernung der Geſandtſchaften von Schwyz äußeres Land und Baſellandſchaft aus dem Schooße der Tagſatzung, beigepflichtet, und die Geſandtſchaft von Wallis nahm von da an, mit Ausnahme der Erörterung über den Vereinigungsantrag Graubündtens, keinen Theil mehr an den Berathungen der Bundesverſammlung, von deren Sitzung ſie dann vom 15. Juli bis 2. September völlig wegblieb [1]).

In der Polenſache war die Geſandtſchaft von Bern nicht glücklich bei Durchkämpfung des Antrags, daß dieſelbe als eine allgemeineidgenöſſiſche behandelt, und der Kanton Bern von der beſondern Fürſorge für die Polen befreit werden möchte. Nur Luzern, Aargau, Thurgau und Waadt nebſt Außerſchwyz und Baſellandſchaft unterſtützten ſie. Die übrigen wollten, mit Ausnahme der Unterhandlung, nichts in der Sache thun, und die Polenfrage nicht als eidgenöſſiſche Angelegenheit betrachtet wiſſen. Am ſchärfſten betonte dieſe Anſicht der Geſandte von Graubündten, deſſen Großer Rath dafür hielt, daß der Kanton Bern ſich die Laſt, welche ihm durch die polniſchen Flüchtlinge verurſacht werde, zum Theil ſelbſt zugezogen, indem dieſelben, wie aus dem Schreiben der dortigen Regierung vom 15. Mai deutlich erhelle, nicht plötzlich in den Kanton eingedrungen ſeien, ſondern erſt, nachdem dem Regierungsſtatthalter in Saignelegier der Durchpaß einer Kolonne Polen, mehrere Stunden vor dem Eintreffen, durch einen polniſchen Fourier angekündigt war. Endlich vereinigten ſich doch 15 Stände, den eidgenöſſiſchen Vorort zu beauftragen, auf die bisher verdankenswerthe Weiſe mit geeigneten Unterhandlungen fortzufahren, damit die aus Frankreich in die Schweiz übergetretenen Polen in die Möglichkeit verſetzt würden, die Schweiz wieder zu verlaſſen [2]).

Roſſi kam gegen Ende Juli unverrichteter Dinge in die Schweiz zurück, und war überhaupt wegen des wenig erfreulichen Ganges der Bundesreviſion und der genauern Kenntniß, die er in Zürich von den ſchweizeriſchen Angelegenheiten, und der Art ſie zu betreiben erlangt hatte, ſo verſtimmt, daß er die in Paris angeknüpften Verbindungen und den Wunſch ſeines Gönners, des Herzogs von Broglie, ihn nach Paris zu ziehen, benutzte, um ſein zweites Vaterland mit einem dritten zu vertauſchen, wo ihn in der That eine noch weit glänzendere Laufbahn erwartete. Die Unterhandlung, welche er jedoch in Paris mit dem deutſchen Bunde angebahnt, um die Polen den

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1833.
[2]) Ebendaſelbſt.

Rhein hinunter oder auf deutſchem Gebiete nach England oder Amerika zu ſchaffen, veranlaßten die Sendung des Herrn A. von Tillier nach Frankfurt. Nach der Schilderung des Herrn Roſſi, hatte der franzöſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, im Falle des Gelingens einer Unterhandlung mit Frankfurt und einer unumwundenen Erklärung von Seite Berns, zur Uebernahme der Koſten der Einſchiffung und Ueberſchiffung von Seite Frankreichs, Hoffnung gemacht. Theils durch Briefe, theils durch mündliche Mittheilungen durchreiſender Diplomaten, waren die Bundestagsgeſandten der beiden großen deutſchen Mächte, von dem Vorhaben in Kenntniß geſetzt. Der franzöſiſche Geſandte ſollte bereits inſtruirt ſein, und von dem niederländiſchen Kabinet erwartete man, daß es durch den Einfluß des mit ihm in enger Verbindung ſtehenden preußiſchen, zu der gleichfalls nothwendigen Bewilligung bewogen werden würde. Der franzöſiſche Botſchafter in der Schweiz ſchien ungefähr die nämliche Anſicht von dem wahrſcheinlichen Gang der Dinge zu haben. Der neue ſchweizeriſche Bevollmächtigte hatte aber bei dieſer Unterhandlung zwei Hauptſchwierigkeiten zu bekämpfen, nämlich die Nothwendigkeit des Zuſammenwirkens mehrerer in mannigfacher Beziehung geſchiedener Staaten, die gerade jetzt in mehrſeitiger Reibung gegen einander ſtanden, ferner den Umſtand, daß man ſehr vortheilhafte Bedingungen für die Polen ſuchte, während es die beſchränkten Hülfsmittel der Eidgenoſſenſchaft wünſchenswerth machen mußten, die Laſten der Weiterverſetzung derſelben von ſich abzuwälzen, und dieſe letzte Schwierigkeit konnte um ſo ſtörender werden, als der deutſche Bund und die Eidgenoſſenſchaft, die Verhältniſſe und frühern Schickſale der Polen aus einem ſehr verſchiedenen Geſichtspunkte betrachteten. Herr von Tillier hatte bald genug Gelegenheit zu ſehen, wie ſanguiniſch ſeine Erwartungen geweſen waren, da er ſich bald überzeugen mußte, daß von allen jenen verſprochenen Schritten, mit Ausnahme einiger mündlicher Beſprechungen, nichts geſchehen war, der franzöſiſche Geſandte auch keine Inſtruktion hatte, und man von der niederländiſchen Regierung nichts wußte, als daß die preußiſche Geſandtſchaft den, früher dem ganzen Vorhaben ſehr abgeneigten König der Niederlande, jetzt für zugänglich hielt. Ferner blieb es ihm nicht lange verborgen, daß man bei dieſer ganzen Unternehmung die engliſche Regierung zur entſchiedenen Gegnerin hatte, obgleich ſie, da ſie auf keine Weiſe in die Unterhandlung verflochten wurde, keine Veranlaſſung fand, ſich darüber offen auszuſprechen. Die vergeblichen Bemühungen des brittiſchen Geſandten, Cartwreight, den eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten zu entmuthigen, die ſtrenge Inſtruktion Hannovers zur ausſchließlichen Ueberſchiffung nach Amerika, ja die oft wahrnehmbare Einwirkung auf die niederländiſche Regierung, vielleicht ſogar auf die franzöſiſche, ließen die

Abneigung des engliſchen Miniſteriums, die polniſchen Flüchtlinge auf den brittiſchen Inſeln zu ſehen, nur zu deutlich gewahr werden [1]).

Der Bundestag erklärte nun zwar die Polenangelegenheit für Bundesſache, ſchlug aber einen ohnehin ſchwierigen Weg zur Unterhandlung ein, der bei dem in Frankfurt angebahnten Geſchäftsgange noch viel weitläufiger wurde. Vergeblich ſchlug der eidgenöſſiſche Bevollmächtigte vor, den Entwurf einer Uebereinkunft auszuarbeiten, wobei ſich die gegenſeitigen Wünſche und Bedingungen am ſchnellſten ergeben würden. Nach einiger Zeit erklärte ſich zwar die franzöſiſche Regierung zur Uebernahme der Koſten, aber die Bundesverſammlung zeigte eine entſchiedene Vorliebe für die Ueberſchiffung nach Amerika und wenig Neigung die Wahl den Polen zu überlaſſen. Die Nothwendigkeit der Einwilligung der niederländiſchen Regierung zum Durchzuge und der Einſchiffung der Polen zu erhalten, nöthigte den eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten zu einer Reiſe in den Haag. Auffallend mußte es hier erſcheinen, daß, nachdem in Frankfurt der großherzoglich-luxemburgiſche Geſandte, Graf Grünne, zu den ſtrengſten Maßregeln, beſonders in Betreff der ausſchließlichen Ueberſchiffung nach Amerika geſtimmt hatte, man ſich jetzt im Haag auf einmal überraſchend freiſinnig und ſchonend in Betreff der Polen zeigte. König Wilhelm I., an ſich weder leicht noch beſonders offen in der Behandlung der Geſchäfte, legte nun, wie es ſchien wenig geneigt den Mächten, die ihn im Kampfe gegen die belgiſche Umwälzung ſo unnatürlich verlaſſen, etwas angenehmes zu erweiſen, unter dem Mantel der Humanität gegen die Polen, eine Menge von Hinderniſſen in den Weg, deren Ueberwindung weit mehr Zeitaufwand erforderte, als der Bevollmächtigte im Haag zu verwenden hatte, und die Abreiſe der Polen auf dieſem Wege jedenfalls ſehr verzögern mußte. Daher kehrte Herr von Tillier nach Frankfurt zurück. Allein die Anſichten des Bundestages, in Betreff einer Ueberſchiffung nach Amerika, und diejenigen der Regierung von Bern gingen ſo ſchroff auseinander, daß eine Vereinbarung ſchlechthin unmöglich war, und da ſich von Neuem Ausſichten auf einen Ausweg nach oder durch Frankreich zeigten, ja endlich das franzöſiſche Miniſterium, wie Herr von Rümigny in einer Note vom 8. November anzeigte, ſich entſchloß, den Polen nicht nur den Durchpaß nach Frankreich, England, Portugal, Egypten oder Algier zu geſtatten, ſondern ihnen auch Unterſtützung zu dieſem Zwecke zu gewähren, ſo wurden die Unterhandlungen in Frankfurt Mitte November abgebrochen [2]).

---

[1]) Haupt- und Schlußbericht des Herrn von Tillier über ſeine Sendung nach Frankfurt und in den Haag.

[2]) Ebendaſelbſt.

Ein ziemlich auffallendes Ereigniß war in Verbindung mit der so sonderbaren Entweichung der Polen nach der Schweiz, die Erscheinung von 24 aus Frankreich vertriebenen Italienern, Ende Juni in Genf, wohin ihnen die französische Regierung, zur großen Verwunderung des Staatsrathes von Genf, noch während des Aufenthalts des Herrn von Rossi in Paris, Pässe ertheilt hatte. Sie wurden indessen wieder aufgenommen, als die Regierung von Genf sowohl wie der Vorort die feste Entschlossenheit zeigten, sie nicht zu dulden, und deßhalb die geeigneten Schritte thaten.

Während einer Reihe von Sitzungen hatten die Verhandlungen in der obersten Bundesversammlung höchst wenig Interesse dargeboten, als sie am 1. August plötzlich eine Mittheilung von der höchsten Wichtigkeit erhielt. Das Nebeneinanderbestehen zweier Tagsatzungen in Zürich und Schwyz, von denen jede von beiden sich die ausschließliche Rechtmäßigkeit zueignete, während sie nach streng staatsrechtlichen Grundsätzen vielleicht keiner von beiden zukam, war nicht ohne schlimme Folgen für die innere Ruhe der Schweiz geblieben, da einerseits die Vereinigung in Schwyz allen denjenigen einen Haltpunkt zu bieten schien, welche durch die Ereignisse seit den Julitagen 1830 verletzt worden, und deßwegen mißvergnügt waren, andererseits dieser mit so schwachen Kräften begonnene Widerstand die Mehrheit nur zum Vorschreiten reizte, ohne ihr durch hinlängliche Kraft Achtung zu sichern. Die Verwerfung der Bundesverfassung im Kanton Luzern am 7. Juli, wozu vorzüglich die geistlich volksthümliche Partei am meisten beigetragen, diente den Unzufriedenen in der innern Schweiz zu bedeutender Aufmunterung. In einer im Stillen im Kanton verbreiteten Flugschrift mit dem Titel: Was erwartet das Volk nach Verwerfung des neuen Bundes? wurde ziemlich unverblümt zum Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge aufgefordert. Diese, die Versammlungen des katholischen Vereins und andere Anzeichen, veranlaßten die Regierung von Luzern zu etwas auffallenden Vorsichtsmaßregeln. Die Stände des Siebnerkonkordats wurden um getreues Aufsehen ersucht, eine außerordentliche Standeskommission mit dem Auftrage niedergesetzt, je nach eintretenden Umständen Maßregeln vorzuschlagen, und wenn der Kleine Rath nicht versammelt sein sollte, selbst zu verwirklichen [1]). Das diplomatische Departement von Bern empfahl dem Regierungsstatthalter von Thun besondere Wachsamkeit, wegen Gerüchten von reaktionären Umtrieben, welche sich in der Umgegend verspüren lassen sollten [2]). Man wollte von besonderer Thätigkeit des gewesenen Geheim-

[1]) Die Mitglieder desselben waren Schultheiß Xaver Schwyzer und die Regierungsräthe Schuhmacher-Uttenberg, Laurenz Baumann, Joh. Baptist Sidler, Jos. Karl Amrhyn.

[2]) Manual des diplomatischen Departements vom 25. Juli 1833. S. 135.

rathsſchreibers Bernhard von Wattenwyl zwiſchen Schwyz und dem Brünig wiſſen. Die Regierung von Außerſchwyz wurde vom alten Lande her bedeutend erſchüttert, ſo daß ſelbſt der Vorort beſonders wegen der unruhigen Stimmung der Einwohnerſchaft von Küßnacht nahe daran war, Luzern zum eidgenöſſiſchen Aufſehen zu ermahnen. Der Bezirksrath von Küßnacht beſchloß eine gerichtliche Unterſuchung über die am 11. und 12. Juli ſtattgehabten Umtriebe. In Folge der vorgenommenen Verhöre wurde einer der Hauptanſtifter verhaftet. Küßnacht, in der Sage durch ſeine hohle Gaſſe bekannt, ein großer, gut gebauter Flecken, liegt in einem reizenden, hie und da mit Weinſtöcken beſetzten Lande, zwiſchen ſchönen Wieſen und Obſtbäumen am nordweſtlichen Fuße des Rigi, in einer Bucht des Vierwaldſtätterſees, und war der Hauptort des Bezirkes gleichen Namens. In der Nacht vom 29. auf den 30. ſchlugen hier die Anhänger der Regierung der äußern Bezirke einem ihrer Gegner die Fenſter ein und begingen mancherlei Unordnungen. Die Altgeſinnten ſandten um Hülfe nach Schwyz, die Neugeſinnten nach Luzern. Die Regierung von Luzern, die in der Hauptſtadt nicht über mehr als zwei Kompagnien verfügte, ſchickte eine davon an die Grenze nach Meggen, verſprach den Küßnachtern Hülfe und bot zu dieſem Zwecke, ſo wie zu eigener Sicherheit, ein Bataillon auf. In der Stadt und ihrer Umgebung aber bildete ſich eine Freiſchaar, von der ein Theil ſich zur Bewachung des Zeughauſes aufſtellte, der andere aber ſich in der Nacht nach Küßnacht einſchiffte, wohin auch Altſchultheiß Amrhyn ſich als Regierungsabgeordneter begab. Die Regierung von Schwyz hatte ihrerſeits in der Nacht vom 30. auf den 31. einige Kompagnien unter dem Befehle des eidgenöſſiſchen Oberſten Abyberg, eines ehemaligen Gardeoffiziers, von mehr prahlender als einſichtsvoller und muthiger Weiſe, verſammelt. Auf erhaltenen Hülferuf trat dieſer mit zwei Vierpfündern den Marſch nach Küßnacht an. Sowohl hier als in Arth wurde Sturm geläutet.

Als die Schwyzer in der Nähe des Fleckens ankamen, trat ihnen eine aus den erſten Beamten des Bezirks beſtehende Abordnung, mit dem luzerniſchen Abgeordneten Amrhyn an ihrer Spitze, entgegen. Die Schwyzer machten einen Augenblick Halt, und es fand hier zwiſchen Amrhyn und dem Oberſten Abyberg eine Unterredung ſtatt, in welcher der erſtere ſich im Namen des Kantons Luzern und der Eidgenoſſenſchaft gegen den Einfall in das Küßnachtergebiet verwahrte und denſelben für einen förmlichen Landfriedensbruch erklärte, worauf Abyberg ziemlich kurz erwiederte, daß er weder die Eidgenoſſenſchaft noch ihre Verwahrungen anerkenne, womit die Verhandlung endigte. Abyberg ſetzte ſich nun mit ſeiner Truppe neuerdings in Bewegung und rückte nach wenigen Minuten im Flecken ein. Die Einwohner hatten ſich zwar, während die Luzerner Freiwilligen noch in ziem-

licher Entfernung auf dem See waren, zur Gegenwehr aufgestellt, legten aber auf Anrathen Abybergs und des Landammanns Stuzer die Waffen nieder. Dieser letztere wurde nun nebst andern angesehenen Männern sogleich verhaftet und nach Schwyz abgeführt, die Bezirksregierung aufgelöst, ja Amrhyn selbst, als er bei dieser Verhaftung seine Verwahrung erneuerte, binnen einer Stunde aus dem Gebiete des Kantons Schwyz ausgewiesen. Nach seiner prahlerischen Weise erließ nun Abyberg Bülletins aus Küßnacht, Uri und Unterwalden erhielten Aufforderungen zum Zuzug. In Luzern hingegen wurde Auszug und Reserve, so wie in den zunächstgelegenen Gemeinden die Landwehr aufgeboten. Von dem Schutzverein eilten ungefähr 400 Mann von Hitzkirch, Hochdorf, Rothenburg, Münster und Kriens bewaffnet in die Stadt. Der Altschultheiß Amrhyn schickte nach seiner Rückkehr von Küßnacht nach Zürich an die Tagsatzung, wohin auch von Außerschwyz ein Hülferuf drang [1]).

Als die Tagherren in der Sitzung vom 1. August höchst unerwartete Kunde von den Dingen empfingen, die sich an den Ufern des Vierwaldstätterſees zugetragen, sprach sich ohne langes Geschwätz die große Mehrheit derselben für ein rasches und kräftiges Handeln aus. Durch den Einmarsch einer bewaffneten Schaar in einen andern, als selbständig anerkannten Kantonstheil, (so hörte man von allen Seiten), sei offenbar der Landfriede gebrochen, und der Eidgenossenschaft liege nun die heilige Pflicht ob, theils für Herstellung der gewaltsam gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, theils allfälligen weitern Umwälzungsplänen zu begegnen. Die von diesem Standpunkte ausgehende Mehrzahl der Gesandtschaften huldigte ferner der Ueberzeugung, daß eine Truppenmacht aufgestellt werden müsse, die schon durch ihre Stärke den festen Willen beurkunde, die zu fassenden Beschlüsse zu vollziehen und jeden Widerstand niederzuschlagen. Besonders wichtig und dringend schien es ihr, die Stadt und den Kanton Luzern, gegen den Versuch eines Einfalles von Küßnacht her, sicher zu stellen, und auch in den übrigen Kantonen dem Ausbruche aufgeregter Parteien zuvorzukommen. Daher wolle man nicht nur eine ansehnliche Truppenzahl zu Herstellung des Landfriedens, wo er bereits gebrochen worden, unverzüglich zusammenziehen, sondern auch ein Reservekorps in Bereitschaft halten, das zum Schutz jedes bedrohten Punktes verwendet werden könnte. Auf den Antrag eines aus dem Bundespräsidenten, den Herren von Tavel, Pfyffer, Schaller und Jayet bestehenden Ausschusses, wurde nach kurzer Unterbrechung der Beschluß gefaßt: 1) die Kantone Zürich, Bern und Luzern aufzufordern,

---

[1]) Bericht des Schultheißen Amrhyn an seine Kommittenten vom 31. Juli. Zuschrift des Obersten Abyberg an den Schultheißen Amrhyn, vom selben Tage.

ihr Kontingent des erſten Bundesauszuges ſogleich zu verſammeln und in eidgenöſſiſchen Dienſt zu ſtellen; 2) die Kantone Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf ſollten die Hälfte ihres erſten Bundeskontingents ſofort verſammeln und ebenfalls zur Verfügung der Tagſatzung ſtellen; 3) ſämmtliche im zweiten Artikel genannten Kantone hätten ſofort die zweite Hälfte ihres erſten Kontingents, gleich wie die Kantone Zug, Appenzell, Graubünden, Teſſin, Wallis und Baſellandſchaft das ganze erſte Kontingent auf Piquet zu ſtellen; 4) der Vorort ſollte die Befehlshaber der verſchiedenen Truppenkorps bezeichnen und wurde insbeſonder angewieſen, unverweilt den Bezirk Küßnacht durch eidgenöſſiſche Truppen beſetzen zu laſſen. Zu dieſem Ende ſollte ſofort ein Truppenkorps von wenigſtens fünf- bis ſechstauſend Mann auf Luzern und Küßnacht vorrücken und den letztern Punkt beſetzen, während andere Abtheilungen die übrigen gefährdeten Punkte und namentlich, die übrigen Theile von Außerſchwyz einzunehmen hatten. Jedem einzelnen Truppenkorps wurde ein Kommiſſär beigegeben. Landammann Nagel ſollte die nach Luzern und Küßnacht beorderten Truppen begleiten, Schultheiß Schaller ſich in den Bezirk March begeben. Am folgenden Tage gab eine Proklamation der Tagſatzung von dem gefaßten Beſchluſſe und ſeinen Beweggründen Kunde [1]).

Bei dieſem Anlaſſe ſtellte der Geſandte von Baſellandſchaft das Begehren, daß der erſte Auszug des Kontingents dieſes Kantons, nicht nur, wie am Tage vorher beſchloſſen worden, auf das Piquet geſtellt, ſondern von jetzt an in eidgenöſſiſchen Dienſt genommen werden möchte. Sobald nämlich die Nachricht von den Ereigniſſen zu Küßnacht in der Baſellandſchaft bekannt geworden, habe das Volk zu den Waffen gegriffen, die Regierung aber angemeſſen erachtet, die Verfügungen der Tagſatzung zu gewärtigen, bevor ſie ein Truppenaufgebot ergehen laſſe. Es müſſe nunmehr dem Kanton Baſellandſchaft um ſo mehr daran gelegen ſein, daß ſeine Truppen ſofort in den eidgenöſſiſchen Dienſt eintreten könnten, als nicht ohne Grund Bewegungen von Seite Baſelſtadttheils zu beſorgen ſtünden. Die Tagſatzung trat indeſſen für einmal nicht in dieſes Begehren ein. Allein ſchon am folgenden Tage, am 3. Auguſt, fand ſich der Bundespräſident genöthigt, die Tagſatzung außerordentlicher Weiſe, Abends um 11 Uhr zu verſammeln und ſie mit der Anzeige zu eröffnen, daß laut vor wenigen Stunden eingelangten Nachrichten, im Kanton Baſel der Bürgerkrieg in einem erſchrecklichen Grade ausgebrochen ſei. Im Kanton Baſel hatte ſich den Winter über ein thatſächlicher Zuſtand hergeſtellt, welcher

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1833.

zwar gegenüber der frühern Auflösung und Ungewißheit immer noch als ein Gewinn angesehen werden konnte, aber doch auf die Dauer für beide Theile unglücklich schien. Denn diese äußere Ruhe war kein wirklicher Friede, da ein aufs höchste gestiegenes Mißtrauen die Aufregung unterhielt und die dadurch genährte Erbitterung nicht gestattete, dem Gedanken an Versöhnung und Annäherung wieder Raum zu geben, so daß sich ungeachtet des Verbots der Tagsatzung beide Theile für genöthigt hielten, sich in stets schlagfertigem Zustande zu erhalten. So hatte Basellandschaft von Luzern vier Sechspfünder-Kanonen angekauft, und die wichtige Stellung bei der sogenannten Hülftenschanze, eine Stunde unter Liestal, wo die Landstraße sich in das Ergolzthal einbiegt und von beiden Seiten durch Anhöhen beherrscht wird, befestigt. Der Streit um das, nur wegen seiner Lage an der Landstraße über den untern Hauenstein wichtige, Dörfchen Diepflingen in der Kirchgemeinde Sissach, unterhielt die Spannung zwischen Stadt und Landschaft.

In der Konferenz von Schwyz spielten das durch den Bürgermeister Burkhard vertretene Basel und das durch den thätigen und feinen Chambrier vertretene Neuenburg, im Grunde die doktrinäre Rolle, und riethen einen passiven, streng auf den Bund von 1815 gestützten Widerstand an, während Schwyz, wo der Landammann Wäber das große Wort führte, schon geneigter gewesen wäre, eine thätige politische Rolle zu spielen, ja vielleicht das Ausland in dieselbe hineinzuziehen. Chambrier hatte viel dazu beigetragen, die Schwyzerstände zur Einwilligung der Theilnahme an der von Graubündten vorgeschlagenen Vermittlungskonferenz zu bringen welche, ohne die dazwischen getretenen unerwarteten und gewaltsamen Ereignisse, am 5. August stattfinden sollte. Die Unruhen in Küßnacht trafen in die Zeit, wo die Konferenz wegen Mangels an Geschäften ihre Sitzungen ausgesetzt und die meisten nichtschwyzerischen Gesandten sich von Schwyz entfernt hatten. Am 29. und 30. Juli waren nur die Herren Ackermann und von Chambrier in Schwyz anwesend; aber auch diese blieben ohne Mittheilung von den Verfügungen der Regierung von Schwyz. Erst nachdem der verhängnißvolle Schritt geschehen war, am 31. Juli, setzte Landammmann Wäber die Konferenz davon in Kenntniß mit dem Beifügen, daß zur Sicherheit gegen allfällige Unternehmungen Luzerns, in Arth der Landsturm aufgeboten, in Schwyz mehrere Mannschaft aufgemahnt, an die Regierungen von Uri und Unterwalden das Ansuchen um getreues Aufsehen gestellt worden sei. Aus den äußern Bezirken sollten nämlich mehrere Schritte zum Zwecke der Wiedervereinigung geschehen sein. Obschon die Konferenzglieder nicht billigen konnten, daß die Regierung von Schwyz einen so wichtigen Schritt hinter ihrem Rücken gethan habe, so glaubten sie

doch, die geſchehene Sache als ſolche auffaſſen zu ſollen, ſprachen ihr Vergnügen über den glücklichen Erfolg des Unternehmens aus und deuteten die Erwartung an, daß Schwyz das einmal Begonnene raſch und kräftig durchführen werde. Als die Konferenz in Schwyz die Beſchlüſſe der Tagſatzung von Zürich vom 2. Auguſt erfuhr, hielt ſie dafür, man ſolle ſich durch dieſelben nicht einſchüchtern laſſen, um ſo weniger, als die Abgeordneten von Schwyz ihre Entſchloſſenheit äußerten, ihr Recht zu vertheidigen, wobei ſie auf die Unterſtützung von Uri und Unterwalden zählten. Dabei erwartete man, der kriegeriſche Eifer werde ſich inzwiſchen, weil die Vollziehung nicht ſo ſchnell eintreten könne, wohl auch wieder abkühlen, wenn neben dem übertriebenen Angſtgeſchrei aus Luzern, das harmloſe Benehmen der Konferenz an's Licht trete. Noch war man entſchloſſen, der Vermittlungskonferenz in Zürich beizuwohnen, als man erfuhr, daß der Regierungsrath von Zürich ſie auf unbeſtimmte Zeit verſchoben habe, weil die Ereigniſſe von Küßnacht mit dem Zwecke derſelben zu ſehr im Widerſpruche ſtänden. Bereits hatte die Konferenz beſchloſſen, die Herren Ackermann, Burkhardt und Chambrier nach Zürich abzuordnen. Allein während Uri und Obwalden ſchnellen Beiſtand verſprachen, überbrachte Landammann Zelger die Erklärung von Nidwalden, daß es keine Hülfstruppen zur Behauptung von Küßnacht ſenden werde, dagegen die kräftigſte Hülfsleiſtung zuſichere, wenn Schwyz inner ſeinen alten Marchen angegriffen werden ſollte. Bald darauf erhielt die Konferenz auch die höchſt unerwartete Anzeige, daß die Regierung von Schwyz dem Oberſten Abyberg den Befehl zugeſandt habe, Küßnacht zu räumen und ſich zurückzuziehen, welche Nachricht allgemeine Beſtürzung hervorbrachte, da man beinahe einſtimmig fand, daß wenn dieſes von Schwyz ohne Wiſſen, Willen und Mitwirkung der Konferenz begonnene Unternehmen höchſt voreilig geweſen ſei, nach dieſer Kraftentwicklung, der Ehre und Pflicht entſprechend, Küßnacht hätte behauptet und hiezu alle Kräfte aufgeboten werden ſollen. Während einer Sitzung der Konferenz am 4. Auguſt erfuhr man durch die Baslerzeitung den unerwarteten Ausbruch des Bürgerkrieges im Kanton Baſel. Das Ergebniß des Kampfes war nicht bekannt und man ſchmeichelte ſich noch mit der Erwartung, daß es für die Stadt günſtig geweſen ſein möchte. Man verhehlte ſich hingegen nicht, daß von Seite der Mehrheit der Stände feindſelig gegen die ſogenannten Sarnerſtände werde aufgetreten werden. In einer umſtändlichen Beſprechung wurden die Mittel des Widerſtandes erörtert. Von einer fremden Dazwiſchenkunft war nicht die Rede. Hingegen war man darauf bedacht, in den drei Urkantonen einen kräftigen Kern des Widerſtandes zu bilden, während Baſel die Landſchaft ſo lange als möglich beſetzt halten, dann ſich hinter ſeinen Mauern vertheidigen ſollte. Dem Gedanken, durch einen Ab-

lenkungszug nach Luzern, Basel zu Hülfe zu kommen, hielt man die Erfahrung entgegen, daß die Einwohner der Urkantone am tapfersten hinter ihren Marchen stünden. Mehr und mehr neigten sich alle Stimmen zu dem Entschlusse einer festen und kräftigen Vertheidigung hin. Allein die Dinge sollten jedoch bald, durch den Ausgang des Kampfes in Basel, eine ganz andere Wendung nehmen.

Die Nachricht von dem Zuge Abybergs nach Küßnacht war am 1. August nach Basel gekommen, wo sie zwar Aufsehen machte, aber keinerlei Aufregung hervorbrachte, da sie als eine rein schwyzerische Angelegenheit betrachtet wurde und niemand daran dachte, daß durch dieselbe das angebotene Vermittlungsgeschäft gestört werden würde. Auf der Landschaft hingegen verbreitete sich eine schnell und durchgreifende Aufregung. Die Regierung in Liestal beauftragte die Militärkommission zu militärischen Vorsichtsmaßregeln, und sprach in einem gleichzeitig erlassenen Aufrufe von dem, auf Anstiften der Sarnerfaktion im Kanton Schwyz ausgebrochenen Bürgerkriege, so wie von dem Zusammenhange jenes vaterländischen Verrathes mit den Plänen der stadtbaselschen Regierung, von der man aufrührerischer Weise bedroht sei. Diese Kundmachung verbreitete große Bestürzung in den der Stadt treugebliebenen, aber von ihr durch ihre Lage getrennten Thälern. Die Verhaftung zweier Bürger aus der landschaftlichen Gemeinde, welche die Landjäger bald in Thürnen, bald in Diepflingen beschimpft, in dem letztern Orte, und ihre Abführung nach Basel über Gelterkinden und Rheinfelden, vermehrte die Aufregung im höchsten Grade. Ueber 200 Schüsse fielen die Nacht hindurch zwischen Thürnen und Diepflingen hin und her, ohne daß es später auszumitteln gelang, wer zuerst geschossen, wie, oder ob jemand den Bann der andern Partei übertreten habe oder nicht. Nachdem es in Diepflingen wieder ruhig geworden, wiederholten sich ähnliche Auftritte in Bökten. Waren die Beamten des Reigoldswylerthals schon am 1. August durch den von Liestal ausgegangenen Kriegslärm nicht ohne Grund in Besorgniß gesetzt worden, so gaben die am Morgen des 2. Augusts bei Rüneburg und Gelterkinden angezündeten Signale, auch hier den Anlaß zum Ausbruche der Aufregung. Der erhaltenen Weisung zufolge gab der Befehlshaber der Hochwache am Vogelberg, Gysin, durch Anzünden seines Signals das fürchterliche Zeichen, daß der Friede im Lande gebrochen sei. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr fiel der Sohn des Müllers Strohler von Reigoldswyl, auf Reigoldswyler Boden. Gegen Abend ließ das Gewehrfeuer nach, und beide Theile zogen sich mit Zurücklassung von Wachtposten zurück.

Die nächtlichen Feuerzeichen waren in Basel nicht bemerkt worden; vielmehr erhielt der Amtsbürgermeister Frei durch die abgesandten Boten

Kunde von der Störung des Friedens. Die außerordentliche Militärkommission aber erfuhr gleichzeitig das Gefecht und die Beendigung desselben, und hielt daher nicht für nöthig, irgend einen weitern militärischen Schritt vorzunehmen. Aber Nachmittags 3 Uhr zeigte der Bericht von den Vorfällen in Bökten, daß die Feindseligkeiten nicht aufgehört, und andere Nachrichten meldeten von steigender Aufregung der Landschaft. Abends 6 Uhr ließ die außerordentliche Kommission die Mannschaft durch Trommelschlag auffordern, sich bereit zu halten. Zwei Stunden später erhielt man das Hülfsbegehren aus Reigoldswyl und Bubendorf mit der Meldung des Angriffs bei Reigoldswyl, des Todes Strohlers, der steigenden Gefahr. Unter der größten Aufregung in der Stadt versammelte sich Abends halb zehn Uhr der Rath. Vor dem Rathhause, im Rathhause selbst, standen Gruppen der Eifrigsten, welche gelegentlich die zur Sitzung kommenden Rathsglieder zur Festigkeit und zum kräftigen Entschlusse aufmunterten. In dem Rathssaale hingegen fand man eine ernste und feierliche Stimmung, welche wichtigen, im Schicksale der Einzelnen und Völker fallenden Entscheiden voranzugehen pflegt. Die Berathung aber war lebhaft, da sich Bedenklichkeiten verschiedener Art erhoben, das Gefährliche eines Auszugs bei der Aufregung auf der Landschaft und bei der gegenwärtigen Stimmung in der Schweiz schilderte, und noch mehrere Aufschlüsse begehrte. Diesen Bedenken gegenüber wurde die Pflicht entgegengestellt, ein feierliches Versprechen zu lösen, und den bedrängten getreuen Thälern Hülfe zu leisten. Während der langen und eifrigen Berathung langte von Oberstlieutenant Imhof aus Gelterkinden der Bericht ein, Diepflingen sei umzingelt und werde sich ohne schleunige Hülfe nicht halten können, worauf endlich ein Beschluß erging, der der außerordentlichen Militärkommission die Hand öffnete, den bedrängten Gemeinden den verlangten Schutz zu gewähren; jedoch sollte noch dem Gemeindrath von Liestal sofort durch Eilboten gemeldet werden, daß wenn von nun an Berichte von fortgesetzten Feindseligkeiten gegen die treuen Gemeinden einlangen sollten, man von Basel aus sogleich mit Waffengewalt dagegen einschreiten werde. Allein das um halb 2 Uhr abgegangene Schreiben langte erst um 7 Uhr in Liestal an. Während der Nacht traf noch die Nachricht von der Einnahme und Besetzung Diepflingens und von dem Brennen des Signals am Vogelberg, sowie von einem Hülfsbegehren aus Bubendorf ein.

Am 3. August früh um 3 Uhr wurde Allarm geschlagen, die verfügbaren Truppen in zwei Abtheilungen getheilt. Die Hauptschaar unter dem eidgenössischen Obersten Vischer mit der 350 Mann starken Standeskompagnie, dem eben so starken Kontingent, zwei Kompagnien Artillerie mit vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Siebenpfünder-Haubizen, einiger

Kavallerie und einer Abtheilung Schützen beſtehend, mochte ungefähr 800 Mann ſtatt 1000 ausmachen, wie die Etats auswieſen, und war beſtimmt, über die Birs gegen Lieſtal zu rücken. Das ungefähr 500 Mann ſtarke Reſervekorps unter dem Oberſtlieutenant Weitnauer hingegen, ſollte die Linie der Birs behaupten, und einen allfälligen Zuzug aus dem Bezirke Birſek verhindern. War es an ſich ſelbſt ein gewagtes Unternehmen, mit einer ſo geringen Schaar einen an Zahl überlegenen Gegner, der ſich in einer zur Vertheidigung ſehr vortheilhaften Lage befand, anzugreifen, ſo trugen noch andere Umſtände dazu bei, das Mißlingen wahrſcheinlicher zu machen. Der Anführer jener Schaar hatte ſelbſt nur nach langem Sträuben und mit Widerwillen den Befehl übernommen. Als Mitglied der Regierung hatte er während der letzten Zerwürfniſſe, oft und kräftig genug für Annäherung und Nachgiebigkeit geſprochen und vor der Gefahr gewarnt, ſich der Mehrheit der eidgenöſſiſchen Stände feindlich gegenüber zu ſtellen, weßhalb man dann hier einige Unſchlüſſigkeit und Zögerung zu bemerken glaubte. Endlich hatte er, obgleich durch ſeine gründliche Kenntniß des Artilleriedienſtes rühmlichſt bekannt, doch nie Gelegenheit gehabt, wirkliche Kriegserfahrung zu machen. Ein großer Uebelſtand war die zufällige Abweſenheit vieler tüchtiger Offiziers, und auch in den ſonſtigen Anordnungen wurde manches verfehlt, wie denn der Umſtand, daß die Wagen für den Transport der Verwundeten zuerſt der Reſerve folgten, ſo daß man ſie ſchmerzlich vermißte, was, als die erſten Verwundeten abgeführt werden ſollten, entmuthigend wirken mußte.

Um 6 Uhr begann der Ausmarſch gegen Muttenz, welches Dorf man von ſeinen Bewohnern gänzlich verlaſſen fand. Die Landſchäftler hatten die günſtige Lage ihrer Landesgrenze zwiſchen Lieſtal und Baſel auf den Fall eines, Lieſtal geltenden, Angriffes der Stadtbasler richtig erkannt, da ſich an der Birs ein Winkel des landſchaftlichen Gebiets, die Birſek genannt, ziemlich nahe an die Stadt heranſchiebt, und mit den waldigen Höhen, die längs der Straße von Baſel nach Lieſtal ziehen, in Verbindung zu ſtehen ſcheint. Dadurch, daß man die Stadtbasler ſcheinbar ohne Widerſtand auf der Straße weiterlockte, wurden ſolche durch ihr eigenes Vorgehen auf der rechten Flanke überflügelt. Von dem vorſpringenden Kopfe des Wartenberges fielen die erſten Schüſſe, wodurch drei Mann verwundet wurden. Doch wurde der Zug gegen Pratteln dadurch nicht aufgehalten. Pratteln, wo vor 400 Jahren die Eidgenoſſen die Vorhut der Schaaren des Dauphins geſchlagen hatten, iſt ein großes wohlgebautes Pfarrdorf, nahe an der Straße von Baſel nach Lieſtal, in einer der fruchtbarſten Gegenden des Kantons. Wie bei Muttenz, ſo rückte auch hier eine Abtheilung der Standeskompagnie in das Dorf ein, um dasſelbe zu unterſuchen und Wagen

für die Verwundeten in Anſpruch zu nehmen. Auf das Ertönen des Kleingewehrfeuers drang der Oberſtlieutenant Burkhardt, Befehlshaber der Standeskompagnie, mit dieſer Truppe und einer Abtheilung Jäger vom Kontingent, in das Dorf ein. Ungefähr mitten im Dorfe wurden einige Leute durch Schüſſe aus den Häuſern verwundet, worauf die im höchſten Grade gereizten Soldaten ſich, ungeachtet aller Anſtrengungen der Offiziere, von Gewaltthätigkeiten nicht zurückhalten ließen, ſo daß ſie Feuer einlegten, wodurch nicht weniger als neun Gebäude eingeäſchert wurden. Um die Unordnung eines Dorfgefechts zu vermeiden, wurde das Dorf geräumt, und die Truppe zog ſich durch verſchiedene Auswege nach der Landſtraße hin zurück. Nicht nur eine koſtbare Zeit war hiedurch verloren gegangen, ſondern es hatte die Feuersbrunſt auf Offiziere und Mannſchaft niederſchlagend und lähmend gewirkt und den Plan vereitelt, mit Umgehung der Hülſtenſchanze über das Oehrli nach Frenkendorf zu ziehen, da es bedenklich ſchien, mit der Artillerie durch das brennende Dorf zu dringen. Indeſſen wurde nach einigem Zögern und nachdem der Zweifel an dem guten Willen der Kontingentsmannſchaft gehoben ſchien, der Marſch fortgeſetzt und Oberſtlieutenant Burkhardt befehligt, mit der Standeskompagnie die Hülſtenſchanze wegzunehmen, wobei das Kontingent und die Artillerie ihm die linke Flanke und den Rücken decken und ihn unterſtützen ſollten. Allein das Nachrücken letzterer wurde durch das Feuer der landſchaftlichen Artillerie aus der neu angelegten Biegſchanze, gegenüber der Hülſtenſchanze, jenſeits der Ergolz, da es die Straße ihrer Länge nach beſtrich, aufgehalten. Doch wurde jene Artillerie durch die ſtädtiſche zum Schweigen gebracht und zum Abzuge genöthigt, wo dann auch das Kontingent der ſchon längſt vorgedrungenen Standeskompagnie nachrücken konnte, die ſich, nur durch einige Kanonenſchüſſe beunruhigt, ohne Widerſtand der verlaſſenen Hülſtenſchanze bemächtigt hatte.

Die Mannſchaft der Landſchäftler hatte ſich, erbittert über den Brand von Pratteln, und ähnliches Schickſal für andere Gemeinden beſorgend, auf einer, theils durch die Natur, theils durch die Kunſt des Ingenieurs Frei von Knonau befeſtigten und ſich um eine Kiesgrube ziehende, kleine Anhöhe geſammelt, an deren Ende ein ziemlich tiefer Graben bis zur Hülſtenſchanze lief, und in der Nähe der letztern in einen Laufgraben endete. Unter ihren Führern waren einige polniſche Offiziere. Hauptmann Kündig hatte mit zwei Plotons Jägern der Standeskompagnie, denen ſich ein Ploton Miliz anſchloß, die Säuberung der Gebüſche rechts von der Schanze übernommen, allein unerwarteten Widerſtand gefunden. Oberſtlieutenant Burkhardt eilte ihm von der Schanze aus zu Hülfe, und beide drangen jetzt vereinigt unter lebhaftem Kugelregen gegen jene Kiesgrube vor. An dieſer Stelle war das Gefecht am heftigſten. Die Standeskompagnie drang mit großer

Anſtrengung und ausharrendem Muthe vor, ſo daß man ſich oft kaum zehn Schritte weit einander gegenüberſtand. Bereits ſah Oberſtlieutenant Burkhardt die tapfer fechtenden Gegner wanken und nach und nach ihre Stellung verlaſſen, als er ſelbſt, am Fuße verwundet, das Gefecht verlaſſen mußte. Dieſer Umſtand wirkte entmuthigend, und da ſchon bei 40 Mann todt oder verwundet waren, die von der Hauptabtheilung erwartete Verſtärkung jedoch immer noch ausblieb, und die Gefahr da war, übermannt oder abgeſchnitten zu werden, ſo trat die Standeskompagnie den Rückzug an. Unterhalb der Hülftenſchanze ſtieß ſie auf die Hauptſchaar. Allein alle Verſuche, die Mannſchaft zum Stehen zu bringen, waren vergeblich. Unabläſſig vom Feinde verfolgt, zogen ſich die Stadtbasler in vollſtändiger Auflöſung durch die Pratteler Reben gegen die Landſtraße und längs derſelben zur Hardt hin, wo ſie plangemäß zu beiden Seiten der Landſtraße hinter Bäumen und Gebüſch, eine zweite aus Scharfſchützen, Infanterie und Landſturm beſtehende Abtheilung der landſchaftlichen Wehrmänner erwartete, während von obenherab allenthalben eine Anzahl anderer Bewaffneter nachſtürzte. Es begann jetzt ein eigentliches Gemetzel. Die Basler geriethen in ein wenigſtens dreifaches Feuer. Gefangene wurden keine gemacht, was auf Schußweite kam, traf unausweichlich die Kugel. Verwundete wurden, wenn ſie nicht durch den fliehenden Haufen mit fortgeſchleppt werden konnten, bald durch einen neuen Schuß, bald durch Bajonettſtiche oder Kolbenſtöße getödtet. Umſonſt that der Oberſt Viſcher unerſchrocken ſein möglichſtes, um durch Erwiedern des Seitenfeuers wenigſtens den Feind nicht zu nahe kommen zu laſſen und das Geſchütz zu retten, was beſonders durch die Unerſchrockenheit des Artillerielieutenants Stehlin geſchah. Erſt jenſeits der Birsbrücke konnten die Truppen wieder in Ordnung gebracht werden. Aber der Verluſt an Todten und Verwundeten war groß. Am Eingange der Hardt war der Artilleriemajor Auguſt Wieland, der zweite Sohn des greiſen Altbürgermeiſters, gefallen. Sein Schwager, der Kavallerieoberſtlieutenant Landerer wollte ihm zu Hülfe eilen, als er durch einen Schuß getroffen, verwundet zu Boden ſtürzte, und noch mit dem Säbel kräftig um ſich ſchlagend, von einem auf ihn eindringenden Landſchäftler umgebracht wurde. Außer dieſen beiden und noch zwei andern Offizieren waren 21 Mann von den verſchiedenen Waffen der Miliz, 36 von der Standeskompagnie gefallen. Ueber Hundert der Ausgezogenen kehrten mehr oder weniger ſchwer verwundet zurück. Die Landſchäftler hatten verhältnißmäßig nur ſehr geringen Verluſt erlitten. Das Reſervekorps, das den Rückzug decken ſollte, war den ganzen Tag längs der Birs müßig geſtanden, ohne alle Verbindung mit der Hauptabtheilung, welcher Schickſal es erſt erfuhr, als es die Fliehenden gewahr wurde, deren Anblick auch

hier so niederschmetternd wirkte, daß es aufgelöst in die Stadt zurückkehrte. Der Einzug der von dem furchtbaren Tage erschöpften Mannschaft, mit den bleichen, blutigen und todesmatten, sich auf den Kanonen und Munitionswagen festhaltenden Verwundeten, machte unter der Bevölkerung einen furchtbaren Eindruck. Kein schrecklicherer Unglückstag schien seit Jahrhunderten diese alte Stadt getroffen zu haben. In der ganzen Eidgenossenschaft war die Rückwirkung unter den Menschen aller Meinungen ungeheuer.

So war die Lage der Dinge, als die Tagherren in Zürich in nächtlicher Weile, auf erhaltene Kunde von dem Ausbruche des Bürgerkrieges im Kanton Basel, dessen Ausgang noch nicht bekannt war, die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes beriethen. Bei der Dringlichkeit der Umstände waltete allgemein das Gefühl, daß es nicht um Worte, sondern um entschiedenes Handeln zu thun sei, weßhalb wenige Gesandtschaften und auch diese nur mit kurzer Rede, die Ursache des ausgebrochenen Bürgerkrieges berührten. Deuteten diejenigen von Luzern und Freiburg, auf die Verbindung zwischen den Ereignissen von Schwyz und Basel hin, welchen nach ihrer Ueberzeugung, der Plan einer uneidgenössischen Faktion zu Grunde lag, so glaubten hingegen die übrigen Gesandten, in einem Augenblicke, wo man über die Ursachen der stattgehabten blutigen Auftritte noch keineswegs aufgehellt sei, und bei der Aussicht auf Prüfung durch eidgenössische Kommissarien, sich jedes Urtheils enthalten zu sollen. Am Ende wurden die Kantone Bern, Solothurn und Aargau aufgefordert, die Truppen ihres ersten Bundesauszuges, sofern sie sich noch nicht im eidgenössischen Dienst befänden, unverzüglich aufzubieten und in den eidgenössischen Dienst zu stellen, der Vorort eingeladen, einen eidgenössischen Obersten zum Befehlshaber dieser Truppen zu bezeichnen, Staatsrath Robert Steiger und Bürgermeister von Meienburg-Stockmar nach manchen fruchtlosen Wahlen zu eidgenössischen Kommissärs bezeichnet, welche sich unverzüglich nach dem Kanton Basel, oder wo dieses nicht geschehen könnte, an dessen Grenze begeben sollten, um mit möglichster Beförderung den gestörten Landfrieden wieder herzustellen, zu welchem Ende sie die Vollmacht erhielten, sich der verfügbaren Truppen jener Kantone zu bedienen. Erst um 3 Uhr Morgens, am 4. August, verließen die Tagherren den Abends um 11 Uhr betretenen Sitzungssaal. Die fernern Berathungen über die Lage von Basel am 4. und 5. hatten dann an diesem Tage den Beschluß zur Folge, den ganzen Kanton Basel, Stadt und Landschaft, mit eidgenössischen Truppen zu besetzen, und diesen Beschluß dem schweizerischen Volke durch eine Proklamation zur Kenntniß zu bringen. Am 6. kam dann die Tagsatzung auf starkes Drängen der abgesendeten Kommissarien und des Vororts zu dem Beschlusse,

auch den gesammten Kanton Schwyz durch eidgenössische Truppen zu besetzen [1]).

Der Vorort hatte den Obersten Forrer und auf seine Weigerung den Obersten Donaz aus Graubündten, zum Oberbefehlshaber der nach Luzern und Küßnacht bestimmten Truppen, den Obersten Brändlin, zum Anführer der in den übrigen Bezirken des äußern Landes Schwyz aufzustellenden, bezeichnet. Auf die Nachricht, daß man von Einsiedeln aus einen Ueberfall von Schwyz besorge, hatte der Vorort schon am 4. die Besetzung von Innerschwyz beschlossen, allein der Kanzler Amrhyn die Unterzeichnung versagt, weil die Sache bei der Tagsatzung anhängig sei und dieselbe darüber zu entscheiden habe; die nämliche Weigerung hatte auch von Seite des eidgenössischen Staatsschreibers stattgefunden, weßhalb der Vorort genöthigt war, die Entscheidung der Bundesversammlung vom 8. abzuwarten.

Nicht zu verkennen war, daß durch die Ereignisse in Außerschwyz und Baselandschaft eine ungemein vermehrte Thätigkeit der politischen Vereine ins Leben gerufen war. Bald wurde der Tagsatzung, bald einzelnen Regierungen der Wunsch ausgesprochen, daß sie auf der betretenen Bahn kräftig fortgehen und nicht ablassen möchte, bis gesetzliche Ruhe und Ordnung in der ganzen Eidgenossenschaft wieder hergestellt sein würde. Im Thurgau wurde der Antrag zu einer Volksversammlung angebahnt, von der ein eidgenössischer Verfassungsrath beschlossen werden sollte. Am 4. Abends fand in Unterstraß in der Nähe von Zürich eine Zusammenkunft der zürcherischen politischen Vereine statt, in welcher die Errichtung einer Freischaar beschlossen wurde, die sofort nach Basel aufbrechen sollte, um, in Verbindung mit den landschaftlichen Truppen, diese Stadt anzugreifen. Ferner wollte man in Basel die völlige Trennung bewerkstelligen, das Staatsvermögen unverzüglich theilen, der Stadt allen Schadenersatz und die Kosten, die sie bis jetzt verursacht und überdem noch eine Geldstrafe von 30 bis 40 Millionen auferlegen, woraus eine eidgenössische Wittwen- und Waisenkasse gestiftet werden sollte. Zuletzt sollte man noch die Hochverräther in Basel ausmitteln und sie sofort erschießen. Alles sollte so schnell wie möglich beendigt werden, damit man einer äußern Macht, der es gelüsten sollte, sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zu mischen, alsogleich die schweizerischen Bajonette zeigen könnte. Alles dieses Treiben blieb nicht ohne Eindruck, sei es, daß es da und dort Anklang fand, sei es, daß es einzuschüchtern geeignet war.

Am 4. August hatten sowohl die Regierung von Schwyz als die in Schwyz versammelte Konferenz, eine Verwahrung gegen die kriegerischen Maß-

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

regeln ergehen laſſen, die man in den erſten Tagen Auguſts in Zürich getroffen. Am nämlichen Tage rückten Luzernertruppen ohne Schwerdtſtreich in das von Abyberg geräumte Küßnacht ein. In Schwyz ſelbſt war die Unternehmung auf Küßnacht ſo wenig volksthümlich geweſen, daß das Volk ſie vielmehr gleich Anfangs mißbilligt und die Milizen ſich nach dem Rückzug aus demſelben beinahe alſogleich zerſtreut hatten. Am 8. Auguſt zogen die eidgenöſſiſchen Truppen ohne Kampf auch in Schwyz ein. Die Truppenabtheilungen unter den Oberſten Bontems und Brändli nebſt den Kommiſſarien trafen gleichzeitig ein. Sobald ſie das altſchwyzeriſche Gebiet betreten hatten, überzeugten ſich die letztern, daß der Beſchluß der Tagſatzung ohne den mindeſten Widerſtand vollzogen werden könne. Auf den beiden Straßen von Küßnacht und Einſiedeln kamen ihnen Abordnungen der Regierung von Schwyz, mit der Verſicherung freundſchaftlicher Aufnahme, entgegen. Im Hauptorte ſelbſt wurden ſie vom Landammann Wäber an der Spitze einiger Regierungsglieder begrüßt. Das Bedauern über die Beſetzung wurde angehört, eine Verwahrung nicht abgenommen. Sie ſtellten der ſchwyzeriſchen Standeskommiſſion die Nothwendigkeit einer unverweilten Erledigung der Anſtände zwiſchen dem innern und äußern Lande vor, worauf man an die verſchiedenen Theile des Kantons Schwyz die Aufforderung ergehen ließ, Ausſchüſſe zu ernennen, um ſich gemeinſam zu verſtändigen, wie ſie künftighin friedlich miteinander oder nebeneinander leben könnten. Die fünfſtändiſche Konferenz hatte ſich beim Herannahen der eidgenöſſiſchen Truppen nach Beggenried am Vierwaldſtättерſee, im Gebiet von Nidwalden, begeben, und erließ vor der, durch die vorgefallenen Ereigniſſe, die jeden Geſandten in ſeine Heimath zurückriefen, herbeigeführten Trennung, eine Erklärung, in der ſie abermals die Rechte ihrer Stände und die auf dem Bunde und Verträgen beruhende Eidgenoſſenſchaft feierlich vorbehielten, und von der Zukunft wieder Anerkennung derſelben erwarteten. Im Uebrigen verhielten ſich Uri und Unterwalden ſtill und gaben die Verſicherung ihrer Bundestreue.

Während in Zürich die Vereine den Vorort und die Bundesverſammlung zu den heftigſten Maßregeln gegen Schwyz und Baſel, und beſonders gegen das letztere, verleiten wollten, ſuchten ein Theil der fremden Geſandtſchaften, dieſe Behörden von aller Thätigkeit zurückzuhalten. Am 6. Auguſt Abends fanden ſich nämlich auf vorhergegangene Anfrage der öſterreichiſche Geſandte, die Geſchäftsträger von Preußen und Rußland, nebſt den Geſandten von Bayern und Sardinien bei dem Bundespräſidenten Heß zu einer gemeinſchaftlichen Audienz ein, um über den Zweck der durch die Tagſatzung angeordneten Truppenaufgebote Aufſchluß zu empfangen. Veranlaßt durch das etwas auffallende Ausbleiben dieſer Diplomaten von der Eröffnung der

ordentlichen Tagſatzung, ſtellte der Bundespräſident vor jeder andern Erwiderung die Frage an dieſelbe, ob ſie dieſe Erkundigung in amtlicher Stellung verlangten oder bloß vertrauliche Anfrage zu ſtellen wünſchten, und erklärte ihnen ſofort, nachdem ihm erwiedert worden war, man wünſche der angebahnten Unterredung keine amtliche Bedeutung zu geben: es liege der Zweck der angeordneten Bewaffnung vollſtändig in den Motiven der dießfälligen Tagſatzungsbeſchlüſſe und der derſelben beigefügten Proklamationen, nämlich Herſtellung des gebrochenen Landfriedens und Befeſtigung der ſo nöthigen öffentlichen Ruhe und Ordnung in der geſammten Schweiz. Auf die Bemerkung, die ergriffenen Mittel ſeien etwas ſtark, ob man denn Gewalt anwenden wollte, und zwar inſonderheit gegen die Stadt Baſel? entgegnete der Bürgermeiſter: Man ſei zwar zu der Erwartung berechtigt, daß dem Willen der Tagſatzung kein Widerſtand entgegengeſetzt und die Stadt Baſel im eigenen wohlverſtandenen Intereſſe, eine eidgenöſſiſche Beſatzung freiwillig aufnehmen werde; ſollte man ſich aber hierin irren, ſo würde allerdings die Bundesbehörde ihren Beſchlüſſen die angemeſſene Vollziehung zu geben wiſſen. Uebrigens könne er verſichern, daß Schweizer gewiß eine regere und natürlichere Theilnahme für die Zukunft der Stadt Baſel fühlten, als Fremde. Auf einige etwas ſcharfe Bemerkungen über die Theilnahme der Polen an jenem Kampfe, erklärte der Bundespräſident etwas empfindlich, daß er auf ſolche Aeußerungen nicht mit Ertheilung vertraulich gewünſchter Aufſchlüſſe fortfahren könnte, ſondern begehren müßte, wenn man gegen den eidgenöſſiſchen Vorort oder die Tagſatzung Beſchuldigungen anbringen wollte, dieſe letztern ſchriftlich einzureichen, damit dieſelben beantwortet werden könnten, wie es einem ſelbſtſtändigen Staate gebühre, um ſo mehr, als die Bundesbehörden die Ueberzeugung hätten, das Möglichſte gethan zu haben und noch zu thun, um Fremdlinge aus der Schweiz zu entfernen, die auf eine auffallende und ganz unvorhergeſehene Weiſe in die Schweiz eingedrungen ſeien. Nach dieſer Unterredung entfernten ſich alle fremden Geſandten, welche an derſelben Theil genommen, wieder aus der Bundesſtadt. Baron Tſchudi, der neapolitaniſche Geſchäftsträger, ſprach in einem ſpätern Beſuche ſeine Uebereinſtimmung mit den Geſinnungen der Uebrigen aus. Der franzöſiſche Botſchafter, Graf Rümigny hingegen, hatte nicht nur keinen Theil an der vorerwähnten Unterredung nehmen wollen, ſondern vielmehr, wie er es dem Bundespräſidenten vertraulich eröffnete, die Unterlaſſung dieſes, nach ſeiner Anſicht in jeder Beziehung überflüßigen, Schrittes angerathen [1]).

Mit der Natur ſowohl als der Geſtalt der dermaligen eidgenöſſiſchen

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 10. Auguſt 1833, Nr. 538.

Angelegenheiten und ihrer Behandlung in der Tagsatzung nicht einverstanden, wie er sich erklärte, verlangte der eidgenössische Staatsschreiber Mousson seine Entlassung, und erhielt sie in der Sitzung vom 9. August einmüthig unter Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten guten Dienste. An seine Stelle wählte man am Schlusse der Tagsatzung unter mehrern Mitbewerbern den feinen und gewandten, mit einer vortrefflichen Auffassungsgabe beglückten, Dr. August von Gonzenbach, damals zweiter Gesandter des Standes St. Gallen. Die Bundesversammlung glaubte übrigens nicht bei dem bewaffneten Einschreiten stehen bleiben zu können, sondern hielt eine dauernde Sicherung von Recht, Friede und Ordnung in der Eidgenossenschaft für unmöglich, so lange einzelne Kantone ihr gegenüber in einer abgesonderten Stellung blieben. Also beschloß sie am 12. August: „Die unter der „Benennung Sarnerkonferenz bekannte Verbindung einiger eidgenössischen „Stände solle nicht weiter fortbestehen. Jeder eidgenössische Stand, der „fernerhin an einer solchen Verbindung Antheil nehme, mache sich der Ver„letzung beschworner Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft schuldig „und dafür verantwortlich. Die gegenwärtig bei der Tagsatzung nicht „vertretenen Stände werden aufgefordert, sich im Schooße der Tagsatzung „durch Abgeordnete vertreten zu lassen." Dieser Beschluß wurde dem schweizerischen Volke gleichfalls durch eine Proklamation kund gethan [1]).

Im Kanton Basel gingen die ersten Schritte der eidgenössischen Kommissarien dem Einmarsche der aufgebotenen Truppen vor. Am 5. August, in der Frühe, verlangten sie von der Regierung von Basel Handhabung des Landfriedens, wozu Nachmittags auch die basellandschaftliche Behörde in Liestal aufgefordert wurde. Später stellten sie an die Regierung von Basel die Forderung, sich binnen einer kurzen festgesetzten Frist zu erklären, ob sie die Besetzung der Stadt Basel durch eidgenössische Truppen zulassen wollte oder nicht, damit sie die fernern ihnen gebotenen Vorkehrungen treffen könnten. Bis den 9. August Abends wollten sie die Entscheidung des Großen Rathes hierüber in Basel abwarten. Allein in Zürich nahm die Bundesversammlung diese zögernde Unterhandlung statt raschen kräftigen Eingreifens so ungut auf, daß man ihnen den ersten Gesandten von Aargau, Oberstlieutenant Fezer, als dritten Bevollmächtigten beigesellte, um ihnen die Ansichten und Wünsche der Bundesversammlung nachdrücklicher ans Herz zu legen [2]). Bürgermeister und Rath von Basel erklärten übrigens, daß es ihre volle Ueberzeugung sei, aus einer strengen und gewissenhaften Untersuchung der letzten Vorfälle werde es sich unzweifelhaft ergeben, daß

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1833.

[2]) Ebendaselbst.

ſie ihrer gegebenen Zuſagen getreu, weder den Frieden gebrochen noch den Friedensbruch veranlaßt, ſondern nur gerechte Gegenwehr in Anwendung gebracht hätten. Indeſſen ſtanden ſie keinen Augenblick an, beſtimmt und unumwunden zu erklären, daß ſie auch in der Folge den Landfrieden auf keinerlei Weiſe weder ſtören noch gefährden, allein bei allfälligen Angriffen ihrer Gegner, mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln, ſich vertheidigen würden. Dabei verlangte die Regierung zu Baſel von den eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten die beſtimmte Zuſage, daß durch ihre Gegner der Landfriede eben ſo wenig gefährdet werde, daß überall die Feindſeligkeiten aufhörten, und daß die von Lieſtal aus beſetzten Thäler von Gelterkinden und Reigoldswyl, von dieſem Drucke befreit und unter ihre Verwaltung zurückgeſtellt würden. Die Regierung von Baſellandſchaft hingegen ſprach ſich gegen die Abgeſandten der Tagſatzung unumwunden aus, es ſei weder die Anweſenheit eidgenöſſiſcher Bevollmächtigter noch diejenige eidgenöſſiſcher Truppen, auf dem Gebiete von Baſellandſchaft nothwendig, um Frieden zu erhalten, denn dieſer Kanton ſei durch eigene Kraft bereits wieder hergeſtellt. Die Verlegung eidgenöſſiſcher Truppen auf ſein Gebiet, wäre als eine dem ohnehin ſchwer beleidigten Theile auferlegte Laſt zu betrachten, die um ſo größere Erbitterung bei dem Volke hervorrufen müſſe, je mehr bei demſelben bei dem jüngſt beſtandenen harten, aber ſiegreichen Kampfe das Vertrauen auf ſeine gute Sache und ſeine Thatkraft erwacht ſei. Uebrigens werde der Regierungsrath mit den in Dienſt berufenen Truppen, fernerhin den Landfrieden bewahren, wie es die ihm obliegende Pflicht erheiſche. Was für einen Dank alſo die oberſte Bundesverſammlung von den entzweiten Parteien im Kanton Baſel für ihre freundeidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft erndten würde, ließ ſich daraus entnehmen.

Nach den Ereigniſſen des 3. Auguſts waren die der Stadt angehörigen Gemeinden der Landſchaft entwaffnet und theilweiſe beſetzt worden. Freiwillig, oder durch den Drang der Umſtände bewogen, hatten ſie den Anſchluß an die Landſchaft begehrt, und der Landrath am 7. dieſem Begehren entſprochen. Man hatte von Lieſtal eine Abordnung nach Zürich geſchickt, um die eidgenöſſiſche Beſetzung der Landſchaft abzuwenden. In der Stadt war eine Sitzung des Großen Rathes am 9. Auguſt, ausſchließlich der Frage gewidmet, ob der Kleine Rath beauftragt werden ſolle, mit den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien über die Bedingungen für Aufnahme von eidgenöſſiſchen Truppen zu unterhandeln, wie er es beantragte, oder ob man denſelben den begehrten Eintritt verweigern wolle. Die Erörterung, welche die allerwichtigſten Fragen umfaßte, wurde mit Ruhe und Beſonnenheit geführt. Selbſt der Vorſchlag, fremden Schutz anzurufen, da man von den Miteidgenoſſen aufs Aeußerſte getrieben ſei, kam zur Sprache. Indeſſen wurde

dem Gedanken eigentlicher, beſonders bewaffneter Dazwiſchenkunft zu Anordnung der innern Angelegenheiten von keiner Seite Raum gegeben, wohl aber Anrufung des Schutzes, der die Stellung der Eidgenoſſenſchaft gewährleiſtenden Mächte, damit Baſel nicht dem Haſſe ſeiner Gegner in und außer dem Kantone aufgeopfert und zur verzweifelten Vertheidigung genöthigt werde. Allein auch dieſe Anſicht fand vielfältige Widerlegung, und es ward bei dieſem Anlaſſe das öffentliche Zeugniß abgelegt, daß in der Mitte der Regierung nie ein Gedanke fremder Einmiſchung je zur Sprache gekommen, ſondern immer beſeitigt worden ſei. Der Weg der Ehre, den Baſel bisher immer befolgt, ſolle auch in dem jetzigen ſchwierigen Augenblicke nicht verlaſſen werden. Bei der Abſtimmung erhielt der Antrag des Kleinen Rathes eine Mehrheit von 56 gegen 9 Stimmen. Der Verſuch dieſer Unterhandlung fand am 9. Nachmittags in Rheinfelden ſtatt, allein die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien verwarfen jeden Antrag zu einer Unterhandlung, und verlangten unbedingte Unterwerfung, indem ſie eine beruhigende Proklamation erließen. Dieſer Unterwerfung fügte ſich am 10. der Große Rath von Baſel, und Sonntags den 11. rückten die eidgenöſſiſchen Truppen, vier Bataillone ſtark mit einer Batterie Artillerie, unter dem Oberbefehl des Oberſten Düfour, ein, nachdem ſie vorerſt alle Thore beſetzt hatten. Der Einmarſch ſo wie die Einquartierung der Truppen wurden in beſter Ordnung vollzogen, ohne daß irgend ein verdrießlicher Vorfall ſich ereignete. Die Standeskompagnie war einige Stunden vorher mit ihren Waffen nach dem überrheiniſchen Dorfe Riehen gezogen, und die Einwohnerſchaft angewieſen, ſich von nun an weder mit Waffen noch in militäriſcher Kleidung zu zeigen. Abends fand ein widerwärtiger Vorfall ſtatt, da einer der Häupter der Lieſtalerregierung, Singeiſen, von dem einſt die Vogelfreierklärung der baſleriſchen Beamten ausgegangen war, die Dreiſtigkeit hatte, von zweien Lieſtalerbürgern begleitet, welche eidgenöſſiſche Armbinden angelegt hatten, in die Stadt zu fahren. Kaum war ſeine Ankunft ruchbar geworden, als ein furchtbarer Auflauf der Bürger entſtand, und es nur den angeſtrengteſten Bemühungen der eidgenöſſiſchen Offiziere ſo wie der Behörden gelang, den Betreffenden der Erbitterung der Bürger zu entreißen und wieder zum Thore hinaus zu führen. Dieſer Auftritt machte in Zürich einen ſehr ungünſtigen Eindruck für die Stadt und hatte von Seite der Bundesverſammlung den Befehl, zur unverzüglichen Entwaffnung und Auflöſung der ſtehenden Stadtgarniſon zur Folge, welche am 15. ohne Widerſtand vollzogen wurde.

An der Tagſatzung erwuchs endlich, am 26. Auguſt, ein bereits am 17., aber von mehrern Seiten unter Ratifikationsvorbehalt gefaßter Beſchluß, in Kraft zufolge dem Baſel, wie Unterwalden und Appenzell, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, zwar in ſeinem Verhältniß zum

Bunde, wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen in zwei besondere Gemeinwesen getheilt würde. Der eine Landestheil bestand aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbanns und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons, und sollte sich Baselstadt nennen, der andere aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons mit der Bezeichnung: Kanton Basellandschaft. Jeder der beiden Landestheile würde seine eigene Verfassung haben, und zwar Basellandschaft die am 27. April des vorigen Jahres vom Verfassungsrathe in Liestal beschlossene, Baselstadttheil eine neu zu gestaltende. In der Tagsatzung wurden die beiden Landestheile in gleichen Rechten vertreten, und führten im jährlichen Wechsel den Vorsitz. Erfolgte im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden Landestheilen für eine gemeinsame Instruktion, so würde die Standesstimme nicht gezählt. Das gesammte Staatseigenthum des Kantons Basel in Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds sollte auf billigem Fuße zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. Diesem Beschlusse waren noch eine Reihe von Vollziehungsbestimmungen beigefügt. Nach Wiederherstellung der Ordnung sollte die militärische Besetzung aufhören. Dieses traurige Ergebniß der Zersplitterung und völligen Lähmung, eines durch seine geographische Lage und seinen Reichthum für die Eidgenossenschaft höchst wichtigen Kantons, war durch einige Mißgriffe der Regierung von Basel und durch die Vernachläßigung aller Rücksichten eines aufgeklärten und festen Staatsrechts, so wie einer umsichtigen und besonnenen Staatsklugheit von Seite der Bundesbehörden herbeigeführt worden, ein trauriges Denkmal der Wirren jener Zeit, in welchen der wahre Fortschritt eines gebildeten Volkes, Zweckmäßigkeit und geistige Entwicklung, während man ihm, leider doch nur unter falschen Trugbildern, träumerisch und verblendet nachjagte, gänzlich bei Seite gesetzt wurde.

Nach einmal aufgenommener Besatzung, ergab sich Basel mit wahrer Selbstverläugnung in alle Folgen der letzten Ereignisse. Am 22. August beschloß der Große Rath die Lostrennung von der Sarnerkonferenz und die Anerkennung der Basel betreffenden Beschlüsse der Tagsatzung. Eine neue wesentlich mit derjenigen von 1831 und mit den meisten schweizerischen übereinstimmende Verfassung, wurde Anfangs Oktober angenommen und eingeführt. Doch ließ sie nach alter Gewohnheit die Preßfreiheit bei Seite. Nach dreijährigem Kampfe war Basel seinen Gegnern unterlegen, sah beinahe das ganze Gebiet sich von ihm trennen, mußte den größten Theil alles Staatsvermögens herausgeben und alle Kosten der letzten Wirren und ihrer gewaltsamen Beilegung bezahlen. ohne daß der Eidgenossenschaft irgend ein anderer Vortheil

daraus erwachſen wäre, als Befriedigung der kurzſichtigen Vorurtheile und Leidenſchaften eines Theils ihrer Machthaber und der drängenden Schreier einiger Kantone. In Baſel aber tröſtete man ſich für alles Erlittene mit dem Gedanken, künftighin von den verhaßten Landleuten getrennt, ſein eigener Herr im eigenen Hauſe zu bleiben, und die Früchte eines wohlgeordneten und anſtändigen Haushalts zu genießen.

Auch in Schwyz hatte ſchon am 16. Auguſt, der an jenem Tage verſammelt geweſene dreifache Landrath des innern Landes beſchloſſen, ſich von der Sarnerkonferenz zu trennen und dieſelbe als aufgehoben zu betrachten. Mit dem Gefühle brüderlicher Theilnahme erfuhren am 30. Auguſt die Tagherren, daß die in Schwyz verſammelten Ausſchüſſe ſich über einen Grundvertrag einverſtanden hätten, der die Wiedervereinigung des getrennten Kantons feſtſetzte und dem eine auf Rechtsgleichheit beruhende Verfaſſung des ganzen Kantons folgen ſollte [1]). Am 1. September nahmen ſämmtliche Bezirkslandsgemeinden denſelben an, ebenſo am 29. September die von einem Verfaſſungsrathe, auf die in jenem Grundvertrage beſtimmten Grundlagen, ausgearbeitete Verfaſſung. Noch waren indeſſen allerlei Umtriebe zu beſeitigen, und erſt als dieſes geſchehen und die vorzüglichſten Beamtungen gewählt waren, um die Zeit des Schluſſes der Tagſatzung, konnte der Kanton Schwyz von den Truppen gänzlich befreit werden, deren gefühlte Laſt nicht wenig zur ſchnellern Erledigung des verworrenen Bruderzwiſtes beitrug.

Die Abgeordneten von Innerſchwyz waren die erſten von den bisher diſſentirenden Ständen, welche am 19. Auguſt in den Schooß der Bundesverſammlung zurückkehrten. Aber am Schluſſe der Sitzung wurde noch eine Zuſchrift des zweiten Geſandten von Bern, des Dr. K. Schnell, abgeleſen, die Erklärung enthaltend, daß er neben ehemaligen Mitgliedern der Sarnerkonferenz nicht glaube an der Tagſatzung ferner Theil nehmen zu können. Allein die Bundesverſammlung beſchloß, auf dieſe Erklärung nicht weiter einzutreten, ſondern zur Tagesordnung überzugehen, worauf Schnell ſeinen Entſchluß zugleich ſeiner Regierung mittheilte. Dieſer ziemlich eigenmächtige Schritt des zweiten Geſandten veranlaßte den Landammann Simon, den Großen Rath von Bern zu der Erſetzung desſelben zuſammen zu berufen, wo dann in der Sitzung vom 27. Auguſt die Grundſatzloſigkeit dieſer Verſammlung ſich darin ausſprach, daß man beiden Geſandten des Standes Bern dankte, dem einen, weil er geblieben, dem andern, weil er fort-

---

[1]) Grundvertrag des innern Landes Schwyz und Wollerau und des äußern Landes March, Einſiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, zur Wiedervereinigung der ſämmtlichen Theile des Kantons Schwyz. Schwyz, den 28. Auguſt 1833.

gegangen war. Am folgenden Tage ließ ſich die nämliche Verſammlung zu der abentheuerlichen Inſtruktion verleiten, die Geſandtſchaft zu beauftragen, von der Tagſatzung zu verlangen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz, auf welchen der Verdacht des Hochverrathes gegen die Eidgenoſſenſchaft laſte, ſo lange von Sitz und Stimme am Bundestage ausgeſchloſſen ſein ſollten, bis ſie ſich von ſolchem Verdachte völlig gereinigt haben, und daß von dieſem Beſchluſſe den betreffenden Kantonen ſofort Kenntniß gegeben würde. Fände der Antrag nicht Eingang und würden Mitglieder der Sarnerkonferenz im Schooße der Tagſatzung aufgenommen, ſo wäre die Geſandtſchaft angewieſen, die Tagſatzung ſogleich zu verlaſſen, für welchen Fall ſich der Große Rath von Bern die weitern, der Würde Berns angemeſſenen Verfügungen, zu treffen vorbehielt. Außerdem ſollte die Geſandtſchaft darauf antragen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz, bis ſie vom Verdachte völlig gereinigt ſein würden, von allen eidgenöſſiſchen Zivil- und Militärſtellen auszuſchließen ſeien. Endlich ſollte ſie verlangen, daß die Urheber und Anſtifter des Landfriedensbruches in den Kantonen Schwyz und Baſel, ſo wie die Führer der wider Küßnacht und Baſellandſchaft ausgezogenen Truppen, in Unterſuchung gezogen, und je nach ſich ergebender Strafbarkeit vor die kompetenten Gerichte geſtellt werden, und vor ſtattgehabter Unterſuchung keine Amneſtie ausgeſprochen werden ſollte. Nachdem Dr. Schnell, der Hauptanreger dieſer Inſtruktion, ſeine ehrenvolle Entlaſſung erhalten, wurde er in einer neuen Wahl abermals zum zweiten, der dem äußerſten Radikalismus zugethane Regierungsrath Kohler, zum dritten Geſandten erwählt.

Vergebens ſuchte der Urheber dieſer Inſtruktion, Dr. Schnell, dieſelbe am 6. September im Kreiſe der Bundesgenoſſen zu Ehren zu bringen; es mißlang ihm vollkommen. Schon Luzern ſuchte dieſe Anträge zu widerlegen, die es zwar für richtig begründet, aber für höchſt unklug erklärte. Angenommen auch, ſo ſprach ſich die Mehrheit der Tagherren aus, es hätte ſich die ſogeheißene Sarnerkonferenz ſolche Handlungen zu Schulden kommen laſſen, welche den von der Geſandtſchaft von Bern ausgeſprochenen Verdacht beſtärkten, ſo könnte man doch die Mitglieder der Konferenz nicht als einzelne nach eigenem Ermeſſen handelnde Perſonen, ſondern für Magiſtrate, welche die Aufträge ihrer Kommittenten zu erfüllen hatten, anſehen. Wäre demnach irgend eine Schuld auszumitteln, ſo wäre dieſes weit weniger bei den Mandatarien, als bei ihren Komittenten der Fall, welche letztere aber die oberſten Landesbehörden mehrerer ſouveränen Stände wären. Wie auf bundesgemäße Weiſe gegen ſolche eingeſchritten werden könne, nachdem dieſelben von ihrem unzuläßigen Widerſtande abgeſtanden ſeien, und ſich dem mit reglementariſcher Mehrheit ausgeſprochenen Willen der Tagſatzung

gefügt hätten, das vermöchte man nach dieſer Anſicht nicht zu ſehen; denn unerhört wäre es jedenfalls in völkerrechtlicher Beziehung, daß ſouveräne Stände die oberſten Behörden anderer ſouveränen Stände einem Gerichte überlieferten; ſie glaubten vielmehr, es müſſe in dieſer Beziehung nach dem durch die vaterländiſche Geſchichte, in bürgerlichen Unruhen vielfältig als bewährt erfundenen Grundſatze gemeinſamer Verſtändigung und Ausgleichung gehandelt werden. Umſonſt rief Schnell noch einmal ſeine beweiskünſtleriſche Ueberredungsgabe und die Leidenſchaften des Augenblicks zu Hülfe. Bei der Abſtimmung ſtand Baſellandſchaft ihm allein zur Seite. Nur dem Antrage, zu Maßregeln gegen diejenigen Offiziere des eidgenöſſiſchen Generalſtabes, die bei dem Landesfriedensbruche in den Kantonen Schwyz und Baſel thätig mitgewirkt hätten, gab man einige Folge, und es erhielten in Folge deſſen die eidgenöſſiſchen Oberſten Abyberg von Schwyz und Benedikt Viſcher von Baſel am 27. September ihre Entlaſſung. Die vom Großen Rathe des Standes Bern ausgeſprochene Drohung, ſeine Geſandtſchaft zurückzuziehen, wenn ſeine Anträge durch die Tagſatzung nicht angenommen und in Folge der Nichtannahme, geweſene Mitglieder der Sarnerkonferenz in der Bundesverſammlung als Standesgeſandte erſcheinen ſollten, fand man übrigens allgemein den beſtehenden Bundesverhältniſſen eben ſo vollkommen widerſprechend, als die frühere Weigerung der diſſentirenden Stände, ſich in der Tagſatzung vertreten zu laſſen, indem ein Beſchluß der Tagſatzung für alle Stände, die mächtigen wie die ſchwächern, ſo lange der Bund beſtehe, gleich verbindlich ſei und ſein müſſe. Die Geſandtſchaft von Bern verließ aber ungeachtet der ſo beſtimmt erhaltenen Weiſung die Tagſatzung nicht, und ſo erhielt jene beigefügte Drohung das Anſehen einer leeren Prahlerei. Die Geſandtſchaften der diſſentirenden Stände trafen dann auch eine nach der andern wieder im Kreiſe der Bundesbrüder ein, bloß Neuenburg ſchien in ſeiner eigenthümlichen Stellung einen Grund zur verlängerten Abſonderung zu finden [1]).

Wie in Bern ſeit dem Ausſchlagen der angebotenen Stellen von Seite ſo vieler Stadtberner, vorzüglich aber ſeit dem unheilvollen Reaktionsverſuche von 1832, eine überſchwenglich radikal-demokratiſche Richtung vorherrſchend geworden war, ſo hatte in Neuenburg, der frühern Stimmung der Reſtaurationszeit zuwider, eine entſchieden monarchiſche, ziemlich uneidgenöſſiſche, die Oberhand gewonnen. Der Staatsrath von Neuenburg beantwortete die Aufforderung der Tagſatzung vom 12. Auguſt zur Losſagung von der Sarnerkonferenz und Beſchickung der Tagſatzung, dahin, daß das Auseinandergehen ihrer Konferenz, bei der Annäherung der zur Beſetzung des

[1]) Abſchied der außerordentlichen Tagſatzung von 1833.

innern Landes Schwyz beſtimmten eidgenöſſiſchen Truppen, und der Umſtand, daß ſie ſich an keinem andern Orte wieder verſammle, jene Zumuthung zwecklos mache. Die Aufforderung zur Beſchickung der Tagſatzung werde man dem geſetzgebenden Körper vorlegen. Die Empfehlung der Milderung des Schickſals aller in Folge politiſcher Ereigniſſe verurtheilter oder flüchtiger neuenburgiſcher Schweizerbürger, mochte ebenfalls nicht zur freundlichen Aufnahme der eidgenöſſiſchen Einladung beigetragen haben. Am 26. Auguſt wurde die Frage dem geſetzgebenden Körper vorgelegt und mit 67 Stimmen gegen 15 beſchloſſen, dem Könige von Preußen den Wunſch einer Abänderung der Verbindungsverhältniſſe Neuenburgs mit der Schweiz nochmals und dringlich auszuſprechen. Dieſe Entſchließung wurde vorzüglich dadurch begründet, daß der Bund von 1815 ſchon ſeit geraumer Zeit, und namentlich durch die Anerkennung von Baſellandſchaft und Außerſchwyz, thatſächlich zernichtet ſei, daß ſeit bald zwei Jahren eine Mehrheit der Stände die monarchiſche Verfaſſung Neuenburgs für unverträglich mit derjenigen der Eidgenoſſenſchaft erklärt habe, und wiederholt auf Abänderung dringe, und daß bei der bundeswidrigen Gewalt, welche die Tagſatzung ſich immer anmaße, Neuenburg Gefahr laufe, wie Baſel und Schwyz, unterdrückt zu werden. Herr von Chambrier, Pfarrer Guillabert und Major Dübois ſollten dem Könige dieſen Wunſch perſönlich vortragen. Ein anderer Abgeordneter, der Staatsrath Wesdehlen, brachte der Tagſatzung dieſen Entſchluß nebſt der Weigerung, vor der Hand dieſelbe zu beſchicken, mußte ſich indeſſen während ſeines kurzen Aufenthalts in Zürich von dem feſten Entſchluſſe der Bundesverſammlung überzeugen, auf der an den Kanton Neuenburg gerichteten Forderung zu beharren. Und in der That erfolgte ſchon am 3. September ein Beſchluß, vermöge deſſen die Erklärung des geſetzgebenden Körpers des Kantons Neuenburg vom 28. Auguſt als unſtatthaft und bundeswidrig zurückgewieſen, der Kanton Neuenburg aber wiederholt aufgefordert wurde, ſeinen Bundespflichten dadurch ein Genüge zu thun, daß er nach Inhalt des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 12. Auguſt letzthin, Abgeordnete an die Tagſatzung ſendete, und ſich förmlich von der ſogenannten Sarnerkonferenz losſagte. Falls er dieſer Aufforderung nicht bis ſpäteſtens den 11. des laufenden Septembers unbedingt nachkomme, ſollte er durch eidgenöſſiſche Truppen beſetzt werden. Der eidgenöſſiſche Kriegsrath wurde angewieſen, von Stunde an alle zum Behufe der militäriſchen Beſetzung des Kantons Neuenburg erforderlichen Truppen in ſolcher Weiſe zu treffen, daß eine hinreichende Anzahl Truppen vorgeſehenen Falls unmittelbar am Tage nach angeſetzter Friſt, das heißt am 12. September, in den Kanton Neuenburg einrücke. Der Vorort hatte dieſen Beſchluß dem Staatsrathe von Neuenburg zu Handen des geſetzgebenden Körpers unverweilt

und durch Eilboten mitgetheilt. Endlich erhielt der in Angelegenheiten des Kantons Neuenburg niedergesetzte Ausschuß noch den Auftrag, auf den möglichen Fall einer Besetzung des Kantons Neuenburg durch eidgenössische Truppen, eine Proklamation zu entwerfen, in welcher, als einziger Zweck der angeordneten Besetzung, die Zurückführung der Regierung von Neuenburg zur Erfüllung ihrer eidgenössischen Pflichten, mit Ausschließung jedes andern Nebenzweckes, deutlich und klar ausgesprochen wurde. Am folgenden Tage setzte man noch fest, daß die in den Kanton Neuenburg einrücken sollende Division, mittelst Entsendungen der in den Kantonen Schwyz und Basel aufgestellten Divisionen gebildet, und der Oberbefehl derselben dem Obersten Düfour übertragen werden sollte. Acht Infanteriebataillone, zwei Scharfschützenkompagnien, zwei Artilleriebatterien und zwei Kompagnien Kavallerie wurden derselben zugetheilt [1]).

Kaum hatte der preußische Geschäftsträger, Herr von Olfers, von diesem Beschlusse Kenntniß erhalten, als er in raschem Eifer und ohne hinlängliche Kenntniß der staatsrechtlichen Verhältnisse, sich zu einer sehr lebhaften Verwahrung der Rechte des Königs, seines Herrn, als souveränen Fürsten von Neuenburg und als Theilnehmer der von den hohen Mächten dem Schweizerbunde von 1815 zugestandenen Neutralitätsgarantie, verleiten ließ, mit öffentlicher Erklärung, daß alle Folgen einer so auffallenden Verletzung des Völkerrechts und der bestehenden Verträge auf Diejenigen zurückfalle, welche zur Vollziehung derselben Hand bieten würden [2]). Diese Note veranlaßte im Schooße der Bundesversammlung eine ernste und gründliche Erörterung der, zwischen der Eidgenossenschaft und dem mit ihr verbundenen Kanton Neuenburg, bestehenden Verhältnisse, wie dieselbe theils durch die Regierungsakte vom 19. Mai, theils durch die Bundesakte vom 7. August 1815 festgesetzt waren. Hieraus ergab sich die Ueberzeugung, daß die Wahrnehmung der, aus den angeführten vertragsmäßigen Bestimmungen, herfließenden Rechte und Pflichten, ausschließlich Sache der Eidgenossenschaft einerseits und andererseits der zu Neuenburg residirenden Regierung dieses mitverbündeten Kantons sei. Bei so klar und unzweideutig ausgemittelten Verhältnissen, könne jene amtliche Aeußerung des königlichen preußischen Geschäftsträgers in der Schweiz, nur als der Versuch einer fremden Macht angesehen werden, sich in die innern Verhältnisse der Schweiz zu mischen, ein Versuch, dessen entschiedene Zurückweisung nicht nur die Würde und Ehre der Tagsatzung, sondern vielmehr noch die von den europäischen Mächten gewährte Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und

[1]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1833.

[2]) Note des Herrn von Olfers an den Bundespräsidenten Heß vom 5. Sept. 1833.

Neutralität der Schweiz, ſo wie die Unverletzbarkeit ihres Gebietes dringend erheiſchten. Dabei ſprach man allgemein die Ueberzeugung aus, daß die Rechte des Fürſten von Neuenburg, ſo wie ſie bis dahin unberührt geblieben wären, ſo auch ferner, nach den Beſtimmungen der Verträge, unangetaſtet zu bleiben hätten. In einem ſolchen Sinne erhielt der Vorort den Auftrag, die Note des preußiſchen Geſchäftsträgers zu beantworten, was denn auch allerdings auf eine vollkommen angemeſſene Weiſe geſchah [1]).

In Neuenburg hatte man ſich hingegen, als Graf Wesdehlen dem geſetzgebenden Körper am 6. September die Entſchloſſenheit ſchilderte, die ſich ſelbſt bei Geſandten der gemäßigſten Kantone vorfände, Neuenburg nöthigenfalls durch Waffengewalt zur Beſchickung der Tagſatzung zu zwingen, ja als man erfuhr, daß der Truppenmarſch nicht nur bereits angeordnet, ſondern ſogar ſchon in vollem Gange ſei, und ſich Düfours Hauptquartier bereits in Bern befinde, weit empfänglicher für freundeidgenöſſiſche Einladung gezeigt, als man es den Beſchlüſſen vom 28. Auguſt zufolge hätte glauben ſollen. Man beſchloß, die Tagſatzung in der anberaumten Friſt zu beſchicken, und wählte den Grafen Wesdehlen nebſt Herrn Tereiſſe zu Geſandten dahin, welche am 10. September, nachdem ſie erklärt, daß Neuenburg keinen Theil mehr an der aufgelösten Sarnerkonferenz nehme, zum Bundeseide zugelaſſen wurden, worauf man dann auch die Truppen der dritten eidgenöſſiſchen Armeedivision des Dienſtes entließ. Die Anträge Luzerns und Waadts, auf eine Abänderung der bisherigen Verhältniſſe Neuenburgs zur Eidgenoſſenſchaft, wurden, als nicht zeitgemäß, unter Vorſchützung baldiger Bundesreviſion beſeitigt. Von Seite der ſchweizeriſch geſinnten Neuenburger, wurde nun gleichfalls eine Bittſchrift an den König, in einem von dem geſetzgebenden Körper ausgeſprochenen Wünſchen ganz entgegengeſetzten Sinne, gerichtet.

So war alſo auch dieſes Geſchäft glücklich für die Tagſatzung vorübergegangen, welches wegen ſeiner zarten und gemiſchten Natur nicht nur in der Eidgenoſſenſchaft, ſondern in ganz Europa eine gewiſſe Aufmerkſamkeit und Spannung zur Folge gehabt hatte. In Frankreich ſchien man mit dem Gange der Dinge in der Eidgenoſſenſchaft nicht unzufrieden; Graf Rümigny hatte äußerſt günſtige Berichte, beſonders über das Benehmen des Bundespräſidenten, geliefert. Der Herzog von Broglie ſchien die neueſten Ereigniſſe in der Schweiz, wenn auch an ſich bedauerlich, dennoch in einer andern Beziehung für günſtig anzuſehen, da ſie zur Löſung einer politiſchen Frage führen könnte, welche ohne dieſe Begebenheiten noch lange unmöglich geweſen wäre. Dem Benehmen der Regierung von Neuenburg war er entſchieden

[1]) Antwortsnote des Vororts an den preußiſchen Geſchäftsträger vom 7. Sept. 1833.

abhold, ja er ſah dasſelbe als die eigentliche Quelle der in der Schweiz beſtehenden traurigen Verwicklungen an und hielt dafür, daß dieſer Stand in ſeinem gegenwärtigen Verhältniſſe zur Eidgenoſſenſchaft derſelben mehr Nachtheil als Nutzen bringe[1]). Sowohl die Beſchlüſſe der Tagſatzung, rückſichtlich Neuenburgs als der Erfolg derſelben und der mit dem preußiſchen Geſchäftsträger ſtattgefundene Schriftenwechſel, wurden den Agenten der Eidgenoſſenſchaft im Auslande, von Effinger in Wien, von Tſchann in Paris und dem damals als bevollmächtigter Kommiſſär in Frankfurt befindlichen Herrn von Tillier, förmlich zur Mittheilung an die betreffenden Kabinette und den Bundestag überſendet. In Frankreich hatte der Herzog von Broglie, ungeachtet ſeiner Mißbilligung der Regierung von Neuenburg, doch den Schritt der Tagſatzung allzuentſchieden und raſch gefunden, da nicht die nämlichen Gründe für Zwangsmaßregeln ſprachen, wie bei Schwyz und Baſel. Offenbar ſuchte Frankreich zur Vermittlung die Hände im Spiele zu behalten. Hingegen billigte er die kräftige und klare Antwort des Vororts an Herrn von Olfers. Der Umſtand, daß Herr von Effinger ſich gerade in dem Augenblicke der neuenburgiſchen Verwicklung, von Wien abweſend befand, verhinderte Mittheilungen von dieſer Seite. In Frankfurt war Anfangs beim Eintreffen der Neuenburg betreffenden Nachrichten, eine ziemliche Aufregung geweſen, und ſelbſt der franzöſiſche und engliſche Geſandte hatten über den raſchen Entſchluß der Tagſatzung den Kopf geſchüttelt. Als derſelbe indeſſen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt und Neuenburg in den Kreis der Bundesbrüder zurückgekehrt war, legte ſich der Sturm, und Herr von Tillier hatte in mehrern Unterredungen Gelegenheit, ſich zu überzeugen, daß Oeſterreich und England nicht ungeneigt ſein dürften, bei einer allfälligen Unterhandlung zur gänzlichen Befreiung Neuenburgs, die Schweiz zu unterſtützen, da im Grunde doch jedermann die Schwierigkeiten ſeines Doppelverhältniſſes ſowohl, als bei gänzlicher Trennung die Schwächung der ſchweizeriſchen Militärgrenze gegen Frankreich, einſah[2]). In Berlin ſelbſt ſchienen die Anſichten zu ſchwanken, das königliche Haus mehr als das Miniſterium am Beſitze von Neuenburg zu hängen. Man ſchien dort auf den Gedanken gefallen zu ſein, die Verhältniſſe dieſes Landes mit der Eidgenoſſenſchaft auf den lockern Verband zurückzuführen, wie ſie vor 1798 beſtanden, dieſer Gedanke aber war noch nicht zur Reife gediehen und fand bei den übrigen Großmächten wenig Anklang. Unterdeſſen pflichtete man dem Ausbleiben der Neuenburger von der Tagſatzung nicht bei und hatte auch

---

[1]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 26. und 28. Auguſt 1833.

[2]) Bericht des Herrn von Tillier vom 15. Sept. 1833. Selbſt die ruſſiſche Geſandtſchaft ſprach ſich in vertraulicher Unterhaltuug in dieſem Sinne aus.

nicht gern geſehen, daß Herr von Olfers durch ſeine Note die königliche Regierung zur Unzeit in die Frage hineingezogen.

So war in Folge der unüberlegten Beſetzung von Küßnacht durch Altſchwyz und des unklugen, wenn auch ſtaatsrechtlich zu entſchuldigenden Ausfalles der Basler, der Tagſatzung und der in ihr jetzt vorzüglich vertretenen Bewegungspartei, die ſchnelle und unerwartete Löſung langwieriger und ſchwieriger Fragen, freilich nicht anders als vermittelſt Durchhauung des Knotens, gelungen. Nur das wichtigſte und ſchwierigſte war geſcheitert, nämlich die Bundesreviſion. Aus den am 28. Auguſt gemachten Eröffnungen ergab es ſich nämlich, daß die Kantone Solothurn und Thurgau, in Folge der durch das Volk vorgenommenen Abſtimmung, den Entwurf der neuen Bundesurkunde nur unter der Bedingung angenommen hatten, daß eilf andere Stände demſelben unbedingt beipflichteten, wobei das übereinſtimmende Votum zweier verſchiedenen Kantonen angehörenden Kantonstheile, als eine volle Standesſtimme zu zählen wäre. Der Große Rath des Kantons Freiburg ſprach die Annahme des Entwurfs unter der Bedingung aus, daß eine Mehrheit von 12 Standesſtimmen denſelben unbedingt genehmigte. Von den Großen Räthen der Kantone Zürich, Bern, Schaffhauſen und St. Gallen, war der Entwurf unter Vorbehalt einer Mehrheit von zwölf Standesſtimmen vorläufig angenommen, das endliche Ergebniß aber der Abſtimmung des ſouveränen Volks anheimgeſtellt worden, wobei ſich Zürich vorbehalten hatte, inſofern andere Stände an die Annahme Bedingungen knüpften, ſolche ebenfalls noch anbringen zu können. Der Große Rath von Graubündten ermächtigte ſeine Geſandtſchaft, dem Entwurfe beizuſtimmen, inſofern noch verſchiedenen, auf die Reviſion bezüglichen Wünſchen und Anträgen ihrer Komittenten, welche der Tagſatzung vorgelegt werden ſollten, billige Rechnung getragen würde. Dabei ſprach dieſe Geſandtſchaft die in der Umfrage von vielen Geſandtſchaften ausdrücklich beſtätigte Erwartung aus, daß der Bundesvertrag vom 7. Auguſt 1815 in Kraft verbleibe, bis eine Reviſion oder Abänderung der Bundesakte zu Stande komme, ſo wie in dem Falle, wo dieſes gar nicht geſchehe. Bereits hatte der Landrath von Glarus beſchloſſen, den Entwurf einer auf den 21. Juli einzuberufenden Landsgemeinde zur Annahme zu empfehlen, als die Nachricht von der im Kanton Luzern am 7. gleichen Monats erfolgten Verwerfung der Bundesakte die Veranlaſſung gab, die daherige Berathung der Landsgemeinde einſtweilen zu verſchieben. Aehnliches fand im Kanton Genf ſtatt, obgleich die Intereſſen von Genf bei Abfaſſung dieſes Entwurfes nicht wenig berückſichtigt worden waren. Von den Großen Räthen der Kantone Aargau und Waadt war der Entwurf nicht angenommen, ſondern die Abänderung einzelner Artikel desſelben und überhaupt eine neue Erörterung des ganzen

Entwurfes durch die Tagſatzung begehrt worden. Auch Teſſin war demſelben nicht günſtig und ſchien alles Beſſere von der Zeit erwarten zu wollen. In Luzern hatten ſich merkwürdiger Weiſe, im Widerſpruche mit dem günſtigen Entſcheide des Großen Rathes, die durchgreifenden Radikalen mit der ochlokratiſch-pfäffiſchen Partei vereinigt, um die Verwerfung des neuen Bundes durchzuſetzen, was für die Staatsklugheit der erſtern ein ungünſtiges Zeugniß gab. Zug, Appenzell und Unterwalden ſprachen ſich gegen jede Reviſion aus, Schwyz und Baſelſtadttheil wollten lediglich referiren. Aus dieſen Eröffnungen ging allerdings genugſam hervor, daß der am 17. Mai den Ständen mitgetheilte Entwurf für einmal auf ſich beruhen blieb. Ein Ausſchuß ſollte nun unterſuchen, welche Folge von der Tagſatzung einer Reviſion des Bundesvertrags ferner zu geben ſei, welche Mittel ſie hierzu tauglich und zweckmäßig erachte und welches Verfahren hiebei zu beobachten wäre. Auf den Antrag deſſelben beſchloß die Tagſatzung am 10. Oktober nach einer Beſprechung, die die Unmöglichkeit eines Gelingens einleuchtend genug darſtellte, gegenwärtig in eine neue einläßliche Berathung über den revidirten Entwurf einer Bundesurkunde nicht einzutreten, die hierüber eröffneten Standesinſtruktionen den ſämmtlichen Ständen mitzutheilen, und die weitern Entſchließungen derſelben zu gewärtigen. Der Vorort ward mit der fernern Leitung dieſer Angelegenheit beauftragt [1]).

Für die Handelswelt war die Annahme des am 31. Dezember in London abgeſchloſſenen Handelsvertrags mit den vereinigten merikaniſchen Staaten nicht ohne Wichtigkeit. Am 16. Oktober glaubte nun die Tagſatzung, in Berückſichtigung des Mangels an vorliegenden Geſchäften und des vorgerückten Standpunktes, auf welchem ſich die übrigen befanden, die unbeſtimmte Vertagung ausſprechen zu können. In einer Abſchiedsproklamation dankte ſie den vielen tauſend eidgenöſſiſchen Wehrmännern, welche auf das erſte Aufgebot ihren friedlichen Heerd verlaſſen hatten und unter ihre Fahnen gerückt waren. Hatte doch nach dem Ermeſſen der Bundesverſammlung der ſchönſte Erfolg ihre Kraftäußerungen gekrönt. Ihrem früher bedauerlichen Zuſtande enthoben, erfreuten ſich die Kantone Schwyz und Baſel einer geſetzlichen Ordnung, die ſie bald wieder der ſo lange entbehrten Segnungen des Friedens theilhaftig machen werde. Jene viel beſprochene, bundeswidrige Verbindung von Sarnen war aufgelöst, die ſämmtlichen Glieder des Schweizerbundes wieder auf der Tagſatzung vertreten. Die Eidgenoſſenſchaft hatte vor dem In- und Auslande jene Kraft unwiderleglich bewährt, welche die Aufrechthaltung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit verbürgte [2]). Daß

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1833.
[2]) Ebendaſelbſt. Abſchiedsproklamation vom 15. Okt. 1833.

außerhalb dem Kreiſe der Tagherren auch manches nicht damit übereinſtimmende Urtheil fiel, darf wohl kaum erwähnt werden.

Uebrigens war, und dieſes blieb denn auch allerdings nicht zu verkennen, mit der rückkehrenden Ruhe auch das größere Anſehen und die größere Selbſtſtändigkeit der Regierungen, gegenüber den ſogenannten Schutzvereinen, wieder eingetreten, ſo wie auch die Uebertreibung in ihrem Thun und Treiben und in ihren ſchriftlichen Aeußerungen ihren Einfluß unter dem Volke ſchwächte. Den Behörden wurden dieſe vormundſchaftlichen Anſprüche läſtig, und die Wünſche der am 25. Auguſt in Zürich verſammelten Abordnungen der Kantonalvereine erhielten, da ſie aus einer übertrieben einſeitigen, leidenſchaftlichen Auffaſſung hervorgegangen waren, wenig Berückſichtigung. Eine ruhigere Betrachtung der Dinge gewann allmälig wieder mehr Raum. Die Geſandten von Glarus, Schaffhauſen, Graubündten, Teſſin, Waadt und Genf, ſo wie auch Solothurn, ſeit der Standespräſident Munzinger als Geſandter dieſes Kantons eingetroffen war, ſprachen ſich bei jedem Anlaß im Sinne eines gemäßigten Syſtems aus, häufig ſogar die beiden Konkordatsſtände Zürich und St. Gallen. Wenige Stände aber hatten in dieſer ſtürmiſchen Zeit ſo rechtliche Geſinnung, ſo viel richtiges Gefühl und geſunde Beurtheilung der Verhältniſſe, dabei ſo viel Sinn für Schicklichkeit und Anſtand bewährt, wie Graubündten, wo der Umſtand, daß der Große Rath doch Jahr für Jahr neu gewählt wurde, ſo ziemlich die Bürgſchaft gab, daß dieſe achtungswerthe Geſinnung und Einſicht das Gemeingut Vieler ſein müſſe.

Eilftes Kapitel.

Die letzten Wochen des Jahres 1833.

Von den noch im Kanton Bern befindlichen Polen hatte man einer Anzahl von ungefähr 70 die Rückkehr nach Frankreich geſtattet. Die übrigen, etwa 460, brachte die Regierung im ehemaligen Kloſter Frienisberg, gleich in einer Kaſerne unter, wo ſie von Beiträgen anderer Kantone und Privaten monatlich Fr. 4000 erhielten, und in ihrem Benehmen keinen Anlaß zu Klagen gaben. Nur Zürich, Luzern, St. Gallen und Genf leiſteten Geldbeiträge. Von den Hülfskomites waren im Anfang bedeutende Steuern eingegangen, allein dieſe Quellen ſchienen im September mehr und mehr verſiegen zu wollen. In dieſer Lage wendete man ſich noch einmal dringend an Frankreich, und erhielt endlich durch Beiſtand des Herzogs von Broglie, die Erlaubniß des Durchpaſſes nach Frankreich, nach England, Portugal,

Egypten und Algier [1]). Der Vorort theilte dieſe Zuſchrift des franzöſiſchen Geſandten den Ständen unter der dringenden Einladung mit, deſſen Inhalt ſorgfältig zu würdigen, und alles aufzubieten, damit die ſich zeigende günſtige Gelegenheit, wodurch die Schweiz von Eindringlingen befreit werden könnte, deren längerer Aufenthalt das Vaterland in immer größere Verlegenheit bringen möchte, benutzt und das Ziel erreicht werde, womit die Tagſatzung den Vorort am 8. Juli beauftragt habe. Insbeſondere richtete die Bundesbehörde noch die ernſteſten Vorſtellungen an die Regierung von Bern, um ſie in Berückſichtigung aller Nachtheile, die ein verlängerter Aufenthalt der Polen, ſowohl für den Stand Bern ſelbſt als für das Geſammtvaterland bringen müßte, zu bewegen, dieſelben auf die angebotene Weiſe aus den Grenzen der Eidgenoſſenſchaft zu entfernen [2]). Allein die Regierung von Bern begnügte ſich mit den Polen zu unterhandeln. Man erwartete, daß, nachdem die Hoffnungen, denen ſich dieſe Unglücklichen hingegeben, zu Nichts geworden, die Ausſichten auf einen allgemeinen europäiſchen Krieg, der ſie zum Austritte aus Frankreich bewogen, verſchwunden, die Grenzen der Schweiz ringsum für ſie geſperrt und es hinlänglich dargethan ſei, daß weder die Schweiz im allgemeinen, noch viel weniger der Kanton Bern insbeſondere im Stande ſei, die Laſt ihrer Unterhaltung zu tragen, ſie ſich willig zur Entfernung verſtehen würden. Allein weit entfernt darauf einzugehen, weigerten ſie ſich vielmehr nach Frankreich zurückzukehren, bis das Ausnahmsgeſetz gegen ſie zurückgenommen ſei, ſie die Verſicherung hätten nach Algier, Egypten oder Portugal gebracht zu werden, oder ihnen die Aufnahme in England gewährleiſtet wäre. Uebrigens wollten ſie auf jede Unterſtützung der Regierung verzichten, wenn man ihnen nur das Aſyl geſtatte. Alle Bemühungen der Kommiſſarien, ſie von dieſem Entſchluſſe abzubringen, waren fruchtlos geblieben. Die fremden Subſidien ſollten nächſtens aufhören. Nach einem ſehr warmen, in zwei Sitzungen geführten Kampfe, ließ ſich der Große Rath, ungeachtet der entgegengeſetzten Stimmung des Volkes, der Räthe der Miteidgenoſſen und der kräftigen Gründe, welche die beſonnenſten Männer der Verſammlung, ſelbſt aus ſehr verſchiedenen Lagern, anbrachten, durch die glänzenden aber für das Heil ihres Vaterlandes wenig erſprießlichen Redensarten der Regierungsräthe Neuhaus, Fetſcherin, von Tavel, Jaggi und der Großräthe Hans Schnell, Kaſthofer, Fürſprech Jaggi, der Herren Knechtenhofer, ſo wie des zum blinden Werkzeuge der Brüder Schnell herabgeſunkenen Altſchultheißen Tſcharners verführen, auf

---

[1]) Note des Grafen Rümigny an den Vorort vom November 1833.

[2]) Kreisſchreiben an ſämmtliche Stände. Zuſchrift des Vororts an Bern, beide vom 12. November 1833.

allen Zwang zu verzichten und die Unterſtützung derſelben bis zum 31. Jenner fortzuſetzen. „Diejenigen, welche freilich das Volk wieder unterjochen „wollten," ſo ſprach ſich unter anderm Hans Schnell am 19. Dez. aus, „ſuchten bald die Polen zu verdächtigen, bald ihr Eintreten in den Kanton „zu mißdeuten, aber ſolche Leute, ſelbſt wenn ſie im Großen Rathe ſäßen, „möge der Himmel je eher, je lieber zu ſich nehmen. Die Leute, welche „jetzt noch die alte Regierung lobten, ſollten ſich unter die Erde verkriechen, „denn man kenne deren Erſparniſſe, deren Haushalt mit der Staatskaſſe. „Ein einziger Ball für Se. Majeſtät den Kaiſer aller Reuſſen, habe der „Staatskaſſe mehr gekoſtet, als bisher alle Polen, und alle die goldenen „Doſen und glänzenden Leuchter, welche die Ariſtokraten dieſer und jener „Durchlaucht geſchenkt, hätten mehr gekoſtet, als man Jahre lang zu Trocknung „aller Thränen bedurfte. Ja aus den Säckeln Derer, die den Staat beſtohlen, „und fremde ſchnöde Hofgunſt ſich erlaubt hätten, ſollte man das Geld „nehmen für die Dürftigen, auch für die Polen. Es werde ſchon einmal „Luft geben, und nicht ewig die Tyrannei der Könige bleiben, dann ändere „ſich auch das Loos der Polen." Reden in ſolchem Tone gefielen der Mehrheit des damaligen Großen Rathes und beurkunden auf eine traurige Weiſe den benebelten Geiſt des Augenblicks.

Ein Gerücht über in Paris gehaltene, die Schweiz betreffende Konferenzen, wurde von Herrn von Tſchann als völlig grundlos dargeſtellt. Ueberhaupt meldete dieſer Geſchäftsträger, daß ſeitdem ſich die Tagſatzung in eine ſo achtunggebietende und die Nachbarſtaaten über ihre Mittel, Ruhe und Ordnung im Innern und die Unabhängigkeit gegen das Ausland zu behaupten, beruhigende Stellung geſetzt habe, von den Diplomaten die ſchweizeriſchen Angelegenheiten viel ſeltener und in den letzten Zeiten gar nicht mehr beſprochen würden. Am Ende des Jahres ſchien jedoch der Herzog von Broglie über den Geiſt der ſchweizeriſchen Volksvereine bekümmert, die einen eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrath verlangten. Auch hatte ihm der heftige, für Frankreich ſo undankbare Ton der Verhandlungen des Großen Rathes von Bern in der Polenſache, ſehr mißfallen, der die Schweiz, nach der Anſicht des franzöſiſchen Miniſters, aus der ſchönen Lage herausbrachte, in welche ſie durch die Feſtigkeit der Regierung gelangt ſei; wie denn auch der im Anfange des Jahres 1834 in Paris anweſende Graf Rümigny, ſich bitter über den Ton beſchwerte, in welchem die ſchweizeriſchen Zeitungen von einer Regierung, die der Schweiz ſo viele Dienſte geleiſtet habe, wie die franzöſiſche, ſprächen [1]). Von Wien aus erhielt man jetzt

[1]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 19., 23. Oktober, 26. Dezember 1833 und 13. Jänner 1834.

nähere Kunde von den Verhandlungen des Kongreſſes von Münchengräz, wie von da aus das Verlangen geſtellt worden ſei, daß das franzöſiſche Miniſterium den fortwährenden Beſtrebungen der Umwälzungspropaganda von Paris aus auf das Ausland entgegenwirke und ihr ein feſtes Ziel ſetze, und ſich über den Grundſatz der Dazwiſchenkunft oder Nichtdazwiſchenkunft mit Beſtimmtheit ausſpreche, da die öſtlichen Mächte zu jeder Zeit einer rechtmäßigen Regierung das Recht zugeſtehen würden, gegen offene Empörung den Beiſtand ihrer Verbündeten in Anſpruch zu nehmen. Auf dieſe Mittheilungen hatte ſich der Herzog von Broglie, in der Erwiederung gegen die im Betreff der Propaganda gemachten Entwürfe, verwahrt und die bereits im Jahr 1831 gegebene Erklärung wiederholt, daß Frankreich keine einſeitige Einmiſchung in innere Angelegenheiten Belgiens, der Schweiz und Piemonts dulden könne, und ſich übrigens durch allfällige Drohungen nicht werde abhalten laſſen, offen und gerade ſeinem Intereſſe gemäß zu handeln [1]). Sehr erwünſcht war dem Vororte übrigens die Nachricht, daß in Betreff der Veltliner Konfiska bereits eine Uebereinkunft abgeſchloſſen ſei und dieſelbe nur noch die Genehmigung des Kaiſers ermangle.

In den letzten Wochen des Jahres bemühte ſich noch der Vorort, den Ständen ſowohl die Einführung der Oeffentlichkeit bei den Sitzungen der Bundesverſammlung, wie die Bundesreviſion überhaupt, als dringende Gegenſtände zu empfehlen, indem er die Stände auf die verſchiedenen Wege aufmerkſam machte, auf welchen das Reviſionswerk weiter gefördert werden könnte, nämlich neue Berathung durch die Tagſatzung, Konferenz, Verfaſſungsrath oder allmälige partielle Reviſion. Aus den Antworten der Stände ging aber die Unwahrſcheinlichkeit des Gelingens mehr als jemals deutlich hervor [2]).

Im Kanton Zürich ſchien gegen Ende des Jahres die politiſche Aufregung nachzulaſſen, und die abentheuerlichen Vorſchläge, die in der, zur Feier des Jahrestages der Volksverſammlung von Uſter veranſtalteten Zuſammenkunft des politiſchen Vereins, in Baſſerſtorf zur Sprache gebracht wurden, fanden im Lande nur ſehr geringen Anklang. Ein neues gemäßigtes, vom geiſtreichen Regierungsrathe Eduard Sulzer geſchriebenes Blatt, der ſchweizeriſche Konſtitutionelle, ſollte neben den geläuterten Grundſätzen republikaniſcher Freiheit, den Rechten des Volkes, der Unabhängigkeit freier Staaten, auch die Ordnung und Achtung vor dem Geſetz als unabänderlichen Wahrſpruch vertheidigen. Es war von ihm zu erwarten, daß ſeinem Blatte die ekelhafte Rohheit fremd bleiben würde, der ſich zu viele Schweizerzeitungen,

---

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 25. Sept. 1833.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 7., 12., 15. Nov. und 31. Dez. 1833.

um der Hefe des Volkes zu gefallen, hingaben. Wie in Bern der berüchtigte Dotationsſtreit, ſo war in Zürich der Kampf über den ſogenannten kaufmänniſchen Direktorialfond, ein willkommener Tummelplatz für Verdächtigung und Aufreizung gehäſſiger Leidenſchaften. Allein bei der Verhandlung des Großen Rathes im Dezember, bereiteten die ausgezeichnete Rednergabe Eduard Sulzers und des Obergerichtspräſidenten Dr. Keller, der Sache der Ordnung und des Rechts einen glänzenden Sieg, über rohe und feige Gewaltthat. In Schwyz ließ die Wahl der oberſten Kantonsbehörden Gutes hoffen, da Nazar Reding, ein Sohn des verſtorbenen Generals von Reding, und Neffe des Landammanns Aloys, ein Mann, der bisher von den Geſchäften entfernt gelebt hatte, neben dem bekannten General Aufdermaur zum Kantonslandammann, Dr. Diethelm von Altendorf, einer der beßten Köpfe des äußern Landes, zum Kantonsſtatthalter gewählt wurde. Weniger Zutrauen mochten die Präſidenten und Vizepräſidenten des Großen Rathes, Landammann Schmid von Lachen und Oberſt Abyberg, einflößen. Bereits galt der in Ränken äußerſt gewandte Schmid, der vor kurzem noch die Rechte von Außerſchwyz mit äußerſter Thätigkeit betrieben, für den gefährlichſten Gegner der freiſinnigen oder aufgeklärten Partei. In Solothurn hatten einige Verbeßerungen im Erziehungsweſen den katholiſchen Verein zu lebhaftem Widerſtand angeſpornt. Baſel litt an den Folgen des unheilvollen Scheidungsprozeſſes. Die Theilung des Univerſitätsgutes wurde als ein Gräuel betrachtet. Auch in der übrigen Schweiz und im gebildeten Europa fand dieſer Spruch wenig Billigung, da das offenbar Körperſchaftsgut war und zum großen Theil von Vermächtniſſen der Stadtbasler zu einem beſtimmten Zwecke herrührte. Dem eigenſinnigen Beharren von Baſellandſchaft in der Sequeſtration mußte ſich der Vorort mit Gewalt entgegenſetzen. Nicht wenig Aufſehen verurſachte der Verkauf ihres Erblehens, von Seite der bisherigen Inhaber der ſchaffhauſiſchen Poſten, an den Fürſten von Thurn und Taxis, ungeachtet der Verwahrung des Vororts, mit Hindeutung auf den möglichen Fall einer künftigen Zentraliſation der Poſten. Im Kanton Waadt veranlaßte das Treiben der ſogenannten Mommiers mancherlei Unfug unter dem Volke, beſonders in Vivis und Lauſanne. Im Unterwallis ließen ſich deutlich genug Stimmen für Vertretung nach der Kopfzahl vernehmen. In Genf verſchworen ſich 200 Schneidergeſellen, nach dem Beiſpiele ihrer Brüder in Paris, zur Einſtellung aller Arbeit bis zu einer Erhöhung des Lohnes, wurden aber durch Wegweiſung einiger der fremden Hauptanſtifter zur Vernunft gebracht. Ohne neue Erſchütterung ging das für die Eidgenoſſenſchaft ſo merkwürdige Jahr zu Ende.

Drittes Buch.

Vom Schluſſe des Jahres 1833 bis zum Schluſſe des Jahres 1837.

Erſtes Kapitel.

Konferenz in Baden. Savoyerzug und deſſen diplomatiſche Folgen.

Auf die von St. Gallen und namentlich von Landammann Baumgartner und dem Pfarrer Chriſtoph Fuchs von Rappersſchwyl ausgegangene Anregung, lud Luzern, weil ſich St. Gallen wegen ſeiner verworrenen kirchlichen Einrichtungen nicht dazu zu eignen ſchien, Ende Dezember 1833 die Kantone Bern, Zug, Solothurn, Baſelland, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Graubündten, zu einer Konferenz in Baden am 20. Jänner des folgenden Jahres ein, um die Einleitung zu gemeinſamen beſſern kirchlichen Einrichtungen zu beſprechen, wobei die Aufſtellung eines Metropolitanverbandes und die nähere Beſtimmung des ſtaatskirchenrechtlichen Verhältniſſes, ſowohl mit Hinſicht auf älteres Herkommen als auf den wirklichen Beſtand in andern katholiſchen Staaten, zur Sprache kommen ſollte. Mit Ausnahme von Zug und Graubündten, wo die Inſtruktionsbehörden nicht mehr befragt werden konnten, erſchienen die Geladenen alle. Eine Reihe von Beſchlüſſen wurden gefaßt, zunächſt für die Errichtung eines durch die Kirchenſatzungen gebotenen Metropolitanverbandes, und die Herſtellung der Jurisdiktion der Biſchöfe, die Ausübung des landesherrlichen Plazets, Gewährleiſtung der gemiſchten Ehen u. ſ. w., mit Ausnahme einiger meiſtens längſt geübter, wenn auch von der römiſchen Kurie widerſprochener Punkte [1]). Dieſe Beſchlüſſe machten von Anfang an ein gewaltiges Aufſehen, würden aber doch heilſame Folgen gehabt haben, wenn ſie als gleichmäßige Norm im Stillen von den Regierungen befolgt worden wären, ſtatt ſie vermittelſt der Annahme durch die Großräthe unter das Volk zu werfen, wo es den mit den bisherigen Mißbräuchen einverſtandenen Geiſtlichen bald genug gelang,

[1]) Wir treten hier nicht näher ein, weil die ausführlichere Entwicklung in einem ſpätern Theile, bei der Kirchengeſchichte, berührt wird.

die Gewiſſen zu beängſtigen. Indeſſen wendete vor der Hand, die Wichtigkeit der politiſchen Ereigniſſe und insbeſonders die abentheuerliche Unternehmung gegen Savoyen, die Blicke ganz von der Vereinbarung der kirchlichen Dinge ab.

Die Schweiz wäre im Anfange des Jahres 1834, ungeachtet der Scheiterung ihrer Bundesreviſion, nach hergeſtellter Ruhe im Innern, wenn auch mit bedenklichen Opfern, in einer ziemlich Achtung gebietenden Stellung geweſen, wenn nicht der lockere Staatsverband, ſowohl die Stände unter ſich als die einzelnen Kantone in ihrem Innern, ſtets neuen Erſchütterungen und Wühlereien ausgeſetzt hätte, welche den ohnehin durch Parteiweſen zerſplitterten und zerklüfteten Geiſt in ſtets neue Aufregung brachten. In dem Nachbarſtaate hatte, das konnte man ſich kaum verbergen, die Juli-Freiheitsſonne bereits viel von ihrem Glanze verloren, aber während die franzöſiſche Regierung thatſächlich, die durch dieſelben verbreiteten Anſichten in der Heimath unabläßig bekämpfte, ſchien ſie ihnen im Auslande dennoch einige Gunſt zuzuwenden, um die Macht und den Einfluß der ſich von jeher davon abwendenden andern großen Nachbarmächte, deren Freundſchaft zweideutig war, zu ſchwächen. Oeſterreich hatte ein ſtarkes Heer, die raſche und entſchiedene Dämpfung der Unruhen in Italien hatte ihm Achtung verſchafft. Preußen ſtand ziemlich ſchlagfertig da, Rußland hatte ſich von dem anſtrengenden Kampfe mit dem polniſchen Aufſtand und den Verwüſtungen der Cholera erholt. Keine dieſer Mächte war in der Lage, ſich ungeſtraft verhöhnen laſſen zu ſollen. Dieſen Zuſtänden gegenüber ſtand die Eidgenoſſenſchaft mit einer entſchiedenen Richtung zu einer ziemlich revolutionären, zum Angriff nicht ungeneigten Volksherrſchaft, welche eine große Zahl der aufgeregteſten Flüchtlinge aller Nationen, beſonders Deutſche, Franzoſen, Italiener und Polen, zum Vortheile ihrer größtentheils abentheuerlichen Pläne von Weltumwälzung, ausbeuten wollte. Die Art, wie die meiſten jetzt einflußreichen Magiſtratsperſonen zu ihren Aemtern gelangt waren, flößte ihnen entweder wirkliche oder doch ſcheinbare Zuneigung zu ſolcher Art Umwälzung ein, und der Mangel an richtiger Beurtheilung der Verhältniſſe und Zuſtände, trieb ſie nebſt dem Haſſe gegen das früher Beſtehende dahin, ſich ohne Berechnung den Folgen der heftigſten Eindrücke hinzugeben, wie denn ohnehin der Mangel an einer ernſten, kräftigen und durchgreifenden Zentralgewalt ſolche abentheuerliche Unternehmungen in der Schweiz vorzüglich begünſtigte, und zwar um ſo mehr als, während die Regierungen, auf Kantonalſouveränität pochend, vereinzelt wirkten, die mit der Umwälzung im Einklang ſtrebenden Vereine einen weit ſtärkern Einfluß übten, als die lockere eidgenöſſiſche Bundesgewalt.

An der Spitze der letztern ſtand ſeit dem 1. Jänner 1834 Konrad

Melchior Hirzel, ein Mann von 41 Jahren, in ſeinem äußern Auftreten wie in ſeiner ganzen Eigenthümlichkeit, kein gewöhnlicher Menſch. Ein ziemlich normaler Oberkörper war von ſo außerordentlich langen Beinen getragen, daß ſie ihm ein rieſenhaftes Anſehen gaben, und aus dem beinahe frauenhaft zarten Geſichte ließ ſich eine Fiſtelſtimme hören, die nicht wenig an einen italieniſchen Sopranſänger erinnerte. In ſeinem ganzen Weſen war vorzüglich das Gemüth vorherrſchend, wie denn Begeiſterung für Freiheit und Vaterland, für Nächſtenwohl und für alles was ihm als ſchön und gut erſchien, den Traum ſeiner Jugend gebildet hatte, und auch noch die vorherrſchende Stimmung ſeiner reifern Jahre geblieben war. Dieſer gemüthlichen Weiſe aber fehlte oft die Beſonnenheit und Feſtigkeit, ſo daß derjenige, der ihn an der Gemüthsſeite zu ergreifen, oder durch einnehmendes Weſen ſeine Theilnahme zu gewinnen wußte, der Herrſchaft über ihn beinahe ſicher war, weßhalb denn auch nur zu oft etwas ſchwankendes und unſicheres in ſeinem Benehmen vorkam. Die Mängel der zürcheriſchen Verfaſſung von 1814, ſo wie die Schwächen der Regenten genau kennend, hatte er von Jugend auf für zeitgemäße Verbeſſerungen gewirkt. Demungeachtet hatte er im Jahre 1830 keinen Antheil an ihrem gewaltſamen Umſturze genommen, vielmehr ſollte ſich der alte Große Rath, nach ſeiner Anſicht, erſt nach Vollendung der Verfaſſung und ihrer Annahme durch das Volk, auflöſen. Von ſeiner Zunft in den neuen Großen Rath erwählt, trat er 1831 in den Regierungsrath und wurde im April desſelben Jahres Präſident des Großen Rathes, im Juni Präſident des Erziehungsrathes, welches letztere Fach ſeiner Thätigkeit eine ihm längſt erwünſchte Richtung gab. Die Beſorgniß vor dem Mißbrauch der politiſchen Vereine zu Parteizwecken, ließ Hirzel mit den tüchtigſten Mitgliedern des Regierungsrathes für das Verbot derſelben ſtimmen, als aber der Große Rath im entgegengeſetzten Sinne entſchied, nahm er nicht am Austritte aus jener Behörde Theil, ſondern erhielt vielmehr in Folge dieſes Austritts die Bürgermeiſterſtelle. Nun Bundespräſident, hielt er es für Pflicht, die neuen Einrichtungen ſeines Vaterlandes nicht durch Verwicklungen mit dem Auslande zu gefährden, und wo ſolche etwa entſtanden ſein möchten, auf ihre Beilegung zu wirken.

Das Treiben der im vorigen Jahre, in der Hoffnung zur Umwälzung Deutſchlands beizutragen, in die Schweiz eingedrungenen Polen, zu deren ernſter Ausweiſung die Machthaber in Bern nicht Hand bieten wollten, war daher ein Hauptgegenſtand der Aufmerkſamkeit des Bundespräſidenten und der ihn umgebenden Behörde. Die Regierung von Bern beſchloß in den letzten Tagen des Jahres 1833, die Polen ernſtlich aufzufordern, die von der franzöſiſchen Regierung gemachten Anerbietungen zu benutzen und den Kanton zu verlaſſen. Jeder polniſche Flüchtling ſollte binnen acht

Tagen erklären, ob er dieſer Aufforderung Folge leiſten wolle [1]). Ungefähr 150 hatten die Erlaubniß erhalten, nach Frankreich zurückzukehren. Allein die Polen erklärten beinahe einmüthig, in der Schweiz ihren Unterhalt mit Arbeit zu verdienen, nicht aber nach England, Portugal, Algier oder Egypten wandern zu wollen, wo man ihrer nicht begehre. Die Wiedereröffnung Frankreichs für diejenigen, welche eine Bittſchrift an den König unterzeichneten, bewog nur einen Theil, 108 derſelben, zur Rückkehr. Das ſogenannte Ehrenkomite wendete alles an, um ihre Entfernung aus der Schweiz zu verhindern, weßhalb man es nach Bern zu verlegen ſuchte. Später gelang es, noch eine Anzahl zum Abmarſche zu bewegen, ſo daß am 20. Jenner nur noch 187 Mann im Kanton waren. Indeſſen bemerkte man gegen das Ende dieſes Monats unter denjenigen, welche ſich geweigert nach Frankreich zurückzukehren, eine ungewöhnliche Bewegung. Die Abtheilungen von Pruntrut, Courtelary und Delsberg verließen zum größten Theile ihre bisherigen Standquartiere, und vereinten ſich mit dem Hauptdepot in Biel. Die Thätigkeit des Ehrenkomites verdoppelte ſich; es empfing im Laufe Jenners bedeutende Summen Geldes und erſuchte demungeachtet das Zentralpolenkomite, um Bezahlung der Unterhaltskoſten für die im Lande gebliebenen Flüchtlinge [2]).

Als in den Jahren 1831 und 1832 die Pläne Ober- und Mittelitalien zum Mittelpunkte eines italieniſchen Aufſtandes zu machen, an der raſchen Kraftentwicklung Oeſterreichs geſcheitert waren, flüchteten ſich eine große Anzahl der dabei Betheiligten in den Kanton Teſſin, um von hier aus ihr Vaterland im Auge zu behalten, gingen mit einflußreichen Teſſinern, wie Luvini, Ciani u. ſ. w. Verbindungen ein, und ſtifteten in Locarno, Lugano und Bellinzona Vereine. Vermittelſt dieſer Verbindungen wurden eine Menge aufreizender Schriften in die öſterreichiſchen und piemonteſiſchen Provinzen eingeſchmuggelt, ſo daß die Regierung in Mailand ſehr ernſtliche Vorſtellungen machte, was dort eine allgemeine, damals in der Schweiz ziemlich verſchrieene Austreibung zur Folge hatte. Allein die Verbindungen der Flüchtlinge in Italien waren dadurch nicht abgeriſſen, ſondern vielmehr ein für allemal ein ſicherer Weg hergeſtellt, auf dem man mit den in Italien zurückgebliebenen Unzufriedenen verkehren konnte. Auf dieſem Wege hatte man zum Theile das piemonteſiſche Heer bearbeitet. Genua und Aleſſandrien waren der Mittelpunkt dieſer neuen Hoffnungen. Eine Menge Hinrichtungen, meiſtens von Subalternoffizieren und Unteroffizieren nebſt vielen Kerkerſtrafen, beurkundeten den ſchlimmen Ausgang dieſer fruchtloſen Beſtrebungen.

---

[1]) Manual des Regierungsraths vom 27. Dez. 1833, S. 61.

[2]) Bericht des diplomatiſchen Departements vom Februar 1834 an den Großen Rath.

Mittlerweile hatte ſich die italieniſche Flüchtlingsſchaft an den Ufern des Genferſees eine Zuflucht auserſehen, wo ſie vorzüglich Genf, Nyon, Rolle, Lauſanne, Villeneuve und Aigle bewohnten. An allen dieſen Orten wurden Revolutions-Hütten geſtiftet, ſo wie im ſüdlichen Frankreich, vorzüglich in Grenoble, Lyon und Marſeille. Die Hauptſeele dieſer Umtriebe war der bekannte Joſeph Mazzini. Mit ihm arbeiteten Bianco, Roſalez, Ruffini und Ghiglione. Auch von Deutſchland her, in deſſen ſüdlichem Theile mehrere Umwälzungsverſuche mißlungen, kamen viele, in einer militäriſchen Verbindung ſtehende und von Obern geleitete Flüchtlinge, in die Schweiz. In Zürich und Bern wurden ſie von einflußreichen Umwälzungsanhängern auf allerlei Weiſe begünſtigt. Bald traten Deutſche, Italiener und Polen in der Schweiz in eine neue Karbonaria zuſammen, während auch für Schweizer, durch die Thätigkeit des Flüchtlings Strohmaier, neue Hütten zu Zürich, Bern, Baden, Baſel, Siſſach, Aarau, Biel und Stäfa geſtiftet wurden. Die Deutſchen gingen, beſonders auf den Antrieb Siebenpfeiffers, eine zeitlang mit dem Gedanken um, Konſtanz und Ueberlingen zu überfallen; Pulver und Blei wurden öffentlich gekauft und in zwei Wohnungen in Zürich Tag und Nacht Patronen gefertigt. Indeſſen überzeugten ſich die thätigen Flüchtlinge, Rauſchenplatt und Strohmaier, und unter den Polen vorzüglich Stolzmann, von der Schwierigkeit dieſes Vorhabens, und theilten Mazzini und Bianco den Gedanken mit, das Hochland und Savoyen zu überfallen, und auf dieſe Art aus Südfrankreich theils ſämmtliche dort anweſende Polen, theils viele franzöſiſche Freiwillige zu erhalten, und ſo eine achtunggebietende Schaar auf die Beine zu bringen. Mazzini billigte dieſen Plan Ende November 1833, und ein aus ihm, Bianco und dem franzöſiſchen General Guſtav Dammas beſtehender Verwaltungsrath, dem von polniſcher Seite der Oberſtlieutenant Antonini beigegeben wurde, beſorgte in Eile den Ankauf von 2200 Gewehren, Anfertigung von dunkelgrau und grünen Oberröcken, Schuhen und anderm Bedarf. Von Grenoble erhielt man franzöſiſche Patronen. In Nyon beim Apotheker Monnier und in Carouge in dem großen Kaffeehauſe, war die Niederlage dieſer Waffen. Für den Oberbefehl hatte man, mittelſt bedeutenden Anerbietungen, den General Romarino gewonnen, deſſen ſonderbares Benehmen indeſſen den außerordentlichſten Vermuthungen Raum ließ. Schon im Dezember ſprach man im Publikum ziemlich unverhohlen von einer bevorſtehenden Unternehmung der Polen [1]).

---

[1]) Der Verfaſſer hörte während ſeines kurzen Aufenthalts in Bern im Dezember 1833, auf der Durchreiſe von Frankfurt nach Italien, wo er den Winter zubrachte, in den geſelligen Kreiſen des diplomatiſchen Korps ganz offen, wie von einer bekannten Sache, von der bevorſtehenden Unternehmung der Polen ſprechen. Die Regierungen, von deren Gebiet aus ſie ſtattfinden ſollte, gaben ſich das Anſehen, merkwürdiger Weiſe allein nichts davon zu wiſſen.

Die Nacht vom 31. Jänner auf den 1. Februar war zur Ausführung anberaumt, alle ſchweizeriſchen Verbrüderte davon in Kenntniß geſetzt und aufgefordert, das Unternehmen nach Kräften zu unterſtützen, wie dieß denn ſowohl am Genferſee, als an den Ufern der Aare und der Limmat geſchah. Plötzlich verbreitete ſich das Gerücht eines großen Aufſtandes in Savoyen, den ſowohl die in Pruntrut erſcheinende Helvetie, als der in Burgdorf gedruckte Volksfreund emſig verbreiteten, und man erfuhr in Bern, daß die Mehrzahl der Polen, etwa 110 bis 120 Mann, ſich nach dem Kanton Waadt gewendet hätte. Sogleich benachrichtigte die Regierung von Bern den Vorort und die Staatsräthe von Waadt und Genf von dem Abgange der Polen und der an dieſes Ereigniß ſich knüpfenden Vermuthungen. Gleichzeitig erhielten alle Polizeibehörden den Befehl, den wider Wiſſen und Willen der Regierung fortgezogenen Flüchtlingen, im eintretenden Falle den Wiedereintritt in den Kanton zu verweigern. Die Befreundeten in Bern waren insbeſondere unterrichtet geweſen, und hatten es durch verſchiedene Mittel dahin zu bringen gewußt, daß der plötzlichen Entfernung der Polen durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde [1]). Auf zwei Wegen langten die Polen am Genferſee an, und wurden bei Nacht und Nebel theils nach Genf und Carouge, theils nach Nyon gebracht. Außer den Präfekten von Payerne und Rolle und dem zur Deckung der ſüdlichen Kantonsgrenzen ernannten Oberſtlieutenant und Milizkommandanten Gely, ſtellte ihnen keine einzige Behörde Schwierigkeiten entgegen. Die Bevölkerung des Kantons, für Freiheitsſchwärmerei und Umwälzungsfieber in hohem Grade empfänglich, bot ihnen vielmehr ſchnell und bereitwillig die Hand. Der Präfekt von Rolle, welcher eilf Polen hatte fangen und verwahren laſſen, ward bald genöthigt worden, ſie den ſogenannten Patrioten wieder herauszugeben. Das ganze Seeufer ſchien in einer ſchwärmeriſchen, durch reichlichen Genuß des feurigen Weines bis zum Glühpunkte erhitzten Begeiſterung, ſo daß man ſogar bejahrte Geiſtliche in den kalten Jännernächten, den von Gendarmen verfolgten Polen Fußwege durch Weinberge und Gärten zeigen, Weiber und Mädchen ſie in Scheunen und Ställen bewirthen ſah. Niemand aber entwickelte eine größere Thätigkeit als der Apotheker Monnier, der allenthalben anordnete, den Wegweiſer machte, Fuhrwerke beſorgte und Lebensmittel herbeiſchaffte. In Nyon lagen vier Tage 142 Polen in zwei großen, an der Straße gelegenen Gaſthöfen verſteckt, wo ſie in großen

---

[1]) Der Bericht über den Savoyerzug von einem Flüchtlinge, der ſich lange in der Schweiz aufgehalten, in der allgemeinen Zeitung vom 23., 24. und 25. Jenner 1838, bezeichnet die Brüder Karl und Hans Schnell, den Regierungsrath Fetſcherin und Weingart als Mitwiſſer. Inwiefern er wohl unterrichtet war, müſſen wir dahin geſtellt laſſen.

Sälen wohnten, und von der Einwohnerſchaft des Städtchens und der Umgegend auf alle Weiſe gehätſchelt wurden.

Die Deutſchen hatten Zürich in der Nacht vom 27. auf den 28. Jänner verlaſſen und ſich zu Fuß nach Baden begeben, wo der Profeſſor Broſi den großen ſogenannten Familienwagen „Wilhelm Tell“ zu ihrer Weiterſchaffung hatte in Bereitſchaft ſetzen laſſen. Der Weg wurde eilends fortgeſetzt und nur da Halt gemacht, wo etwa einzelne Perſonen zu der kleinen Schaar ſtießen, oder Nachrichten erwartet werden konnten. In Bern wurden die Reiſenden nach den ſchon bereit gehaltenen Quartieren im Adler und Bären gewieſen. Im Adler begrüßten ſie eine Menge Schweizer, unter ihnen Fürſprecher Albrecht Jaggi und der bekannte Siebenpfeiffer. Auf der Straße drängten ſich die Menſchen herzu und hörten die feurigen Toaſte auf das Gelingen der Unternehmungen. Vor der Abreiſe aber, die in ſechs Wagen geſchah, verſammelte ſich eine unzählige Maſſe Volkes vor dem Käfichthurme, ſo daß die anweſenden Landjäger das Volk von den Kutſchenſchlägen entfernt halten mußten. Einer erzählte dem andern, ſie gingen nach Savoyen. In Payerne verurſachte ihre Ankunft einen ſolchen Aufruhr, daß die Behörde eine Anzahl Miliz unter die Waffen treten ließ und den Reiſenden die weitere Fahrt unterſagte. Allein ihre Macht wurde überwältigt und ſie ſahen ſich gezwungen nachzugeben. Aehnliches begegnete in Moudon. In Lauſanne überbrachte ein Franzoſe, Namens Kraft, den Befehl, ſich nach St. Sülpice, einem kleinen eine Stunde von Lauſanne entfernten Orte am See, zu begeben, um dort nach Nyon eingeſchifft zu werden. Allein der Präfekt von Lauſanne, Herr von Sauſſüre, hatte die dazu beſtimmten Fahrzeuge wegnehmen laſſen, ſo daß nichts anders übrig blieb, als mit Einbruch der Nacht den Weg an den Sammelplatz zu Lande zurückzulegen. Nachts um 2 Uhr waren in Nyon 160 Polen, 33 Deutſche und 15 Italiener verſammelt, eine andere Abtheilung von 113 Polen lag in Rolle.

Der eben in Genf anweſende ſardiniſche Geſandte, Baron von Vignet, hatte von dort aus ſowohl die Behörden in Chambery von dem was vorging in Kenntniß geſetzt, als ſich an die waadtländiſche Regierung gewendet, die ihm den Durchbruch der Flüchtlinge zu verhindern verſprach, allein durch die Stimmung ihres Volkes abgehalten wurde, ihr Verſprechen zu erfüllen. Der Plan Romarinos und Mazzinis beſtand vorzüglich darin, daß die theils zu Carouge, theils an dem nördlichen Theile des Genferſees verſammelten Flüchtlinge in Savoyen eindringen, das ſehr ſchwach beſetzte Fort St. Jülien nehmen und dann das die Straße von Chambery beherrſchende Städtchen Annecy, beſetzen ſollten, wo höchſtens 300 Mann lagen. Gleichzeitig ſollte eine zweite Kolonne über les Echelles gegen Chambery vorrücken und beide ſich in der Hauptſtadt Savoyens vereinigen, um von da ihre

Operationen gegen Piemont fortzuſetzen. In der Nacht vom 31. Jänner auf den 1. Februar kam eine Weiſung aus Genf, welche die in Nyon befindliche Kolonne unter die Befehle des Polen Michael Gepski, eines tapfern aber dem Trunke ergebenen, völlig Ortsunkundigen und ſelbſt bei ſeinen Landsleuten wenig beliebten alten Kavalleriehauptmanns, ſtellte, der den ganz unbeſtimmten Befehl erhielt, ſeine Mannſchaft nach Carouge zu führen und jeden Zuſammenſtoß mit Schweizerbehörden zu vermeiden. Der Aufbruch geſchah Nachts um 1 Uhr. In einem Walde bei Coppet wurden Waffen und Munition ausgetheilt. Das nämliche geſchah um dieſelbe Zeit am See, ganz in der Nähe von Rolle. Allein die, von dem mit der Ueberwachung von der Regierung betrauten Befehlshaber Gely, aufgeſtellten Poſten wurden von den Bürgern gewonnen. Indeſſen blieb den Flüchtlingen, da die Regierung alle Barken hatte wegnehmen laſſen, nichts übrig als Gewalt. Um 5 Uhr Morgens beſetzten 208 Mann den Landungsplatz von Nyon, und eine Abtheilung beſchäftigte ſich alſogleich damit, eine große beladene, zum Auslaufen bereite Barke wegzunehmen und die ganze Ladung über Bord zu werfen. Andere Abſendungen preßten Schiffsvolk. Die ganze Stadt wurde von dem ungeheuern Getöſe der ins Waſſer geſtürzten Balken, Ballen und Fäſſer aus dem Schlafe geweckt. Bereits hatte die Mannſchaft das um 6 Uhr ſegelfertige Schiff eingenommen, als die Lärmglocken ertönten, und Gely mit 30 Mann herbeieilte, um der Abfahrt eine förmliche Gegenwehr entgegenzuſetzen. Die dreimalige Aufforderung, die Waffen niederzulegen, ſich auszuſchiffen und das Weitere der Verfügung der waadtländiſchen Behörden anheim zu ſtellen, beantwortete Gordazewski mit Zerhauung des Ankertaues und der trotzig ausgeſprochenen Drohung, Feuer geben zu laſſen. Allein die Miliz erwiederte den wirklichen Befehl zum Feuern mit dem Rufe: „Es lebe die Freiheit, es leben unſere Brüder, die Polen!“ Vergebens ertönten die Sturmglocken längs des ganzen Ufers. Die waadtländiſchen Milizen thaten nichts, um die Einſchiffung zu verhindern.

Nach einer dreiſtündigen Fahrt, bei welcher ein heftiger Wind einer Winternacht die Wellen bis in das ſchwer beladene Fahrzeug trieb und die Kälte das Waſſer augenblicklich in Eis verwandelte, traf das Schiff bei Hermanee ein, woſelbſt es an einem in den See laufenden ſteinernen Damme landete. Faſt gleichzeitig erſchien ein anderes, von Rolle herkommendes Fahrzeug mit 113 Polen, unter Stolzmanns Befehl. Nachdem die Waffen beider Fahrzeuge auf dem erſtern zuſammengebracht waren, hielt die Mannſchaft in einem etwa eine Viertelſtunde vom Ufer entlegenen Gehölze Beiwache, das Schiff aber, wo ſich die Waffen befanden, wurde mit der unbegreiflichſten Sorgloſigkeit ſich ſelbſt überlaſſen. Die Regierung von Genf hatte am Morgen des 1. Februars Gendarmerie und bewaffnete Miliz an

der Seeküſte von Genf bis Hermance ſtaffelförmig aufgeſtellt, um im Falle einer Landung der angekündigten Flüchtlinge denſelben Widerſtand entgegen zu ſetzen. Im Verlauf einer halben Stunde, nachdem ſie gelandet, erſchien der genferiſche Hauptmann Wielandy mit einer Kompagnie Grenadiere, von dem Auditor Decombe als Regierungskommiſſär begleitet, und forderte die gelandeten Polen und Deutſchen, deren Zahl ſich jetzt auf 321 belief, auf, zu erklären, in welcher Abſicht ſie den Boden des Freiſtaats Genf betreten. „Wir ſind gekommen im Vertrauen auf die Gaſtfreundſchaft und die Frei„heitsliebe der Genfer," antwortete Stolzmann, „unſere Abſicht kann nicht „bezweifelt werden." „In dieſem Falle," erwiederte der Regierungskommiſſär, „habe ich den Auftrag, Sie einzuladen, ſich nach dem Dorfe Hermance zu „begeben, woſelbſt für ihre Aufnahme geſorgt iſt. Allein ſie begreifen, meine „Herren, daß man ſich nicht mit den Waffen in der Hand auf den Unab„hängigkeitsſinn eines Volkes beruft." Wir ſind in der That unbewaffnet auf ihrem Gebiete, entgegnete Stolzmann. Bei dieſen Worten wandte ſich der Kommiſſär ſchnell nach dem Ufer, dem man ſich mittlerweile wieder genähert, und wollte auf der gelegten Planke ſchnell das Schiff beſteigen, in dem er die Waffen richtig vermuthete. Eine unbekannte Hand warf in dieſem Augenblicke die Planke ab, und das von bloß vier Deutſchen beſetzte Schiff gewann das Weite. Der Schrei des Stürzenden: „Gewalt" war das Zeichen zu einem allgemeinen Tumulte. Die Grenadiere griffen zu den Waffen, wurden aber umzingelt, und nach einer augenblicklichen grenzenloſen Verwirrung wurde der Friede wieder hergeſtellt und man zog gemeinſam nach Hermance, um ein Morgenbrod zu ſich zu nehmen. Das mit Waffen beladene Schiff nahmen nach einer halben Stunde bewaffnete Genferbarken weg und brachten es im Schlepptau nach Genf, wo jedoch der Pöbel die Waffen auslud und ſie nebſt den vier Deutſchen im Triumph nach Carouge brachte. Gepski und Stolzmann unterhandelten indeſſen, ſtatt nach Carouge vorzurücken, mit den Genferbehörden, welche Zeit gewannen, eine ſtarke Truppenabtheilung auf dieſen Punkt zu ſchicken und die Flüchtlinge von allen Seiten zu umzingeln, worauf man ſie zwang, ſich zu unterwerfen und ſich wieder nach dem Kanton Waadt einzuſchiffen, wo ſie die Nacht über auf einem großen, von allen Bedürfniſſen der Fahrbarkeit entblößten Fahrzeuge, viel zu leiden hatten. In Coppet blieben ſie zwei Tage vor Anker, bis ſie am dritten Tage das Dampfbot der Winkelried nach Rolle brachte, wo das Schloß die müden und erfrornen Abentheurer aufnahm.

Am nämlichen Abend, an welchem dieſe Abtheilung bei Hermance zur Einſchiffung gezwungen ward, am 1. Februar, hatten ſich in Carouge etwa 400 Italiener, Polen und Franzoſen verſammelt, die ſich in den dortigen Gaſthäuſern herumtrieben, und von Genf her kamen viele neugierige Leute,

um den Aufſtand zu ſehen. Um 6 Uhr traf Romarino daſelbſt ein. Die Freiſchaar aber verſammelte ſich eine halbe Stunde von Carouge auf der Straße von St. Jülien, und erhielt daſelbſt Waffen und Munition. Auf fünf Wagen wurden Gepäcke, Munition nebſt andern Geräthſchaften mitgeführt. Romarino theilte ſeine Schaar in drei Abtheilungen. Eine Vorhut von 60 Mann, unter dieſen die von Hermance entkommenen vier Deutſchen, ging unter Biancos Befehl voran. 200 Mann folgten unter Oberſt Antonini. Die Nachhut bildeten 140 Mann unter den Befehlen eines polniſchen Offiziers, deſſen Name unbekannt geblieben und eines ehemaligen öſterreichiſchen Hauptmanns, Namens Stefani aus Mailand. Als man mit Tagesanbruch an den Mauthpoſten jenſeits der Arvebrücke kam, griff man die dort befindlichen 7 oder 8 Mann an, von denen einer leicht, drei andere ſchwer verwundet wurden, zerſtörte das ganze Haus, vernichtete alle Bücher und Papiere und zerſchlug mancherlei Geräthſchaften. Eine halbe Stunde ſpäter griff man nun eine kleine Anzahl Karabinier, welche bei einem an der Landſtraße gelegenen Hauſe Wache hielten und ſich wirklich zur Wehre ſetzten, an, und trieb ſie ins Haus zurück. Nachdem ſie ſich ergeben, wurden ſie genöthigt, es lebe die Freiheit und es lebe die Republik zu rufen und Brüderſchaft zu trinken. Nach Verrichtung dieſer wenig rühmlichen Thaten führte Romarino ſeine Leute, unter dem Vorwande die Schaar von Nyon zu erwarten, deren Schickſal ihm kaum unbekannt war, in ein kleines ganz unbewohntes Thal, wo er ſie lagern ließ. Nach einem zweiſtündigen Raſten wandten ſie ſich nach dem Dorfe Annemaſſe, wo man Halt machte, Proklamationen austheilte, den Maire vorbeſchied und ihn mit dem Daſein der kaum eintägigen proviſoriſchen Regierung bekannt machte, demſelben auch Aufträge und Weiſungen gab. Ein königlich ſardiniſcher Soldat lief hier zu den Aufſtändiſchen über, riß ſeinen Tſchako herab, trat ihn mit Füßen und ſteckte die dreifarbige Kokarde an ſein Wehrgehänge. Von den mehr aus Neugierde als Theilnahme verſammelten Dorfbewohnern, ergriffen nur einige junge Leute die dargebotenen Waffen. In einem noch höher gelegenen, ganz kleinen Bergdorfe, wo die Freiſchaar Poſten auf einer Anhöhe zunächſt auf der Straße nach St. Jülien, dem man ſich wieder genähert, aufſtellte, wiederholte ſich die gleiche Scene.

Die neue Stellung wurde indeß nicht lange behauptet, denn auf die von Landleuten erhaltene Nachricht, daß Reiterei im Anzuge ſei, ertheilte Romarino den Befehl zum Rückzuge, bei welchem eine bedeutende Anzahl von Italienern die Flucht ergriff und verſchwand. Abends 6 Uhr wurde Halt gemacht und gelagert. Romarino fand Gelegenheit, ſich unbemerkt zu entfernen und ließ ſich nicht wieder ſehen. Eine halbe Stunde ſpäter erhielten ſeine verlaſſenen und verrathenen Leute drei Stunden von dem

genferiſchen Gebiete den letzten Befehl des Auseinandergehens von ihm. Sich ſo gut als möglich zuſammenhaltend, erreichten ſie Carouge, ſpäter Genf, wo ſie die Stadt mit dem Gerüchte ihres Unfalls erfüllten und in bedenkliche Gährung brachten. Eine andere, von Grenoble herkommende Abtheilung, wurde von den ſardiniſchen Truppen mit Verluſt von ſieben Todten und drei Gefangenen zurückgewieſen, die in Chambery und Turin erſchoſſen wurden. Dieſes war der jämmerliche Ausgang jener abentheuerlichen Unternehmung, von der auch radikal überſpannte Schweizer in ihrer Verblendung bedeutende Ereigniſſe erwarteten. Sie hatte in dem ganz ruhig gebliebenen Savoyen nicht den geringſten Anklang gefunden. Bei den Theilnehmern ſelbſt aber entſtand bedeutender Verdacht gegen Romarino, von dem man ſpäter glaubte, daß er dieſe Unternehmung aus Auftrag des Pariſer Komite-Direkteur hätte auf den Sand laufen laſſen, welches beſorgte, es möchte ſolche dem beabſichtigten Aufſtand in Lyon hinderlich ſein.

Die Regierung von Genf erließ am 5. einen Befehl, welchem zufolge alle auf dem Genfergebiete ſich aufhaltenden Theilnehmer des Savoyerzuges ſich am 6., Morgens 9 Uhr, in die Kaſerne begeben ſollten, um von da, mit den nöthigen Mitteln verſehen, aus dem Kanton gebracht zu werden, wonach die Flüchtlinge eine Bittſchrift abfaßten, in der ſie die Regierung um Verlängerung ihres Aufenthalts auf dem Genfergebiete erſuchten, mit dem Verſprechen, ſich den Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen und die Geſetze des Landes ſtreng zu beobachten. Auch abgeſehen von der Lage Genfs an der Grenze von Frankreich und dem Königreich Sardinien, konnte die Regierung ein ſolches Bittgeſuch um ſo weniger berückſichtigen, als es außer Zweifel lag, daß in Genf eine mit dem Auslande eng verbundene Geſellſchaft beſtehe, in deren Plan es liege, die beſtehende Regierung und Verfaſſung von Genf zu ſtürzen, und dieſe Stadt zu einem Hauptſtützpunkte der franzöſiſchen Propaganda zu machen. Von den Einwohnern von Carouge ermuthigt, die ſich erklärten, die bei ihnen ſich aufhaltenden Flüchtlinge behalten zu wollen, weigerten ſich dieſelben, dem erhaltenen Befehle zu gehorchen, ſo daß die Regierung die Miliz unter die Waffen rief und beſonders das Zeughaus ſtreng bewachen ließ. Unter den Waffen gewann die Bevölkerung wieder mehr Sinn für Ordnung und Ruhe und die Flüchtlinge konnten wieder nach der innern Schweiz zurück gebracht werden.

Freilich weigerte ſich Bern eine Zeit lang ſie wieder aufzunehmen. Der Regierungsrath hatte am 3. Febr. den Regierungen von Waadt und Freiburg erklärt, daß er ſowohl wegen ihrer heimlichen Entfernung, als wegen ihrer ſtrafbaren Handlungen, denſelben den Wiedereintritt in den Kanton nicht geſtatten werde [1]). Da aber der Regierungsrath in Folge der Verwendung

[1]) Manual des Regierungsraths vom 3. Febr. 1834, S. 140.

des Vororts, dieſe Flüchtlinge auch im eidgenöſſiſchen Intereſſe aus den Grenzkantonen zu entfernen wünſchte, und dieſer die Kantone Waadt und Genf ſelbſt getheilter Anſicht fand, ſo beſchloß man die Frage dem Großen Rathe anheim zu ſtellen, welcher am 10. Februar nach einer lebhaften Berathung auf den Antrag des Regierungsrathes Wyß, die einſtweilige Wiederaufnahme unter der Bedingung geſtattete, daß die Polenſache, in Erwartung der eidgenöſſiſchen Verfügungen, bis dahin als eine gemeinſchaftliche Angelegenheit der Kantone Bern, Waadt und Genf behandelt und durch gemeinſames Einverſtändniß der genannten drei Stände, die Entledigung des ſchweizeriſchen Gebiets von denjenigen Polen bewirkt werden möchte, welche an der Unternehmung gegen einen Nachbarſtaat Theil genommen hätten. Die beiden Kantone Genf und Waadt zögerten eine Zeit lang, dieſe Bedingungen anzunehmen. Endlich ſchloß Bern gegen Ende Februar eine Uebereinkunft mit ihnen im Sinne des Beſchluſſes vom 10. Februar ab. Der Vorort hatte ſich ſchon früher, ſowohl durch den franzöſiſchen Geſchäftsträger in der Schweiz, als durch den ſchweizeriſchen Geſchäftsträger in Paris, lebhaft für die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich verwendet. Der erſtere erklärte nach einiger Zeit, die franzöſiſche Regierung könne die Wiederaufnahme in Frankreich um ſo weniger geſtatten, als ſie beſchloſſen habe, alle jene Flüchtlinge aus dem Königreiche zu verweiſen, welche an dem Savoyerzuge Theil genommen hatten. Hingegen ſei ſie geneigt, den fremden, in der Schweiz befindlichen Flüchtlingen den Durchpaß über franzöſiſches Gebiet zu geſtatten, wenn ſie ſich nach einer andern Beſtimmung einſchiffen wollten, jedoch unter der Bedingung, daß ſie einerſeits dieſe Befugniß förmlich verlangten, und ſich andererſeits zum Voraus ſchriftlich erklärten, allen auf ihren Durchmarſch bezüglichen Verfügungen ſich zu unterziehen [1]).

Das mißlungene Unternehmen der politiſchen Abentheurer auf Savoyen, hatte unterdeſſen in ganz Europa ein ungeheures Aufſehen gemacht, und war durch außerordentlich beſchleunigte Mittheilung ſchnell zur Kenntniß aller Kabinete gekommen. Dieſe bewaffnete Unternehmung aus dem Gebiete der Eidgenoſſenſchaft, mitten im Frieden, gegen einen mit derſelben befreundeten Staat und die verhältnißmäßig geringen Hinderniſſe, welche ihm auf ſchweizeriſchem Gebiete in den Weg gelegt worden waren, mußten allerdings befremden, und von den Anſichten der ſchweizeriſchen Staatsmänner und Machthaber über das Völkerrecht einen ſonderbaren Begriff geben. Auf die erſte Kunde von dieſem Ereigniſſe hatten dann auch die Geſandtſchaften von

---

[1]) Zuſchrift des franzöſiſchen Geſchäftsträgers Baron Belleval an den Vorort vom 17. Febr. 1834.

Rußland und Oeſterreich zu Paris, nachdrückliche Beſchwerden über dieſen Angriff auf die ſardiniſchen Staaten geführt, und von der franzöſiſchen Regierung Mitwirkung zu den ſtrengſten Maßregeln verlangt. Dieſelbe hatte dann auch eine Anzahl Piemonteſen und Polen von Paris weggewieſen und nach England überſchiffen laſſen, und die Einleitung einer genauen Unterſuchung gegen diejenigen franzöſiſchen Bürger des Iſeredepartements geboten, welche an der Unternehmung Theil genommen hatten, ja ſie ſchien in den erſten Augenblicken nicht entfernt, zu einer gemeinſchaftlichen Blokade der Kantone Waadt und Genf, wo ſich noch Flüchtlinge befanden, Hand bieten zu wollen. Der für die Schweiz wohlwollende Herzog von Broglie hielt denn auch dafür, daß die Schweiz von ihr aus den Beſchwerden zuvorkommen und durch Ergreifung kräftiger Maßregeln gegen die Ruheſtörer, den Nachbarſtaaten Beruhigung gewähren möchte, ein Verfahren, welches durch die letzten bedauerlichen Begebenheiten wohl als ſattſam gerechtfertigt erſcheinen dürfte, und gab dabei zu verſtehen, daß Frankreich die Eidgenoſſenſchaft zu unterſtützen geneigt wäre, wenn die Forderungen der übrigen Mächte zu weit gingen [1]). In Wien hatte man es ſehr gut aufgenommen, daß man von dem Unternehmen gegen Savoyen, beinahe noch eher durch den eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger als durch den öſterreichiſchen Geſandten in der Schweiz, Kenntniß erhielt und daß die beſtimmte Nachricht beigefügt war, wie der Vorort alſogleich die nöthigen Anordnungen getroffen habe, damit von den betreffenden Kantonalregierungen jedem Verſuche von der Schweiz aus, in einem Nachbarſtaate, mit dem die Eidgenoſſenſchaft in freundlichem Verkehr ſtände, die öffentliche Ordnung zu trüben, ernſtlich entgegen getreten werde. Der Geſchäftsträger that denn auch ſein Möglichſtes, um die Sorgfalt und den guten Willen der ſchweizeriſchen Regierungen in ein günſtiges Licht zu ſetzen. Fürſt Metternich äußerte über das Geſchehene ſowohl in ſeinen mündlichen Eröffnungen an den Herrn von Effinger, als in einer Zuſchrift an den Grafen von Bombelles zwar ſehr ernſte Anſichten, aber ohne alle heftige Aufregung. Auf beiden Seiten war die Sprache leidenſchaftlos und in den Ausdrücken abgemeſſen. Oeſterreich verlangte, auf ſein gutes Recht und dasjenige anderer Staaten ſich berufend, diejenigen Maßregeln, welche ihre Sicherheit und Selbſtſtändigkeit erforderten. Es mißkannte keineswegs das Aſylrecht für diejenigen politiſchen Flüchtlinge, welche ſich in der Schweiz ruhig verhielten und dieſelbe nicht als eine Burg benutzen wollten, um ungeſtraft Ausfälle von derſelben gegen die umgebenden Staaten zu machen, glaubte aber nicht, daß es auf Ruheſtörer der letztern Art anzuwenden ſei. Doch ſprach der Fürſt Metternich in der Zuſchrift an den Grafen von Bombelles, von der

[1]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 9. Febr. 1834.

Verantwortlichkeit des Vororts und der gesammten Eidgenossenschaft sowohl, als der einzelnen Kantone, zur künftigen Verhinderung solcher gefährlicher Versammlungen und strafbarer Unternehmungen, und verlangte die Fortweisung der ruhestörenden Flüchtlinge. Ja er versammelte bei sich auf der Staatskanzlei sämmtliche Mitglieder des eben in Wien befindlichen Ministerialkongresses, und stellte den Antrag zu einer kräftigen Note des deutschen Bundestages, wozu der Entwurf dann auch sogleich in Wien festgesetzt wurde [1]). Baden, welches sich durch einen verlängerten Aufenthalt dieser verbrecherischen Ruhestörer in der Schweiz ganz besonders bedroht glaubte, weil man in Karlsruhe Bericht hatte, wie von politischen Flüchtlingen bedrohliche Vorkehrungen zu aufrührerischen Unternehmungen im badischen Oberlande getroffen würden, wo schon Aufregung genug wegen des Zollanschlusses vorhanden war, eröffnete daher die Reihe der die Ausweisung der Polen verlangenden Nachbarstaaten, mit einer unmittelbar vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgehenden Note, in der man die Befremdung über den Umstand aussprach, daß die Vorbereitungen zu einem bewaffneten Einfalle, welche der Beobachtung der Ortsbehörden unmöglich ganz entgehen konnten, dennoch ungehindert auf schweizerischem Gebiete getroffen wurden, und daß die an das Königreich Sardinien grenzenden Kantone, ungeachtet lobenswerther und zum Theil nicht erfolglos gebliebener Bemühungen im Sinne der Ordnung, doch nicht vermochten, dem Unternehmen Einhalt zu thun; eine für die Zukunft der Schweiz wenig Zutrauen einflößende Bemerkung, welche übrigens auch in Wien und anderwärts gemacht worden war [2]). Die Karlsruherzeitung aber hatte sogar von der innern Zerrüttung und Auflösung aller gesetzlichen Ordnung in der Schweiz, als nothwendiger Folge der gewaltsamen Verfassungsveränderungen, gesprochen. Diese Mittheilungen veranlaßten den Vorort zu einem Kreisschreiben an die Stände, welches von der durch Staatsverträge der Schweiz zugesicherten Neutralität sprach, die hinwiederum den Schweizern Pflichten gegen das Ausland auflege, welche man treulich zu erfüllen habe, weßhalb man den Ständen vorschlug, alle diejenigen fremden Flüchtlinge, die an dem Savoyerzuge wirklich thätigen Antheil genommen, des fernern Asyls in der Schweiz als unwürdig zu erklären, und die betreffende Standesregierung aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete zu entfernen [3]). Auch von Seite der zunächst betroffenen Regierung, nämlich der sardinischen, traf Ende Februars über das Vorgefallene eine

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 6., 9., 12. und 26. Febr. 1834. Zuschrift des Fürsten Metternich an den Grafen von Bombelles vom 8. Februar. Abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen, VI., 68.

[2]) Note des Freiherrn von Türkheim an den Vorort vom 24. Febr. 1834.

[3]) Kreisschreiben des Vororts an die Stände vom 22. Febr. 1834.

ſehr ernſte Note ein, in welcher nichtsdeſtoweniger den Umſtänden Rechnung getragen ſchien. Doch enthielt ſie einen ziemlich ſcharfen Seitenhieb auf die Regierung von Bern, welche gewohnt ſich für die geringſten Intereſſen ihrer Angehörigen unmittelbar an die ſardiniſche Geſandtſchaft zu wenden, ihr nicht die geringſte Kenntniß von einer Verſchwörung gegeben habe, welche auf dem berniſchen Gebiete entſtanden und ſo leicht zu verhindern geweſen ſein würde; ſie verlangte am Ende die Entfernung der Flüchtlinge aus den an Savoyen grenzenden Kantonen [1]).

Mittlerweile hatten die mit der Schwäche der ſchweizeriſchen Behörden nur zu gut bekannten Polen, ſowohl in Genf als im Kanton Waadt, ihre Weigerung angezeigt, die von Frankreich verlangten Erklärungen auszuſprechen. Anfangs Merz wurden, in Folge der getroffenen Uebereinkunft, die in Wiſlisburg befindlichen Polen von einem waadtländiſchen Beauftragten an berniſche übergeben und dann wieder in den Kanton Bern zurückgebracht, wo man ſie von neuem in gewiſſe Abtheilungen verlegte. Hier hatte das vorörtliche Kreisſchreiben ſo wenig Eindruck gemacht, daß man den Antrag des Vororts weder für ausführbar, noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemeſſen erklärte, und ſich dahin ausſprach, daß man ſich im gegenwärtigen Augenblick nicht zu gewaltſamer Austreibung der politiſchen Flüchtlinge und niemals durch fremden Einfluß dazu verſtehen würde [2]). Dieſer Widerſtand war dem Vororte um ſo unwillkommener, als er gleichzeitig durch den würtembergiſchen Oberſtlieutenant von Maſſenbach als Kurier, fünf auf den Savoyerzug bezügliche Noten von der deutſchen Bundesverſammlung, vom königlich würtembergiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, vom öſterreichiſchen Geſandten in der Schweiz, vom königlich baierſchen Miniſterreſidenten und vom großherzoglich badiſchen Miniſterreſidenten, vom letztern von Wien aus, erhielt, während durch die Poſt auch eine vom königlich ſizilianiſchen Geſchäftsträger eingetroffen war, von denen mehrere, namentlich die Bundestagsnote, nicht nur Entfernung aller Theilnehmer am Savoyerzuge, ſondern auch die Ausdehnung derſelben Maßregel auf alle diejenigen deutſchen Flüchtlinge, welche auf mittelbare oder unmittelbare Weiſe zur Störung der Ruhe der Nachbarſtaaten hinwirkten, begehrte [3]).

Der Vorort theilte dieſe Noten den Ständen mit, und erwartete ihre

---

[1]) Note des Barons von Vignet an den Vorort Zürich vom 27. Febr. 1834.

[2]) Bern an den Vorort Zürich, 13. Merz 1834.

[3]) Note des deutſchen Bundestags vom 6. Merz, des öſterreichiſchen Geſandten vom 12. Merz, des baierſchen Reſidenten vom 8. Merz, des badiſchen Reſidenten vom 28. Febr., des würtembergiſchen Miniſteriums vom 5. Merz, des neapolitaniſchen Geſchäftsträgers vom 12. Merz 1834, an den Vorort.

Rückäußerungen, um ſie zu beantworten. Unterdeſſen waren aber auch die Erwiederungen der Stände auf das Kreisſchreiben vom 22. Februar eingetroffen, und der vorörtliche Regierungsrath forderte in Folge derſelben ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände dringend auf, alle auf ihren Gebieten befindlichen Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Theil genommen, ſo bald als möglich aus der Eidgenoſſenſchaft wegzuweiſen. Der vorörtliche Staatsrath wurde angewieſen und ermächtigt, die weitern geeigneten Schritte zu thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornämlich den unter denſelben befindlichen Polen, den Durchpaß über franzöſiſches Gebiet auf eine wirklich ausführbare Weiſe geſtatte. Am nämlichen Tage beantwortete der vorörtliche Regierungsrath von Zürich ſämmtliche fremde Noten. Vorerſt theilte er den Beſchluß mit, welchem zufolge die Ausweiſung ſtattfinden würde, ſobald die außer dem Bereich der ſchweizeriſchen Behörden befindlichen Hinderniſſe weggeräumt ſein würden, die ihre Entfernung bis jetzt unmöglich gemacht hätten. Was insbeſondere die von jenen Flüchtlingen beabſichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königlich ſardiniſchen Staaten betreffe, ſo habe der eidgenöſſiſche Vorort das vollendete Bewußtſein, von dem Augenblicke an, als er die erſte Kunde der Beſtrebungen jener Flüchtlinge erhalten, alles gethan zu haben, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen Staaten erheiſchten, mit welchen Verhältniſſe eines gegenſeitigen freundnachbarlichen Wohlvernehmens unterhalten würden. Gleichmäßig ſei er vollkommen überzeugt, daß auch die Regierungen aller an Savoyen angrenzenden Kantone, auf die erſte Nachricht des beabſichtigten Unternehmens, jedes ihnen zu Gebote ſtehende Mittel ergriffen hätten, um einen gewaltthätigen Verſuch auf das Gebiet eines Nachbarſtaates zu verhindern. Endlich ſeien alle Flüchtlinge von dem Schauplatze ihrer Gewaltthätigkeiten entfernt und ins Innere der Schweiz abgeführt worden, wo ſie dermalen unter ſtrenger polizeilicher Aufſicht ſtänden. Hätte demungeachtet der Einfall nicht verhindert werden können, ſo könne ähnliches einer jeden Regierung begegnen, hätten ja in den letzten Jahren verſchiedene mächtige Staaten, welche weit mehr Mittel als die Schweiz beſäßen, um ſolchen bedauerlichen Unordnungen zu begegnen, von ihrem Gebiete aus unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge, nicht immer verhindern können [1]).

Den an ſich zweckmäßigen und ſtaatsrechtlich wohl begründeten Beſchlüſſen des Vororts, ſchien es nur an hinlänglicher Kraft zur Vollziehung zu

---

[1]) Kreisſchreiben des vorörtlichen Regierungsraths von Zürich an die Stände vom 18. Merz 1834. Antwortsnote an den deutſchen Bund, Baiern, Würtemberg, Baden, Sardinien und Neapel vom 18. Merz 1834.

mangeln, um den unſinnigen Widerſtand der Polen und den wo möglich noch widerſinnigern Berns zu überwinden, da raſches und kräftiges Handeln von ſich aus unzweifelhaft am ehrenvollſten geweſen ſein würde. Aus Paris erfuhr man, daß man daſelbſt mit dem ſehr abgeneigten Miniſter des Innern, Grafen d'Argout, in Betreff des Durchpaſſes der Polen übereingekommen ſei. Graf Rümigny war zwar Anfangs Merz in die Schweiz zurückgekehrt, hatte aber, ungeachtet mehrerer dringender Schritte des Vorortes, nichts Neues gebracht, bis er endlich Ende Merz ſich Namens ſeiner Regierung bereit erklärte, den Kantonsregierungen auf ihre Verwendungen Reiſepäſſe für die polniſchen Flüchtlinge auszuhändigen, inſofern das Begehren den Namen, Grad und das Signalement Desjenigen enthalte, zu deſſen Gunſten der Paß lauten ſolle, ſo wie die Angabe der Eintrittsſtation; darnach ſollten ſie in öffentlichen Wagen von der Grenze nach Calais gebracht werden, und täglich zwei Franken für Verköſtigung erhalten. Da jetzt nichts mehr zu überwinden war, als der Widerſtand Berns, ſo ordnete der vorörtliche Regierungsrath den Bürgermeiſter Heß und den Staatsrath Hegetſchweiler nach Bern ab, um die Regierung dieſes Standes, unter Mittheilung der von der franzöſiſchen Geſandtſchaft gemachten Eröffnung, dringend einzuladen, dem vorörtlichen Beſchluſſe vom 18. Merz gemäß, die Polen innert einer anzuſetzenden Zeitfriſt aus dem Kanton Bern zu entfernen, und im Weigerungsfalle zu eröffnen, daß der Vorort ſich nun nach dem ausgeſprochenen Willen der Stände verpflichtet finde, dieſe Entfernung von ſich aus anzuordnen [1]). Herr von Rümigny, der die Auslieferung der Päſſe verzögert hatte, um nähere Aufſchlüſſe vom Miniſter zu erhalten, bekam die Weiſung, ſich genau nach dem erhaltenen Befehle zu richten, und ſich nicht um die Mittel zu bekümmern, die ſchweizeriſcherſeits angewendet werden würden, um die Flüchtlinge zu entfernen.

Die Sendung nach Bern hatte keinen günſtigen Erfolg. Man nahm zwar daſelbſt die Abgeordneten des Vorortes recht freundlich auf, verſchanzte ſich aber hinter die mitbetheiligten Kantone Waadt und Genf, mit denen man ſich gemeinſchaftlich bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft um Wiederaufnahme der Fremdlinge verwenden, im Falle des Nichtgelingens aber das Begehren erneuern wolle, daß dieſe Angelegenheit förmlich als eine eidgenöſſiſche erklärt werde. Bis dahin aber verlangte man für jede weitere, im Namen der Eidgenoſſenſchaft zu veranſtaltende Maßregel, Aufſchub [2]). Der Vorort unterſtützte nun zwar dieſe zu erwartende Begehren bei dem franzöſiſchen Botſchafter, gab aber zugleich den Ständen ziemlich mißmuthig

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 31. Merz und 1. April 1834.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 12. April 1834, Nr. 385.

Kenntniß von den Eröffnungen dieſes letztern und der Antwort des Standes Bern, wodurch die verworrene Angelegenheit mehr oder weniger wieder auf den Kantonalweg geleitet wurde [1]). Alles dieſes führte aber zu Nichts und der Vorort ſah ſich wieder, bei den unverantwortlichen Zögerungen der Machthaber Berns, dem Willen von 20 Ständen und wohl auch demjenigen ihres eigenen Volkes gegenüber, jene gefährlichen Fremdlinge auszuweiſen, genöthigt, die Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung in Ausſicht zu ſtellen, welche dann zu ernſtlichen Maßregeln zu greifen hätte [2]).

Wirklich ſchienen ſich die Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft zum Auslande wieder trüber zu geſtalten. Der für die Schweiz ſo wohlwollende, durch ſeine Familienverhältniſſe mit den Genfern ſo nahe befreundete Herzog von Broglie, war wegen der Entſcheidung der Kammer über den von ihm geſchloſſenen Vertrag aus dem Miniſterium getreten, und das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dem Admiral von Rigny zugefallen, der ſich von dem Widerſtande Berns ſehr unangenehm berührt zu fühlen ſchien, wie denn auch ſchon der Herzog von Broglie geäußert hatte, daß die Eidgenoſſenſchaft durch denſelben ihre ſchöne und würdige Stellung verliere [3]). In Wien, wo man dem Grafen Bombelles, als Anerkennung ſeiner Thätigkeit und ſeiner Bemühungen, den Geheimenrathstitel verliehen hatte, beſchäftigte ſich der deutſche Miniſterkongreß ſehr angelegentlich mit dem Aufenthalte der Polen in der Schweiz. Mehr und mehr war von Ergreifung mittelbarer Zwangsmaßregeln die Rede, und zwar beſonders von Hemmungen des Verkehrs, zu welchen ſelbſt Baden beizutragen geſinnt war, und Sardinien ſich zu den größten Opfern bereitwillig erklärte. Auch war bei dem Eintreffen ungünſtiger Berichte, in Betreff der Beaufſichtigung der im Kanton Bern zurückgebliebenen Polen, die ſich allerlei Umtriebe zu Schulden kommen ließen, von einer Entfernung der deutſchen und italieniſchen Geſandtſchaften von Bern, die Rede geweſen. Die Geſchäftsträger von Preußen und Rußland gaben Noten ein, in denen ſie auf Befehl ihrer Höfe die ſardiniſche Note vom 27. Februar und die Vorſtellungen der übrigen Nachbarſtaaten kräftig unterſtützten [4]). Der öſterreichiſche Geſandte zeigte an, daß in Zukunft kein Reiſender aus der Schweiz in die Nachbarſtaaten von den Grenzbehörden zugelaſſen werden würde, der nicht mit einem Paſſe der Repräſentanten Oeſterreichs, Baierns, Sardiniens, Würtembergs, Badens u. ſ. w.

---

[1]) Kreisſchreiben des Vorortes Zürich an die Stände vom 17. April 1834, Nr. 414, d.

[2]) Kreisſchreiben des Vorortes Zürich an die Stände vom 29. April 1834.

[3]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 23. April 1834.

[4]) Note des preußiſchen Geſchäftsträgers Herrn von Olfers vom 6. April 1834.. Note des ruſſiſchen Geſchäftsträgers Herrn von Severine vom 28. Merz und 7. April 1834

für dieſe Staaten verſehen ſei [1]). Der Vorort beantwortete die Noten von Preußen und Rußland wie diejenigen der übrigen Regierungen und fügte noch bei, daß bereits ein Theil der Polen abgereist ſei, die Abreiſe der übrigen hoffentlich in kurzer Zeit erfolgen, und wenn dieſes wider Erwarten nicht geſchehe, der Vorort dieſe Angelegenheit in den Schooß der nächſten Tagſatzung legen würde [2]).

Gegen Ende Aprils trafen auf's neue von Seite der Nachbarſtaaten ſcharfe Noten ein. Oeſterreich, Baiern, Würtemberg und Baden, ſo wie der deutſche Bundestag in Frankfurt, verlangten abermals die Entfernung nicht bloß der polniſchen, ſondern auch der italieniſchen und deutſchen Flüchtlinge, welche mittelbar und unmittelbar zu Störung der Ruhe der Nachbarſtaaten gewirkt hätten, oder noch wirkten, unter Androhung, daß wenn dieſem Anſinnen bis Ende Mai's nicht entſprochen würde, man ſich im Falle ſähe Vorſichtsmaßregeln eintreten zu laſſen, und den Verkehr mit der Schweiz allen Beſchränkungen zu unterwerfen, welche die Sicherheit erforderte [3]). Der ſardiniſche Geſandte aber machte der Schweiz die bitterſten Vorwürfe über die Ungeſtraftheit der ſchweizeriſchen Theilnehmer am Savoyerzuge, und verlangte nicht bloß die Austreibung aller bei demſelben betheiligten Italiener, Polen und Deutſchen, ſondern die Ueberlieferung an die Gerichte und die Beſtrafung der mitſchuldigen Eidgenoſſen [4]).

Zweites Kapitel.

Lage der Dinge und heftige Spannung in Bern, fernere Verwicklung mit den Nachbarſtaaten und Erledigung derſelben.

Jene unheilvolle Spaltung, welche ſeit den Ereigniſſen des Jahres 1832 zwiſchen den Parteien, und namentlich zwiſchen dem Lande und der Stadt, zurückgeblieben war, und welche die Mehrheit des Großen Rathes und daher auch diejenige des Regierungsrathes, in eine ſo falſche und übertriebene Richtung warf, hatte nicht wenig zu der einſeitigen und unhaltbaren Stellung beigetragen, in der ſich jetzt dieſer Stand dem geſammten Europa und ſeinen

[1]) Zuſchrift des Grafen Bombelles an den Vorort vom 14. April 1834.

[2]) Antwortsnote des Vororts an Preußen und Rußland vom 17. April 1834, Nr. 413.

[3]) Note der öſterreichiſchen Geſandtſchaft vom 23. April. Note des baierſchen Reſidenten vom 25. April, des würtembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. April und des großherzoglich badiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. April 1834. Note des deutſchen Bundestags vom 1. Mai 1834.

[4]) Note des ſardiniſchen Geſandten, Baron von Vignet, an den Vorort Zürich vom 23. April 1834.

eigenen Miteidgenoſſen gegenüber befand. In der zweiten Abtheilung der Winterſitzung des Großen Rathes erhoben ſich Angriffe gegen das Obergericht, weil dasſelbe ſein Gewiſſen und ſeine rechtliche Ueberzeugung nicht nach den Leidenſchaften einiger Machthaber beugen wollte. Zwar wurde der Antrag des Fürſprechers Jaggi, auszumitteln, welche Mitglieder desſelben zur Milderung des Strafurtheils gegen den geweſenen Amtſchreiber Stettler von Wangen beigetragen, und ſie von ihren Stellen abzuberufen, vom Großen Rathe in ſeiner Sitzung vom 20. Februar verworfen. Der eigentliche Grund des Zornes jener radikalen Machthaber aber, und der Brüder Schnell, war ein Beſchluß des Obergerichts, zu Trennung der Akten der Unterſuchung gegen die Mitglieder der Spezialkommiſſion des Stadtrathes von Bern, von dem eigentlichen Reaktionsprozeſſe, auf den Antrag des proviſoriſchen Staatsanwalts Hepp, nachmaligen Profeſſors in Tübingen. Dann gab ſich der Schultheiß Tſcharner her, um durch einen erkünſtelten, mit dem Reglemente des Großen Raths im Widerſpruche ſtehenden Antrag, ungeachtet der Verwerfung, dennoch die Sache dem Regierungsrathe zur Unterſuchung zu überweiſen. Auf den Antrag desſelben, hob nun der Große Rath, vermöge einer ziemlich gezwungenen Auslegung des Oberaufſichtsrechts, welches ihm die Verfaſſung gab, am 22. Merz jenen Trennungsbeſchluß und ſeine Folgen auf. Eine im Frühjahr 1833 niedergeſetzte Spezialkommiſſion, zu Unterſuchung des Verfahrens des Obergerichts in dem Stettlerſchen Straffalle, hatte Anfangs Merz in ihrer Mehrheit den Antrag geſtellt, das ganze Kollegium des Obergerichts, durch einen motivirten Beſchluß des Großen Rathes abzuberufen, und eine neue Wahl und Beſetzung vorzunehmen, ein Antrag, der das angegriffene Obergericht, und den in demſelben vorzüglich angegriffenen Präſidenten von Wattenwyl, zu einer ziemlich ſcharfen Vertheidigung nöthigte. Dieſer Streit und die anfängliche Wahrſcheinlichkeit, daß er auf Betreiben der heftigſten Radikalen, mit Abberufung der bisherigen Oberrichter und Erſetzung durch blinde Werkzeuge der Stimmung des Augenblicks, enden werde, machte in der ganzen Eidgenoſſenſchaft das größte Aufſehen, und das Verfahren der herrſchenden Partei erndtete Nichts, als lauten und wohlverdienten Tadel, weßhalb ſich die Sache mit einer Mißbilligung des Obergerichts und inſonderheit ſeines Präſidenten, endigte, der ſich dasſelbe indeſſen als Ausfluß reinen Parteihaſſes, bei der geringen Achtung in der ſeine Verfolger ſtanden, nicht ſonderlich zu Herzen nahm.

Durch eine Mittheilung des Schultheißen von Lerber über die Verlaſſenſchaft des nach Kolmar übergeſiedelten Prokurators Gerber, glaubte das diplomatiſche Departement auf die Spur verheimlichter Gelder gekommen zu ſein, die zwar bei weiterer Verfolgung nicht auf das gewünſchte Ergebniß führte, allein demungeachtet den Argwohn der Machthaber gegen reaktionäre

Umtriebe nährte [1]). Einige Bewegungen im Jura in kirchlichen Fragen, zum Theil in Folge der Konferenz in Baden, und die Wühlereien des Meiers Fromageat in Courrendlin, erhöhten dieſen Argwohn, und man war geneigt, die Mißbilligung des Straßengeſetzes von 1834, durch welches die Urheber desſelben, die Schultheißen Tſcharner und von Lerber, große Volksthümlichkeit zu erwerben hofften, das aber in der That dem Staate eine ungeheure Laſt aufwälzte, ſo wie das ziemlich natürliche Mißvergnügen über den allzuweitgetriebenen Schutz, den man Flüchtlingen gewährte, die ſich deſſen ſo wenig würdig gezeigt hatten, den finſtern Umtrieben der Reaktion, wie man ſich damals auszudrücken pflegte, zuzuſchreiben. Allein die geringen Rückſichten, welche die Polen, ungeachtet des genoſſenen Schutzes, ihren Wohlthätern zeigten und das mehr und mehr außer Zweifel geſetzte Mißvergnügen des Volkes, bewogen doch endlich die Mehrheit des Regierungsrathes, Anfangs Mai die unverweilte Ausweiſung derjenigen politiſchen Flüchtlinge zu beantragen, welche am Savoyerzuge thätigen Antheil genommen, was denn auch mit Billigung des bisherigen Verfahrens des Regierungsrathes, ungeachtet des Widerſpruches der Regierungsräthe Neuhaus und Schnell und des Profeſſors Joh. Schnell, die noch immer für die Polen kämpften, mit einer Mehrheit von 104 gegen 64 Stimmen zum Beſchluſſe erhoben wurde [2]). Eine Folge jener Spannung war auch die Aufhebung des am 15. Jänner 1831, wohl unkluger und nicht ganz ſchicklicher Weiſe gefaßten Beſchluſſes, zu Dotation des Inſelſpitals mit ein und ein viertels Million Franken, und die Anhebung von fernern Unterſuchungen in dieſer Richtung [3]). Die Anträge des neapolitaniſchen Geſchäftsträgers, Herrn von Tſchudi, über Abänderungen in der neapolitaniſchen Kapitulation, wies man, auf Gutbefinden des Regierungsrathes, zurück, was bald darauf auch die Abberufung dieſes Geſchäftsträgers zur Folge hatte.

Die Verlegenheiten des Vororts wurden dann auch noch durch die beharrlichen Trennungsgelüſte Neuenburgs vermehrt. Ganz unerwartet erſchien nämlich am 28. Merz der Staatsrath, Graf Wesdehlen, in Zürich, um dem Vorort eine Zuſchrift zu überbringen, in welcher der neuenburgiſche Staatsrath anzeigte, daß er vom Könige von Preußen die Vollmacht erhalten hätte, mit der Eidgenoſſenſchaft Unterhandlung einzuleiten, um als Kanton aus dem Bunde zu treten, und nur als Fürſtenthum in denjenigen Verhältniſſen zu der Eidgenoſſenſchaft zu bleiben, welche auf die eidgenöſſiſche

---

[1]) Bericht des diplomatiſchen Departements vom 30. Dezember 1833 an den Regierungsrath.

[2]) Beſchluß des Großen Raths von Bern vom 6. Mai 1834.

[3]) Beſchluß des Großen Raths von Bern vom 7. Merz 1834.

Neutralität bezüglich wären [1]). Man erfuhr aber ſpäter aus verſchiedenen Quellen, daß das Trennungsbegehren Neuenburgs weder den Beifall des Königs noch denjenigen des Miniſteriums hatte, wenn man auch nicht eine förmliche Mißbilligung deſſelben ausſprechen wollte, und daß, inſofern man ſich begnüge das Begehren abzuweiſen ohne von Neuenburg eine Veränderung ſeiner Verhältniſſe zu Preußen zu verlangen, die preußiſche Regierung ſich damit einverſtanden zeigen würde, daß Neuenburg als einer der 22 Kantone fortbeſtehe [2]). Das Geſuch der Neuenburger hatte dann auch keine Folge, da ſich an der nächſtfolgenden Tagſatzung, am 29. Juli, eine an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit der Standesgeſandtſchaften für unbedingte Abweiſung desſelben erklärte [3]). Die Theilnahme an dem Cadres-Unterricht zu Thun, lehnte die Regierung von Neuenburg erſt völlig ab, indem ſie als Grund angab, daß ein Zuſammentreffen der neuenburgiſchen Milizen mit denjenigen anderer Kantone, bei dem noch beſtehenden ſchroffen Zwieſpalte in politiſchen Dingen, leicht zu unangenehmen Reibungen führen könnte, welche wo möglich vermieden werden ſollten. Aber der Vorort erließ eine dringende Aufforderung an ſie, ihre eidgenöſſiſchen Pflichten in jeder Beziehung gleich wie alle andern Stände, durch Theilnahme an der eidgenöſſiſchen Militärſchule, zu erfüllen, und beruhigte die Regierung mit der Erklärung, man habe dafür geſorgt, daß Befehl ertheilt würde, eine jede Kränkung der neuenburgiſchen Kontingentsmannſchaft auf das Strengſte zu ahnden [4]). Die Regierung ließ nun eine eigene Elitenſchaar unter der Anführung des ſehr entſchieden königlich geſinnten Oberſtlieutenant Meuron-Terriſe bilden, die ungeachtet ihrer Kokarden und Medaillen, nach einiger anfänglicher Störung, ſich beſſer mit ihren eidgenöſſiſchen Kameraden vertrug, als man es von vorn herein erwartet hatte.

Die letzten Noten der Nachbarmächte hatten in der Schweiz, namentlich die ſardiniſche, deren Abfaſſung man übrigens nicht dem Baron von Vignet, ſondern dem Turinerkabinete ſelbſt zuſchrieb, einen ſehr bittern Eindruck gemacht. Die Regierung des Standes Genf ſprach in einem umſtändlichen Schreiben ihr Bedauern und Befremden über den Inhalt derſelben aus. Sie behauptete, daß der Vorwurf, als habe die Eidgenoſſenſchaft die Vorbereitungen zu dieſem Einbruche ungeſtört auf ihrem Gebiete betreiben laſſen,

---

[1]) Zuſchrift des Staatsraths von Neuenburg an den Vorort Zürich vom 26. Merz 1834.

[2]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 23. Mai, des Herrn von Effinger vom 9. Mai 1834.

[3]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1834.

[4]) Der Staatsrath von Neuenburg 24. Juni. Der Vorort an Neuenburg 27. Juni 1834.

ungerecht ſei, wenn man auf die kräftigen Maßregeln hinblicke, welche zu ihrer Unterdrückung angewendet worden ſeien, und ſchloß mit der Verſicherung, daß falls auf die Verweigerung, die einheimiſchen Theilnehmer an dem Einfalle nach Savoyen zu beſtrafen, ſich die Verhältniſſe zu dieſem Laude noch mehr verwickeln ſollten, was für den Gewerbsfleiß Genfs und in anderer Hinſicht höchſt drückend wäre, ſie dennoch lieber alles dieſes ertragen würden als, die Unabhängigkeit und Ehre der Eidgenoſſenſchaft verletzende, Opfer zu bringen. Indem die Regierung von Genf dieſe Bemerkungen der Würdigung des Vorortes unterſtellte, bat ſie bei Entwerfung der Antwortsnote darauf Rückſicht zu nehmen. In Paris war die Schärfe der letzten Noten aufgefallen, und die ſardiniſche ſelbſt von einem Geſandten der öſtlichen Mächte mißbilligt worden. Ja das mit der Regierung immer mehr oder weniger in Verbindung ſtehende Journal des Debats, ließ bei Anlaß der Mittheilung jener Noten durchblicken, daß wenn die Zumuthungen des Auslandes an die Schweiz nicht bald aufhörten, Frankreich ſich ernſtlich damit beſchäftigen und die völkerrechtlichen Begehren der Eidgenoſſenſchaft ſchützen würde. In Wien war man auf die vorörtliche Erwiederung der Noten äußerſt geſpannt, und wünſchte angelegentlich, daß dieſelbe ſo ausfallen möchte, daß die Anwendung der angedrohten Zwangsmaßregeln unterbleiben könnte. Nichtsdeſtoweniger waren die Einleitungen zu der allfällig eintretenden Vollziehung derſelben bereits getroffen. Ein lebhaft mitwirkender Grund, warum die Entfernung der vielen politiſchen Flüchtlinge aus der Schweiz von dem Auslande beſonders lebhaft gewünſcht wurde, war der Umſtand, daß die öſterreichiſche Polizei eine große Verſchwörung entdeckt hatte, deren Haupt in Gallizien ſich aufhaltende Polen waren, und deren Verzweigungen ſich über den Rhein, und wie man behauptete, durch Vermittlung der Polen in der Schweiz, bis nach Frankreich erſtreckten. Die Abſicht der Verſchwornen war der Umſturz aller Monarchieen, und ihre Pläne mit den Auftritten in Lyon und Paris im engſten Zuſammenhang. Der ganze Anſchlag ſoll ſo ausgearbeitet und wohl berechnet geweſen ſein, daß man Anfangs zweifelte, ihn ohne großes Aufſehen unterdrücken zu können. Seit dem Kreisſchreiben des Vorortes vom 29. April und der Entſcheidung des berniſchen Großen Rathes vom 7. Mai, war jedoch die Stimmung in Wien etwas weniger gereizt. In Paris ſchien man indeſſen das Aufhören dieſer Spannung der Schweiz mit den öſtlichen Mächten nicht zu wünſchen, weßhalb Graf Rümigny auf höhere Weiſung den Rath ertheilte, nachdem man durch Wegweiſung derjenigen Flüchtlinge, welche an dem Savoyerzuge Theil genommen hatten, alles dasjenige geleiſtet, was völkerrechtlich gefordert werden könnte, man ſich gar nicht mehr um die fremden Diplomaten zu bekümmern habe, ſondern vielmehr auf die Unterſtützung Frankreichs rechnen

könne [1]). Auf der Kreuzſtraße fand am 15. eine Zuſammenkunft einflußreicher Magiſtratsperſonen der drei Vororte ſtatt. Von Zürich fanden ſich nämlich die Regierungsräthe Meyer von Knonau und Hegetſchweiler, von Bern die Regierungsräthe Karl Schnell und von Tavel, und von Luzern der Schultheiß Eduard Pfyffer ein, die dann in der Heimath auf ihre Amtsgenoſſen einwirkten.

Unter dieſen Einwirkungen gingen am 17. Mai die Antwortsnoten des vorörtlichen Regierungsrathes an die Nachbarmächte ab, welche man in Paris würdig und angemeſſen, in Wien etwas ſchroff fand. Der Vorort führte an, was auf die erſte Kunde von den Ereigniſſen an den ſavoyſchen Grenzen, ſowohl er, als die Grenzkantone gethan, und wie von allen Ständen unverweilt Wegweiſung derjenigen Flüchtlinge ausgeſprochen worden ſei, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen, und drückte ſeine Ueberzeugung aus, daß hiemit alle völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt und zu den angedrohten hemmenden Maßregeln keine Veranlaſſung gegeben worden ſei, wobei die frühere Verwahrung gegen alles dasjenige erneuert wurde, wodurch die Rechte der unabhängigen Schweiz gefährdet werden könnten. Wegen der Beſtrafung ſchweizeriſcher Theilnehmer, verwies der Vorort auf die Kantonalverfaſſungen. In Folge der zu Befeſtigung der völkerrechtlichen und nachbarlichen Beziehungen gethanen Schritte, aber erwartete die Bundesbehörde vielmehr Zurücknahme der in Widerſpruch mit dieſen Beziehungen angeordneten hemmenden Maßnahmen [2]).

Unterdeſſen beſchwerte man ſich in den ſüdlichen und öſtlichen Grenzkantonen über die läſtigen Beſchränkungen, welche von den Polizeibehörden der Grenzſtaaten gegen Schweizer, und zwar nicht bloß gegen Reiſende, ſondern auch gegen Pächter und Andere, die ihre Erzeugniſſe auf die benachbarten Märkte führten, in zunehmendem Maße ausgeübt würden. Der Gouverneur der Lombardei, Graf Hartig, verlangte die Ausweiſung aus dem Kanton Teſſin von 26 namentlich angeführten italieniſchen Flüchtlingen, unter denen ſich auch der geborne Mailänder Jakob Ciani befand, der, obwohl Geflüchteter, im Blegnothale zum Mitgliede des Großen Rathes von Teſſin, und von dieſem zum Mitgliede des Staatsrechnungsausſchuſſes gewählt worden war, ein Begehren, welchem der Große Rath größtentheils entſprach, ohne daß die hemmenden Maßregeln aufgehoben wurden. Ein Ende Mai's von der

---

[1]) Berichte des Herrn von Tſchann vom 6., 10., 14., 23. Mai, Berichte des Herrn von Effinger vom 28. April, 9., 17. Mai 1834.

[2]) Noten an den ſardiniſchen Geſandten, an den öſterreichiſchen Geſandten, an das großherzoglich badiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, an den deutſchen Bundestag in Frankfurt, an den königlich preußiſchen Geſchäftsträger, an den ruſſiſchen Geſchäftsträger vom 17. Mai 1834.

Regierung von Bern erlaſſenes Kreisſchreiben, worin ſie ihr Verfahren, rückſichtlich der fremden Flüchtlinge, ſowohl gegenüber ihrem eigenen Volke als gegenüber der Eidgenoſſenſchaft und dem Auslande, zu rechtfertigen ſuchte, erwies ſich von keinem großen Einfluß auf die öffentliche Meinung. Ja die Bitterkeit, mit der man am Ende den Umſtand rügte, daß keiner der fremden Diplomaten in der entfernteſten Berührung mit den Männern ſtehe, denen das Volk die öffentlichen Angelegenheiten vertraut habe, weßhalb ſie ſo übel unterrichtet ſeien, verrieth entſchiedenen Mangel an Schicklichkeitsgefühl und Würde [1]). Auch die Vermiethung des an die Kirchhofterraſſe ſtoßenden Flügels des Stiftgebäudes, an den bisher außer der Stadt wohnenden Grafen Rümigny, zu welchem Zwecke ſogar wichtige Departemente das Gebäude räumen mußten, eine in andern Kantonen viel getadelte Maßregel, gehörte ebenfalls nicht zur ſorgfältigen Wahrung jener Würde. Eben ſo unpaſſend war der unüberlegte Antrag zu Abberufung des ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Wien, Herrn von Effinger, ein Schritt, von dem die berniſchen Machthaber damals weder Erfolg noch Ruhm erndteten [2]).

Sonderbar genug ſchien auf einmal die Diplomatie der verſchiedenen Hauptmächte auf ein ähnliches, ganz unerwartetes Auskunftsmittel zu gerathen, der von dem unglücklichen Savoyerzuge herrührenden Spannung eine mildere Wendung zu geben. Die Geſandtſchaften der deutſchen Mächte hatten Bern zum Theil verlaſſen, und der öſterreichiſche Geſandte ſeinen Sitz nach Baden verlegt. Von hier aus, wo er mit dem Bundespräſidenten Hirzel, der ſich ebenfalls auf Urlaub zu Benutzung der Bäder daſelbſt aufhielt, Umgang pflog, beſuchte er in der vier Stunden weit entfernten Bundesſtadt, den die Geſchäfte leitenden Bürgermeiſter Heß. Dieſem eröffnete er, wie dieß übrigens auch aus den Berichten des Herrn von Effinger hervorging, daß die letzten Antwortsnoten des Vorortes nicht ſehr günſtig aufgenommen worden wären, und nicht alle Anſtände beſeitigten, rieth ihm aber, wie er behauptete, weder in amtlicher Stellung noch ſelbſt als öſterreichiſcher Geſandter, ſondern lediglich als wahrer und aufrichtiger Freund der Schweiz an, wenn man der angedrohten Sperre ausweichen und bald möglichſt in die frühere befreundete Stellung zu den Nachbarſtaaten zurückkehren wolle, den am ſchwerſten verletzten und am ſchwerſten zu befriedigenden ſardiniſchen Hof zu verſöhnen, wozu ſich eine gute Gelegenheit, nämlich die Reiſe des Königs nach Savoyen, darbiete. Offenbar müßte es nämlich einen günſtigen Eindruck machen, wenn die Eidgenoſſenſchaft Sr. Majeſtät, wie dieſes bei frühern Anläßen auch geſchehen ſei, beglückwünſchen laſſe,

---

[1]) Kreisſchreiben der Regierung von Bern vom 27. Mai 1834.

[2]) Kreisſchreiben Berns vom 6. Juni 1834.

während die Unterlaſſung dieſer Uebung leicht als eine neue Kränkung betrachtet werden könnte, und die Abordnung anzuweiſen, bei dieſem Anlaß Sr. Majeſtät das tiefe Bedauern über die letzten Ereigniſſe auszuſprechen, ſo wie den Grundſatz anzuerkennen, daß völkerrechtlich die Beſtrafung der eigenen Angehörigen gefordert werden könne; wobei dann bemerkt werden dürfte, die Schweiz habe Grund zu wünſchen, daß Sardinien auf dieſem letztern Begehren nicht beharre. Unmittelbar darauf wurde dem Herrn Heß nicht nur vom engliſchen Geſandten, Herrn Morier, ganz im nämlichen Sinne geſchrieben, ſondern am 3. Juni erſchien auch der franzöſiſche Botſchafter, Graf Rümigny, bei ihm, und gab die Sendung nach Chambery als ſeinen eigenen Gedanken aus, ohne von den andern Mittheilungen etwas zu kennen. Heß hatte ſich dem angebotenen Auskunftsmittel ſofort geneigt gezeigt, inſofern mittlerweilen keine Sperrmaßregeln ausgeführt würden, und da er durch den eigends nach Baden geſendeten Kanzler Amrhyn die nothwendige Beruhigung erhielt, ſo ſchlug er es dem Staatsrathe vor und erhielt nach einigem Widerſtande deſſen Zuſtimmung. Man fand es am wenigſten auffallend, die Abgeordneten aus Magiſtraten der Kantone Waadt und Genf zu bezeichnen, und that es in den Perſonen des Staatsraths Emanuel de Laharpe von Lauſanne und des Syndiks Rigaud von Genf, wobei man den Kanzler Amrhyn nach Lauſanne und Genf ſchickte, um die zu dieſer Sendung beſtimmten Männer, mit Rückſicht auf die Dringlichkeit dieſes Schrittes, zur Annahme zu bewegen [1]).

Amrhyn war ſo glücklich, die Annahme der Bezeichneten zu erhalten, in Genf jedoch nicht ohne Schwierigkeit. Hier war nämlich im Staatsrathe die Abſendung einer Kantonalabordnung zum nämlichen Zwecke vorgeſchlagen, allein entſchieden abgelehnt worden. Auf die vom Vororte eingelangte unerwartete Mittheilung, beſchloß der Staatsrath, nicht ohne Widerſtreben, den alt-Syndik Rigaud, der ſich von ſich aus nicht zur Annahme des Auftrages entſchließen wollte, dazu einzuladen, worauf er ſich dann, ungeachtet der perſönlichen Unannehmlichkeiten, die ihm dieſelbe zuziehen konnte, unterzog. War man mit der Sendung einverſtanden, ſo gehörten die mit derſelben beauftragten Männer allerdings zu den Geeignetſten. Laharpe war fein, geiſtreich und gewandt, wenige eidgenöſſiſche Staatsmänner aber übertrafen den Syndik Rigaud an Anſtand und Würde. Die Abgeordneten wurden am Hofe Karl Alberts ſehr wohl aufgenommen, zur königlichen Tafel gezogen, und während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in Chambery mit Auszeichnung behandelt. Staatsrath Laharpe hielt dem Könige die

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 3. Juni 1834, Nr. 590.

zwiſchen ihm und ſeinem Begleiter übereingekommene Anrede [1]). Der Monarch erklärte ſich, in Folge der von der Abordnung erhaltenen Aufſchlüſſe, für befriedigt und gab ſeine Neigung zu erkennen, mit der Schweiz in die früher gewohnten freundſchaftlichen Verhältniſſe wieder einzutreten, inſofern die Mächte, mit denen er in letzter Zeit vereint zu handeln ſich bewogen gefunden, nichts dagegen einzuwenden hätten, und Gleiches zu beabſichtigen für gut finden würden. Um die Mißgunſt ihrer Mitbürger zu entwaffnen, ſchenkte jeder von den beiden, mit goldenen, brillantenbeſetzten Doſen und dem Bildniſſe des Königs beehrten Geſandten, Laharpe und Rigaud, Fr. 4000 zu eidgenöſſiſchen Zwecken aus eigener Taſche. Demungeachtet fielen Anfangs die Blätter aller Farben nach der Schreier Weiſe, mit mehr Lärm als Verſtand, über dieſe Abſendung her, denn die Eidgenoſſenſchaft war glücklich, ſich um ſolchen Preis aus der Sache zu ziehen, und eine Demüthigung lag mehr in den Thatſachen, als in den Worten. In unrühmlichen Dingen iſt, was Vergeſſenheit bringen kann, wohl am heilſamſten.

Die deutſche Miniſterkonferenz hatte ſich unterdeſſen am 3. Juni mit den Schweizerangelegenheiten befaßt, und am 6. ging ein Kourier mit neuen Verhaltungsbefehlen an die Geſandten der Nachbarſtaaten in der Schweiz ab. Die letzteren blieben mit Feſtigkeit auf ihren frühern Begehren, wollten aber, im Vertrauen es würden fernere Ueberlegungen die ſchweizeriſchen Regierungen von der Unabweisbarkeit jener Forderungen überzeugt haben, einen ganz verſöhnlichen Weg einſchlagen. Die Geſandten in der Schweiz

---

[1]) Sie lautete folgendermaßen:

Sire!

Les rois, vos prédécesseurs, n'ont jamais visité les provinces de leurs Etats voisins de la Suisse, sans que la Confédération ne se soit empressée de leur adresser les assurances de son attachement. Le Directoire fédéral, suivant cet antique usage, saisit l'occasion du séjour de V. M. dans les Etats de Savoie, pour lui faire exprimer les sentimens de la Confédération suisse envers Sa royale personne et son auguste famille. En nous faisant l'honneur de nous désigner, M. Rigaud et moi, pour nous rendre auprès de V. M, l'autorité directoriale nous a chargés de vous offrir, Sire, avec ses félicitations sur votre heureuse arrivée, ses vœux pour la prospérité du règne de V. M. et pour le bonheur de ses peuples. Les rapports soutenus entre l'illustre maison de Savoie et le Corps helvétique, ont donné naissance à ces relations journalières d'amitié et de bon voisinage, qui lient les deux nations et concourent si puissamment à leur bonheur réciproque. La conservation de ces relations intéresse également les deux Etats. Le Corps helvétique a constamment cherché à resserrer les liens existants, et lorsqu'il a eu dernièrement à déplorer une tentative coupable autant qu'insensée faite sur ses frontières, les mesures qu'il a prises spontanément pour la réprimer, ont été la preuve la plus éclatante du prix qu'il met à remplir les devoirs, que réclament les devoirs internationaux. Sire, en présentant à Votre Majesté la lettre, que le Directoire fédéral nous a remise, nous la prions d'agréer l'hommage de notre profond respect.

ſchienen übrigens angewieſen, ihre neuen Inſtruktionen nicht ſofort, ſondern erſt dann zu eröffnen, wenn die eventuellen Befehle zu unverzüglicher und gleichzeitiger Vollziehung der Sperre überall an die Grenze gelangt ſein könnten. Die Regierung von Bern, der manches Zeichen der Zeit noch als bedenklich vorkommen mochte, ſchien jetzt auf einmal einen Abſcheu vor Umwälzungsentwürfen zu empfinden, und ſich beim Vororte ſowohl als bei den deutſchen Mächten in ein günſtigeres Licht ſetzen zu wollen. Als ſie nämlich Kunde davon erhielt, daß einige der unruhigſten Flüchtlinge, wie die Brüder Breidenſtein aus Heſſen Homburg, einen in den ſchmählichſten Ausdrücken gegen die Fürſten Deutſchlands abgefaßten, von vernunftleeren Phraſen ſtrotzenden Aufruf an die deutſchen Soldaten drucken ließen, nahm ſie die nicht bereits verſendeten Exemplare in Beſchlag und richtete an die verſchiedenen Zeitungsredaktoren die Warnung, dieſe Proklamation nicht in ihre Blätter aufzunehmen, wenn ſie ſich nicht einem Preßprozeſſe ausſetzen wollten. Die Urheber wurden ſofort ausgewieſen und die Entdeckung dem Vororte mitgetheilt, der nicht nur der Regierung von Bern die Anzeige verdankte und ſie zu fernerer Wachſamkeit ermahnte, ſondern auch die Stände durch ein Kreisſchreiben davon in Kenntniß ſetzte, und den Grafen Bombelles, unter Hinweiſung auf das ſchnelle Einſchreiten der Regierung von Bern, davon benachrichtigte, ſo wie man dieſes auch den Geſchäftsträgern in Wien und Paris meldete [1]).

Mitte Juni traf Herr von Duſch in Zürich ein, und ſeine vorläufigen vertraulichen Eröffnungen waren weniger erfreulich, als man es gehofft hatte. Die deutſchen Nachbarſtaaten beſtanden auf der Wegweiſung der in Folge des Frankfurter Attentats in die Schweiz gekommenen Flüchtlinge, und vieler anderer, welche in der Schweiz zur Beunruhigung Deutſchlands wirkten. Würde dieſen Begehren nicht entſprochen, ſo war die Anordnung einer ſtufenweiſe ſtrengen Sperre gegen die Schweiz beſchloſſen, und die in derſelben befindlichen Geſandten hatten Befehl und Vollmacht erhalten, nun ſelbſt unmittelbar die Vollziehung der angedroheten Maßregeln zu veranlaſſen. So viel verlautete, ſtand zunächſt eine gänzliche Hemmung des Poſtenverkehrs, dann auch Sperrung des Tranſits in Ausſicht. In einer Konferenz in Zürich, eröffnete Herr von Duſch den übrigen einverſtandenen Geſandten, die von Wien mitgebrachten Weiſungen. Freitags den 20. Juni überbrachte man dann dem Bundespräſidenten die aus der Konferenz vom 3. Juni in Wien hervorgegangenen Noten von Oeſterreich, Baiern, Würtemberg und Baden, welche als Replik auf die Antwort des Vororts eingelangt waren. Der Ton derſelben war ziemlich ſcharf und die gerügten Mißſtände grell beleuch-

[1]) Berichte des Herrn von Effinger. Vorörtl. Protokoll vom 15. Juni, Nr. 621.

tend gehalten. „Was vor und nach dem Einfalle in Savoyen zur Störung „der Ruhe dieſes Staats von der Schweiz aus, durch die Preſſe wie durch viel„verbreitete Verbindungen geſchehen, und wovon die Beweiſe in den „Händen aller Regierungen lägen," ſo drückte ſich die öſterreichiſche Note aus, „könne dem eidgenöſſiſchen Vororte allein, nicht unbekannt geblieben „ſein. Wo Mangel an Willen oder an Macht, der Erfüllung „der Pflichten im Wege ſtehe, da ſeien die Nachbarſtaaten „nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vor„beugungsmittel gewieſen. Da der in der frühern Note vom 23. „April beſtimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ſei, ſo könne nur die „ungeſäumte und vollſtändige Befriedigung der Nachbar„ſtaaten durch Entfernung, nicht bloß der an dem Einfall „von Savoyen betheiligten Verbrecher, ſondern auch der „notoriſch zur Störung der Ruhe der Nachbarſtaaten mittelbar „oder unmittelbar wirkenden Individuen, durch das von der „Eidgenoſſenſchaft auszuſprechende Verdammungsurtheil über „das Attentat des letzten Februarmonats, endlich durch die „Zuſicherung jeder gegen ähnliche Verſuche zu treffenden „Vorkehrung, die Wirkung der angekündigten, überall vor„bereiteten und augenblicklich ins Werk zu ſetzenden Schutz„maßregeln, aufhalten, die keineswegs aus feindſeligen Ab„ſichten gegen die Schweiz, ſondern einzig im Intereſſe geſetzlicher „Selbſtvertheidigung der Nachbarſtaaten ergriffen worden wären" [1]). Später traf noch eine ſardiniſche Note ein [2]). Man drang auf ſchnelle Antwort und wollte jedenfalls den Zuſammentritt der Tagſatzung, obgleich er nahe ſtand, nicht abwarten.

Die Lage der Dinge ſchien dem Vororte ziemlich ernſt, denn die Noten hatten den Anſchein eines Ultimatums, nicht bloß in Hinſicht der angekündigten Sperren, ſondern der weitern feindſeligen Verhältniſſe, welche ſie herbeiführen zu müſſen ſchienen; ließ doch eine Antwortsnote des baieriſchen Geſandten, auf eine Reklamation wegen Beſchlagnahme aus Belgien kommender, für die Schweiz beſtimmten Gewehre in Rheinbaiern, die Anſicht durchblicken, daß man ſich in Süddeutſchland bereits gewiſſermaßen als im Kriegsſtande gegen die Schweiz betrachte. Waren auch die Gerüchte von

---

[1]) Note des öſterreichiſchen Geſandten, Grafen Bombelles, vom 20. Juni, Note des baierſchen Reſidenten, Freiherrn von Hertling, vom 20. Juni, des würtembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni, des großherzoglich badiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni 1834.

[2]) Note des ſardiniſchen Geſandten, Baron von Vignet, vom 20. Juni 1834.

Anhäufung öſterreichiſcher Truppen im Tyrol und Voralberg übertrieben, ſo ſtanden doch ungefähr 14,000 Mann daſelbſt, während ſich weit bedeutendere Maſſen in der Nähe der ſüdlichen Grenze der Schweiz, und namentlich gegen den Simplon, befanden. Auch konnte in kurzer Zeit ein beträchtliches Heer würtembergiſcher und baierſcher Truppen auf der entgegengeſetzten Grenze zuſammengezogen werden. Man hatte das ſchmerzliche Gefühl des, durch Nichtverhinderung des Savoyerzuges an dem Nachbarſtaate verübten Unrechts, und die in der allerletzten Zeit in Bern gemachten Entdeckungen und dadurch veranlaßten Verhaftungen, lieferten einen ſchlagenden Beweis, wie die Beſchwerden der Nachbarn noch immer nicht ungegründet waren. Deßhalb ſchien auch derjenige Theil des Schweizervolkes, welcher den kräftigſten Sinn für Nationalehre und Selbſtſtändigkeit bewährt hatte, wenig geneigt, Freiheit und Vaterland für einen Haufen fremder, ſelbſtſüchtiger Abenteurer in die Schanze zu ſchlagen, nicht einmal die Früchte ihres Gewerbfleißes; und die Ausſicht auf ein allfälliges franzöſiſches Hülfsheer, gab ſchlechten Troſt für die Angriffe der Deutſchen. Daher man ſich denn im Allgemeinen mehr über die Form als über das Weſentliche der Anerkennung der Forderungen des Auslandes ſtreiten mochte.

Hirzel ſetzte es, ungeachtet ſeiner Bemühungen, nicht durch, den vorörtlichen Regierungsrath alſogleich zu einer beruhigenden Antwort zu vermögen, um die angedrohten Sperrmaßregeln abzuwenden, ſondern es begnügte ſich derſelbe, ſeine Befugniß bezweifelnd und Mißdeutungen befürchtend, die eingelangten Noten den Ständen zur Inſtruktion auf die bevorſtehende Tagſatzung mitzutheilen, und dem Staatsrathe die Vorberathung der zu ertheilenden Antworten aufzutragen. Somit hoffte man wenigſtens die Stimmung des eben verſammelten Großen Rathes zuvor zu erkundigen. Auch war um dieſe Zeit durch Herrn von Tſchann, von Seite des franzöſiſchen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von Rigny, der Wunſch eingegangen, der Vorort möchte, ungeachtet der unangenehmen Wiederholung, mit derjenigen ruhigen Würde antworten, welche in den frühern vorörtlichen Noten gelegen habe, und ſich hinſichtlich der Wachſamkeit, womit man in Zukunft gegen Beeinträchtigung der Ruhe der Nachbarſtaaten und des guten Einverſtändniſſes mit denſelben ſorgen wolle, deutlicher ausſprechen, ohne ſich zu irgend etwas zu verbinden, was die Unabhängigkeit und Würde des Schweizervolkes zu beeinträchtigen geeignet wäre [1]). Dieſer Rath verrieth denn auch den Wunſch Frankreichs, welches früher ſo befremdet und erzürnt über den neuen Notendrang gethan hatte, es in dieſer Angelegenheit nicht aufs Aeußerſte kommen zu laſſen. Dreimal mußte der eidgenöſſiſche Kanzler

[1]) Konfidentieller Bericht des Herrn von Tſchann vom 15. Juni 1834.

den Entwurf einer Antwortsnote umarbeiten, dann wurde er endlich dem Regierungsrathe vorgelegt, wo man durch Stichentscheid Hirzels sich alsogleich damit beschäftigte, statt nach gefallener Meinung, das Ende der Berathung des Großen Rathes von Zürich über diesen Gegenstand abzuwarten. Diese letztere war jedoch schon so weit gediehen, und hatte so viel Abneigung gegen die Flüchtlinge im Volke verrathen, daß ihr Ergebniß kaum zu bezweifeln war. Eine vorzüglich von Bürgermeister Heß geleitete Minderheit, wollte sich in höflichen Ausdrücken auf Mangel an Befugniß stützen, und der Tagsatzung nicht vorgreifen. Endlich aber wurde von der Mehrheit eine Erwiederung nach dem Sinne Hirzels mit dem Vorbehalte gutgeheißen, daß sie nur in dem Falle wirklich abgehen sollte, wenn der Große Rath des Kantons Zürich sich in seiner Mehrheit für die vom Regierungsrath angetragene Instruktion, rücksichtlich der fremden Flüchtlinge, ausspreche. Obgleich nun diese Versammlung am 24. Abends noch nicht abgestimmt hatte, so war doch die Stimmung der Mehrheit so unzweifelhaft und die Mahnungen der Gesandten wurden so dringend auf bindende Verhaltungsbefehle gestützt, daß der Regierungsrath nun die Abfassung nach der Meinung des Bundespräsidenten einmüthig genehmigte [1]). Sie war ungefähr im Sinne des von Herrn von Rigny gegebenen Rathes. Man wiederholte den Grundsatz, daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Rechte, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhielten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchten, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen, und fügte bei, daß nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchten, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchten, von ihrem Gebiete wegweisen, und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten würde [2]).

Schon am folgenden Tage erhielt der Vorort von Seite des österreichischen Gesandten die Anzeige, daß die Pässe der eidgenössischen Behörden wieder wie früher visirt werden würden, und einzig die Identität der Person zu bezeugen sei, welcher ähnliche Mittheilungen der übrigen Gesandten folgten. Der Fürst Metternich sprach auch in Wien seine Zufriedenheit über die Antwortsnote des Vororts unumwunden aus, und schien sich des wieder

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 21., 22., 23. und 24. Juni 1834.

[2]) Antwortsnote des vorörtlichen Regierungsraths von Zürich vom 24. Juni an den k. k. österreichischen Gesandten, an den k. baierschen Residenten, an die Ministerien von Würtemberg und Baden. Antwortsnote an den sardinischen Gesandten vom gleichen Tage. Abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen, VI. Theil.

hergeſtellten guten Vernehmens zu erfreuen [1]). Amtlich und auf eine ſowohl für den Vorort als für den Bundespräſidenten perſönlich ſehr ſchmeichelhafte Weiſe, wurde dann dieſes auch in einer, bloß in Form einer Verbalnote mitgetheilten, Zuſchrift des Fürſten Metternich an den Grafen Bombelles wiederholt, in welcher er ſeine Anſicht über Aufrechthaltung einer wahrhaft neutralen Stellung ausſprach, und in einer amtlichen Note des öſterreichiſchen Geſandten mitgetheilt [2]). Auch die andern Staaten ſprachen dann in eigenen Zuſchriften ihre Befriedigung aus [3]).

Drittes Kapitel.

Die ordentliche Tagſatzung von 1834. Beſeitigung der diplomatiſchen Verwicklungen durch den Beſchluß vom 22. Juli.

Als die Tagherren am 7. Juli in Zürich zur ordentlichen Tagſatzung zuſammentraten, fanden ſie den Frieden mit dem Auslande thatſächlich gänzlich wieder hergeſtellt, wie denn auch ſämmtliche fremde Geſandten zur Beurkundung dieſer Thatſache der Eröffnungsfeierlichkeit beiwohnten. Weit entfernt von einem ſolchen Friedenszuſtande waren noch die Parteien. Noch fehlte in förmlicher Hinſicht die Genehmigung der oberſten Bundesverſammlung für die letzte Note des Vororts; dieſe zu verhindern, ſcheuten jetzt die Flüchtlinge und ihre warmen Anhänger in der Schweiz keinerlei Anſtrengung. Noch hatte, beſonders unter der Mittelklaſſe, aus welcher die meiſten neuen Machthaber und Beamte hervorgegangen waren, der polniſche Name einen glänzenden Schimmer, und man war geneigt, die Zaleskis, Oborskis, Antoninis und ihrer Gefährten, die ſich doch bis jetzt nur als wilde Abenteurer bewährt hatten, mit den Sobieskis, Kosziuskos und Poniatowskis zu verwechſeln, die dem wahrhaft tragiſchen Ausgange eines tapfern Volkes eine wirkliche Heldenweihe verliehen. Niemand konnte leugnen, und die Thatſache ſeines fortgeſetzten Aufenthalts auf dem ſchweizeriſchen Gebiete, bewies es genugſam, daß Mazzini und ſeine an europäiſcher Umgeſtaltung

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 1. Juli 1834.

[2]) Zuſchrift des Fürſten Metternich an den Grafen Bombelles vom 2. Juli 1834. Note des k. k. öſterreichiſchen Geſandten an den Vorort vom 7. Juli 1834. Beide abgedruckt in Müller Friedbergs Annalen, Nr. 240—247.

[3]) Note des großherzoglich badiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. Juli. Note der deutſchen Bundesverſammlung vom 2. Auguſt, des würtembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Juli, des königlich baieriſchen Miniſterreſidenten vom 22. Juli 1834.

mitarbeitenden Gefährten, ſich bei einflußreichen Männern mancher Geneigtheit erfreuen mußten. Noch kündigte die Europe centrale, das Blatt dieſer Männer, mit großer Kühnheit die fernern Unternehmungen ihrer bald ſiegenden Partei an, noch wurden in Bern politiſche Flüchtlinge von der Regierung öfter mit öffentlichen Stellen und Aemtern beehrt. War doch ſelbſt von der Züricher Hochſchule eine Freiſchaar nach dem Genferſee zum Savoyerzuge gewandert, die es freilich, im Schreien und Trinken mehr als im Kampfe geübt, nicht weiter als bis nach Lauſanne gebracht hatte, ſo wie ſich überhaupt eine ziemliche Anzahl der bekannteſten deutſchen Flüchtlinge, als Coremann, Fein, Kombſt, Glüner, Boßmann, Oeſterreicher und andere mehr, nicht ohne einen gewiſſen Anklang zu finden, in Zürich aufhielten, wo ſie bisweilen auch von italieniſcher und franzöſiſcher Seite her Beſuche erhielten. Dieſe wußten ihre Gönner in der Schweiz für ein abenteuerliches Völkerrecht zu gewinnen, nach welchem ſie das Recht hätten, nach Belieben von der Schweiz aus Einfälle in die Nachbarſtaaten zu wiederholen, und ſich im Falle Mißlingens wieder dahin zurückzuziehen, um von daher ohne Gefahr und Verantwortlichkeit, nun neuerdings Proklamationen und anarchiſche, blutdürſtige Schriften in die Nachbarſtaaten zu verbreiten, Waffenvorräthe anzulegen, unter den deutſchen Handwerkern zu werben und dieſelben in den Waffen zu üben und anderes Aehnliches mehr. Aber dieſe blinden Radikalen, welche das fremde, bodenloſe Treiben begünſtigten, bedachten in ihrem wüthenden Haſſe gegen die andern Meinungen, der Altgeſinnten und des ſogenannten Jüſtemilieu, nicht, welches frevelhafte Spiel es war, Freiheit, Gut und Blut des eigenen Volkes der augenſcheinlichſten Gefahr auszuſetzen. Während ſie die Flüchtlinge als Werkzeuge gegen jene ihnen verhaßten Parteimeinungen gebrauchen wollten, bemerkten ſie nicht, daß ſie gerade ſelbſt zu ihren Werkzeugen herabgeſunken waren.

Alſo ſuchte man einem großen Volksfeſte, dem am 13. Juli beginnenden eidgenöſſiſchen Freiſchießen, an dem, außer einer Menge tüchtiger, dem politiſchen Treiben fremden Schützen, noch viele Häupter der radikalen Meinung und demokratiſche Flüchtlinge erſchienen, das Anſehen einer etwas drohenden Haltung gegen die Tagſatzung zu geben, welche noch durch eine auf den 20. veranſtaltete radikale Volksverſammlung erhöht werden ſollte. Zwar wurden hier viele glühendwarme Reden gehalten und nach ſchweizeriſcher Sitte mit dem Glaſe in der Hand auch etwas Großſprecherei getrieben; allein die Bemühungen der Ueberſchwenglichen ſcheiterten an dem geſunden Sinne der Bevölkerung, und die fremden Abenteurer ſahen ihre Hoffnungen auf ein zweites Hambacherfeſt und auf eine ihre Zwecke fördernde Umwälzung verſchwinden. In dem ſchön gelegenen viereckigten, wohl an 20,000 Menſchen umfaſſenden Schützenplatze, von dem man nicht nur den rauhen, mit Tannen und Fichten bewachſenen Uetliberg, ſondern auch in weiter

Ferne die Schneekuppen des Kantons Glarus und den kahlen Sentis wahrnahm und in deſſen Mitte dem Freiheitsbaum aus zwei Röhren friſches Quellwaſſer in einen geräumigen Behälter entquoll, ſchien ſich ein gemüthliches, glückliches, kräftiges und redliches Volk zu bewegen, dem Vaterland und ſeiner Weiſe ergeben, jeder fremdartigen Beſtrebung und Aefferei fremd. Auch bei der Volksverſammlung im Kräuel wurden vergeblich die Namen der unglücklichen, vor 32 Jahren daſelbſt Hingerichteten, beſchworen; ſie verlief eben ſo unſchuldig wie das Freiſchießen.

Wie wenig übrigens die radikale Schilderhebung auf die Tagſatzung Einfluß übte, zeigte bald darauf die wichtige Berathung über das Flüchtlingsweſen, welches unmittelbar nach der Volksverſammlung und am Schluſſe des Freiſchießens an die Tagesordnung kam. Nach beendigter Erörterung, in der ſich manche hochtönende Phraſe über Freiheit, Unabhängigkeit und Schweizerehre hören ließ, ertheilte die oberſte Bundesverſammlung mit 15 Stimmen [1]) der, von dem eidgenöſſiſchen Vororte am 24. Juni den Geſandten und Miniſterien der die Schweiz begrenzenden deutſchen Staaten und Sardiniens gegebenen, mit dem in dem Protokolle des Vororts vom 18. Merz niedergelegten Willen der Stände übereinſtimmenden, Erwiederung, ihre vollſtändige Billigung. Eine beſondere, außerhalb dem Sitzungsſaale der Tagſatzung abgefaßte Verwahrung, welche die beiden Geſandten von Bern und Luzern, Schultheiß Tſcharner und Dr. Kaſimir Pfyffer unterzeichneten, machte beſonders wegen ihres Schluſſes wenig Glück, da ſie in derſelben erklärten, daß weil die Tagſatzung nicht geruht habe, die Würde und Ehre geſammter Eidgenoſſenſchaft gegen die, in den Noten der fremden Mächte enthaltenen, kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, wenigſtens Bern und Luzern ihre Ehre und Würde beſtens verwahrt wiſſen wollen, wurde im Kreiſe der Bundesbrüder keineswegs günſtig aufgenommen, vielmehr gab ſie Anlaß zu einigen für die Eigenliebe der Verwahrenden und beſonders für diejenige des Schultheißen von Bern nichts weniger als ſchmeichelhaften, ſcharf derben Gegenerklärungen [2]). In Europa machte der Beſchluß der Tagſatzung vom 22. Juli den Eindruck eines Ereigniſſes. Man hatte den Geſandtſchaften der fremden Staaten keine amtliche Mittheilung von dieſem Beſchluſſe gemacht. Allein auf ihre Erklärungen, daß es einer ſolchen bedürfe, um die dermalen eingeſtellten hemmenden Maßregeln ganz aufzuheben, beſchloß die Mehrheit, dieſem Begehren, das übrigens auch von Seite Frankreichs geäußert worden war, zu

[1]) Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Graubündten, Teſſin, Wallis und Neuenburg, ſo wie Glarus, Waadt und Genf mit Beziehung auf ihre Voten.

[2]) Beſchluß der Tagſatzung vom 22. Juli 1834. Abſchied der Tagſatzung von 1834.

entſprechen, während ſich eine Minderheit des vorörtlichen Staatsrathes beharrlich deſſen weigerte [1]). Mehrere Antwortſchreiben enthielten die Beglückwünſchungen des franzöſiſchen Botſchafters, des engliſchen Geſandten, der preußiſchen und ruſſiſchen Geſchäftsträger über den glücklich beendigten Zwieſpalt [2]). Aus dem mehrmonatlichen Kampfe war die allſeitige Anerkennung des der Schweiz wie jedem ſelbſtändigen Staate zuſtehenden Aſylrechts, mit einer auf allgemein völkerrechtlichen Grundſätzen beruhenden Beſchränkung der Anwendung deſſelben, um es für die Nachbarſtaaten ungefährlich zu machen, ſiegreich hervorgegangen. Die Zeugniſſe Frankreichs und Englands für das ehrenvolle Benehmen des Vororts und der Tagſatzung waren wohl am beſten geeignet, jeden Vorwurf von dieſen Behörden abzuwälzen, wie er in radikalen, zum Theil höchſt rohen Blättern erſchien, als hätten ſie die Selbſtändigkeit und Ehre der Schweiz Preis gegeben. Der Lakonismus der Note des Grafen Rümigny flößte jedoch einigen Verdacht über die Aufrichtigkeit ſeiner Theilnahme ein, da er ſtets Krieg erwartend, auf dieſen Fall eine entſchiedene franzöſiſche Partei zu gründen wünſchte.

Eben ſo wenig Glück machte der Antrag, der dießmal durch Herrn Hans Schnell vertretenen Geſandtſchaft von Bern, gegen den Geſchäftsträger in Wien, Herrn v. Effinger. Nur Luzern, Baſellandſchaft und Freiburg unterſtützten denſelben, während im Gegentheil der Vorort, der des letztern einſichtsvolle und mit Erfolg gekrönte Bemühungen am beſten zu würdigen wußte, ihm das glänzendſte Lob ertheilte, ſo daß er mit 18 Stimmen ſiegreich aus dem Kampfe gegen ſeinen Heimathkanton hervorging, der es nicht fühlte, wie unpaſſend dieſe aus reiner Mißgunſt und Parteileidenſchaft entſtandene Schilderhebung war, mit der ſich die Machthaber an der Aare nur lächerlich machten, um ſo mehr als ſie bald darauf wieder ihre Zuflucht zu ſeinem vaterländiſchen Sinn und ſeiner Geſchäftstüchtigkeit nehmen mußten, um ſie aus einer neuen Schlinge zu ziehen, die ſie ſich ſelbſt abermals höchſt ungeſchickter Weiſe angelegt hatten.

Durch die Zuſtimmung von Glarus erwuchs der am 15. Oktober des vorigen Jahres in Berathung gelegene Beſchluß in Kraft, laut welchem dem innern Lande des Kantons Schwyz die durch den Landfriedensbruch von Küßnacht verurſachten, militäriſchen Okkupationskoſten zu bezahlen auferlegt wurden, der Eidgenoſſenſchaft hingegen die, durch Beſtellung des eidgenöſſiſchen Kommiſſariats erwachſene, Koſtenübernahme. Für den Nachlaß dieſer Koſten ſtimmten nur die ſogenannten Sarnerſtände, wohl aber waren

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 4. Auguſt 1834, Nr. 4.

[2]) Note des franzöſiſchen Botſchafters vom 8. Auguſt 1834. Note des engliſchen Geſandten vom 7. und 21. Auguſt 1834, vom preußiſchen Geſchäftsträger vom 19. Auguſt 1834, und vom ruſſiſchen Geſchäftsträger vom 18. und 30. Juli.

12 Stände geneigt, in Berückſichtigung der Armuth des Landes, zu einem theilweiſen Nachlaſſe die Hand zu bieten. Im Innern des Landes zeigten ſich mancherlei widerwärtige Umtriebe. In den äußern Bezirken verfolgten ſich der Landammann Schmid und der Kantonsſtatthalter Diethelm mit leidenſchaftlichem Haſſe, und als, nachdem ſie ſich gegenſeitig geſcholten, Diethelm demungeachtet ſich mit der Leitung der zahlreich beſuchten Mailandsgemeinde am Rothenthurme befaſſen wollte, obgleich die Landesſitte einen Geſcholtenen ausſchloß, kam es zu ſehr ärgerlichen Auftritten, ſo daß nur Abyberg durch ein würdiges Benehmen die Ordnung wieder herzuſtellen vermochte, obgleich ſich die Landsgemeinde unverrichteter Dinge trennen mußte. Die Wahl Abybergs zum Landammann an der Landsgemeinde vom 1. Juni, ſo wie Düggelins zum Kantonsſtatthalter, nebſt dem gänzlichen Rücktritte Redings von den öffentlichen Geſchäften, beurkundeten ſattſam das Uebergewicht, ſo daß die früher in dieſem Kanton vorherrſchende Geſinnung und Weiſe, aus welcher die Sarnerei hervorgegangen war, wiederum obenauf kam. Baſel hatte ſeine, beinahe auf eine Million damaliger Schweizerfranken ſich belaufenden Interventionskoſten bereits bezahlt, und war froh, um dieſen Preis Ruhe und Vergeſſenheit erkauft zu haben. Die Verfaſſungen von Schwyz, ſo wie diejenige von Baſelſtadttheil und Baſellandſchaft erhielten die eidgenöſſiſche Gewährleiſtung. Appenzell Außer-Rhoden nahm dieſelbe ebenfalls in Anſpruch [1]).

Das Trennungsbegehren von Neuenburg wurde von 20 Ständen auf das beſtimmteſte abgewieſen. Luzerns Antrag, auf dem Wege der Unterhandlung durch die Eidgenoſſenſchaft, eine Umgeſtaltung der Verhältniſſe von Neuenburg, in einer den eidgenöſſiſchen Verhältniſſen mehr entſprechenden Form, ſo daß dieſer Kanton ganz ſchweizeriſch würde, zu erlangen, erhielt nur die Unterſtützung von Thurgau und Baſellandſchaft, es erklärten ſich im Gegentheil 12 Stände aus allen Meinungsweiſen gegen denſelben, weil man gegen jede Unterhandlung war, oder den Augenblick nicht für geeignet hielt Hingegen erhielt die Regierung des Kantons Neuenburg die Einladung, in ihrem amtlichen Verkehr mit den eidgenöſſiſchen Behörden ſowohl als mit denjenigen anderer Kantone, ſich keiner andern Benennung zu bedienen, als derjenigen, welche in der Aufnahmsurkunde vom 19. Mai 1815 und in der Bundesakte vom 7. Auguſt gleichen Jahres, dem Kanton Neuenburg beigegeben war, ein Beſchluß, gegen den der Geſandte von Neuenburg, Graf Wesdehlen, eine förmliche Verwahrung eingab. Der Antrag Berns aber, über welchen der Bundespräſident wegen ſeinen muthmaßlichen Folgen von vornherein ſein Bedauern äußerte, es ſolle die neuenburgiſche Mannſchaft

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1834.

in der außerordentlichen Militärſchule zu Thun, auf den Befehl der Tagſatzung, angehalten werden, unverzüglich die preußiſchen Farben und Medaillen, welche ſie trage, abzulegen, erzeugte nur eine ziemlich müßige und verworrene Berathung über die Frage, ob ſchwarz und weiß, oder roth und gelb die neuenburgiſche Kantonalfarbe ſei, und fiel am Ende ad instruendum in den Abſchied [1]).

Die Berathungen über die wichtigſte Angelegenheit der Eidgenoſſen, die Reviſion des beſtehenden Bundesvertrags, blieben unfruchtbar. Noch waren 11 Stände geneigt, auf dem bisher betretenen, freilich kein ſehr fruchtbares Ergebniß verſprechenden Pfade, durch die Tagſatzung auf eine neue einläßliche, auf Standesinſtruktionen gegründete Berathung dieſer Angelegenheit einzutreten, andere wollten eine Konferenz Bevollmächtigter, die wenigſten einen Verfaſſungsrath aufſtellen. Unter dieſen Umſtänden ſprach ſich der Vorort für eine allmälige und theilweiſe Reviſion durch die Tagſatzung aus, und faßte mehr die Entwicklung der militäriſchen und ökonomiſchen Kräfte des Bundes ins Auge, als die Vervollſtändigung der politiſchen Bundeseinrichtungen, weßhalb er die Stände einlud, auch das Wehr- und Zollweſen mit umfaſſenden Inſtruktionen zu verſehen. Die größere Maſſe des Volkes bekümmerte ſich wenig um die Bundesfrage, deſto lebhafter beſchäftigte ſie den Geiſt der Demokraten, vor allem aus die Mitglieder der ſogenannten Schutzvereine. Ein Kreisſchreiben des Zentralvereins in Luzern, unter dem man merkwürdig genug die Namen Hertenſtein, Aebi und Siegwart lieſt, lud die Mitglieder der Kantonalſchutzvereine zu einer großen Zuſammenkunft nach Zofingen auf den 26. Februar ein, um ſich über den von dem Großen Rathe von Bern ſo ruhmvoll beſchloſſenen Verfaſſungsrath zu berathen. Ein vollendetek, der Einheit ſehr nahe kommender Bundesentwurf wurde dahin gebracht. In Zofingen leiteten dann Bornhauſer, Trorler, Kaſthofer, Snell, Pfyffer und andere mehr die Berathungen mit ruhiger Beſonnenheit. Man beſchloß, mittelſt Belehrung auf das Volk zu wirken, und dasſelbe für die Idee eines eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrathes empfänglich zu machen. Ein Ausſchuß wurde mit der Abfaſſung einer unter das Volk auszutheilenden Schrift in dieſem Sinne beauftragt. Der Große Rath des Kantons Bern aber erhielt eine Dankadreſſe für ſein Benehmen in Sachen der einzuführenden Bundesverfaſſung. Die gegenwärtige Schlaffheit des Bundesweſens gegenüber den geiſtigen und materiellen Bedürfniſſen der Zeit, verſprach dieſem Gange, wenn er mit Beſonnenheit, Takt und Beharrlichkeit verfolgt wurde, ziemlichen Erfolg. Aber die Theilnahme, welche man der Bundesreviſion an der Volksverſammlung von Zürich bezeigte, war nicht geeignet, ihr im weitern Kreiſe viele Anhänger zu erwerben. Auch blieben die Be-

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1834.

rathungen, in der nach Weiſungen ſtimmenden Tagſatzung, gänzlich unfruchtbar; ein am 4. Auguſt niedergeſetzter zahlreicher Ausſchuß begnügte ſich damit, am 3. September auf die Inſtruktionen des vorigen Jahres zu verweiſen. Im Kreiſe der Bundesverſammlung ſelbſt, wurde vielfach lebhaftes Bedauern darüber geäußert, daß die ſo hochwichtige Angelegenheit der Reviſion durch die ordentliche Tagſatzung von 1834 und ihrem Ausſchuß, nicht nur um keinen Schritt weiter gebracht worden, ſondern daß vielmehr der vernommene Kommiſſionalbericht weit eher geeignet ſei, die früher gehegten Hoffnungen der Erzielung eines verfaſſungsmäßigen beſſern Zuſtandes für die Eidgenoſſenſchaft, zu verdrängen und Beſorgniſſe hervorzurufen, als ermangele das ſchweizeriſche Volk der erforderlichen Schwungkraft, zu Erlangung eines ſolchen beſſern Zuſtandes, oder als fehle den Behörden der Wille und der Muth, ein ſolches Werk zu verwirklichen. Am Ende mußten dieſe troſtloſen Berathungen ad referendum genommen werden. Anträge auf einzelne Abänderungen gewannen gleichfalls keine Mehrheit. Hingegen wurde ein neues Reglement der Tagſatzung erörtert und den Ständen zur Inſtruktion geſchickt, und für die bereits beſchloſſene Oeffentlichkeit der Sitzungen einige reglementariſche Beſtimmungen ſchon jetzt angenommen. Daß die Tagſatzung aber durch die Oeffentlichkeit wenig gewann, zeigte ſich in den nächſten Jahren bald genug [1]).

Drei Tage nach der letzten unfruchtbaren Berathung über das Bundesweſen, am 6. September, erklärte der Bundespräſident die ordentliche Verſammlung der Tagſatzung als geſchloſſen und aufgelöst, indem er den Scheidenden in ſeiner Schlußrede das Zeugniß gab, daß bei der Tagſatzung offenbar das Beſtreben hervorgetreten ſei, dem Vaterlande nach Außen und nach Innen die für ſeine Wohlfahrt ſo nöthige Ruhe zu erhalten, nicht ohne Noth die Schweiz und ihre ſchönen Einrichtungen mit dem Auslande in Streit und Mißhelligkeiten zu bringen, und alles zu verhindern, was die wieder gewonnene Eintracht unter den Kantonen ſtören könnte [2]).

Viertes Kapitel.

Von der Auflöſung der ordentlichen Tagſatzung bis zum Schluſſe des Jahres 1834.

Während ſich die große Mehrheit der Bevölkerung, ohne ſich darum für unſchweizeriſch oder für unfreiſinnig zu halten, aufrichtig des wieder gewonnenen guten Einverſtändniſſes mit den Nachbarſtaaten und des Nichteintre-

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1834.
[2]) Ebendaſelbſt.

tens verderblicher Hemmungen des ſchweizeriſchen Gewerbefleißes, erfreuete, drohte ein von der Regierung von Bern geduldeter, und eine Zeit lang entſchuldigter, höchſt poſſenhafter, durch die fremden Flüchtlinge veranlaßter Auftritt, wieder neue Verwicklungen herbeizuführen, was um ſo bedenklicher war, als die Regierung von Bern derjenigen von Zürich in der vorörtlichen Leitung folgen ſollte.

Nur wenige Wochen nach dem verunglückten Savoyerzuge hatte Mazzini, der ſich ſeit dieſer Zeit beinahe beſtändig in Grenchen, Kantons Solothurn, aufhielt, in Bern den, das junge Europa genannten, geheimen Bund geſtiftet, in dem er einen Verbrüderungsbund aller Völker gegen ihre Fürſten zu verwirklichen ſuchte, und der deßhalb eine förmliche Geſtaltung ſo wie geheime Namen und Zeichen, zur Erkennung der Mitglieder unter ſich erhielt. Die Abgeordneten der polniſchen, italieniſchen und deutſchen Vereine hatten ihn am 16. April geſtiftet. Um jedoch dem angeblichen Nationalſinn eines jeden Rechnung zu tragen, wurde jeder Nation, obgleich dem Bunde ein für alle Völker gleich vorgeſchriebenes Ziel vorgeſteckt war, doch überlaſſen, einen eigenen Nationalverein zu bilden, deſſen Statuten jedoch mit denjenigen des gemeinſamen Bundes nicht im Widerſpruche ſein dürften, ſo wie auch jeder Verein ſeinen beſondern Ausſchuß, als Bundesbehörde für die allgemeinen Bundesangelegenheiten, niederſetzte, der mit den geheimen Obern der Geſellſchaft der Menſchenrechte zu Paris und London in inniger Verbindung ſtund. Außerdem ſollten wichtige Angelegenheiten von dem Kongreß des Bundes behandelt werden. Unmittelbar nach geſchloſſenem Bunde, wurde ein Aufruf an die ſogenannten Schweizerpatrioten erlaſſen, um demſelben beizutreten. In dieſem Aufrufe ſchob man das Mißlingen der bisherigen Verſuche zur Befreiung der Völker, der fehlerhaften Verfaſſung der alten Carbonari zu, und erklärte daher ihre Beſtrebungen für Hochverrath an der Freiheit und Gleichheit der Völker, ſo wie an dem Fortſchreiten Europas. Inſonderheit aber klagte man über die große allgemeine Venta von Paris, von der man behauptete, ſie habe mehrmals die Umwälzung von Europa verhindert, als ſie ſchon auf dem Punkte war, auszubrechen, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil ſie nicht von dem Mittelpunkte ausging, weßhalb man ſie einer allgemeinen Zwangsherrſchaft beſchuldigte [1]).

Unter den beſondern Verbindungen zeichnete ſich vorzüglich das ſogenannte junge Deutſchland durch Thätigkeit und Wirkſamkeit aus, das wahrſcheinlich

---

[1]) Bericht an den Regierungsrath der Republik Bern, betreffend die politiſcheu Umtriebe, ab Seite politiſcher Flüchtlinge und anderer Fremden in der Schweiz, mit beſonderer Rückſicht auf den Kanton Bern. Vom 21. Auguſt 1836. Vom Regierungsſtatthalter Roſchi.

Auguſt Friedrich Breidenſtein, ein Arzt aus Heſſen Homburg, geſtiftet hatte. Der Zweck dieſer Verbindung ging dahin, Deutſchland in eine Republik umzuwandeln, wozu die Klubs die nöthigen Vorbereitungen machen ſollten; durch Verbreitung zu dieſem Ziel erlaſſener politiſcher Druckſchriften, ſuchte man den Geiſt der Handwerker gegen ihre Regierungen aufzureizen und dieſen Handwerkern verrücktee Ideen von Freiheit, Gleichheit und Humanität beizubringen. Um dieſelben zu gewinnen und allmälig ihrer Beſtimmung näher zu führen, wurden überall, wo es ſich thun ließ, anfänglich nur ſogenannte Krankenvereine benutzt oder geſtiftet, denen man in ſpätern Zeiten den Namen von Handwerkervereinen, auch Leſekränzchen gab. Es wurden in denſelben, die meiſtens von deutſchen Flüchtlingen oder andern Verbündeten geſchriebenen, Zeitungen gehalten, Freiheitslieder geſungen, aus politiſchen Werken vorgeleſen, und mitunter auch politiſche Reden zur angeblichen Aufklärung der Brüder vorgetragen. Die Verbindung, das junge Deutſchland ſelbſt, beſtand theils aus politiſchen Flüchtlingen, welche die Leitung der Geſchäfte, vorzüglich aber den politiſchen Unterricht beſorgten und aus Handwerkern, die nach feierlich geleiſtetem Eid auf die Statuten, als Mitglieder des Bundes aufgenommen und zu finanziellen Beiträgen, ſo wie zur Rekrutirung verpflichtet blieben. Vorzüglich waren die Schriftſetzer in der Schweiz mittelbar oder unmittelbar in dieſelbe verflochten. Die Verbindung ſelbſt war in Klubs eingetheilt; an jedem Ort, wo mehr als fünf Mitglieder ſich befanden, konnte ein Klub errichtet werden. Jeder Klub hatte ſein eigenes Komite, zur Beſorgung der finanziellen Geſchäfte, Anſchaffung von politiſchen Druckſchriften, Verbreitung derſelben, vorzüglich nach Deutſchland, und Aufnahme von Mitgliedern. Die Vorſteher der Klubs ſtanden in unmittelbarer Korreſpondenz mit dem Präſidenten des Ausſchuſſes der Verbindung, und dieſer mit dem Präſidenten des Zentralkomite des jungen Europa. Alle Mitglieder empfingen Aufnahmskarten, das Epheu als Erkennungszeichen nebſt einem Kriegsnamen. Ein Zentralkomite beſaß eine große geſetzgebende und ſogar richterliche Gewalt; denn jede Verbindung hatte ihre eigene, vom Staate unabhängige Gerichtsbarkeit, und das Komite konnte ſogar die Todesſtrafe verhängen, welche zu vollziehen jedes Mitglied der Verſammlung unter gleicher Strafandrohung verpflichtet war. Sowohl die in den Statuten geſchehene Vorſorge zur Bewaffnung der Bundesglieder, als der Savoyerzug und andere Thatſachen ſetzten außer Zweifel, daß man den Umſturz der Monarchieen nicht etwa bloß durch Belehrung der Geiſter bewirken wollte, ſondern daß es darauf abgeſehen war, bei ſich ereignenden günſtigen Umſtänden den angeſtrebten Zweck mit Gewalt der Waffen zu verwirklichen. Die Schweiz ſollte auch nicht bloß den politiſchen Flüchtlingen einen einſtweiligen Zufluchtsort, Unterkommen und

Verdienſt gewähren, vielmehr ward ſie zum proviſoriſchen Waffenplatze beſtimmt, von wo aus die bewaffnete Maſſe ſich je nach Umſtänden dahin werfen ſollte, wo Aufſtand und Bürgerkrieg angefacht werden mochte. Viele unter ihnen täuſchten ſich ſehr über den, in den ſchweizeriſchen Bevölkerungen vorherrſchenden Geiſt, als ſie einen großen Anhang unter denſelben für ſolche Unternehmungen zu finden glaubten.

Daß die fremden Geſandtſchaften mit dieſen Verhältniſſen nicht unbekannt waren, ergibt ſich ſchon aus der Natur der Dinge [1]). Anfangs Juli theilte Graf Bombelles dem Vororte den ihm vom Gouverneur der Lombardei, Grafen Hartig, zugekommenen Aufruf des jungen Europa an die Schweizer mit, nebſt den Namen der Mitglieder der verſchiedenen propagandiſtiſchen Ausſchüſſe [2]), mit deren Mittheilung das Anſuchen verbindend, den Mazzini, wenn ſich die über ihn gemachten Angaben erwahrten, aus dem Gebiete der Eigenoſſenſchaft zu entfernen. Ein Kreisſchreiben gab den Ständen von dem Eingelangten mit der Aufforderung Kunde, Mazzini und alle übrigen Theilnehmer am Savoyerzuge, oder andere wirklich unruhige Fremde, wegzuweiſen. Gleichzeitig ward Bürgermeiſter Heß, als Präſident der zürcheriſchen Polizeikommiſſion, eine von dem Herrn von Duſch vertraulich mitgetheilte Liſte der fremden Flüchtlinge, welche dem gegebenen Verſprechen zufolge, entfernt werden ſollten, mit der Einladung übergeben, dieſelbe den übrigen ſchweizeriſchen Ortspolizeibehörden zukommen zu laſſen [3]). Einige Wochen ſpäter, Mitte Auguſts, ſchrieb der öſterreichiſche Geſandte wieder, daß ſich Mazzini in Genf gezeigt habe, die dortige Regierung war jedoch nicht im Stande, ſeine Spur ausfindig zu machen.

Mit Bewilligung des Regierungsſtatthalters von Bern, Herrn Roſchi, fand, auf eine Veranlaſſung des jungen Deutſchlands, bei der Wirthſchaft des ſogenannten Steinhölzli, in der Nähe von Bern, unter der Benennung eines Handwerkerfeſtes, ein unſinniger Auftritt ſtatt, von dem Anfangs niemand erwartete, daß er ſo viel Aufſehen machen würde. Eine Verſammlung von etwa 150 deutſchen Handwerkern nahm an Tiſchen Platz, welche ein Viereck bildeten, in deſſen Mitte eine deutſche ſchwarz, roth und

---

[1]) Der öſterreichiſche Geſandte, Graf Bombelles, erzählte lange nachher dem Verfaſſer: Am Vorabend der Abreiſe der Polen nach der Waadt zu dem Savoyerzuge, ſei einer derſelben, ein junger Mann, zu ihm gekommen und habe ihm ihr Vorhaben mitgetheilt. Dieſer ſei dann am folgenden Tage plötzlich an einer heftigen Kolik geſtorben.

[2]) Komite des jungen Italiens: Giuſeppe Mazzini, S. A. Melegari, Giovanni Ruffini, Roſales, Antonio Ghiglioni, Agoſtino Ruffini. Komite des jungen Deutſchlands: Dr. Breidenſtein, F. Breidenſtein, Stromayer, D. Raſt, Peters. Komite des jungen Polens: Stolzmann, F. Dibonski, Conſtant Zaleski, François Gordazewski, Feliz Nonoſielski.

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 5. Juli 1834. Nr. 694.

goldene Fahne aufgeſtellt war, während man zwiſchen einem Kranze ein lithographirtes Taſchentuch mit einer Abbildung des Hambacherfeſtes und den Bildniſſen der vorzüglichſten Anſtifter dazu, wie Siebenpfeiffer, Wirth, Rauſchenplatt und andern erblickte. Der Schriftſetzer Roth, ein Arbeiter des Buchdruckers Jenni, welcher die Zuſammenkunft betrieben und den gutmüthigen aber ſchwachen Regierungsſtatthalter verſichert hatte, daß dabei keinerlei Handlungen weder in Worten noch in Werken ſtatt haben ſollten, wodurch die Ruhe und Ordnung geſtört, oder die Behörden auf die mindeſte Weiſe in Verlegenheit gebracht werden könnten, erklärte in einer kurzen Anrede den Zweck dieſer, wie er behauptete, harmloſen Vereinigung von freiſinnigen Männern aus verſchiedenen Staaten Deutſchlands auf freiem Boden, lediglich von dem Wunſche geleitet, das Band der Freundſchaft und allgemeiner Vaterlands- und Freiheitsliebe unter ihnen zu knüpfen. Er ermahnte ferner, die öffentliche Ruhe und Ordnung weder durch Worte noch durch Thaten zu ſtören, und ſich des ungeſtörten glücklichen Genuſſes, frei athmen und ſprechen zu können, in jeder Beziehung würdig zu zeigen. Von Zeit zu Zeit wurden dann ſogenannte patriotiſche Geſänge, welche gedruckt an die Verſammlung und auch an die Zuſchauer vertheilt worden waren, geſungen. Mitten in einer ſolchen Strophe wurde plötzlich das große Panner der deutſchen Republik entfaltet und geſchwungen, und auf ein Zeichen eine Anzahl kleiner papierner Fähnchen, welche die Farben der verſchiedenen Staaten Deutſchlands vorſtellten, hervorgezogen, vom Stocke geriſſen, und eines derſelben, Oeſterreich, mit Füßen getreten. Paarweiſe kehrten ſie unter Abſingung deutſcher Freiheitslieder, mit Eichenlaub bekränzt, wieder nach Hauſe zurück. Der Regierungsſtatthalter maß in ſeinem amtlichen Berichte dieſem Auftritt, der auch den Erwartungen der Urheber nicht entſprochen haben ſollte, keine Wichtigkeit bei [1]).

Als einige Wochen ſpäter die deutſchen Handwerker im Kanton Zürich, gleichfalls auf Veranlaſſung deutſcher Flüchtlinge, ebenfalls zahlreich beſuchte Verſammlungen hielten, ohne ſich ſo auffallende Demonſtrationen zu Schulden kommen zu laſſen, erklärte der Regierungsrath von Zürich in ſeiner Sitzung vom 21. Auguſt, dieſelben für unzuläßig, und ſprach einſtimmig gegen Dr. Fein, der an der Spitze dieſer Verſammlungen ſtand, und mehrere Warnun-

[1]) Bericht des Regierungsſtatthalters Roſchi an den Regierungsrath vom 29. Juli 1834. Der Verfaſſer, deſſen Sommerwohnung in der Nähe dieſes Beluſtigungsortes liegt, wurde, da er zufälligerweiſe vorbei ſpazierte, Zuſchauer dieſes ſeltſamen Auftrittes. Was ihm dabei auffiel, war der gänzliche Mangel erſichtlicher, freier Theilnahme dieſer jungen Handwerker, die vielleicht ihren Sonntag auf fröhlichere Weiſe zugebracht hätten. Es hatte eher das Anſehen einer um Lohn geſchehenen Aufführung. Auf das umſtehende Volk machte es keinen beifälligen Eindruck.

gen unberückſichtigt gelaſſen hatte, die Wegweiſung, gegen die Flüchtlinge Oeſterreicher und Bollmann aber eine Warnung aus. Nicht ſo in Bern. Der öſterreichiſche Geſandte, nachdem er der Regierung von Bern einige Wochen Zeit gelaſſen, um ein Zeichen von Mißbilligung über den albernen Auftritt vom 27. Juli zu geben, beſchwerte ſich, wie es ſcheint nach genommener Rückſprache mit dem Bundespräſidenten, unmittelbar bei der berniſchen Regierung und verband damit die Anfrage: was dieſer Stand für Maßregeln genommen, um die Wiederholung ähnlicher Anſtände zu verhindern und die Anſtifter und Urheber jener Verſammlung zur Rechenſchaft zu ziehen? Die Machthaber von Bern aber antworteten durch einen, unter den vorhandenen Umſtänden wenig würdigen Winkelzug, indem ſie die von ihnen fortwährend beobachtete Uebung des unmittelbaren Geſchäftsverkehrs in Dingen, die einzig den Kanton betrafen, verleugnend, den Grafen Bombelles mit einem gewiſſen Hohn an den Vorort wieſen. Es war, als ob eine ſich oft kundgebende geckenhafte Pralerei, die man aus Mangel an eigentlichem ſittlichem Gefühle thörichter Weiſe für Würde hielt, ſich dort der Köpfe bemeiſtert hätte. Die Benennung des moraliſchen Vororts, wie die Radikalen jetzt öfter Bern auf eine ſchmeichelhafte Weiſe bezeichneten, ſchien die Lenker an der Aare zu dieſem Selbſtgefühle zu begeiſtern. Ja während man auf der einen Seite an dem ſchwindelhafteſten Republikanismus Wohlgefallen zu empfinden ſchien, trieb ſie eine gewiſſe Eitelkeit, den Prinzen Ludwig Bonaparte zum Artilleriehauptmann zu ernennen, was der franzöſiſchen Regierung, auf deren Unterſtützung man ſich in Nothfällen denn doch allein verließ, wohl kaum angenehm ſein konnte [1]). Weit entfernt indeſſen den Zweck, ſich die öſterreichiſche Beſchwerde vom Halſe zu ſchieben, zu erreichen, was mit einer höflichen Beantwortung und Auskunft wahrſcheinlich erfolgt wäre, gab nun die berniſche Behörde, durch die Zurückweiſung an den Vorort, der Sache ſelbſt ein bedeutenderes Gewicht. Der öſterreichiſche Geſandte wandte ſich nun alſogleich an den Vorort, der ſich jedoch hütete, in dieſer Angelegenheit eine andere Stellung, als diejenige der gegenſeitigen Uebermittlung, einzunehmen. Bern antwortete nun: Aus dem Bericht des Regierungsſtatthalters habe man ſich überzeugen müſſen, daß die fragliche Zuſammenkunft nicht den Charakter einer Verſchwörung, oder eines die Ruhe der Nachbarſtaaten gefährdenden Vereins darbiete, daher man ſich denn auch nicht habe bewogen finden können, wegen Meinungsäußerungen einzelner Theilnehmer, oder wegen des Abſingens von Liedern und Aufpflanzens von Fahnen einzu-

[1]) Zuſchrift des öſterreichiſchen Geſandten, Grafen Bombelles, an den Regierungsrath von Bern vom 23. Auguſt 1834. Antwort des Regierungsraths an den Grafen Bombelles vom 27. Auguſt 1834.

ſchreiten; ſobald ähnliche Zuſammenkünfte den Charakter von Verbindungen annehmen würden, wodurch die Ruhe von Nachbarſtaaten unmittelbar bedroht wäre, würde dieſes ſtattfinden [1]).

Mit dieſer Antwort war der öſterreichiſche Geſandte um ſo weniger geneigt ſich zu begnügen, als er jenen Schritt gegen die Regierung von Bern auf höhern Befehl gethan, und um die nämliche Zeit, wo dieſe letztere ihre Antwort nach Zürich ſchickte, dem Vorort eröffnet hatte, daß unter den politiſchen Flüchtlingen in der Schweiz ſeit einiger Zeit wieder eine beſondere Aufregung bemerkbar ſei. Mazzini, der ſich aller bisher gegen ihn angeſtellten Nachforſchungen ungeachtet, abwechſelnd in Genf, Lauſanne, Milden und andern Gegenden aufhielte, erſcheine, ſichern Angaben zufolge, als die Seele aller dieſer Umtriebe, weßhalb der Geſandte ſeine Feſtnehmung und Entfernung verlange. Wirklich ſchrieb der Vorort in dieſem Sinne an die Stände und richtete dieſe Einladung noch mit beſonderm Nachdruck an Genf und Waadt [2]). Schien man doch in Wien einen neuen Anſchlag gegen Savoyen oder Süddeutſchland zu erwarten, wie denn Fürſt Metternich ſich gegen den eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger geäußert hatte, daß, falls die Antwort Berns über die Verſammlung im Steinhölzli nicht befriedigend ausfalle, wahrſcheinlich alle deutſchen Staaten Maßnahmen gegen ihre Angehörigen ergreifen dürften. Wirklich wurden alle öſterreichiſchen und baierſchen Handwerksgeſellen aus dem Kanton Bern abgerufen. Der Zumuthung Berns, ſeine Sache gegenüber dem öſterreichiſchen Geſandten zu einer eidgenöſſiſchen zu machen, hütete ſich der Vorort wohl zu entſprechen. Mitte Oktobers erklärte dann auch der öſterreichiſche Geſandte, über den ſich mittlerweilen die radikalen Blätter häufig auf die allergemeinſte und pöbelhafteſte Weiſe geäußert hatten, daß ſeine Regierung ihrer eigenen Würde und den auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichteten Grundſätzen es ſchuldig ſei, die unmittelbaren diplomatiſchen Verhältniſſe mit einer Regierung abzubrechen, welche nicht nur dieſen Grundſätzen ungeſcheut Hohn ſpreche, ſondern Aufreizungen gegen benachbarte, mit derſelben in freundſchaftlichem Verkehr und Verhältniſſen lebende Regierungen, in Schutz nehme [3]).

Dem vorörtl. Staatsrathe von Zürich ſchien dieſe Mittheilung ſo ernſter Natur, daß er ſie mit dem bisherigen auf dieſen Gegenſtand bezüglichen Schriftenwechſel dem Regierungsrathe als höherer vorörtl. Behörde vorlegte, der dem öſterreichiſchen

---

[1]) Bern an den Vorort Zürich vom 15. September 1834.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 18. September 1834. Nr. 928.

[3]) Note des öſterreichiſchen Geſandten, Grafen Bombelles, an den Vorort vom 13. Oktober 1834.

Gesandten auf eine versöhnliche Weise antwortete, und die Regierung von Bern bei der Mittheilung dieser Antwort ermahnte, die geeigneten Verfügungen zu treffen, um den Nachtheilen zu begegnen, welche die Verbindung von fremden Handwerkern mit Flüchtlingen für diese selbst, so wie für das Vaterland nach sich ziehen könnte und darauf Bedacht zu nehmen, die Mißverhältnisse zu heben, welche zwischen ihr und einigen deutschen Staaten obwalteten, auch dabei nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft in's Auge zu fassen, deren Leitung in wenigen Wochen in ihre Hand gelegt werden würde [1]). Unumwunden erklärte der vorörtliche Regierungsrath der Regierung von Bern in einer andern Zuschrift: daß nach seiner Ansicht der für die deutschen Regierungen kränkende Auftritt, von Seite der betreffenden Behörden hätte gemißbilligt und diese Mißbilligung durch Ueberweisung der Fehlbaren an die Gerichte oder durch Polizeimaßregeln, wirklich bethätigt werden sollen, daher man denn die im Schreiben vom 15. September ausgesprochene Entschuldigung jenes Auftrittes sehr bedauert habe [2]). So hatte diese unheilvolle Geschichte Spannung zwischen den beiden ersten und größten Kantonen Zürich und Bern, so wie in Zürich zwischen den beiden Bürgermeistern Hirzel und Heß zur Folge, da der letztere, unterstützt von Keller, Schultheß, Fueßli, Ulrich und andern eine schwer zu rechtfertigende Opposition gegen das sich zu Oesterreich hinneigende System der Hirzelschen Mehrheit machte. Unter den Parteien in der Eidgenossenschaft selbst aber, schien Alles auf den Augenblick der Verwirrung gespannt, um Leidenschaften und Interessen geltend zu machen. Zürich hätte vielleicht nicht ungern Bern gedemüthigt gesehen, welches seinerseits Zürich unschweizerische Gesinnung vorwarf. Die Anhänger der sogenannten richtigen Mitte warfen den Radikalen vor, durch ihr übermüthiges Schimpfen, durch ihr Hegen und Pflanzen politischer Abenteurer und durch die Verletzung völkerrechtlicher Pflichten, an den Händeln mit dem Auslande schuld zu sein, während die Radikalen über allzuvieles Nachgeben, über Verrath am Vaterland und Verletzung der Nationalehre klagten, ja thörichter Weise wünschten, daß die Eingriffe von Außen nur noch stärker werden möchten, damit es einmal zur Entscheidung komme, ohne zu bedenken, wie wenig dieselbe vielleicht ihren Hoffnungen entsprechen möchte. Unter den Altgesinnten waren endlich nicht wenige leidenschaftlich und erbittert genug, sich der Spaltung ihrer Gegner und der von daher entstehenden Verwirrung zu freuen, und von ihr und der dadurch herbeigeführten Einmischung des Auslandes die Wiederherstellung früherer Zustände zu hoffen.

[1]) Der vorörtliche Regierungsrath von Zürich an den Regierungsrath von Bern. 1. November 1834.

[2]) Derselbe an denselben vom gleichen Tage.

Mittlerweile hatten nach dem Beiſpiele Oeſterreichs auch die übrigen deutſchen Staaten den Verkehr mit der Regierung von Bern abgebrochen. Es wurde durch die Zeitungen ein durchaus unbegründetes Gerücht vielfach verbreitet, als ob der deutſche Bund im Begriffe wäre, eine Note an die Schweiz zu richten, in welcher die außerordentliche Verſammlung der Tagſatzung, zum Zwecke der Aufſtellung einer beſonderen vorörtlichen Behörde, verlangt würde. Mißmuthig über die völlig abweichende Auffaſſung der Steinhölzligeſchichte in Zürich, ſuchte man jetzt in Bern, wo man doch im Stillen einige der unruhigſten deutſchen Flüchtlinge weggewieſen hatte, Unterſtützung anderswo, und zwar da, wo man ſie bis jetzt am meiſten, freilich wie es ſich in politiſchen Dingen von ſelbſt verſteht, nicht ohne Erregung ſelbſtſüchtiger Gelüſte gefunden hatte, nämlich bei Frankreich und bei Ludwig Philipps feinem und gewandten Vertreter, dem Grafen Rümigny. Man hatte in öffentlichen Reden, gehalten zur Befriedigung der franzöſiſchen Eitelkeit, nicht verhehlt, wie man die ſchweizeriſche Neutralität auslege, ſo nämlich: daß man die Schweiz wie das verſchwägerte Belgien als ein Außenwerk der Quadrupelallianz, dem berühmten Meiſterwerke Talleyrands gegen die öſtlichen Mächte, betrachte; deßhalb konnte man es auch im Kabinet der Tuilerien nicht ungern ſehen, wenn ſich die Schweiz ſo mit dieſen Mächten verfeindete, daß man ſich gewiſſermaßen zur Annahme jener Stellung gedrungen fand. Graf Rümigny rieth dann auch der bedrängten Regierung von Bern an, ſich über die bereits ſo viel beſprochene Steinhölziangelegenheit noch einmal, in der Form einer Denkſchrift (Memorandum), an die eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger in Wien und Paris, in einem etwas beruhigenden Sinne auszuſprechen, und dieſes Memorandum den betreffenden Miniſterien mittheilen zu laſſen. Dazu ſchickte der Botſchafter den erſten Sekretär, Baron von Belleval, nach Paris, um dem Grafen Rigny den zukünftigen Vorort Bern, von dem man ein ſo großes Gewicht für den franzöſiſchen Einfluß erwartete, dringend zu empfehlen. Graf Rigny ließ ſich wirklich die Sache Berns ſehr angelegen ſein, genehmigte die Idee des Memorandums, und verwendete ſich dafür nicht nur bei den fremden Botſchaftern in Paris, ſondern auch durch den franzöſiſchen und engliſchen Botſchafter unmittelbar in Wien [2]). Der Schultheiß Tſcharner machte dann auch im berniſchen Großen Rathe, bei ſeiner Eröffnung am 17. November, dem Vororte Zürich mehrere Vorwürfe, unter Anderm denjenigen, daß man Bern habe unter den Beſchluß vom 22. Juli beugen wollen und kündigte an, daß die Regierung wahrſcheinlich eine Zuſchrift an die Geſchäftsträger werde gelangen laſſen, wodurch dieſelben beauftragt würden, den betreffenden Höfen darzulegen, welches die

[2]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 4. November 1834.

Grundsätze seien, nach denen die Regierung von jeher gehandelt habe, und wie irrig dieselben müßten dargestellt worden sein, um solche Mißverständnisse herbeizuführen. Sollte der Zweck nicht erreicht werden, so würde sich die Regierung mit dem Gedanken beruhigen, daß sie noch viele Freunde in und außerhalb der Eidgenossenschaft zähle, sich aber vorzüglich auf die Zustimmung des bernischen Volkes stützen.

Wenige Tage später erließ der Regierungsrath von Bern das angekündigte Memorandum, in welchem man, sei es von sich aus oder auf fremden Rath, einen ganz andern Ton annahm, als derjenige war, der in den frühern diplomatischen Aeußerungen über den Steinhölzliauftritt angestimmt worden. Man sagte in demselben, da die kompetente Behörde nicht gefunden, daß die Theilnehmer an jenem Auftritte in Anklagezustand versetzt werden könnten, so hätten sich die Maßregeln der Regierung dahin beschränken müssen, Aufsicht zu halten, daß nicht durch Stiftung politischer, gegen die Ruhe der Nachbarstaaten gerichteten Verbindungen, oder sonst auf andere Weise, den fremden Staaten gegründeter Anlaß zu Beschwerden gegeben werde. Die Regierung habe übrigens den Auftritt im Steinhölzli nie weder rechtfertigen noch billigen wollen. Den deutschen Flüchtlingen und Handwerksgesellen habe man zu verstehen gegeben, daß keine Vereine zu politischen Zwecken und überhaupt keine Versuche, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, geduldet werden würden. Unaufgefordert habe die Regierung mehrere, Beschwerden veranlassende, deutsche Flüchtlinge fortgewiesen [1]; am Schlusse sprach man noch die Erwartung aus, wie Jedermann in Folge dieser Darstellung sich überzeugen werde, daß auf dem Kantonsgebiete von Bern so wie bis dahin, auch künftig, nichts geduldet werden würde, was die Ruhe der Nachbarstaaten stören könnte, und daß die Regierung der Republik, sowohl als Kantonsregierung, als dereinst in der Eigenschaft eines eidgenössischen Vorortes, sich stets bestreben würde, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in guten Treuen zu erfüllen, und freundschaftliche Verhältnisse mit den Nachbarstaaten, so viel an ihr, bestmöglich und sorgsam zu wahren [2].

Nebst den äußern Gestaltungen, dem Aufkommen eines Toryministeriums in England, welchem der Sturz des französischen Ministeriums folgte, mochte auch das Gespenst der Reaktion, welches seit einiger Zeit wieder vor die Augen der bernischen Behörden zu treten schien, nicht wenig zu diesem Entschlusse beigetragen haben, da man jedenfalls unter den Flügeln des gallischen Hahns jeder Gefahr, woher sie auch komme, trotzen zu können

---

[1]) Das Memorandum wurde unter der Leitung des Hrn. Rümigny abgefaßt.

[2]) Zuschrift (Memorandum) von Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern an die Geschäftsträger in Wien und Paris vom 21. November 1834.

glaubte. Die öffentliche Preſſe, beinahe aller Farben, fiel mit ziemlicher Bitterkeit über den berniſchen Erlaß her, dem man Mangel an Feſtigkeit und Konſequenz ſowie ſeinen muthmaßlich fremden Urſprung vorwarf. Die Konſervativen warfen ihm Mangel an Würde und Aufrichtigkeit vor, bei den Radikalen aber trat der moraliſche Vorort mehr und mehr ins Dunkel, und man hörte bald eben ſo bittern Tadel über das Tſcharner-Rümigny'ſche Syſtem, als er ſich früher über das ſogenannte Hirzel-Bombelliſche hatte verlauten laſſen. In Zürich beſchloß der Regierungsrath nach längerer Erörterung, in welcher vielfach darauf aufmerkſam gemacht wurde, daß die für die beiden Geſchäftsträger beſtimmten Schreiben der Regierung von Bern, nicht nur mit derjenigen Korreſpondenz mannigfach in offenbarem Widerſpruch ſtünden, welche die Regierung von Bern dieſes Gegenſtandes wegen mit dem Vororte bis anhin gepflogen hätte, ſondern ſelbſt mit dem Begleitſchreiben, mit dem man das Memorandum den Geſchäftsträgern übermittelte und dieſelben einlud, den von der Regierung von Bern gewünſchten Gebrauch davon zu machen und die erforderlichen Schritte zu thun, um wo möglich die Spannung zu heben, die zwiſchen jener Regierung und einigen deutſchen Staaten obwalte [1]).

In Paris erhielt das Memorandum aus leicht begreiflichen Gründen entſchiedenen Beifall. Graf Rigny fand es ganz geeignet, die Beſorgniſſe zu beſchwichtigen, welche mehrere deutſche Höfe zu Maßregeln veranlaßt, über die Bern ſich beſchwere, und ſicherte auch ſeine Verwendung zu; ja ſogar der öſterreichiſche Botſchafter, Graf Appony, ließ günſtige Worte vernehmen [2]). Nicht ſo in Wien. Ließ ein Artikel des öſterreichiſchen Beobachters Anfangs hoffen, daß das öſterrreichiſche Kabinet ſich mit der von Bern gegebenen Erklärung begnügen werde, ſo wurde ſpäter dem eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger durch den Fürſten Metternich eröffnet, man könne ſich mit der Berner Erklärung nicht beruhigen, demungeachtet wolle Oeſterreich die vorörtliche Stellung Berns vollkommen anerkennen. In der That ergab es ſich aus den Zuſchriften des öſterreichiſchen Staatskanzlers an den Grafen Bombelles, die dieſer der vorörtlichen Behörde vertraulich mittheilte, daß die öſterreichiſche Regierung in dem Memorandum weder Genugthuung, für die am 27. Juli im Steinhölzli erlittene Beſchimpfung, noch eine Gewährleiſtung gegen Wiederholungen finden mochte [3]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 27. November 1834, Nr. 1194.

[2]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 8. Dezember 1834.

[3]) Berichte des Herrn von Effinger vom 4., 10., 12., 15. Dezember 1834. Deutſche Zuſchrift des Fürſten Metternich an den Grafen Bombelles 14. Dezember 1834. Franzöſiſche Zuſchrift deſſelben an denſelben von ſelbem Tage.

Während Frankreich ſich dieſe wohlfeilen Verwendungen für den Schützling Bern angelegen ſein ließ, fand der Vorort dagegen, wenn er die Rückgabe des Dappenthals zur Sprache brachte, nur taube Ohren. Der Botſchafter in der Schweiz antwortete mit Mangel an Inſtruktionen, und mit der Anzeige, daß die Sache in Paris verhandelt werden ſolle. Allein die Unterhandlung daſelbſt beſchränkte ſich auf ausweichende Antworten des Miniſters, der die Sache in die Länge zu ziehen ſuchte, wie alle ſeine Vorgänger, um ſie allmälig der Verjährung entgegen zu führen[1]). Die Reklamationen des päpſtlichen Nuntius, Erzbiſchof von Carthago, wegen der Aufhebung des Frauenkloſters zu St. Georg im Kanton St. Gallen, beantwortete der Vorort uneinläßlich, geſtützt auf den Grundſatz, daß der Art. 12 des Bundesvertrages, ſo wie alle andern Artikel nur Verſprechen der Kantone unter ſich ſeien, auf welche keine fremde Regierung ſich ſtützen und ſie in Anſpruch nehmen könne; und als der Nuntius gegen dieſe Bezeichnung des heiligen Stuhles als einer fremden Regierung ſich verwahrte und den katholiſchen Standpunkt von der Oberherrlichkeit desſelben in kirchlichen Dingen geltend zu machen ſuchte, fand ſich der Vorort dennoch zu keiner neuen Antwort veranlaßt, und die Aufhebung blieb auf ſich beruhen[2]). Einen vom Kanton St. Gallen unerwartet geſtellten Antrag, zu Aufſtellung eines eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrathes, ſobald ſich eine Mehrheit von Kantonen, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz ausmache, ſich für einen ſolchen ausgeſprochen haben werde, begnügte ſich der vorörtliche Regierungsrath den Ständen einfach mitzutheilen[3]), da er für denſelben nach den frühern Berathungen keinen Erfolg erwartete.

Die Regierung von Neuenburg hatte den in Folge der dortigen Unruhen Entwaffneten ihre Gewehre zurückgegeben, und man erwartete auch Freilaſſung der Gefangenen. Das Land ſchien ſich zu beruhigen und mit den frühern Zuſtänden und Verhältniſſen ſich wieder zu verſöhnen. In Berlin ſollte der franzöſiſche Geſandte, Breſſon, nicht wenig dazu mitgewirkt haben, daß man jenen von Neuenburg ausgegangenen Antrag, auf Abänderung der Verhältniſſe dieſes Landes, fallen ließ. Um ſo unerwarteter war jetzt eine, auch von dem ruſſiſchen Geſchäftsträger unterſtützte, Note, in welcher derſelbe erklärte, daß der König von Preußen zwar bei dem dringenden Wunſch, den die getreue Bevölkerung ihres Fürſtenthums Neuenburg kund gegeben, einem, im Wege freier Unterhandlung zu Stande gebrachten Uebereinkommen

---

[1]) Bericht des Herrn von Tſchann von 26. Auguſt 1834.

[2]) Noten des päpſtlichen Nuntius, Erzbiſchofs von Karthago vom 9. September, 17. November. Vorörtl. Protokoll vom 2. Oktober und 20. November 1834.

[3]) Vorörtl. Protokoll vom 27. November, Nr. 1195.

gemäß den Wünſchen des dortigen Staatsrathes, ſeine Genehmigung nicht verſagt haben würde, daß aber auch die gegenwärtigen 15 Jahre lang bewährten Verhältniſſe aufrecht gehalten werden könnten, inſofern der Bund, wie natürlich, die Verpflichtung übernehmen würde, die Verfaſſung des Fürſtenthums ungekränkt und unverletzt zu laſſen. Wäre der Bund und der Vorort in ſeinem Namen veranlaßt, dieſes beſtimmt zu erklären, und eine ſolche unumwundene Sprache bei der erſten Gelegenheit zu führen, ſo würde dieſes das geeignete Mittel ſein, um die waltende Spannung ohne Verzug zu beſeitigen. Allein der Staatsrath von Zürich ging nicht in dieſe diplomatiſche Falle, ſondern wies, eingedenk der Vorſchrift der Aufnahmeakte Neuenburgs vom 19. Mai 1815, daß alle dieſen Stand betreffenden Angelegenheiten mit der Regierung in Neuenburg und nicht mit einer fremden Behörde verhandelt werden ſollten, den preußiſchen Antrag unbeantwortet der letztern zu[1]). Ihrerſeits beantwortete die Regierung von Neuenburg die von der Tagſatzung beſchloſſene Einladung, ſich fortan in ſeiner Korreſpondenz mit der Eidgenoſſenſchaft ausſchließlich Kanton und nicht Fürſtenthum zu nennen, ablehnend, und wies eine Reihe diplomatiſcher Verhandlungen eidgenöſſiſcher Behörden mit Neuenburg nach, wo dasſelbe als Fürſtenthum bezeichnet wurde[2]).

Im Kanton Uri hatte ein Begehren von ſieben Geſchlechtern: um Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Rathsherrnſtellen, Einführung eines Kantonsgerichtes ohne Beiſitzer aus dem Rathe, Oeffentlichkeit des Rechnungsweſens und jährliche Erneuerung der Wahlen der Geiſtlichen, ſo wie Verbeſſerung des peinlichen Unterſuchungsweſens, viel Aufſehen gemacht, und einen heftigen Widerſtand von Seite der Machthaber der Kirche und des Staates erregt. Die Antragſteller begingen den Mißgriff, der Verbeſſerungen zu viele auf einmal zu wollen. In Appenzell Außerrhoden neigte man ſich wieder dem Fortſchritte zu. Die Landsgemeinde in Trogen entſchied für die Reviſion und übertrug die Bearbeitung derſelben einem Ausſchuſſe von 25 Mitgliedern, von denen jede Kirchgemeinde eines und die Landsgemeinde fünf erwählte. Die Wahl der letztern fiel auf die Landammänner Nagel und Schläpfer, den Landsfähndrich Haim, Landſeckelmeiſter Meyer und Altlandammann Näf. Die neue Verfaſſung wurde angenommen, doch verwarf das appenzelliſche Volk die Trennung der Gewalten. In St. Gallen waren am 11. April, nach einer gehaltvollen Erörterung, vorzüglich durch

---

[1]) Note des preußiſchen Geſchäftsträgers, Herrn von Olfers, vom 30. Oktober 1834. Vorörtl. Protokoll vom 10. November 1834, Nr. 1070.

[2]) Neuenburg an den Vorort Zürich, 4. November 1834.

den Einfluß des in dieſer Angelegenheit ſehr wirkſamen Landammanns Baumgartner, alle Punkte und Artikel der Badener Diözeſankonferenz, mit weit überwiegender Mehrheit vom zahlreich verſammelten katholiſchen Großen Rathe angenommen und die zweckdienlichen Vollmachten zur Ausführung derſelben ertheilt worden. Allein es zeigte ſich bald, daß der Große Rath in dieſer Angelegenheit zu raſch vorgeſchritten war, weßhalb ſich gegen das Ende des Jahres eine bedeutende religiöſe Reaktion und Gährung gegen die Beſchlüſſe desſelben zeigte. Die Lenker der Dinge mußten erfahren, daß Volksherrſchaft und Fortſchritt nichts weniger als einerlei ſei. Graubündten erließ, von der Zügelloſigkeit der Preſſe in vielen Kantonen erſchreckt, eine ziemlich ſtrenge Cenſurverordnung. Im Teſſin wechſelten leider nur zu häufig unvorſichtige Einverſtändniſſe mit italieniſchen Unruheſtiftern, und Huldigungen gegen die öſterreichiſche Macht, welche mit der Würde und Selbſtſtändigkeit des Kantons in ſchlechtem Einklang ſtanden. Eine ähnliche Reaktion wie im Kanton St. Gallen, bereitete ſich auch im Kanton Aargau vor, wo vorzüglich vom Kloſter Muri aus Gemeindsverſammlungen gegen die Ergebniſſe der Badenerkonferenz und gegen das Geſetz über das Plazet betrieben wurden. Demungeachtet genehmigte der Große Rath, Anfangs Juni, das Badener Konferenzprotokoll nebſt dem damit verbundenen Geſetzesvorſchlag über das placet regium in Kirchenſachen, was auch in Luzern, St. Gallen und Baſellandſchaft geſchah. Allein bald darauf ließ ſich eine heftige Gährung im Freienamte verſpüren. Der Regierungsrath Fezer, der bei der Aufnahme des Inventariums des Kloſters Muri mitbeauftragt war, wurde im Bildniſſe beſchimpft und eine Volksverſammlung zu Ariſtau verlangte die Zurücknahme jenes Beſchluſſes. Nach der Ankunft von Regierungskommiſſarien legte ſich jedoch alles zum Ziele. Man wollte bemerkt haben, daß die nämlichen Perſonen, die bei dem im Dezember 1830 aus denſelben Gegenden hervorgegangenen Aufſtande ſich in erſter Linie bethätigt, auch jetzt wieder die Hand im Spiele gehabt hätten. Dieſe Bewegung hatte aber um ſo weniger eine Folge, als ihr die Stimmung im gleichfalls katholiſchen Frickthale, wo man noch etwas Joſephiniſch geſinnt war, geradezu entgegenwirkte.

In Bern zeigte die Regierung, während ſie durch beifällige diplomatiſche Erlaſſe die Gunſt des Auslandes wieder zu gewinnen ſtrebte, durch Anſtellung von Männern, die dem äußerſten demagogiſchen Syſtem gehuldigt hatten, ſei es an der Hochſchule, ſei es in Staatsbeamtungen, wie Siebenpfeiffer und Andere mehr, immer noch eine Hinneigung zum übertriebenſten Radikalismus. Man ſuchte das Volk durch Gerüchte von beſtändigen Reaktionsumtrieben für dieſe äußerſte Meinung zu gewinnen, und ſetzte deßhalb die ſogenannten patriotiſchen Vereine in Thätigkeit. Allein trotz der ſchärfſten

Späherei konnte man nichts entdecken [1]). Unter demſelben Vorwande ſuchten die Machthaber beſonders die Einwohner der Hauptſtadt allerorten zu verdrängen, um ſelbſt deſto mehr zu gelten, da die wohlbezahlten und dennoch nichts weniger als immer wohlbedienten Beamtungen wirklich lockend waren. Dem Auslande ſowohl als den ruhigern, unbefangenern Schweizern anderer Kantone, und beſonders denen, die einem ächt geiſtigen und ſittlichen Fortſchritte huldigten, konnte das in Bern befolgte Syſtem, wie es aus den Verfolgungen des unabhängigen Obergerichts, der beſtändigen Reaktionsſtürmerei und der Anſtellung fremder Abenteurer hervorging, wenig Vertrauen einflößen. Eben ſo wenig war man geneigt, in dem beſtändigen Hin- und Herſchwanken von überſchwänglicher, weltbürgerlicher Freiſinnigkeit zu der furchtſamſten Huldigung gegen das Ausland, Würde zu finden. Der Antrag des Forſtmeiſters Kaſthofer, daß der Große Rath die Unabhängigkeit des ſchweizeriſchen Vaterlandes durch die Umtriebe fremder Geſandten und durch die Drohungen fremder Mächte für gefährdet erklären und dem Vollziehungsrathe befehlen möchte, alle diplomatiſchen Agenten, welche durch Umtriebe oder Drohungen die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit des Schweizervolkes ferner antaſten würden, aus dem Gebiete der Republik zu verweiſen, flößte den berniſchen Machthabern die größte Beſorgniß ein, ſo daß ſie keine Mühe ſcheuten, ihn zur Zurücknahme dieſes Antrages zu bewegen; derſelbe trug auch wirklich nicht wenig zur ungünſtigen Aufnahme des Memorandums in der Hauptſtadt an der Donau bei. Um aber der radikalen Partei doch eine Bürgſchaft zu geben, wandelte man das diplomatiſche Departement in einen Staatsrath um, aus welchem alle gemäßigten Elemente ausgemerzt und nur ſolche aufgenommen wurden, welche ſich am Entſchiedenſten für die Sache der Umwälzung ausgeſprochen hatten [2]). An die Spitze des Bundes ſtellte man für 1835 den Regierungsrath von Tavel, der im Jahre 1833 bereits ſeine Proben beſtanden hatte, mit Uebergehung des ſchon abgenutzt erſcheinenden Lerbers.

Karl von Tavel war 34 Jahre alt, als ihn die Wahl des Großen Rathes von Bern an die Spitze des eidgenöſſiſchen Bundesweſens berief. Seine Erziehung war die gewöhnliche eines jungen Mannes aus den höhern Ständen in Bern geweſen. Die Thätigkeit ſeines Geiſtes und ſeine ſchnelle aber auch leicht verfliegende Auffaſſungskraft, wendete ſich mehr finanziellen

---

[1]) Manual des diplomatiſchen Departements vom 30. September, 14. Oktober 1834.

[2]) Außer dem neuerwählten Bundespräſidenten von Tavel ſaßen in dieſem vorörtlichen Staatsrathe, der Vizepräſident Altſchultheiß Tſcharner, die Regierungsräthe Neuhaus und Schnell, Forſtmeiſter Kaſthofer, Oberſtlieutenant Wäber, Rathsſchreiber Stapfer, Prokurator Blumenſtein und Fürſprecher Jaggi.

Berechnungen als dem Wiſſenſchaftlichen zu, wo er ſich nur ſehr oberflächliche Kenntniſſe ſammelte. Seiner eigentlichen Neigung, ſich dem Handelsſtande zu widmen zuwider, hatte man ihn einige Jahre lang preußiſche Kriegsdienſte nehmen laſſen. Dieſe Zeit brachte er mit voller Lebensluſt und in jugendlicher Lebensweiſe in einem Lanciersregiment am Rheine zu. Nach der Heimath zurückgekehrt und vermählt, verlebte er die Jahre bis zu den Ereigniſſen von 1830 in angeſtrengter Arbeit, als fähiger und einſichtsvoller Verwalter der in auswärtigen Fonds angelegten Staatsgelder. Die frühere etwas leichtſertige Lebensweiſe wandelte ſich in ſtrengen Methodismus um, der allen weltlichen Vergnügungen zu entſagen ſchien. Dieſer Hang führte ihn auch zur Oppoſition gegen die damalige, dem Methodismus feindſelige Regierung, welche in den letzten Jahren einige ſcharfe Maßregeln gegen denſelben ergriffen hatten. Thätigkeit, Gewandtheit und die in ſolchen Zeiten nothwendige Schmiegſamkeit, machten ihn zu einem der brauchbarſten Mitglieder der neuen Regierung. Ehrgeiz führte ihn mehr als Neigung zu der Rolle, die er im ſchweizeriſchen Radikalismus geſpielt, denn in ſeinen Sitten blieb ſtets etwas feines und vornehmes, weßhalb ihm die rohe und plumpe Weiſe einiger Volksmänner, welche für republikaniſche Tugend gelten ſollte, ſtets zuwider war, weil ſein Blick unter der rohen Schaale den faulen Kern gewahrte. Fein und ſcharfſichtig in Beurtheilung aller Verhältniſſe des Lebens, fehlte ihm doch häufig die richtige Würdigung ſeiner eigenen Stellung in demſelben. Und bei aller Gewandtheit in Auffaſſung der Geſchäfte aller Art fehlte dieſem raſch beweglichen Geiſte Feſtigkeit und ſittliche Kraft, welche allein in den mannigfaltigen Kämpfen eines bewegten Lebens Großes leiſtet und ſich in dem Andenken der Völker einen begründeten Nachruhm erwirbt, ſo wie jene thatkräftige Ueberzeugung, die allein Großes und Bleibendes ſchaffen kann.

Im Kanton Zürich, in deſſen Hauptſtadt ein bemerkenswerther Aufſchwung wahrgenommen wurde, warfen die vorörtlichen Behörden noch in den letzten Tagen ihrer Wirkſamkeit, einen ernſten Rückblick auf ihre Leitung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zurück, der kaum geeignet war, ein ächtſchweizeriſches Gemüth mit frohen Ausſichten in die Zukunft zu erfüllen. Mit Bedauern erinnerten ſie ſich jener ſchönen Zeit, wo eine, mit der Umgeſtaltung im öffentlichen Leben der einzelnen Kantone übereinſtimmende, Vervollkommnung der allgemeinen Bundeseinrichtungen der Schweiz, gewiß mit vielverſprechendem Erfolg angeſtrebt worden wäre. Ein aus den vereinten Beſtrebungen ſehr einſichtsvoller Magiſtraten aus allen Theilen der Schweiz hervorgegangener Entwurf hatte, nach ihrer Anſicht, reiche Keime einer allmäligen nationalen Entwicklung enthalten, welche auf eine, den Kräften, den Bedürfniſſen und der Kulturſtufe der verſchiedenen ſchweizeriſchen Völker-

ſchaften entſprechende Weiſe gefördert, ſeiner Zeit gewiß manches treffliche, zu künftiger Einigkeit unter den Schweizern führende, Inſtitut in's Leben geführt hätte, deren ſofortige Verwirklichung ſchwerlich gelungen wäre. Leider aber, und dieſes war in der That nicht zu läugnen, ging ſchon aus der erſten Berathung hervor, daß die einzelnen Stände bei Prüfung des Entwurfes weit weniger die Bedürfniſſe des Geſammtvaterlandes, zweckmäßige allgemeine Einrichtungen, als vielmehr nur ihre eigenen, untergeordneten Intereſſen vor Auge gehabt hatten, ſo daß man die ſogenannte Verbeſſerung eher als einen bedeutenden Rückſchritt anſehen mußte. Hätte man nach den ſpätern Ereigniſſen, an dem Zuſtandekommen einer durchgreifenden Bundesverbeſſerung verzweifelnd, den Standpunkt einer theilweiſen aufgefaßt, ſo würden ſich vorzüglich drei Hauptpunkte zur praktiſchen Verbeſſerung herausgeſtellt haben, nämlich die Kriegseinrichtungen, die Verkehrsverhältniſſe und das Niederlaſſungsrecht. Leider konnte der Entwurf einer neuen Militärorganiſation der Tagſatzung nicht mehr vorgelegt werden. So drückend auch die dermaligen Verkehrsverhältniſſe empfunden würden, und ſo nahe man daran geweſen ſei, den Grundſatz des freien Verkehrs zum Bundesgeſetze zu erheben, ſo ſeien doch die Berathungen der Bundesverſammlung über dieſen Gegenſtand ſo zu ſagen ſpurlos vorübergegangen, da die Geſandtſchaften, abgeſchreckt durch einen gleich Anfangs erhobenen Widerſpruch eines der größten Kantone, ſich enthalten hätten, die Anſichten ihrer Stände hierüber auszuſprechen, ohne zu bedenken, daß aus einer beſonnenen allſeitigen Erörterung derſelben, wenn auch nichts anderes, doch jedenfalls geläuterte Anſichten über wichtige Zweige des Staatsweſens hervorgehen mußten. So ſei keine der praktiſchen Fragen gelöst worden, und die Tagſatzung weit hinter billigen Erwartungen zurückgeblieben. In Bezug auf die äußern Verhältniſſe endlich habe eine kräftige militäriſche Entwicklung und ein zahlreiches ſchlagfertiges Heer, der Schweiz einen Zuſtand von Freithätigkeit und Unabhängigkeit von jedem ausländiſchen Einfluß erworben, die zu den ſchönſten Ergebniſſen der neueſten Zeit gezählt werden dürften. Dieſe Lage zu erhalten und zu befeſtigen ſei das Ziel der eifrigſten Bemühungen des Vorortes geweſen, als Ereigniſſe außerhalb dem Kreiſe der Wirkſamkeit desſelben, die Schweiz auf eine höchſt unangenehme Weiſe mit dem Auslande wieder in Berührung gebracht, und fremde Flüchtlinge unſern gaſtfreien Boden betreten hätten, nicht um als Schiffbrüchige auf demſelben ein ruhiges Aſyl zu genießen, ſondern um das Hausrecht des Gaſtfreundes zu brechen, deſſen Frieden zu trüben und ihn in das Gewühl politiſcher Leidenſchaften hineinzuwerfen, nicht für eigene Rechnung, ſondern zum Vortheile der Fremden. Aus Mangel an Thatkraft ſei dieſer offenbare Uebelſtand nicht gleich Anfangs in den verſchiedenen

Theilen der Schweiz beseitigt worden. Dem Vorort sei vor Allem daran gelegen gewesen, alle vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gültig scheinenden Beschwerden des Auslandes zu beseitigen, um dann später mit demjenigen Nachdruck aufzutreten, den einem kleinen Staate nur die vollendete Ueberzeugung geben könne, seinerseits vom Pfade des Rechts nicht abgewichen oder auf denselben vollständig zurückgekehrt zu sein. Nach den neuesten Vorgängen zu schließen, dürfte die Schweiz bald auf diesem, von dem Vororte längst ersehnten Punkte stehen. Schließlich konnte sich der Vorort Zürich nicht enthalten, den Wunsch zu äußern, daß doch endlich alle Kantone die Aufgabe der Zeit erfassen und aufrichtig zu den Verbesserungen Hand bieten möchten, welche durch die Erfahrung als zweckmäßig angerathen wären, da Widerstand gegen dieselben nur zu Uebertretungen führe und die Beruhigung der Kantone verhindere, welche eben so nothwendig zur Entwicklung ihrer innern Kräfte als zur Behauptung der Achtung sei, deren die Eidgenossenschaft nach Außen bedürfe [1]).

Fünftes Kapitel.

Vom Anfange des Jahres 1835 bis zur gänzlichen Herstellung des guten Vernehmens mit Oesterreich und den übrigen deutschen Staaten, Ende Juni.

Als mit dem 1. Jänner des Jahres 1835 die vorörtliche Stellung nach Bern überging, war man, da so mannigfaltige Gerüchte sich darüber verbreitet hatten, sowohl in der Eidgenossenschaft selbst als außerhalb derselben, äußerst gespannt auf die Stellung, welche die fremde in der Schweiz beglaubigte Diplomatie dem Vororte gegenüber einnehmen würde, und auch der Vorort selbst mochte auf diese erste Berührung erwartungsvoll harren. In der ersten Sitzung des vorörtlichen Staatsrathes legte der Bundespräsident, Herr von Tavel, demselben eine Reihe diplomatischer Zuschriften des österreichischen Gesandten, der baierschen und badischen Residenten und des sardinischen Gesandten vor, welchen später eine russische und würtembergische folgten, die alle ungefähr gleichlautend die österreichische Note zum Muster genommen zu haben schienen. Man erklärte in der ersten, daß der österreichische Hof in der Note des Vororts Zürich vom 24. Juni und in der, von der großen Mehrzahl der Stände unbedingt angenommenen Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung, vom 22. Juli 1834, so wie deren endlichen und gleichmäßigen Erfüllung von Seite aller eid-

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 5. Dezember 1834

genöſſiſchen Stände, die Grundlage künftiger ununterbrochener freundſchaftlicher Verhältniſſe mit der Schweiz finde, daß Vorgänge wie jene, die im verfloſſenen Juli im Kanton Bern ſtattgefunden, und über welche die Nachbarſtaaten vergeblich bei der Regierung dieſes Kantons Beſchwerde geführt hätten, mit ſolchen Verhältniſſen aber unvereinbar ſeien, darüber könne wohl kein Zweifel obwalten. — So wie der k. k. Hof eine beſtimmte, unumwundene Beſtätigung, der von der letzten Tagſatzung gegebenen feierlichen Zuſage, von Seite des jetzigen Vorortes zuverſichtlich erwarte, ſo ſei derſelbe auch überzeugt, daß eine ähnliche Beſtätigung von den übrigen Nachbarſtaaten der Schweiz in Anſpruch genommen werden würde, jedenfalls werde die zu erwartende Erklärung, die Bedingung der Fortſetzung der alten freundnachbarlichen Verhältniſſe ſein, oder den Maßſtab der von den Nachbarſtaaten ungern anzunehmenden veränderten Stellung abgeben [1]).

Die Zumuthung einer ſolchen Aeußerung war für die Regierung von Bern um ſo unangenehmer, als dieſelbe im entſchiedenſten Widerſpruch mit der in reger Aufwallung erlaſſenen Verwahrung an die Tagſatzung von Zürich war. Demnach wurde dieſer Gegenſtand, als zu den allerwichtigſten gehörend, vor den Regierungsrath, als höhere vorörtliche Behörde, gebracht, und der Bundespräſident ermächtigt, den wohlwollenden Geſandten von Frankreich und England Kenntniß von den eingelangten Noten zu geben. Nach ernſten Berathungen über die zu gebende Antwort, in welcher man Anfangs unumwunden erklären wollte, daß man in das geſtellte Begehren nicht eintreten könne, verwies der Vorort, nach reiferer Ueberlegung, in ſeiner an alle diplomatiſchen Agenten gleichmäßig ertheilten Antwort vom 13. Jänner, auf die ihm von der Tagſatzung im Augenblick ihrer Auflöſung gegebene Inſtruktion, vermöge deren er beauftragt ſei, in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten es ſich zur ernſten Pflicht zu machen, die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, wie es ſich für einen freien und neutralen Staat beſonders gezieme, kräftig zu ſchirmen und aufrecht zu halten, ſo wie für die Erhaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft mit den auswärtigen Staaten, auf der Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, zu ſorgen. Dieſe Inſtruktion, ſo fügte der Vorort bei, würde er ſich pflichtgemäß angelegen ſein laſſen, ſo wie überhaupt alle durch die Bundesakte auferlegten Verpflichtungen, bei jedem ſich darbietenden Anlaſſe getreu und gewiſſenhaft zu erfüllen, und auf dieſem

---

[1]) Note des öſterreichiſchen Geſandten, Grafen Bombelles, vom 1. Jänner 1835 Note des k. baieriſchen Reſidenten, Freiherrns von Hertling, vom 2. Jänner. Note des großherzoglich badiſchen Miniſterreſidenten, vom 6. Jenner. Note des ſardiniſchen Geſandten, Baron von Vignet, vom 5. Jenner 1835.

bundesgemäßen Pfade das Zutrauen zu rechtfertigen ſich beſtreben, welches die Tagſatzung und die eidgenöſſiſchen Stände in denſelben ſetzten. Mit dieſer offenen Erklärung hofften Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern als vorörtliche Behörde, allen billigen Erwartungen der benachbarten Staaten entſprochen zu haben [1]).

Die öſterreichiſche Note wurde von den öffentlichen Blättern ſehr verſchieden aufgenommen. Während nämlich die Organe der radikalen Partei in derſelben nichts als eine Verhöhnung der Schweiz von Anfang bis zu Ende und eine bittere Verletzung des Nationalgefühls finden wollten, behaupteten gemäßigte Blätter, die öſterreichiſche Kanzlei hätte ſich Mühe gegeben, derſelben ſo wenig als möglich zu nahe zu treten. Ueber die Antwort hingegen, die man in Bern für ein diplomatiſches Meiſterſtück gehalten, war man ſo ziemlich einmüthig, ſie matt und nichtsſagend zu finden. Im Uebrigen ſchien doch der neue Vorort mehr oder weniger in die Fußſtapfen der frühern eintreten zu wollen, wie man denn in der bisherigen radikalen Partei in Bern eine Spaltung wahrnehmen wollte. Die gegen das Patriziat ſo heftigen Brüder Schnell, welche früher den Polen und den fremden Flüchtlingen ſo lebhaft das Wort geredet, wollten jetzt gegenüber dem Auslande einlenken, und hatten deßhalb mit einer andern Fraktion, die von Kaſthofer und Jaggi im Großen Rathe, von v. Tavel und dem lebhaften, feurigen Neuhaus im Regierungsrathe, geleitet wurde, manchen Kampf zu beſtehen. Dieſer Zwieſpalt ließ ſich bereits in den politiſchen Verhältniſſen deutlich fühlen. Die von Paris eingehenden Nachrichten waren für den Vorort nicht ſehr tröſtlich; die letzte Antwort deſſelben auf die Zumuthung der übrigen Nachbarſtaaten, wurde zwar für fein und gewandt erklärt, was dem Vororte nicht wenig ſchmeichelte, allein, obgleich man ſie im Allgemeinen befriedigend fand, ſo gab man doch ziemlich deutlich zu verſtehen, daß man nicht erwartete daß ſich Oeſterreich, mit dem die übrigen Mächte ganz einig gingen, damit befriedigen würde. Auch zeigte es ſich, daß Herr von Rigny über verſchiedene Vorgänge in Bern in der letzten Zeit, ungeachtet der beruhigenden Zuſicherungen des Grafen Rümigny, ein ungünſtiges Urtheil fällte. Die Gefahr des Klubweſens im eigenen Lande hatte die Regierung Frankreichs ſcheu gemacht, und verſchiedene Merkmale deuteten an, daß man in den Tuilerien mit der Auffaſſungsweiſe Rümigny's nicht mehr einverſtanden ſei [2]).

In Wien ſchien man, wie in andern Reſidenzen, nicht nur zu wünſchen,

---

[1]) Antwortsſchreiben an den öſterreichiſchen Geſandten Grafen Bombelles, vom 13. Jänner 1835, an den k. baieriſchen Miniſterreſidenten, an Würtemberg, Baden, Rußland, und Sardinien von ſelbem Tage.

[2]) Vertrauliche Berichte des Herrn von Tſchann vom 7., 21. Jenner 1835.

ſondern ſogar zu hoffen, daß einige von der Regierung von Bern im vorigen Jahre an den Tag gelegte, von dem Geſichtspunkte des Auslandes abweichende Anſichten, nicht auf die vorörtliche Leitung übergehen würden, und in dieſem Falle geneigt zu ſein, nicht das früher Vorgefallene, ſondern die erſten amtlichen Schritte des neuen Vororts als deſſen Politik bezeichnend anzuſehen, ſo wie die frühern freundſchaftlichen Berührungen wieder den amtlichen Beziehungen beizugeſellen. Die Antwortsnote des Vororts entſprach aber den Erwartungen des Fürſten Metternich, der ſie als farblos bezeichnete, keineswegs. Um ſo weniger war ſie geeignet, die Beziehungen für die Kantonalregierung von Bern günſtiger zu machen, da der nichtswürdige Steinhölzliauftritt die perſönlichen Empfindungen des Kaiſers verletzt hatte, weshalb ſich auch der Fürſt Staatskanzler noch immer lebhaft und in den ſtrengſten Ausdrücken über denſelben ausdrückte. Ende Jänners enthielt der für amtlich geltende öſterreichiſche Beobachter eine ausführliche geſchichtliche Darſtellung der Umſtände, welche das Abbrechen des diplomatiſchen Verkehrs, zwiſchen dem öſterreichiſchen Hofe und andern ſüddeutſchen Regierungen und dem Kanton unabwendbar gemacht und das Wiederanknüpfen deſſelben bisher noch nicht erlaubt hätte. In dem diplomatiſchen Verkehr mit Frankreich wurden dieſe Verhältniſſe ſeit einiger Zeit häufig berührt und einige, wider die Gewohnheit der öſterreichiſchen Regierung, im Beobachter ſtattgefundenen Veröffentlichungen dieſer Verhandlungen, brachte die franzöſiſche Regierung, die gerne Oeſterreich gegenüber für konſervativ, der Schweiz gegenüber für liberal galt, in nicht geringe Verlegenheit, ſo daß Graf Rigny den öſterreichiſchen Beobachter im Journal des Paris widerlegen ließ [1]).

Auch für Preußen ſchickte der Herr von Otterſtädt nachträglich noch von Karlsruhe aus, eine Note im nämlichen Sinne wie die übrigen, die auch auf dieſelbe Weiſe beantwortet wurde [2]). Ein Beſchluß des deutſchen Bundestags verbot das Wandern der, den deutſchen Staaten angehörenden Handwerksgeſellen nach denjenigen Ländern und Orten, in denen Verbindungen und Verſammlungen geduldet würden, durch welche die öffentliche Ruhe geſtört wäre. Das badiſche Miniſterium aber erließ am 14. Februar eine Verordnung, wodurch das in Folge des Steinhölzliauftrittes anfangs nur auf den Kanton Bern gelegte Interdikt, betreffend das Wandern deutſcher Handwerker, nun auf die ganze Schweiz ausgedehnt und alſo die in Folge der vorörtlichen Note vom 24. Juni 1834 wiederhergeſtellten freundnachbarlichen Verhältniſſe, wenigſtens in einer Beziehung, wieder aufgekündet

---

[1]) Berichte des Herrn von Effinger und von Tſchann.

[2]) Note des preußiſchen Geſandten, Freiherrn von Otterſtädt, vom 28. Jänner 1835. Antwortsnote des Vororts an Preußen, vom 6. Februar 1835.

waren. Alle in der gesammten Schweiz befindlichen badischen Handwerksgesellen mußten innerhalb vier Wochen dieses Land verlassen und in ihre Heimath zurückkehren. Herr von Dusch aber gab von Karlsruhe aus der Regierung von Zürich Kenntniß von sichern Spuren der Bildung neuer Vereine deutscher Handwerker auf schweizerischem Gebiete, so wie der Anlegung von Waffendepots und von, die Sicherheit der Nachbarländer bedrohenden, Planen, wobei er auf die Verwicklungen und Folgen aufmerksam machte, welche eintreten dürften, wenn über die Savoyererpedition hin, nochmals ähnliche Unternehmungen von der Schweiz ausgehend, gegen die Nachbarstaaten stattfinden sollten. Die Regierung von Zürich behauptete zwar nichts bemerkt zu haben, ergriff aber doch etwas strengere Maßregeln gegen die Fremden. Die Kunde von den die Schweiz betreffenden Verhandlungen zwischen Oesterreich und Frankreich blieb nichts weniger als eindrucklos in der Schweiz. Offenbar war das Benehmen Oesterreichs gerader und aufrichtiger gewesen, als dasjenige von Frankreich; war es doch Anfangs offen mit seinen Forderungen aufgetreten, deren Erfüllung ihm völkerrechtlich begründet und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Europa nothwendig erschien, während Frankreich nicht nur zu Allem, was in der Schweiz, insbesondere im Kanton Bern vorgegangen war, stille geschwiegen, sondern sogar die etwas herausfordernde Sprache Berns gegen die deutschen Höfe zu billigen schien, und doch jetzt bereit war, die Sache des verzogenen Schützlings aufzugeben. Dieses sahen die scharfsichtigern unter den Radikalen ein, wie denn der St. Gallische Landammann Baumgartner in seinem Blatte, dem Erzähler, ein beschränktes Zutrauen gegen Frankreich anrieth, dem man jederzeit zu verstehen geben sollte, daß man sich nicht von ihm bethören oder gängeln lassen würde, wenn es sich geneigt zeigte, die Schweiz seinen besondern Interessen zu opfern.

In Bern verlangten bei der fortgesetzten Wintersitzung des Großen Rathes 28 radikale Mitglieder desselben, innerhalb acht Tagen, einen genauen Bericht über die Lage des Vaterlandes. Am 2. Merz wurde dieser von einigen von ihnen eben nicht auf die geschickteste Art entwickelte Anzug, von der eigentlichen Regierungspartei und dem Schnellischen Anhange heftig angegriffen, und am Ende mit 153 Stimmen gegen 36 für unerheblich erklärt. Für den unbefangenen Beobachter war die Mühe, die sich der Schultheiß von Tavel gab, den erwähnten Artikel des Erzählers zu bekämpfen und die Ehre und Aufrichtigkeit des französischen Kabinets in Schutz zu nehmen, höchst merkwürdig. Beinahe noch auffallender war dieses Bestreben bei dem am nämlichen Tage behandelten Antrage des Großraths A. von Tillier, sich nach einer zu Anfang des Jahres 1834 von dem damaligen französischen Geschäftsträger von Belleval geschehenen Mittheilung, gegen einen eidgenössi-

schen Verfassungsrath gerichtet, zu erkundigen, ein Antrag, welcher ungeachtet seiner Wichtigkeit, da es die ernste Einmischung einer fremden Macht in innere Angelegenheiten betraf, doch nur drei Stimmen erhielt, weil man sich vor der Mißstimmung Frankreichs fürchtete [1]). Der vorörtliche Staatsrath beeilte sich dann auch, den beiden Geschäftsträgern in Wien und Paris das Tagblatt der Verhandlungen des Großen Rathes vom 2. Merz zu senden, um davon den beliebigen Gebrauch zu machen [2]).

Auf eine am 4 Merz in Bern eingelaufene Mittheilung der Regierung des Standes Aargau, daß sich, nach eingegangenen Berichten von der Grenze, badische Truppen an derselben zusammenzögen, beschloß der Regierungsrath in vorörtlicher Stellung die Erlassung einer Note an das badische Ministerium, sowohl über die badische, die Handwerker betreffende Verordnung, als über diese kriegerische Bewegung, wobei zugleich die Versicherung gegeben wurde, daß man in der Schweiz nichts mehr dulden würde, was die Nachbarstaaten beunruhigen könnte. Der badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr von Türkheim, erklärte in seiner Antwort, daß zur Zeit alle von Baden getroffenen außerordentlichen Maßregeln lediglich in einigen vorsorglichen Anordnungen bestünden, um nöthigen Falls, ohne Zeitverlust, militärische Hülfe aus den dermaligen Garnisonsplätzen der großherzoglichen Truppen, auf entferuteren Punkten der Landesgrenze vereinigen zu können. In Bezug auf das Handwerkerwesen verhehlte man der vorörtlichen Behörde keineswegs, wie wenig Gutes man von dem Aufenthalte der Handwerker in der Schweiz für ihre sittliche und politische Bildung erwartete. Nach erhaltener Rückäußerung der Stände glaubte der Vorort die ganze Sache mit Baden einstweilen auf sich beruhen lassen zu sollen [3]).

Ein vom Ministerium in das Journal des Debats eingesendeter Artikel, in welchem die Schritte des Vororts für befriedigend erklärt wurden, mochte dem letztern neues Vertrauen auf die französische Regierung einge-

---

[1]) Diesen Antrag, der seiner Zeit ziemlich viel Aufsehen erregte, hielten manche Leute für ganz aus der Luft gegriffen, weil der Antragsteller, der Verfasser, damals die Quelle nicht nennen konnte, aus denen er seine Nachricht geschöpft habe. Jetzt macht sich derselbe kein Bedenken, zu erklären, daß er damals durch Zufall den englischen Gesandten einem andern Diplomaten habe erzählen hören, er habe die Note verbale des Barons Belleval gesehen. Der Umstand, daß sich keine Spur davon findet, läßt glauben, daß der damalige Bundespräsident Hirzel sich nicht verbunden glaubte, von derselben weitere Kenntniß zu geben.

[2]) Vorörtliches Protokoll vom 6. Merz 1835, Nr. 164.

[3]) Note des vorörtlichen Regierungsrathes an das badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, vom 5. Merz. Antwortsnote des Freiherrn von Türkheim vom 12. Merz 1835. Vorörtliches Protokoll vom 14. April 1835, Nr. 262.

ſtößt haben. Der früher wegen der Verwerfung des amerikaniſchen Vertrags aus dem Miniſterium geſchiedene Herzog von Broglie, hatte die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die Graf Rigny nicht mehr zu behalten wünſchte, wieder übernommen, und eine Unterredung mit dem Grafen Apponi ihn überzeugt, daß Oeſterreich die Herſtellung der frühern Verhältniſſe mit Bern wünſche, und daß ein deßhalb durch den Geſchäftsträger zu Wien gethaner Schritt gut aufgenommen werden würde. Demungeachtet trug er in ſeiner Stellung einige Bedenken, förmlich dazu anzurathen. Allerdings bot jetzt ein unerwartetes Ereigniß hiefür eine erwünſchte Gelegenheit dar. Man erfuhr nämlich, daß Kaiſer Franz, deſſen perſönliche Abneigung gegen die gegenwärtige Regierung von Bern ein ſo großes Gewicht in die geſpannten Verhältniſſe legte, nach einer kurzen Krankheit, in der Nacht vom 1. auf den 2. Merz das Zeitliche geſegnet habe. Dieſes Ereigniß zeigte Graf Bombelles durch eine Zuſchrift aus Zürich an, in welcher die bald eintreffen ſollenden förmlichen Anzeigen und neuen Beglaubigungsſchreiben erwähnt waren, weßhalb man in Gewärtigung der üblichen Mittheilungsform ſich mit einer höflichen Erwiederung an den Geſandten begnügte. Herr von Effinger hatte dem Vororte mancherlei Erfreuliches von dem günſtigen Eindrucke gemeldet, den die Mittheilung der an Baden erlaſſenen Antwortsnote und des Beſchluſſes des berniſchen Großen Rathes vom 2. Merz gemacht; um ſo unangenehmer war die vorörtliche Behörde überraſcht, als ſie erfuhr, daß das förmliche Notifikationsſchreiben des neuen Kaiſers Ferdinand, ſo wie das Beglaubigungsſchreiben des Freiherrn von Binder und des Grafen Bombelles, ſtatt wie man es erwartet hatte, von dem Geſandten ſelbſt überbracht zu werden, aller Uebung und hergebrachten Form zuwider, durch die Poſt überſendet worden wäre. Dieſer unerwartete Umſtand ſetzte den vorörtlichen Staatsrath um ſo mehr in Verlegenheit, als ungeachtet des aus der Kopie erſehenen befriedigenden Inhalts der Zuſchriften, die Form der Uebermittlung doch ſo ungewöhnlich war, daß Bedenken über die Abnahme derſelben entſtanden. Deßhalb brachte man die Angelegenheit vor den Regierungsrath und machte zwiſchen den eingelangten Zuſchriften den Unterſchied, daß man das Notifikationsſchreiben alſogleich beantwortete, und ihm auf eine im Regierungsrathe gefallene Meinung noch beifügte, daß bei den von ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Ständen getheilten Geſinnungen, man ſich im Namen des Kantons Bern den weitern dringenden Wunſch erlaubte, daß die, wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereigniſſes zwiſchen dem k. k. Hofe und dem Kanton Bern in der jüngſten Zeit eingetretenen Mißverhältniſſe, um ſo mehr für beſeitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung dieſes Kantons die allgemeinen völkerrechtlichen Grundſätze ſorgfältig wahrgenommen würden. Mit dieſem Antwortſchreiben ſollte

ſich der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft nach Zürich begeben und dasſelbe dem öſterreichiſchen Geſandten perſönlich überreichen, das Original der überſandten Beglaubigungsſchreiben aber mit der Bemerkung zurückſtellen, der eidgenöſſiſche Vorort werde es ſich zur Ehre rechnen, dasſelbe aus den Händen Sr. Excellenz abzunehmen; er möge daher den Zeitpunkt der Uebergabe beſtimmen und verſichert ſein, daß unterdeſſen der diplomatiſche Verkehr um ſo weniger eine Unterbrechung erleiden ſolle, als man ſich aus der Abſchrift des Kreditivs überzeugt habe, daß dasſelbe in den freundſchaftlichſten Ausdrücken abgefaßt ſei, und daher jederzeit mit Vergnügen auf die übliche Weiſe werde angenommen werden [1]).

Der Graf Bombelles nahm den erſten Theil des Auftrags des eidgenöſſiſchen Kanzlers ſehr freundlich auf, erklärte aber die Uebergabe des Beglaubigungsſchreibens für eine vollbrachte Thatſache, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Die Art der auf höhern Befehl ſtattgefundenen Ueberſendung ſei allerdings eine ungewöhnliche, allein eine Folge der in der Note vom 1. Jenner angekündigten veränderten Stellung. Oeſterreich würde nicht den erſten Schritt zur Ausgleichung thun. Durch die Ueberſendung der neuen Beglaubigungsſchreiben auf diejenige Weiſe, wie ſie ſtattgefunden, habe dieſe Macht die Schweiz nicht im Mindeſten kränken wollen, ſondern alles beziehe ſich einfach auf die Spannung mit dem Kanton Bern, bei deſſen Magiſtraten es außerordentlich ſchwierig wäre, im perſönlichen Umgang eine durchgeführte Unterſcheidung zu machen, zwiſchen ihrer Eigenſchaft als Mitglieder der vorörtlichen Behörde und derjenigen als Mitglieder der Regierung eines Kantons, mit welchem die Verhältniſſe abgebrochen ſeien. Die Kreditive wollte er jedenfalls nicht aus den Händen des Kanzlers zurückempfangen, ſondern ſie müßten entweder mit einer Note zurückgeſchickt oder durch den eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger in Wien zurückgeſtellt werden. Jedenfalls müſſe er aber erklären, daß eine ſolche Weigerung, ein Kreditiv anzunehmen, während man an dem Inhalte desſelben nichts auszuſetzen habe, einer Kriegserklärung gleich zu halten ſei. Er würde daher auch, und mit ihm die übrigen diplomatiſchen Agenten der vereinigten Höfe, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Zurückweiſung der Kreditive, die Schweiz verlaſſen. Bei dieſer entſchiedenen Sprache des Geſandten nahm der Kanzler, der die Sache nicht von ſich aus zum Aeußerſten treiben wollte, die Beglaubigungsſchreiben wieder mit, und ſuchte, da Graf Bombelles angewieſen war, auf keine Weiſe einen Verſöhnungsſchritt anzudeuten, Hülfe bei dem ruſſiſchen Geſchäftsträger von Severine, der ſehr bedauerte, daß der erſte Schritt nicht früher geſchehen

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 30. Merz 1835, Nr. 218, vom 31. Merz, Nr. 236.

ſei, wo dann die Verlegenheit des zweiten erſpart worden wäre, dabei rieth er, dieſer ungewöhnlichen Abgabe keine weitere Folge zu geben, da weiteres Vorgehen die Sache nur noch giftiger machen würde [1]).

Der Regierungsrath beſchloß, nachdem er einige Tage zur Ueberlegung hatte ablaufen laſſen, die Kreditive einſtweilen noch uneröffnet zu behalten, und den Bericht des Herrn von Effinger über den Eindruck der Beantwortung des Notifikationsſchreibens abzuwarten. Wirklich ſchien man in Wien mit der in derſelben enthaltenen Schlußſtelle befriedigt und nur noch aus Rückſicht gegen die übrigen deutſchen Höfe, die ſich an Oeſterreich angeſchloſſen hatten, noch nicht zu den frühern Verhältniſſen zurückzukehren geneigt. Sardinien, wohl fühlend, daß das Intereſſe kleinerer Staaten, und namentlich dasjenige der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, mit dem ſeinigen übereinſtimme, wirkte zur Verſöhnung. Von Paris zeigte man Mitgefühl, ohne Troſt und Hülfe in Ausſicht zu ſtellen und ließ es nicht undeutlich wahrnehmen, daß man eigentlich größeres Gewicht auf die Freundſchaft Oeſterreichs legte, als auf diejenige von Bern [2]). Graf Rümigny zeigte an, daß er am 20. April, höhern Befehlen zufolge, ſich für einige Zeit nach Paris begeben und Baron Belleval ihn als Geſchäftsträger erſetzen werde.

Dieſe diplomatiſchen Widerwärtigkeiten waren der Regierung von Bern um ſo unangenehmer, als ſie doch keineswegs unbedingt in Allem auf die Zuſtimmung ihres Volkes bauen konnte, denn nicht nur wurden aus dem Amtsbezirke Frutigen reaktionäre Umtriebe gemeldet, ſondern ſie erhielt auch Kunde aus den Amtsbezirken Nidau und Büren, daß daſelbſt Leute aufgemuntert worden wären, ſich zu der Sitzung des Großen Raths, am 2. Merz, einzufinden, um die Oeffentlichkeit zu ertrotzen, falls die Sitzung geheim erklärt werden ſollte. Indeſſen wagte es die Regierung nicht, gegen die radikalen Umtriebe ſo ſcharf einzuſchreiten, wie gegen die reaktionären, und als der Schutzverein des Amtsbezirks Biel einfragte, ob das ganze Seeland und namentlich der Amtsbezirk Biel unter polizeiliche Aufſicht des Regierungsſtatthalters von Nidau geſtellt worden ſei, wurde die anbefohlene Unterſuchung bald darauf niedergeſchlagen [3]).

Ueberhaupt entwickelten die Vereine wieder eine lebhaftere Thätigkeit. Bei der Eröffnung der berniſchen Hochſchule, wo mehrere Mitglieder des leitenden Ausſchuſſes der Schutzvereine ſich begegneten, war die Ausbildung eines

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 4. April 1835, Nr. 237.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 8. April, Berichte des Herrn von Effinger vom 10., 12., 29. April. Berichte des Herrn von Tſchann vom 7., 8., 28. April 1835.

[3]) Manual des Regierungsrathes vom 20. Februar, 2. Merz 1835, S. 256, 372. Manual des diplomatiſchen Departements vom 9., 17. Merz, 4., 15. April 1835.

größern Nationalvereins besprochen worden. Am 30. Merz erließ dann der leitende Ausschuß dieses neuen Vereins einen Aufruf an die schweizerischen Patrioten, welche die Größe und Bedeutung des gegenwärtigen, über Vieles entscheidenden Augenblickes erkennend, und ihr Gewissen von der Sünde des einbrechenden allgemeinen Seelenschlafes rein erhalten wollend, diese Rechte einer freien Nation zu vertheidigen, und nach ihren Kräften zu einem festen Bunde derselben mitzuwirken, entschlossen wären. Diese lud er nach Langenthal ein, wo die zu gleicher Zeit stattfinden sollende Versammlung der helvetischen Gesellschaft und diejenige der Ausschüsse der politischen Vereine zur Wahl eines neuen Centralausschusses, eine erwünschte Gelegenheit darbot [1]). Am 5. Mai fand die Versammlung wirklich in Schinznach statt, und in der Abwesenheit Kasthofers wurde unter dem Vorsitze des Professors Wilhelm Snell, der Organisationsentwurf des neuen Nationalvereins berathen und angenommen. Die Aufgabe des Nationalvereins war, diejenigen Wahrheiten und Grundsätze, welche die Vereinigung der schweizerischen Völkerschaften zu einer Nation, und für diese Nation ein freies, unabhängiges und geistig veredeltes Nationaldasein verbürgen, möglichst zu verbreiten, zu beleben und durch alle rechtlichen Mittel in Ausführung zu bringen. Der Nationalverein sollte vor Allem mit aller Kraft dahin arbeiten, daß die äußere Unabhängigkeit, völkerrechtliche-Gleichheit und Ehre des schweizerischen Vaterlandes ungeschmälert erhalten und nicht durch Schwäche oder Verrath Preis gegeben würden, und unabläßig dahin streben, die Idee einer auf nationalen Grundlagen beruhenden, durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath zu entwerfenden und die Freiheit des Ganzen und der einzelnen Theile möglichst schützenden Bundesverfassung, zu einer allgemeinen Volksüberzeugung zu erheben und ihrer Verwirklichung entgegen zu führen. Endlich lag ihm ob, diejenigen Volksrechte, welche er für die Grundbedingungen eines republikanischen Lebens hielt, so wie die Bürgschaften für diese Rechte in dem geistigen Leben des Volkes so weit er vermochte, möglichst fest zu begründen zu suchen. Als solche betrachtete er vorzüglich die politische Rechtsgleichheit, ohne die es nach seiner Ansicht kein freies Bürgerthum gab; die Volkssouveränetät (Volkswillen) als Quelle der Verfassung und ihre Fortbildung als eine Richtschnur und das Regulativ der Gesetzgebung; die freie Presse als Organ der öffentlichen Meinung, welche der Leitstern aller Behörden sein soll, eine tüchtige und unabhängige

---

[1]) Aufruf des Komites des Nationalvereins an die schweizerischen Patrioten vom 30. Merz 1835. Unterzeichnet sind in demselben: der Präsident Forstmeister Kasthofer, H. Drüey, Dr. Troxler, Dr. W. Snell, Stockmar von Pruntrut, Dr Kasimir Pfyffer, Suppleant des Komites Ad. Hertenstein, Bornhauser, Pfarrer, Dr. Niederer von Yverdon.

Justiz, als der stärkste Schutz der persönlichen Freiheit und ihrer Entwicklung; und endlich das Recht zu freien Vereinen (Associationsrecht). Als die Hauptbürgschaft für die Erhaltung aller dieser Rechte betrachtete er möglichst gesteigerte menschliche, bürgerliche und nationale Bildung des ganzen Volkes [1]). So waren in dieser Grundlage des Nationalvereins unverkennbare und wirklich zeitgemäße Wahrheiten mit andern vermischt, deren geringe Haltbarkeit der Ablauf der Zeit und die Erfahrung vor dem ganzen Volke darthun sollte.

Die Hindernisse, die den schweizerischen Handwerkern von Seite der badischen Behörden in den Weg gelegt wurden, bewog die Regierung von St. Gallen, durch einen Beschluß vom 1. Mai, allen badischen Unterthanen den Eintritt in den Kanton zu verbieten [2]), was jedoch vereinzelt etwas lächerlich erschien und die badische Regierung keineswegs zu Abänderung ihrer Maßregeln bewog. Der damals einflußreichste Mann in diesem Kantone, Landammann Baumgartner, mochte durch die Niederlage mißstimmt sein, die er und die von ihm ausgegangenen Artikel der Badnerkonferenz, in der Aufhebung des Gesetzes vom 15. November über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, erlitten hatte. Die Masse der beiläufig zwei Drittheile der Einwohner umfassenden katholischen Bevölkerung, war im entgegengesetzten Sinne aufgeregt worden, so daß Alte und Junge, Gesunde und Kranke den Vetogemeinden zuströmten, und die Mitglieder des Großen Rathes nicht selten mit Thätlichkeiten bedroht wurden; obgleich auch hier die trügerische Bestimmung galt, daß die Abwesenden für Annehmende gezählt wurden, so hatten doch 18,421 Stimmen jenes Gesetz gegen 14,355 verworfen, ein Ereigniß, welches der streng katholischen Partei in der ganzen Eidgenossenschaft neue Kräfte gab und den Beschlüssen der Konferenz von Baden einen harten Stoß versetzte. Noch entschiedener zeigte sich diese Gesinnung bei den Maiwahlen, da von 62 sogenannten liberalen und vorschreitenden Katholiken blos 9 wieder gewählt wurden; so daß der Geist der Reaktion hier entschieden war. In ähnlichem Sinne suchte man auch im Thurgau zu wirken. Im Aargau aber legte der Bischof von Basel eine förmliche Verwahrung gegen das Badner Konferenzprotokoll, das Placetumgesetz und den Artikel des Schulgesetzes ein, vermöge dessen Lehrbücher für den Religionsunterricht in den katholischen Schulen, von der Regierung auf den Vorschlag des Kantonsschulrathes, im Einverständnisse mit dem Kirchenrathe, ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariats eingeführt wurden. Eine Proklamation der Regierung und einige ernste Maßregeln derselben,

---

[1]) Statuten des schweizerischen Nationalvereins vom 5. Mai 1835.

[2]) Beschluß der Regierung von St. Gallen vom 1. Mai 1835.

ſchienen doch für den Augenblick die Ruhe wieder herzuſtellen. Jedoch unterhielten die Mißgriffe der katholiſchen, oft die Form unnöthig verletzenden, Kirchenbehörde, und die beſonders vom Kloſter Muri ausgehenden Wühlereien katholiſcher Prieſter, die Spannung. In Solothurn wurde die ultramontane Partei bei Anlaß des Angriffs der römiſchen Kurie auf die Probſtwahl von Munzinger, Reinert, Trog und andern mehr, gänzlich aus dem Felde geſchlagen. Bedenklicher war für die Regierung die Aufregung in den Aemtern Bucheggberg und Kriegſtetten wegen des ſogenannten Rechtſameweſens in den Wäldern.

Der Fürſt Metternich hatte ſich nun mittlerweile ſo weit herbeigelaſſen, daß er zu verſtehen gab, die Mißverhältniſſe der deutſchen Staaten mit dem Kanton Bern würden ſich heben laſſen, wenn dieſer letztere ſich zu einer ähnlichen Erklärung gegen die übrigen ſüddeutſchen Staaten verſtehen wollte, wie die in der Zuſchrift an Oeſterreich vom 31. Merz enthaltene, wozu ſich in der Beantwortung ihrer Erwiederung auf die berniſche Note vom 13. Jenner eine Veranlaſſung darbieten würde [1]). Wirklich trafen die Noten der drei ſüddeutſchen Staaten, Baiern, Würtemberg und Baden, verabredetermaßen ein, in welchen ſie ſich dahin äußerten, daß die in der Note vom 13. Jenner enthaltenen Verſicherungen, wegen der Unbeſtimmtheit ihres Ausdruckes, nicht beruhigen könnten, ſondern beſtimmteren Erklärungen entgegen geſehen werden müſſe. Der Herzog von Broglie, der Anfangs mit den nachträglich gegen die ſüddeutſchen Staaten zu thuenden Schritten nicht einverſtanden war, rieth jetzt, um des lieben Friedens willen, ſelbſt dazu an, und ſo zeigte es ſich, daß das ganze von dem Grafen Rümigny angerathene Syſtem, welches Bern nichts als Verlegenheit und in eine unhaltbare Stellung ſowohl gegen das Ausland als gegen die Miteidgenoſſenſchaft gebracht hatte, in Nichts zuſammenſank [2]). Im vorörtlichen Regierungsrathe wurde die gewünſchte Beantwortung, mit Ausnahme einer, den Auftritt im Steinhölzli förmlich mißbilligenden Stelle, wie in der Zuſchrift an Oeſterreich vom 31. Dezember, zwar mit überwiegender Mehrheit, doch nicht ohne lebhaften Kampf durchgeſetzt, da eine Minderheit, welche gewünſcht hatte, daß ſeiner Zeit kräftiger gegen die Theilnehmer an jenem Auftritte eingeſchritten worden wäre, wohl mit Recht in einer nachträglichen abgedrungenen Mißbilligung wenig Würde fanden [3]). In Bezug auf die

---

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 9. Mai 1835.

[2]) Berichte des Herrn von Tſchann vom 12., 18. Mai 1835. Noten des baieriſchen Reſidenten, von Hertling, vom 22. Mai, des würtembergiſchen Miniſteriums vom 15. Mai, des badiſchen Reſidenten, von Duſch, vom 18. Mai 1835.

[3]) Antwortsnote des Vororts an Baiern, Würtemberg, Baden vom 18. Mai 1835.

Beglaubigungsſchreiben kam man ebenfalls nach einer ziemlich lebhaften Erörterung überein, dem Grafen Bombelles eröffnen zu laſſen, daß, falls er ſich bereitwillig erkläre, in Bern zu erſcheinen, um dem Präſidenten der Tagſatzung und des Vororts ſeine Aufwartung zu machen, der Vorort ſeinerſeits entſchloſſen ſei, die mit Schreiben vom 27. Merz einbegleiteten Beglaubigungsſchreiben zu eröffnen, dieſelben zu beantworten und zwei Tage vor der Audienz zuzuſtellen. Der Staatsrath wurde mit der Leitung dieſer bedenklichen und für die Regierung wenig erfreulichen Unterhandlung beauftragt [1]). Auf den Antrag des Regierungsraths Neuhaus wurde nun der Staatsſchreiber von Gonzenbach angewieſen, ſich mit dem engliſchen Geſandten in Einverſtändniß zu ſetzen, der ſich bereitwillig finden ließ, ſich nach Zürich zu begeben, um den öſterreichiſchen Geſandten in dieſem Punkte zu billigern Geſinnungen zu bringen [2]).

In Zürich fand in Bezug auf die Beglaubigungsſchreiben und den Beſuch des Grafen Bombelles in Bern eine langwierige Unterhandlung ſtatt, bei welcher der durch Verhaltungsbefehle gebundene öſterreichiſche Geſandte, ungeachtet der Beredſamkeit des eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers und der offiziöſen Verwendungen des engliſchen Geſandten und ruſſiſchen Geſchäftsträgers, ſich vor der Hand auf nichts einließ, bis er neue Weiſungen aus Wien erhalten hatte [3]). Auf die Nachricht, daß Graf Bombelles durch einen Kourier aus Wien ermächtigt ſei, nach Bern abzureiſen, wenn die Erklärung der ſüddeutſchen Höfe über ihre Befriedigung eingelangt und ihm entweder zu Zürich oder auf dem Wege nach Bern die Antwort an den Kaiſer auf die neuen Beglaubigungsſchreiben zugeſtellt ſeien, entſchloß ſich der vorörtliche Regierungsrath endlich, die durch die Poſt empfangenen Beglaubigungsſchreiben auch ohne die Anweſenheit des Geſandten zu eröffnen und zu beantworten. Als endlich der öſterreichiſche Geſandte von der Befriedigung der übrigen ſüddeutſchen Staaten amtliche Kunde erhalten, kam er nach Bern, nachdem er am 22. Juni, Abends, in Herzogenbuchſee, aus den Händen des Hrn. von Gonzenbach, der einige Stunden vor ihm von Zürich abgereist war, die Antwort auf das kaiſerliche Beglaubigungsſchreiben erhalten. Ein Privatſchreiben des Grafen an den Bundespräſidenten, in dem er den Erhalt jener Antwort anzeigte und um eine Audienz bei demſelben auf den folgenden Tag

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Mai 1835. Nr. 368.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 25. Mai 1835, Nr. 370.

[3]) Der eidgenöſſiſche Staatsſchreiber war zwar ermächtigt, im äußerſten Fall die Antwort auf das Beglaubigungsſchreiben, das er bereits bei ſich hatte, in Zürich zu übergeben, allein er trachtete, auf anerkennenswerthe Weiſe, wenigſtens ſo viel zu erreichen, daß daſſelbe dem Grafen Bombelles erſt auf *berniſchem* Gebiet übergeben werde, um dieſen dadurch zu veranlaſſen, ſeinerſeits den *erſten* Schritt zur Ausgleichung zu thun.

nachſuchte, war die wichtigſte Errungenſchaft, die aus den diplomatiſchen Bemühungen des Bundespräſidenten und des Vorortes, der Verwendung des brittiſchen Geſandten und den Unterhandlungen des eidgenöſſiſchen Staatsſchreibers, Herrn von Gonzenbach, in Zürich hervorging. Dafür hatte der Bundespräſident die theuer genug erkaufte Genugthuung, den öſterreichiſchen Geſandten und ſeinen Legationsſekretär in diplomatiſcher Uniform bei ſich zu ſehen und ihm in Begleit der Kanzleibeamten in Amtstracht einen Gegenbeſuch zu machen [1]). Der Vorort meldete den Ständen das glückliche Ereigniß, verſchwieg ihnen aber die Details der mühevollen Unterhandlungen. Am folgenden Tage traf auch der bairiſche Geſandte zur Audienz ein, und ein glänzendes Diner auf der Stift beurkundete vor der Welt die lang erſehnte Verſöhnung. Würtemberg und Baden, deſſen Reſident ſich in München aufhielt, ſendeten ebenfalls verſöhnliche anerkennende Zuſchriften [2]), England, Frankreich und Sardinien beglückwünſchten den Vorort. Daß die Blätter aller Farben den allen Einſichtigern nicht unerwarteten Ausgang des diplomatiſchen Streites mit Spott beſprachen, daß die Unbefangenſten über die Begriffe der berniſchen Machthaber von Anſtand und Würde erſtaunten, und derſelben Anſehen dadurch nicht erhöht wurde, läßt ſich leicht denken, wie ſie denn mitunter etwas unangenehme Wahrheiten leſen und hören mußten [3]).

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 2., 9., 12., 14., 21. und 23. Juni.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 24. Juni 1835.

[3]) Ein Beweis davon iſt folgender Antrag, den der Verfaſſer am 3. Juli ſtellte, und der von den Blättern aller Farben viel verbreitet wurde.

„Mit tiefem Bedauern ſieht ſich der Unterzeichnete abermals genöthigt, Ihnen das „ſchon oft beſprochene, von einer Sitzung zur andern verſchobene Geſetz über die Verant„wortlichkeit der Behörden in Erinnerung zu bringen, deſſen endliche Bearbeitung noch „immer ſo vielen Schwierigkeiten zu unterliegen ſcheint, obgleich die allerneueſte Zeit uns „dafür treffliche Quellen liefert; weit beſſer würde, nach des Unterzeichneten Anſichten, die „Nachricht von der Bekanntmachung eines ſolchen auf Geiſt und Buchſtaben unſerer Ver„faſſung gegründeten Geſetzes, die öffentliche Meinung für die Obrigkeit gewinnen, als die „Kunde von diners, wodurch in den letzten Tagen unſere eigene öffentliche Demüthigung und „Selbſtverläugnung gefeiert worden iſt. Wohl nur mit Wehmuth konnte man ſich während „jener Tage der ehrenvollen Aeußerung erinnern, die dem von der Mit- und Nachwelt „mit dem Namen Friedrich des Einzigen beehrten Fürſten, beinahe am Rande des Grabes „entfiel: J'aime la Suisse et surtout le Gouvernement de Berne. Il y a de la dignité „dans tout ce, que ce Gouvernement fait. J'aime les Bernois! Fragen wir uns Schweizer, „Berner, können wir auch heute noch von Friedrichs Enkel das nämliche Urtheil erwarten?"

„Möchte nicht vielleicht leider des geiſtreichen und freiſinnigen Heine's vor Kurzem „einem anweſenden Schweizer gegebene Verweis, beſſer auf einige unſerer hohen Staats„männer paſſen, als er behauptete, viele jetzigen ſchweizeriſchen Freiheitshelden, die ſo „viel politiſch-kühnes in das Publikum hineinſchwatzten, kämen ihm vor wie die Haſen, „die auf öffentlichen Jahrmärkten Piſtolen abſchießen, alle Kinder und Bauern durch ihre „Kühnheit in Erſtaunen ſetzen und — dennoch Haſen bleiben."

Sechstes Kapitel.

Die Tagſatzung von 1835.

Dafür hatten die vorörtlichen Behörden den Troſt, daß das diplomatiſche Korps dießmal in ſeiner Geſammtheit der feierlichen Eröffnung der ordentlichen Tagſatzung beiwohnte. Im Uebrigen boten die Verhandlungen der Bundesverſammlung ſelbſt, nicht viel Erhebliches dar. Als in der Sitzung vom 8. Auguſt der Geſandte von Waadt auftragsgemäß die Unruhe und die Beſorgniſſe zur Sprache brachte, welche das Stillſchweigen des Vororts während den letzten Spannungen mit den deutſchen Nachbarſtaaten veranlaßt habe, und Erklärung und Bericht verlangte, verwahrte ſich der Bundespräſident zuerſt gegen das Recht einer Interpellation eines einzelnen Standes, da der Vorort nur von der geſammten Tagſatzung Weiſungen zu empfangen habe. Dabei machte er auf die Nothwendigkeit des Geheimniſſes aufmerkſam, wenn diplomatiſche Verhandlungen zu einem erſprießlichen Ende geführt werden ſollten, und zwar um ſo mehr als der letzte Fall den Staud Bern beſonders berührt, und dieſer im Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft Alles gethan habe, was er konnte, um vermöge ſeiner geographiſchen Lage nichtgetheilte Beſorgniſſe derſelben zu heben. Ein von mehreren öffentlichen Blättern erwähntes und als hinterhalten bezeichnetes Aktenſtück, die Empfangsanzeige der Beglaubigungsſchreiben, wurde vorgewieſen. Weiter trat man nicht ein. Mehr um die wenig ehrenvolle Verhandlung vor den Augen des Publikums nicht näher zu ergründen und dadurch die Schmach zu vergrößern, als um das Benehmen des Vorortes zu billigen, ſtimmten 13 und ein halber Stand zur Tagesordnung über den Antrag Waadts auf Niederſetzung eines Ausſchuſſes; ja Glarus behauptete mit ziemlich ſcharfen Worten, der Stand Bern habe ſich auf Koſten der eidgenöſſiſchen Ehre aus der Klemme gezogen, denn es ſei doch durch die Reiſen der beiden eidgenöſſiſchen Kanzleibeamten ſattſam genug dargethan, daß man die Eidgenoſſenſchaft hätte dazwiſchen treten laſſen [1]).

Zur Unterſtützung des Antrags auf Verbeſſerungen der Bundesreviſion machte man den unglücklichen und für die ſelbſtändige Stellung der Eid-

---

„Darum Tit., damit uns nicht ſolche Vorwürfe treffen, ſo laßt uns in Zukunft „andere Wege einſchlagen, nach der einfachen Weiſe unſerer Väter, gleich entfernt von „thörichter, öfters der Feigheit entſprungener Anmaßung, als von ſchimpflicher, ſelbſt„entwürdigender Kriecherei, auf daß auch von uns ein ſpäterer Geſchichtſchreiber erzählen „könne, kein Volk ſei ſtreitbarer, kein Senat klüger geweſen, als der Senat von Bern, „deſſen Anſehen auf die Liebe eines glücklichen Volkes, wie auf einem unverwüſtlichen „Grundfelſen geſtützt war. Deßwegen laßt uns durch weiſe Geſetze unſere Gewalt ordnen, „zu welchem Zwecke ich meine Mahnung ehrerbietig wiederhole."

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1835.

genoſſenſchaft im europäiſchen Staatenſyſtem, wenig erſprießlichen Ausgang der meiſten Verhandlungen geltend, in welche die Eidgenoſſenſchaft mit dem Auslande gerathen war, ſo wie man, vielleicht ohne Grund, nachweiſen wollte, daß bei den großen Fortſchritten, welche in allen andern Staaten in Bezug auf Gegenſtände der Staatsverfaſſung, der innern Organiſation und der Entwicklung aller ſozialen Kräfte gemacht würden, die Schweiz ohne unberechenbare Nachtheile für ihren Fortbeſtand, unmöglich in ihrem öffentlichen Leben länger einen Stillſtand beibehalten könne, der nur zu bald in augenſcheinlichen Rückſchritt gegenüber den Entwicklungen der Nachbarſtaaten ausarten würde. Ueber die Art und den Umfang der Reviſion aber entſtunden die alten Kämpfe. Am Ende aber ſprachen ſich bei der Abſtimmung nur die fünf Stände Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen und Thurgau für einen Verfaſſungsrath, 13 Stände und Baſelſtadttheil, mithin eine verfaſſungsmäßige Mehrheit der Stände, gegen denſelben aus. Hingegen wollten 13 Stände den Grundſatz der Reviſion feſthalten, während die ſieben Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Teſſin, Wallis und Neuenburg auf dieſelbe verzichten wollten. Der von Graubündten geſtellte Antrag, daß durch die Tagſatzung näher bezeichnet werden möchte, welche Behörde derjenigen Kantone, die vermöge des Bundesvertrages als eigenöſſiſche Vororte bezeichnet ſind, mit der eidgenöſſiſchen Geſchäftsleitung beauftragt ſei [1]), blieb einſtweilen auf ſich beruhen. Hingegen wurde ein neues Tagſatzungsreglement durchberathen und angenommen [2]).

Dem Stande Schwyz wurden durch Beſchluß vom 30. Juli drei Viertheile der ihm, durch den Beſchluß vom 15. Oktober 1833 zufallenden, Beſetzungskoſten erlaſſen und durch die Eidgenoſſenſchaft übernommen, und die bereits erfolgte Bezahlung von Fr. 15,632 für von der Beſetzung herrührende Gutſcheine, ſollten als Abſchlagszahlung auf das dem Bezirke Schwyz überbundene Viertheil der geſammten Beſetzungskoſten betrachtet werden [3]). Im Frühjahr hatte man daſelbſt eine ziemliche Gährung wahrzunehmen geglaubt. Landammann Schmid hatte ſich nach Einführung der neuen Verfaſſung und Wiederherſtellung des Friedens den Altgeſinnten wieder völlig zugewandt und durch ſeine Ränke war die neue Verfaſſung zum Beſten mehrerer äußern Bezirke gröblich verletzt worden. Der dreifache Landrath von Küßnacht legte Verwahrungen ein, gegen welche, ſo wie gegen eingelangte Bittſchriften die Machthaber geneigt waren, Gewalt zu

---

[1]) Dieſer Antrag war dadurch veranlaßt worden, weil die radikale Preſſe behauptet hat, nach der neuen Verfaſſung von Bern ſei der Große Rath vorörtliche Behörde!!

[2]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1835.

[3]) Ebendaſelbſt.

brauchen. Der Große Rath hatte am 14. Merz unter dem Vorsitze Schmids beschlossen, die Bezirksbehörden von Einsiedeln und Küßnacht in Anklagezustand zu versetzen. Von den Machthabern wurde die Aufnahme der Jesuiten vorbereitet.

Der Stadtgemeinde Basel wurde das ihr dotationsgemäß urkundlich zustehende Eigenthum der Hardtwaldung ungeschmälert geschirmt und der eidgenössische Vorort angewiesen, in dem Fall von Eingriffen in dieses Eigenthum die Vorschriften der auf dasselbe bezüglichen Dotationsurkunde der helvetischen Liquidationskommission, zu handhaben und den Beschluß der Tagsatzung in allen Theilen zu vollziehen. Die Verhältnisse von Neuenburg waren der Gegenstand ziemlich weitläufigen Schriftenwechsels und eben so unfruchtbarer Berathungen. Der Gesandte von Neuenburg stellte drei Anträge, nämlich: 1) die Tagsatzung möge keine fernere Einladung hinsichtlich der Entfernung des Titels Fürstenthum in der Korrespondenz mit schweizerischen Behörden an den neuenburgischen Staat richten; 2) dieselbe möge das Statut von 1831, über die Zusammensetzung und die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers unter die eidgenössische Gewährleistung nehmen, und 3) sie möge eine allgemeine beruhigende Erklärung zur Schützung der monarchischen Verfassung des neuenburgischen Staats ertheilen. Nach langer Erörterung wurde demungeachtet von 13 Ständen die vorjährige Einladung erneuert. Es hatte sich gezeigt, daß man sich des Titels Fürstenthum zwar wohl vor der Aufnahme in den Schweizerbund, also vor dem 19. Mai 1815, aber nie mehr nach demselben bedient hatte. Die Gewährleistung des Statuts fand nach einiger Zeit eine Mehrheit, und über das Begehren einer besondern Gewährleistung des monarchischen Prinzips schritt die Tagsatzung aus dem Grunde zur Tagesordnung, daß die Verfassung des Kantons Neuenburg bereits gewährleistet sein müsse. Hinsichtlich der Kokarde lud man sämmtliche eidgenössiche Stände ein, ihre Standesfarben, so wie eine spätere Abänderung derselben, dem eidgenössischen Vororte zu Handen der Militäraufsichtsbehörde zur Kenntniß zu bringen, damit sich die letztere künftig an den dießfalls gemachten Angaben maßgebend halten könne. Der eidgenössische Stand Neuenburg aber wurde besonders aufgefordert, künftig die Truppen der neuenburgischen Kontingente, so oft sie in den eidgenössischen Dienst treten, gemäß des §. 85 des bestehenden allgemeinen Militärreglements, die Kokarde mit der von ihm gewählten Kantonsfarbe tragen zu lassen. Der Gesandte von Neuenburg behauptete jedoch, das neuenburgische Kontingent habe fortwährend die Kantonalkokarde getragen. Die auf die Medaille bezüglichen Anträge hingegen erhielten keine Mehrheit, so daß sie einstweilen im Abschied blieben [1]). Der wichtigste Gegenstand der dießjähri-

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1835.

gen Tagsatzung war die Berathung der neuen eidgenössischen Militärorganisation, deren Durchführung dem Bundespräsidenten, der als solcher zugleich Präsident der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde war, sehr am Herzen lag.

Herr von Tavel führte im Uebrigen die Berathungen mit Einsicht und Geschäftstakt, so daß die Sitzungen bereits am 29. August geschlossen und die Tagsatzung als aufgelöst erklärt werden konnte [1]).

Der Bundespräsident beurkundete übrigens seine Tüchtigkeit auch noch durch die Kürze seiner Schlußrede, die nur in wenigen freundlichen Worten bestand, welche einer ungünstigen Beurtheilung nur geringe Blößen bieten konnte.

Siebentes Kapitel.

Die letzten Monate des Jahres 1835. Streit Basellandschafts mit Frankreich. Unruhen im Aargau, Ermordung Leissings.

Durch die nachträglichen Zusicherungen der Regierung von Bern rücksichtlich des Steinhölzlihandels, und der Festhaltung völkerrechtlicher Grundsätze bezüglich der Fremdenpolizei, waren die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande eine geraume Weile in die geregelte Bahn zurückgekehrt und Ereignisse von politischer Bedeutsamkeit ausgeschlossen. Die eidgenössischen Machthaber wünschten sich um so weniger mit den Großmächten zu überwerfen, als man sich nicht verbarg, daß das Kabinet der Tuilerien, weit entfernt, sich mit den streng monarchischen Höfen zu verfeinden, eher geneigt schien, mit denselben gemeine Sache zu machen, um überall die demokratische Richtung und die Umwälzungsgrundsätze zu bekämpfen. So trat denn auch in der fremden Diplomatie eine bedeutende Veränderung ein. Herr von Olfers, der bisherige preußische Geschäftsträger, wurde wieder in eine ihm mehr zusagende, mehr für Kunst und Wissenschaft wirkende Stellung in Berlin gebracht. Der bisherige, gewöhnlich in Karlsruhe weilende eigentliche Gesandte von Otterstädt durch einen in der Schweiz bleibenden Gesandten, den Oberstlieutenant der Garde, Herrn von Rochow, ersetzt. Herr von Rochow, ein feiner Weltmann, nach preußischem Schnitte, ließ sich vorzüglich angelegen sein, die deutschen politischen Flüchtlinge in der Schweiz genau zu beaufsichtigen, wie sich denn auch bald genug zeigte, daß die fremden Regierungen mit den ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln hierin weit besser unterrichtet waren, als die schweizerischen mit ihren

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1835.

ſchlechten Polizeieinrichtungen und noch ſchlechtern Polizeibeamten. Der bisherige neapolitaniſche Geſchäftsträger von Tſchudi, wurde durch den als bevollmächtigten Miniſter beglaubigten Kommandeur Don Vinzenz Ramirez erſetzt, der ſich aber gewöhnlich in Turin aufhielt, wo er ebenfalls beglaubigt war. Baron von Vignet, der ſardiniſche Geſandte, und in jeder Weiſe ein ausgezeichneter Mann, der Jugendfreund Lamartines, wurde durch den biedern aber an Geiſtesfähigkeiten kaum mit ſeinem Vorgänger zu vergleichenden Baron von Blonay, bisheriger Legationsſekretär und Geſchäftsträger, abgelöst. Die wichtigſte und in politiſcher Beziehung bezeichnendſte, von allen Veränderungen aber war die Verſetzung des franzöſiſchen Botſchafters, Grafen Rümigny, deſſen Verfahren ſchon lange von mancher Seite nicht mehr gebilligt wurde, nach Turin und die Ernennung des, durch einen Auftritt in der Pairskammer in konſervativem Sinne bekannten, noch jungen Herzogs von Montebello zu ſeinem Nachfolger. Napoleon Lannes, Herzog von Montebello, war der älteſte Sohn des berühmten Marſchalls Lannes. Geiſtreich und gebildet, ein Zögling Viktor Couſins, war er durch dieſen, unter den Bourbonen der ältern Linie, in die damaligen Umwälzungsumtriebe hineingezogen worden, gehörte hingegen unter der Julidynaſtie zu den konſervativen Mitgliedern der Pairskammer und war zum Geſandten in Schweden ernannt worden. Wenn auch etwas eitel und in der politiſchen Verhandlung ſchroff, war er doch rechtlich und bieder und im Umgange, wenn er wollte, ſehr liebenswürdig. Der ihm vorangegangene Ruf hatte ihn den ſchweizeriſchen Machthabern ziemlich ungünſtig empfohlen, wie denn auch die Preſſe ihm beinahe gleich Anfangs feindſelig war.

Gegen den Herrn von Tſchann wurde in Paris zum Theil vom Könige ſelbſt, Beſorgniſſe von vermehrter Thätigkeit der bekannteſten Flüchtlinge in der Schweiz geäußert. Wirklich hatte im April zu Lauſanne, zwiſchen den Abgeordneten des jungen Europa und den franzöſiſchen Republikanern, im Gefängniß zu St. Pelagie in Paris eine Verbrüderung ſtattgefunden, und Mazzini eine Zuſammenkunft von Abgeordneten aller Vereine nach ſeinem Aufenthaltsorte-Grenchen berufen, wo der jungen Schweiz ihre Beſtimmung angegeben und der Weg vorgezeichnet werden ſollte, den ſie wandeln müſſe. Allein dieſer Großmeiſter der Umwälzung fand ſowohl beim jungen Deutſchland als bei den ſogenannten Jungſchweizern Widerſtand, mit deren Freiheitsſinn ſeine maßgebende Meiſterſchaft und Herrſchſucht bisweilen ziemlich ſchroff anſtieß. Der Zentralausſchuß des jungen Deutſchlands befand ſich im Jahr 1835 zu Lieſtal, in Baſellandſchaft, unter der Leitung des Rechtsgelehrten Georg Fein aus Braunſchweig. Im Herbſt dieſes Jahres ſchien ein neues Ereigniß die Hoffnungen der Strömer, wie ſich die Flüchtlinge ſelbſt nannten, zu beleben, denn es wurden auf verſchiedenen Punkten An-

ſtalten getroffen, um ſich ſchnell ſammeln zu können, wenn die Zeit des Handelns eintrete. Am 26. Juli hatten ſich im weißen Kreuz zu Villeneuve, Kantons Waadt, am Genferſee, eine Anzahl Mitglieder aus den Kantonen Waadt, Freiburg, Genf und Wallis vereinigt, denen ſich der berniſche Buchdrucker und Lehrer Weingart zu Biel beigeſellte. Die daſelbſt angenommenen Statuten waren ungefähr die von Staatsrath Druey für die Nationalverbindung von Schinznach verfaßten. Weingart war einer der Hauptunternehmer des Journals, die junge Schweiz, Organ des jungen Deutſchlands und des jungen Europa. In der nämlichen Druckerei wurden dann auch die meiſten für die Umwälzung wirkenden Schriften, und namentlich die aufrühreriſchen des jungen Deutſchlands, gedruckt [1]).

Als Herr von Tſchann die Rede auf das Dappenthal brachte, wendete der Herzog von Broglie, wie ſeine Vorgänger, Unkenntniß der Sache vor, und als dieſer ſie einſtudirt hatte, war wieder ein anderer Miniſter da.

Im Herbſt kam Baſellandſchaft, wegen einer an ſich viel unerheblichern Zwiſtigkeit, als Bern mit Oeſterreich gehabt hatte, in eben ſo geſpannte Lage mit Frankreich. Im verfloſſenen April hatten nämlich die in Mühlhauſen angeſeſſenen Brüder Wahl, franzöſiſche Bürger iſraelitiſchen Glaubens, eine in Baſellandſchaft, in der Gemeinde Reinach, gelegene Beſitzung von einem Herrn Landerer um ungefähr Fr. 100,000 gekauft, und zwar mit Bewilligung der Regierung, gegenüber welcher ſie ſich anheiſchig gemacht hatten, auf Niederlaſſung und Handelsrecht zu verzichten. Alle Förmlichkeiten waren erfüllt worden, allein die oberſte Landesbehörde hatte dann den Kauf wieder aufgehoben, weil die Aufkäufe von Liegenſchaften von Bekennern des moſaiſchen Glaubens, dem Geſetze zuwider ſeien. Die franzöſiſche Regierung, bei welcher die Brüder Wahl Beſchwerde führten, beſchloß nach einigen fruchtloſen Verhandlungen mit den Behörden von Baſellandſchaft, am 12. September, einſtweilen die Vollziehung aller zwiſchen Frankreich und der Schweiz beſtehenden Verträge, rückſichtlich Baſellandſchafts, ſo wie die gewöhnlichen diplomatiſchen Kanzleiverhältniſſe, zu unterbrechen. Anfangs Oktobers erhielt der Vorort eine Zuſchrift des Geſchäftsträgers von Belleval, in welcher dieſer die eidgenöſſiſche Behörde darum anſprach, dieſen Beſchluß nebſt der Drohung der baſellandſchaftlichen Regierung mitzutheilen, daß wenn die Verfügung des Großen Rathes nicht binnen 12 Tagen aufgehoben werden ſollte, die Vollziehung jenes Beſchluſſes ſofort eintreten würde. Im Staatsrathe hatte man, der perſönlichen Meinung des Bundespräſidenten zuwider, einfache Mittheilung beſchloſſen. Im Regierungsrathe hingegen

[1]) Bericht des Regierungsſtatthalters Roſchi an den Regierungsrath von Bern über die Umtriebe der politiſchen Flüchtlinge.

ſiegte die Meinung des letztern. Die Mittheilung wurde vor der Hand verweigert, von dem Geſchäftsträger nähere Auskunſt über den Streithandel verlangt, und gleichzeitig die Verwendung des Vororts zur Ausgleichung der obwaltenden Anſtände angetragen. Der ſchweizeriſche Geſchäftsträger in Paris erhielt den Auftrag, dem Herzog von Broglie die Gründe der vorörtlichen Handlungsweiſe zu entwickeln [1]). Die bald darauf erhaltenen Berichte aus Paris lauteten jedoch nicht günſtig für die Auffaſſung des Vororts. Erſt Anfangs Dezember erhielt der letztere den längſt verlangten gründlichen Bericht der Regierung von Baſellandſchaft, welche behauptete, der Kauf ſei ungültig geweſen, weil nach ihrer Geſetzgebung eine Fertigung vor erhaltener Bewilligung durchaus ungültig ſei, dann aber auch wiederum die Niederlaſſungsverhältniſſe der Iſraeliten mit dieſer Frage ſo vermiſchte, daß nach der nunmehrigen Ueberzeugung des Vororts beide Theile den natürlichen Zuſtand des Streitgegenſtandes weſentlich verrückt hatten, den Gebrüdern Wahl, wegen des rückgängig gewordenen Kaufes, Entſchädigung gebühre, während Frankreich angehalten werden ſollte, den einſeitig gebrochenen Vertrag zu erfüllen. Um den Behörden Baſellandſchafts dieſe rechtlichen Verhältniſſe auseinander zu ſetzen, ſchickte man ihnen den um ſie ſo verdienten Regierungsrath Karl Schnell zur Belehrung [2]).

Der bisher ſo mächtige Einfluß des letztern, hatte im Kanton Bern durch die Verwerfung des Geſetzesvorſchlages eine Schlappe erlitten, vermöge deſſen die Profeſſoren der Hochſchule wie die Inhaber bürgerlicher Stellen, einer jährlichen Beſtätigung oder einer beſchränkten Amtsdauer unterworfen werden ſollten. Alle die durch Gemüthsneigung oder ſoziale Stellung von dem Einfluſſe dieſer Partei unabhängig waren, bekämpften dieſen zur Befeſtigung einer, allen übrigen Parteien verhaßten, Oligarchie gemachten Vorſchlag, 85 gegen 43 Stimmen entſchieden gegen die Anſicht Tſcharners und der Schnelle. Sie hatten dieſe Niederlage um ſo weniger erwartet, als drei Tage früher mehrere gleichlautende, zu Ende des verfloſſenen und im Anfang des laufenden Jahres eingelangte, und mit vielen Unterſchriften verſehene Vorſtellungen gegen die bisherige indirekte Wahlart, der Anſtellung von Fremden, den übermäßigen Genuß geiſtiger Getränke und über die Beſtimmung des Staatsvermögens, auf einen Bericht des Regierungsrathes mit der Tagesordnung beſeitigt worden waren. Die Bittſteller hatte man nicht mit Unrecht auf die Geſchichte verwieſen, um zu zeigen, daß politiſche Vereine, die nicht in dem ihnen gebührenden Wirkungskreiſe verblieben, dem Staate gefährlich würden. Sie fanden mit Recht, daß weder die Verfaſſung noch

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 7., 8. und 9. Oktober 1835.
[2]) Vorörtliches Protokoll vom 7. Dezember 1835.

die Regierung im Falle sei, sich durch Vereine schützen zu lassen. Ungeachtet der guten Absicht der Mehrzahl der Mitglieder, könnten sie sich doch zu verderblichen Schritten verleiten lassen und sich anmaßen, beständig im Namen des Volkes zu reden. Sei es doch nicht wenig den Schutzvereinen beizumessen, wenn keine Aussöhnung der politischen Parteien stattfinde, und stets Mißtrauen die Staatsbürger entzweie. Man stützte sich bei dieser Gelegenheit auf das durch die freisinnige Verfassung zugestandene Associationsrecht, dem die nämlichen Männer kurze Zeit nachher bei einer andern Gelegenheit Hohn sprechen sollten, und so bewahrheitete sich abermals jener Jahrtausende hindurch bewährte Pharisäismus des Parteiwesens.

Uebrigens war die Regierung von Bern, nach Beseitigung der Spannung mit den deutschen Nachbarstaaten, nichts weniger als ohne Sorgen im Innern. Ungleich bedenklicher als die elenden Umtriebe des Großrathes Schläppi im Amtsbezirke Interlaken, war der Streit der sogenannten Rechtsamebesitzer und Rechtsamelosen in den Wäldern einiger der reichsten Gegenden des Kantons, wie sich denn die Bestrebungen der etwas kommunistischen Rechtsamelosen auch in den benachbarten Kanton Solothurn hinüber verzweigte. Daher wurden die Regierungsstatthalter von Burgdorf und Fraubrunnen angewiesen, ohne Aufsehen das Thun und Treiben des in der Volksversammlung zu Alchenflüh gewählten Ausschusses zu beobachten. Man konnte sich in Folge der aus vielen Amtsbezirken eingetroffenen Berichte nicht verhehlen, daß das Uebel sehr um sich greife, und war geneigt, es bald den Umtrieben der Aristokraten, bald den Mißgriffen der Forstkommission zuzuschreiben [1]). Der Regierungsstatthalter von Pruntrut, der eigentliche Umwälzer des Jura, Xaver Stockmar, gehörte zu den thätigsten und fähigsten, gleichzeitig aber zu den leidenschaftlichsten, herrschsüchtigsten und anmaßendsten Vollziehungsbeamten. Dieser verkannte bisweilen die Stellung eines Unterbeamten gegenüber der obersten Vollziehungsbehörde, die er gänzlich aus den Augen setzte und ließ sich Ausbrüche einer gereizten Stimmung zu Schulden kommen, welche der Regierungsrath sich genöthigt sah, ernstlich zurückzuweisen. Seine Herrschsucht und Unduldsamkeit hatten ihm viele persönliche Gegner in den leberbergischen Amtsbezirken geschaffen, was die bereits wegen den kirchlichen Fragen daselbst steigende Gährung noch vermehrte.

Ein Kreisschreiben Pabst Gregors XVI. an die schweizerische katholische Geistlichkeit, hatte die Badnerbeschlüsse als falsch, verwegen und irrig, die Rechte des heiligen Stuhles schmälernd, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzend, das Kirchenamt der weltlichen Macht

[1]) Vortrag des diplomatischen Departements an den Regierungsrath vom 27. August 1835.

unterwerfend, aus ſchon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzereien hinzielend und ſchismatiſch, verdammt [1]). Als ausſchreibender Stand der biſchofbaſelſchen Diözeſankantone ſchlug Luzern den Zuſammentritt einer neuen Konferenz vor, indem es die gegenwärtige Lage der kirchlichen Verhältniſſe der Schweiz beleuchtend, auf die Dringlichkeit einer allgemeinen Verſtändigung darüber hinwies. In Bern wünſchte man vorzüglich den unmittelbaren Verband der Schweiz mit Rom und der päbſtlichen Nuntiatur aufzuheben, und dagegen den mittelbaren Verband unter einem ſchweizeriſchen Metropolitan herzuſtellen. Die Konferenz fand in Luzern am 7. September ſtatt und kam über gewiſſe Grundlagen überein. Daß dieſe Sendung dem Regierungsrathe Karl Schnell, dem unkirchlichſten aller Regierungsräthe, übertragen wurde, war nichts weniger als geeignet, im katholiſchen Jura einen guten Eindruck zu machen. Von den ihm beigegebenen Katholiken aus dem Jura, Helg und Aubry, hatte keiner den Auftrag übernehmen wollen. Der Biſchof von Baſel hatte dem regierenden Schultheißen das päbſtliche Rundſchreiben vom 15. Mai ganz vertraulich mitgetheilt, da indeſſen bis dahin die Beſchlüſſe der Badnerkonferenz im Kanton Bern nicht zum Geſetz erhoben waren, jenes Rundſchreiben mithin auf denſelben keine Anwendung fand, ſo gab man ihm den Rath, es nicht amtlich einzuſenden, da unter den obwaltenden Umſtänden, die möglichſte Vermeidung aller unnöthigen Reibungen zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt, wünſchenswerth erſcheine [2]).

Die Spannung, welche zwiſchen dem Regierungsſtatthalter von Pruntrut und ſeinem Amtsverweſer, ſo wie zwiſchen jenem und dem den katholiſchen Jura im Regierungsrathe vertretenden, Vautrey herrſchte, ſo wie jene zwiſchen der Prieſter- und der Umwälzungspartei, hatte gegen das Ende des Sommers eine heftige Gährung zur Folge, welche ſich in der Preſſe, in der Stockmarſchen Helvetie und in dem prieſterlichen Organ Ami de la justice, kund gaben. Die Annäherung einer Wahlperiode vermehrte die gereizte Stimmung. Die Beſtätigung des konſervativen Bürgerrathspräſidenten Schwärzlin bot, am 1. Oktober, den Anlaß zu heftigen Auftritten dar. Der Regierungsrath ernannte den Großrath Dr. Karl Schnell, Regierungsſtatthalter Müller von Nidau und Rathsſchreiber Stapfer, um die Unterſuchungen über dieſelben zu leiten. Eine Unterhandlung zwiſchen dem Regierungsſtatthalter und dem Haupte der Prieſterpartei, dem Pfarrer Cuttat, führte zu keinem Zwecke. Die Gährung dauerte fort und war für die Regierung

---

[1]) Kreisſchreiben Pabſt Gregors XVI. vom 17. Mai 1835.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 17. Auguſt 1835, S. 103.

von Bern um ſo unangenehmer, als auch in den obern Bezirken des Kantons manche Symptome von Unzufriedenheit laut wurden.

Wie früher unter den Rechtſameloſen, ſo herrſchte jetzt im Kanton Solothurn unter den Rechtſamebeſitzern Aufregung, ſeitdem der Große Rath beſchloſſen hatte, die Rechtſamen ſollten, als ein Ueberbleibſel des Feudalweſens, entweder durch Loskauf oder verhältmißmäßige Theilung abgelöst werden können. Ebenda führte die Regierung mit der Prieſterpartei über eine Probſtwahl Streit, und als das Stift den neugewählten Probſt nicht anerkennen wollte, ſetzte man das Stiftsvermögen unter obrigkeitliche Verwaltung. Während im Kanton Bern der Radikalismus ſich zu mäßigen anfing, ſtieg im Kanton Waadt die Uebertreibung ins Lächerliche, ſo daß unter anderm im Schutzvereine von Morſee die allerunſinnigſten Dinge zur Sprache kamen. Vorzüglich aber gingen die radikalen Anſichten von Nyon und Vivis aus, während in Lauſanne und andern Gegenden die Auffaſſung in ganz anderm Sinne war.

Seit den Februarereigniſſen des Jahres 1834, hatte ſich die Wachſamkeit der Genferregierung gegen fremde Umtriebe verdoppelt. Zwar lebten eine Menge Parteileute aller Farben daſelbſt, allein ſie wußten ſich durch ein ruhiges Verhalten die Duldung im Lande zu verdienen. Die radikalen Blätter und die Regierung von Bern nahmen es zwar ſehr übel, daß ein gewiſſer Piſani, der ſeit 1824 in Carouge wohnte und bei den Februarereigniſſen eine thätige Rolle geſpielt hatte, weggewieſen wurde, ungeachtet ihm von den Bernern, wie vielen dieſer Unruheſtifter, unvorſichtigerweiſe das Staatsbürgerrecht ertheilt worden war. Demungeachtet blieb es dabei wie recht. Dafür hatte die Regierung um ſo nachdrücklicher mit dem Nuntius über die katholiſchen Prieſter und Sekten aller Art zu kämpfen. Im Dorfe Anieres wurde der proteſtantiſche, mit Bewilligung des Staatsrathes eingerichtete Betſaal von einer wilden Bande gewaltſam zerſtört, der Pfarrer beſchimpft und Frauenzimmer angehalten. Auf den Antrieb des Erzprieſters Vuarin, unterzeichneten 28 von den 32 im Kanton Genf befindlichen Prieſter, ein in ſehr heftigem Tone abgefaßtes Schreiben an den Biſchof, über die Schlingen, welche die Irrlehre der katholiſchen Bevölkerung lege, eine Denkſchrift, in welcher alle wohlthätigen und gemeinnützigen Anſtalten, ſo wie alle Behörden des Kantons Genf des Proſelitismus und der Ketzerei beſchuldigt wurden, und als der Generalvikar Gottofroy in Freiburg in einem Briefe an den Profeſſor de la Rive, der dieſe Anklagen in einer Flugſchrift widerlegt hatte, ſein Mißfallen über dieſe Uebertreibung bezeugte, zog er ſich von dieſen Glaubensſchwärmern nicht nur Tadel, ſondern ſogar Verketzerung zu. Durch ein Wahlgeſetz auf breiterer Grundlage wurde das Wahlrecht, auf etwa 1500 Einwohner mehr, ausgedehnt.

Am heftigſten begann der kirchliche Kampf auf dem aargauiſchen Gebiete. Als dort viele katholiſche Geiſtliche ſich weigerten, eine aufklärende Bekanntmachung der Regierung, über die Badner Konferenzartikel, an das Volk von der Kanzel zu verleſen, wurden dieſelben vor Gericht geſtellt und beſtraft. Der, vieler Umtriebe bezüchtigte Pfarrer von Meriſchwand, Michael G., war ſogar verhaftet worden. Die Regierung beachtete die Verwahrung des Biſchofs nicht. Indeſſen weigerte ſich derſelbe, die verlangten Einſtellungen und Entſetzungen auszuſprechen, worauf man ihn an ſeine von ihm beſchworne Treue gegen die Obrigkeit erinnerte. Der Große Rath billigte nicht nur das Verfahren der Regierung, ſondern bedrohte ſogar den Biſchof mit Einſtellung der Zeitlichkeiten. Einen beſonders drohenden Charakter nahm die katholiſche Aufregung in den Bezirken Muri und Bremgarten, inſonderheit nach dem Geſetze des aargauiſchen Großen Rathes vom 6. November, an, welches die bepfründeten Geiſtlichen, den Badnerartikeln zufolge, zu einem Staatseide verpflichtete. Die Regierung von Aargau, welche die Bewegung in ihrem Kantone für mehr politiſch-reaktionär als kirchlich hielt, ſetzte den Vorort von ihren Beſorgniſſen in Kenntniß, und zeigte an, daß ſie ein anſehnliches Truppenkorps aufgeboten, um jeder aufrühreriſchen Bewegung zuvorzukommen; bald zeigte Zürich an, daß es zu getreuem Aufſehen aufgefordert worden ſei; auch in Schwyz ſollten Merkmale unruhiger Bewegung ſtattgefunden haben. Der Vorort glaubte indeſſen eine Mittheilung der Regierung erwarten zu ſollen, ehe er thätig einſchritt. Dieſe ließ denn auch nicht lange auf ſich warten, da die Regierung ſchon am 23. November erklärte, daß ſie ſich genöthigt geſehen, drei Bataillone Infanterie nebſt Artillerie, Train, Scharfſchützen und etwas Kavallerie aufzubieten und in die unruhigen Bezirke Muri und Bremgarten zu entſenden, um dort ſelbſt die gefährdete Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch Luzern und Baſellandſchaft hatten ſie zu getreuem Aufſehen aufgemahnt, das erſtere aber darum angegangen, ein Bataillon Infanterie und Scharfſchützen an die Grenzen des Kantons Aargau rücken zu laſſen, wie denn auch eine ähnliche Einladung an den Kanton Zürich erlaſſen ſei. Der vorörtliche Regierungsrath hielt die Lage der Dinge für bedenklich und faſt alle Glieder deſſelben waren überzeugt, daß nur durch eine ſchnelle und große Kraftentwicklung die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Bezirken erhalten werden dürfte. Alſo wurden in der Perſon des Bürgermeiſters Heß von Zürich und des Standespräſidenten Munzinger von Solothurn, eidgenöſſiſche Repräſentanten in den Kanton Aargau geſchickt, welche daſelbſt eröffnen ſollten, daß der eidgenöſſiſche Vorort im Namen der Eidgenoſſenſchaft fordere, daß keinerlei Gewalt gegen die auf einen rechtskräftigen Großrathsbeſchluß ſich ſtützende Regierungsverordnung angewendet würde, zufolge

welcher ſämmtliche bepfründete katholiſche Geiſtliche im Kanton Aargau ihrer Landesregierung den Eid der Treue und des Gehorſams leiſten ſollten. Am 26. November rückten die aargauiſchen Truppen in Wohlen, Villmergen, Bremgarten, Fiſchbach und der Umgegend ein. Die Beſetzung der Bezirke fand ohne Widerſtand ſtatt. Am 27. beſchloß dann der Große Rath von Aargau mit Stimmenmehrheit, eine Erklärung dahin abzugeben, daß der geforderte Eid nach dem Willen des Geſetzgebers, weder die von der Verfaſſung gewährleiſtete katholiſche Religion, oder die im Staate anerkannten kirchlichen Geſetze verletzen ſollte. Der Biſchof und die Bepfründeten ſahen nun ein, daß es wohl wenig Gewinn bringen möchte, die Sache auf die Spitze zu treiben und leiſteten denſelben, nachdem er am 30. November abermals von ihnen gefordert wurde, auf erhaltene Bewilligung des Biſchofs, unbedenklich. Alſo waren die aargauiſchen Wirren für dießmal beendigt; die Truppen konnten entlaſſen werden. Eine Zuſchrift des Kantons Schwyz aber verrieth nur allzudeutlich den Wunſch, daß die Prieſter und die Unruhigen im Freienamt die Oberhand behauptet haben möchten [1]).

In Bern beantragte der Regierungsrath in ſeiner Mehrheit die Genehmigung der von der Konferenz zu Baden gefaßten Beſchlüſſe, mit der Beſchränkung, daß es in Anſehung der gemiſchten Ehen bei den Beſtimmungen des Konkordats von 1824 bleiben ſollte; eben ſo trug er auf Genehmigung der Konferenzartikel von Luzern an. Allein weil die katholiſche Kirchenkommiſſion nicht Zeit gehabt hatte, die letztern zu begutachten, ſo wünſchte er Verſchiebung der Behandlung von dem Großen Rathe bis in der Winterſitzung von 1836, und die Verſchiebung wurde, wenn auch nicht ohne Kampf, doch mit großer Mehrheit durchgeſetzt. Es war ein richtiges Gefühl in der Mehrheit der Großräthe, das ſie warnte, ſich in dieſer Angelegenheit zu beeilen; in Zürich hingegen, wo verhältnißmäßig nur eine ſehr unbedeutende Zahl Katholiken vertreten war, nahm der Große Rath die Beſchlüſſe der Konferenz von Baden am 13. Dezember einmüthig an.

Ungemeines Aufſehen hatte in Zürich die Ermordung des Studenten der Medizin, Ludwig Leſſing aus Freienwald, gemacht, den man am 4. Nov. im Spitalwald bei Zürich durch viele Stichwunden ermordet fand. Leſſing hatte ſich im Jahre 1834 eine Zeit lang mit einem preußiſchen Miniſterialpaß in Bern aufgehalten, war aber wegen ſeiner auffallenden politiſchen Thätigkeit und eines unanſtändigen Auftrittes im Gaſthaus zum Adler, von da ausgewieſen worden [2]). Die Frage, ob er eigentlich Demagoge oder Kundſchafter, oder vielleicht

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 24., 25., 26., 28., 30. Nov. und 1., 7. Dezember 1835. Zuſchrift der Regierung von Schwyz an den Vorort vom 7. Dez. 1835.

[2]) Manual des Regierungsraths vom 5., 20. Nov. 1835.

beides ſei, war denn auch wie bei andern, im Dunkeln geblieben. Die von einem einfachen Bande losgeriſſene Uhr und die umgekehrten Taſchen ließen auf gemeinen Raubmord ſchließen, wenn nicht etwa dieſer Raub abſichtlich geſchehen war, um von der wahren Spur abzuführen. Die große Zahl der Wunden und ihre Beſchaffenheit, gaben der Vermuthung Raum, daß das Verbrechen von mehreren Theilnehmern und mit Dolchen verübt worden ſei. Der bei ihm gefundene Briefwechſel ſoll die Vermuthung auf Kundſchafterei nicht beſtätigt haben. Trotz der von der Polizei gebotenen Fr. 1000 fand ſich keine Spur der Thäter, und der Verdacht einer politiſchen Vehme ruhte fortwährend auf den deutſchen Flüchtlingen und machte ſie bei dem Volke verhaßt. Eine Volksverſammlung in Baſſerſtorf hatte übrigens durch Beitritt zum Nationalverein und Faſſung anderer ähnlicher Beſchlüſſe, die radikale Geſinnung wieder angefeuert.

Achtes Kapitel.

Der neue Bundespräſident Tſcharner. Annahme der Konferenzartikel von Baden und Luzern durch den Großen Rath von Bern, 20. Febr. Aufſtand im katholiſchen Jura. Rücktritt von den Konferenzartikeln, am 2. Juli, auf das Verlangen der fremden Diplomatie. Dotationshandel und anderes.

Seit dem 1. Jänner 1836 war Karl Friedrich Tſcharner vom Sulgenbach an die Spitze der eidgenöſſiſchen Geſchäfte getreten. Man konnte ihm nicht vorwerfen, daß ihn eine unerfahrne Jugend zu unbeſonnenen Handlungen hinreiſſe, denn er war 63 Jahre alt, als ihm die Würde eines Bundespräſidenten zu Theil wurde. Nicht außerordentliche Geiſtesgaben, noch der Zauber eines hochherzigen Gemüthes, hatten ihn in dieſe hohe Stellung gebracht, ſondern die Macht der Umſtände, welche in einer außerordentlichen, beinahe gewaltſamen Lage der Dinge viele ungleich Geeignetere zurückgedrängt hatte. Vielmehr ſchien er in aller Weiſe die Wahrheit jenes Ausſpruches eines ausgezeichneten Mannes auf eine ſprechende Weiſe zu beurkunden, daß der Ehrgeiz ein Verbrechen ſei, wenn ihn keine von den Geiſtesgaben begleite die erforderlich ſeien, um die Stellen mit Würde und Geſchick zu bekleiden, zu denen eine wilde Herrſchſucht gedrängt hat. Einem alten und angeſehenen Geſchlechte angehörend, hatte Tſcharner ſeine erſte Jugend im franzöſiſchen Kriegsdienſte zugebracht und die erſten Anfänge der franzöſiſchen Staatsumwälzung im ſüdlichen Frankreich mit angeſehen. Nachdem er ſich lange der Landwirthſchaft gewidmet, wurde er in den Großen Rath und in das Appellationsgericht gewählt, wo er, von Natur heftig und leiden-

ſchaftlich und durch Ehrgeiz gedrängt, der Stimmung des Augenblicks zu huldigen, zu den ſtrengſten Beurtheilern der Aufſtändiſchen des Oberlandes gehörte. Wirklich wurde er bald darauf in den Kleinen Rath gewählt und eine Zeit lang mit der Würde eines Kanzlers der damaligen Akademie betraut; allein da Tſcharner, ohne wiſſenſchaftlichen Sinn und ohne gelehrte Bildung, die höhere Lehranſtalt nur als eine Dreſſur für öffentliche Stellen betrachtete, auch in ſeinem Benehmen gegen die Profeſſoren mancherlei Blößen gab, ſo mußte er nach einigen Jahren wieder abtreten, worauf ſie der würdige Kanzler von Mutach unter allgemeinem Beifall wieder übernahm. Dieſes Mißgeſchick und der Umſtand, daß er ſpäter weder zur Seckelmeiſterſtelle noch weniger zur Schultheißenwürde gelangte, ſtimmte ihn zum Widerſtande gegen die Mehrheit, den er, ehrgeizig aber durchaus grundſatzlos, bald in dieſem bald in jenem Sinne an den Tag gab. So hatte er ſich Anfangs der Zwanzigerjahre ziemlich jener Partei von Altgeſinnten genähert, an deren Spitze man damals den Herrn von Gingins-Chevilly, und den Reſtaurator der Staatswiſſenſchaften, Karl Ludwig von Haller, ſah, in deren Geſellſchaft und in derjenigen ſeines Amtsgenoſſen, Karl von Lerber, man ihn häufig bei dem franzöſiſchen Botſchafter, Marquis von Mouſtier, deſſen reaktionäres Treiben wir in der Geſchichte der ſogenannten Reſtaurationszeit geſchildert haben, bemerkte [1]). Später kam Tſcharner durch die Geſetzgebungskommiſſion in Verbindung mit dem geiſtreichen, dem franzöſiſchen Liberalismus zuneigenden, aber ſtrengrechtlichen Profeſſor Dr. Samuel Schnell in Verbindung, dem er denjenigen praktiſchen Zuſchnitt verdankte, der ihn, ungeachtet ſeines Mangels an gründlicher Rechtskenntniß, in den Stand

[1]) Auf dieſes Verhältniß ſcheint Hr. Altſchultheiß Fiſcher in der merkwürdigen Antwort anzuſpielen, die er im Jahre 1832 im Erlacherhofe gab:

„Ich habe in meinem letzten Verhöre meine daherigen Gedanken und Geſinnungen „offen dargelegt und muß es als ein Spiel menſchlicher Schickſale anſehen, daß in dieſem „nämlichen Hauſe, in welchem ich jetzt, als Staatsverbrecher angeklagt, ſeit 16 Wochen „in enger Haft ſitze, ich zu einer andern Zeit wo es einigen Muth bedurfte, für freiſin„nige Inſtitutionen des Vaterlandes zu ſprechen, mit dem Schaffot bedroht wurde, weil „ich mich nicht zum Werkzeuge reaktionärer Intriguen hergeben wollte, und daß zu derſel„ben Zeit Männer ſich an die feſtlichen Tafeln lagerten, die in dieſem Hauſe gehalten „wurden, und an denen nur ſogeheißener Ultracismus zu erſcheinen würdig erachtet war, „die jetzt eine ganz andere Sprache führen, und an der Verfügung über mich vielleicht „eben deßwegen ſo lebhaften Antheil genommen, weil ſie es wohl wiſſen, daß ich zu keiner „Zeit meines öffentlichen Lebens das Vaterland und meine Pflicht meinem Vortheile „opferte.“ Unterſuchungsakten gegen Hrn. Altſchultheiß Fiſcher von Bern, insbeſonderes Verhör vom 22. Dez. Abends. Antwort 166, S. 77. Der Erlacherhof, wo man damals den Schultheißen Fiſcher und die übrigen Mitglieder der Siebnerkommiſſion eingeſchloſſen hatte, war früher die Wohnung des franzöſiſchen Botſchafters, Marquis von Mouſtier, geweſen.

ſetzte, im Juſtizrathe und in der Geſetzgebungskommiſſion den Vorſitz zu führen. Dieſes Verhältniß führte ihn dann gegen das Jahr 1830 zu einer nähern Verbindung mit den Freiſinnigen im Lande, deren Anſichten er damals ſchmeichelte. Der traurige Gang der Dinge und die Leidenſchaften aller Parteien, welche der nothwendigen Reform die Erſchütterung einer Umwälzung mittheilte, brachten ihn an die Spitze des Verfaſſungsrathes und des nachmaligen Regierungsrathes. Beſaß er im Privatleben den Ruf eines rechtlichen, wenn auch etwas harten Mannes, ſo wirkten mehrere ſeiner ſchlimmern Eigenſchaften, wie die engherzige Selbſtſucht, die auffahrende Leidenſchaft, ein oft ſehr beſchränkter Eigenſinn und die bittere Scheelſucht gegen ſelbſtändige oder gar geiſtig mehr begabte Männer, wenig erſprießlich für das Gemeinweſen. Sein Glaube an die Nothwendigkeit einer unbedingten Anſchließung an die in Frankreich herrſchende Gewalt, um im eigenen Lande Herr zu bleiben, ließ ihn viele, vorzüglich aber dann im Jahre 1836, arge Sünden gegen die Würde und Selbſtändigkeit des Vaterlandes begehen.

Die Abnahme der Beglaubigungen des neuen franzöſiſchen Botſchafters, Herzogs von Montebello, und des neuen ſardiniſchen Geſandten, gehörte zu den erſten Verrichtungen des neuen Bundespräſidenten. Die Sendung des Herrn Karl Schnell zu ſeinen Freunden in Lieſtal, war ohne Erfolg geblieben. Er hatte ihnen vorgeſchlagen, ein eidgenöſſiſches Schiedsgericht über die Entſchädigungsfrage, die jetzt noch einzig walten konnte, entſcheiden zu laſſen. Doch erklärten ſich die Mitglieder der Spezialkommiſſion geneigt, den Landrath einzuberufen, und demſelben den Wunſch des Vorortes und Schnells Vorſchläge zur Kenntniß zu bringen, ihm den Entſcheid anheim ſtellend. Auch Herr Baruch Wahl wollte auf keine Weiſe Vernunft anhören, und verlangte unbedingt Wiedereinſetzung in das Gut, weil er wußte, daß dieſelbe unmöglich war, und er deßhalb eine um ſo größere Summe zu erpreſſen hoffte. Da indeſſen am 11. Jänner noch keine Antwort von Lieſtal eingetroffen war, ſo fand der vorörtliche Staatsrath für gut, den Regierungsrath zur Erlaſſung eines dem Berichte Schnells enthobenen Kreisſchreibens zu veranlaſſen, in welchem dieſe Sache auf den wirklichen Standpunkt, nämlich als keine die Eidgenoſſenſchaft und der von derſelben abgeſchloſſenen Verträge mit Frankreich unmittelbar beſchlagende Angelegenheit, ſondern als eine einfache Rechtsverweigerung der baſellandſchaftlichen Behörden gegen einen franzöſiſchen Bürger, zurückgeführt wurde. Von der Regierung von Baſellandſchaft aber wurde eine beſtimmte Antwort bis Ende Jänners verlangt. Die Maßregeln Frankreichs wurden ſtreng, ohne zum Zweck zu gelangen. Die Nationalen in Aarberg hingegen erließen eine Dankadreſſe an die baſellandſchaftlichen Behörden für ihre Standhaftigkeit, wie man denn überhaupt fand, daß Frankreich wohl etwas hitzig in dieſer Angelegenheit

vorgeſchritten ſei. Erſt im Februar brachte endlich Stephan Gutzwyler die baſellandſchaftliche Antwort nach Bern, die dahin ging, daß man in den Vorſchlag eines Schiedsgerichtes nicht eingehen könne, ſondern darauf beſtehen müſſe, daß die Brüder Wahl ihre Entſchädigungsforderung vor die bürgerlichen Gerichte von Baſellandſchaft brächten, wobei man übrigens den Schutz und die Dazwiſchenkunft der Eidgenoſſenſchaft gegen die drückenden Maßregeln Frankreichs in Anſpruch nahm, welches auf den 1. Merz alle in Frankreich befindlichen Baſellandſchäftler auszuweiſen drohte [1]). Der vorörtliche Staatsrath erließ nun eine Note an die Geſandtſchaft, in der man den von Karl Schnell aufgeſtellten Geſichtspunkt von neuem geltend machte und die Einſtellung der den Verträgen zuwiderlaufenden Hemmungsmaßregeln verlangte; allein die Note wurde in Paris, wohin ſie der Geſchäftsträger ſchickte, nichts weniger als gut aufgenommen; vielmehr bezeugte der eben in Paris ſich aufhaltende Herzog von Montebello, ſeine Verwunderung über dieſelbe und die Antwort lautete abſchlägig [2]). Nicht glücklicher war Herr von Tſchann mit ſeiner amtlichen Verwendung in Paris bei dem neuen Miniſter Thiers, der den Geſichtspunkt des abgetretenen Herzog von Broglie in dieſer Beziehung vollkommen feſthielt. Unter dieſen Umſtänden blieb dem Vorort nicht viel anders übrig, als die Stände von der Lage der Dinge in Kenntniß zu ſetzen, und ſie auf die Möglichkeit einer außerordentlichen Tagſatzung aufmerkſam zu machen, weßhalb ſie wohlerwogene Standesvoten in Bereitſchaft zu halten hätten [3]). Die Sperrmaßregeln wurden nun von Frankreich auf die allerſtrengſte Weiſe vollzogen, hatten aber mehr zur Folge, das baſellandſchaftliche Volk zu erbittern, ſo daß es heftig auf Gegenmaßregeln drang, als die Regierung zu demüthigen.

Die auffallenden Vorgänge im Kanton Bern lenkten bald die öffentliche Aufmerkſamkeit etwas von dem an ſich unerheblichen Wahlhandel ab. Am 19. Februar wurden die im Dezember verſchobenen kirchlichen Fragen im Großen Rathe von Bern behandelt. Es ergab ſich jetzt aus dem Berichte des Herrn Karl Schnell, daß bereits in der im September vorigen Jahres gehaltenen Konferenz in Luzern, die erſte Begeiſterung für die Badner Konferenzbeſchlüſſe etwas verflogen war, und daß die meiſten dort verſammelten Abgeordneten ſie, wie ſie es allerdings auch waren, für eine durchaus übelberechnete Maßregel hielten, um zu dem vorſchwebenden Ziele einer feſtern Regulirung der Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche zu gelangen. Zu ſpät ſah man jetzt ein, daß wenn man dieſe Angelegenheit ohne irgend ein

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 11., 13. Jänner. Vom 10., 16. Febr. 1836.

[2]) Vorörtl. Note an die franzöſiſche Geſandtſchaft vom 16. Febr. 1836. Antwortsnote des Geſchäftsträgers von Montigny vom 7. Merz 1836.

[3]) Kreisſchreiben des Vororts an die Stände vom 21. Merz 1836.

Zuſammentreten lediglich von Staat zu Staat behandelt und ſich über die zu beobachtenden Grundſätze, bezüglich auf das kirchliche Staatsrecht, verſtändigt hätte, um in vorkommenden Fällen übereinſtimmend darnach zu verfahren, unnöthiges Aufſehen vermieden und den übelwollenden Geiſtlichen die Möglichkeit benommen worden wäre, das ungebildete Volk durch Vorſpiegelung von Religionsgefahr für ihre ſelbſtſüchtigen Zwecke zu gewinnen. Mit Beobachtung der nöthigen Vorſicht hätte man, den günſtigen Zeitpunkt abwartend, ein freiſinnigeres Konkordat mit dem Pabſte abſchließen können. Selbſt Eduard Pfyffer ſah jetzt ſeinen frühern Mißgriff ein. Allein auf der andern Seite konnten die Badnerartikel nicht mehr aus der Reihe der Wirklichkeit ausgeſtrichen werden. Der Pabſt hatte ſie verworfen, und ein Stillſtehen auf der einmal betretenen Bahn, erſchien jetzt als ein gewaltiger Rückſchritt in kirchlichen Dingen, der die Prieſter noch zu größern Anſprüchen, als ſie bereits erhoben, reizen würde. So wiederholte ſich auch hier der im Parteiweſen ewig wiederkehrende Mißgriff, daß man aus Parteirückſichten auf einer Bahn vorſchreitet, die man ſelbſt als irrig erkannt, und deren ſchlimme Folgen, die auch hier nicht ausblieben, man zum Theil ſelbſt vorgeſehen hatte.

Bis zum Anfange des Jahres 1836 ſchien die katholiſche Bevölkerung des Jura ſich wenig um die Artikel der Konferenz von Baden zu bekümmern, ſo daß bisdahin aller Widerwille größtentheils im Kreiſe des durch den Pfarrer Cuttat von Pruntrut geleiteten katholiſchen Vereins geblieben war. Beim Herannahen des Tages der Berathung, vermehrte indeſſen jener Verein ſeine Thätigkeit und fing an, das Volk auf alle Weiſe zu bearbeiten. Das Organ des leberbergiſchen katholiſchen Vereins, der Ami de la justice, enthielt die heftigſten Artikel; von der Kanzel erſcholl die Aufforderung, unter Androhung ewiger Verdammniß und Ausſchließung der Kinder von der Kommunion im Unterlaſſungsfalle, ſich gegen die Badnerartikel zu erheben, und die von dem Verein herumgebotene Bittſchrift zu unterzeichnen. So brachte man bei einer Bevölkerung von 40,000 Seelen nicht weniger als 8000 Unterſchriften zuſammen, was allerdings geeignet war, die entſchiedene Meinung der Bevölkerung zu beurkunden. Noch andere Einwirkungen ſollen indeſſen auf die Mitglieder des Regierungsrathes ſtattgefunden haben. Der öſterreichiſche Geſandte, Graf Bombelles, kehrte plötzlich nach Bern zurück, um, wie es der Fürſt Metternich nicht verhehlte, gegen die Badnerartikel zu wirken, da die Mächte, welche die politiſche Stellung der Schweiz gewährleiſtet, angewieſen ſchienen, auf die Aufrechthaltung der beſtehenden kirchlichen Verhältniſſe das größte Gewicht zu legen, welche Anſicht auch den Vertretern der andern großen Mächte mitgetheilt werden ſollte[1]). Dieſer

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 11. Febr. 1836.

Umstand und die nächstfolgenden Ereignisse, machen es sehr glaubwürdig, daß die Diplomatie weder in Aufmunterung des katholischen Vereins, noch in Entmuthigung der ihr zugänglichen Regierungsräthe unthätig gewesen sei. Aber am 19. Februar, bei Behandlung der wichtigen kirchlichen Frage, war man dennoch verwundert, den Regierungsrath mit einem am Tage vorher bei Anlaß der Behandlung der Bittschriften entworfenen, von dem frühern, die Genehmigung der Konferenzbeschlüsse von Baden und Luzern einfach empfehlenden Schlusse, ganz abweichenden Antrage auftreten zu sehen, indem man jetzt vorschlug, den Regierungsrath lediglich anzuweisen, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche, in ihrem gegenwärtigen Bestande kräftig zu handhaben, für alles weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden auf geeignete Weise in Unterhandlung zu treten. Allein in der Berathung zogen die Redner für die Meinung des Regierungsrathes gegen die ihnen an Kenntniß weit überlegenen Vorkämpfer der Artikel, wie Stettler, Fetscherin und Neuhaus den Kürzern, und nach zwei langen Sitzungen, in denen der, die kirchlichen Verhältnisse betreffende Wortlaut der Vereinigungsurkunde auf die verschiedenste Weise gedeutet [1]), bald das Tridentinum, bald das Konkordat von 1801, bald allgemeine kirchliche Grundsätze in Anspruch genommen wurden, erlitt die diplomatische Mehrheit des Regierungsrathes, deren Berichterstatter, Schultheiß Tscharner, eine gänzliche Unkenntniß der kirchlichen Verhältnisse verrieth, eine völlige Niederlage, da die Artikel der Badner- und Luzernerkonferenz mit 155 gegen 80 Stimmen in ihrer Gesammtheit angenommen wurden.

Eine Proklamation der Regierung vom 27. Februar, erklärte dem leberbergischen katholischen Volke die Bedeutung der vom Großen Rathe angenommenen Artikel, und erklärte ihm, daß ihre Annahme keine Veränderung im katholischen Jura bewirken und die Religion wie bisher von den Geistlichen frei gelehrt werden würde, so daß die Katholiken nichts hindere, nach wie vor ihre Tempel zu besuchen und sich ohne Hemmung der Ausübung ihres Gottesdienstes zu überlassen [2]). Allein am nämlichen Tage berichtete die schwarz beränderte, Nr. 44 des Ami de la justice, die Be-

---

[1]) Dieser Wortlaut war folgender:

Die römisch katholische Religion wird gewährleistet und in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt werden. Der Diözesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen, sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.

[2]) Proklamation des Regierungsraths vom 27. Febr. 1836.

ſchlußnahme des Großen Rathes, deſſen Befugniß zu einem ſolchen gottloſen Geſetze ſie in den heftigſten Ausdrücken beſtritt.

Die regierungsräthliche Proklamation blieb, wie zu erwarten ſtand, ohne Wirkung. Am 29. wurde in Pruntrut, von wo die Bewegung auszugehen ſchien, von ungefähr 60 Weibern aus der unterſten Klaſſe und von ſchlechtem Rufe ein Aufſtandsbaum in die Stadt geſchleppt. Die Bemühungen der Landjäger, das Vorwärtsſchreiten der Menge zu verhindern, blieb fruchtlos, eben ſo die geſetzliche Aufforderung des Regierungsſtatthalters. Ein auf der Gallerie des Urſulins aufgeſtelltes großes Kreuz ſchien den tollen Schwarm aufzumuntern. Die Aufrichtung des Baumes fand unter dem Zuſammenſtrömen einer außerordentlichen Menſchenmenge und unter dem Geläute aller Glocken ſtatt. Weder der Pfarrer Cuttat noch ſeine Vikarien Spahr und Belet ſchienen etwas zur Beruhigung der Menge thun zu wollen. Die Lehrer der Primarſchulen hatten ſogar ihre Zöglinge von dem Schulbeſuche befreit und ſie aufgemuntert, durch die Gaſſen zu laufen und es lebe die Religion zu ſchreien. Nach dieſem erſten Aufruhrzeichen wurden in den nächſten Tagen beinahe in allen Gemeinden des Jura Aufſtandsbäume errichtet; faſt überall war es die Geiſtlichkeit, welche dazu aufreizte, nur in Charmoille, Pommerats und Montfaucon widerſetzten ſich die Pfarrer, obgleich ohne Erfolg, den Baumpflanzungen; überhaupt widerſetzten ſich nur ſehr wenige Männer. An den Proteſtationsbaume in Pruntrut wurde ein mit Blumen geſchmücktes Kreuz und ein weiß und rothes Wappen befeſtigt, auf welchem die Worte zu leſen waren: Katholiſch leben oder ſterben. Neben dem Geſchrei: es lebe der Pabſt, es lebe die Religion, hörte man auch: nieder mit der Regierung, nieder mit den Bernern, Trennung von den Bernern rufen; die Namen der katholiſchen Großräthe, welche für die Artikel geſtimmt, wurden ſinnbildlich verbrannt, oder an den Galgen geſchlagen.

Wie ſie einſt im Spätjahre 1830 den Arm der abgetretenen Regierung gelähmt hatten, ſo ſchienen jetzt Tſcharner und Lerber die neue Regierung zu kräftiger Wiederherſtellung der Ruhe lähmen zu wollen. Allein dieſe letztere ließ ſich durch die Unordnung in den katholiſchen Bezirken des Leberberges, die mit jedem Tage überhand nahm, nicht länger irre machen, die Sache, am 7. Merz, vor den Großen Rath zu bringen und Aufſtellung von Truppen vorzuſchlagen. Eine Abſendung von Kommiſſarien mit ſehr beſchränkten Vollmachten, Langel und Müller, war durchaus erfolglos geblieben. Mit 115 Stimmen gegen 10 wurde dem Regierungsrathe in der Sitzung vom 7. Merz die verlangte Ermächtigung ertheilt. Am 8. und 9. Merz ſetzten ſich zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Artillerie und eine halbe Kompagnie Dragoner unter dem Befehle des Oberſten Zimmerli

in Bewegung. Gegen Pfarrer Cuttat ſowohl als gegen den Vikar Spahr wurde ein Verhaftungsbefehl erlaſſen. Der Regierungsrath ernannte jetzt, nachdem er die bisherigen Kommiſſarien zurückberufen, den Altſchultheißen von Tavel, Großrath Karl Schnell und Fürſprecher Eduard Blöſch zu außerordentlichen Kommiſſarien, mit den Umſtänden angemeſſenen ſehr ausgedehnten Vollmachten. Die Truppenaufſtellung wurde noch verſtärkt. Bei der Vollziehung zeigte es ſich indeſſen, daß die Drohungen der Ultramontanen nicht in Erfüllung gingen, denn die Truppen rückten ohne allen Widerſtand in Pruntrut ein. Cuttat und Spahr hatten, von Bern aus gewarnt, die Flucht ergriffen. Vikar Belet wurde in Biel verhaftet, wo er ſich unter einem falſchen Namen aufhielt. Eine kräftige und doch beruhigende Proklamation begleitete die Truppen. Eine andere wurde von den Kommiſſarien am 12. in Pruntrut erlaſſen, von wo aus zu gleicher Zeit der Befehl erfolgte, innerhalb 24 Stunden alle Zeichen des Aufruhrs zu beſeitigen. Die Ultramontanen hatten weder dieſe Kraftentwicklung, noch den willigen Gehorſam der Truppen erwartet, die Religionsbäume wurden jetzt weit ſchneller niedergehauen, als ſie gepflanzt worden waren, die Laſt der Einquartierung aber vorzüglich auf diejenigen gewälzt, welche thätig an dem Aufſtande Theil genommen hatten. Die Geiſtlichen, welche ihre Gemeinden bei der Annäherung der Truppen verlaſſen, wurden aufgefordert, bei Strafe des Ungehorſams, in dieſelben zurückzukehren.

Seit der Beſetzung zeigten ſich die Geiſtlichen bei Weitem gemäßigter und ruhiger, ja eine bedeutende Anzahl derſelben ſandte Verſicherungen der Treue, des Gehorſams und der Anhänglichkeit ein. Pfarrer Cuttat war nach Delle entflohen, ſchien aber von da aus noch immer mit der leberbergiſchen Geiſtlichkeit in Verbindung geblieben zu ſein. Dem Regierungsſtatthalter Choffat war durch die Poſt ein merkwürdiges Aktenſtück zugeſendet worden, welches ſpäter von allen Parteien viel hin und her beſprochen wurde. Es war dieſes nämlich ein vom 3. Merz datirtes und vom Domherrn und Pfarrer Cuttat, Präſidenten des katholiſchen Vereins, unterzeichnetes Rundſchreiben (Mandement), an ſämmtliche Geiſtliche und Gläubige des katholiſchen Jura, worin derſelbe aufforderte, ſich von Bern zu trennen und einen eigenen Kanton zu bilden. Dieſes Aktenſtück mit einem Begleitſchreiben, ein alter Pfarrer unterſchrieben, überſandte der Regierungsſtatthalter ſogleich den beiden erſten Kommiſſarien zu Handen des Regierungsrathes, wo es nicht wenig zum Beſchluſſe kräftiger Maßregeln beigetragen haben ſoll. Dieſes Mandement wurde ſpäter vom Pfarrer Cuttat unbedingt in Abrede geſtellt, und obgleich der Regierungsrath den außerordentlichen Kommiſſarien den Auftrag ertheilte, alle Sorgfalt darauf zu verwenden, die Aechtheit oder Unächtheit dieſes wichtigen Aktenſtückes zu ermitteln, wollte

es doch weder ihren Bemühungen, noch denjenigen der ſpäter aufgeſtellten Unterſuchungskommiſſion gelingen, beſtimmte Beweiſe hinſichtlich dieſes Gegenſtandes aufzufinden, ſo daß die bedenklichſten Vermuthungen darüber fortwährend walteten [1]).

Bei der augenſcheinlichen Beruhigung des Landes wurden die Truppen ſtufenweiſe entlaſſen, und den 25. auf den durch die Regierungskommiſſarien in ihrem Berichte vom 13. Merz geäußerten Wunſch, daß ein Mitglied des Regierungsrathes ſich nach Solothurn zum Biſchofe begeben möchte, um die Abſetzung der drei Geiſtlichen von Pruntrut zu bewirken, übertrug der Regierungsrath dieſe Sendung einem ſeiner Mitglieder, Herrn Neuhaus, in Folge deſſen der Biſchof die Einſtellung der drei Geiſtlichen ausſprach. Da man jedoch dieſe Maßregel nicht für genügend hielt, ſo begab ſich einer von den Kommiſſarien, Altſchultheiß von Tavel, ſelbſt zu dem Biſchofe, von dem er nicht nur die Abſetzung der genannten Geiſtlichen und Vakanzerklärung der Pfarrei von Pruntrut, ſondern ſogar den Entſcheid erhielt, daß keiner der Abgeſetzten je wieder eine pfarramtliche Stelle im Jura bekleiden könne. Im Uebrigen trugen die Kommiſſarien, die während ihres Aufenthalts in den katholiſchen Bezirken des Leberberges ziemlich durchgreifend verfuhren, auf Beſeitigung der ſämmtlichen Vorfälle durch eine Staatsmaßregel und nicht durch Unterſuchung und Urtheile, auf Entfernung Cuttats und ſeiner Vikarien auf unbeſtimmte Zeit aus dem Kanton und Wiederbeſetzung ihrer Stellen, ſowie auf Umlegung der Beſetzungskoſten an, welches letztere jedoch dahin umgeändert wurde, daß die ſämmtlichen katholiſchen Gemeinden bezahlen ſollten. Allein der Regierungsrath fand dieſe willkürlichen Maßregeln mit der Verfaſſung unvereinbar. Der Advokat Vermeille wurde mit der Vorunterſuchung der Juraangelegenheit beauftragt, in jeder Weiſe eine unpaſſende Wahl. Aus der Unterſuchung ergab ſich allerdings, daß Vikar Belet mit den fremden Geſandten in ein ſehr verdächtiges Verhältniß zu treten ſuchte. Nach reiflicher Ueberlegung ſchlug der Regierungsrath dem im April außerordentlicherweiſe zuſammengetretenen Großen Rathe eine Amneſtie vor, nach welcher vollkommene Vergeſſenheit eintreten, und mit einziger Ausnahme des Herrn Bernhard Cuttat, Jakob Spahr und Vikar Belet, welche durch die befugten Gerichte nach Geſetzesvorſchrift zu beurtheilen wären, niemand gerichtlich verfolgt werden ſollte. Vorbehalten blieben jedoch Privatverbrechen und das Abberufungsrecht der Beamten. Die Einquartirung ſollten jedem zur Laſt fallen, der ſie getragen, die übrigen Koſten gleichmäßig auf die katholiſchen Gemeinden vertheilt werden. Der Große

[1]) Bericht der in Betreff der neueſten Vorfälle im katholiſchen Jura niedergeſetzten Spezialkommiſſion an den Großen Rath der Republik Bern, vom 24. Juni 1836.

Rath wies dieſe Anträge mit bedeutender Mehrheit, nach dem Antrage des Altſchultheißen von Tavel, an einen Ausſchuß, der auch den beſondern Auftrag erhielt, das Benehmen des Regierungsrathes und aller Behörden in dieſer Angelegenheit zu unterſuchen. Unterdeſſen berief der Regierungsrath nicht nur die von den Kommiſſarien in ihren Verrichtungen eingeſtellten Meier von Delsberg, Vendlincourt, Genevez, Lajour, Mervelier u. ſ. w. ab, ſondern ſprach, in Verbindung mit dem Kollegium der Sechszehner, auch die Abberufung der drei Regierungsſtatthalter von Delsberg, Freibergen und Münſter, der Herren Borneque, Moreau und Moſchard, aus, weil ſie in den letzten unruhigen Bewegungen weder Eifer und Thätigkeit, noch in hinlänglichem Maße Umſicht und Feſtigkeit gezeigt hätten.

Von allen Seiten angegangen, ſich über das ihm bei Anlaß der Juraereigniſſe zugemuthete Mandement oder Kreisſchreiben öffentlich zu erklären, ſendete der Pfarrer Cuttat, Mitte Aprils, eine mit ſeiner gehörig beglaubigten Unterſchrift verſehene Erklärung durch die Poſt an den Schultheißen ein, in der er jenes Aktenſtück auf die allerbeſtimmteſte Weiſe als ein falſches bezeichnete. Der Regierungsrath aber theilte dieſe Erklärung dem Unterſuchungsrichter Vermeille mit, ohne daß dieſe Mittheilung eine Folge gehabt hätte. Anfangs Juni fanden in St. Urſanne einige unruhige Auftritte ſtatt, denen indeſſen nicht große Bedeutung beigemeſſen wurde. Wie der Regierungsrath, ſo beantragte auch die Spezialkommiſſion über die Juraangelegenheiten Amneſtie, mit Ausnahme der drei Geiſtlichen von Pruntrut und einiger anderer Geiſtlichen, gegen welche eine Unterſuchung angehoben werden ſollte. Allein ſie beantragte auch eine förmliche Mißbilligung des Regierungsrathes, dem Stillſtand und Halbheit vorgeworfen wurde. Aber die Spezialkommiſſion ſchien mit ihren Anträgen kein Glück in der Verſammlung zu machen. Nach einer zweitägigen Erörterung, in der man ſich viel Bitteres ſagte, ſtimmten die Meiſten am 30. Juni für Verſchiebung der Berathung bis in die Winterſitzung. Unterdeſſen ging die Verwaltung im Jura ſeit dem Aufhören der militäriſchen Beſetzung, ihren geregelten Gang, ſtieß aber, wenn auch nicht gerade auf Widerſtand, doch eben nicht auf guten Willen. In der Hoffnung, den katholiſchen Landestheil zu beruhigen, hatte die Regierung diejenige von Luzern erſucht, die Unterhandlung mit dem heiligen Stuhle anzubahnen [1]).

Die wirkliche Veranlaſſung dieſes Schrittes gegen Luzern, mochte indeſſen wohl eher in der den Machthabern zu Ohren gekommenen Stimmung und Anſicht des Franzoſenkönigs liegen. Hatte nämlich

[1]) Bericht des diplomatiſchen Departements vom 30. Juni 1836 an den Regierungsrath.

Herr von Effinger den Vorort von Wien aus, von der Aufmerkſamkeit des öſterreichiſchen Kabinets auf die kirchlichen Reformen und ſeiner Abneigung gegen dieſelben in Kenntniß geſetzt, ſo meldete Herr von Tſchann in einem Berichte vom 25. April: der König betrachte die Angelegenheiten im Jura noch keineswegs als beſeitigt, da nach ſeiner Anſicht die kirchlichen Verhältniſſe nur auf dem Wege der Unterhandlung mit dem römiſchen Stuhle ihre befriedigende Erledigung finden könnten; der König äußere dabei eine bei ſeiner Theilnahme für die Schweiz ſchmerzliche Beſorgniß vor religiöſer Spaltung in dieſem Nachbarlande, und ſpreche die Ueberzeugung aus, daß der Pabſt geneigt ſei, zu gütlicher Ausgleichung die Hand zu bieten, wobei er ſich bereit erklärte, ſelbſt ſeine Verwendung für dieſen Zweck eintreten zu laſſen, dafür er auch die Mitwirkung Oeſterreichs angeſprochen habe [1]). Ludwig Philipp drückte denn auch gegen den Internuntius Monſignor Garibaldi die Erwartung aus, daß der Pabſt zu einer gütlichen Verſtändigung rückſichtlich der Badnerkonferenz bereit ſein werde, und natürlich war dabei von der Aufſtellung eines ſchweizeriſchen Metropolitans die Rede. Garibaldi aber erklärte bloß die Geneigtheit des römiſchen Stuhles zu einer Ausgleichung, inſofern dieſelbe auf eine Weiſe erzielt werden könne, die den Rechten und Pflichten des Kirchenhauptes nicht zu nahe trete [2]), was ſo viel hieß, als indem man ſich dem heiligen Stuhle unbedingt unterwerfe.

War nun allerdings die Unterſtützung der beiden katholiſchen Großmächte bei einer ernſtlichen Unterhandlung auf keine Weiſe zu verſchmähen, ja war ſie in der Wirklichkeit wahrſcheinlich der einzige Weg, der zum Zwecke führen konnte, ſo trat hingegen bald darauf von Seite Frankreichs eine Dazwiſchenkunft ein, welche, ſo wenig die Vernünftigern auch die frühern Beſchlüſſe des Großen Rathes gebilligt hatten, dennoch für dieſe Behörde und die berniſchen Machthaber als ſehr demüthigend und für das ſchweizeriſche Nationalgefühl ſehr verletzend erſcheinen mußte. Donnerſtag den 30. Juni begab ſich nämlich der Herzog von Montebello zum Schultheißen Tſcharner, und erklärte ihm, obwohl nur mündlich, wie es ſcheint unter gewiſſen Drohungen, daß er nicht nur im Namen Frankreichs, ſondern in demjenigen aller die Unabhängigkeit der Schweiz gewährleiſtenden Mächte, ſich gegen die auf die katholiſche Kirche im Jura geſchehenen Angriffe verwahre, und die Rückkehr zu dem gewährleiſteten Zuſtande verlange. Tſcharner theilte dieſe Erklärung dem Regierungsrathe mit und man kam überein, die Sache durch eine von dem Großen Rathe genehmigte Entwicklung der bisherigen Verhandlungen zu beſchwichtigen. Montebello wußte Tſcharner

[1]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 25. April 1836.
[2]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 28. April 1836.

eine ſolche Furcht einzujagen, daß dieſer bereit war, ſich in Allem den Vorſchriften des franzöſiſchen Botſchafters zu unterwerfen, wenn ihn nicht ſeine etwas muthigern Amtsgenoſſen zurückgehalten hätten. Man erfuhr ſpäter, daß zwiſchen dem Botſchafter und dem Schultheißen, für das Gemeinweſen und ſeine Häupter wenig ehrenvolle, Unterhandlungen ſtattgefunden hatten, und unter anderm Schultheiß von Tavel und Regierungsrath Stockmar am 1. Juli bis tief in die Nacht bei Montebello geweſen ſeien, um einen Antrag an den Großen Rath herauszudrechſeln, der dieſer Behörde dann auch in ihrer letzten Sitzung, am 2. Juli, ſo lautend vorgelegt wurde: „Am 20. „Februar letzthin habe der Große Rath die Beſchlüſſe der Konferenzen von „Baden und Luzern angenommen. Ueberzeugt, daß es immer in ſeiner „Abſicht gelegen, den gegenwärtigen, durch Staatsverträge gewährleiſteten „Zuſtand der römiſch-katholiſchen Religion aufrecht zu halten, und keine „Anordnungen darüber auf anderm Wege, als demjenigen der Unterhand„lungen, zu erzielen, habe der Regierungsrath nicht nur zu wiederholten „Malen dieſe Zuſicherung der katholiſchen Bevölkerung des Jura ausdrücklich „gegeben, ſondern auch unter dem 13. Mai eine Zuſchrift an die Regierung „von Luzern, als katholiſchen Vorort, gerichtet, um ſie zur Einleitung dieſer „Unterhandlungen mit den kompetenten kirchlichen Behörden einzuladen. „Man hoffe, es werde der Große Rath dieſen Gang, welchen der Regie„rungsrath einſchlagen zu ſollen geglaubt, gutheißen und in Beſtätigung des „Grundſatzes, daß der gegenwärtige Zuſtand der katholiſchen Religion im „Jura ferner treu gewahrt werden ſolle, ihn ermächtigen, ſo ſchnell als „möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römiſchen Hofe zu er„öffnen.“

Wirklich fügte Schultheiß Tſcharner den Wunſch bei, daß der Große Rath die Billigung der Anſicht des Regierungsraths und des Anſuchens an Luzern, zu ſchleuniger Eröffnung von Unterhandlungen mit dem römiſchen Hofe, ausſprechen möchte. Als ſich aber die Verſammlung nicht geneigt zeigte, ohne vorhergegangene Erörterung darüber abzuſtimmen, ſtellte der Schultheiß, Namens des Regierungsrathes, das Begehren, daß die Berathung in geſchloſſener Sitzung ſtattfinden möchte, weil dabei wahrſcheinlich Gegenſtände zur Sprache gebracht werden dürften, die ſich nicht für die Oeffentlichkeit eigneten. Ungeachtet einigen Widerſtandes ging der Antrag des Regierungsrathes mit einer Mehrheit von 100 gegen 23 Stimmen durch. Die beiden Brüder Schnell hatten ſich durch Nichteinfinden in der Sitzung aus der Sache zu winden und die Verantwortlichkeit von ſich zu wälzen gewußt. Zum zweitenmal folgte dem ziemlich prahleriſchen Auftreten in ſchlecht überlegten Dingen, ein wenig ehrenvoller Rückzug, womit ſich die berniſchen Machthaber am Vorabend der Tagſatzung eben keine Lorberkrone

errangen [1]). Herr von Belleval wurde mit der Nachricht des Triumphes der Diplomatie nach Paris geſchickt, wo ſich über dieſe Nachricht großer Jubel erhob, in den auch die Geſandten von Oeſterreich und Preußen einſtimmten.

Dieſem demüthigen Rückzuge und dieſer auffallenden Schwäche, dem ſtarken Auslande gegenüber, waren der Löwenmuth und die Härte und Willkür, die man gegen Schwächere in der Heimath zeigen zu ſollen glaubte, wenig geeignet das Anſehen der Regierung zu heben. Ein völlig irriger Glaube war es, den man in dieſem Bewußtſein dennoch bei vielen Landleuten zu begründen verſuchte, als ſei vermittelſt der Dotation vom Jahre 1803 die Stadt Bern unrechtmäßiger Weiſe auf Koſten des Landes bereichert worden, während für Jeden, der die Zeitverhältniſſe und den Gang der Dinge kennt, kein Zweifel darüber beſtund, daß es nur ein äußerſt ſchwacher Erſatz für dasjenige war, was ihr im Jahr 1798 mit Gewalt von ihrem Privatvermögen geraubt wurde, womit ſich zum Theil der Staat bereichert hatte. Aus dieſer erkünſtelten Anſicht ging der ſogenannte Dotationsſtreit hervor, der um dieſe Zeit lebhafter begann, in Folge deſſen der Große Rath die Uebereinkünfte zwiſchen der abgetretenen Regierung und der Stadtbehörde von Bern, in Betreff des Eigenthums und der Verwaltung des Inſelſpitals, für aufgehoben erklärte. Die Verfolgung der weitern Anſprüche wurde einer neuen Kommiſſion übertragen, die, mit Ausnahme des wackern und gebildeten Fürſprechers Blöſch, aus lauter einſeitigen und leidenſchaftlichen Männern beſtand. Einer der unverantwortlichſten Ausbrüche ihrer blinden Leidenſchaftlichkeit, war das Verfahren gegen einen wehrloſen Greis, den Altrathsherrn Ludwig Zeerleder. Dieſer durch einen gebildeten Geiſt und wohlthätige Stiftungen bekannte humane, ehemalige Magiſtrat, hatte früher einen Theil der vor den einbrechenden Franzoſen geretteten Gelder verwaltet, und war jetzt, in Folge eines Sturzes, bei dem er beide Beine gebrochen, ein kränklicher und gebrechlicher Greis. Er wurde dem Schooße einer ihn zärtlich liebenden und pflegenden Familie entriſſen und in das Gefängniß gelegt, weil man ſo von ihm Geſtändniſſe erpreſſen und zu dem Zwecke zu gelangen ſtrebte,

---

[1]) Der Eindruck, den die diplomatiſche Verhandlung vom 2. Juli im größern Publikum machte, bezeichnet wohl am beſten ein Silbenräthſel, welches bald darauf im Solothurnerblatt ſtand:

Es iſt in der Schweiz eine hübſche Stadt,
Die von den Erſten den Namen hat,
Das Zweite ſieht man im weiten Saal
Zur Faſchingszeit und am Hochzeitsmahl,
Zum Ganzen bequemten Schweizer ſich
Als Montebello der . . . . . .

den man auf geraden Wegen niemals zu erreichen hoffen durfte. Dennoch ſchlug dieſe Abſicht fehl, die Dotationskommiſſion erlangte Nichts und Zeerleder mußte freigeſprochen werden, den Anſtiftern aber verblieb, nach dem bald darauf erfolgten Tode des gequälten Greiſes, nichts anderes als ein unauslöſchlicher Makel. Die Annahme des von dem Dotationspräſidenten Kohler am 1. Juli plötzlich geſtellten Antrages, zur Sequeſtration des geſammten angeſprochenen Stadtvermögens, wurde nur durch die Feſtigkeit des damaligen Vizepräſidenten des Großen Rathes, von Tillier, der ihm rückſichtslos entgegentrat, verhindert.

Neuntes Kapitel.

Flüchtlingsweſen. Entdeckungen in Zürich. Von Eib und Rauſchenplatt. Verhaftung Schülers und Ludwig Snells. Kampf der Nationalen und der Schutzvereine.

Abermals drohte die Sache der fremden Flüchtlinge, der Schweiz ernſte Verwicklungen mit dem Auslande zuzuziehen. Mazzinis bekanntes, mit glühender Phantaſie und einem ſchwärmeriſchen Glauben an gewiſſe Zuſtände der Zukunft geſchriebenes Werk, Glaube und Zukunft, hatte die Aufmerkſamkeit der fremden Regierungen auf die Schweiz gelenkt, in der es gedruckt war. Die Thätigkeit der Flüchtlinge wurde demnach auch genauer erforſcht und überwacht. Im Anfange des Jahres war zwiſchen den Abgeordneten des jungen Europa in Lauſanne und den ehemaligen Karbonari des Dikaſteriums von Ajaccio, auf der Inſel Korſika, ein Verbrüderungsvertrag mit dem Beding abgeſchloſſen worden, daß die letztern in vorkommenden Fällen ihre Kriegshauptleute ſelbſt wählen dürften und vor der Hand keiner beſtimmten Nationalverbindung zugezählt, ſondern nur als junge Europäer angeſehen werden ſollten. Die Zahl der Mitglieder des jungen Deutſchlands war auf ungefähr 300, meiſt Handwerkern, angewachſen. Der Zentralausſchuß, an deren Spitze der Lehrer am Gymnaſium und Bürger zu Biel, Ernſt Schüler, mit dem Beinamen Robert, ſtand, hatte ſeinen Sitz zu Biel. Aus einem von Schüler verfaßten Kreisſchreiben ging hervor, daß die Verbindung als ein geſchloſſener geheimer Bund angeſehen würde, der die Abſicht hatte, von der Schweiz aus die gegenwärtige Ordnung in Deutſchland zu untergraben, und das deutſche Volk von dem angeblichen Joche und dem Drucke der fürſtlichen Erdengötter, wie er ſich ausdrückte, zu befreien. Am 6. Mai hatte der geſchäftführende Ausſchuß zu Biel eine Generalverſammlung aller Abgeordneten des jungen Deutſchlands auf den 28. in Grenchen, in der Mitte zwiſchen Biel und Solothurn, ausgeſchrie-

ben [1]). Die Regierung von Solothurn erhielt jedoch einige Zeit vorher, von Seite des Polizeiraths von Zürich, die Nachricht von dieſer Verſammlung, worauf ſie die fremden Flüchtlinge, Guſtav Soldan, Joſeph Mazzini, Ph. Auguſtin Ruffini und Harro Harring in Grenchen verhaften ließ. Da man indeſſen nichts Verdächtiges bei ihnen fand, ſo wurden ſie mit dem Verdeuten, den Kanton Solothurn binnen 24 Stunden zu verlaſſen, wieder auf freien Fuß geſtellt. Der eidgenöſſiſche Vorort ſprach jedoch ſein lebhaftes Bedauern aus, daß man Mazzini, welcher als Theilnehmer am Einfalle gegen Savoyen im Jahre 1834, gemäß der von ſämmtlichen Ständen übereinſtimmend gegebenen Zuſicherung, aus dem Gebiete der Schweiz hätte entfernt werden ſollen, wieder frei gegeben habe [2]).

In Wien drückte der Fürſt Metternich ſeine Freude über das Benehmen des Vororts Bern bei dieſem Anlaße, mit dem lebhafteſten Wohlwollen aus, während er die erwähnte Freilaſſung von Seite Solothurns um ſo ſchwerer zu rechtfertigen fand, als es ſich zu Vollziehung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom Jahr 1834 verpflichtet hatte [3]). Statt der durch dieſen Umſtand verhinderten Verſammlung zu Grenchen veranſtaltete Schüler in aller Eile eine andere, welche am nämlichen 28. Mai in Brügg, bei Nidau, ſtattfand, wobei alle Mitglieder des Zentralausſchuſſes zu Biel und wenigſtens fünf Mitarbeiter des Flüchtlingsblattes „die junge Schweiz", anweſend waren. Hier fand denn auch die Berathung neuer, von Schüler vorgeſchlagenen Statuten ſtatt, und es wurde eine fortdauernde Verbindung mit dem jungen Europa beſchloſſen. Die ſchweizeriſchen Regierungen mußten es, wenn ſie nicht vollkommen verblendet waren einſehen daß, wenn ſie nicht gegenüber ihrem eigenen Volke und dem Auslande in die allerbedenklichſte Stellung gerathen wollten, dieſem Unfug geſteuert werden müſſe. Die öffentliche Meinung hatte ſich rückſichtlich der Flüchtlinge weſentlich geändert, und das Mitleid und die Theilnahme, die man vermeinten politiſch Verfolgten zugewendet, häufig in Haß und Verachtung umgewandelt, indem man nun das Treiben dieſer Freiheitsprediger mit unbefangenen Augen betrachtete, ſo daß die Regierungen, die ſie Anfangs um der dadurch zu erlangenden Popularität willen beſchützt hatten, jetzt um eben derſelben willen ſich genöthigt ſahen, kräftig gegen dieſelben aufzutreten. In Zürich gab ein Mädchen, welches deren Berathungen unbemerkt beizuwohnen wußte, merkwürdige Aufſchlüſſe über die Abſichten der Flüchtlingsverſammlungen in dem ſogenannten Lavatersgütlein bei Wollishofen, in denen von einem bewaffneten

---

[1]) Bericht des Regierungsſtatthalters Roſchi an den Regierungsrath, vom 21. Auguſt 1836.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 30. Mai 1836, Nr. 412.

[3]) Bericht des Herrn von Effinger vom 10. Juni 1836.

Einfall in das badiſche Land die Rede war. Ein Abenteurer, der ſich Baron von Eib nannte, viel Geld zeigte und mit einem ungariſchen Frauenzimmer, das er für ſeine Frau ausgab, lebte, auch ſchon früher aus Bern ausgewieſen war, ſpielte in dieſen Dingen eine vorzügliche Rolle. Einige andere Umſtände warfen den Verdacht eines aufreizenden Kundſchafters auf ihn. Der thätigſte, entſchloſſenſte und kühnſte aber war Dr. Rauſchenplatt, der ſich ſelbſt den Spitznamen Kater beigelegt hatte. Wie dem alten Ueberall und Nirgends konnte man ihm nie auf den Leib kommen. Eine Anzahl dieſer Flüchtlinge wurde verhaftet und fortgewieſen und die eingezogenen Nachrichten hatten eine Mittheilung an Solothurn zur Folge. Die in Zürich geſchehenen Verhaftungen machten im Auslande großes Aufſehen, und der badiſche Miniſter in Paris ſprach unter anderm den lebhaften Wunſch aus, daß durch eine gleichmäßige Einwirkung auf die ſchweizeriſchen Behörden eine nachdrückliche Maßregel von Seite der Eidgenoſſenſchaft, gegen die in ihrem Gebiet ſich aufhaltenden politiſchen Schwindler, welche die Ruhe der Nachbarſtaaten beſtändig zu bedrohen trachteten, erzielt werden möchte, ein Wunſch, der bei dem franzöſiſchen Miniſterium nicht wenig Anklang fand. In einem förmlichen Kreisſchreiben forderte der Vorort die Stände jetzt dringend auf, den vor zwei Jahren gefaßten Beſchluß der Tagſatzung, rückſichtlich der bei dem Savoyerzuge betheiligten Flüchtlinge, aufrichtig zu vollziehen, und dieſelben zur Verfügung der vorörtlichen Behörde zu halten, auf die übrigen Flüchtlinge aller politiſchen Farben aber ſtets ein wachſames Auge zu haben [1]). Gleichzeitig wendete man ſich an den franzöſiſchen Botſchafter, um von Frankreich die Oeffnung ſeiner Grenze für die Ausgewieſenen zu erhalten [2]). Dieſer an ſich einfache und natürliche Schritt aber wurde darum wichtig, weil er die Veranlaſſung zu einem Auftritte ward, mit dem ſich die Tagſatzung vielfach zu beſchäftigen hatte.

Aber auch auf dem eigenen Gebiete fing die Regierung von Bern an, kräftiger einzugreifen. Der Umſtand, daß der in Biel als Lehrer angeſeſſene und eingebürgerte Ernſt Schüler, ſich nicht nur durch das Organ der Preſſe unbefugt in die innern Angelegenheiten miſchte, ſondern auch an den Umtrieben gegen die deutſchen Nachbarſtaaten den thätigſten Antheil nahm, ja daß er ſich die unwürdigſten Ausfälle gegen diejenigen Regierungen erlaubt hatte, welche ihr Gebiet nicht zum Tummelplatze aller fremden Ruheſtörer hergeben wollten, richtete die Aufmerkſamkeit der Regierung auf ihn, ſo daß eine Unterſuchung gegen ihn angehoben, er ſelbſt aber verhaftet und in ſeinem

---

[1]) Vorörtl. Kreisſchreiben an die Stände vom 22. Juni 1836.

[2]) Note des Vororts an den franzöſiſchen Botſchafter, Herzog von Montebello, vom 22. Juni 1836.

Lehreramte am Gymnaſium eingeſtellt wurde [1]). Ein beſonderes Kreisſchreiben ſchärfte den Regierungsſtatthaltern die Aufrechthaltung des allgemeinen Beſchluſſes des Großen Rathes vom 6. Mai 1834, ſo wie der ſpeziellen Wegweiſungsbeſchlüſſe des Regierungsrathes ein, und wies ſie an, die Betroffenen alſogleich der Zentralpolizei zuführen zu laſſen, auf alle übrigen politiſchen Flüchtlinge aber ein wachſames Auge zu halten, und jeden von ihnen, der ſich mit Umtrieben irgend einer Art befaſſen würde, der Zentralpolizei unverzüglich anzuzeigen [2]). Der Regierungsſtatthalter von Biel erhielt den Auftrag, die Redaktion der jungen Schweiz zur Stellung eines verantwortlichen Redaktors anzuhalten, ohne den ſie nicht ferner erſcheinen dürfe. Mit jedem Tage ſchienen die Maßregeln der Regierung ſchärfer zu werden. Das mit der Vollziehung der auf die ruheſtörenden Fremden bezüglichen Beſchlüſſe ausſchließlich beauftragte diplomatiſche Departement, befahl dem Regierungsſtatthalter von Biel ferner, alle Theilnehmer an der Verſammlung zu Brügg, mit Ausnahme der Schweizerbürger, ſowie alle in die geheimen Verbindungen verflochteten Fremden, feſtnehmen und der Zentralpolizei zur Ausweiſung zuführen zu laſſen. Auch in andern Kantonen wurde die Spur einiger Flüchtlinge lebhaft verfolgt. Unter den weggewieſenen Angeſtellten der Druckerei der jungen Schweiz, befand ſich auch der nachmals durch ſein thätiges Wirken, bald in radikalem bald in konſervativem Sinne, im Badiſchen bekannte Matthy [3]). In Folge dieſer Verfügungen hatte die Regierung ſo maßloſe Angriffe in den radikalen, zum Theil von den Flüchtlingen ſelbſt geſchriebenen Zeitungen, auszuſtehen, daß ſelbſt die freiſinnigſten Regierungsglieder in ihrer Vorliebe für die Preßfreiheit wankend wurden.

Die heftigſten Artikel erſchienen jedoch bei der Verhaftung Dr. Ludwig Snells. Aus einer Anzahl von Briefen in die Pläne des jungen Deutſchlands Eingeweiheter ergab ſich nämlich, daß derſelbe in hohem Grade betheiligt ſchien. Das diplomatiſche Departement hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß Ludwig Snell der korreſpondirende Generalagent der ſogenannten deutſchen Regierung in Paris, und das Verbindungsglied derſelben mit dem Zentralkomite aller Klubs ſei, welche auf Schweizerboden wucherten. Es wußte, daß ſeine Ueberweiſung ſchwierig, wo nicht unmöglich ſei, deßhalb trug es auf ſeine Verhaftung und Beſchlagnahme ſeiner Papiere an. Der Regierungsſtatthalter ſetzte ihn in Verhaft, allein, wie zu er-

---

[1]) Manual des Regierungsraths, Nr. 41.

[2]) Kreisſchreiben des Regierungsraths von Bern an die Regierungsſtatthalter vom 16. Juni 1836.

[3]) Manual des diplomatiſchen Departements, Nr. 9.

warten ſtund, mußte der ſchon früher ſelbſt aus dem Schooße des Regierungsrathes Gewarnte, aus Mangel an Beweiſen wieder freigelaſſen, und die Radikalen, welche ſeine Verhaftung veranlaßt, hatten ſowohl von der radikalen Preſſe, als von den Studenten und dem Nationalverein, einen wahren Sturm auszuſtehen [1]). Unbefangene mußten ſich jedenfalls über die Unklugheit eines ſolchen Schrittes verwundern, ohne die Folgen deſſelben genau vorbereitet oder erwogen zu haben. Viele hielten dieſen Schritt für eine reine Spiegelfechterei, um Frankreich zu beſchwichtigen, welches um dieſe Zeit den Angelegenheiten der Flüchtlinge eine ſehr ernſte Aufmerkſamkeit zu widmen anfing.

Der im Frühjahr 1835 in Schinznach gebildete Nationalverein hatte ſich am 6. Februar in Aarberg, unter der Leitung des Vorſtandes des Zentralkomites, des waadtländiſchen Staatsraths Druey, verſammelt. Man beſchloß auf den in einer begeiſterten Rede entwickelten Antrag Paul Vital Trorlers, durch eine Erklärung an das ſchweizeriſche Volk, das Weſen und Streben des Nationalvereins ſo wie das Verhältniß der Kantonalſchutzvereine zu demſelben zu beleuchten, und den Landrath von Baſellandſchaft in ſeinem Kampfe gegen Frankreich bei dem Wahlhandel zu unterſtützen. Die Zahl der Verſammelten, ungefähr 600, zeigte die Thätigkeit der im Zunehmen begriffenen Nationalpartei, in welche ſich die bisher radikal genannte Partei mehr und mehr auflöste. Allein die Spaltung zwiſchen den ſogenannten Nationalen, welche allgemeine ſchweizeriſche Zwecke anſtrebten, und den von den Brüdern Schnell geleiteten Schutzvereinen wurde immer heftiger, beſonders im Kanton Bern, wo die letztern gewohnt waren, die Zügel der herrſchenden Partei zu führen, daher denn auch der Kampf zwiſchen dieſen beiden Parteien noch heftiger wurde, als jeder andere mit den Altgeſinnten. Der an ſich großherzigere, den Verhältniſſen der Zeit angemeſſene Gedanke, welcher den Nationalvereinen zum Grunde lag, mußte ihnen früh oder ſpät das Uebergewicht über das engherzige Ausſchließungsſyſtem der ſogenannten Schutzvereine geben, bei denen auch eine Kataſtrophe bald genug durch unerwartete Veranlaſſung eintrat.

---

[1]) Daß dieſer Antrag nicht von Ariſtokraten oder vom ſogenannten Jüſtemilieu ausging, beweiſet ſich dadurch, daß am 21. Juli, als er geſtellt wurde, der Vizepräſident, Altſchultheiß von Tavel, die Regierungsräthe Neuhaus und Stockmar, Großrath und Rathsſchreiber Stapfer und der Oberſtlieutenant Wäber, im diplomatiſchen Departement ſaßen.

Zehntes Kapitel.

Die ordentliche Tagſatzung des Jahres 1836. Note des Herzogs von Monte'ello. Spannung mit Frankreich. Conſeilgeſchichte.

Seit dem 4. Juli waren die Tagherren wieder zur ordentlichen Tagſatzung in Bern verſammelt. Der wahrhaft glänzenden Geſchäftsleitung ſeines Vorgängers, von Tavel, gegenüber, bildete der Schultheiß Tſcharner in ſeiner wirren und ſchwerfälligen und doch nicht das Gepräge der Aufrichtigkeit tragenden Weiſe, einen traurigen Gegenſatz. In zwei fruchtloſen Sitzungen wurde die Bundesreviſion beſprochen, allein nichts anderes beſchloſſen, als daß die Tagſatzung an dem Grundſatze der Reviſion feſthalte. Die Berathung über den Begriff und den Umfang der den Kantonsverfaſſungen zu ertheilenden eidgenöſſiſchen Gewährleiſtung, wurde wohlweislich aus Abſchied und Traktanden entfernt, damit die jeweilige Deutung deſto mehr dem freien Ermeſſen, oder eigentlich zu ſprechen, der Willkür der Machthaber überlaſſen bleibe. Eine ziemlich frucht- und troſtloſe Berathung bildeten einerſeits eine Note des apoſtoliſchen Nuntius Erzbiſchofs von Carthago vom 16. Juli, in welcher derſelbe gegen die von den Ständen Zürich, Aargau und Thurgau jüngſt gefaßten Beſchlüſſe über die Verwaltung des Kloſtervermögens Beſchwerde führte, und über Verletzung des Art. XII. der Bundesakte klagte, und andererſeits die Vorſtellung der Klöſter ſelbſt. Die Thatſachen, welche die Regierung von Aargau in den Schooß der Tagſatzung warf, gaben keinen günſtigen Begriff von der Sorgfalt der Verwaltung der aargauiſchen Klöſter, doch die Berathung blieb am Ende ohne Ergebniß. Auf das Anſuchen von Schwyz, um gänzliche Erlaſſung aller Beſetzungskoſten, wollten nur wenige Stände eintreten. Der von Neuenburg ausgeſprochenen Weigerung, den Titel Fürſtenthum in der eidgenöſſiſchen Korreſpondenz abzulegen gegenüber, beſchloſſen 18 Stände die allgemeine Einladung in der amtlichen Korreſpondenz, unter einander und mit den eidgenöſſiſchen Behörden, künftighin nur unter der Benennung Kanton zu erlaſſen [1]).

Anfangs September zeigte der hohe Vorort der Bundesverſammlung an, daß der Rechtshandel, welcher zwiſchen Frankreich und dem Kanton Baſellandſchaft gewaltet, erledigt wäre, und ſich demnach die Tagſatzung nicht mehr mit demſelben zu befaſſen haben würde. Nach langen vergeblichen Unterhandlungen zwiſchen dem Bundespräſidenten, dem franzöſiſchen Botſchafter, dem franzöſiſchen Miniſter Thiers und dem Herrn von Tſchann, dem eidgenöſſiſchen Kanzler Amrhyn und Stephan Gutzwyler, und nach mancherlei

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1836.

Winkelzügen, war man endlich übereingekommen, abgeſehen von jeder weitern Erörterung gegenſeitig aufgeſtellter rechtlicher Behauptungen, durch Entrichtung einer Entſchädigungsſumme von Fr. 25,000, ſo Kanton Baſelland zahlen mußte, die obwaltenden Anſtände für beſeitigt anzuſehen. Der Landrath hatte nicht ohne Mühe dahin gebracht werden können, ſich zu dieſem für die Landſchaft allerdings ſchmerzhaften Opfer zu verſtehen. Es war aber um ſo dringender, dieſe Angelegenheit in Ordnung zu bringen, als die Stimmung der landſchaftlichen Grenzbevölkerung bereits eine ſo gereizte gegen die franzöſiſche Grenzbewachung geworden, daß bei den Bauern ernſtlich davon die Rede war, ihre Ernte mit bewaffneter Hand aus dem franzöſiſchen Gebiete nach Hauſe zu ſchaffen. Beinahe ein eben ſo ſchlimmes Geſchäft ſchien ſich aus der von der Juſtizkammer des luzerniſchen Appellationsgerichtes, dem Glarner Leuziger gegen die franzöſiſchen Lieferanten Brüder Cellard unbefugterweiſe bewilligten Arreſtnahme, auf ihre in Luzern befindlichen Holzflöße, zu entſpinnen. Der franzöſiſche Botſchafter klagte über Verletzung des Vertrages von 1828. Da indeſſen das Appellationsgericht ſelbſt ſich noch nicht darüber ausgeſprochen hatte, ſo hielt ſich die Tagſatzung bei der gegenwärtigen Sachlage nicht für befugt, mit dem vorliegenden Geſchäfte ſich zu befaſſen, weßhalb dem Begehren des franzöſiſchen Botſchafters, daß die Regierung von Luzern angewieſen werde, auf adminiſtrativem Wege die Aufhebung des fraglichen Arreſtbefehls zu bewirken, nicht entſprochen werden könne, ſondern es den Brüdern Cellard zu überlaſſen, ihr beglaubtes Recht gegen jenen Arreſtbefehl vor den luzerniſchen Gerichten zu verfolgen [1]). Während Frankreich die Anſprüche ſeiner Angehörigen auf eine rückſichtsloſe Weiſe geltend machte, fanden ſeine Miniſter nie Zeit, ſich mit der langjährigen Angelegenheit des Dappenthales zu beſchäftigen, die ſie, ſo einfach ſie auch an ſich ſelbſt war, noch immer nicht zu kennen vorgaben.

Von allen Verhandlungen der Tagſatzung ſchien indeſſen keine eine ſo ernſthafte Bedeutung zu erhalten, wie die Angelegenheit der fremden Flüchtlinge in der Schweiz und dem daherigen Verhältniß derſelben zum Auslande. Sowohl die Entdeckungen, welche die ſchweizeriſche Polizei ſelbſt gemacht, als diejenigen, welche den Regierungen auf andere Weiſe zugekommen, hatten die Aufmerkſamkeit derſelben dem Treiben der ſich in der Schweiz aufhaltenden Flüchtlinge ernſtlich zugewendet, und zwar jene der franzöſiſchen Regierung um ſo mehr, als erſtere die Erfüllung ihrer Hoffnungen vorzüglich auf den Tod ihres Königs geſetzt hatten. Daher wurde denn auch das Aſylrecht in Paris näher erörtert und zwiſchen ſolchen Staaten unterſchieden, deren geographiſche Lage und kräftige Regierung dasſelbe für die

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1836.

Nachbarſtaaten unſchädlich machen, und ſolchen, wo dieſe Bedingungen wegen der geographiſchen Stellung und der Schwäche des Staatsverbandes nicht eintraten, wie in der Schweiz, wo Frankreich zwar den guten Willen der eidgenöſſiſchen Behörden zur Beaufſichtigung der Flüchtlinge anerkannte, ſich aber über die Ohnmacht derſelben keine Täuſchung beigehen ließ. Das franzöſiſche Kabinet, durch die Abſendung des Herrn von Belleval nach Paris, von der Lage der Dinge genauer in Kenntniß geſetzt, war entſchloſſen, nachdem es mit den übrigen Kabineten der Großmächte Rückſprache genommen, in dieſen Dingen voran zu gehen und vor ganz Europa in entſchiedener Weiſe auf die Eidgenoſſenſchaft einzuwirken, weßhalb eine ſehr kräftige Note im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ausgearbeitet ward, die Belleval nach Bern bringen ſollte[1]). Die Beantwortung der vorörtlichen Note vom 22. Juni diente zum Anlaß.

In der neunten Sitzung vom 19. Juli eröffnete der Bundespräſident, nach Behandlung anderer Gegenſtände, daß er ſich im Falle befinde, eine geſchloſſene Sitzung zu verlangen, um der Tagſatzung eine wichtige, auf die diplomatiſchen Verhältniſſe der Schweiz zum Auslande bezügliche Eröffnung zu machen. Er rief daher, nachdem die Zuhörer den Austritt genommen, der Verſammlung das Kreisſchreiben des Vorortes vom 22. Juni ins Gedächtniß und gab ihr Kenntniß von der am nämlichen Tage von dem franzöſiſchen Botſchafter erlaſſenen Note. Auf dieſe hatte der Botſchafter ihm am 18. Juli eine weitere vom gleichen Tage datirte Note überreicht, durch welche zwar dem geſtellten Verlangen entſprochen, dabei aber zugleich von Seiten Frankreichs der Schweiz ſehr ernſte und beherzigungswerthe Rathſchläge ertheilt wurden, die nach der Anſicht des eidgenöſſiſchen Vorortes ſofort der Tagſatzung zur Kenntniß gebracht werden mußten. Allerdings enthielt die Note neben der Anzeige des Entſprechens die Entwicklung der oben berührten Anſicht, nach welcher das Aſylrecht in der Schweiz ſowohl wegen ihrer Lage als wegen ihrer politiſchen Geſtaltung ſchwieriger war, als in geographiſch anders gelegenen und politiſch anders geſtalteten Ländern. Es handle ſich bei den durch die Weisheit der Bundesbehörde angewandten Maßregeln, deren Ausführung die Regierung des Königs, ſo viel von ihr abhänge, erleichtern wolle, keineswegs das Aſylrecht anzutaſten, ſondern die Ausübung deſſelben mit dem Völkerrecht verträglich zu machen. Frankreich ſei um ſo mehr dabei betheiligt, als es ſich erwahrt habe, daß die Flüchtlinge in der Schweiz in den engſten Verbindungen mit den franzöſiſchen Anarchiſten ſeien, von denen der Königsmord ausgegangen. Ein ſolcher Zuſtand der Dinge könne nicht länger beſtehen, da wenn die ſtrafbaren Fremden nicht von dem

[1]) Vertraulicher Bericht des Herrn von Tſchann vom 18. Juli 1836.

Schweizerboden entfernt würden, die von ihren Plänen bedroheten Regierungen ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen würden, Maßregeln zu ergreifen, welche durch die gebieteriſche Nothwendigkeit für ihre eigene Sicherheit vorgeſchrieben würden, und daß es für die Eidgenoſſenſchaft wichtig wäre, denſelben vorzubeugen. Die Gegenwart der Tagſatzung ſcheine eine günſtige Gelegenheit darzubieten, um von der hohen Verſammlung die Mittel zu erhalten, in jedem der Kantone ſich der ſchnellen und vollſtändigen Ausführung der Maßregeln, welche ſie beſchlöſſen, zu verſichern. Sollten die Gewährleiſtungen, welche Europa von der Eidgenoſſenſchaft erwarte, ſich auf leere Deklamationen beſchränken, ſo würde Frankreich, nachdem es ſich durch wiederholte Räthe und Voranzeigen vergeblich bemüht habe, die Schweiz zu ſchützen, ſelbſt mit Gefahr die deutſchen und italieniſchen Staaten zu hindern, der von ihnen auf das Beſtimmteſte genommenen eventuellen Beſchlüſſen Folge zu geben, nichts anders mehr thun können, als in gleicher Abſicht auch ſelbſt ſich vorzuſehen. Nach Ableſung der franzöſiſchen Note bemerkte der Bundespräſident ferner, es hätten ſich am vorigen Tage die Geſandten von England, Oeſterreich und Preußen und der badiſche Miniſterreſident zu ihm verfügt, und ihm ſowohl in eigenen als in des ruſſiſchen Geſandten Namen erklärt, wie ſie angewieſen ſeien, den von Frankreich gethanen Schritt in allen Theilen zu unterſtützen. Nach kurzer Erörterung über die Stellung der Frage, vereinigten ſich alle Stände, die durch dieſe Eröffnung veranlaßte Berathung in der nächſten Sitzung öffentlich vorzunehmen [1]).

Alſo wurden am folgenden Tage ſowohl der Antrag Zürichs, rückſichtlich eines auf die Flüchtlinge bezüglichen Konkordats, als die Note des Herzogs von Montebello in Berathung genommen und am Ende beide Gegenſtände der Prüfung eines Ausſchuſſes überwieſen. Sowohl über Form als Gegenſtand der Sache ſelbſt, hatten ſich ſehr abweichende Anſichten gezeigt. Am ſchärfſten ſprach ſich der Geſandte von St. Gallen, Landammann Baumgartner, aus, der die Sprache Frankreichs, nach den in dem Schreiben des Vororts ausgeſprochenen Grundſätzen, eine befremdete fand. Fordere doch dieſe Note eine ſolche Eile in der Vollziehung, wie man ſie wohl einem Präfekten, nimmermehr aber einem freien und unabhängigen Staate vorſchreiben könne, deſſen politiſche Geſtaltung ohnehin jede ſchnelle Vollziehung erſchwere. Dieſer Ton und dieſe hohe Sprache ſtünden niemand weniger an, als Frankreich, welches im Verlauf der letzten 38 Jahre namenloſes Unglück über die Schweiz gebracht, für welches Tauſende von Schweizern geblutet und gelitten, und welches in Beobachtung ſtaatsrechtlicher Verträge gerade

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1836. Note des Herzogs von Montebello an den Vorort vom 18. Juli 1836.

am wenigſten ängſtlich geweſen ſei. Die Kantonalſouveränität ſetze ſich übrigens, nach Baumgartners Anſicht, verbindlichen Beſchlüſſen über Gegenſtände der Polizei entgegen [1]).

Die Aufgabe der Bundesverſammlung war um ſo ſchwieriger, als die Blätter, und unter ihnen zunächſt diejenigen auf welche die Flüchtlinge einen nahen Einfluß übten, die heftigſte Aufregung unter dem Volke zu verbreiten ſuchten, indem ſie in einemfort von Erniedrigung und Kniebeugung, Schmach und Schande ſprachen, welche Bemühungen indeſſen meiſtentheils an dem ruhigen Sinne der ſchweizeriſchen Bevölkerung ſcheiterten. Auch der Nationalverein entwickelte wieder eine große Thätigkeit. Das Zentralkomite deſſelben lud in einem Aufrufe an die Vereinsſektionen ein, ſich ſowohl wider die Forderungen der franzöſiſchen Note vom 18. Juli, als vorzüglich wider die in Bern ergriffenen Maßregeln zu verwahren, allein auch zugleich zu erklären, daß der ſchweizeriſche Nationalverein von den geheimen fremden Vereinen, aber auch namentlich von dem Verein der jungen Schweiz ganz verſchieden ſei, endlich auch zu beſchließen, daß die Mitglieder des Nationalvereins an keinerlei geheimen politiſchen Geſellſchaften Theil nehmen ſollten. Der Tagſatzung aber ſagte man geradezu in's Geſicht, daß ſie ſchwach und unfähig zum Regieren ſei.

Mittlerweile hatte der franzöſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Thiers, aus den Berichten des Herzogs von Montebello erfahren, daß der von der Tagſatzung niedergeſetzte Ausſchuß in ſeinen Arbeiten langſam vorſchreite, und daß er nur halbe Maßregeln vorſchlage, die wahrſcheinlich die Genehmigung der Tagſatzung erhalten würden. Daher nahm er mit den Geſandten der Großmächte in Paris Rückſprache und man kam überein, eine bereits angeordnete Blokade der Schweiz gegen Sachen und Perſonen unverzüglich in Vollziehung zu ſetzen. In Folge eines von Paris erhaltenen Couriers, ſtattete Montebello dem Bundespräſidenten einen, von den Blättern ſpäter vielfach beſprochenen, Beſuch ab, und zeigte ihm einen von dem Miniſter Thiers geſchriebenen Brief, worin ernſtere Maßregeln gegen die Flüchtlinge gefordert würden, als ſelbſt die Kommiſſion in ihrer Mehrheit vorſchlug, widrigenfalls eine gemeinſame Sperre für Menſchen und Waaren rings um die ganze Schweiz, und wenn dieſe nicht zureichte, noch ernſtere Maßregeln angedroht würden. Der Tagſatzungskommiſſion wurde dann ein Zuſammentritt vorgeſchlagen, um die Maßregeln gegen die Flüchtlinge gemeinſam zu berathen, was aber die Kommiſſion, im beſſern Gefühl ihrer Stellung als jene des Bundespräſidenten, ablehnte.

Nach einer dreitägigen Berathung, erfolgte am 11. Auguſt ein Tag-

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1836.

ſatzungsbeſchluß von 13 Ständen und Baſelſtadttheil, zu dem indeſſen vor der Hand nur die vier Stände Bern, Zürich, Uri und Unterwalden, welche früher ſelten in politiſchen Fragen unter einem Banner zu ſtehen gewohnt waren, unbedingt ſtimmten, während die übrigen ſich die Genehmigung ihrer Stände vorbehielten. Laut dieſem Beſchluſſe ſollten die Flüchtlinge oder andere Fremde, welche die ihnen zugeſtandene Zuflucht mißbraucht und die innern oder äußern Verhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft gefährdet hätten, unter Mitwirkung des Vorortes, aus dem ſchweizeriſchen Gebiete weggewieſen werden. Die Unterſuchung der einzelnen Fälle, die mit möglichſter Beförderung geſchehen ſolle, kam den Ständen zu, die ſich für die Ausweiſung mit dem Vororte ins Einverſtändniß ſetzen mußten, der die genaue Vollziehung zu überwachen hatte. Konflikte zwiſchen dem vorörtlichen Staatsrathe und einem Stand beurtheilte der vorörtliche Staatsrath, mit Zuzug des eidgenöſſiſchen Repräſentantenraths. Inner Monatsfriſt hatte der Vorort einen umſtändlichen Bericht über die Vollziehung zu erſtatten [1]). Am 23. Auguſt erwuchs dieſer Beſchluß in Kraft. Das von Zürich vorgeſchlagene Konkordat, wodurch das Verfahren gegen unruhige Flüchtlinge für die Zukunft geregelt werden ſollte, erhielt vor der Hand nur die Stimme von Zürich und Luzern.

Unterdeſſen fehlte es in den verſchiedenen Gegenden der Schweiz keineswegs an den, den Wünſchen der Mächte entgegengeſetzten Kundgebungen. So fand Sonntags den 7. Auguſt in Flawyl, Kantons St. Gallen, eine Volksverſammlung ſtatt, welche auf wenigſtens 8000 Menſchen geſchätzt und auf der mit rauſchendem Mehr eine Adreſſe an die Tagſatzung beſchloſſen wurde, in der ohne Scheu von der Herabwürdigung des Vaterlandes durch die franzöſiſche Note, ſowie von der unterthänigen Nachgiebigkeit und dem, alle ſchweizeriſche Kraft verläugnenden Benehmen des Vorortes, die Rede, und ſelbſt der Tagſatzung, an welche die Adreſſe gerichtet, mit geringem Lobe gedacht war. Ein mit dem Landammann Baumgartner damals eng verbundener Landammann Näf, leitete dieſe Verſammlung. Vierzehn Tage ſpäter, am 21. Auguſt, fanden in Wiedikon bei Zürich, in Reiden bei Zofingen, in Münſingen, Kantons Bern, ähnliche Volksverſammlungen ſtatt. Die Verſammlung zu Münſingen lief durch das eigenthümliche Benehmen des etwas gemüthskranken Vorſtandes, Lehenkommiſſärs Stettler, ziemlich unbedeutend ab, man ſchloß ſich im Weſentlichen an die Flawyleradreſſe an. Die komiſche Alternative des Fürſprechers Jaggi, daß man entweder die Abberufung des Herzogs von Montebello verlangen, oder dem Bundesprä-

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1836. Tagſatzungsbeſchluß vom 11. Auguſt 1836.

ſidenten den nächtlichen Umgang mit den Diplomaten verbieten möchte, erregte allgemeines Gelächter. In Reiden fand ſich die mittlere Schweiz, eine große Zahl Menſchen aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Aargau ein. Hier ließ ſich neben dem ſehr würdigen Vortrage Trogs von Olten, auch ein anderer bekannter Sykophante, Köllner, genannt der Saure, zur allgemeinen Ergötzung, doch auch mit zum Theil bittern Wahrheiten, vernehmen. Ungeachtet die Begeiſterung der Menge durch einen heftigen Platzregen bedeutend abgekühlt wurde, gingen doch aus dieſer Verſammlung Verwahrung gegen jede Einmiſchung fremder Geſandten in den Angelegenheiten des ſchweizeriſchen Vaterlandes, ſowie das Begehren der Abberufung des franzöſiſchen Botſchafters und die Umwandlung der Bundesverfaſſung von 1815 hervor. Merkwürdig iſt es, daß Konſtantin Siegwart den größten Antheil an der Abfaſſung dieſer Erklärungen hatte. Aber die meiſten Menſchen ſtrömten wohl auf dem Schützenfelde in Wiedikon bei Zürich zuſammen, wo, von einer mit den burgundiſchen Fahnen verzierten Rednerbühne, begeiſterte Reden floſſen; der Anfrage, ob man den höhnenden Uebermuth eines fremden Botſchafters dulden wollte, erſcholl ein tauſendfaches Nein, derjenigen, ob man entſchloſſen ſei, jeder Anmaßung, jedem Dazwiſchenkunftsverſuche des Auslandes mit Aufopferungen an Gut und Blut zu begegnen, ein tauſendſtimmiges Ja entgegen. Auch hier faßte man kräftige Beſchlüſſe im Sinne politiſcher und kirchlicher Unabhängigkeit. Die Adreſſe von Wiedikon wurde am 30. Auguſt einmüthig, diejenige von Reiden von 13½ Ständen, mit Ausnahme der ſogenannten Sarnerſtände, Berns und Wallis, zu Protokoll genommen, diejenige von Flawyl hingegen wegen ihrer beleidigenden Aeußerung gegen die Tagſatzung, mit der Tagesordnung beſeitigt [1]).

In die am Tage vorher von der Bundesverſammlung beſchloſſenen Antwort auf die Note vom 18. Juli, war etwas von der gereizten Stimmung des ſchweizeriſchen Volkes übergegangen. Dennoch ſtellte ſie, aus Monnards trefflicher Feder gefloſſen, das Verhältniß der Schweiz gegenüber Frankreich in würdiger Sprache dar, und wies die franzöſiſche Ruhmrednerei mit ſcharfer Betonung der von Paris ausgehenden demagogiſchen Umtriebe und des geſtatteten Einbruchs der Polen, auf eine ziemliche nachdrückliche Weiſe zurück. In der Schweiz ſelbſt wurde ſie mit wenigen Ausnahmen ziemlich allgemein gutgeheißen. Die fremden Geſandtſchaften in Paris ſchienen die Antwort der Tagſatzung ebenfalls zu billigen und einige Entgegnungen einleuchtend zu finden [2]). Ueberhaupt mochte ihnen die Spannung zwiſchen Frankreich und der Schweiz nicht ganz mißfällig ſein.

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1836.

[2]) Note des Vororts Bern an den Herzog von Montebello vom 29. Auguſt 1836.

Eine wahrhaft erbärmliche, von den Parteien und den Leidenſchaften ausgebeutete Begebenheit, trug nicht wenig dazu bei, dieſe Spannung auf das Höchſte zu treiben. Ein gewiſſer Auguſt Conſeil, aus Ancona gebürtig, hatte Anfangs der dreißiger Jahre bei den päbſtlichen Dragonern, ſpäter den Pariſer Freiwilligen in Spanien gedient. Eine Bekanntſchaft mit dem berüchtigten Fieſchi in einem Krankenhauſe, hatte ihn eine Zeit lang in deſſen Unterſuchung verflochten. Seit Anfangs Juni ſtand er im Dienſte der franzöſiſchen Polizei, welche ihn unter dem Namen Napoleon Chéli nach der Schweiz ſchickte, um allfällige Anſchläge der politiſchen Flüchtlinge gegen die königliche Familie auszukundſchaften. Um ihm aber bei denſelben beſſern Zugang zu verſchaffen, hatte man ihn bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft in Bern als Theilnehmer an den Mordverſuchen von Fieſchi und Alibeau angeben laſſen, wie er denn auch in einem Schreiben vom 19. Juli dem Vororte vom franzöſiſchen Botſchafter als ſolcher bezeichnet wurde [1]). Von der Polizei gedrängt, mußte er jedoch Bern verlaſſen, erhielt in Beſançon einen neuen, auf Peter Corelli lautenden Paß und den Auftrag, fernere Weiſungen bei der franzöſiſchen Geſandtſchaft in der Schweiz abzuholen, wo er neue Aufträge und einen neuen aber antedatirten Paß unter dem Namen Herrmann François, Handelsreiſender aus Straßburg, erhielt. Allein in Bern mit einigen italieniſchen Flüchtlingen, wie Boſchi, Primaveſi, Bertolla und Migliari bekannt, von denen einige ſelbſt nicht außer allem Verdachte ſtanden, mit der öſterreichiſchen Polizei in Verbindung zu ſtehen, ward er von denſelben ausgeholt und der berniſchen Polizei in Nidau auf eine ſehr Aufſehen erregende und ziemliche Parteileidenſchaft beurkundende Weiſe in die Hände geſpielt. Die Regierung hob eine Unterſuchung gegen ihn an, wobei man durch Kundgebung und Veranlaßung eines allgemeinen, großen Aergerniſſes den Herzog von Montebello und Frankreich in andern Dingen zu lähmen hoffte; die Ergebniſſe der vorgenommenen Unterſuchungen wurden der Tagſatzung mitgetheilt und voreilig durch die Blätter veröffentlicht. Die Spannung des Botſchafters mit einem hochgeſtellten Mitgliede des Regierungsrathes und ſelbſt Reibungen zwiſchen Damen, ſollten zu einem Verfahren Anlaß gegeben haben, bei dem im Grunde Niemand etwas gewann, als das auf Skandal begierige Publikum. Der Zweck, den Herzog von Montebello zu entehren, wurde nicht erreicht, da es ſich nicht herausſtellte, daß derſelbe den Conſeil als Spion damals gekannt, wie er ihn der Polizei bezeichnet hatte. Die Tagſatzung wies den Gegenſtand der Prüfung einer aus drei Mitgliedern, Keller, Monnard und Burkhardt beſtehenden Kommiſſion zu, deren Mehrheit die Ergebniſſe dieſer Akten wichtig genug fand, um den Vorort zu beauftragen, den König und die franzöſiſche

[1]) Note des Herzogs von Montebello an den Vorort vom 19. Juli 1836.

Regierung durch das Mittel des ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers in Paris oder auf andere zuverläßige Weiſe, von dem Sachverhalt unter einſtweiliger Beifügung beglaubigter Abſchriften der Akten, in Kenntniß zu ſetzen. Die Minderheit glaubte wohl nicht mit Unrecht, daß dieſe ohnehin weder auf eine ganz ſchickliche noch ganz unparteiiſche Weiſe geführte Unterſuchung manches zu Tage fördere, was eben auch der Schweiz weder großen Vortheil noch Ehre bringen könne, und wollte daher von Seite der Tagſatzung nichts weiteres verfügen, ſondern es dem Vororte überlaſſen, allfällige Mittheilungen auf angemeſſene Weiſe zu machen. Nach einer lebhaften Erörterung, in welcher einige Geſandtſchaften den franzöſiſchen Botſchafter ſcharf angriffen, der Geſandte von Neuenburg die Schwäche der berniſchen Unterſuchung heraushob, erklärten ſich am Ende zehn Stände und Baſellandſchaft für den Antrag der Mehrheit. Mit 14 Stimmen faßte man dann den wirklichen Beſchluß, daß auf den Fall, wo ſich innerhalb drei Wochen keine reglementariſche Majorität für dieſen Mehrheitsantrag finden ſollte, es dem Vororte überlaſſen bleibe, in dieſer Angelegenheit nach eigenem Ermeſſen zu verfügen [1]). Schon am folgenden Tage, am 10. September, fand ungeachtet der wichtigen hängenden Geſchäfte die Auflöſung der Tagſatzung ſtatt.

Eilftes Kapitel.

Veränderung des Miniſteriums in Frankreich. Note des Herzogs von Montebello. Abbrechung der diplomatiſchen Verbindung mit der Schweiz. Grenzſperre. Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung. Erbitterung in vielen Gegenden gegen Frankreich.

Gerade in dieſen Tagen hatte in Paris eine Miniſterialveränderung ſtattgefunden. An der Spitze des neuen Miniſteriums ſtand Graf Mole, der den leicht beweglichen Thiers, dem man vorwarf ſtets mit einem Fuße in der Ordnung und mit dem andern in der Umwälzung zu ſtehen, in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten erſetzte. Es war alſo vor der Hand keine den Bewegungsmännern günſtigere Stimmung zu erwarten. Der Herzog von Montebello, die ſchwierige Lage keineswegs verkennend, in den ihn die Vollziehung der erhaltenen Aufträge gebracht, wünſchte jetzt ſowohl die Anſichten des neuen Kabinets über die obſchwebenden Händel zu kennen, als dasſelbe über einige nähere Umſtände, beſonders des mißlichen Conſeilsgeſchäftes, genauer zu unterrichten. Zu dieſem Zwecke ſchickte er abermals ſeinen erſten Botſchaftsſekretär, den Baron von Belleval, nach Paris. Er

[1]) Beſchluß der Tagſatzung vom 9. September 1836.

erfuhr bald, daß ſein Verfahren ſich der vollſtändigſten Billigung zu erfreuen habe, und daß man entſchloſſen ſei auf der bisherigen Bahn fortzufahren. Die Bevollmächtigten der andern Großmächte in Paris ſchienen wegen der großen Thätigkeit der Vereine und der Vorgänge bei den Volksverſammlungen, auf keine Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe zu rechnen. Der Bericht der Tagſatzungskommiſſion in dem Conſeilgeſchäfte, aber hatte großen Aerger in dieſen Regionen erweckt und ſelbſt diejenigen, welche ſich früher anerkennend über die Antwort der Tagſatzung vom 29. September geäußert hatten, waren jetzt ungünſtig umgeſtimmt. Die Veröffentlichung dieſer Aergerniſſe wurde unbedingt mißbilligt. Belleval brachte denn auch dem Botſchafter die Weiſung, Genugthuung zu verlangen, welche man indeſſen, um mehr Spielraum zu laſſen, nicht bezeichnete. Vertraulich gab jedoch Graf Mole dem eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger zu verſtehen, daß man die Entſetzung des Beamten, der die Unterſuchung angehoben, als eine ſolche anſehen würde [1]). Wirklich gab der Herzog von Montebello ſchon am Tage nach der Rückkehr des Baron Belleval, am 27. September, eine ſo heftige Note ein, wie die ſchweizeriſchen Regierungen ſeit des berüchtigten Mengaud's Zeiten, niemals eine ſolche empfangen hatten.

„Die ganze Welt weiß", ſo hieß es in dieſer Note, „wie die Zuſchrift, „in der das franzöſiſche Kabinet ſeine Gedanken ausdrückte, die übrigens „mit den Anſichten und den Maßregeln, deren Initiative der Vorort ergriffen, „übereinſtimmend war, von der Tagſatzung aufgenommen und durch eine „Meinung kommentirt wurde, welche in einigen Kantonen alles an ſich zu „reißen begann, und deren neuere Herrſchaft die eigentliche Gewalt verdrängt „zu haben ſcheint, eine unheilbringende Herrſchaft, die, wenn ſie länger „dauern ſollte, zugleich ſowohl die Politik und den Charakter, als auch die „Sitten eines durch ſeine Rechtlichkeit, ſeine Weisheit, und das Gefühl für „ſeine wahre Würde bekannten Volkes beeinträchtigen würde. Eine aus verſchie„denen Elementen zuſammengeſetzte Faktion, hat ſich ſowohl in der öffentlichen „Meinung als im Schooße der Landesbehörden, ein der ſchweizeriſchen „Freiheit Unheil drohendes Uebergewicht widerrechtlich erworben. Geheiligt „durch die Zeit, gewährleiſtet durch die Sitten, iſt dieſe Freiheit die unbe„ſtrittene Verlaſſenſchaft der Väter, das friedliche Erbgut einer Nation, „welche die ruhmvollen Erinnerungen der Vorzeit vergeſſen würde, wenn ſie „je ſich durch unſinnige Verſchwörer beherrſchen ließe, welchen bisher nichts „gelungen iſt, als die Freiheit zu entehren. Es war unmöglich, in mehrern „der Handlungen, auf welche ſo eben hingewieſen wurde, und beſonders in „den daraus folgenden Bekanntmachungen, das Gepräge des Geiſtes der Anarchie

[1]) Berichte des Herrn von Tſchann vom 10., 12., 19., 27. und 29. September 1836.

„zu mißkennen. — Aber ein unerhörter Vorfall hat die bereits ſo ernſten „Verhältniſſe noch mehr verwickelt und ein trauriges Licht auf den Urſprung „und die Folgen des bedauernswerthen Wechſels geworfen, welchem die „Politik der Schweiz zu unterliegen ſcheint. Ein hinterliſtiger Streich wurde „beinahe öffentlich gegen den franzöſiſchen Botſchafter verabredet, und was „noch erſtaunlicher iſt, es fanden ſich Behörden, welche ſchwach oder einfältig „genug waren, um ſich als Mitſchuldige der von den Feinden jeder Regierung „angezettelten Umtriebe gebrauchen zu laſſen. Einige Flüchtlinge ſcheinen „ſich vorgenommen zu haben, die Eidgenoſſenſchaft dahin zu bringen, ihre „Grundſätze zu verläugnen, um die im Beſchluſſe vom 23. Auguſt angezeigten „Maßregeln zu widerrufen. Der Erfolg hatte alle ihre Erwartungen „übertroffen. Eine von einigen Umwälzungsmännern erſonnene und aus„geführte Handlung niedriger Rache gegen den Repräſentanten eines großen „Staates, wurde ſo zu ſagen von den geſetzlichen Behörden als Repreſſalie „von Regierung zu Regierung genehmigt. Wenn ein ſolches Benehmen „nicht ungeſäumt verläugnet wird, ſo muß Frankreich fragen, ob das Völ„kerrecht noch beſtehe zwiſchen zwei angrenzenden Staaten, welche ſo viele „Gründe gegenſeitiger Zuneigung und ſo viele Erinnerungen miteinander „gemein haben. Obgleich Frankreich der Schweiz Zeit laſſen will, ſich „unheilbringenden und verbrecheriſchen Einwirkungen zu entwinden und zu „einem Syſtem der Mäßigung und Gerechtigkeit zurückzukehren, von welchem „die Regierungen ſich nie hätten entfernen ſollen, ſo iſt es ſich ſelbſt ſchuldig, „auf eine unzweifelhafte Weiſe zu erklären, daß es die Beleidigung tief „empfindet und daß es für dieſelbe ſchnelle Genugthuung erwartet. Bis „daß dieſe Genugthuung gegeben worden, iſt der Unterzeichnete von ſeiner „Regierung angewieſen, allen Verkehr mit der Schweiz abzubrechen und in „dieſer Stellung zu erwarten, bis daß in ihren Rathsſälen eine weiſere Politik „die Oberhand gewonnen haben wird. Von der auf Irrwege gerathenen „und geknechteten Schweiz appellirt Frankreich an die aufgeklärte und freie „Schweiz, und von dieſer letztern erwartet es ungeſäumte Genugthuung. „Es glaubt feſt, daß die Eidgenoſſenſchaft baldigſt in ihren Erinnerungen, „in ihrem wohlverſtandenen Intereſſe, in ihren wahren Geſinnungen die „Eingebungen finden wird, die ſie die Gefahren vermeiden laſſe, denen ſie durch „eine Handvoll fremder Flüchtlinge bloßgeſtellt wird. Sollte unglücklicher„weiſe dieſes nicht der Fall ſein, ſo wird Frankreich, ſtark durch die Ge„rechtigkeit ſeiner Sache, nur ſeiner beleidigten Würde Gehör geben, um „eine gerechte Genugthuung zu erhalten. Es wird, ohne den Frieden der „Welt zu beeinträchtigen, zu zeigen wiſſen, daß es nie eine Beleidigung „ungeſtraft hingehen laſſen wird“ [1]).

[1]) Note des Herzogs von Montebello vom 27. Sept. 1836.

Der Vorort, beim Empfang dieſer in den diplomatiſchen Verhältniſſen, mit Ausnahme einer Kriegserklärung ganz ungewöhnlichen Note, die ernſten Folgen ermeſſend, glaubte um ſo mehr eine außerordentliche Tagſatzung einberufen zu ſollen, als die Verhandlungen der letzten Tagſatzung dieſe Spannung herbeigeführt hatten. Daher lud er die Stände ein, ihre Abgeordneten mit umfaſſenden Vollmachten auf den 17. Oktober nach Bern zu ſchicken, um die ſchwierigen Verhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich, ja dem Auslande überhaupt, zu erledigen [1]). Dem Antrage des eidgenöſſiſchen Staatsrathes entgegen, beſchloß dafür der Regierungsrath, daß der eidgenöſſiſche Geſchäftsträger einſtweilen ſeine Verrichtungen fortſetzen und fleißige Berichte erſtatten ſolle; und, obgleich durch die nachträgliche Erklärung der Stände St. Gallen, Freiburg und Graubündten, der Beſchluß der Mittheilung der Conſeilſchen Akten an die franzöſiſche Regierung, in Kraft erwachſen war, ſo nahm es doch der Vorort, in Berückſichtigung der Note vom 27. September, des Abbrechens der diplomatiſchen Verhältniſſe und der Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung, über ſich, dieſe Mittheilung einſtweilen zu unterlaſſen [2]). Der engliſche Botſchafter in Paris war von ſeiner Regierung beauftragt worden, mit dem Grafen Mole über die zwiſchen der Schweiz und Frankreich waltenden Mißverhältniſſe, Rückſprache zu nehmen und dabei einerſeits die Billigung Englands, über die in der Schweiz in Betreff der fremden Flüchtlinge genommenen Maßregeln, andererſeits aber auch den Wunſch auszuſprechen, daß die waltenden Anſtände bald ausgeglichen werden möchten. Lord Granville hatte den Grafen Mole auch zu einer Ausgleichung ſehr geneigt gefunden [3]). England war indeſſen nur dann zur Vermittlung erbötig, wenn dieſelbe von beiden Parteien gewünſcht würde. Allein das franzöſiſche Kabinet ſchien dieſem Gedanken völlig abhold [4]). Der Fürſt Metternich zeigte ſich ſeinerſeits ziemlich mißſtimmt. Oeſterreich ſetzte nur ein ſchwaches Zutrauen in die aufrichtige Vollziehung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 23. Auguſt, und fand mehrere Kantone äußerſt lau in Ausweiſung der politiſchen Flüchtlinge. Die Annahme der Verfaſſung von 1812 in Spanien lenkte in noch höherm Grade die Aufmerkſamkeit der Großmächte auf das Treiben der Flüchtlinge in der Schweiz, und machte die Polizeibehörden wachſamer. Wollte man ſich auch in das Conſeilgeſchäft, bei dem man weit entfernt war Frankreichs Vorgehen gänzlich zu billigen, nicht miſchen, ſo war man doch in Wien darum nicht weniger

---

[1]) Kreisſchreiben des Vororts vom 29. Sept. 1836.
[2]) Kreisſchreiben des Vororts vom 7. Okt. 1836.
[3]) Bericht des Herrn von Tſchann vom 4. Okt. 1836.
[4]) Vertraulicher Bericht des Herrn von Tſchann vom 13. Okt. 1836.

geneigt, mit Frankreich in der Hauptſache vereinigt zu handeln, um wirkſamere Maßregeln gegen die Flüchtlinge zu erhalten. In dieſem Sinne wurden Noten gewechſelt. Man glaubte ſich mehr noch durch die Beſchlüſſe von 1834 als durch diejenige vom letzten 23. Auguſt, zur Forderung der Erfüllung der damals gegebenen Verſprechungen berechtigt, und hatte den Gedanken an eine Sperre keineswegs aufgegeben, zu deren Ausführung man ſich bereits wieder mit den ſüddeutſchen Staaten in Verbindung ſetzte. Es war alſo, während mit Frankreich die diplomatiſchen Beziehungen völlig abgebrochen waren, von der deutſchen Seite gleichfalls ein Ultimatum zu befürchten, was die Lage der Eidgenoſſenſchaft eben nicht ſehr günſtig zu ſtellen geeignet war [1]). Der Vorort, erſchrocken über dieſe Erkenntniß, beeilte ſich den Herrn von Effinger von dem Vielen in Kenntniß zu ſetzen, was bereits zu Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe geſchehen ſei, um an geeigneter Stelle davon einen beſchwichtigenden Gebrauch zu machen.

Zu den beſten Verbündeten der Schweiz in dieſem bedenklichen Handel mit Frankreich, in welchem die Schweizer ihr urſprüngliches gutes Recht, von Frankreich wegen der diplomatiſchen Verletzung bei der Ausſchreibung des Spions Conſeil, Genugthuung zu verlangen, durch den unbeſonnenen Angriff auf den in der Hauptſache unſchuldigen Botſchafter verdarben, gehörte ohne Zweifel die franzöſiſche Oppoſitionspreſſe, welche, abgeſehen von allem Nationalgefühl, ihrer eigenen Regierung in allem Unrecht gab, und dadurch die ſchweizeriſchen Machthaber nicht wenig zum hartnäckigen Widerſtande reizten, während dieſe im eigenen Lande ebenfalls noch eine feindſelige und deßwegen Frankreich günſtige Preſſe zu bekämpfen hatten. Gerüchte, die indeſſen aller Begründung ermangelten, ließen ſie die Abberufung des Herzogs von Montebello hoffen. Sowohl in öffentlichen Verhandlungen als in politiſchen Blättern, die bekanntlich meiſt die Organe einflußreicher Staatsmänner oder der Revolutionspropaganda waren, wurde der Herzog, obgleich ein rechtlicher und im Umgange höflicher und liebenswürdiger Mann, auf die leidenſchaftlichſte und gehäſſigſte Weiſe angegriffen. Ueberhaupt hatten an der Tagſatzung die geſelligen Berührungen zwiſchen den Abgeordneten der Stände und den fremden Geſandten beinahe ganz aufgehört, da ſich unter den erſtern ſelten mehr Männer von Weltbildung befanden, dafür die halb oder kaum gebildeten Republikaner, welche in den Bundesſtädten tagten, nicht ſicher genug die Grenze von Höflichkeit und Selbſtgefühl zu erkennen vermochten, um nicht ſtets in der ſorgenden Ungewißheit zu leben, ſich etwas vergeben zu haben oder ſich für verletzt zu halten. Seit dem 28. Sept. war aller Verkehr der franz. Geſandtſchaftskanzlei mit eidg. Angehörigen aufgehoben, keine Päſſe wurden mehr ausgeſtellt oder viſirt, keine Lebens-

[1]) Berichte des Herrn von Effinger vom 9., 10. und 12. Oktober 1836.

ſcheine für Penſionen unterzeichnet. In Genf litt man ſehr durch die Unterbrechung der Handelsverhältniſſe, da die Sperre ſchon in dem nahen Fernay begann, wo Niemand aus Genf zugelaſſen wurde. Doch die ſo wirkſam bearbeitete öffentliche Meinung gab Frankreich in dieſer Conſeilgeſchichte noch immer beharrlich Unrecht; die Aufregung gegen Frankreich war groß, und da von ſardiniſcher Seite bisher noch keine Sperrung eingetreten war, ſo begann man in Genf die früher von Marſeille bezogene große Menge Kolonialwaaren von Genua kommen zu laſſen; man machte in der weſtlichen Schweiz keine Beſtellungen bei franzöſiſchen Handelsreiſenden mehr und ſagte bereits gemachte ab; auch an der Grenze von Baſel trat die allerſtrengſte Perſonenſperre ein. Häufig machte ſich die gereizte Stimmung in den der außerordentlichen Tagſatzung vorangehenden Großrathsſitzungen Luft; in Bern war die Erörterung lebhaft, doch erhielt die Geſandtſchaft, ſtatt bindender Aufträge, Vollmacht, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu denjenigen Maßregeln zu ſtimmen, welche geeiguet ſein möchten, die Mißverhältniſſe zu Frankreich auf eine verſöhnliche, der Ehre und Würde der ſchweizeriſchen Nation angemeſſene Weiſe auszugleichen. Auf einigen Punkten hatten ſich die franzöſiſchen Behörden genöthigt geſehen, wegen der großen Unzufriedenheit ihrer Grenzbevölkerung, die Grenzſperre aufzuheben; an jener von Waadt und Genf hingegen wurde ſie noch zu Ende Oktober mit großer Schonungsloſigkeit fortgeſetzt.

Zwölftes Kapitel.

Außerordentliche Tagſatzung. Wiederherſtellung des Friedens mit Frankreich. Verhältniſſe mit dem Auslande.

Seit dem 17. Oktober ſaßen die Tagherren wieder in der Bundesſtadt, um das bei ſturmbewegter See oft ſo unbehülfliche Staatsſchiff der Eidgenoſſenſchaft in einen ſichern Hafen zu leuken. Die Eröffnung hatte, wie es bei außerordentlichen Tagſatzungen gewöhnlich war, ohne äußere Feierlichkeit mit einer kurzen Anrede des Bundespräſidenten ſtattgefunden. Nach einiger Erörterung wurde eine aus ſieben Gliedern beſtehende Kommiſſion niedergeſetzt, in welche der Schultheiß Tſcharner, Dr. Keller, Profeſſor Monnard, Schultheiß Amrhyn, Präſident Kern, Oberſt Maillardoz und Landammann Nagel gewählt wurden; erſt im zweiten Wahlgange vermochte Tſcharner den Vorrang über den ihm an Geiſt und Bildung weit überlegenen, aber in Bezug auf das Hauptgeſchäft etwas befangenen Keller zu gewinnen. Nach Ernennung dieſes Ausſchuſſes feierte die Bundesverſammlung einige

Tage, und trat erſt am 20. zur Behandlung der Flüchtlingsangelegenheit wieder zuſammen, wo auf den Antrag Zürichs für dieſen Gegenſtand ein aus fünf Gliedern, den Bürgermeiſtern Heß und Burkhardt, von Tillier, von Chambrier und von Meienburg-Rauſch, beſtehender Ausſchuß gewählt wurde, eine Wahl, mit der ohne Zweifel die Bundesverſammlung ihren Sinn für Ordnung und Ruhe beurkunden wollte; nach dieſen Wahlen ließ die Tagſatzung ihre Kommiſſionen arbeiten und es vergingen neun Tage, ehe man wieder zuſammen trat. Während dieſer Zeit fanden im Schooße der Tagſatzung mancherlei Umtriebe ſtatt, die geeignet waren, die Gemüther zu ſpalten und die zu einer angemeſſenen Behandlung der wichtigen Geſchäfte nothwendige Haltung zu erſchüttern. Am 29. faß die Tagſatzung wieder zum erſtenmal; die Gallerie war gedrängt voll, allein die Geſandtſchaft von Graubündten trug auf geheime Sitzung an, welche dann auch wirklich beſchloſſen wurde. Da die meiſten Mitglieder der Hauptkommiſſion bereits zu den frühern Beſchlüſſen der Bundesverſammlung in der Conſeilangelegenheit mitgewirkt, ſo war von ihnen keine bedeutende Abweichung zu erwarten. Die Kommiſſion brachte denn auch nicht weniger als drei Entwürfe, von denen der erſte von Monnard ſich wieder im Sinne der frühern Antwortsnote ausſprechen ſollte, ein zweiter, der des Herrn von Maillardoz, von Vergeſſenheit ſprach, der dritte von Schultheiß Tſcharner endlich, von dem man wohl nicht ohne Grund vermuthete, daß er vom Herzoge von Montebello unterbreitet worden ſei, wollte durch die Erklärung, da es nie in der Abſicht der Tagſatzung gelegen, weder die Regierung des Königs der Franzoſen, noch ihren bei der Eidgenoſſenſchaft beglaubigten Geſandten zu beleidigen, förmliche Abbitte und damit eine unumwundene Genugthuung geben. In dieſer ganzen Sitzung, ſo wie in jener vom 30. Oktober, mühete man ſich ab, eine angemeſſene Phraſe zur Verſöhnung herauszufinden. In der Sitzung vom 31. aber wurden alle drei Entwürfe abgewieſen, allein auch der Beſchluß vom 9. September rückſichtlich der Ueberweiſung der Akten an die franzöſiſche Regierung aufgehoben. Ein Mittageſſen, an welchem Tſcharner die Geſandten durch eine unfreundliche Mittheilung Lord Palmerſtons einzuſchüchtern ſuchte, machte viel Aufſehen und verurſachte Mißſtimmung unter den Tagherren [1]). Das engliſche Kabinet hatte das Conſeilgeſchäft in ganz unbe-

[1]) Der brittiſche Geſandte, Herr von Morier, der hievon Kunde bekommen haben mochte, ließ nach einigen Tagen den zweiten Geſandten von Bern (den Verfaſſer) zu ſich bitten, wo er ihm die Note Lord Palmerſtons vorlas, die übrigens in einem weit mildern Tone abgefaßt war, als wie ſie Tſcharner in der Abſicht die Tagherren einzuſchüchtern, geſchildert hatte. Von dem brittiſchen Kabinet war dieſes widerwärtige Geſchäft ganz in der Weiſe aufgefaßt worden, wie es der Verfaſſer in ſeiner Rede im Großen Rathe entwickelt hatte.

fangener und ſtaatsrechtlichen Weiſe aufgefaßt, und die gegenſeitigen Mißgriffe Frankreichs und der ſchweizeriſchen Machthaber wohl abgewogen, wonach die Eidgenoſſenſchaft, durch die thörichte Beleidigung des Botſchafters, ihr gutes Recht auf Genugthuung einbüßte. Mit Ausnahme des engliſchen Geſandten, hielten ſich die übrigen Geſandten alle dieſem Streite ganz fremd; die franzöſiſche Regierung aber gab ihrerſeits in leitenden Artikeln miniſterieller Blätter zu verſtehen, daß nach der erlittenen Beleidigung Genugthuung für ſie eine Ehrenſache ſei, von der ſie weder abweichen könne noch wolle.

Der Sieg der gemäßigten Partei im Großen Rathe von Bern hatte bereits die Aufhebung der unbedingten Abſperrung an der Bernergrenze zur Folge gehabt [1]), während er an der Genfergrenze noch fortdauerte. Samſtags den 5. November kam endlich, da man der endloſen Erörterung und parlamentariſchen Zerſplitterung ſatt war, eine Antwortsnote heraus, in der man den Rückzug von dem Beſchluſſe vom 9. September in etwas gebundenen Worten zu bemänteln ſuchte, und einige Verwahrungen für die Unabhängigkeit der Schweiz einfließen ließ. Die 12 Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf nebſt Appenzell Außerrhoden ſtimmten dazu, alſo gerade diejenigen, welche zum Beſchluſſe vom 9. September geſtimmt hatten, worin nun Frankreich die größte Genugthuung finden konnte [2]). Noch

[1]) Blocus hermetique.

[2]) Note des Vororts Bern an den Herzog von Montebello vom 5. Nov. 1836:

A Son Excellence Monsieur le Duc de Montebello, Ambassadeur de Sa Majesté le Roi des Français, près la Confédération Suisse.

Berne, le 5 Novembre 1836.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne, Directoire fédéral, ayant transmis à la haute Diète, convoquée en Session extraordinair, la Note qu'ils ont reçu de Son Excellence Monsieur le Duc de Montebello, en date du 27 Septembre, ils ont été chargés de répoudre ce qui suit:

La France et la Suisse, unies depuis des siècles, voyant la bonne harmonie qui regnait entre elles compromise par un malentendu. L'un et l'autre Etat doivent désirer le rétablissement des anciens rapports. Comme le différend provient d'une erreur, des explications loyales sont le moyen de le terminer et de rétablir les précédentes relations entre les deux Pays.

Dans la Note du 27 Septembre le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Français se plaint de la marche suivie par la Diète dans l'affaire concernant le nommé Conseil. Avant que la Diète, qui n'avait point fait naître cet incident, ait pu donner aucune communication, le rapport des deux Etats ont été interrompus par ordre du Gouvernement français. La Suisse voit avec d'autant plus de peine cette mésintelligence, qu'elle n'a jamais pu avoir l'intention de porter la moindre atteinte aux relations amicales qui subsistaient entre elle et la France.

Monsieur le Duc de Montebello avait signalé par son office du 19 Juillet à l'autorité

am nämlichen Tage wurde dem Botſchafter dieſe Erwiederung ſeiner Note vom 27. September zugeſtellt. Der Bundespräſident, beinahe franzöſiſcher als Frankreich ſelbſt, war hartnäckig mit den ſogenannten Sarnern bei ſeinem Demüthigungsentwurfe geblieben, ſelbſt die am letzten Morgen dringend an ihn geſtellte Bitte der eidgenöſſiſchen Kanzleibeamten, Amrhyn und Gonzenbach, und ſeiner eigenen Geſandtſchaftsgenoſſen, von Tillier und Simon, konnten ihn nicht zum anſtändig ſcheinenden Anſchluſſe an die Mehrheit bewegen, ſo daß ſelbſt der Herzog von Montebello unter vier Augen ſein Benehmen nicht billigte.

In der letzten Sitzung vom 7. November wurde noch die Flüchtlingsangelegenheit behandelt. Die Tagſatzung hatte am 20. Oktober einen Bericht des eidgenöſſiſchen Vorortes über die Art und den Umfang der Vollziehung

---

fédérale le nommé Conseil. Le Directoire transmit à la Diète les pièces relatives à cet individu, qui venait d'être arrêté. La Diète, trouvant une connexion entre l'objet de la Note du 19 Juillet et les pièces, dont elle était saisie, décida d'envoyer celles-ci au Gouvernement du Roi, sans arrière pensée et sans avoir l'intention d'offenser le Gouvernement ni son Ambassadeur. Elle n'a jamais entendu joindre à son envoi un rapport de Commission qui, n'exprimant que la pensée des Commissaires, regardait uniquement les relations de ceux-ci avec la Diète, et qui d'ailleurs renfermait une opinion de majorité et une opinion do minorité.

Un incident de cette nature ne doit pas troubler plus longtemps la bonne harmonie entre les deux Nations, et après les explications qu'elle vient de donner sur une décision qui a été interprétée par la France d'une manière contraire aux véritables intentions de la Suisse, la Diète déclare, qu'il n'y sera pas donné suite.

La Note de Monsieur le Duc de Montebello du 27 Septembre renferme de graves erreurs sur la situation intérieure de la Confédération suisse. La Diète pourrait repousser ces allégations par des faits, elle trouverait ces preuves dans la constitution sociale des Cantons, ainsi que dans leur état matériel et moral. Mais elle n'acceptera pas ce débat: les Cantons helvétiques ne sauraient reconnaître à aucun Etat étranger le droit de contrôler la marche de leurs Gouvernements, ni d'intervenir directement ou indirectement dans les délibérations des Conseils de la Confédération. La Suisse se doit à elle-même d'invoquer, à cet égard, les principes du droit des gens et les traités qui l'ont reconnu comme Etat indépendant.

Du reste, la Diète, après les explications et assurances, qu'elle vient de donner, espère que les rapports d'amitié entre la France et la Suisse, cimentés par le temps, seront rétablis dans l'intérêt des deux Pays; elle aime à croire, que les liens d'une vieille alliance momentanément relâchés, vont se resserrer et se raffermir, et que des griefs passagers n'auront servi qu'à faire mieux sentir aux deux Etats les avantages réciproques d'une union qui n'aurait jamais dû être troublées.

Les Avoyer et Conseil d'Etat du Canton de Berne, Directoire fédéral, ont l'honneur d'offrir à Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur de France, les assurances de leur haute considération.

(Suivent les signatures.)

vernommen, welche der in Betreff der fremden Flüchtlinge am 23. August gefaßte Beschluß bisher erhalten hatte; jetzt stattete die am 20. Oktober niedergesetzte Kommission einen Bericht ab, durch welchen auf verschiedene Schwächen des bisherigen Verfahrens hingewiesen wurde, so wie man die geeigneten Mittel andeutete, welche von Seite des Vororts angewendet werden sollten, um jene Vollziehung genau und möglichst vollständig durchzuführen. In der Umfrage wurden die Andeutungen der Kommission vielfach unterstützt, welche darauf hinzielten, ein durchgreifendes geregeltes Verfahren von Seite des Vorortes in Betreff der wegzuweisenden Flüchtlinge durchzuführen; am Ende wurden der Kommission ihre Verrichtungen verdankt und der von derselben erstattete Bericht in allen seinen Theilen genehmigt. Die Tagsatzung verdankte ferner dem Vororte sein bisheriges löbliches Wirken für die Vollziehung des Beschlusses vom 23. August 1836, betreffend die Fortweisung unruhiger Fremdlinge, gewärtigte die Fortsetzung seiner getreuen Thätigkeit und beschloß die Mittheilung des Kommissionalberichtes an den Vorort und die Stände [1]). Nachdem dieser Gegenstand erledigt war, beschlossen 16 Stände, ungeachtet der ernsten Verwahrung von Luzern, die Auflösung der Tagsatzung, da man nicht voraus zu setzen scheinen wollte, als ob Frankreich mit dieser Antwort nicht zufrieden sein könnte [2]). Man trennte sich, vielleicht im Bewußtsein mannigfaltiger Verschuldung am Vaterlande, von allen Seiten mit ziemlich bittern Gefühlen.

Der französische Botschafter ließ Anfangs gegen einige Gesandte Aeußerungen fallen, als ob er nicht befriedigt wäre. Aus Paris hingegen lauteten die Nachrichten günstiger, und eine Woche später traf ein Kourier von Paris mit der Nachricht ein, daß man dort nicht so strenge geurtheilt, sondern sich an der letzten Note ersättigt habe. Der Bundespräsident zeigte am 15. dem vorörtlichen Regierungsrathe an, daß am Tage vorher der französische Botschafter sich zu ihm verfügt und ihm aus Auftrag seiner Regierung eröffnet habe, daß diese sich durch die am 5. laufenden Monats datirte Antwortsnote, als Erwiederung auf diejenige vom 27. September, befriedigt finde, daher denn auch die frühern Verhältnisse wieder hergestellt seien, und Frankreich wünsche, daß die nachbarlichen Beziehungen wieder eintreten möchten, was alsogleich den Ständen durch Kreisschreiben mitgetheilt ward [3]). Man war in der Schweiz um so angenehmer überrascht,

---

[1]) Abschied der ordentlichen Tagsatzung vom 17. Oktober 1836. Bericht der zur Begutachtung der vorörtlichen Berichterstattung über die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 23. August 1836 niedergesetzten Kommission vom 2. Nov. 1836.

[2]) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 17. Okt. 1836.

[3]) Vorörtliches Protokoll vom 15. Nov., Nr. 1015.

als ſich der König über das Mehrheitsgutachten ſehr erbittert gezeigt und die Geſandten von Preußen und Oeſterreich ſich im Sinne der Unterſtützung Frankreichs ausgeſprochen haben ſollen; die verunglückte Unternehmung des Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte auf Straßburg, hatte der Aufmerkſamkeit zuletzt eine andere Richtung gegeben. So endigte dieſes wahrhaft politiſche Poſſenſpiel, wie ſo manches andere damit, daß der gährende Berg eine Maus gebar, Niemand einen ſonderlichen Ruhm von der ganzen Verhandlung erndtete, die weit beſſer im wohlverdienten Dunkel geblieben wäre. Die franzöſiſche Blokade wurde von allen Seiten aufgehoben, Conſeil, der den Anlaß zum ganzen Handel gegeben, jetzt aber keiner Partei mehr etwas nützen konnte, Mitte Dezembers fortgejagt. Ein glänzendes Diner, an dem man den kurzen Hader in Montebellos ſchäumendem Champagner ertränkte, beurkundete die wiederhergeſtellte Freundſchaft.

Die Erklärung des am 12. November in Murten verſammelten Nationalvereins, daß er die Notenantwort der Tagſatzung vom 29. Auguſt und 5. November ſeinerſeits weder anerkenne noch billigen könne, ſo wie daß er ſich von jeder Art Solidarität für dieſelbe losſage, und alle aus dieſem Akte hervorgehende Verantwortlichkeit von ſich ablehne, daher alle aus derſelben entſpringende Schmach auf diejenigen fallen müſſe, welche dafür geſtimmt und ſie gebilligt hätten, verhallte ziemlich unbeachtet. Der unter der Leitung des Landammanns Baumgartner ſtehende Erzähler hingegen rief ſeinen Landsleuten warnend zu: Je mehr Frankreich ſeine Verſicherungen von Freundſchaft vervielfältige, deſtoweniger möge die Schweiz daran glauben; je zärtlicher es ſich gebehrde, deſto keuſcher möge die Eidgenoſſenſchaft ſein, je unſchuldigere Larve die franzöſiſche Diplomatie vorhalte, deſto mehr die ſchweizeriſche Redlichkeit ſich vorſehen. Auch die ſchweizeriſchen Bundeseinrichtungen hatten ſich in den letzten Verhandlungen gegenüber dem Auslande eben keine beſondere Anerkennung erworben; am wenigſten Ruhm aber erndtete der Bundespräſident, deſſen Benehmen von denen, die ihm nahe und ferner geſtanden, auf ſo unzweideutige Weiſe beurtheilt wurde, daß ſie der berniſchen Leitung keine Ehre brachte.

Fürſt Metternich ſetzte nach wie vor einen großen Werth auf eine genaue Erfüllung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 23. Auguſt, und war ſogar geneigt durch Zwangsmaßregeln dahin zu wirken, wenn es Noth thun ſollte; den Einladungen Preußens und Rußlands, Krakau mit Oeſterreich zu vereinigen, widerſtand er aus Beſorgniß, irgend etwas an der vom Wienerkongreſſe hergeſtellten Ordnung der Dinge zu verändern, mit den Verhandlungen der außerordentlichen Tagſatzung über die Flüchtlingsangelegenheiten, zeigte er ſich jedoch ſehr befriedigt; der ſchweizeriſche Geſchäftsträger in Paris glaubte demohnerachtet zu bemerken, daß die deutſchen an die Schweiz

grenzenden Staaten, seit Beilegung der Anstände der Eidgenossenschaft mit Frankreich, weit genauer über die Vollziehung der Flüchtlingsbeschlüsse wachten als zuvor.

Dreizehntes Kapitel.

Verhältnisse in den Kantonen.

In Bern deuteten die Versuche, sich durch die Conseilgeschichte an dem Herzoge von Montebello zu rächen, so wie das Bestreben, in den Augen des Publikums an dem unvolksthümlich gewordenen Treiben der geheimen Gesellschaften, unschuldig zu erscheinen, welche die Verhaftung Ludwig Snells und später auch diejenige Weingarts nach sich gezogen hatte, noch immer auf eine bewegte und gereizte Stimmung. Diese Maßregeln und die fortwährende Austreibung von Flüchtlingen, verursachten eine starke Bewegung unter den sogenannten Nationalen, welche mit der Schnell-Tscharnerschen, durch die Schutzvereine vertretenen Partei, in gewaltigen Zwiespalt gerieth. Diesen gegenüber fing der sogenannte mehr von Aristokraten gebildete und von Montebello begünstigte Sicherheitsverein an, Boden zu gewinnen. In Großhöchstetten und in Goldbach fanden Versammlungen des Schnellischen Anhanges statt. Den Schultheißen Tscharner, der sowohl durch sein ungeschicktes Benehmen gegenüber der Diplomatie, als durch sein unfähiges Präsidium, sehr tief in der öffentlichen Meinung gesunken war, wieder ein wenig zu heben, erließen, auf Veranstaltung der Brüder Schnell, 22 Männer aus dem Emmenthale in Goldbach eine Ergebenheitsadresse an ihn, welche jedoch unter allen Klassen wenig Anklang fand. Mittlerweile war gegen Ernst Schüler die Hauptuntersuchung beschlossen und derselbe von seiner Lehrerstelle abberufen worden. Der Bischof von Basel war durch die unglücklichen Auftritte im Jura und der Entsetzung der Geistlichen von Pruntrut, beim heiligen Stuhle so sehr ins Gedränge gekommen, daß er sein hohes Amt niederlegen wollte, weßhalb man ihm den Altschultheißen von Tavel und Oberrichter Aubry zuschickte, um ihn von diesem Entschlusse abzubringen und mit ihm über solche Schritte gegen die übrigen Diözesanstände Rücksprache zu nehmen, welche geeignet sein möchten, seine Stellung als Bischof bei allfälligen Konflikten mit jenem Stuhle zu sichern und sein Verhältniß festzusetzen [1]). Professor Ludwig Snell erhielt auf sein Begehren einfach seine Entlassung, und da er noch nicht zehn Jahre lang Schweizerbürger

[1]) Manual des Regierungsraths vom 10. und 13. Okt. 1836.

war, ſo verſchloß man ihm gleichzeitig den Aufenthalt im Kanton Bern [1]). Den Beſtrebungen des Sicherheitsvereines gegenüber wollte man, ungeachtet der Ermahnungen des Regierungsſtatthalters Weber von Thun, der ihn als einen gefährlichen Staat im Staate ſchilderte, was freilich auch auf die übrigen Vereine anzuwenden war, dennoch das Verbindungsrecht aufrecht erhalten und ihm keine Hinderniſſe in den Weg legen [2]). Hingegen erhielt der Regierungsſtatthalter von Freibergen den Auftrag, die Umtriebe unter ſeiner Bevölkerung, wo unter anderm das Gerücht der Einſtellung des Biſchofs verbreitet wurde, zu bekämpfen.

Zürich war, in Folge der dort gemachten Entdeckungen und der Unterſuchung wegen des Mordes Leſſings, ziemlich ſcharf gegen die fremden Flüchtlinge und Handwerker eingeſchritten und befolgte im Uebrigen einen ruhigern Gang als Bern. Die Frage der Verlegung der Kantonsſchule von Zürich nach Winterthur war eine Lebensfrage, welche die Hauptſtadt Zürich durch das Anerbieten von 20,000 Schweizerfranken jährlichen Beitrages für die Kantonallehranſtalten, ſo lange ſie in Zürich bleibe, zu ihren Gunſten zu leiten wußte. Einzelne gemeinnützige Bürger, wie die Bürgermeiſter von Muralt und Heß, ſcheuten dafür beträchtliche perſönliche Opfer nicht. Der thätige Gewerbfleiß drängte die politiſchen Beſtrebungen bei Seite. Im Kanton Uri war die Bewilligung des Pabſtes, die halben Feiertage abzuſchaffen und die Erlaubniß zur Durchfuhr der Tranſitgüter an allen Sonntagen, von der Regierung zur Bekanntmachung verordnet, und zu dieſem Zwecke in die Pfarreien verſendet worden; allein die Geiſtlichkeit erhob ein Zettergeſchrei gegen Einführung des Plazets, und die Regierung fügte ſich dahin, daß die Verordnung auf eine außergewöhnliche Art an allen Kirchthüren des Landes angeſchlagen wurde. Im Kanton Glarus hatte die Wiederherſtellung des alten Gebrauches, der von beiden Glaubensbekenntniſſen gemeinſchaftlichen Begehung der Feier der Schlacht von Näfels, bedeutende Anſtrengungen von Seite der ultramontanen Partei hervorgerufen. Zwei Tage vor der vom allgemeinen Landrath angeordneten Fahrt, ſchickte der keineswegs anerkannte Biſchof Broſi den Geiſtlichen das Verbot zu, derſelben beizuwohnen. Der katholiſche Rath verwarf zwar das Schreiben, die Geiſtlichen ſchloſſen ſich zwar aus, allein die Fahrt wurde dennoch mit Ruhe und Würde gemeinſchaftlich gehalten. Bei der Verfaſſungsreviſion kam es unter anderm zu heftigen Kämpfen über die Beeidigung der Geiſtlichen. Der an der Spitze der Reform ſtehende einſichtsvolle Zeugherr Schindler, wünſchte vor Allem den Weg einer freundſchaftlichen Uebereinkunft zu verſuchen, um die

[1]) Manual des Regierungsraths vom 14. Okt. 1836.
[2]) Manual des Regierungsraths vom 31. Okt. 1836.

Uebelstände zeitgemäß zu verbessern; aber der Masse der reformirten Landleute dünkte das gemäßigte Fortschreiten viel zu lang für ihre Ungeduld. Auf der Landsgemeinde vom 29. Mai, gab sich die Volksstimmung laut genug für Abschaffung der bisherigen Verfassung und Einführung einer neuen im September, so wie für den Priestereid kund; der katholische Landrath that sein Möglichstes, um die Sache wieder zu stürzen, die Minderheit wendete sich auch sogar an die Tagsatzung, allein der Gesandte von Glarus stellte in einem ausführlichen und gründlichen Vortrage dar, wie die in seinem Kantone bestehenden, die Stelle einer förmlichen Verfassung vertretenden, in vorigen Jahrhunderten errichteten Verträge, damals mit den Bedürfnissen eines Hirtenvolkes in Einklang gesetzt worden, daß aber sowohl die Fortschritte des Zeitgeistes als des Gewerbfleißes nunmehr eine Abänderung derselben, eine Gleichstellung aller Glarner gebieterisch verlangten. Die Bundesversammlung wollte die angebliche Religionsgefahr nicht bemerken, und sich um so weniger mit der Sache befassen, als dermalen noch ein neuer Entwurf zur Berathung vorlag, der auf der Oktoberlandsgemeinde auch wirklich angenommen ward.

Die Regierung von Freiburg glaubte, während den Unruhen im bernischen Jura, ihre Bevölkerung durch eine beruhigende Proklamation beschwichtigen zu müssen. Sie hob heraus, wie nur die dortigen Umtriebe und unruhigen Auftritte, die deßhalb ergriffenen kriegerischen Maßregeln herbeigezogen hätten, und daß man auf die feierlichen Versicherungen des Mitstandes Bern, auf seine Ehrfurcht gegen die Staatsverfassung und die Verträge, wodurch die katholische Religion im Pruntrutischen gewährleistet sei, vertrauen könne, ja man entschuldigte sich beinahe in diese Angelegenheit sich nicht eingemischt zu haben [1]). Und als der schlaue Schaller, der sich in den Baslerwirren so radikal gezeigt hatte, sah, daß er mit den Badner Konferenzartikeln die Volksgunst verliere, wirkte er am 24. Mai zu einem Beschlusse des Großen Rathes vorzüglich mit, worin dieselben förmlich verworfen und mißbilligt wurden, worauf ihn viele seiner bisherigen Anhänger als Wetterfahne bezeichneten. Aehnliche Vorwürfe zog sich der Standespräsident von Roll in Solothurn zu. Aus Baselandschaft erzählte man krause und wunderliche Dinge. Die Verwaltung befand sich in einem höchst vernachläßigten Zustande, woran bald die Nachläßigkeit der Behörden, bald Neid und Scheelsucht und die persönliche Anfeindung der obenan stehenden Männer gegen einander die Schuld trug. Im Landrathe kamen öfters, besonders von Seite des berüchtigten Generals Buser, pöbelhafte Auftritte vor.

---

[1]) Proklamation der Regierung von Freiburg vom 8. April 1836.

Im Aargau ſchien ſich die Aufregung zu legen. Von dem Obergerichte wurde das Urtheil gegen Baur, Greith und andere in der katholiſchen Streitſache gemildert, früheres Unrecht der leidenſchaftlichen untern Gerichtsbehörde wieder gut gemacht. Hinſichtlich der Entfernung des Abts von Muri mit den Zinsſchriften des Kloſters, wurde der dortige Bezirksammann beauftragt, dem Konvente in Gegenwart des Verwalters zu eröffnen, jene Titel innerhalb acht Tagen herbeizuſchaffen, da man ſonſt nach der Strenge der Geſetze gegen die Betreffenden verfahren werde. Sämmtliche aargauiſche Klöſter wendeten ſich in einer gemeinſamen Denkſchrift an die eidgenöſſiſchen Stände, um ihre Dazwiſchenkunft unter Anrufung des Art. XII. der Bundesurkunde nachzuſuchen, damit der Große Rath zur Zurücknahme ſeiner bekannten Beſchlüſſe, betreffend die Verwaltung der Kloſtergüter und einſtweilige Nichtaufnahme von Novizen, vermocht würde, allein die Regierung von Aargau ſtützte ſich auf die ſchlechte Verwaltung der Klöſter, die ſie ſeit 1803 um eine Million rückwärts gebracht hätten, deßhalb ſei eine Bevormundung nöthig geweſen; das Verbot der Annahme von Novizen beruhe aber auf einem alten Rechte der Regierung, die Zahl der Angehörigen eines Kloſters nach ſeinem Vermögen zu regeln. Den Anſichten der Abgeordneten der Urkantone gegenüber, welche für die katholiſche Religion kein anderes Heil als in den Klöſtern, ihren Grundpfeilern, fanden, behauptete der zur Tagesordnung ſchreitende Geſandte von Solothurn, daß die Klöſter ein nothwendiger Beſtandtheil der katholiſchen Religion ſeien, davon ſtehe kein Wort weder in dem Katechismus noch in der heiligen Schrift. Es kam auch wirklich zu keinem Beſchluſſe; auch die von den Urkantonen deßhalb begehrte Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung fand keinen Anklang. Aehnliches Schickſal hatten die Angriffe auf das thurgauiſche Kloſter Paradies [1]).

Im Kanton Waadt ſchien durch die neueſten Wahlen für den Großen Rath von 1836 bis 1841 die demokratiſche Bewegung zuzunehmen, was nicht wenig der eben ſo kühnen als thätigen Leitung des, auch an der Spitze der Nationalvereine ſtehenden, intriganten und raſtlos wirkſamen Staatsraths Drüey zuzuſchreiben war, der mit ſeinen Einverſtandenen und Anhängern das Ganze ſo gut und überall eingreifend zu lenken wußte, daß er es dahin brachte, an fünf verſchiedenen Orten zugleich in den Großen Rath gewählt zu werden. Aus dieſer Stimmung ging auch der Großrathsbeſchluß vom 28. Sept. hervor, vermöge deſſen man ſich weigerte, den durch den Tagſatzungsbeſchluß vom 23. Auguſt nothwendig gewordenen Repräſentantenrath zu wählen, wodurch ſich Waadt mehr oder weniger in ein bundeswidriges Verhältniß zu der übrigen Eidgenoſſenſchaft ſtellte. Die ernſten Ereigniſſe

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1836.

des Spätjahres ſtimmten aber dieſe Verſammlung um, die nun jenen Tagſatzungsbeſchluß als ein dem Vaterlande zu bringendes Opfer annahm. In Genf beruhigten ſich die Gemüther um ſo mehr, als ſelbſt das Haupt der Bewegung, Fazy Paſteur, eigentlich mehr doktrinärer Natur, hinter ſeinem Nachbar Drüey zurück blieb. Die franzöſiſchen Forderungen und die Abſperrung hatten viel Aufregung unter der dortigen Bevölkerung verurſacht, welche die Regierung durch beruhigende Erlaße zu beſchwichtigen ſuchte; allgemein wünſchte jene Bevölkerung, daß die Regierung ſich zum Widerſtande muthig erzeige.

In Luzern, wo die damalige Mehrheit des Großen Rathes den römiſchen Nuntius für den gemeinſamen Feind der Rechte des Staates und der ſchweizeriſchen Kirche hielt, erklärte der Große Rath im Merz 1836, nachdem dieſer Nuntius, de Angelis, Luzern ſchon einige Monate früher wegen andern Vorgängen, bei nächtlicher Weile heimlich verlaſſen und ſich nach Schwyz begeben hatte, in Beſtätigung der von der Konferenz in Luzern anerkannten Grundſätze, jede Ausübung welcher Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Dingen von Seite der päbſtlichen Nuntiatur in der Schweiz als Mißbrauch, deſſen Fortdauer durch ein von dem Kleinen Rathe zu bearbeitendes Geſetz für die Zukunft verhütet werden ſollte. Allein dieſe Behörde und die freiſinnigere und aufgeklärtere Partei im Kanton Luzern, hatten in der Perſon des Schultheißen Eduard Pfyffer den einſichtsvollſten, beſonneuſten und erfahrenſten Führer verloren. Auf der Heimreiſe von Karlsruhe, wohin er ſich in Privatgeſchäften begeben hatte, war er am 11. Dezember 1834 plötzlich zu Olten geſtorben. Ohne öffentliche Anordnung war ſein Leichnam von der Kantonsgrenze an von Dorf zu Dorf bis nach Luzern, von deren Vorſteherſchaften feierlich unter Trauergeläute empfangen und bis zur nächſten Gemeinde geleitet worden. Beinahe in allen Pfarrkirchen des Kantons waren Trauergottesdienſte abgehalten worden. Von der Regierung aber wurde angeordnet, daß deſſen Bildniß in allen Schulſtuben aufgehängt werden ſollte. Zu den thätigſten und unerſchrockenſten Männern, der ſich an die Nuntiatur anlehnenden Gegenpartei hingegen, gehörte der bekannte Joſeph Leu von Ebersol, ein ſchlichter Landmann und der frühern ariſtokratiſchen Regierung gegenüber nach den Julitagen heftiger Demokrat, den wir ſpäter näher zu ſchildern Gelegenheit haben werden. Im Auguſt hatte Luzern gleichfalls ein Verbot gegen die Vereine von Fremden erlaſſen.

Vierzehntes Kapitel.

Uebergang des Vorortes an Luzern. Verhältniſſe mit dem Auslande. Flüchtlingsangelegenheit. Unterſuchung in Zürich wegen Leſſings Ermordung. Bewegungen im Kanton Bern. Aufhebung des Sicherheitsvereines. Unruhe im Oberlande.

Seit dem 1. Jänner 1837 war die vorörtliche Leitung wieder in Luzern. Zum vierten und letzten Male ſtand der biedere Karl Joſeph Amrhyn an der Spitze des eidgenöſſiſchen Bundes, jetzt in einem Alter von 64 Jahren, übrigens noch kräftig und rüſtig. Ihn umgaben im Staatsrathe die Altſchultheißen Schwyzer und Schnyder, die Staatsräthe Krauer, Schuhmacher-Uttenberg, Robert Steiger und Sidler. Die Vorſehung hatte ihm beim herannahenden Alter ein ruhiges Jahr beſtimmt. Eines der erſten Geſchäfte dieſes neuen Staatsrathes war die Erlaſſung eines Glückwünſchungsſchreibens wegen des Mißlingens des Mordverſuches Meuniers [1]). Ludwig Philipp hatte bei der Eröffnung der Kammern die Wiederherſtellung der innigen Freundſchaft erwähnt, durch welche Frankreich ſeit Jahrhunderten mit der Schweiz verbunden war. Der Herzog von Montebello begab ſich auf einige Wochen nach Paris, um an dem Prozeſſe in der Pairskammer Theil zu nehmen. Nicht ohne Mühe hatte der Vorort Bern und Herr von Belleval, Joſeph Mazzini dazu vermocht die Schweiz freiwillig zu verlaſſen. Am 9. Jänner konnte der letztere dem Vorort melden, daß man denſelben am 4. nebſt den beiden Brüdern Ruffini auf der Durchreiſe in Beſançon geſehen hätte. Man erfuhr ſpäter, daß ſie am 12. in London, am Orte ihrer Beſtimmung, angekommen ſeien. Mitte Februar kehrte der Herzog von Montebello, wie es hieß, mit ſehr günſtigen auf Befeſtigung der beſtehenden freundſchaftlichen Beziehungen abzielenden, Inſtruktionen nach Bern zurück. Der ſchweizeriſche Geſchäftsträger gab dem Grafen Mole eine umſtändliche Note, rückſichtlich der Handels- und Verkehrsverhältniſſe zwiſchen der Schweiz und Frankreich, in Folge vorörtlicher Weiſung ein, die indeſſen wie gewöhnlich erfolglos blieb [2]). Graf Mole äußerte ſeinerſeits einige Beſorgniſſe über Mangel an Genauigkeit und Strenge in Vollziehung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 23. Auguſt, weßhalb der Botſchafter den Auftrag erhielt, ſich nach Luzern zu begeben. Montebello war mit der Aufnahme in Luzern und den dort geäußerten Anſichten ſehr zufrieden und meldete dieſes auch nach Paris.

Jene Beſorgniſſe ſchienen mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit von Wien her erregt worden zu ſein. Der Fürſt Staatskanzler hatte ſich ſowohl über das Kreisſchreiben des Vorortes vom 16. Dezember, als über das Reſcript

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 2. Jänner 1837.

[2]) Berichte des Herrn von Tſchann vom 3. und 9. Merz 1837.

deſſelben ſehr erfreut gezeigt; auch trug er den Schwierigkeiten und Schwerfälligkeiten der eidgenöſſiſchen Bundesverhältniſſe um ſo mehr Rechnung, als er, nach ſeiner Weiſe die europäiſchen und eidgenöſſiſchen Angelegenheiten aufzufaſſen, jene Hinderniſſe nicht aus dem Wege zu räumen geſonnen war, und deßhalb auch nicht noch durch Tadel vermehren wollte. Dem Grundſatze nach aber ging er von den an die Eidgenoſſenſchaft geſtellten Forderungen nicht im geringſten ab; er ſchien dann auch zu glauben, daß die Aufgabe des Vorortes durch die Flüchtlinge nun ſelbſt erleichtert werden würde, da dieſelben, einmal zur Ueberzeugung gelangt daß ſie bei fortgeſetzter Wachſamkeit der Behörde und allmälig abnehmender Sympathie der Bevölkerungen für ſie, wo dann ihnen die Schweiz keine Freiſtätte mehr gewähren, und alſo ihre Verſuche, von derſelben aus den Geiſt der Umwälzung in den angrenzenden Ländern zu verbreiten, aufgegeben werden müßten, ſich vermuthlich aus eigener Bewegung wegbegeben werden. Mit der franzöſiſchen Regierung mochte man ſich verſtändigt haben, damit in Zukunft die Rückkehr der aus der Schweiz weggewieſenen Flüchtlinge über die franzöſiſche Grenze, nicht ſo leicht ſtattfinden könne [1]). Als der Fürſt die Nachricht von der Entfernung Mazzinis und Ruffinis erhielt, ſprach er die Erwartung aus, daß daſſelbe Loos endlich auch Rauſchenplatt und die übrigen Häuptlinge der Flüchtlinge treffen möchte; wirklich richtete auch der Graf Bombelles von Bern aus ein vertrauliches Schreiben an den Bundespräſidenten, in dem er im Namen ſeiner Regierung ſagte, daß nur die ſchleunigſte und vollſtändigſte Vollziehung der Ausweiſung die guten Abſichten des Vorortes bethätigen werde, und der letztere durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel in dieſem Sinne auf die Kantonsregierungen gleicherweiſe einwirken möge, da im Falle der Nichterfüllung dieſer Verpflichtungen, ſowohl Oeſterreich als die übrigen Nachbarſtaaten jene andern auf ſich hätten, ſich durch die von ihnen zu wählenden eigenen Mittel eine Bürgſchaft künftiger Ruhe zu verſchaffen, die ſie ſich zu ſichern entſchloſſen ſeien [2]). Um die nämliche Zeit erfuhr man, daß der Freiherr von Binder-Kriegelſtein nunmehr wirklich abberufen und nach Dresden verſetzt ſei, Graf Bombelles aber ſeine Verrichtungen bis auf weitere Beſtimmungen fortſetzen ſolle [3]). Schon einige Tage früher hatte man an die Regierungen von Solothurn, Aargau und Baſellandſchaft geſchrieben, um ihre Aufmerkſamkeit auf die Flüchtlinge Lizius, Peters, Rauſchenplatt und Ruſt zu lenken, die ſich verſchiedenen Andeutungen zufolge, bald hie

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 1. Jänner 1837.

[2]) Vertrauliche Zuſchrift des öſterreichiſchen Geſandten, Grafen von Bombelles, an den Bundespräſidenten Amrhyn.

[3]) Schreiben des Kaiſer Ferdinand vom 9. Febr. 1837.

und bald da auf ihren Gebieten aufhalten ſollten, ſo wie an Waadt wegen des Polen Kruszynski. Dieſe Regierungen verſprachen das Beſte, verlangten aber nähere Angaben. Alſo ſchickte man den Altſchultheißen Schnyder in jene drei deutſchen Kantone, um auf die dortigen Behörden dahin einzuwirken, daß diejenigen politiſchen Flüchtlinge, welche dem Tagſatzungsbeſchluſſe vom 23. Auguſt des vorigen Jahres gemäß die Schweiz verlaſſen müßten, und ſich auf dem Gebiete dieſer Kantone noch verborgen halten ſollten, unverzüglich aus der Schweiz entfernt würden. So mußte auch Bern den Literaten Freieiſen fortweiſen [1]). Schnyders Sendung hatte indeſſen durchaus keinen Erfolg, da man bei den von ihm bereisten Ständen ſchlechthin nichts von den betreffenden Flüchtlingen wiſſen wollte, wie ſich denn auch der, in mancher Beziehung mit den Flüchtlingen einverſtandene Schnyder, ſchwerlich zur Erfüllung dieſes Auftrages eignete. Die Aeußerungen des Herzogs von Montebello bei ſeinem Aufenthalte in Luzern, hatten das vollkommenſte Einverſtändniß mit Oeſterreich in der Flüchtlingsſache angedeutet, wie denn der Herzog der von dem Grafen Bombelles gethanen Schritte öfters rühmend Erwähnung that [2]).

In Zürich war nach einer achtzehnmonatlichen Unterſuchung über den Mord Leſſings und die Urſache desſelben nicht viel Beſtimmtes herausgekommen. So viel trat als nicht unwahrſcheinlich hervor, daß Leſſing fiel weil er früher in zu Vieles eingeweiht und ſpäter verdächtig worden war, als könne er beſonders in einem Augenblicke, wo ſich beim jungen Europa und inſonderheit beim jungen Deutſchland Ernſteres vorbereitete, ſchädlich ja gefährlich werden. Am 6. April wurde der unter dem falſchen Namen eines Barons von Eib bekannte Jude Zacharias Aldinger aus Dörzbach, Königreichs Württemberg, von dem Verdachte der Theilnahme an einem Morde, mit Stimmenmehrheit freigeſprochen und nur wegen Fälſchung öffentlicher Urkunden, Anmaßung eines fremden Familiennamens und Ungehorſam gegen obrigkeitliche Verfügungen, wie durch Theilnahme an der Verbindung des jungen Deutſchlands, zu einer Gefängnißſtrafe von einem Jahre und einer Geldſtrafe von Fr. 300 verurtheilt. Aus der Aufdeckung dieſer Umtriebe ging unter anderm auch hervor, wie der Herzog Karl von Braunſchweig von dieſen Demagogen ausgebeutet wurde. In den Augen der Verſchwörer ging die geheime Leitung aller Verbindungen von Paris aus, Ludwig Snell wurde wiederholt als ein regierendes Mitglied einer ſolchen bezeichnet, Schüler aus Biel ſoll mit dem Arenenberg in ähnlicher Beziehung geſtanden ſein.

In keinem Theile der Schweiz brachte das Parteiweſen heftigere Gährung

---

[1]) Vorörtl. Protokoll vom 13. und 22. Febr. 1837.

[2]) Vorörtl. Protokoll vom 21. Merz 1837, Nr. 292.

hervor, als im Kanton Bern, dem größten und durch die Verschiedenheit seiner Bevölkerung am ungleichartigsten zusammengesetzten der Kantone. Die Februarsitzung des Großen Rathes liefert hiefür einige merkwürdige Beispiele. Zum erstenmale vielleicht, seit der Einführung der gegenwärtigen Verfassung, trat die oberste Landesbehörde bei einem völlig reinen, in politischer Beziehung gänzlich entwölkten Himmel zusammen, wie es der Landammann von Tillier bei seiner Eröffnung des Großen Rathes bemerkte, und nichts stand dem Glücke des bernischen Volkes entgegen, wenn es nur selbst den Muth gehabt hätte, glücklich sein zu wollen; dazu gehört aber vor allem Selbstüberwindung und Beiseitesetzung kleinlicher Leidenschaften, dieses aber war es gerade, woran der sonst gesunde Sinn des Bernervolkes strauchelte. Schon am nämlichen Tage stellte denn auch der Altregierungsrath Schnell den Antrag, die Sicherheitsvereine als eine gemeinschädliche Verbindung sogleich unter Strafandrohung aufzuheben, und für die Zukunft mit Strenge jede ähnliche, der gegenwärtigen Ordnung der Dinge feindliche Verbindung zu verbieten. Einige Tage später behandelte man den am 29. Juni vorigen Jahres aufgeschobenen Bericht der, zu Untersuchung der Vorfälle im katholischen Jura niedergesetzten, Spezialkommission und die in demselben enthaltenen Anträge. Allein hier hatte die Zeit, jener große Beschwichtiger so manchen Uebelstandes, das ihrige gethan und die Gemüther bedeutend abgekühlt. Die Versammlung schien so ziemlich die Ansichten zu theilen, die der Landammann von Tillier in seiner Schlußrede aussprach, daß nicht in der Verschiedenheit der Ansichten über gewisse abstrakte politische oder religiöse Fragen die Ursachen und Keime der gegenwärtigen Zerwürfnisse lägen, sondern in andern Umständen und frühern Gereiztheiten. Mehrere Mitglieder der Kommission hatten aber vor der Sitzung ihren Austritt aus derselben erklärt. Die Anträge der Kommission wurden gänzlich bei Seite gesetzt. Man ließ die Sache auf sich beruhen, die Einquartierungskosten mußten jene behalten, die sie getragen, die übrigen Kosten wurden dem Staate auferlegt; der Groll der Gemüther wich.

Nicht so ruhig wurde die Angelegenheit des Sicherheitsvereins behandelt, als der damals noch mächtige Anhang der Brüder Schnell sich in seiner Herrschaft bedroht glaubte, wo die Leidenschaften mehr ins Spiel kamen. Nach dem Antrage Karl Schnells waren dann noch zwei andere Anträge, der eine von acht, der sogenannten radikalen Faubourg angehörenden Mitgliedern, zur Berichterstattung über Zweck, Umfang und Wirksamkeit des Sicherheitsvereins, der zweite von Dr. Morlot auf Aufhebung sämmtlicher Vereine, als nur Uneinigkeit und Erbitterung herbeiführend. Alle drei Anträge wurden in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge am 26. Februar behandelt. Derjenige des Herrn von Morlot, dessen Verwirklichung wohl am besten zum Zwecke geführt hätte, fand nur 14 Stimmen. Um so auf-

fallender war es daß, nachdem man auf dieſe Weiſe dem Vereinsrechte gehuldigt, dennoch der Antrag Karl Schnells, ungeachtet viele radikale Mitglieder die Einſeitigkeit und Inkonſequenz desſelben grell beleuchteten, mit 94 Stimmen gegen 57, erheblich erklärt wurde. Der Sicherheitsverein gab dieſen Vorgängen gegenüber eine Vorſtellung ein worin er, gegründet auf die durch die Verfaſſung gewährleiſtete Gleichheit der Rechte, ſeinen Fortbeſtand in Anſpruch nahm [1]). Der Regierungsrath, das einſeitige, gehäſſige und ungerechte des Schnell'ſchen Antrags einſehend, hatte denſelben dadurch zu beſeitigen geſucht, daß er einen Geſetzesvorſchlag ausarbeiten ließ, wodurch alle politiſchen Vereine gewiſſermaßen unter die polizeiliche Aufſicht des Staats geſtellt und eine Unterſuchung eingeleitet werden ſollte, ob Werbungen oder geheime Organiſationen und Leitung der Sicherheitsvereine ſtattgefunden hätten. Deßhalb drang er auf Verſchub, und als die Brüder Schnell am 1. Merz die Behandlung, dem Reglemente zuwider, ſofort durchſetzen wollten, handhabte der Landammann von Tillier das Reglement mit unerſchütterlicher Feſtigkeit, indem er nöthigen Falls das Hochverrathsgeſetz verleſen zu laſſen drohte. Die nämliche Mehrheit, welche den Antrag Karl Schnells erheblich erklärt, wählte ihn nun am 6. Merz an die Stelle des, zerrütteter Geſundheit halben ausgetretenen Altſchultheiß von Lerber, wieder in den Regierungsrath und Karl Schnell erklärte am 8. März, obſchon ſehr krank und überhaupt nicht geneigt ſich mit öffentlichen Geſchäften zu befaſſen, dennoch wieder auf einige Zeit dem Vertrauen des Großen Rathes entſprechen zu wollen. Er hatte die Ueberzeugung geſchöpft daß er, nur durch Theilnahme an den Berathungen des Regierungsrathes, denſelben beherrſchen könne. Am folgenden Tage wurde dann, ungeachtet von ſehr verſchiedenen Seiten vortrefflich dagegen gehaltener Reden, der Antrag Karl Schnells gegenüber demjenigen des Regierungsrathes, zum Geſetz erhoben. Allein dieſer Beſchluß des Großen Rathes vom 8. Merz erfuhr in der öffentlichen Meinung beinahe ungetheilten Tadel, im Kantone ſelbſt trug er viel zur Erſchütterung des Einfluſſes der beiden Brüder und ihres Anhanges bei. Sie mochten geglaubt haben, an dieſem Tage einen entſcheidenden Sieg um ſo nöthiger zu haben, als am Tage vorher ihr Schützling, Schultheiß Tſcharner, eine doppelte Niederlage, in dem Urtheile des Großen Rathes über ſeine Geſandtſchaften an der ordentlichen und außerordentlichen Tagſatzung, erhalten hatte.

Während dieſes in den höhern Regionen vorging, erhielt das diplomatiſche Departement Anzeigen von Anwerbungen oder ſogenannten reaktionären Umtrieben in den Amtsbezirken Wangen und Aarwangen. Von

[1]) Vorſtellung des Sicherheitsvereins vom 25. Februar 1837.

Interlaken aus wurden der Großrath und Rechtsagent Michel von Bönigen, nebſt dem Gerichtspräſidenten Mühlemann, als Urheber eines Trennungsverſuches des Oberlandes vom Kanton Bern und Erhebung desſelben zu einem eigenen Kantone bezeichnet. Auf dem Poſtſchiffe ſollten ſie die Einzelheiten der Ausführung umſtändlich beſprochen haben [1]). Nach einigen Verhören ließ man jedoch die Sache fallen. An die Stelle des aufgehobenen Sicherheitsvereins wurde hingegen von der Partei, von welcher der letztere ausgegangen war, eine neue Verbindung unter dem Namen des vaterländiſchen Vereins gegründet, mit dem Zwecke, alles was zum allgemeinen Wohl, zu Ruhm und zur Ehre des Vaterlandes gereichen möchte, möglichſt zu befördern und zu unterſtützen, alles aber, was das allgemeine Wohl, den Nutzen und die Ehre des Vaterlandes gefährden konnte, zu verhüten, und namentlich auch jedem Verſuche, die durch die Verfaſſung gewährleiſtete Freiheit und Rechtsgleichheit aller Staatsbürger zu unterdrücken, mit allen Kräften entgegen zu arbeiten. Ein Verſuch, denſelben in Thun zu begründen mißlang, da ſich auf den Aufruf eine Menge für die Regierung geſtimmter Landleute einfanden. Bei der Eröffnung einer zu dieſem Zwecke ſtattgefundenen Verſammlung zu Brienzwyler, Sonntags den 30. April, hingegen, erlaubte ſich der altgeſinnte ehemalige Amtsſchreiber Schärer heftige Ausfälle gegen die beſtehende Ordnung der Dinge, indem er den Verfaſſungsrath und Großen Rath eine Faktion nannte und erklärte, daß es jetzt Zeit ſei ſich zu ſammeln, um Ordnung und Frieden im Lande herzuſtellen. Einige Tage ſpäter ſandte der Regierungsſtatthalter von Interlaken Berichte darüber ein, nebſt einigen Verhörungsprokollen, welche er bei fünf oder ſechs Beamten die der Verſammlung beigewohnt, aufgenommen hatte. Zugleich bat der Regierungsſtatthalter dringend um Weiſung und um Abordnung einiger Mitglieder der Regierung. Der Regierungsrath wollte indeſſen vor der Hand noch keine Abgeordneten hinſchicken, ſondern die Beamten ſelbſt handeln laſſen und begnügte ſich, den Regierungsſtatthalter anzuweiſen, alle diejenigen gegen welche Inzichten vorhanden, daß ſie an jenem Vorfalle Theil genommen, namentlich aber den geweſenen Amtsſchreiber Schärer und Wirth Huggler durch einfache Ladungen vorzubeſcheiden, über das Vorgefallene ſtrenge abzuhören und dann gegen dieſelben, je nach dem Ergebniſſe dieſer Vernehmungen, das Angemeſſene zu verfügen. Sollte er ſich zu Verhaftungen veranlaßt finden, ſo ſtünde es ihm frei die Inhaftirten auch wohl nach Bern zu liefern [2]); wirklich wurde in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai der Altamtsſchreiber Schärer dahin gebracht; ſtatt aber

[1]) Manual des diplomatiſchen Departements vom 25. Februar und 29. Merz 1837.
[2]) Manual des Regierungsraths vom 5. Mai 1837.

den Wirth Huggler der erhaltenen Weisung gemäß nach Interlaken vorzuladen, schickte er einige Beamte ab um Verhöre mit ihm aufzunehmen, und ihn dann je nach dem Ergebnisse zu verhaften; allein Wirth Huggler stellte sich zur Wehre und eine bedeutende Menge von Menschen schien ihn unterstützen zu wollen. In der Ueberzeugung daß es jetzt Zeit sei Kraft zu entwickeln, bot nun der Regierungsstatthalter die sämmtliche verfügbare Mannschaft auf, und ertheilte dem Kreiskommandanten Oberstlieutenant Knechtenhofer den Auftrag, sich nach Interlaken zu verfügen und den Befehl über die aufgebotene Mannschaft zu übernehmen, um dem Gesetze Achtung zu verschaffen und die begangenen Verletzungen desselben nach seiner ganzen Strenge zu ahnden. Sowohl der Regierungsstatthalter von Interlaken als derjenige von Thun wünschten dringend, daß Jemand aus der Mitte des Regierungsrathes abgesendet werden möchte, um die Leitung der zu treffenden Maßregeln zu übernehmen. Der Regierungsrath, diesem Wunsche entsprechend, schickte die den Altgesinnten sehr feindseligen Regierungsräthe Kohler rnd Joh. Jaggi in's Oberland. Das Gerücht und die Angst der Beamten hatten indessen die Gefahr wohl ein wenig vergrößert, denn am 8., Abends 8 Uhr, besetzte Oberstlieutenant Knechtenhofer Brienz ohne eigentlichen Widerstnd und sprengte einen Haufen Aufständischer, deren Absicht dahin ging den Altamtschreiber Schärer zu befreien, auseinander. Wirth Huggler stelte sich auf erhaltene Aufforderung freiwillig nach Interlaken, Statthalter Soder wurde in Brienz verhaftet. Am 11. konnten die Truppen bereits wieder entlassen werden. Merkwürdigerweise hatten sich mehrere Milizsoldaten, die am 7. in der Reihe der Aufständischen standen, am folgenden Tage in ordonanzmäßiger Rüstung in die Reihen der Regierungstruppen gestellt [1]). Durch die schnelle Dämpfung dieser Unruhen wurde zwar die Gegenpertei, welche sich in den Amtsbezirken Thun und Seftigen rührte, eingeschüchtert, allein in Berücksichtigung der zurückgebliebenen Gährung der Gemüther, untersagte der Regierungsrath die auf den 21. Mai ausgeschriebene Volksversammlung [2]). Die Versammlung von Brienzwyler und ihre Nachwehen, waren im Ganzen genommen von keinen bedeutenden Folgen und bald wrder vergessen, allein die Schnelle setzten den Bewegungen der Altgesinnten das Gesetz der Beschränkung der Familienkisten und der Dotationsangriffe entgegen. Schien doch der Kanton Bern, durch diese Parteikämpfe auf eine unheilvolle Weise zerrissen, mit der fatalistischen Wuth der Eumeniden in senen eigenen Eingeweiden zu wühlen.

[1]) Bericht des Schultheißen von Tavel vom 8. Mai im Großen Rath. Bericht des Oberstlieutenant Knechtenhofer.

[2]) Manual des Regierungraths vom 7. Mai 1837.

Fünfzehntes Kapitel.

Tagſatzung von 1837. Unruhen im Kanton Glarus. Streit der Regierung von Zürich mit dem engliſchen Geſandten Morier wegen des Naterſchen Erbes.

In wahrhaft gemüthlicher Weiſe redete der, in ſeinen Beſtrebungen durchaus aufrichtige Schultheiß Amrhyn, bei der Eröffnung der Tagſatzung die Abgeordneten der Stände an. Sie erinnernd an die Hoffnungen, welche vor ſechs Jahren, als er zum letztenmal an heiliger Stätte den treuen Brudergruß brachte, ſo Viele belebten, fragte er, was denn geſchehen, dieſen Erwartungen zu entſprechen? Leider hatten die Leiſtungen der Bundesverſammlung bis jetzt wenig dazu beigetragen. „So klar es iſt," fuhr der Biedermann fort, „ſo vor Aller Augen es liegt, daß die in 22 Kantone auf„gelöste Eidgenoſſenſchaft, mitten unter mächtigen Staaten zuſammengedrängt „auf einem beſchränkten Gebiete im Herzen Europa's, in der Stunde der „Gefahr außer ihren Marken ſchwerlich eine Gewähr für Erhaltung oder „Sympathie finden wird, ſondern vielmehr alles ihr Heil von ihrer Einigkeit, „von dem treuen Bruderſinn ihrer Bürger, von ihrer eigenen innern Kraft „abhängt, ſo, wir müſſen es geſtehen, iſt von der Tagſatzung noch wenig „geſchehen dieſe nothwendige Einigkeit herbeizuführen, dieſen Bruderſinn „neu zu beleben und die Selbſucht zu verbannen, die unſere Kräfte zu „zerſtören droht. Wohlan theure Eidgenoſſen! da iſt eine heilige Pflicht zu „erfüllen: Es gilt die Sicherſtellung des Vaterlandes. Was auch die „Leidenſchaften in der jüngſten Zeit Zwieträchtiges unter uns gebracht „haben mögen, es ſei von Stunde an edelmüthig vergeſſen!"

Aber die öffentliche Meinung erwies ſich dießmal ſehr gleichgültig, ſie hegte keine große Hoffnungen von den Leiſtungen der Bundesverſammlung, von der man für die Verbeſſerung des Bundesweſens auch dießmal nichts erwartete, überdem gab auch in dieſem Augenblicke keine Verwicklung mit dem Auslande den Berathungen etwas Leben. Außer der Feſthaltung des Grundſatzes der Reviſion, die von 13½ Ständen beſchloſſen wurde, geſchah wirklich auch in der Bundesfrage nichts. Der früher dazu feſtgeſetzte Zeitpunkt führte die Reviſion der Geldſkala herbei. Vom Erfolge der zu Verbeſſerung der Handelsverhältniſſe mit den Nachbarſtaaten angeknüpften Unterhandlungen meldete man wenig Erſprießliches, ebenſo von der Wiedergabe des Dappenthals. In Betreff der politiſchen Flüchtlinge glaubte der Vorort in ſeinem Berichte ſich der Hoffnung hingeben zu können, es ſei der Zweck des Beſchluſſes vom 23. Auguſt 1836 in Weſentlichen erfüllt, inſofern die Stände fortführen mit der nämlichen Thätigkeit darüber zu wachen, daß nicht durch allfällige, noch in der Schweiz befindliche Flüchtlinge, die durch jenen Beſchluß bis jetzt nicht betroffen würden, oder auch durch erſt ſpäter in die

Schweiz geſchlichene, Handlungen verübt würden, die geeignet wären, das ſo wünſchenswerthe Wohlwollen mit den benachbarten Staaten neuerdings zu gefährden. Dem Art. 9 des Bundesvertrages gemäß waren von dem Augenblicke an, als die ordentliche Tagſatzung vom Jahr 1837 zuſammengetreten war, diejenigen Vollmachten erloſchen, welche durch den Beſchluß vom 23. Auguſt über die unverzügliche Fortweiſung unruhiger Fremden dem eidgenöſſiſchen Repräſentantenrathe ertheilt worden, ſo daß derſelbe ſeit dem 3. Juli nicht mehr beſtand, doch da ſich nach längerer Berathung bei der Abſtimmung weder für Aufhebung noch für Fortdauer jenes Beſchluſſes eine reglementariſche Mehrheit ergab, ſo blieb derſelbe fortwährend in Kraft. In dem von Zürich angeregten und von der Tagſatzung berathenen Konkordate zur Regulirung des Verfahrens gegen unruhige Fremde ſtanden nur die acht Stände Zürich, Bern, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Teſſin, Wallis und Neuenburg, die andern aber behaupteten, den beſtehenden polizeilichen Vorſchriften über nicht gehörig beurkundete Perſonen, nachzuleben und ſie zu verſchärfen. Ueber die Klöſter wurde viel geſchwazt und nichts entſchieden. Der Geiſt der Zeit und die Stimmung im größern Theile des ſchweizeriſchen Volkes waren ihnen ungünſtig und ſie ſelbſt thaten nichts, um die Stimmung für ſich zu gewinnen; das geiſtige Weſen einer wirklich religiöſen Anſtalt ſchien bei vielen derſelben verloren. Als indeſſen der Geſandte von St. Gallen, Landammann Baumgartner, den in lebhafter Rede und mit ſinnreichen Gründen vertheidigten Antrag ſtellte, die Note des apoſtoliſchen Nuntius vom 16. Juli 1836, in dem im Präſidialberichte vom 6. Juli 1835 angedeuteten Sinne zu beantworten, ſprachen ſich nur die acht Stände Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt und Genf dafür aus und die Note blieb unbeantwortet [1]).

Am 1. September wurde der eidgenöſſiſche Vorort angewieſen, den Bezirk Schwyz wiederholt aufzufordern, die verfallene erſte Rate, an die demſelben auferlegte Bezahlung der Beſatzungskoſten von 1833, ſofort zu entrichten; der Vorort wollte demſelben einen angemeſſenen Zahlungstermin ſetzen, und wenn er innerhalb dieſes Termines nichts zahlte, ihn mit der Beſetzung durch eidgenöſſiſche Truppen, ebenfalls auf Koſten von Schwyz, bedrohen; ferner wurde der eidgenöſſiſche Vorort aufgefordert, eine genaue Unterſuchung über die Begründetheit der von den Bezirken Gerſau, Einſiedeln und Küßnacht eingereichten Beſchwerden, wegen Verletzungen der Verfaſſung des Kanton Schwyz vorzunehmen, und das Ergebniß derſelben für die künftige ordentliche Tagſatzung den Ständen mitzutheilen. Der Neuenburger Medaillenſtreit wurde

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1837.

durch den zum Beſchluſſe erhobenen Antrag des Kantons Waadt beſeitigt, welcher das Tragen von Dekorationen oder andern Abzeichen, die an innern Bürgerkrieg erinnerten, den im eidgenöſſiſchen Dienſte ſtehenden Kriegern verbietet. Einem andern in der vorjährigen Tagſatzung gefaßten Beſchluſſe gemäß, hatte der Vorort die Regierung des Standes Neuenburg eingeladen, diejenigen Strafen aufzuheben, welche über verſchiedene Angehörige des Kantons Neuenburg aus Anlaß der Ereigniſſe im Jahr 1831, ausgeſprochen worden waren, allein dieſe erklärte, wozu ſie allerdings vollkommen befugt war, daß jene Behörde, der im Kanton Neuenburg verfaſſungsgemäß das Recht der Begnadigung zuſtehe, es nicht für angemeſſen halte, in dieſem Augenblick eine allgemeine Amneſtie in Betreff der Ereigniſſe von 1831 zu ertheilen, was nicht verhindere daß einzelne der Betrogenen begnadigt werden könnten, inſofern dieſelben für ſich perſönlich und auf eine anſtändige Weiſe bei derſelben einkämen, aufrichtige Reue über das Vorgefallene bezeugten und genügliche Bürgſchaft für ihre künftige Aufführung gewähren würden. In der Bundesverſammlung wies der Geſandte von Neuenburg eine beglaubigte Abſchrift einer Uebereinkunft, zum Umſturze der beſtehenden Ordnung der Dinge vor, welche einige Häupter der Beſatzung des Schloſſes am 29. September, zwei Tage nach der ertheilten Amneſtie, unterzeichnet hatten. Nach einer neuen Erörterung und einer gründlichen Kommiſſionalprüfung entſchieden 12 Stände auf den Antrag von Freiburg, daß keine neue freundeidgenöſſiſche Verwendung zu Gunſten derjenigen Bürger des Kantons Neuenburg bei der Regierung dieſes Standes verſucht werden ſollte, welche an den politiſchen Ereigniſſen im Jahre 1831 Antheil genommen hatten [1]).

Im Auguſt drohte es im Kanton Glarus zu einem ernſten Zuſammenſtoße zu kommen, die eine eidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft nothwendig zu machen ſchien. Wir haben des Kampfes zwiſchen politiſchen und Glaubensmeinungen erwähnt, aus dem hier endlich die, am 2. Oktober 1836 von der allgemeinen Landsgemeinde angenommene, Verfaſſung hervorging. In dieſer neuen Verfaſſung war die konfeſſionelle Trennung ganz aufgehoben, die bisherigen Vorrechte der Katholiken hatte man völlig beſeitigt. Indeſſen verſchob man die Einführung derſelben noch bis zur Aufſtellung der erſt am 9. Juli 1837 genehmigten nothwendigſten organiſchen Geſetze. Der katholiſche Rath aber rief ſowohl durch eine beſondere Geſandtſchaft an der Tagſatzung, als auch durch ein Kreisſchreiben vom 14. November 1836, die Dazwiſchenkunft der eidgenöſſiſchen Stände, namentlich der 12 alten Orte an, welche jene Verträge beſiegelt hatten. Demungeachtet ſprachen ſich bei der Konſtituirung

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1837.

der Tagsatzung gleich 20 Stände mit Ausnahme von Uri und Unterwalden für Anerkennung der Gesandtschaft aus, und am 27. Juli, am nämlichen Tage an welchem sie eingeführt ward, erhielt sie auch die eidgenössische Gewährleistung von 12 Ständen, unter denen die Stimme von Glarus selbst, dessen Stimmrecht in dieser Angelegenheit indessen von einigen Seiten bekämpft wurde. Zwar hatten bereits mehrere freisinnige Katholiken die ihnen übertragenen Stellen in den neuen Behörden angenommen, allein die katholischen Gemeinden weigerten sich hartnäckig, die Wahlen vorzunehmen; die katholische Partei trat auch noch immer in der Form einer katholischen Landsgemeinde am 6. August in Näfels zusammen, wo sie die neue Verfassung anzuerkennen beschloß, jedoch nur unter der Bedingung, daß den Katholiken ihre kirchliche Selbständigkeit gewährleistet und ihnen die Versicherung gegeben werde, daß die Staatsbehörden sich unter keinen Umständen in ihre konfessionellen Verhältnisse einmischen sollten; gleichzeitig bat sie den eidgenössischen Vorort um Dazwischenkunft. Der Landrath konnte indessen jene bedingte Unterwerfung nicht annehmen, sondern forderte unter Androhung militärischer Besetzung unbedingte Anerkennung der bereits eingeführten Verfassung. Vergebens suchten die Beauftragten des Landrathes, vorzüglich Landammann Schindler, das bethörte Volk von Näfels und Niederurnen durch Belehrung zu beruhigen, sie vermochten aber nichts über die tobende und aufgehetzte Menge und mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Der Landrath mahnte jetzt die Stände Zürich und St. Gallen zum eidgenössischen Aufsehen und am folgenden Tage, dem 19. August, sogar zum militärischen Zuzuge auf. Der Staatsrath von Zürich begnügte sich indessen die Truppen aufzubieten und ging die Bundesbehörde um Weisung über die weitern Folgen an, welche der Mahnung des Standes Glarus gegeben werden sollte, St. Gallen dagegen ließ ein Bataillon Infanterie auf die Grenze von Glarus mit dem Befehle vorrücken, daselbst, vor dem Einmarsch in diesen Kanton, die Befehle eidgenössischer Kommissarien zu gewärtigen. Der fremde Zuzug wurde jedoch überflüssig, denn als die Katholiken hörten, daß die Regierung zwei Bataillone Infanterie und zwei Kompagnien Scharfschützen in Glarus zusammen gezogen habe, und sich in ihrer Mitte selbst eine abweichende Minderheit kund gab, nahmen sie die Wahlen vor und sandten die verlangten Verzeichnisse ein. Am 22. rückten die Truppen ohne Widerstand ein und es erfolgte förmliche Unterwerfung, ja das katholische Volk zeigte nicht wenig Unwille gegen seine Führer. In Folge dieser Wendung der Dinge konnten nun die von Zürich und St. Gallen verlangten Hülfstruppen, mit verbindlichstem Dank und unter Anerbietung der Kostensvergütung, abgesagt werden. Das katholische Archiv wurde nach Glarus gebracht, einige Untersuchungen gegen Anstifter

eingeleitet; am 26. konnten die Truppen ſchon wieder entlaſſen werden. Der Vorort hatte bloß ermahnend und beſchwichtigend eingewirkt, ſpätere Verſuche die Angelegenheiten von Glarus in den Kreis eidgenöſſiſcher Berathungen zu ziehen, wurden abgelehnt[1]).

Bei der Abſtimmung über allgemeine Weiſungen und Vollmachten an den Vorort, ſtimmten nur 14 Stände für Erneuerung der im vorigen Jahre ertheilten beſondern Ermächtigungen; nebſt den ſogenannten Sarnerſtänden erklärte ſich noch St. Gallen dagegen, ſo daß die durch den Art. 9 des Bundesvertrages verlangten zwei Drittheile der Standesſtimmen nicht vorhanden waren, weßhalb der Vorort angewieſen blieb, ſich genau an die einſchlagenden Beſtimmungen des Bundesvertrages zu halten. Am 28. September waren die Berathungsgegenſtände erſchöpft und die Tagſatzung löste ſich auf[2]).

Schon vor dem Zuſammentreten der dießjährigen Tagſatzung, hatte ein Streit der Regierung von Zürich mit der engliſchen Geſandtſchaft, viel Aufmerkſamkeit erregt. Vor vielen Jahren hatte ſich nämlich ein reicher Engländer, Namens Nater, im Kanton Zürich niedergelaſſen und ein Gut daſelbſt gekauft. Als Sonderling lebend that er den Armen viel Gutes und machte auch dem Staate jährliche Geſchenke. Zur Anerkennung ſeiner Verdienſte hatte ihn die Reſtaurationsregierung mit dem Landrechte beſchenkt, es aber verſäumt zuvor für ein Ortsbürgerrecht zu ſorgen, ſo daß nachher die ganze Schenkung erfolglos war. Auch die ſpätere Regierung empfing von ihm regelmäßig Geſchenke, und war wie es ſchien dadurch bewogen worden, die geſetzlichen Steuern nicht von ihm zu fordern. Nach ſeinem Tode fand ſich in ſeinem Nachlaſſe ein in Amerika abgefaßtes Teſtament, wodurch er einen Engländer zum Univerſalerben ernannte. Allein die Regierung von Zürich hatte in Erfahrung gebracht, daß der Verſtorbene eine unehelich Geborner geweſen und darauf eine Art von Hoffnung gebaut, das reiche Erbe als erbloſes Gut an ſich zu ziehen; allerwenigſtens hoffte ſie das Recht des Abzuges geltend zu machen und den Zehntheil der Verlaſſenſchaft auf dieſe Weiſe zurückzubehalten. Sie ſprach indeſſen dieſen Abzug nicht blos von dem im Kanton Zürich gelegenen Vermögen, ſondern von der geſammten, größtentheils in England liegenden Verlaſſenſchaft an, das im Kanton Zürich gelegene Vermögen ſollte dieſe Anſprache decken. Hierüber entſtand nun ein Prozeß mit den Erben des Verſtorbenen, an dem auch die Geſandtſchaft Theil nahm; ſpäter begnügte ſich die Regierung

---

[1]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1837. Bericht des Vorortes über die Angelegenheiten von Glarus vom 31. Auguſt 1837.

[2]) Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1837.

jedoch damit, das Abzugsrecht vor dem Gerichte zu verfolgen; als ſich aber der Geſandte Morier durch einen mißvergnügten Züricher verleiten ließ, der Regierung von Zürich in einem eben ſo unſchicklichen wie anmaßenden Tone zu ſchreiben und unhaltbare abentheuerliche Forderungen zu ſtellen, wurde er von derſelben mit einer allerdings wohlverdienten ſcharfen Abfertigung zurückgewieſen, deren Beantwortung er ſchuldig bleiben mußte [1]). Auch die Erſetzung des bisherigen ruſſiſchen Geſandten, Herrn von Severine, der nach München kam, durch den jetzt von New-York wieder herkommenden Baron Paul von Krudener, welcher ſchon aus frühern Zeiten mit der Schweiz wohl bekannt war, fand in dieſem Jahre ſtatt.

Sechszehntes Kapitel.

Zuſtände und Begebenheiten in den Kantonen während des Jahres 1837.

Im Kanton Zürich, wo ſeit Ende Merz die Möglichkeit einer Verfaſſungsreviſion eintrat, dieſelbe häufig beſprochen wurde, und zwar beſonders von Veränderung des Vertretungsverhältniſſes die Rede war, ſchien man unbedingt geſonnen, die Hauptſtadt mit der Landſchaft nach dem Grundſatze der Kopfzahl gleichzuſtellen, ſo daß ſie ſtatt der 60 bisherigen Großräthe, künftighin nur noch 12 zu wählen hätte. Dabei ſollten noch mehrere Verwaltungsbehörden, wo der Geſchäftsgang zu ſchleppend war, in der Zahl ihrer Mitglieder herabgeſetzt werden. Eine gewiſſe Eiferſucht der Landſchaft zeigte ſich mehr und mehr gegen Wiſſenſchaft und Bildung, wie ſie in der Stadt vorherrſchend waren; aus dieſem Grunde hielt man denn auch die Hochſchule in ihrem Fortbeſtande bedroht, wie auch durch eine wenig würdige Wahl zwei der tüchtigſten Mitglieder des Obergerichtes, Ulrich, der Verfaſſer des Strafgeſetzbuches und der durch die Verhandlungen über die Konſeilgeſchichte bekannte Präſident Keller, aus derſelben getrieben wurden. Mehr und mehr erhielt die demokratiſche Richtung das Uebergewicht. Merkwürdigerweiſe ſprach ſich im Juli bloß Hegetſchweiler gegen die Verfaſſungsreviſion aus, der ſie für unnöthig hielt, und die demokratiſche Umgeſtaltung wurde durchgeführt.

Im Kanton Bern hatte die unbedachtſame Schilderhebung von Brienzwyler nur ſchlimme Früchte getragen, und wiederum verderblicher Parteiwuth

[1]) Beide Aktenſtücke, die Note des engliſchen Geſandten und die Antwort der Regierung von Zürich vom 1. Auguſt, ſind in der außerordentlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 17. und 18. Auguſt 1837 zu leſen.

neuen Nahrungsſtoff gegeben; der Regierungsrath beauftragte darum auch einen andern Gerichtspräſidenten mit den Unterſuchungen in Interlaken. Der Kampf gegen die gefürchtete im Hintergrunde lauernde, vermeintliche Reaktion ließ die verſchiedenen demokratiſchen Parteien eine Zeitlang ihre Zwiſtigkeiten vergeſſen, doch traten ſie bald wieder hervor, wie denn auch der Verſuch einer Vereinigung der Mitglieder der Schutzvereine, mit denjenigen des Nationalvereins zu gemeinſamen Zwecken, am 24. September in Fraubrunnen, gänzlich fehlſchlug, da die Beſtrebungen zu ſehr von einander abwichen. Ernſt Schülers bekanntes Libell: „die Regierung der Republik Bern und die Verfolgten der Könige“ war um ſo weniger geeignet, die Schnell'ſche Partei für den Nationalverein zu gewinnen, als man behauptete, daß Schüler in den letztern getreten ſei, um auch ihn, obgleich er ſtatutengemäß nur rein ſchweizeriſche Zwecke verfolgen ſollte, in das Intereſſe des jungen Europa hineinzuziehen. Das erſtinſtanzliche Gericht in Biel ſprach den angeklagten Schüler gänzlich frei. Auch auf das Schickſal des bedauernswürdigen Greiſes, des Altrathsherrn Zeerleder wirkten die Nachwehen der Schilderhebung von Brienzwyler nachtheilig, indem nach einem Zwiſchenraume von ungefähr 14 Monaten die Hauptunterſuchung gegen ihn angehoben wurde, die man in ziemlich willkürlicher Weiſe dem nachmals durch den Freiſchaarenzug ſo bekannten Fürſprecher Ochſenbein übertrug; allein der Umſtand, daß er mit einigen Rückſichten auf Alter und Geſundheitszuſtand behandelt wurde, milderte dennoch das ſtrenge Urtheil nicht, welches von der öffentlichen Meinung ſowohl über die Dotationskommiſſion, als über die willfährige Juſtizſektion geſprochen wurde.

Eben ſo große Blößen bot im Kanton Schwyz das Unterſuchungsverfahren gegen den Landammann Stozer und den Landſchreiber Truttmann, wegen angeblich fälſchlicher Ausſtellung eines Schuldbriefes dar, wo von Seite einer andern Partei gleichfalls verderbliche Leidenſchaften einwirkten. Als an der Bezirksgemeinde von Schwyz am 7. Mai, die Herrn ein neues Steuergeſetz durchſetzen wollten, um eine Schuldenlaſt von vielen tauſend Gulden und noch dazu die eingeforderten Beſetzungskoſten zu decken, mußten die Anſtifter des Küßnachterzuges und unter ihnen Hediger aus dem Muottathal und Abyberg, bittere Wahrheiten hören und hatten nicht wenig Mühe das Volk zu beſchwichtigen, nachdem man den ganzen Vorſchlag des dreifachen Bezirksrathes verworfen hatte, um dem Antrage Ludwig Aufdermauers, daß man die ganze Schuld von mehr als 33,000 Gulden den Anſtiftern und Anführern des Küßnachterzuges auflegen ſollte, den ganzen Beifall des Volkes zuzuwenden.

Der Kanton Glarus ſchien Anfangs des Jahres einem Fabrikarbeiteraufſtande entgegen zu gehen, als der Eigenthümer einer Fabrik eine Regel

für den Anfang und die Beendigung der Arbeiten einführen wollte, an welche die Arbeiter nicht gewohnt waren. Eine Zeitlang mußte die Fabrik geſchloſſen werden, dann kehrten die Arbeiter, als ſie ſahen daß ſie nichts ertrotzen konnten, zur Arbeit zurück. In Zeiten der Noth mochten ſolche Verbindungen bedenklich erſcheinen. Auf der Oktoberlandsgemeinde ſuchte der Landammann Schindler die Katholiken über den von ihnen geleiſteten Eid beſtens zu beruhigen, allein die katholiſchen Geiſtlichen hatten die Standeskommiſſion von dem Verbote des Biſchofs Broſi benachrichtigt, den Verfaſſungseid zu leiſten, und zwar auf ausdrückliche Weiſung des heiligen Stuhles. Der Rath beſchloß indeß nach einem Landgemeindebeſchluß vom vorigen Jahre gegen ſie zu verfahren, und ſie, wenn man ihnen noch 14 Tage zur Eidesleiſtung Zeit gelaſſen hätte, einzuſtellen. Ein Grund der Verweigerung ſoll ein Artikel der organiſchen Geſetze geweſen ſein, der die Geiſtlichen zu Anzeige des durch die Beichte Vernommenen verband, wenn dadurch einem künftigen Vergehen vorgebeugt werden konnte. Indeſſen wurde dieſer Grund nicht angegeben und die Regierung blieb hierüber in ziemlicher Unwiſſenheit. Bald nach Beendigung der Sommerwirren hatte der Kanton Glarus einen unerſetzlichen Verluſt in dem kaum 47 Jahre alten Kosmus Heer erlitten. Sein Vater und Großvater hatten ſchon zu den aufgeklärteſten Männern des Landes gehört. Unter der Leitung einer trefflichen Mutter vorzüglich ausgebildet, war er durch den Einfluß eines Oheims, des bekannten eidgenöſſiſchen Oberſten und Kriegskommiſſärs Nikolaus Heer, bewogen worden, ſich ausſchließlich dem Staatsleben zu widmen. Während er mit jugendlicher Begeiſterung alle gemeinnützigen Gedanken auffaßte und den Plan der Linthkolonie mit größter Thätigkeit leitete, zeigte er eben ſo viel Umſicht als Gewandtheit in den verwickeltſten Verhandlungen, entfaltete eine ganz beſondere Kunſt in Führung der Landsgemeinden, wo er die verworrenſten Anträge in Ordnung zu bringen verſtund, und die unverſtändlichſte Meinung des ſchlichten Landmannes klar und deutlich auszuſprechen wußte. Hiſtoriſche Studien und Sammlung des Materials zu einer Geſchichte ſeines Kantons bildeten ſeine Erholung; doch dieſe unausgeſetzte Anſtrengung hatte ſeine Geſundheit zerſtört, dieſer rührigen Thätigkeit folgte ein völliger Ueberdruß an Staatsgeſchäften, ein Hang zur Einſamkeit, zur ſtillen Betrachtung der Natur und zum ruhigen, faſt theilnahmloſen Ueberſchauen des menſchlichen Lebens und Treibens. Auch die Eidgenoſſenſchaft verlor an ihm einen ihrer tüchtigſten Geſchäftsmänner, wie er denn in der merkwürdigen Tagſatzung von 1831 einen beinahe wunderſamen Einfluß über ſeine Amtsgenoſſen übte. Auch in der Fünfzehnerkommiſion zur Reviſion des Bundesvertrages gehörte er zu den Wenigen, die ohne Parteileidenſchaft und Vorurtheil aufrichtig das Beſtmöglichſte anſtrebten. Manche männliche

Wange wurde bei dem Grabe des Verewigten mit Thränen benetzt, denjenigen, die ihn näher gekannt, mußte er unvergeßlich bleiben [1]).

Als in Freiburg in Folge eines Wahlſieges, die ariſtokratiſche Partei in der Perſon des ehemaligen Staatsrathes Griſet de Forell, mit dem Vorſchlage auftrat den Unterricht den Jeſuiten zu übertragen, kam die ganze Stadt in Aufregung und 40 Bürger begaben ſich ſofort zum Bürgermeiſter, damit der Stadtrath zu einer Bittſchrift gegen den Antrag verſammelt würde, auch in Boll und Greyerz zeigte ſich ähnliche Aufregung. Griſet mußte ſeinen Antrag nach lebhaften Verhandlungen im Großen Rathe fallen laſſen. Solothurn wußte ſich durch ein kluges Zehntgeſetz vor ſpätern finanziellen Verlegenheiten zu retten. Bei den Behörden von Schaffhauſen rühmte man das Beſtreben, durch Aufhebung alter Mißbräuche und Monopolien den Tranſit und den Aufſchwung des eigenen Gewerbfleißes und desjenigen ihrer Nachbarn zu begünſtigen. In Appenzell Außerrhoden ging Ende September der Landammann Oertli, ein höchſt eigenthümlicher, durch Geiſt und wiſſenſchaftliche Bildung ſeinen Umgebungen weit überlegener Mann, zu den Vätern.

Die Regierung von St. Gallen erließ in Betracht, daß im April 1837 die ſechs Jahre abgelaufen waren, nach welchem dem St. Galliſchen Volke die Befugniß zukam, ſich über eine Reviſion der Verfaſſung auszuſprechen, im Merz ein wichtiges Dekret über dieſe Operation. Allein ungeachtet der Anſtrengungen der Geiſtlichkeit wurde die Reviſion mit großer Mehrheit verworfen. Anders im Kanton Thurgau, wo beinahe alle einſichtigen Männer die Mängel, der im Jahr 1831 unter Bornhauſers und Ebers Einfluß durchgeführten, Verfaſſung fühlten. Man wußte aber nicht, ob die Gleichgültigkeit des Volkes zu beſiegen ſein würde. Dabei enthielt die Verfaſſung von 1831 die wunderliche Beſtimmung, daß zwar wohl nach ſechs Jahren revidirt werden könnte, allein daß dieſes durch einen eigenen Verfaſſungsrath geſchehen und die revidirte Verfaſſung dann zwölf Jahre fortdauern müßte. Ungeachtet Bornhauſer ihr entgegenzuwirken verſuchte, wurde die Reviſion doch in den Kreisverſammlungen mit einer großen Mehrheit beſchloſſen. Im April trat ein neugewählter Verfaſſungsrath zuſammen und Ende Mai's hatte der Ausſchuß ſeine Arbeit vollendet. Ende Juli wurde die neue Verfaſſung angenommen. Die wichtigſten Veränderungen waren die Beſtellung einer ſtehenden obrigkeitlichen Juſtizkommiſſion, eine veränderte Beſtimmung über neue Verfaſſungsreviſionen und einige Verbeſſerungen bei der Vollziehungsgewalt. Auf alle dieſe nicht ſtets glückliche Neuerungen

---

[1]) Seine Perſon, ſo ſchrieb nach ſeinem Tode einer der angeſehenſten Männer von Glarus an den Verfaſſer, galt gleich einer Verfaſſung, welche des Landes Wohl und Segen zum Zwecke hat.

hatte Dr. Kern einen wesentlichen Einfluß geübt. Die Veräußerung der Güter des Frauenklosters Paradies, dessen Aufhebung schon 1804 beschlossen war, rief zwar einige Verwahrungen des päbstlichen Nuntius und der Abgeordneten der Urkantone an der Tagsatzung hervor, hatte aber keine weitere Folge, da der thurgauische Gesandte leicht darthat, daß es niemals zu der Zahl der 1815 gewährleisteten Klöster gehört hätte. Anfangs Oktober endete auf dem schönen Arenenberg nach langen Leiden die ehemalige Königin von Holland, Hortensie ihr vielbewegtes Leben. Von den drei Söhnen war ihr nur der jüngste geblieben, um den sie nach der verfehlten Straßburger Unternehmung gleichfalls Todesangst gelitten und die Großmuth Ludwig Philipps angefleht hatte. Von Amerika her war er an das Sterbelager der geliebten Mutter zurückgekehrt und hatte ihren letzten Seufzer empfangen. Bis zu ihrem letzten Augenblicke hatte sie sich durch Klarheit, Seelenruhe und unaussprechliche Seelengüte ausgezeichnet; in den Hütten der Armen verehrte man die hohe fürstliche Frau wie einen Engel; die Liebe des Volkes, so wie die Verehrung aller Stände zeigte sich, wie ihre irdischen Ueberreste in die vorübergehende Ruhestätte zu Ermatingen gebracht wurden, und eine stille Wehmuth ergriff die theilnehmende Menge, als ihr der Priester am Fuße des schönen, von der herrlichsten Sonne beleuchteten, Arenenberges die letzten Abschiedsworte zurief. Die französische Regierung trug kein Bedenken, der Entseelten die ersehnte letzte Heimat in der Gruft zu Ruel neben ihrer unvergeßlichen Mutter zu gewähren. Nicht so nachsichtig schien diese Regierung in Bezug auf den verlängerten Aufenthalt des Prinzen Ludwig Napoleon im Thurgau nach dem Tode seiner Mutter zu sein. Wirklich wurde in den letzten Wochen des Jahres ganz im Stillen die Entfernung des Prinzen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft unterhandelt, und in der That beauftragte der Bundespräsident Amrhyn, den eidgenössischen Geschäftsträger in Wien in einem vertraulichen Privatschreiben, Erkundigungen einzuziehen, ob der österreichische Hof der Domizilirung desselben in Toskana einige Hindernisse in den Weg legen würde. Der Fürst Staatskanzler beeilte sich jedoch nicht, die Anfrage zu beantworten [1]). Auch wendete sich Schultheiß Amrhyn an Mitglieder der thurgauischen Regierung um zu erfahren, in wie weit diese letztere in der Sache Hand bieten würde, und ob allenfalls der Prinz bewogen werden könnte sich freiwillig zu entfernen. Diese Schritte blieben jedoch ohne Erfolg.

Im Kanton Tessin wäre es Anfangs Juni bald zu ernstlichen Auftritten gekommen, da die dortige Opposition, von ihrem Blatte die Iris, die Iridischen genannt, durch die dießjährigen Wahlen in die Enge getrieben,

[1]) Bericht des Herrn von Effinger vom 25. Februar 1838.

alle ſich darbietende Gelegenheiten benutzte, um Unzufriedenheit und Gährung zu unterhalten oder zu ſtiften, während ihnen ein, beſonders im nördlichen Theil des Kantons manche Privatintereſſen verletzender Geſetzesvorſchlag über das Holzflößen, beſonders günſtig zu ſein ſchien. Der Umſtand, daß an einer frühern Tagſatzung Geſandte ihre Befugniß überſchritten, hatte zu einem ſehr ſtrengen Geſetze Anlaß gegeben, laut welchem der Geſandte, der ſich in dieſen Fall ſetzte, für immer der Ehre verluſtig erklärt werden ſolle ſeinen Stand bei dem Bunde oder ſonſt wo zu vertreten, womit noch als Verſchärfung, die Einſtellung der Aktivbürgerrechte für viele Jahre verbunden wurde. Obgleich wenige nichtkatholiſche Regierungen ſich dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe ſo freundlich und günſtig gezeigt hatten, wie die waadtländiſche, ſo trat doch der Biſchof von Freiburg auch da, wie in Genf, mit geſteigerten Anſprüchen auf; allein als er ſich der alten geſetzlichen Ordnung, daß die Kundmachung biſchöflicher Erlaſſe in der Kirche von der Kanzel aus, vorher der Regierungsbehörde unterbreitet, von dieſer gebilligt und die Bekanntmachung derſelben erſt erlaubt werden mußte, entziehen wollte, wurde er zur Ruhe gewieſen.

In Neuenburg ward der bisherige Staatsrathspräſident Graf Ludwig von Pourtales, ein Biedermann, dem die Eidgenoſſenſchaft manches Gute in der Reſtaurationszeit zu verdanken hatte, durch den geiſtreichen und gewandten Baron von Chambrier erſetzt. Die Erneuerungswahlen für den geſetzgebenden Rath waren ganz zum Vortheile der beſtehenden Ordnung der Dinge ausgefallen; die Nachricht von dem in Amerika erfolgten Tode Bourquins machte wenig Eindruck mehr; ungleich mehr Aufſehen begleitete das Abſterben des in Algier tödtlich verwundeten Generals Perregaux, eines wegen ſeiner trefflichen Eigenſchaften als Menſch und Krieger hochgeachteten Mannes, der eine trauernde Braut hinterließ. In Genf feierten am 29. Juni 1500 Kinder aus allen Ständen in zierlichem Aufzuge das Feſt des berühmten Jean Jacques Rouſſeau; vor dem blumenbekränzten Wohnhauſe desſelben, ſo wie vor der bronzenen Bildſäule des gefeierten Mitbürgers nahmen ſie die Hüte ab, und warfen der letztern die mitgebrachten Blumen und Kränze zu; ihre Fahnen prangten mit der Inſchrift, „dem Verfaſſer Emils"; auf der Inſel aber wurden unter dem Bildniſſe Rouſſeaus, deſſen Lieblingslieder und von ihm komponirte Muſikſtücke aufgeführt. Kein Mißton trübte das ſchöne Feſt. War es doch, als ob der Geiſt des berühmten Mannes verſöhnt und geläutert über ſeiner Vaterſtadt ſchwebte. Uebrigens zeigte ſich die genferiſche Eigenthümlichkeit bis auf die Bettagsfeier; denn einige Geiſtliche und Familienväter wollten den Bettag, wie früherhin je am Donnerſtag und nicht wie die Tagſatzung es verordnet hatte, am dritten Sonntage des Septembers feiern, weshalb ſie in der ganzen Stadt

gedruckte Einladungen mit der Aufschrift: „Wiederherstellung des genferischen Bettags“ umherschickten und auf Donnerstag Predigten ansetzten. Das schöne Geschlecht sprach sich besonders eifrig für die außerordentliche Feier am Donnerstage aus und die genferische Büreaukratie schloß sich, wahrscheinlich um einen Feiertag zu gewinnen, an. Eine Proklamation, die der Staatsrath am Donnerstag früh erließ, worin er die Feier untersagte um die Aufregung zu dämpfen, goß erst Oel in die Flammen. Mit wenigen Ausnahmen wurden jetzt alle Kaufläden geschlossen, der Bettag mit Predigten, Gebeten u. s. w. gefeiert, die Proklamation des Staatsraths hingegen mit schlimmen Bemerkungen angegriffen und an manchen öffentlichen Plätzen theils abgerissen, theils besudelt. Noch hatte der neue eidgenössische Geist mit dem Spießbürgerthume so wie mit dem übertriebenen Calvinismus zu kämpfen.

Buchdruckerei von K. J. Wyß in Bern.

Berichtigungen zu Tillier's Geſchichte der neuen Zeit.

Erſter Band.

Seite XII, Zeile 16 von unten in der auf das Vorwort folgenden Anmerkung lies ſtatt: am 16. Mai — am 16. Februar.

„ 2, „ 7 „ „ lies ſtatt: wahrſcheinlicher — wahrſcheinlich.
„ 4, „ 6 „ „ „ „ Fahier — Fabier.
„ 6, „ 17 „ oben „ „ Morbiſon — Morbihan.
„ 11, „ 13 „ unten „ „ ähnlichen — ähnliche.
„ 16, „ 16 „ oben „ „ Freiheitsdunſt — Freiheitsdurſt.
„ 32, „ 6 „ „ „ „ noch ungefähr — ungefähr noch.
„ 34, „ 7 „ „ „ „ Wägele's — Wägelins.
„ 38, „ 1 „ unten „ „ angewieſen — hingewieſen.
„ 46, „ 16 „ oben „ „ Einfluß — Ausſchluß.
„ 75, „ 2 „ unten „ „ wurden Sitzungen — wurden die Sitzungen.
„ 77, „ 12 „ „ „ „ Scheitheim — Schleitheim.
„ 84, „ 10 der Note von unten encouragée — envisagée.
„ 98, „ 9 von oben lies ſtatt: baldiger — baldige.
„ 98, „ 24 „ „ „ „ Verfaſſungsänderungen — neuen Verfaſſungen.
„ 108, „ 16 „ unten „ „ dafür — hinwieder.
„ 113, „ 15 „ „ „ „ Hüftenſchanze — Hülftenſchanze.
„ 114, „ 15 „ „ „ „ Geſandtſchaft — Geſandtſchaften.
„ 128, „ 4 „ „ „ „ in letzten — in den letzten.
„ 131, „ 4 „ „ „ „ zu ſchaffen haben— zu ſchaffen zu haben.
„ 140, „ 12 „ „ „ „ Conſiccar-Angelegenheit — Conſisea-Angelegenheit.
„ 154, „ 11 „ „ „ „ veranlaßten — veranlaßte.
„ 154, „ 1 „ „ „ „ ermächtigt — auch war der Stadtrath ermächtigt.
„ 158, „ 14 „ oben „ „ derjenigen — diejenigen.
„ 180, „ 3 „ unten „ „ dieſer — dieſe.
„ 184, „ 6 „ oben „ „ regierungsgeſinnten — Regierungsgeſinnten.
„ 186, „ 1 der Note von unten aſſortie — avortée.
„ 197, „ 10 von unten lies ſtatt: hervorgegangen — vorhanden.
„ 199, „ 17 „ oben „ „ Obonsky — Oborsky.
„ 199, „ 20 „ „ „ „ Obonsky — Oborsky.
„ 203, „ 16 „ unten „ „ Grandvillier — Grandvilliers.
„ 213, „ 9 „ oben „ „ Koſten aber — Koſten bereit, aber.

BIBLIOTHEQUE
CANTONALE

8.10 1932

E. ROSA, RELIEUR
60, VALENTIN, 60
LAUSANNE
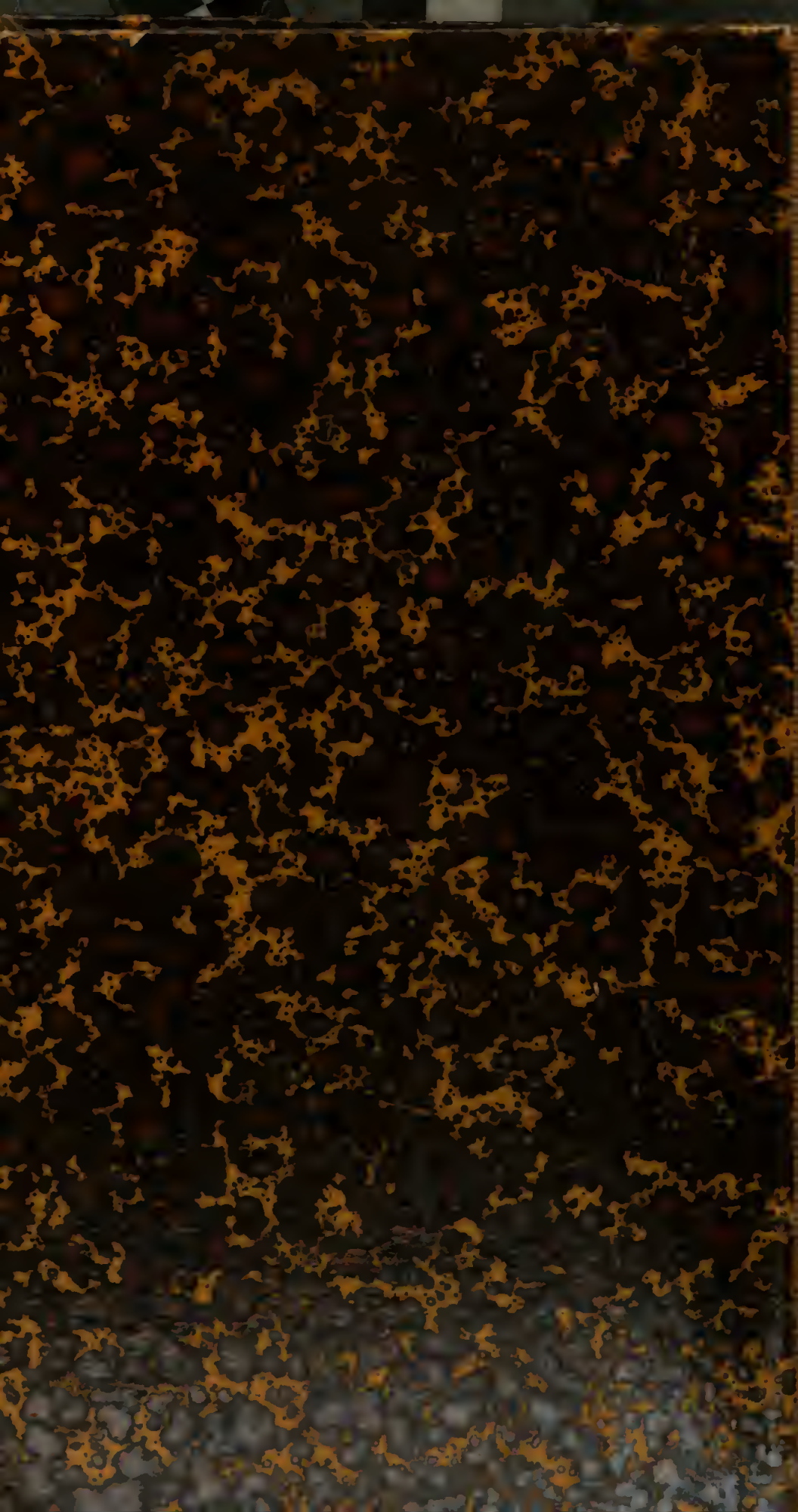
Digitized by Google